This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 1,039,674

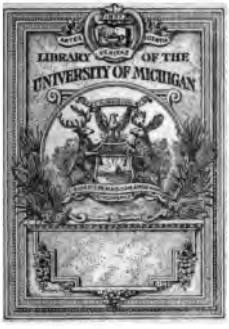

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

356
.J2

Verhandlungen

der ersten Kammer

der

Ständeversammlung

des

Großherzogthums Baden

1820,

von ihr selbst

amtlich herausgegeben.

Erste Abtheilung.

(Heft 1—3 enthaltend.)

Karlsruhe,
im Verlag der C. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1820.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Protokoll

der

Ersten Kammer der Ständeversammlung

des

Großherzogthums Baden.

Erste Sizung

Karlsruhe am 26. Juny 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident, Herr Fürst Karl Egon zu Fürstenberg.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Leopold zu Baden.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim.

Herr Bisthumsverweser Ignaz Heinrich Freyherr v. Wessenberg.

— Prälat Hebel.

— General der Kavallerie und Großhofmeister Freyherr v. Geusau.

— Generalmajor Freyherr v. Freystedt.

— Staatsminister Freyherr v. Berkheim.

— Oberhofmarschall geheimer Rath Freyherr v. Gayling.

— geheimer Rath Freyherr v. Hornstein.

— Staatsrath Freyherr v. Baden.

— Kammerherr Freyherr v. Falkenstein.

— Kammerherr Freyherr Sigmund v. Gemmingen-Treschklingen.

— Kammerherr Freyherr Julius v. Gemmingen-Steinegg.

— Staatsrath Freyherr Karl v. Zyllnhardt.

— Hofrath v. Rotteck.

Abwesend:

Herr Graf Karl v. Leiningen-Billigheim.

— Staatsminister Freyherr v. Berstett.

— — — Freyherr v. Fischer.

— Generallieutenant v. Schäffer.

— Staatsrath Freyherr v. Türkheim.

— Kammerherr Freyherr Ludwig v. Gemmingen-Prästeneck.

— Staatsrath Baumgärtner.

— geheimer Hofrath Thibaut.

Gemäß der vom Großherzoglichen Staatsministerium unterm 24. Juny

Beylage Ziffer 1.

erhaltenen Einladung verfügten sich die Mitglieder der ersten Kammer in den Sitzungssaal der zweyten, um dem Akt der Wiedereröffnung der seit dem 28. July v. J. vertagten Ständeversammlung anzuwohnen. Der Herr Regierungs-Kommissarius, Staatsrath Reinhard, vollbrachte diesen Akt durch eine in den Protokollen der zweyten Kammer enthaltene Rede; und die erste Kammer begann ihre Arbeiten mit der Einführung der durch höchstes Großherzogliches Reskript vom 25. Juny

Beylage Ziffer 2.

zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannten Herren, Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, und Oberhofmarschalls, geheimen Raths Freyherrn v. Gayling. Dieselben leisteten, von Sr. Hoheit dem Herrn Präsidenten dazu aufgefordert, den in der Konstitution vorgeschriebenen Eid der Verpflichtung.

Hierauf wurde die Deputation ernannt, welche Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Ausdruck der Unterthänigkeit und Ehrfurcht der treugehorsamsten Kammer darbringen sollte. Sie bestand, außer des Herrn Präsi-

denten und Vicepräsidenten Hoheit und Durchlaucht und den beyden Secretarien, aus den durchs Loos bestimmten Herren: Generalmajor Freyherrn v. Freystedt, Bisthumsverweser Freyherrn v. Wessenberg, und Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Zur zweyten Sitzung wurde der nächstfolgende Tag bestimmt.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 1.

Zu dem Protokoll vom 26. Juny 1820.

Dem Präsidenten der ersten Kammer Unserer getreuen Landstände werden Exemplare des Programms und der Bekanntmachung wegen Wiedereröffnung der Ständeversammlung mit der Nachricht mitgetheilt, daß nächstkünftigen Montag am sechs und zwanzigsten dieses, die Wiedereröffnung Statt haben werde, und die Mitglieder der Kammer anzuweisen seyen, sich nach neun Uhr Morgens in den bestimmten Lokalen zu versammeln.

Beschlossen Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 24. Juny 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Vdt. Eichrodt.

Beylage Ziffer 2.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Unsern Staatsminister,

Freyherrn v. Berkheim,

und Unsern Oberhofmarschall, geheimen Rath,

Freyhern v. Gayling

in Gemäßheit der §§. 27. und 32. zu Mitgliedern der ersten Kammer Unserer getreuen Landstände zu ernennen.

Indem Wir die erste Kammer hievon in Kenntniß sezen, versichern Wir dieselbe Unserer Huld und Gnade.

Gegeben Karlsruhe im Großherzogl. Staatsministerium, den 26. Juny 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Vdt. Eichrodt.

Zweyte Sizung

Karlsruhe den 27. Juny 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle gestern erschienenen Mitglieder. Dann

Herr Staatsrath Baumgärtner

und

der Regierungs-Kommissär, Herr Hofrath v. Seyfried.

Se. Hoheit der Präsident eröffneten die Sizung mit folgenden, das Gemüth aller Anwesenden innig bewegenden Worten:

„Mit freudigem Herzen unterziehe ich mich dem ehrenvollen Geschäft, als Präsident die Verhandlungen dieser Versammlung noch fernerhin zu leiten. Nach den vielen Beweisen des Zutrauens, welche Sie, meine Herren! mir früher gegeben haben, und deren Andenken ich dankbar bewahre, kann ich mir zu einer Stellung nur Glück wünschen, durch welche ich in den Stand gesezt werde, mit ihnen gemeinschaftlich zum Wohl unseres Vaterlandes thätig zu wirken. Möchten Sie mich wiederum mit dem frühern Vertrauen beehren, und mich dadurch in der er-

„freulichen Ueberzeugung bestärken, daß es mehr nicht be„darf, als mit inniger Liebe zum Vaterland, Geradheit „und Reinheit der Gesinnungen und Absichten zu verbin„den, um mich stets auf gleichem Wege mit Ihnen zu be„gegnen.

„Ihre warme Anhänglichkeit an den Staat, Ihr le„bendiges Gefühl für das Rechte und Wahre sind erprobt, „und so sehe ich mich zu der sichern Hoffnung berechtigt, „daß die Resultate unserer Berathungen den Erwartungen „entsprechen werden, welche Se. Königliche Hoheit der „Großherzog von Ihren getreuen Ständen nähren.

„In der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des „Großherzogthums, in der Befestigung des gegenwärti„gen Zustandes der Dinge, in der Sicherung der Rechte „aller Badner, sucht unser tiefverehrter Regent die Lö„sung der Aufgabe, zu welcher Er durch seine erhabene „Stellung berufen ist. Auf die Erreichung dieses Zieles „sind seine innigsten Wünsche, seine ganze Kraft gerichtet, „und mit dankbarer Anerkennung werden Sie, meine Her„ren! ein solches Streben unterstützen.

„So lassen Sie uns denn mit frischem Muthe die Arbei„ten beginnen, die unserer warten. — Lassen Sie uns das „Band des Vertrauens, welches den Regenten, die Stän„de und das Volk zu einem schönen Ganzen vereinigt, im„mer fester schlingen, und uns so den wärmsten Dank des „Vaterlandes erwerben. Der Saame des Mißtrauens „wird unter uns keine Wurzel fassen, denn Offenheit, „Gerechtigkeit und Mäßigung sind der Wahlspruch, dem „Sie und ich mit Ihnen huldigen.“

Hierauf theilten Se. Hoheit der Präsident der Versammmlung ein höchstes Großherzogliches Reskript vom 14. Juny l. J. mit

Beylage Ziffer 3.

wodurch für die bevorstehende Landtags-Sizung

der Staatsrath und Ministerial-Direktor Reinhard,

der Staatsrath, Kreisdirektor Frhr. von Türkheim,

der geheime Kriegsrath Reich und

der Hofrath v. Seyfried

zu ständigen landesherrlichen Kommissarien für beyde Kammern ernannt werden.

Der Herr Regierungskommissär Hofrath von Seyfried legte sodann der Kammer folgende Gesezesentwürfe vor, als:

1) Entwurf einer Verordnung über Ablösung der Grundgülten, Zinsen und Drittheilspflichtigkeit.

Beylage Ziffer 4.

2) Verordnungs-Entwurf über die Ablösung der Herrenfrohnden.

Beylage Ziffer 5.

3) Entwurf einer Verordnung, die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben betreffend.

Beylage Ziffer 6.

Die Gesezesentwürfe wurden verlesen, und zu ihrer Begründung die unter

Ziffer 7. 8. und 9.

anliegenden Vorträge gehalten.

Die natürlich hierbey sich darbietende Betrachtungen schienen ihm die folgenden:

Möge bey einem Virilstimmführer mehr auf sein Recht zum Landtag zu kommen, als auf seine Pflicht daselbst zu erscheinen gesehen werden, und demnach die Dispensation — zumal bey vorliegender Krankheit, wie bey dem Herrn Grafen von Leiningen — leichter Statt finden: so treten dagegen bey einem gewählten Deputirten ganz andere Verhältnisse ein. Er selbst nämlich habe nicht nur das Recht, sondern auch die Schuldigkeit zu erscheinen, und ebenso haben seine Wähler — im vorliegenden Fall die Universität Heidelberg — nicht nur das Recht, sondern auch die Schuldigkeit, einen Deputirten zum Landtage zu schicken; endlich aber habe die Gesammtheit des Volkes das constitutionelle Recht, durch die in der Urkunde bestimmte Zahl von gewählten Deputirten vertreten zu werden. Bey dieser Gesammtheit allein, oder den sie vorstellenden Landständen, könne also stehen, von jener Schuldigkeit zu entbinden, oder auf das eigene Recht, wofern es nicht schon durch physische Verhinderung — als Krankheit — oder durch eine auf einer gesezlichen Ausnahme beruhende Ursache unwirksam geworden, aus vernunftmäßigen oder billigen Gründen für einzelne Fälle zu verzichten. Unter solchen Gründen möge wohl ein, die landständische Wirksamkeit an Wichtigkeit übertreffender, und durch keine andere Fürsorge zu ersezender Staatsdienst — höchst selten aber die Berücksichtigung persönlicher Wünsche — als bestimmend erscheinen; jedoch ehre die Kammer sich selbst, und spreche die Gesinnungen der Gesammtheit aus, wenn sie die landständischen Arbeiten als jedem ordentli-

chen oder laufenden Staatsdienſt an Wichtigkeit vorangehend erkenne, und ſie ehre den perſönlichen Werth eines Mitglieds durch Werthſchäzung ſeiner Mitarbeit. Daher glaube auch der Sprechende ſeine Verehrung für den Herrn geheimen Hofrath Thibaut dadurch auszudrücken, daß er auf unbedingte Verwerfung ſeines Geſuches antrage.

Der Herr Bisthums-Verweſer, Freyherr von Weſſenberg erklärte ſich einverſtanden mit dieſen Anſichten, und ſezte bey, daß, falls die Verhinderung des geheimen Hofraths Thibaut bleibend und durch keine andere Fürſorge aufzuheben ſey, der Univerſität Heidelberg obliege, einen andern Deputirten zu ſchicken. Bey der Menge wichtiger Arbeiten, welche der Kammer bevorſtehen, ſey die in Antrag gebrachte Dispenſirung unmöglich.

Der Freyherr von Baden erklärte wiederholt, daß die Kammer auf dem unverweilten Erſcheinen des geheimen Hofraths Thibaut beſtehen müſſe.

Der Herr Staatsminiſter Frhr. von Berkheim und der Herr Staatsrath Frhr. von Zyllnhardt begehrten daſſelbe, lezterer mit der Bemerkung, daß die Landtags-Geſchäfte von der Zeit der akademiſchen Vorleſungen oder Ferien nicht abhängig ſeyen, und alſo die gemäß der Konſtitution von den Univerſitäten geſchickten Mitglieder ohne Rückſicht auf ihre Lehrcurſe unbedingt zu erſcheinen hätten.

Hofrath v. Rotteck: Der Regierung liegt ob, die Vorſehung zu treffen, daß durch die, kraft der Konſtitution eintretende, zeitliche Entfernung einzelner Beamten oder Lehrer dem öffentlichen Dienſt kein Nachtheil erwachſe. Die Landtagsarbeiten dürften nicht durch zufällige Dienſtverhältniſſe gehemmt, oder die Vollſtändigkeit der Volksrepräſentation dadurch verkümmert werden.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: In Ansehung des vorliegenden Gesuches vom geh. Hofrath Thibaut bin ich mit dem Antrag auf Verweigerung der Dispensation einverstanden; wenn aber daraus die Folgerung gezogen werden will, daß die Regierung einem ihrer Beamten, wenn er Landtags-Deputirter ist, aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes, den Urlaub zu verweigern nicht berechtigt sey, so kann die Regierung diese Behauptung nicht anerkennen.

Sie hat durch ihre Verfügungen in Bezug auf einige Mitglieder der zweyten Kammer gezeigt, daß sie jenes Recht allerdings anspreche, und es wird ein, diese Verhältnisse noch näher regulirender Gesezes-Entwurf unverweilt an die zweyte Kammer gebracht werden. Es wäre also überflüssig, und außer der Sphäre des jezt vorliegenden Gegenstandes liegend, hier jene allgemeine Frage zu diskutiren.

v. Rotteck: Meine Absicht geht auch keineswegs auf Veranlassung solcher Diskussion; aber die Beurtheilung des Thibaut'schen Gesuches ist in allzu naher Verbindung mit den Prinzipien, welche auch für die besagte allgemeine Frage maaßgebend sind, als daß von ihnen hätte können weggeblickt werden. Auch ist die übereinstimmende Ansicht so vieler Mitglieder der hohen Kammer über diesen konkreten Fall gewiß nicht ohne Bedeutung für die Beurtheilung der nächstens zu erwartenden Vorlage über den hier zu statuirenden allgemeinen Grundsaz.

Bey der hiernach gehaltenen Umfrage ergab sich der einhellige Beschluß:

daß dem Gesuche des Herrn geheimen Hofraths Thibaut durchaus nicht willfahrt werden könne.

Se. Hoheit der Präsident brachten hierauf zur Sprache: ob die gemäß §. 53 der Geschäftsordnung zu ernennende ständige Petitions-Kommission dermalen neu zu wählen, oder ob die bey der lezten Sizung bestandene als noch fortdauernd zu betrachten sey?

Alle Stimmen vereinigten sich dahin, daß, da die gegenwärtige Versammlung nur eine Fortsezung des vorm jährigen Landtags sey, die nämliche Petitions-Kommission als noch fortbestehend anzusehen, daß jedoch in Ansehung eines ihrer Mitglieder des Freyherrn v. Türkheim, weil derselbe dermalen auch als Regierungs-Kommissair erscheine, zuvörderst seine eigene Erklärung über sein künftiges Verhältniß zur Kammer, und seine Theilnahme an ihren Arbeiten abzuwarten sey.

Eine Eingabe des Grubensteigers Oelßner zu Haßmersheim, die Auffindung einer Salzsohle betreffend, wurde an die Petitions-Kommission überwiesen.

(Beylage Ziffer 13. ungedruckt).

Der Frhr. v. Baden trug die Frage vor, ob die Anwesenheit der Herren Regierungs-Kommissarien bey den Vorberathungen der Kammer zulässig seye.

Die Kammer erklärte, daß, in Gemäßheit der Geschäftsordnung, jene Anwesenheit zwar auf Begehren der Kammer Statt finden könne, aber nicht müsse.

Der durchlauchtige Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim bat die Kammer um Urlaub zu einer seiner

Gesundheit willen nöthigen Reise nach Baden, wogegen die Kammer nichts zu erinnern fand.

Auf den Vorschlag Sr. Hoheit des Präsidenten wurde beschlossen, zur Erleichterung des Sekretariats den Protokollisten, Ministerial-Sekretair Hugo, den künftigen Sitzungen anwohnen zu lassen, um die mündlichen Vorträge der Mitglieder mit thunlicher Schnelle und Genauigkeit zu Papier zu bringen.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 3.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Landtagssizung

den Staatsrath und Ministerial-Direktor Reinhard,
den Staatsrath und Kreis-Direktor v. Türkheim,
den geheimen Kriegsrath Reich, und
den Hofrath v. Seyfried

zu ständigen landesherrlichen Kommissarien für beyde Kammern zu ernennen.

Höchstdieselben haben aber auch außerdem bereits sämmtlichen Ministern, Chefs und Direktoren der Ministerien, Sektionen, Kommissionen und Balleyen den Befehl ertheilt, unter beliebigem Zuzug der geeigneten Räthe, den Sizungen der Kammern sowohl als ihrer Kommissionen zum Behuf der nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen beyzuwohnen, und behalten Sich vor, nach Erforderniß zum gleichen Zwecke einer gemeinschaftlichen und leichteren Geschäftsbehandlung noch weitere Anordnungen zu treffen.

Zugleich wird zur Kenntniß der Kammern gebracht, daß Staatsrath und Ministerial-Direktor Reinhard von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog beauftragt sey, bey

Eröffnung der Landtags-Sizung in Höchstihrem Namen eine Rede zu halten.

Beschlossen Karlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. Juny 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Vdt. Eichrodt.

Beylage Ziffer. 4.

Entwurf einer Verordnung über Ablösung der Grundgülten, Zinsen und Drittheilspflichtigkeit.

§. 1.

Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher:

§. 2.

Jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommenden Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- und Gültgeber, sondern das Obereigenthum einem Dritten zusteht.

§. 3.

Die in den §. 1. aufgestellten Begriff fallenden Gülten und Zinsen sind, unter folgenden Bestimmungen, der Ablösung unterworfen.

§. 4.

Sowohl der Gült- oder Zinsherr, als die dazu Pflichtige sind berechtigt, die Ablösung zu fordern.

§. 5.

Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen, das Steuerkapital des losgekauften Objektes zu übernehmen.

§. 6.

Verlangt der Gült- oder Zinsherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das Abkaufs-Kapital in nachfolgender Norm fordern:

a) für Geld- und Natural-Bodenzinse von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den 9fachen,

b) über 10 bis 30 kr. einschließlich, den 11fachen,

c) über 30 kr. bis zu 1 fl. incl., den 13fachen,

d) für alle übrigen 1 fl. übersteigenden Gülten und Zinse aber, den 15fachen Betrag.

§. 7.

Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeldlich zu liefern, so erhöht sich das Ablösungs-Kapital

im 1sten Fall auf den 10fachen
— 2ten — — — 12 —
— 3ten — — — 14 —
— 4ten — — — 16 —

Betrag des Zinses oder der Gült.

§. 8.

Die Natural-Bodenzinse oder Gülten werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 — 1790, wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9

Im Fall das Ablösungs-Kapital 10 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, 10jährige, mit 5 pCt. verzinsliche, Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 5 fl. betragen darf.

§. 10.

Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt der Zins oder die Gült bis zur gänzlichen Abtragung des Ablösungs-Kapitals im Zinsbuch eingetragen, und der Zins- oder Gültherr ist berechtiget, denselben im Verhältniß des rückständigen Kapitals wieder zu beziehen, im Fall der Pflichtige mit Zahlung des Ablösungs-Kapitals nicht einhält.

§. 11.

So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine; jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beyden Theilen gleich zu tragen; wodurch dann der LR. Saz 2263. in dieser Hinsicht außer Wirkung gesezt wird.

§. 12.

Dritttheilspflichtige Güter sind solche, von welchen in Sterbfällen des Besizers ein bestimmter Theil des Gutswerthes bezahlt werden muß.

Der Abkauf der Dritttheilspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln statt:

1) Es wird je für 30 Jahre ein Fall angenommen.

2) Den Anschlag des Dritttheils bildet der Durchschnitt des Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwey lezten Fällen wirklich erhalten hat.

3) Das Abkaufskapital wird in der Art berechnet, daß dasselbe mit 5 pCt. Zinsen und Zwischenzinsen

   a) den Anschlag des Dritttheils bis zum Zeitpunkt, wo der nächste Fall angenommen wird,

   b) sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts des nächsten Falles werden die seit dem lezten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufene Jahre, an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht.

c) Wo den Drittheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Drittheils in eine ständige Abgabe verlangen. Diese Abgabe soll in 5 pCt. des auf die in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechneten Kapitals bestehen, auf das ganze Gut radicirt werden, und das Kapital nur unter Bewilligung 10jähriger Zahlungs-Termine aufgekündigt werden dürfen.

d) Die Ablösung kann auch beym Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnittsbetrag der vorangegangenen zwey lezten Fälle erlegt, und das Ablösungs-Kapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder gibt.

Beylage Ziffer 5.

Verordnungs-Entwurf über die Ablösung der Herrn-Frohnden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Herren-Frohnden, ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder auf Personen haften, können abgelöst werden.

§. 12.

Als Herren-Frohnden sind zu betrachten:

a) Die Frohnden zu Gebäuden, welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, die der Fiscus oder andere Frohnd-Berechtigte ihres Vortheils wegen erbauen und unterhalten, oder welche sie als eine, mit besondern Gerechtsamen verbundene Last zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind.

Hieher gehören:

Zehendscheuern, Keltern, Speicher, Keller, die Wohnungen der Domanial- oder Rentbeamten jeder Klasse, die Forsthäuser, die landwirthschaftlichen und Gewerbsgebäude, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, so weit die Frohnd-Berechtigten solche Kraft besondern Rechtstitels zu erbauen, und zu unterhalten schuldig sind, und bey lezteren die Frohndleistung weder der politischen, noch der Kirchspiels-Gemeinde, nach den bestehenden allgemeinen Gesezen, obliegt.

b) Frohnden zum Naturalien-Transport bey Einführung des Zehenden, bey Verbringung der Naturalien auf den Speicher, oder in den Keller oder sonstige Magazine, bey Verführung auf die Märkte oder andere Orte, wohin sie zur Verwerthung gebracht werden; Beyführung der Besoldungs-Naturalien für alle diejenigen Diener, welche blos für die Administration der, auf privatwirthschaftlichen Titeln ruhenden Gefälle bestimmt sind, endlich für die geistliche Diener, welchen der Fiskus, so wie jede andere moralische oder physische Person ihre Besoldung kraft besonderer Rechtstitel, und als eine auf seinen Gefällen haftende Last abzureichen hat.

c) Frohnden zu Gütern und Waldungen — zu Bebauung der Aecker, Wiesen und Weinberge; Frohnden bey der Erndte, dem Heumachen, Einführung der Kreſcenzien; Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen ſolchen Gütern nöthig ſind; endlich Frohnden zur Kultur der Waldungen, und zu Herſtellung der Wege in denſelben.

d) Jagdfrohnden — zum Treiben, zum Transport des Wildprets, und zur Unterhaltung der Wildzäune.

e) Familienfrohnden — zu häuslichen Arbeiten, als: Holzmachen, Beyfuhr häuslicher Bedürfniſſe, Botenlaufen ꝛc.

§. 3.

Alle Herrenfrohnden, von welchen ſich rechtsgenüglich erweiſen läßt, daß die Leiſtungspflicht auf beſtimmten Gütern haftet, und welche, ohne Rückſicht auf die perſönliche Eigenſchaft der Beſizer, auf jeden Gutsinhaber übergehen, ſind walzende Frohnden; alle übrigen ſind als perſönliche Frohnden anzuſehen, und beſtimmen ſich allein durch das Orts- oder Schuzbürgerrecht an einem Orte, oder einer Hofſtätte, welcher eine ſolche Herrn-Botmäßigkeit von Altersher aufliegt.

II. Loskaufs-Typ.

§. 4.

Walzende Frohnden müſſen auf Verlangen der Frohndpflichtigen in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, welche auf dem Gut haftet und zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und bey Zerſtückelung der Güter ab-

gelöst werden muß, wenn es von den Frohndberechtigten verlangt wird.

§. 5.

Besteht die walzende Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist nach den Lokal-Verhältnissen zu untersuchen, was dieselbe kostet, wenn sie um den Lohn ordnungsmäßig verrichtet wird; von dem Betrag der abgeschäzten Summe ist, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{2}{10}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht, $\frac{4}{10}$tel, abzuziehen, und der Rest als das jezige auf dem Gut haftende Frohndgeld anzusehen, welches mit dem 20fachen Betrag ablösbar ist.

§. 6.

Besteht die walzende Frohnd in bestimmten Tagarbeiten von Menschen oder Vieh, so ist ebenfalls zu bestimmen, wie hoch solche Tagsarbeiten um den Lohn zu stehen kommen, von dem sich ergebenden Resultat sind, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{3}{10}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht, $\frac{5}{10}$tel abzuziehen und der Rest der Abschäzungs-Summe als das auf dem Gut haftende Frohndgeld anzunehmen, welches mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden kann.

§. 7.

Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen; das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem 15fachen Betrag abzulösen.

§. 8.

Von der gefundenen Ablösungs-Kapitolsumme wird die Frohndgebühr, welche hie und da den Frohndpflichti-

gen entweder in Geld oder in Natur gegeben werden muß, nach dem nämlichen Typ, nämlich mit dem 20. resp. 15fachen Betrag, von dem Ablösungskapital in Abzug gebracht.

Die Naturalien sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780—1790, wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

§. 9.

Den Frohndpflichtigen steht es frey, ob sie mit gesammter Hand das Ablösungskapital am Anfang des ersten Jahrs, wo sie der Frohndpflicht entledigt werden, dem Frohndberechtigten darlegen, oder 10 Jahre hintereinander jedesmal auf Martini den 10ten Theil des Ablösungskapitals mit 5 pCt. Zinsen entrichten wollen, jedoch darf keine Terminabzahlung unter 50 fl. betragen.

III. Wer die Loskaufssumme zu berichtigen hat, und nach welchem Maaßstab.

§. 10.

Walzende Frohnden werden von dem Besizer des Guts, auf dem sie haften, losgekauft; haften sie auf Gemeindsgütern, so geschieht dies von der Gemeindskasse, die Güter mögen verliehen, den Bürgern gegen eine Abgabe oder unentgeldlich zur zeitlichen Benuzung überlassen seyn.

§. 11.

Personalfrohnden müssen von allen Dienstpflichtigen gesammter Hand abgelöst werden: — wo in einem Ort nur einzelne erbpflichtige Familien wohnen, welche dazu verpflichtet sind, nur von diesen: wo aber die Frohnd-

pflicht durch die Ansäßigkeit bedingt — also jeder Ortseinwohner frohndbar ist, von Allen.

§. 12.

Von der Theilnahme an dem Loskauf der Personalfrohnden befreyt die walzende Frohndpflicht nicht, wenn die persönliche Frohndpflicht eine Folge der Ansäßigkeit ist, oder wo der Besizer frohndpflichtiger Güter zugleich zur Klasse der erbpflichtigen Familien des Orts gehört.

§. 13.

Personalbefreyungen, welche blos zeitlich sind, wie z. B. wegen Führung eines Vogtsamts, und nicht auf seine Nachkommen gehen, befreyen keineswegs von dem Beytrag zur Loskaufssumme.

§. 14.

Die Gemeinde bestimmt durch absolute Mehrheit, ob abgelöst werden solle, und auf welche Weise das Ablösungskapital aufgebracht werden solle.

§. 15.

Sämmtliche Dienstpflichtige sind verbunden dem Dienstberechtigten die Loskaufssumme auf eine in §. 9. ihrer Wahl überlassenen Art kostenfrey zu behändigen.

IV. Bestimmung des Umfangs der abzulösenden Frohndpflicht.

§. 16.

Der Frohndberechtigte hat den Umfang seiner Rechte nachzuweisen: Diese Nachweisung muß bestimmt enthalten:

a) Die Bezeichnung der Frohndpflichtigen.

b) Die Angabe der Arbeiten, wozu sie verbunden; oder die Zahl der Täge, welche sie mit der Hand oder Fuhre zur Frohnde verwenden müssen,

c) den Beweis, daß die angegebnen Arbeiten nach §. 4. in die Klasse der Herrenfrohnden gehören;

d) die Bezeichnung der Güter, worauf die Frohnd haftet, wenn die Realität derselben behauptet wird.

§. 17.

Wo kein Beweis durch Urkunden geführt werden kann, entscheidet das Herkommen über die Art des Herrndienstes, welcher frohndweis gefordert wird.

Ueber die Ausdehnung aber giebt der neueste Besitzstand aus einem Zeitraum von 10 Jahren die Norm, soweit er unbestritten ist.

§. 18.

Keine Frohnd, welche früher zu einem Objekt geleistet worden, das nicht mehr im Besitz des Frohndberechtigten ist, kann in die Berechnung kommen.

§. 19.

Wenn der Frohndberechtigte nur zu beweisen vermag, daß die Frohndpflichtigen zu ungemessenen Frohnden verbunden sind, müssen dieselben, wo es noch nicht nach §. 17. des 6ten Konstitutions-Edicts geschehen, auf ein bestimmtes Maas, entweder nach der Zahl der erfor-

derlichen Lohnarbeiten oder Lohnfuhren, oder nach dem Maas der Güter, auf welche die Frohnden zu leisten sind, reduzirt werden; in zweifelhaften Fällen entscheidet der neueste unbestrittene Stand, so wie in dem Falle, wo keine glaubwürdige Urkunden beygebracht werden können.

V. Von Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohnden.

§. 20.

Die für die Herrenfrohnden früher regulirte Frohndgelder sind nach den Bestimmungen des §. 6. und 7. ablöslich, sie mögen in einer fixen Summe bestehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menschen- und Viehzahl bezahlt werden.

§. 21.

Wenn sich aus dem Inhalt der Urkunde über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden erweisen läßt, daß dieselbe ganz oder zum Theil in die Kathegorie der Staatsfrohnden gehört haben, so können die Frohndgeldpflichtigen die unentgeldliche Aufhebung oder verhältnißmäßige Minderung der Frohndgelder verlangen, jedoch, bey allenfallsigem Widerspruch des Frohndgeldbeziehers, blos in gerichtlichem Wege.

Eben das hat Statt, wenn sich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweisen lassen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreyt waren.

§. 22.

Wenn in einem Ort Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den ehemals zur Frohnd berechtigt gewesenen bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndberechtigte schuldig, entweder auf die Frohnden in Natura unentgeldlich zu verzichten, es wäre dann, daß er zu beweisen vermöchte, daß nur einzelne Frohndgattungen in Geld verwandelt worden sind.

§. 23.

Die Frohndgelder, welche nach dem Steigen und Fallen der Viehzahl jährlich bestimmt werden, sind nach einem Durchschnitt von den lezten 20 Jahren in ein fixes Frohndgeld umzuwandeln.

Beylage Ziffer 6.

Entwurf einer Verordnung die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben betreffend.

§. 1.

Die in Unsern unmittelbaren Landen bereits aufgehobene persönliche Leibeigenschafts-Abgaben werden auch in allen übrigen Landestheilen hiemit für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherrn, so wie auch Korporationen, werden dafür aus der Staatskasse entschädigt.

§. 3.

Um diese Entschädigung bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen 20jährigen Durchschnitts-Ertrag, durch alle dahin gehörigen Rubriken, binnen Sechs Monat Unserm Finanz-Ministerio vorzulegen.

§. 4.

Dieses wird, nach genau angestellter Prüfung und darauf gepflogener Kommunikation mit Unserm Ministerium des Innern, Uns die Entschädigungssumme zur Bestimmung in Vorschlag bringen.

§. 5.

Die Entschädigungssumme soll den ehmaligen Leibherrn, von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Befälle, sogleich auf die Staatskasse angewiesen, und aus dieser, nach Ablauf eines jeden Jahrs, bezahlt werden.

Beylage Ziffer 7.

Vortrag zu dem Verordnungs-Entwurf über die Ablösung der Grundgülten und Zinse, auch Drittelspflichtigkeit.

In Gemäßheit des §. 11 unserer Konstitution legt Ihnen die Regierung einen Gesezes-Entwurf über den Abkauf der Grundgefälle zur prüfenden Beurtheilung vor.

Die Ablösbarkeit dieser Abgaben ist durch frühere Gesetze ausgesprochen, hier handelt es sich nur um die Norm, wie dieser Abkauf geschehen dürfe, der in staats- und privatwirthschaftlicher Hinsicht volle Begünstigung verdient.

Die Ablösung der meist kleinen Grundgefälle aus fremdem Eigenthum ist Wunsch des Staates, und dessen Schmuck unbeschwertes liegenschaftliches Eigenthum in Bürgerhand.

Dieser Abkauf mindert die Zersplitterung der Zahlungskräfte, vermehrt den Grundwerth, begünstigt den wirthschaftlichen Sinn der Bürger, erleichtert ungemein die Steuerbezüge, macht sie wohlfeiler, und mindert die Rechtsstreite.

Sie entspricht auch dem Vortheil des Abgabspflichtigen, da sie ihm ein leichtes Mittel darbietet, einer Abgabe sich zu entledigen, die oft mehr durch die Mühe der Einlieferung als durch ihren meist geringen Betrag lästig wird, die ihn bey vorhabender Theilung der Grundstücke beschränkt,

ſchränkt, deren Vormerkung ſeine Erwerbsurkunden und Gutsbeſchriebe verunſtaltet.

Nicht minder gewinnt der Gefällberechtigte: er wird einer mühvollen und auſſer allem Verhältniß mit dem Produkt ſtehenden koſtſpieligen Erhebung und Verrechnung entledigt, er vermeidet mannigfaltigen Verluſt, den ihm zu verwilligende Nachläſſe, beſonders bey den Naturalgülten, die entgehende Kunde von dem Gefällſubſtrat, und die wegen Geringfügigkeit unterlaſſene zeitliche Einforderung der Rückſtände verurſachen, endlich indem er unter Vermeidung zahlloſer Streitigkeiten ſtatt eines in ſeiner jährlichen Partialität wenig geachteten Gefälls eine Averſal-Summe, womit ſich nüzlichere Zwecke erreichen laſſen, erhält.

Die Vermeidung der mit Erneuerung der Beraine verbundenen Unkoſten, die ohne Unbilligkeit keinem Intereſſenten allein aufgebürdet werden könnten, gewährt beyden Vortheil.

Man durchgehe die Gefäll-Verrechnungen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieſe geringfügigen Zinſe oft nicht den Plaz verdienen, den ſie jährlich einnehmen, daß ſie die Exſtantien und Schreiberey überhaupt auf eine höchſt unpaſſende Weiſe vermehren, kurz, daß ſie mehr Arbeit und Koſten verurſachen, als ſie verdienen.

Bey einer ſo ſeltenen Vereinigung des Intereſſe aller Betheiligten zu einem Zweck dürfte auch das Mittel, welches in dem Ihnen über die Ablöſungsnorm mitzutheilenden Geſezentwurf liegt, einer beyfälligen Aufnahme ſich zu erfreuen haben, beſonders da man mit gleicher Rechtsbeachtung für beyde Theile zu Werk gegangen zu ſeyn, ſich das Zeugniß geben darf.

(Folgte die Vorleſung des Geſezesentwurfs).

Ueber den an sich deutlichen Inhalt dieses Gesez-Entwurfes dürfte nun folgendes zu bemerken seyn.

ad §. 2.

Die Gefälle, welche von lehenbaren Objekten herrühren, sind unter diesem Ablösungsgesez nicht begriffen, sondern nur jene, die auf eigenthümlichen Gütern des Zinspflichtigen ruhen, da bey erstern auch der Werth des Obereigenthums und der Heimfallshoffnung in Anschlag gebracht werden müßte.

ad §. 4.

Daß auch der Gültberechtigte die Ablösung fordern dürfe, könnte ungewöhnlich und für den Gültpflichtigen bedenklich erscheinen, da man vom Staat sonst wohl zum Verkauf, aber nicht zum Erkauf eines Gegenstandes gezwungen werden kann; allein die milde Ablösungs-Norm, welche nach dem §. 6 und 7 in diesem Fall eintritt, dürfte alle Bedenklichkeit beseitigen.

ad §. 5.

Ausser den allgemeinen Gründen, welche aus dem allseitigen Vortheil für die möglichst zu erleichternde Ablösung dieser Grundgefälle aufgeführt wurden, tritt die für den Grundherrn vortheilhafte, für den loskaufenden Gültpflichtigen aber nachtheilige Erwägung ein, daß die von jenem bisher zu entrichtende Gefällsteuer dem leztern zuwächst, und dieser mit dem durch den Loskauf auf ihn übergehenden Steuerkapital nicht nur zu den landesherrlichen, sondern auch zu den Bezirks- und Gemeindskasse-Steuern konkurriren muß. Dadurch rechtfertigt sich die auf den 18fachen Betrag angesezte Loskaufsquote; auch hat die Erfahrung

gezeigt, daß bey Kapitaliſirung des Gefällwerthes nach 4 und 5 pCt. oder durch die Beſtimmung des 25 und 20fachen Betrags zum Loskauf, der beabſichtigte Zweck, dieſe Gefälle abgelöst zu erhalten, nicht erreicht wurde.

Endlich ſind die Grundgülten und Zinſe auch bey der Beſteuerung nur mit 18 kapitaliſirt worden, folglich analog mit der hier feſtgeſezten Ablaufsquote.

ad §. 6.

Die hier vorkommenden Loskaufsanſäze dürften vielleicht zu gering erſcheinen, allein da ihre Anwendung nur von dem Willen des Gültherrn abhängt, ſo kann dies keine Beſchwerde begründen.

ad §. 7.

Wenn man erwägt, daß der Einzug dieſer meiſt kleinen Gefälle ſehr läſtig iſt, und es daher auf ihren wahren Werth bedeutend influirt, ob die unentgeldliche Einlieferung dem Gültpflichtigen obliege oder nicht, ſo wird ein diesfallſiger Unterſchied im Ablöſungstyp ſich leicht erklären laſſen.

Auf die Einwendung, daß dieſe Rückſicht auch bey der §. 5 von dem Willen des Zinspflichtigen abhängigen Ablaufsnorm hätte eintreten ſollen, kann man bemerken, daß der Zinspflichtige die ihm aufliegende Einlieferung durch Verabredung mit andern Zinspflichtigen und durch Benuzung der gelegenheitlichen Umſtände ſich ſehr erleichtern könne, was dem Gefällberechtigten, wenn er die unentgeldliche Einlieferung nicht anzuſprechen hat, weniger möglich iſt; dieſer kann den Einzug öfters ohne Erfolg verſuchen, während der Pflichtige die Leiſtung in jedem ihm gelegenen Moment bewirken kann.

ad §. 8.

Die angenommene Durchschnittsperiode enthält auf 9 gewöhnliche ein Theurungsjahr, jenes von 1789. Dieß dürfte ein richtiges Verhältniß mit den künftigen Fruchtpreisen begründen.

Es darf hier nicht übersehen werden, daß die Gült-Naturalien gewöhnlich von geringer Beschaffenheit sind, und selten den mittlern Marktpreiß erreichen, der bey Feststellung der Steuerperäquations-Preise angenommen wurde.

ad §. 11.

Durch diese Bestimmung wird eine am lezten Landtag bey der 2ten Kammer vorgekommene Beschwerde, wie man hofft, zur allseitigen Zufriedenheit beseitiget.

ad §. 12.

Zu mehrerer Deutlichkeit der bey Ablösung der Drittelspflichtigkeit aufgestellten Norm liegt ein Berechnungs-Schema bey.

Sollte man sie zu leicht finden, indem der Bezugsberechtigte die ihm zugerechnete Zwischenzinse schwer sich einzubringen wissen wird, so darf man nicht übersehen, daß diese Abgabe die alleredrückendste, mit dem Staatswohl am wenigsten zu vereinbaren, und daher beym Loskauf am meisten zu begünstigen seye.

Schema.

hl der Jahre, die seit dem m Drittheilsfalle ver- en sind.	Abkaufssumme in Gulden u. Decimaltheilen derselben für 100 fl. der Drittheilsabgabe.
0.	30,10.
1.	31,61.
2.	33,19.
3.	34,85.
4.	36,59.
5.	38,42.
6.	40,34.
7.	42,36.
8.	44,47.
9.	46 70.
10.	49,03.
11.	51,49.
12.	54,06.
13.	56,76.
14.	59,60.
15.	62,58.
16.	65,71.
17.	68,99.
18.	72,44.
19	76,07.
20.	79,87.
21.	83 86.
22.	88,06.
23.	92,46.
24.	97,09.
25.	101,94.
26.	107,04.
27.	112,39.
28.	118,01.
29.	123,91.
30.	130,10.

Beylage Ziffer 8.

Vortrag über den Verordnungs-Entwurf, die Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

In beyden Kammern der hohen Stände-Verſammlung herrſchte im vorigen Jahre die gleiche Anſicht über die Verwerflichkeit der Natural-Frohnd-Dienſte.

Es wäre vergebliche Mühe, dieſe Beurtheilung nachdrücklicher und gründlicher rechtfertigen zu wollen, als es in den Vorträgen und Verhandlungen der beyden Kammern geſchehen iſt.

Die von dieſen hierüber Seiner Königlichen Hoheit vorgetragene Bitte ging dahin:

> Daß die Staats- oder Landes-Frohnden aufgehoben und die Koſten, welche dadurch entſtehen, auf das Steuer-Kapital überwieſen, auch für die Herrenfrohnden ein Abkaufspreis beſtimmt werden möchte.

Die Regierung erfüllt den in ihrer Vereinigung doppelt achtbaren Wunſch der beyden Kammern, gleich jezt wenigſtens zum Theile, indem ſie Ihnen einen Geſezes-Entwurf über die Ablöſung der Herrenfrohnden vorleget, die ein ſelbſtſtändiges, zu Erkenntniß ſeines Werthes gekommenes Volk verunzieren.

Vertrauensvoll wendet ſich die Regierung mit dieſem Entwurf an die hochverehrliche 1te Kammer, worin die

Frohndberechtigten repräsentirt sind; vertrauensvoll erwartet sie von Ihrem staatsbürgerlichen Sinn, daß Sie die milde Behandlung der Dienstpflichtigen in den Ablösungsnormen nicht ungern sehen und leicht ein kleines Opfer bringen werden, dessen schöner Lohn die Vernichtung der auf einem großen Theil des Badenschen Volks schwer lastenden, aus dem Dunkel der Vorzeit herstammenden Dienstbarkeit ist.

Badens Edle werden nicht ferner sich Sklaven-Arbeit von Ihren Mitbürgern leisten lassen, sie werden großmüthig die Hand bieten zu dem Vertrage, wodurch dieß niedrige Verhältniß für immer gehoben wird: Sie werden sich den unvergänglichen Ruhm erwerben, die Bande der Frohndpflicht mit uneigennüziger Hand gelöst zu haben.

Die Aufhebung der Staatsfrohnden würde man, nach dem Wunsche der Stände-Versammlung gleichzeitig aussprechen, wenn nicht die Besorgniß vorläge, die Steuer-Umlage dadurch auf eine Höhe zu bringen, die bey dem in manchen Landestheilen herrschenden Geldmangel den Einzug im höchsten Grade drückend, ja vielleicht in Gebirgs-Gegenden unmöglich machen würde, wo wenig Staatsfrohnden aus örtlichem Grund vorkommen, wo folglich nur ein geringer Theil der Frohnd von den Steuerpflichtigen in natura abverdient, und der größere in Geld geleistet werden müßte.

Die Regierung ist für sich nicht abgeneigt, auch diesen Wunsch Ihrer getreuen Stände zu erfüllen, wann Ihr die Ueberzeugung wird, daß die surrogirenden Geldumlagen neben den übrigen unvermeidlichen Geldleistungen bewerkstelligt werden können, und daß nicht zu befürchten stehe, einen schädlichen Geldabfluß aus den ohnehin geldärmern Gebirgsländern in die reichern Ebenen, wo die meisten Staatsfrohnden vorkommen, herbeyzuführen.

Auch darf nicht übersehen werden, daß die Erhebung, gesicherte Verwendung und Verrechnung einer so bedeutenden Summe, als das Geld-Surrogat für die Staats-Frohnden bildet, nicht ohne neuen Administrations-Aufwand geschehen könne.

Vernehmen Sie den Inhalt des Gesez-Entwurfs und die nachfolgende Erläuterung.

(Vorlesung des Gesez-Entwurfs.)

ad §. 1.

Die Ablösbarkeit der Herrenfrohnden spricht schon das 6te Konstitutions-Edikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände, Reggsblatt von 1808. Nro. 18 und 19 aus.

ad §. 2.

Wenn hier auch nicht alle Arten von Herrenfrohnden benannt sind, welches bey ihrer Mannigfaltigkeit kaum geschehen könnte, so sind es doch die meisten und durchaus solche, die allgemein als Herrenfrohnden anerkannt werden. Die hier nicht genannten werden immer verwandte Merkmale darbieten, um über ihre Unterordnung keinen Zweifel zu gestatten.

ad §. 3.

Die Abtheilung in walzende und persönliche Frohnden ist praktisch und in den Gesezen aufgenommen.
Reggsblatt von 1808, Nro. 19 und 17.

ad §. 5.

Auch das Landrecht spricht diese Ablösbarkeit, Saz 710. g. e. aus; die gezwungene Ablösung im Fall der Zerstückelung des die Frohndpflicht tragenden Gutes fordert

die billige Rücksicht für den Frohndberechtigten, dem in diesem Fall die Ausübung seines Frohndrechts zu sehr erschwert werden könnte.

ad §. 5. u. 6.

Die Unterscheidung, die hier zwischen der Pflicht: eine bestimmte Arbeit zu verrichten, oder eine bestimmte Anzahl von Tagen zu arbeiten, gemacht wird, gründet sich darauf, daß nur im ersten Fall der Frohndberechtigte auf ein sicheres Maas der Leistung zählen kann, im lezten aber nicht, daher müssen ihm jene Frohnden mehr werth seyn, als diese.

Bey den Spanndiensten kann man sich einer angemessenen Leistung mehr versichern, als bey den Handdiensten, wo oft von der Art der Leistung ihr ganzer Werth oder Unwerth abhängt.

Die bey den walzenden Frohnden bestimmte Kapitalisirung mit dem 20fachen des reduzirten Anschlags stüzt sich auf die Erwägung, daß diese Art Frohnden sich grösstentheils auf Verträge gründen und gewissermaßen hypothezirt sind, wogegen

ad §. 7.

bey den persönlichen Frohnden nur 15fache Vermehrung des Anschlags eintritt, weil diese rücksichtlich ihrer Entstehung und Ausdehnung minder fest begründet seyn dürften.

ad §. 9.

Dieser Rücksicht ist man die Mittellosigkeit so vieler Frohndpflichtigen, besonders in Orten wo die Frohnden zahlreich, die Ablösungssumme folglich bedeutend ist, schuldig.

ad §. 11.

Wenn eine theilweise Ablösung von Personalfrohnden in einem Orte gestattet würde, so könnte dem Frohndherrn das Ueberbleibsel seines Rechtes ohne Nuzen seyn, daher die Bestimmung, daß diese Frohnden insgesammt abgelöst werden müssen.

ad §. 12.

Da die subjektive Begründung der Personal-Frohndpflicht die Ortssäßigkeit ist, die auch den Besizer eines für sich frohndpflichtigen Guts und seine Nachkommen umfaßt, so ist klar, daß er auch bey diesem Loskauf beyzuwirken hat.

ad §. 13.

Eine zeitliche und zufällige Befreyung kann eine ständige Verpflichtung nicht lösen, daher eine vorübergehende Frohndfreyheit von dem Beytrag zum Loskauf nicht loszählt.

ad §. 14.

Man hat geglaubt den Gemeinden bey der Bestimmung: ob abgelöst, und wie die erforderliche Summe aufgebracht werden solle, freye Hand lassen zu müssen, da die Verhältnisse sehr verschieden sind, und manche Gemeinde sich gewiß eher zur Ablösung verstehen wird, wenn die Weise, wie die Summe aufgebracht werden soll, von ihr abhängt, als wenn ihr durch das Gesez ein Repartitionsfuß aufgedrungen wird.

ad §. 16.

Diese Vorschriften haben ihren Grund in der Natur der Sache, in der schon angeführten Verordnung von

1808. §. 17., und sind zu Erreichung des Zwecks nothwendig.

ad §. 17.

Das Herkommen ist eine Rechtsquelle, die bey Bestimmung der Frohndart oft allein zur Entscheidung führt, sie darf daher nicht verschlossen werden.

Ueber das Maas oder die Ausdehnung der Frohnd kann besonders da, wo ungemessene Frohndpflicht besteht, nur der Besizstand entscheiden.

ad §. 19.

Die Verwandlung der ungemessenen in gemessene Frohnden ist der erste Schritt zu ihrer Ablösung, sie hätte nach dem angeführten Gesez schon im Jahr 1813. vollbracht seyn sollen, und muß nun unaufhaltlich eintreten.

ad §. 20.

Wo schon Frohndgeld statt den Naturaldiensten bezahlt wird, ist der erste Akt des Ablösungsgeschäftes vollbracht, und es tritt nur noch der zweyte, die Kapitalisirung des Werthes ein.

ad §. 21.

Wenn das Recht zu fordern aufhört, so giebt es auch keine Pflicht zu leisten mehr. Sind daher früher Staatsfrohnden in Frohndgeld verwandelt worden, so muß dieses von selbst aufhören, da die allgemeine Verpflichtung zur Naturalleistung eingetreten ist. Der zweyte Saz dieses §. bezieht sich auf den Fall, wo eine Gemeinde, die Frohndgeld bezahlt, von den Staatsfrohnden wirklich befreyt war; hier tritt die Vermuthung für sie,

ein, daß auch die Staatsfrohnden in eine Geldabgabe verwandelt worden seyen, weil nach der Regel von diesen Niemand befreyt wurde, als durch Transaction.

ad §. 22.

Diese Bestimmung fließt aus der Obliegenheit des Frohndherrn, den Umfang seiner Rechte nachzuweisen.

ad §. 23.

Das jährliche Abzählen des Viehes zum Behuf des davon zu beziehenden Frohndgeldes ist gehäßig, verursacht Kosten und Arbeit, die gegenwärtige Bestimmung gewährt Abhülfe.

Beylage Ziffer 9.

Vortrag über den Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle.

Durch höchstes Reskript vom 17. Juny v. J. wurden die von der früher schon abgeschafften Leibeigenschaft herrührende, noch bestehende, persönlichen Abgaben in den Eigenthumslanden unentgeldlich aufgehoben.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung, welcher dieses Reskript mit dem beygefügten Gesez in ihrer Sizung vom 3. July mitgetheilt wurde, drückte ihren Dank für diese wohlwollende Verfügung in einer ehrerbietigsten Adresse aus.

Die lezten Spuren der longe schon als unpassend beseitigten Leibeigenschaft wurden in den unmittelbaren Landen gänzlich vertilgt. Die einer Zahl Staatsbürger mit der Geburt aufgeprägte, besondere Abgabspflichtigkeit, die noch den Todten den lezten Tribut abforderte, und die Schranken einer eben so drückenden als niederschlagenden Ungleichheit verschwanden in jenen Landestheilen, wo der wohlwollende Sinn unsers hochgefeyerten Regenten durch kein fremdes Recht in seiner Wirksamkeit gehemmt wurde.

Durch diese ohne alle Ablösungsbeschwerde geschehene Aufhebung der in die Staatskasse geflossenen Leibgefälle entgiengen ihr Einnahmen, die durch die allgemeinen Steuern gedeckt werden mußten, welche die noch mit Leibeigenschaftsgefällen belasteten übrigen Unterthanen wie die hievon Befreyten zu tragen hatten.

Hieraus ergiebt sich die auch in der zweyten Kammer in der Sizung vom 3. July v. J. zur Sprache gekommene rechtliche Nothwendigkeit auch die übrigen noch mit Leibgefällen belastete Unterthanen auf Kosten der Gesammtheit freyzumachen.

Wer könnte wohl verlangen, daß diese Klasse von Staatsbürgern die Abnahme der gleichen Lasten bey den unmittelbaren Unterthanen mitbezahlen, die eigene Befreyung aber selbst erkaufen, oder diese Lasten ferner tragen sollte?

Offenbar würden bey einer solchen doppelten Belastung die Zahlungskräfte zum Nachtheil des Staates bis zur gänzlichen Erschöpfung angestrengt und die darunter Leidenden widerrechtlich gedrückt werden.

Wenn durch diese Befreyung und die dadurch vermehrten Steuern kein gleiches Gewinn- und Belastungsverhältniß für alle Staatsangehörige sich herstellt, so dürfte doch nicht für unstatthaft erkannt werden, die eine kleine Zahl der Staatsbürger erdrückende Last auf die Gesammtheit zu übernehmen, und dem Rechts- und Societäts-Princip dies kleine Opfer zu bringen.

Es vermehrt die Kraft des Staats, wenn der Unterschied zwischen mittel- und unmittelbaren, zwischen leibeigenen und leibfreyen Unterthanen immer mehr verschwindet. Allen soll das Vaterland das gleiche Wohlwollen zuwenden, so wie das Gut und Blut aller zu dessen Erhaltung in Anspruch genommen wird, wenn Gefahr droht.

Sollte man aber die Einwendung zu bekämpfen haben, daß diese Gefälle ohne Ersaz an die Bezugsberechtigte aufgehoben werden könnten?

Achtung für Rechtsverhältnisse, die in den landständischen Rechtssälen nicht vergebens gesucht werden darf, gestattet dieser Vorstellung keinen Eingang, wenn auch nicht der §. 11. unserer Konstitution diesen Ersaz ausdrücklich bedingte.

Was Edelmuth und Menschenfreundlichkeit als freywilliges Opfer gewähren kann und aus der Mitte dieser hochverehrlichen Kammer schon gewährt hat, kann nicht ohne Rechtsverlezung von allen als Schuldigkeit gefordert werden.

(Folgte die Vorlesung.)

Man findet bey den einzelnen Bestimmungen dieses Gesezesentwurfs folgendes zu bemerken:

ad §. 1. Man vermißt vielleicht hier eine Aufzählung aller abzuschaffenden Leibeigenschaftsgefälle; bey ihrer Mannigfaltigkeit dürfte die richtige Nomenklatur die Folge der vorgeschriebenen Liquidation und daher jezt zu umgehen seyn.

ad §. 2. Aus dem Grund der Rechtsgleichheit müssen alle persönlichen Leibeigenschaftsabgaben aufhören, und nach einem Maasstab aus dem Staatsvermögen ersezt werden, ohne Unterschied, wem die Entschädigung gebührt.

Die Prüfung der einkommenden 20jährigen Ertragsberechnung ist Sache der Administration, und die herausfallende Entschädigungssumme bloßes Kalkulations-Resultat, da es nicht um den Loskauf des Gefällrechts durch Kapitalisirung des Ertrags, sondern nur um dessen jährliche Ersezung aus Staatsmitteln sich handelt, es dürfte daher an dieser allgemeinen Bestimmung über die Entschädigungsleistung genügen.

Beylage Ziffer 12.

Hochpreißliche erste Kammer der Badischen Stände-Versammlung!

Die unerwartete Verlegung unsrer ersten Ständeversammlung gerade in die Zeit, in welcher unsre Akademie keine Ferien hatte, zwang mich schon auf dem vorigen Landtage, die Güte einer hochpreißlichen ersten Kam-

mer durch wiederholte [illegible] Anſpruch
zu nehmen, deren woh[illegible]e Bewährung ich ſtets mit
dem wärmſten Dank erke[illegible]nn[illegible]rde. Leider bin ich jetzt
wieder in derſelben Lage! [illegible]y der völligen Ungewißheit
über die Zeit der Eröffnung [illegible]ſres jezt bevorſtehenden
Landtags mußte ich natürlich [illegible]ne Vorleſungen wie ge-
wöhnlich anzeigen. Längſt [illegible]dem ich dieſelben begon-
nen hatte, erfolgte die Be[illegible]r der Deputirten auf eine
Zeit, in welcher wir geſezlich, und nachdem jüngſt auch
unſre Sommer-Ferien gänzlich [illegible]ſgehoben ſind, im Gan-
zen ununterbrochen unſre Vorleſungen halten müſſen.
Die hieſige Akademie iſt gewiß durch Rechtslehrer nicht
übermäßig beſezt, und ich könnte keinem der hieſigen Leh-
rer, welche durch ihren eignen Beruf ſchon hinlänglich be-
ſchäftigt ſind, meine Vorleſungen übertragen. Die in
dieſem Augenblick für meine ſämmtlichen Vorleſungen ganz
unentbehrliche Bearbeitung des neuen Gaius hat meine
akademiſchen Laſten noch ſehr vermehrt. Da es nun aber
gewiß höchſt nachtheilig iſt, eine beträchtliche Zahl junger
Männer durch Aufgebung wichtiger Vorleſungen im re-
gelmäßigen Gange ihrer akademiſchen Arbeiten zu ſtören,
und da unſre Akademie, mehreren neudotirten oder neu-
geſtifteten durch ihre Regierungen hoch begünſtigten Aka-
demien gegenüber, in jeder Hinſicht dabey intereſſirt iſt,
daß ſie der Vorwurf unvollſtändiger Lehrvorträge nicht
entfernt treffe; endlich auch die Thätigkeit der Kammern
diesmal allem Anſchein nach vorzüglich nur auf finanzielle
Gegenſtände gehen wird, wovon ich, beſonders als Aus-
länder in Beziehung auf das Badiſche wenig Kenntniß
habe, und wobey überhaupt die Mitwirkung der erſten
Kammer von geringer Bedeutung iſt, ſo erlaube ich mir
hiemit die dringende Bitte:

Daß

Daß eine hochpreißliche erste Kammer, da konstitutionsmäßig die Gegenwart aller Mitglieder derselben nie erforderlich, also damit gewiß auch eine billige Dispensation als zulässig anerkannt ist, sich geneigt finden lasse, mich im Ganzen von der Theilnahme an den Sizungen des jezigen Landtags zu dispensiren, und höchstens nur dann meine Gegenwart zu verlangen, wenn entweder wichtige rechtliche Gegenstände die Theilnahme aller rechtserfahrenen Mitglieder besonders wünschenswerth machen, oder wenn die Sizungen bis über die Mitte des Septembers hinaus dauren sollten, weil ich dann durch unsre akademischen Ferien auf 6—7 Wochen ziemliche Freyheit bekomme.

Ehrerbietigst beharrend

Einer hochpreißlichen Kammer

ganz gehorsamster

A. T. T. Thibaut.

eidelberg, den 22. Juny 1820.

Dritte Sizung

Karlsruhe den 1. July 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle in den beyden ersten Sizungen erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, des

Herrn Generals der Kavallerie Freyherrn v. Geusau,

und des

Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend:

Herr Staatsrath Freyherr v. Türkheim.

Die Protokolle der ersten und zweyten Sizung wurden vorgelesen und mit einer einzigen sogleich vorgenommenen Wortänderung genehmigt.

Das Sekretariat zeigte an, daß die Verpflichtung des zur Aushülfe bey der Protokoll-Aufnahme angestellten Ministerial-Sekretairs Hugo geschehen sey.

Der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim erklärte auf die Einladung Sr. Hoheit des Präsidenten in Bezug auf seine künftige Theilnahme an den Arbeiten der Kammer: er werde es sich zwar zur Pflicht machen, so oft als möglich in der Kammer zu erscheinen, da aber oft seine Anwesenheit in der zweyten Kammer nöthig sey, so müsse er bitten, ihn für solche Fälle zu dispensiren, und ihn seiner Stelle in der Petitions- und andern Kommissionen zu entheben.

Se. Hoheit der Präsident bemerkten hierauf, daß sonach ein neues Mitglied in die Petitions-Kommission zu erwählen sey; welche Wahl am Schlusse der Sizung vorgenommen ward, wonach, da dabey zwey Mitglieder, nämlich der Herr Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg und der Herr Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling die gleiche Mehrzahl der Stimmen erhielten, beyde von der Kammer ersucht wurden, in der Kommission Siz zu nehmen.

Se. Hoheit der Präsident legten hierauf das unter

Beylage Ziffer 14. (ungedruckt)

anliegende Verzeichniß über die vom vorigen Jahr noch übrigen Deliberations-Gegenstände vor, und luden die Kammer zur Schlußfassung über deren Fortsezung oder Beseitigung ein.

Die Gegenstände sind folgende:

A. Ein Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim, wegen Abschaffung des Lotto's.

B. Ein Vorschlag Ebendesselben, den Luxus betreffend.

C. Eine Eingabe des Obervogts Hennemann, die Verbesserung der Pferdezucht betreffend.

Diese drey Gegenstände gehen nach

Beschluß

an die Petitions-Kommission zurück, damit dieselbe der Kammer Vortrag darüber erstatte.

D. Antrag der zweyten Kammer, das neueste Edict über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse betreffend.

Der Staatsminister Frhr. v. Fischer bemerkte: diese Angelegenheit sey am Bundestag anhängig und es wäre daher der Beschluß desselben abzuwarten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg wünschen, daß die Regierung gebeten werden möchte, die endliche Bestimmung dieser so hochwichtigen Sache mit möglichster Beschleunigung einzuleiten.

Die Frhrn. v. Baden und v. Wessenberg glaubten, daß man sich bey der Erklärung des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Fischer beruhigen könne.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim erklärt: daß er — abgesehen von den besondern Gründen für die

Betheiligten — aus dem Standpunkt des Staatsdieners wegen des Einflusses der bisherigen Unentschiedenheit auf die Administration, allerdings auch wünsche, daß dieser Zustand von Unentschiedenheit nicht lange mehr dauern möchte, womit Sich auch Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim einverstanden erklärten.

v. Rotteck: In der Schlußakte der jüngsten Wiener Konferenzen hat dieser Gegenstand zwar eine neuerliche Festsezung erhalten, aber eine so allgemeine und summarische, daß nach derselben nicht minder als nach dem 14. Art. der Bundesakte eine nähere Bestimmung der hierher gehörigen Verhältnisse für die einzelnen deutschen Staaten nothwendig ist. Diese nähere Bestimmung kann aber in Baden blos auf dem „konstitutionellen Weg der Gesezgebung" geschehen, und ich trage daher darauf an, daß dem Wunsch nach Erledigung dieser Sache solcher wesentliche Beysaz ausdrücklich angefügt werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: es wird genügen, wenn der Wunsch nach baldiger Erledigung ins Protokoll aufgenommen wird, ohne Angabe des Wie oder des Weges, worauf derselbe zu geschehen habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg bemerkten, daß die baldige Regulirung dieser Angelegenheit um so dringender sey, da die Unbestimmtheit derselben, und der damit verbundene schwankende Zustand der Beamten eine Verwirrung und Schwäche in die Verrichtungen der administrativen, polizeylichen und gerichtlichen Gewalten bringe, daher eine allgemeine Unsicherheit des Eigenthums überhand nehme.

Der Staatsrath Frhr. v. Baden bekräftigte diese Bemerkung.

Frhr. v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß es um der Polizey willen nöthig sey, diese Motion wieder aufzunehmen. Andere und tiefer liegende Gründe, als die Nichterledigung des standesherrlichen Edicts, möchten jene Uebel verursacht haben, wie schon aus der weiten Ausbreitung desselben hervorgehe.

Staatsrath Baumgärtner: der Bundestag habe seine Sizungen erst wieder angefangen, die Verzögerung dieser Angelegenheit sey daher nur zufällig, doch könne auch der Wunsch der Beschleunigung nicht schaden.

Auf die wiederholte Frage Sr. Hoheit des Präsidenten vereinigten sich außer des Herrn Fürsten v. Fürstenberg Durchlaucht alle Stimmen dahin, daß eine Niederlegung des Wunsches ins Protokoll genüge, an die Regierung aber keine besondere Bitte zu erlassen sey.

Se. Hoheit der Präsident erklärten dabey: man könne wohl mit vollem Zutrauen diese Sache Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog überlassen, da Seine Gerechtigkeit und Weisheit die Bürgschaft einer gerechten und möglichst baldigen Schlichtung dieser Verhältnisse gäben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg erwiederten, daß Sie durch Ihren Wunsch, eine besondere Bitte an die Regierung deßfalls zu erlassen, durchaus kein Mißtrauen in Se. Königl. Hoheit erklärt zu haben glaubten.

Der Hofrath v. Rotteck sezte seiner Beystimmung abermals die Klausel bey: „auf dem konstitutionellen Weg der Gesezgebung.“

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: die Kammer möge alſo gegen ihre allſeitige Anſicht einem einzigen ihrer Mitglieder das Votrecht einräumen, bey dem nur über die Beſchleunigung der Sache verlangten Votum auch in Anſichten über die merita causae einzugehen, ohne jedoch dieſem Beyſpiel nachzufolgen.

v. Rotteck: Ich glaube das Recht, meine Zuſtimmung zu limitiren, ſo wie ich gethan habe, kommt mir zu auch ohne beſondere Einräumung.

Frhr. v. Türkheim: Allerdings, und ſo auch mir das Recht der eben gemachten Bemerkung.

E. Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt, wegen Modifikation der §§. 60. und 73. der Konſtitution.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim erklärte: Er werde zwar in dieſer Kommiſſion, ſo weit es ſeine Geſchäfte erlauben, erſcheinen, doch ſey es gut, wenn derſelben noch ein anderes Mitglied beygegeben werde.

Bey der hiernach vorgenommenen Wahl wurde der Herr Prälat Hebel durch Stimmenmehrheit zum Mitglied beſtimmt.

F. Motion des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg, wegen Steuerprägravirung der Gebirgsbewohner.

Beſchluß:

Seyen die hierüber begonnenen Arbeiten zur Vollendung zu bringen.

G. Vorſchlag des Staatsraths Baumgärtner, wegen Errichtung von Hülfskaſſen.

Frhr. v. Zyllnhardt: dieser Vorschlag sey in der zweyten Kammer verworfen worden.

Staatsrath Baumgärtner bemerkte: der in der zweyten Kammer vorgekommene Antrag sey von dem hier vorliegenden Gegenstand sehr verschieden. Jenes sey eine Motion eines Deputirten, dieses aber ein Theil des von ihm — dem Sprechenden — der Kammer vorgelegten Regierungs-Antrags, dessen Tendenz und Inhalt von jenen der Motion gar sehr abweiche.

Frhr. v. Türkheim: dieser Gegenstand werde wieder zur Sprache kommen, wenn die sämmtlichen der zweyten Kammer übergebenen Anträge des Herrn Staatsraths Baumgärtner von da wieder zur ersten Kammer zurückgelangen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

mit der weitern Berathung bis dahin zuzuwarten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg fragten, was wohl die Ursache von der Abwesenheit des Freyherrn v. Gemmingen-Prästeneck sey?

Die Frhrn. v. Zyllnhardt und v. Türkheim gaben aus den ihnen zugekommenen Mittheilungen die Auskunft dahin, daß eine um der Gesundheit willen vorgenommene Badreise die Ursache der Abwesenheit sey.

Es wurde hierauf

beschlossen:

daß wenn von dem Frhrn. v. Gemmingen-Prästeneck binnen 8 Tagen eine Erklärung nicht

einlaufe, er von Sr. Hoheit dem Präſidenten zum Erſcheinen aufzufordern ſey.

Hierauf erbat ſich der Hofrath v. Rotteck das Wort und trug vor: Se. Königl. Hoheit haben auf die Bitte der zweyten Kammer die eine der zwey kleinen Tribünen in ihrem Sizungsſaale dem Publikum zu öffnen geruht, und für die andere Tribüne, wohin nur der Hof die Einlaßkarten ertheilt, ſind auch den Mitgliedern der erſten Kammer ſolche Karten gegeben worden. In Bezug auf unſern Saal hat noch keines von beyden Statt gefunden. Nur gegen Billets iſt der Eintritt erlaubt, und die Mitglieder der zweyten Kammer ſind, wie mir einige derſelben bemerkten, noch nicht mit Karten verſehen. Freylich hätte kaum die Hälfte dieſer zweyten Kammer auf dem in unſerm Saale den Zuhörern gewidmeten Plaze Raum. Indeſſen möge das Prinzip der Publicität, das Palladium jeder freyen Verfaſſung, und für die Sizungen der erſten nicht minder als für jene der zweyten Kammer koſtbar, wenigſtens nur durch phyſiſche Hinderniſſe des beſchränkten Raums, nicht aber durch poſitive Abhaltung verkümmert werden. Ich trage darauf an, daß irgend ein Plaz — ſo klein er ſey — dem Publikum ohne Unterſchied, und für die zuerſt Kommenden offen gelaſſen, und daß den Mitgliedern der zweyten Kammer Einlaßkarten möchten ertheilt werden.

Der Herr Oberhofmarſchall Frhr. v. Gayling erwiederte, daß den Mitgliedern der zweyten Kammer die Karten bereits zugekommen ſeyen.

v. Rotteck: demnach ceſſirt der erſte Theil meines Antrags, und bleibt nur der zweyte noch übrig.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: die unbedingte Oeffnung der untern Tribüne in der zweyten Kammer ist nicht förmlich ausgesprochen, und noch nicht entschieden, auf welche Art man dem Publikum den Eintritt gestatten wolle.

Der Herr Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg glaubte, man müsse es Sr. Hoheit dem Präsidenten anheim stellen, die Sorge für die Publicität mit jener für die Erhaltung der gehörigen Ordnung in der Kammer zu vereinigen, welchem Antrag die übrigen Mitglieder theils ausdrücklich, theils stillschweigend beytraten.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim erklärte hierauf nachträglich zu den frühern Beschlüssen über die vom vorigen Jahr rückständigen Geschäfte: er halte für zweckmäßig, daß die wichtigern landesherrlichen Gesezesentwürfe vor allen andern Dingen in Berathung genommen, und zur Erledigung gebracht werden möchten.

Der Frhr. v. Baden tritt dieser Meynung bey und glaubt, daß, so lange diese landesherrlichen Gesezesvorschläge die Kammer beschäftigen, andere Gegenstände auszusezen seyn möchten.

Der Hofrath v. Rotteck äußerte den Wunsch, daß die allerdings gerechte Forderung, die landesherrlichen Anträge zuerst und vorzugsweise in Berathung zu ziehen, nicht dahin möchte ausgelegt oder ausgedehnt werden, die vom vorigen Jahr noch rückständigen oder auch jezt etwa neu einkommenden andern Gegenstände zu beseitigen oder von der Hand zu weisen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkte, daß nicht nur der Unterschied zwischen wichtigern und minder

wichtigen, ſondern auch zwiſchen dringenden und weniger dringenden Gegenſtänden zu berückſichtigen ſey.

Hofrath v. Rotteck erwiederte hierauf, daß wohl am beſten Sr. Hoheit dem Herrn Präſidenten zu überlaſſen ſey, von den einkommenden Gegenſtänden diejenigen, welche ihm jedesmal die geeignetſten erſcheinen, auf die Tagesordnung zu ſezen, mit welcher Anſicht ſich die übrigen Mitglieder vereinigten.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Vierte Sizung

Karlsruhe den 4. July 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und des

Herrn Staatsraths Freyherrn v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

Der Regierungs-Kommissär, Herr geh. Kriegsrath Reich.

Das Protokoll der dritten Sizung wurde vorgelesen und nach einigen sogleich vorgenommen Abänderungen genehmigt.

In Rücksicht der in das Protokoll eingetragenen Verhandlungen über das standesherrliche Edict erklärte der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim, als in der vorigen Sizung nicht anwesend, sich nachträglich dahin: Der Bundestag werde wohl in dieser Sache keine weitere Bestimmung treffen, indem er dafür ansehe, der Art. 14. der Bundesakte sey im Badischen bereits erfüllt. Aufforderungen zur Erfüllung habe er zwar an einige andere Regierungen erlassen, die aber in einem ganz andern Fall als die Badische sich befinden.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: der Bundestag muß doch entscheiden, ob der 14te Artikel wirklich erfüllt sey, sobald Zweifel oder Reklamationen darüber von einer Seite erhoben werden.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: doch nur, wenn er eigends dazu aufgefordert wird.

Der Staatsrath Frhr. v. Baden nahm das Wort fragend: ob nun nicht, nachdem die Erklärung des Staatsministers Frhr. v. Berkheim einen andern Standpunkt als den in der jüngsten Sizung gehabten aufstelle, gleichwohl jezt eine Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wie sie Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg vorgeschlagen, zu erlassen sey?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: die Aeußerung des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim schüzt uns wohl vollkommen gegen den Verdacht eines Mißtrauens gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wenn wir auch in Anbetracht der vorliegenden Umstände nun wirklich eine Addresse an Höchstdenselben beschlössen. Ich wiederhole daher meinen in der lezten Sizung erklärten Wunsch.

Königl. Hoheit um eine mit den Bundestag-Beschlüssen vereinbarliche Milderung des gegenwärtig bestehenden Preßzwanges unterthänigst zu bitten.

Beylage Ziffer 18.

Staatsrath Baumgärtner erklärte: es werde ohnehin über diesen Gegenstand ein landesherrlicher Antrag nächstens an die Kammern ergehen, was jedoch die Annahme der Motion nicht hindere.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 15.

Hochansehnliche erste Kammer!

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, der hochansehnlichen ersten Kammer das entworfene Gesez über Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen vorzulegen.

Die Geschichte der Vermögens-Konfiskationen, ihre Entstehung nicht liefernd, führt uns ins graue Alterthum zurück, und belehrt uns, wo sie in Anwendung gebracht worden sind.

Die klassischen Völker Griechenlands und Roms liefern uns Beyspiele genug, wo Vermögens-Konfiskation verfügt war; Rom kannte und vollzog, ehe die Konfiskation bekannt war, diese Strafe als publicatio Bonorum.

Ein solches — aus der Oberherrlichkeit abfließendes, ihrem Interesse zusagendes Gesez, behielten später die Machthaber in den Republiken, wie die gekrönten Häupter bey; es ward daher auch in Germaniens Gauen verpflanzt und in Ausübung gebracht, bald mit, bald ohne Verbindung der Lebensstrafe gegen Uebertreter derjenigen Gesezе, welche solches verfügten.

Das Landrecht für das Großherzogthum Baden, von seinen angestammten verehrten und gerechten Regenten ge-

geben, bestimmte die Vermögens-Konfiskation, immer mild und schonend vollzogen, in folgenden Fällen:

1) wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen;

2) wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen und sich im Ausland niedergelassen hat; sodann

3) wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Konscriptions- und Kriegs-Dienstpflicht zu entziehen.

Die auf diese Fälle gesetzte Vermögens-Konfiscation, unverträglich findend mit dem Geiste der Zeit, und ergriffen von demselben, hat daher der erhabene Stifter unserer Verfassung in §. 16. verordnet und der Höchstverehrte Vollzieher derselben bestätiget:

„alle Vermögens-Konfiscationen sollen abgeschafft werden."

So allgemein dieses Gesez gegeben ist, so kann es jedoch nicht dahin verstanden werden, als wären darunter die in den speciellen Zollgesezen und andern Verordnungen verfügte Wegnahme mißbrauchter einzelner Objecte oder defraudirter Gegenstände zu zählen; nein, diese müssen nach wie vor der Saisie (Wegnahme) unterliegen.

Da jedoch in Fällen, wo sich gegen die oben berührte Punkte 1, 2. und 3. vergangen wird; die Individuen unmöglich straflos bleiben können, so ist

im 1sten Fall der Landrechts-Saz 22. und folgende, welche von dem Verlust der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilung handeln, fernerhin in Anwendung zu bringen;

im 2ten Fall soll als Strafe eine kleine mäßige Abgabe von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches von dem ausgetretenen Unterthan mitgenommen worden ist, und ihm in der Folge noch anfallen wird; vörderſamſt sollen hievon die darauf haftende Passiven und Schuldigkeiten berichtiget und davon abgezogen werden;

der 3te Fall hat blos auf Deserteurs und Refractairs Bezug, und da diese nachdrücklich, rasch und sichtlich so viel möglich auf der That bestraft werden müssen, so wurde eine höhere Strafe festgesezt, die aus ihrem Vermögen erhoben werden soll, so weit es hinreicht und wenn der Deserteur und Refractair binnen der gesezlichen Kapitulationszeit nicht zu seinen Fahnen oder ins Land zurückgekehrt ist; während dieser Zeit wird das Vermögen von der kompetenten bürgerlichen Behörde nur in Beschlag genommen und die mit demselben zusammenhängende Administration fortgesezt.

Hierdurch ist der Bestimmung des §. 16. der Verfassung kein Eintrag gethan; denn es ist durch solchen der gesezgebenden Gewalt die Fakultät nicht benommen, denjenigen, der sich als Verräther des Vaterlandes darstellt, der aus Feigheit oder anderer böser Absicht in der Zeit der Noth die Vertheidigung des bürgerlichen Vereins umgeht, also feindlich der bürgerlichen Ordnung sich gegenüber stellt, der zu schlecht oder zu feig ist, das allgemeine Gut — Unabhängigkeit und Eigenthum aller zu vertheidigen, auf irgend eine gutfindende Art zu bestrafen.

Durch die Bestimmungen einer solchen Strafe ist denn auch das Interesse des Staats-Aerarii, wie billig, berücksichtiget und gewahrt worden.

Mit dem Wunsche, daß die Söhne des schönen und theuern Vaterlandes keine Veranlassung geben werden, diese gerechte Strafe je gegen einen oder den andern in Anwendnng zu bringen, und das edle Herz eines allgeliebten Regenten zu betrüben, entledigt sich die Regierungs-Kommission des ihr gewordenen Auftrags, der hochansehnlichen ersten Kammer das entworfene Gesez über Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen zur Berathung zu übergeben.

Karlsruhe den 4. July 1820.

Reich.

Beylage Ziffer 16.

Redaktion des Gesezes über Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Nachdem im §. 16. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen ist, daß die Vermögens-Konfiskationen aufgeho-

n werden ſollen; in Erwägung, daß nach den beſtehen-
n Landesgeſezen dergleichen Vermögens-Konfiskationen
ır in folgenden Fällen Statt gefunden:

a) wenn ein Unterthan das Land heimlich verlaſ-
ſen hat, um irgend einer über ihn verhängten
Unterſuchung oder befürchteten Strafe zu ent-
gehen, ohne daß dieſe Strafe zu denen im
Landrechts-Saz 22. und folgenden erwähnten
gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach ſich
ziehen; ferner;

b) wenn ein Unterthan das Land heimlich verlaſ-
ſen hat, um ſich der Erfüllung der Konſcrip-
tions- und Kriegs-Dienſtpflicht zu entziehen;
ſodann

c) wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Er-
laubniß das Land verlaſſen und ſich im Aus-
lande niedergelaſſen hat.

In fernerer Erwägung, daß das Landrecht bey allen
ällen, in welchen der bürgerliche Tod nach den beſtehen-
n Geſezen Statt findet, vollſtändig verfügt, wie es
it dem Vermögen und den bürgerlichen Rechten zu hal-
n iſt, daß ſomit nur die beyden lezten Fälle zu berück-
htigen übrig bleiben.

In Betrachtung, daß die in ſpeciellen Zollgeſezen
id andern Verordnungen verfügte Wegnahme mißbrauch-
r einzelner Objecte oder defraudirter Gegenſtände hieher
cht gezählt werden können: — finden Wir Uns bewo-
n, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gegen häusliche Niederlassung außerhalb Landes ohne landesherrliche Bewilligung sollen als Strafe 3 pCt. von demjenigen Vermögen eingezogen werden, welches der ausgetretene Unterthan mit sich genommen hat, oder welches er in der Folge noch ins Ausland unter irgend einem Titel ziehen würde.

Die auf dem Vermögen haftenden Passiven und sonstige Schuldigkeiten sollen jedoch vorher abgezogen werden.

§. 2.

Wenn ein Unterthan, der nach den bestehenden Gesezen als wirkliche Militärperson betrachtet werden kann, sich des Verbrechens der Desertion schuldig macht, so sollen die bürgerlichen kompetenten Behörden, sobald sie von dem Desertions-Fall unterrichtet sind, sogleich Beschlag auf das Vermögen des Deserteurs legen, und diesen Beschlag auch auf das zukünftige Vermögen desselben ausdehnen.

Dieser Beschlag und die mit demselben zusammenhängende Administration ist binnen einer gewöhnlichen Kapitulationszeit fortzusezen.

Aus dem angefallenen Vermögen muß jedoch vor allem die Desertions-Gebühr und andere wohlbegründete Entschädigung bezahlt werden.

Wenn sich binnen der Kapitulationszeit der Deserteur nicht stellt, so hat das betreffende Kreisdirektorium eine aus dem Vermögen desselben zu zahlende Strafe von 1200 fl. zu erkennen. Derjenige Theil dieser Strafe, welcher aus dem angefallenen Vermögen nicht bestritten werden kann, haftet auf dem zukünftigen Vermögen.

§. 3.

Das Vermögen eines Refractairs, es möge solches angefallen oder zu hoffen seyn, wird ebenfalls mit Beschlag belegt und in Administration genommen.

Kehrt der Refractair binnen dem Zeitraum einer gewöhnlichen Kapitulation nicht zurück, so verfällt ihn das Kreisdirektorium in eine Geldstrafe von 1200 fl., welche aus dem angefallenen Vermögen, und soferne dieses nicht zureicht, aus dem künftig anfallenden zu entrichten ist.

Kehrt der Refractair binnen der Kapitulationszeit zurück, und es ergiebt sich aus der Untersuchung, daß er sich erst nach der Uebergabe an die General-Kantons-Inspektion des Verbrechens schuldig gemacht hat; so wird er der Militärbehörde übergeben, welche über dessen persönliche Bestrafung sowohl, als über die Aufrechthaltung des Vermögensbeschlags zu erkennen hat.

Ergiebt sich aber aus der Untersuchung, daß der Refractair vor der Uebergabe an die General-Kantons-Inspektion entwichen ist, so verfügt das Kreisdirektorium über seine Bestrafung.

Wenn er diensttauglich ist, wird er nach erstandener Strafe an das Militär übergeben. Diese Behörde verfügt sodann über die Aufrechthaltung des früher erkannten Vermögensbeschlags.

Ist der Refractair zu Kriegsdiensten nicht tauglich, so bestimmt das Kreisdirektorium auch über die Dauer des Vermögensbeschlags.

§. 4.

Die Grundsäze über die persönliche Bestrafung der Deserteurs und Refractairs sind zum Theil in den Kriegs-

artikeln ausgesprochen, oder es sollen dieselben in einem Zusaz-Artikel zu der Konscriptions-Ordnung festgesezt werden.

Beylage Ziffer 18.

Motions-Anzeige.

Der Unterzeichnete zeigt dem Sekretariat der hohen ersten Kammer vorschriftsmäßig an, daß er bey Hochderselben den Antrag zu machen gedenke, Se. Königliche Hoheit den Großherzog um eine mit den Bundestags-Beschlüssen vereinbarliche Milderung des gegenwärtig bestehenden Preßzwangs unterthänigst zu bitten.

Karlsruhe den 4. July 1820.

Hofrath v. Rotteck.

Fünfte Sizung

Karlsruhe den 8. July 1820.

Gegenwärtig:

ie. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

r. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, des

errn Generals Freyherrn v. Geusau, des

errn Generallieutenants v. Schäffer, des

errn Staatsraths Freyherrn v. Zyllnhardt,

und des

errn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

er Regierungs-Kommissär, Herr Staatsrath Reinhard.

Das Protokoll der vierten Sizung wurde vorgelesen und genehmigt.

Beylage Ziffer 19.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

In der Verfassungs-Urkunde ist den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verlezung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesez soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Dieses Gesez ertheilen Wir andurch in Folgendem:

§. 1.

Jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen, oder in einzelnen Punkten wirklich verlezt worden, ist dieser Anklage unterworfen.

§. 2.

Als Mitglieder der obersten Staatsbehörden sind anzusehen: die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums.

§. 3.

Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unseres Staatsministeriums ist oder in

dieſem Fall als ſolches nicht betrachtet werden kann, ſo haben die Stände das Recht, die Anklage bey dem Großherzoglichen Staatsminiſterium anzubringen, welches der Verlezung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienſtordnung oder durch die kompetente Juſtizbehörde die gebührende Ahndung eintreten laſſen wird.

§. 4.

Iſt es hingegen ein Mitglied Unſeres Staatsminiſteriums, gegen welches die Stände klagend auftreten zu müſſen glauben, ſo ſind die Anklags-Punkte beſtimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen.

Vereinigen ſich beyde Kammern durch Zuſtimmung der Mehrheit einer jeden derſelben über das Anbringen der Klage, ſo wird ſie durch diejenige Kammer, welche den Antrag gemacht und die Veranlaſſung zur Klage gegeben hat, ſammt den Belegen im verfaſſungsmäßigen Wege an Unſer Staatsminiſterium, und falls dieſes in dem größern Theile ſeiner Mitglieder angegriffen ſeyn ſollte, durch eine Deputation Unſerer getreuen Stände an Uns ſelbſt gebracht.

In dieſem leztern Falle werden Wir die Stelle der Angeklagten durch andere Räthe für dieſen Gegenſtand erſezen laſſen.

§. 5.

Die Anklage wird dem Beklagten vorderſamſt zu ſeiner Vernehmlaſſung mitgetheilt, wenn nicht die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß durch dieſe Mittheilung es dem Angeklagten leicht möglich werden könnte, die Anklage zu vereiteln; in welchem Falle ſie eben ſo wie in

jenem, wenn die Vernehmlassung die Anklage nicht s
gleich beseitigen sollte, der obersten Justizstelle, wo s
auf den Fall der Berufung auch die zweyte Instanz dur
Anordnung eines andern Senats bildet, zur Entscheidun
übergeben, und den Kammern von solcher Nachricht e
theilt wird.

§. 6.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach d
Größe der dabey eintretenden böslichen Absicht oder Schul
nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Sch
dens, überhaupt nach den gesezlichen Regeln der Zurec
nung. Die Ahndungen selbst können bestehen in Verwe
sen, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Am

§. 7.

Wird die Anklage für unerheblich oder für entkräft
und beseitigt angesehen, so wird sie den Kammern mi
diesem Bemerken zurückgeschickt, und nur in dem Fall
das obbemerkte rechtliche Verfahren angeordnet, wenn i
jeder der beyden Kammern $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf der An
klage bestehen.

§. 8.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Fall
das Recht der Milderung und Begnadigung unbenomme
bleibt; doch werden Wir dieses Recht niemals dahin aus
dehnen, daß ein — in Gefolge derartiger Anklage — i
die Entfernung vom Amt verurtheilter Staatsdiener i
seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe i
einem andern Justiz- oder administrativem Amte ange
stellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiede

tellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Karlsruhe den 1820.

Beylage Ziffer. 20.

Meine hochzuverehrende Herren!

Die Verfassung hat dreyerley Bestimmungen, welche als eben so viele konstitutionelle Konservatorien behnen lassen.

Das Recht der Petition und Beschwerde, ßt nur den Kammern, sondern jedem Staatsbürger als kostliches Kleinod durch den §. 67. der Konstitution eben, bringt die Verlezung verfassungsmäßiger Gehtsame auf einem Wege zu den Ohren des Regenten, cher am Ende alle Scheidewände durchbricht und um e Geschäfts-Umtriebe herumlenkt.

Hiermit steht in Harmonie der §. 7. unserer Konution, welcher

> die Großherzogl. Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich erklärt.

Meine hochzuverehrende Herren! es ist nicht zu vermen, daß diese allgemeine Hinweisung auf die Verbindkeit eines Gesezes gewissermaßen nur die Erneuerung

und Wiederholung des Diensteids ist — daß sich eigentlich die Befolgung der Verfassung von selbst verstanden, und es einer speciellen Einschärfung bey den Staatsdienern hier nicht mehr als bey jedem andern Gesetze bedurft hätte.

Eben so wenig kann man sich hingegen verhehlen, daß diese Garantie in dem noch jugendlichen Leben unserer Verfassung eine sehr unvollkommene Befriedigung gewährt haben würde.

So wie der großen Masse der Staats-Angehörigen Bedeutung und Werth der Konstitution erst durch nachhaltige Empfindung ihrer Wirkungen werden muß, und so wie nur auf diesem langsameren Pfade das Petitions- und Beschwerde-Recht zu einem geeigneten und zweckmäßigen Gebrauche gleichsam heranwachsen kann, so bedarf auch die Hierarchie der Staatsdiener einer besondern Bekräftigung, um in der Bewegung des Dienst, die Richtwege und Marksteine der Verfassung nicht aus den Augen zu verlieren.

Es liegt in der Natur des Menschen, und noch mehr in der Natur einer Regierung, die noch vor kurzem ohne Volksvertretung gewesen, daß widerstrebende Elemente vorwalten, daß Altes und Neues sich heimlich bekämpft, mithin die Konstitution, soll sie anders nicht stäten Angriffen ausgesezt seyn, noch einer besondern Schuzwehre bedarf.

Es ist daher in dem §. 67. der Verfassungs-Urkunde den Kammern das Recht gegeben:

> Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verlezung der Verfassung ober anerkannt

anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Und zu diesem Ende wurde die Zusage beygefügt:

daß ein besonderes Gesez die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde, und die Procedur bestimmen solle.

Ein solches Gesez habe ich die Ehre Ihnen, meine hochzuverehrende Herren, hiermit vorzulegen. Es wird nur einiger Worte zur Erläuterung bedürfen.

Wir haben keine Minister wie größere Repräsentativ-Staaten; der Umfang des Großherzogthums erlaubt bey der obersten Staatsbehörde die Vortheile einer kollegialischen Behandlung; — der Minister erscheint hier blos als Mitglied der obersten Staatsbehörde, und kann die Verantwortlichkeit in keinem höhern Grade als jedes andere Mitglied tragen.

Als Vorstand eines Ministerii oder Departements ist er selbst der obersten Staatsbehörde untergeordnet, und es scheint, daß immer nur diese leztere von den Ständen in Anspruch genommen werden könne, und ihr überlassen werden müsse, durch Abhülfe und Ahndung die Konstitutionalität in dem Subordinations-Verhältniß zu erhalten.

In diesen Betrachtungen liegen die Motive für die §§. 2. 3. und 4.

Bey dem §. 5. glaubte man die oberste Justizbehörde als Richteramt beybehalten zu können.

Diese Form ist die einfachere, und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein Tribunal, welches seine Unpar-

theylichkeit und richterliche Unabhängigkeit in den Rechtsstreitigkeiten der Regierung so häufig erprobt, auch bey der Frage über Verlezung der Verfassung diesem rühmlichen Charakter getreu bleiben werde.

Die lezte Bestimmung sucht endlich das Recht der Begnadigung mit strenger Handhabung der Verfassung in Einklang zu stellen; man fand hier an der Würtembergischen Verfassung ein Vorbild, das man sich aneignen zu müssen glaubte.

Meine hochzuverehrende Herren! das Gesez über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener ist so lange eine exotische Pflanze, als nicht konstitutioneller Sinn und Geist durch die ganze Staats-Administration weht — vorläufig besteht das Problem nur darin, wie die Pflanze am leichtesten und schnellsten heimathlich werden könne, und die Regierung bittet Sie, ihr zu diesem Ende mit Ihrer Einsicht und Umsicht zu Hülfe zu kommen.

Sechste Sizung

Karlsruhe den 12. July 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, und des

Herrn Staatsraths Freyherrn v. Zyllnhardt.

Weiter anwesend:

Der Regierungs-Kommissär, Herr Hofrath v. Seyfried.

Das Protokoll der fünften Sizung wurde vorgelesen und genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident theilten hierauf der Kammer ein Schreiben des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt mit:

Beylage Ziffer 22. (ungedruckt).

wodurch derselbe sich entschuldigt, daß er wegen Fortdauer des frühern Verhinderungsgrundes noch nicht in der Kammer erscheinen könne. Das Präsidium habe keinen Anstand gefunden, dem Frhrn. v. Zyllnhardt den nachgesuchten Urlaub provisorisch mit dem Bemerken zu verlängern, daß er wenigstens sobald als möglich wieder erscheinen möge, welches auch ohne Zweifel geschehen werde.

Ferner ein Schreiben der Universität Heidelberg wegen der Abwesenheit des geh. Hofraths Thibaut, worin sie dessen Gesuch um Dispensation von dem Erscheinen am diesjährigen Landtag unterstüzt, und als eine Ihr selbst angelegene Sache darstellt.

Beylage Ziffer 23.

Se. Hoheit der Präsident bemerkten dabey, daß Sie inzwischen den geh. Hofrath Thibaut von seiner Ernennung zum Kommissions-Mitglied zur Begutachtung des Gesezesentwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister benachrichtigt, und wiederholt zum Erscheinen aufgefordert hätten.

Frhr. v. Baden: Es sey auffallend, daß der geh. Hofrath Thibaut durchaus nicht in der Kammer erscheinen wolle, aber noch auffallender, daß die Universität Heidelberg das Dispensationsgesuch desselben so angelegen unterstüze, anstatt vielmehr selbst darauf zu dringen, daß ihr Deputirter in der Kammer erscheine, und sie auf dem Landtag repräsentirt werde.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Was in dem Schreiben der Universität von dem geh. Hofrath Thibaut er seine ausgebreiteten Kenntnisse und über seinen Ruf

als Gelehrter gesagt worden, müsse allerdings für denselben sehr schmeichelhaft seyn und sey auch allerdings gerecht; allein er könne nicht umhin zu bemerken, daß in Betreff seiner Unentbehrlichkeit der Grund der Abwesenheit nicht legal dargestellt sey. Der Senat der Universität stehe unter einer höhern Dienstbehörde, und nur von dieser hätte das Zeugniß, auf welches sich seine Abwesenheit vom Landtage gründen dürfte, legal ertheilt werden können.

Frhr. v. Wessenberg: Er habe aus dem Schreiben der Universität nichts neues vernommen, es seyen vielmehr die alten Gründe, welche immer unzureichend bleiben. Die Aeußerung, daß der geh. Hofrath Thibaut in 6 — 7 Wochen erscheinen könne, sey augenfällig auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags berechnet, und im Grunde genommen eben so viel als das Vorhaben eines völligen Ausbleibens.

Hofrath v. Rotteck: Er gestehe, daß er die Vervollständigung der Landesrepräsentation und die Beförderung der landständischen Arbeiten für unvergleichbar wichtiger halte, als was immer für ein akademisches Kollegium. Dieses leztere könne in einem folgenden Semester nachgeholt werden, was jenem entgehe, seye unersezbar, auch seye das Interesse von einer Anzahl Studirender, so edel es auch sey und so kostbar für die Betheiligten, doch nur ein besonderes und untergeordnetes, das Interesse der landständischen Wirksamkeit dagegen ein allgemeines und höheres. Er stimme daher für die Verweigerung der Dispensation. — Was übrigens die Bemerkung des Hrn. Staatsministers Frhrn. v. Berkheim wegen der Legalität des Zeugnisses über die Unentbehrlichkeit des geh. Hofraths Thibaut betreffe, so glaube er, daß die akademische

Behörde wohl geeignet seyn dürfte, den Grad der Unentbehrlichkeit eines Lehrers für ihre Lehranstalt zu bezeugen, unbeschadet des der Kammer zustehenden Rechts, die Wichtigkeit des etwa hiernach erscheinenden Dienstversäumnisses mit jener ihrer eigenen Arbeiten zu vergleichen.

Frhr. v. Baden: Es frage sich noch, ob die Kammer sich mit der Universität über diesen Gegenstand in Correspondenz einlassen könne? die Kammer kenne als solche nur ihren Deputirten, nur an diesen könne sie ihre Schreiben erlassen.

v. Rotteck: Die Benachrichtigung der Universität von der Schlußfassung über ihre Eingabe, könnte, wofern sie wirklich Statt finden soll, allenfalls durch einen Protokolls-Extrakt vom Sekretariat aus geschehen. Uebrigens müsse er den Antrag wiederholen, daß unbedingt auf der Einberufung bestanden werde. Die Universität werde sodann von selbst ermessen, was ihr hiernach zu thun obliege oder fromme.

Se. Hoheit der Präsident bemerkten, daß die erste Kammer ohnehin nicht stark besezt, und es daher zu wünschen sey, daß die noch abwesenden Mitglieder baldigst in derselben erscheinen möchten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er seye von dem Hofrath v. Rotteck in Betreff des Zeugnisses über die Abwesenheit des geh. Hofraths Thibaut mißverstanden worden; er habe nicht gesagt, daß das Zeugniß des akademischen Senats an sich nicht gültig seyn könne, sondern nur, daß demselben hier die nöthige Legalität mangle, indem das Zeugniß des Senats als einer untergeordneten Behörde von der höhern Dienstbehörde, nämlich vom Ministerium hätte bestätigt werden müssen.

Frhr. v. Weſſenberg: Er müſſe der frühern Aeuſſerung des Herrn Staatsraths v. Baden ganz beytreten, und trage noch darauf an, daß die Kammer in dem Protokoll ihre Verwunderung darüber ausdrücke, daß die Univerſität Heidelberg das koſtbare Recht, durch einen Deputirten Theil an den landſtändiſchen Arbeiten zu nehmen, mit nur untergeordnetem Intereſſe zu betrachten ſcheine.

Frhr. v. Baden: Er ſtimme bey, müſſe aber wiederholt bemerken, daß die Kammer mit der Univerſität ſich nicht in Correſpondenz einlaſſen könne; er trage daher darauf an, den Deputirten, geh. Hofrath Thibaut neuerdings direkte einzuberufen, und daß dieſem Rufe ein Protokolls-Extrakt, worin jene Verwunderung ausgedrückt ſey, beygelegt werde.

Frhr. v. Weſſenberg: Er ſey derſelben Meynung, die Kammer könne nur mit ihrem Deputirten korreſpondiren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim: Ich bin ſehr der Meynung, daß dem geh. Hofrath Thibaut die Entſchließung der Kammer: daß ſich derſelbe hierher begebe, wiederholt zu erkennen gegeben werde, indem ich dafür halte, daß deſſen Pflichten, als ſtändiſches Mitglied, jenen als akademiſcher Lehrer vorgehen; und der Landtag — wie von einigen Seiten ſehr richtig bemerkt wurde — ſich nicht nach den akademiſchen Vorleſungen, dieſe aber wohl ſich nach dem Landtage richten können.

Se. Hoheit der Präſident: Es frage ſich, ob nicht die Regierung um ihr diesfallſiges Einſchreiten angegangen werden ſoll?

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried: Er erachte es lediglich als Sache der Kammer, da der Deputirte sich wegen seiner Dispensirung auch nur an diese, nicht aber an die Regierung gewendet habe, und auch die Eingabe der Universität blos als ein neu motivirtes Urlaubsgesuch zu betrachten sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Regierung habe das Ihrige gethan, dadurch, daß sie dem Erscheinen des geh. Hofraths Thibaut beym Landtag kein Hinderniß in Weg gelegt habe. Der Gegenstand bleibe daher lediglich Sache der Kammer. Da es übrigens ein so ehrenvolles Recht für die Universität Heidelberg sey, einen Deputirten zum Landtag zu schicken, so könne auch er seine Verwunderung darüber nicht bergen, daß es ihr nicht angelegener sey, dasselbe in wirkliche Ausübung zu bringen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg fragten: Wie es sonst an den Universitäten gehalten werde, wenn ein Lehrer derselben Urlaub haben wolle?

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er müsse diesen beym Ministerium nachsuchen.

v. Rotteck: Es sey bey der Universität in Freyburg, wenigstens im verflossenen Jahre, in Betreff des Urlaubs zum Landtag zu reisen, so angesehen worden, daß die vom Staatsministerium erlassene Einberufung den nöthigen Urlaub schon in sich begreife.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Von dem Recht, Urlaub zu ertheilen, habe die Regierung dadurch Gebrauch gemacht, daß sie dem Erscheinen des geh. Hofraths Thibaut kein Hinderniß in Weg gelegt, vielmehr die Einladung an ihn zum Landtag wirklich erlassen habe.

Hofrath v. Seyfried: Da nach der Eröffnung des hohen Präsidiums die Einberufung an den geh. Hofrath Thibaut neuerdings, und zwar unter ganz specieller Motivirung geschehen sey, auch in dem Schreiben des Senats der Universität auf einen solchen Fall dessen Erscheinen zugesichert worden, so werde wohl zu erwarten seyn, daß er sich dieser neuen Einladung füge.

Frhr. v. Wessenberg: Das Schreiben des Senats der Universität liege vor, es müsse also auch ein Beschluß darauf gefaßt werden.

Se. Hoheit der Präsident: Vielleicht könne man damit zuwarten, bis sich zeige, ob der geh. Hofrath Thibaut der neuen Einladung Genüge leiste, wo sodann aller Beschluß füglich umgangen werden könne.

Frhr. v. Wessenberg: Er müsse dagegen stimmen: das bestimmte Gesuch des akademischen Senats liege vor, es sey der Würde der Kammer angemessener, sich gleich jezt darüber eben so bestimmt zu erklären.

Es wurde hierauf einmüthig

beschlossen:

daß auch dem wiederholten und von der Universität Heidelberg unterstüzten Gesuch des geh. Hofraths Thibaut durchaus nicht entsprochen werden könne, und daß zum Protokoll zu nehmen sey, die Kammer könne nur mit Verwunderung wahrnehmen, daß die Universität Heidelberg ihr Recht, an den Landtagsgeschäften durch das Organ ihres Deputirten thätigen Antheil zu nehmen, nicht eifriger in Wirksamkeit zu erhalten suche. —

Der geheime Hofrath Thibaut wäre hievon durch das hohe Präsidium mit Beziehung auf das früher an ihn ergangene Schreiben durch Protokolls-Auszug zu verständigen.

Hierauf bemerkte das hohe Präsidium: Es sey durch die schnelle Abreise des Frhrn. v. Zyllnhardt eine Lücke in der zur Berathung der Gesezesentwürfe über die Ablösung der Gülten und Herrenfrohnden, und Abschaffung der noch bestehenden Leibeigenschafts-Abgaben erwählten Kommission entstanden, weßwegen Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg vom Präsidium sowohl als von allen Mitgliedern der Kommission eingeladen worden sey, an den Berathungen derselben Theil zu nehmen, was denn auch wirklich geschehen sey.

Das Sekretariat zeigte an, daß über nachstehende Gegenstände in den vorberathenden Sizungen folgende Kommissionen gewählt worden seyen, als:

1) Für die Begutachtung der Gesezesentwürfe über Ablösung der Grundgülten, der Herrenfrohnden, und Aufhebung der Leibeigenschafts-Abgaben:

Staatsrath Frhr. v. Baden,

Hofrath v. Rotteck,

Frhr. v. Zyllnhardt,

Frhr. v. Falkenstein, und

Frhr. v. Gemmingen-Steinegg.

2) Für die Begutachtung des Gesezesentwurfs über Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen:

Generalmajor Frhr. v. Freyſtedt,

Hofrath v. Rotteck, und der

Bisthumsverweſer Frhr. v. Weſſenberg.

3) Für die Begutachtung des Geſezesentwurfs über die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsdiener:

Staatsrath Frhr. v. Baden,

Hofrath v. Rotteck,

Bisthumsverweſer Frhr. v. Weſſenberg, und

geh. Hofrath Thibaut.

Nach der Tagesordnung wurden nun vom hohen Präſidium die Berichtserſtatter der erſtgenannten Kommiſſion (Nro. 1.) zu Erſtattung ihrer Berichte aufgefordert. Solche geſchah

1) von dem Frhrn. v. Baden

Beylage Ziffer 24.

über Aufhebung der Frohnden;

2) von dem Frhrn. v. Falkenſtein

Beylage Ziffer 25.

über Ablöſung der Gülten, Zinſen, und Drittelspflichtigkeit;

3) von dem Hofrath v. Rotteck

Beylage Ziffer 26.

über Aufhebung der noch bestehenden Leibeigenschaftsgefälle.

Es wurde sonach

beschlossen:

die Diskussion dieser drey Gegenstände in der nächsten Sizung zu eröffnen.

Hierauf wurde Hofrath v. Rotteck zur Motivirung seines Antrags auf Minderung des Preßzwangs vom hohen Präsidium aufgefordert und sprach wie folgt:

Im verflossenen Jahre wurde von einem verehrten Mitglied der zweyten Kammer der Antrag auf Herstellung der Preßfreyheit gemacht. Dasselbe sprach dadurch die Wünsche, die Forderung aller Denkenden, wenigstens der Wohldenkenden aus. Sein Antrag erhielt vielstimmigen Beyfall, und von Seite des geistreichen Berichterstatters in der Kammer die eindringlichste Empfehlung. Die Vertagung der Stände unterbrach die Verhandlung dieser großen Sache. Seitdem hat der politische Horizont sich verfinstert durch einen Zusammenfluß beklagenswerther Dinge. Wahre oder scheinbare Besorgnisse riefen herbey, die höhere Autorität gebot vielseitige, schwer lastende Beschränkungen; und es ist eine traurige, den Ton des Tages bezeichnende Herabstimmung des Begehrens, wenn wir für jezt nicht mehr Preßfreyheit, sondern nur „Milderung des Preßzwangs“ erbitten.

Was die hohen Häupter Europens und der deutschen Bundes in Karlsbad, Frankfurt, und Wien verabredeten — als der ständischen Diskussion zur

Zeit entzogen, auch von einer den Gegenstand meiner Motion noch weit überschreitenden, sehr tiefgehenden Erwägung — bleibe unberührt. Aber dem Bürger des konstitutionellen Badens, während er sich ehrerbietig schweigend der 5jährigen Suspension der kostbarsten Rechte unterwirft — seine Ansprüche auf derselben Wiederherstellung, also zumal auch auf bleibende Garantie voller Preßfreyheit einer heiterern, und so Gott will nahen Zukunft vertrauend — dem Bürger Badens mag doch vergönnt seyn, darüber zu seufzen, daß in dem von seiner Regierung ausgesprochenen „Interim" noch weit engere Schranken, als die Bestimmungen des Bundestages fordern, der Preßfreyheit seines, doch für politisch-mündig erklärten Landes gesezt, daß noch weit drückendere Fesseln als die traurige Nothwendigkeit gebot, unserm Geistesverkehr angelegt worden sind, und daß die in ihrem Inhalt schon höchst einengenden Verordnungen durch die Art ihrer Ausübung noch schwerer verwunden.

Der Bundesbeschluß fordert (§. 1.) nur für die Journale, und für die unter 20 Bogen betragenden Schriften eine vorgängige Zensur (und §. 5. zumal für die Zeitungen, Zeit- und Flugschriften eine wachsame Aufsicht), alle übrigen Schriften sollen nach dem „Gesez" der einzelnen Länder behandelt werden. Unser — ohne die Kammern gegebenes — Gesez nun unterwirft (§. 4.) alle Bücher ohne Unterschied der neu errichteten Zensur.

Der Bundesbeschluß fordert (§. 2. und 8.), daß seine Hauptbestimmung von allen Regierungen Genüge geleistet werde, aber er fordert nicht eine Steigerung seiner Strenge. Er verfügt im §. 7., daß Verfasser,

Herausgeber und Verleger, wofern sie die Schrift der Zensur vorschriftmäßig zur Genehmigung vorgelegt haben, „von aller weitern Verantwortung frey bleiben sollen". Unser neuestes Edikt — freylich in Uebereinstimmung mit dem K. Preußischen, das aber für uns ein durchaus fremdes, ohne alle gesezliche Verbindlichkeit oder Basis der Verpflichtung ist — unterwirft, selbst wenn die Zensur vorangegangen, den Verfasser und Verleger einer gefährlichen Verantwortung.

Der Bundesbeschluß redet nur von künftig erscheinenden Werken, spricht also keine rückwirkende Kraft an, trifft also die neuen Auflagen schon censurirter oder mit gesezlicher Zensurfreyheit erschienenen Bücher nicht. Unser Edikt nimmt (§. 14) auch diese, wenigstens indirekt in Anspruch, und vermehrt noch die Beängstigung durch Unbestimmtheit des Ausdrucks.

Der Bundesbeschluß (§. 5) legt den Regierungen nur die Verpflichtung auf, über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen und Flugschriften zu wachen; er erklärt also das Gesammtinteresse des Bundes, durch solche Verpflichtung für hinreichend gewahrt. Unser Edikt unterwirft (§. 17) auch die Zeitungen auswärtiger teutscher Länder — welche also eine Zensur schon passirt haben — einer nochmaligen Untersuchung, und geht also über den Zweck, wie über den Inhalt des Bundesbeschlusses, hinaus.

Ich übergehe viele andere speciellere Bestimmungen, [illegible] gleichfalls im Einzelnen oder zusammengenommen [illegible] Inhalt des Bundesbeschlusses überschritten [illegible] Umgebung der in unserm Land beste[illegible] höchstens durch die streng

auszulegende Bundespflicht mag zu rechtfertigen seyn, durchaus nicht anders als mit Zustimmung der Kammern gesezlich konnten ausgesprochen werden.

Man wird vielleicht sagen: Im Badischen Land habe Preßfreyheit gesezlich noch nicht bestanden, und bis zur Erlassung eines Preßgesezes durch die konstitutionellen Autoritäten blieben die Bestimmungen der älteren Gesezе in Kraft, oder es möge innerhalb der durch diese älteren Gesezе gezogenen Linie die Regierungsgewalt frey durch specielle Verordnungen wirksam seyn?

Aber jene älteren Gesezе wurden ja eben in dem neuesten Edikt als aufgehoben erklärt, und somit ein ganz neues Gesez gegeben. Ich sage „Gesez" und nicht „Verordnung;" da es nach dem Gegenstand allgemeine, und durch ein früheres Gesez noch unbegründete Bestimmungen aufstellt, und zwar Bestimmungen, welche die Freyheit der Bürger in ihrer allerkostbarsten Sphäre beschränken, in der Sphäre der Gedanken-Mittheilung, welche die Lebensbedingung ist der öffentlichen Meynung und des öffentlichen Rechts. Dabey ist der Unterschied zwischen dem milden, rücksichtsvollen Inhalt der älteren Gesezе, und der außerordentlichen Strenge des neuesten Edikts noch weit größer als zwischen dem Edikt und dem Bundesbeschluß. Zumal war nach den älteren Gesezen wie nach dem Bundesbeschluß der Verfasser, dessen Buch die Censur passirt hatte, von der Verantwortlichkeit frey, und geschlossene Lesegesellschaften, vielmehr also Privatgelehrte (welchen jezo sogar die vertrauliche Mittheilung uncensurirter Bücher unterfagt ist) der Lese-Censur enthoben. Auch war die Zensurfreyheit der geheimen Räthe und der Professoren an den Landesuniversitäten gesezlich ausgesprochen; jezt haben die

leztern ihre Freyheit — vorerſt auf 5 Jahre — verloren.

Dieſe Zenſurfreyheit der Profeſſoren will ich hier nicht als hiſtoriſch-begründetes Recht reklamiren, wiewohl die Konſequenz ſolchen Anſpruch aus einem der Hauptprincipien, welche die heutige Politik regeln, abzuleiten vermöchte; auch nicht als kontraktmäßig erworbenes Recht behaupten, wiewohl die Lehrer unter ſolcher geſezlich ausgeſprochenen Bedingung, und von welcher der ganze Werth ihrer Lebensthätigkeit abhängt, in ihr Amt getreten ſind; denn ich habe nicht eine Klaſſe, ſondern die Allgemeinheit der Bürger im Auge. Daher iſt's auch nicht als ein Vorrecht oder Privilegium, daß die Lehrer ſie anſprechen; denn nichts wünſchen ſie ſehnlicher als die Allgemeinmachung jenes koſtbaren Gutes: — aber als ein Artikel des beſtandenen, und daher konſtitutionsmäßig fortwirkenden Geſezes, demnach als ſelbſt Geſez erſcheint ſie uns unantaſtbar durch bloße Regierungsverordnung, und in ihren Wirkungen vom allergrößten Werth. Nicht nur ſind die akademiſchen Lehrer diejenigen, welche weitaus die meiſten Schriften herausgeben, und durch deren Zenſurfreyheit alſo eine große Hälfte der literariſchen Produkte der Inquiſition entgeht; ſondern der durch dieſe äußere Freyheit geweckte, in den Schriften der Profeſſoren unkontrollirte Geiſt der Freymüthigkeit dient bald zum Maasſtab deſſen, was da allgemein erlaubt iſt: ermuntert alle übrigen Schriftſteller, und hält die Zenſoren vom ängſtlicher Rüge ab. Das Recht der Profeſſoren war alſo ein Geſammtgut für alle Bürger, und die Aufhebung des Rechtes iſt eben ſo ein Geſammtverluſt für Alle.

Genug zur Beleuchtung des Geſezes. Aber es ſey mir vergönnt, noch einiges von der bisherigen Art ſeiner Ausübung zu ſprechen. Man

Man mildert wohl ſonſt den harten Buchſtaben eines im Drang der Noth erlaſſenen Geſezes durch ſchonende Nachſicht in der Anwendung. Aber bey uns wird die Strenge des Wortlauts noch geſteigert durch die Aengſtlichkeit der Ausführung, und zumal durch die nur einer Parthey widerfahrende Ungunſt.

Während in einem von der oberſten Zenſurbehörde genehmigten Aufſaz in einem — freylich wenig geleſenen, jedoch fürs Volk beſtimmten — Wochenblatt einer der Hauptſtädte des Landes ein Strom von Verhöhnungen über die jüngſte Ständeverſammlung und ihre einzelnen Mitglieder, zumal über die in derſelben Stadt wohnenden, ausgeſchüttet wird (ein Aufſaz, der zwar nach ſeinem Gehalt durchaus keiner Beachtung, jedoch nach Tendenz und Ton einer ſehr ernſten Rüge werth iſt, auch den Geſchmähten, da ihnen das freye Wort der Selbſtvertheidigung ermangelt, in der Meynung der Schwachen und Unkundigen Nachtheil bringen kann) während alſo, ſage ich, die Volksrepräſentation und die Volksrepräſentanten desjenigen Schuzes der Zenſur ermangeln, welcher den Erſaz für die gehemmte Selbſtvertheidigung geben ſollte, und auch nur in dieſer Vorausſezung begehrt wird; ſind die Wortführer und Günſtlinge der Gegenparthey durchaus heilig und unantaſtbar: und während dieſe die Volksvertreter ungehindert des „vorlauten Eifers, des ungeduldigen Treibens eitler Menſchen, der politiſchen Klopffechterey, der Veranlaſſung ſcandalöſer Auftritte“ u. ſ. w. in öffentlichen Blättern zeihen, wird nicht geſtattet von denſelben Männern, oder den Genoſſen ihrer Geſinnung, ein Wort des Lobes zu ſchreiben, zu ſagen, daß Einer edel, oder verdienſtvoll, oder auch nur geiſtreich ſey. In einer gegen einen Aufſaz von Paulus, dem Mann der Wiſſenſchaft und des Rechts, gerichteten

Schrift — das Verhältniß der landständischen Wirksamkeit zum Bundestag betreffend — ward, während man seine Ansichten zu widerlegen suchte, gleichwohl, in billiger Anerkennung, sein Aufsaz ein „scharfsinniger", Er Selbst ein „gelehrter" und „verdienstvoller" Mann genannt. Die Zensur strich diese Worte: — dem Zensor schien also staatsgefährlich — weil einige Achtung für den liberalen Mann ausdrückend, Ihm, welchen das Inland und Ausland feyert, auch nur sein Amtsprädikat, „gelehrt" zu geben; und nicht einmal „scharfsinnig" durfte eine Abhandlung seyn, deren Inhalt mißfällig gewesen. Der Redakteur einer Zeitschrift, in Berücksichtigung des neuen Zensurgesezes dieselbe schließend, fragte seine Mitarbeiter, ob er ihre noch vorräthigen Beyträge ihnen zurücksenden, „oder auf eine künftige Zeit vorbehalten sollte"? — Die Zensur strich diesen harmlosen Nachsaz.

Ich will die Beyspiele nicht häufen, wie mir nur allzuleicht wäre. Ich will auch von der so oft eintretenden Unterdrückung einzelner Zeitungsblätter, selbst aus Bundesstaaten; und von der lediglich auf eine Partey beschränkten Duldung auswärtiger politischer Schriften nichts sagen, so vieles darüber möchte zu sagen seyn. Aber ich frage: Ist diese Anwendung dem Geiste des Gesezes gemäß, oder ist sie die Folge besonderer und geheimer Instruktionen, oder bloß die Wirkung der Unbestimmtheit und Aengstlichkeit der Gesezes-Fassung? — Aus der lezten Annahme gienge ein neuer Grund zur Abschaffung des Gesezes hervor. Aus den Beyspielen aber erhellt, daß — die Realdisciplinen etwa abgerechnet — in Baden, in dem der freyen Wissenschaft sonst so freundlichen Baden, jezt von einem zahlreichen und achtungswerthen Theil der Schriftsteller so viel

niversity MICHIGAN

als gar nichts mehr geschrieben werden kann; und daß der Geistesverkehr mit dem Ausland, unter den Fesseln einer ängstlichen Kontumaz erliegend, bald auf eine einzige Waare — mit Ausnahme der freylich nie zu hindernden Einschwärzung — beschränkt zu werden droht.

Hohe, Erlauchte, Verehrungswürdige Mitglieder der ersten Kammer! „Es giebt" — also sagt ein großer, und von Königen geehrter Schriftsteller — „es giebt in dem Zeitalter, worin wir leben, nur eine einzige, ächt schmeichelhafte Art, einen Monarchen zu verehren — daß man ihn für würdig erkenne, die Wahrheit zu vernehmen, nur eine einzige wahrhaft verdienstliche Art ihm zu dienen, — daß man sie ihm keinen Augenblick verhülle!" —

Die Thatsachen, die ich aufführte, sind wahr, die Zusammenstellung der verschiedenen gesezlichen Bestimmungen, die ich machte, ist richtig, die Folgerungen aus beyden sind klar. Ein mehreres ist nicht nöthig zur Rechtfertigung meines Antrags. Es ist übrigens derselbe nicht aus der Höhe der Spekulation gegriffen, oder im Gleichmaas mit den Forderungen einer durch positive Schranken uneingeengten Theorie. Er tastet den Bundesbeschluß nicht an, und bezweckt keine Verminderung von dessen — mit unsrer Konstitution nur irgend vereinbarlichen — verbindenden Kraft für den Badischen Staat. Er geht einstweilen nur darauf: daß die in jenem Bundesbeschluß nicht enthaltenen Beschränkungen, und welche demnach gemäß unserer Konstitution nicht anders als mit Zustimmung beyder Kammern gesezlich verordnet werden konnten, wieder aufgehoben werden. Um solche Aufhebung unterthänigst zu bitten, dazu haben die Kammern nach §. 67 der Konstitu-

tion das unzweifelhafte Recht, und daß die wichtigsten Gründe vorliegen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, ist des Beweises unbedürftig, weil klar wie der Tag. In unserer, an Erkenntniß vorangeschrittenen Zeit ist der Anspruch auf Preßfreyheit von allen Gebildeten so sehr anerkannt, daß selbst die Geseze und Verordnungen, welche sie einschränken oder niederschlagen, meist mit einer dem Wortlaut nach ihrer Heiligkeit und Kostbarkeit huldigenden Einleitung beginnen zu müssen glauben. Auch ist's ja nicht eigentlich die Preßfreyheit, die ich jezo begehre, sondern nur die Verminderung des allzu drückenden — und darum auch als bloßes „Interim" kläglichen — Preßzwangs. Kläglich, sage ich, schon in so fern er nothwendig ist, — d. h. für uns in so fern der hohe Bundestag ihn vorschrieb, weil nur diese Autorität den Grund seiner Nothwendigkeit für Baden enthält — doch zehnmal kläglicher noch jenseits dieser Grenze, weil dann durchaus grundlos und ohne mögliche Rechtfertigung. . . Wenn aber einmal von der gesezlichen Begründung der Preßfreyheit wird gesprochen werden, wenn — wozu jedoch jezt nicht die günstigste Zeit seyn dürfte — die vorm[illegible] Winter'sche Motion zur eigentlichen [illegible] gebracht oder — wie jüngst angekündet worden — [illegible] der Regierung ein Gesezesentwurf über die [illegible] Regulirung der Preßfreyheit den Kammern wird vorgelegt werden, dann werden wir uns der [illegible] großen englischen Redners erinnern, [illegible] Parlament [illegible] Preßfreyheit [illegible] Denn [illegible] Parlament [illegible] Bürger [illegible] Boden des Rechts [illegible] Sie aber gewähret [illegible] immer [illegible] Masse [illegible] Parlament.

Sie verleiht, ohne Gewalt, einzig durch das Gottesurtheil der entfeſſelten öffentlichen Meynung, durch die richtende Autorität der Menſchenvernunft gewiſſen Sieg der Wahrheit und dem Recht. Sie iſt der gebahnte Weg, die zuverläßigſte Führerin zu allem Guten.

Von allem, was Feſſeln ſcheut", ſagt ſelbſt Genz, mit in ſeinem Mund jezt zehnfach bedeutungsvollen Worten, und ſagte es in einer ſturmbewegten Zeit, (1797) öffentlich zu ſeinem König — „Von allem, was Feſſeln ſcheut, kann nichts ſo wenig ſie ertragen, als der Gedanke des Menſchen. Jedes Geſez, welches Preßzwang gebietet, iſt ausſchließend und peremtoriſch zu verdammen. Darüm ſey Preßfreyheit das unwandelbare Prinzip Ihrer Regierung. Für Schriften, welche den Charakter geſezwidriger Thaten anziehen, müſſe Jeder verantwortlich ſeyn: aber die bloße Meynung finde keinen andern Widerſacher, als die entgegengeſezte, und, wenn ſie irrig iſt, die Wahrheit!"

Mag die heutige Weltlage der Geſtaltung einer Freyheit, wie die Theorie ſie heiſcht, ein noch ſo ſcheinbares Bedenken entgegenſezen: einen ſo erdrückenden Zwang wie der, unter welchem wir ſeufzen, kann keine Weltlage rechtfertigen. Die richtende Nachwelt, wofern wir ihn verdienten, würde ihn als die größte Schande, und wofern wir ihn nicht verdienten, als das tiefſte Unglück, in jeder Annahme als die traurigſte Erſcheinung unſrer Tage erkennen. —

Se. Hoheit der Präſident erklärten jezt: Nach der Geſchäftsordnung müſſe jede Motion unterſtüzt werden, um zur Berathung und Diskuſſion gelangen zu können; es frage ſich alſo vorerſt, ob dieſelbe von irgend einer Seite unterſtüzt werde?

Frhr. v. Weſſenberg: Die Wichtigkeit der vom Hofrath v. Rotteck vorgetragenen Thatſachen, welche die Aufmerkſamkeit in hohem Grade in Anſpruch nehmen und Aufhellung verdienen, wie auch mehrere von dem geehrten Redner beygefügte Bemerkungen ſchienen ihm allerdings wünſchenswerth zu machen, daß der Gegenſtand in dieſer hohen Kammer erörtert werde. Er nehme deßhalb keinen Anſtand, den Antrag in ſofern zu unterſtützen, als es nach ſeiner Ueberzeugung den getreuen Ständen weſentlich obliege, ihrer Seits nichts zu unterlaſſen, damit jeder Artikel der Verfaſſung gewahrt werde, und ſo viel möglich in Wirkſamkeit trete, und bey gegebener Veranlaſſung ihre diesfallſigen Anſichten und Wünſche eben ſo ehrerbietig als vertrauensvoll am Throne niederzulegen.

Staatsrath Baumgärtner: Er ſey nicht dagegen, daß dieſer Antrag in Berathung genommen werde, nur müſſe er bemerken, daß, was den zweyten Theil des Vortrags, nämlich die vorgetragenen Beſchwerden betreffe, dieſer hierher nicht gehöre; bey dem erſten Theil deſſelben werde es ſich in der Diskuſſion darüber zeigen, daß die erlaſſene Verordnung nichts enthalte, was nicht dem Bundesbeſchluß und den frühern Geſezen gemäß iſt.

Se. Hoheit der Präſident: Da nun die Motion gehörig unterſtüzt ſey, ſo frage es ſich nach §. 51. der Geſchäftsordnung, ob dieſelbe in Berathung gezogen, oder vertagt werden ſolle, oder ob ſie als auf ſich beruhend anzuſehen ſey?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er finde den Gegenſtand allerdings wichtig, und wie nun auch andere darüber denken mögen, ſo ſeyen die vorgetragenen Gründe ſo erheblich, daß, nachdem nun einmal eine Anregung

davon gemacht worden, das Interesse der Stände und der Regierung es erheische, denselben in Berathung zu ziehen. Es werde sich dadurch Gelegenheit darbieten, abgesehen vom Gegenstand selbst, Bemerkungen über die Gesezе und die Art ihrer Ausübung zur Sprache zu bringen, welche von vielseitigem Interesse seyn werden.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Auch er sey dafür, daß dieser Gegenstand prosequirt werde, um so mehr, damit die Regierung in Stand gesezt werde, die nöthigen und dienlichen Bemerkungen rücksichtlich dieser getroffenen Maaßregel zu machen; gegenwärtig wolle er, da auch der verehrliche Herr Proponent sich auf die Verfassungs-Urkunde berufen habe, sich nur auf den §. 66. derselben beziehen, nach welchem dem Regenten das Recht jeder provisorischen Verfügung zustehe. (Er las den §. der Verfassungs-Urkunde wörtlich ab). Rücksichtlich der angeführten Facten enthalte er sich jedes Urtheils. Was übrigens den Professor Paulus, welcher in den aufgezählten Beschwerden als Beyspiel angeführt werde, betreffe, so müsse er blos bemerken, daß vielleicht im Würtembergischen die erwähnte Zensur Statt gefunden, indem derselbe, weil er aus seiner Sphäre trat, und sich in die politischen Angelegenheiten des Staats mischte, die Königl. Würtembergischen Lande habe verlassen müssen *).

Prälat Hebel: Was die vorgetragenen Beschwerden gegen die Ausübung der Zensurordnung betreffe, so mögen solche Fälle vielleicht bey auswärtigen, oder im Badischen etwa bey Provinzial-Zensuren vorgekommen seyn, bey dem hiesigen Ober-Zensur-Kollegium aber, von welchem Er selbst Mitglied sey, so viel ihm bekannt, nicht.

*) Vergl. damit den Anfang des nächstfolgenden Protokolls.

v. Rotteck: Er sey jeden Augenblick bereit, die Beweise für die von ihm vorgebrachten Thatsachen der hohen Kammer vorzulegen.

Frhr. v. Türkheim: Eben dieser Bemerkung halber sey es wünschenswerth, daß dieser Gegenstand weiter zur Sprache komme; er sey für die Regierung vorzüglich in Bezug auf das Factische interessant. Die Verhandlungen der Kammer hätten ja ohnehin Publicität, somit sey es gut, wenn auch das, was sich über die angeführten Thatsachen, da sie nun einmal öffentlich angeregt worden, bemerken lasse, gleiche Publicität erhalte.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Der nämliche Gegenstand sey in der zweyten Kammer, wo er im vorigen Jahr vorgetragen worden und bereits bis zur Berichtserstattung gediehen sey, durch einen jüngsten Beschluß auf sich beruhend belassen werden; und wäre gegenwärtiger Antrag nicht so vielseitig in dieser hohen Kammer unterstützt, so würde er darauf antragen, auch in dieser den nämlichen Beschluß zu fassen.

v. Rotteck: Der gegenwärtige Antrag sey nicht der nämliche, wie der in der zweyten Kammer gemachte, dieser habe die Herstellung der Preßfreyheit bezweckt, jener gehe nur auf Minderung des Preßzwangs.

Staatsrath Baumgärtner: Er sey seiner Sache so gewiß, daß er anstatt gegen die Diskussion anzutragen, sich vielmehr auf dieselbe freue; indem es sich aus derselben ergeben werde, daß durch die von der Regierung getroffene Verfügung den Rechten der Stände nicht im mindesten zu nahe getreten worden.

Frhr. v. Baden: Auch er habe seine eigenen Ansichten hierüber, welche er dann zur Sprache bringen könne, und wünsche daher ebenfalls, daß der Gegenstand zur Diskussion kommen möge.

Das hohe Präsidium stellt nun die Frage: Ob der Gegenstand berathen, oder ob er vertagt werden, oder auf sich beruhen solle?

Mit Ausnahme von 4 Stimmen vereinigten sich alle Mitglieder zur Berathung, wonach das hohe Präsidium als Beschluß aussprach:

> daß der Antrag demnächst in einer vorberathenden Sizung erörtert und in derselben auch die Kommission zu dessen Begutachtung gewählt werden solle.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 23.

Hochpreißliche erste Kammer der Badischen Ständeversammlung!

Der Deputirte der hiesigen Universität auf den Badischen Landtag, der Geheime Hofrath Thibaut hat dem engern akademischen Senate die in Abschrift sub Lit. A anliegende *) Vorstellung überreicht, und von diesem ist die dort erwähnte Angelegenheit als die ganze Universität betreffend, an den großen Senat gebracht worden. In dem hier eintretenden Collisionsfalle sind wir sämmtlich von dem Wunsche beseelt, den, wie wir uns überzeugt halten dürfen, diese hochpreißliche Kammer mit uns theilen wird, daß es unserm allgemein verehrten Deputirten möglich gemacht werden könne, die Pflichten seines Berufes mit denen der Volksvertretung zu vereinigen. Und da einer hochpreißlichen Kammer zufolge der Geschäftsordnung §. 21 die Befugniß zusteht, aus wichtigen Gründen das eine oder das andere Mitglied von dem Besuchen aller oder einiger Sizungen, sofern die Kammer dadurch nicht aufhört vollzählig zu seyn, zu dispensiren, so zweifeln wir um so weniger an der gnädigen Genehmigung eines Antrages, den die Bedürfnisse der Universität so nothwendig machen, als einerseits sich darin der Wunsch der durch den Geheimen Hofrath Thibaut zunächst repräsentirten Korporation ausspricht, und andrerseits diese

*) Es ist die oben von S. 49 — 49 stehende Beylage, Ziffer 22.

hochpreißliche Kammer gewiß nichts verlangen wird, was für das Wohl unserer Lehranstalt so bedenklich werden könnte, ohne durch eine höhere Rücksicht geboten zu seyn. Es bedarf in der That nicht unserer Erinnerung an den großen Namen unseres verehrten Kollegen in der juristischen Welt, an seinen Einfluß auf die gründliche Bildung unsrer Jünglinge und auf die Frequenz der Studierenden in Heidelberg, wodurch allein schon der Wunsch gerechtfertigt seyn möchte, daß derselbe nicht genöthigt werden möge, unvollständige Lehrvorträge zu halten; aber das muß pflichtmäßig von uns hervorgehoben werden, wie gerade in diesem Sommersemester die Abwesenheit unsers Kollegen von hier so ganz besonders nachtheilig seyn würde. Der erst seit Ostern im Druck erschienene neue Gajus hat in vielen Lehren des römischen Rechts eine förmliche Revolution bewirkt, überall ist dadurch ein neues frisches Leben in das Studium dieses Rechts gekommen, auf allen Universitäten wird darüber gelesen und es den Akademikern aufs dringendste ans Herz gelegt, denselben zu studieren, so daß es jedem, der von den darin aufgedeckten Schätzen sich nichts zu eigen gemacht, als Faulheit oder Indolenz ausgelegt und der Lehranstalt, die bey der Enthüllung derselben nicht sogleich ihre besten Kräfte angewandt hätte, der gerechteste Vorwurf gemacht werden würde. Wenn nun die zahlreichen Zuhörer, welche in diesem Sömmer gehofft haben, in der Vorlesung des Geheimen Hofraths Thibaut über die römische Rechtsgeschichte mit den neuen Entdeckungen im Gajus bekannt zu werden, sich größtentheils in dieser Erwartung getäuscht sehen, und hinter den Zöglingen anderer Universitäten zurückbleiben, wenn es unmöglich erscheint, diesen, erst während der Vorlesung neu auszuarbeitenden Vortrag durch einen Andern dictiren zu lassen, auch die Uebertragung dieser Vorlesung an einen andern Docenten

rein unmöglich ist, da diese sämmtlich mit Vorlesungen überhäuft sind, so wie die Zuhörer in einem solchen Tausch schwerlich einwilligen würden, — so könnte es nicht anders als höchst nachtheilig für den Ruf und die Ehre Heidelbergs werden, wenn der Geh. Hofrath Thibaut seine Vorlesung der Rechtsgeschichte unvollendet lassen müßte. Durch Verdoppeln der Stunden aber, wozu derselbe gerne bereit ist, würde es möglich werden, in 6 bis 7 Wochen damit zu Ende zu kommen, und alsdann auf dem Landtage zu erscheinen. Da es uns nun zugleich wahrscheinlich ist, daß die mehrsten der in dieser Zeit zu haltenden Sizungen zur vorbereitenden Erörterung der wichtigern Gegenstände der Berathung erforderlich seyn werden, so hoffen wir, es werde mit dem Interesse der Landes-Vertretung vereinbarlich gefunden werden, und deßhalb die Zustimmung der hochpreißlichen ersten Kammer erhalten, wenn wir an Hochdieselbe die gehorsamste Bitte richten:

unsern Repräsentanten, den Geheimen Hofrath Thibaut noch 6 — 7 Wochen lang von den Besuchen des jezt eröffneten Landtages im Ganzen zu dispensiren; falls aber in dieser Zeit besonders wichtige Gegenstände zur Diskussion kommen sollten, denselben besonders einzuberufen.

der Hochpr. ersten Kammer der Badischen Landstände

ganz gehorsamster
großer akademischer Senat.
Dr. Schwarz, d. Z. Prorektor.
v. Kleudgen, Syndikus.

Heidelberg den 3. July 1820.

Beylage Ziffer 24.

Kommissionsbericht über den Gesezesentwurf die Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

Der Kommission vorgetragen den 7. July 1820.

§. 1.

Alles was Erschöpfendes über Frohnden in dem so gründlichen Vortrag des Hrn. v. Stadel in der 15ten Sizung der zweyten Kammer des vorigen Jahrs, so wie in den Diskussionen der 20. und 21. Sizung der ersten Kammer, gesagt wurde, und worüber sich beyde Kammern auf den Beschluß vereinten, Verwandlung der Staats- und Ablösung der Herrenfrohnden, zu wiederholen, findet die Kommission überflüssig, und

§. 2.

geht nur zu dem Wunsche über, daß die Ablösung der Herrenfrohnden aus Staatsmitteln im Ganzen, möglich wäre.

§. 3.

Zwar ist dieser Wunsch schon das vorige Jahr hier in der ersten Kammer zur Sprache gekommen, allein wegen dem Anschliessen derselben an den Beschluß der zweyten Kammer, und in der Ueberzeugung, daß bey dem Gesezesentwurf die Art der Entschädigung wieder in Ueber-

legung gezogen werden müßte, nicht in weitere Berathung genommen worden.

§. 4.

Doch mehrere Gründe und die freysinnigsten Ansichten der betheiligten Mitglieder der Kommission bestimmen dieselbe, wenigstens im Allgemeinen dieses Wunsches zu erwähnen, und folgende Gründe dafür aufzuführen:

§. 5.

a) würden die Frohndberechtigten selbst an dieser Loskaufung mittragen, und da diese Kammer aus vielen Gliedern solcher Frohndberechtigten besteht, die Kommission aber aus der Majorität solcher, so spricht sich in diesem Vorschlag kein Eigennuz aus, sondern

§. 6.

b) die reine Idee, gerne ein Opfer zu bringen, um nicht zwischen den Gliedern der ersten und zweyten Kammer als bestimmende Gesezbehörde auftreten zu müssen. Zwar sprechen schon die frühern Gesezе für die Frohndberechtigten, nämlich in dem Regierungsblatt vom Jahr 1808. die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, heißt es: „sie, die persönlichen Frohnden haben mit Leibeigenschaft, ohngeachtet mit derselben verwandten Ursprungs, nichts gemein, sondern bestehn auch ohne sie oder nach ihrer Aufhebung zu Gunsten der vorigen berechtigten Frohndherrn fort.“

§. 7.

c) Dieses von beyden Kammern für ablösend bestimmte Gefäll würde mit einmal sein Ende erreichen, wo auf die andere Weise der nur erlaubten Ablösung manche

ärmere Gemeinde, durch die Unmöglichkeit, die noch so billige Loskaufssumme aufzubringen, hingehalten, in der Befreyung ihrer reicheren Nachbars-Gemeinde ihre Last doppelt fühlen müßte.

§. 8.

Zwar sind der Kommission die sich entgegensezenden Schwierigkeiten nicht entgangen, als der große Staatsaufwand, den diese allgemeine Loskaufung verursacht, hauptsächlich aber, daß jene mitzahlen müßten, denen keine solche Pflicht obläge; allein wenn die Glieder der ersten Kammer einwilligten, so würden wohl die Hauptbefreyten zur Mittragung die Hand geboten haben.

§. 9

Nun zum Gesezе selbst: ad §. 1.

Schon in dem Gesez der Grundverfassung der verschiedenen Stände, Regierungsblatt 1808. S. 162. ist ausdrücklich gesagt: Herrenfrohnden aller Art können abgekauft werden, und kein Stammguts-Vertrag kann diesen Abkauf hindern, sondern er kann nur der Verwendung des Erlöses Maas und Ziel geben, hierdurch wird alle Einwendung, welche der Lehen- oder Fidei-Kommiß-Verband einlegt, gehoben.

§. 10.

ad §. 2. des Gesezes ist die frühere Eintheilung von dem Gesez des Jahrs 1808. beybehalten worden, nur in Rücksicht ad a, die Frohnden zu Gebäuden, heißt es: hieher gehören „die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, so weit die Frohndberechtigten solche Kraft besondern Rechtstitels zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind, und bey leztern die Frohndleistung weder der politischen noch

der Kirchspiels-Gemeinde nach den bestehenden allgemeinen Gesezen obliegt.

Die Kommission glaubt, daß in Rücksicht der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser gar keiner Erwähnung zu thun wäre, denn die Frohnden für selbe sind Gemeindsfrohnden, wie das Regierungsblatt vom Jahr 1810. S. 120. für Schulhäuser bestimmt, und da es nur zur Erleichterung der Frohndauslösung beytragen würde, sehr bestimmt Herrenfrohnden von Gemeinds- und Staatsfrohnden zu trennen, so würde besser vielleicht dieses zu übergehen seyn, weil bestimmt anzunehmen ist, wo Gemeinden zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern gefrohndet haben, da sind diese Frohnden Gemeindsfrohnden, und in dieser Ausscheidung würde also eine Erleichterung in der Auskaufsmasse entstehen.

§. 11.

Die Frohnden zu den Schlössern, oder den Wohnungen der Frohndberechtigten, fehlen in der Aufzählung gänzlich, und wäre ad a. beyzusezen.

§. 12.

ad §. 3, 4, 5, 6, 7, 8. ist nur zu erinnern, daß in den §§. 5. und 6. der Lohn und die Tagarbeiten von Menschen oder Vieh keine gesezliche fixe Bestimmung haben, wo also etwa im §. 5. nach den Worten: „um den Lohn nach jezigem Preis," und im §. 6. nach den Worten: „um den Lohn nach den jezigen Preisen," beyzusezen käme, welche Beysäze nur zur Ausweichung jedes Streites vorgeschlagen werden.

§. 13.

§. 13.

Im §. 9. wäre wohl der Sicherheit zu erwähnen, welche der Frohndberechtigte für die Loskaufssumme zu fordern hat, und welche auf die Frohndpflichtigen gesammter Hand in solidum zu bestimmen wäre; bey wälzenden Frohnden ist das Gut, auf dem dieselbe haftet, die sicherste Hypothek; bey persönlichen Frohnden, welche nur von Frohndpflichtigen gesammter Hand losgekauft werden kann, ist wohl keine Sicherheit denkbar, als die in solidum der Frohndpflichtigen.

§. 14.

Von §. 10 — 15. so wie von 16 — 19. kömmt nichts zu bemerken.

§. 15.

Ueber §. 20. ist der Kommission nicht entgangen, daß hier der große Unterschied bey Frohndauslösungen früherer Zeit, nämlich der ewigen und temporären Frohndauslösung nicht erwähnt wird, welcher Unterschied häufig vorkommt, und über welchen Unterschied die Kommission durch die Mehrheit folgenden Vorschlag darlegt.

Die ewigen Frohndauslösungen in Geld oder Früchten sollten wie andere Zinsen und Gülten betrachtet, und sie wie dieselben mit 18fachem Betrag ausgelöst werden können. Die Erklärung des Regierungs-Kommissärs sagt uns freylich: bey den frühern Frohndauslösungen sey nur der erste Act des Ablösungsgeschäfts vorangegangen; allein zu einer Zeit, wo an keinen zweyten Act gedacht wurde, also schon in der Bestimmung der Auslösungssumme auf Loskaufung dieser Abgabe Rücksicht genommen wurde. Der 18fache Betrag ist deswegen

schon sehr nieder, da nichts als reine Begünstigung der Frohndpflichtigen für selbe spricht, denn die verlorenen 10 pCt. als Opfer für die Natur der Abgabe ist alles, was man fordern kann.

Bey temporären Frohndablösungen da könnte es gehalten werden nach den §§. 6. und 7., nämlich daß man die Frohnde auf ihre Wesenheit zurückführe und den 1sten und 2ten Act der Frohndloskaufung mit ihr vornehme, oder der Willkühr des Frohnpflichtigen überlasse, denselben nach dem 18fachen Werth, ohne weitere Zurückführung auf die Frohnden selbst, loszukaufen; denn in den temporären Ablösungen liegt die Möglichkeit, die reine Frohndschuldigkeit zu erheben. Dieser §. würde also so lauten: „die für die Herrenfrohnden früher regulirten Frohndgelder sind entweder ewige oder temporäre Frohndablösungen, bey den ewigen ist die Loskaufssumme wie bey Zins und Gültgefällen bestimmt, bey temporären hängt es vom Frohndpflichtigen ab, ob er dieselben wie ewige loskaufen oder auf ihre eigentliche Bestimmung zurückführen will, in welchem leztern Fall die §§. 6. und 7. die Bestimmungen geben.

§. 16.

ad §. 20. und 21. ist nichts zu erinnern.

§. 17.

ad §. 22. In diesem §. findet die Kommission aus dem Grunde eine Lücke, weil er mit dem §. 17. in einigem Widerspruch zu stehen scheint, indem dort das Herkommen über die Art des Herrendienstes und der neueste Besizstand auf einem Zeitraum von 10 Jahren über die Ausdehnung die Norm bestimmt; hier aber die Rechtsvermuthung gegen den Be-

ſizſtand in dem Fall angenommen wird, wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat perſönlicher Frohnden bezahlt, und neben dieſen noch Herrenfrohnden in natura geleiſtet werden. Wir müſſen immer vermuthen, daß in unſern Zeiten nichts bezahlt oder gethan worden ſey, was nur einen Schein von Unbilligkeit, ich will nicht ſagen Ungerechtigkeit, hat; der Beſizſtand iſt angenommener Rechtstitel, und wir glauben alſo, daß dieſer §. ganz wegbleiben könnte, weil in dem Fall, in welchem der Frohndpflichtige eine zweyfache Abgabe für einen und den nämlichen Dienſt einmal in Geld und das andere Mal in natura geleiſtet zu haben beweißt, nicht nur zu keiner Loskaufung kann angehalten werden, ſondern ihm der Erſaz im Rechtswege zugeſprochen werden muß.

§. 18.

Bey dem §. 23. iſt nichts zu erinnern. Hier könnte nur noch die Bemerkung angehängt werden, daß über die Summe der Loskaufung der auf den Staats-Domainen haftenden Frohnden eine Ueberſicht müßte entworfen und den Kammern vorgelegt werden, damit dieſelbe in dem künftigen Budget in Einnahme aufgeführt werde, weil dieſe Frohndablöſung in dem Erträgniß der Staats-Domainen auch eine Aenderung auswerfen muß.

Karl Freyherr v. Baden
als Berichtserſtatter.

Beylage Ziffer 25.

Commissions-Bericht über den Gesezes-Entwurf zur Ablösung der Grundgülten-Zinsen, und Drittheilspflichtigkeit.

Nachdem bereits durch das bestehende Landrecht, so wie auch durch die Landes-Konstitution die Ablösbarkeit der Grundlasten ausgesprochen ist, so kann es wohl nicht mehr Sache der Kommission seyn, das Princip, welches dieser Bestimmung zum Grunde liegt, einer näheren Erörterung oder Prüfung zu unterwerfen.

Es sey genug, hier im Allgemeinen der wohlthätigen Absicht zu gedenken, durch diese Umwandlung einer ständigen Naturalabgabe in ein — binnen einem bestimmten Zeitraum abzutragendes — Geldkapital, nicht nur alle betheiligten Güterbesizer zu erleichtern, sondern auch dadurch den gesammten Nationalwohlstand zu heben, und zu vergrößern, welcher Endzweck jederzeit eine dankbare Anerkennung aller Staatsbürger in vollem Maaße verdient.

Wenn auch diese Ablösung der Grundlasten, in so fern dieselben in Naturalien bestehen, bey der gegenwärtigen geldarmen Zeit, und bey der so beschwerlichen Verwerthung aller Produkte den mehrsten Zinspflichtigen nicht als vortheilhaft erscheinen dürfte, und es daher einer bessern Zukunft überlassen werden muß, die eigentlichen Früchte dieser Vorkehrung einzuerndten, so ist doch für

jeden Staatsbürger, den es betrifft, immerhin ſchon der Gedanke beruhigend und angenehm, daß er ſein Gut in jedem Augenblick von der darauf ruhenden Laſt auf eine geſezliche Weiſe befreyen, und daſſelbe ſomit, ſowohl hinſichtlich der Benuzungsart, als auch in Bezug auf Veräußerung und Vererbung, einer unbeſchränkteren Dispoſition fähig machen kann.

So ſehr nun bey Beſtimmung der Art und Weiſe, wie dieſes zu geſchehen hat, die möglichſte Begünſtigung des Pflichtigen zu berückſichtigen iſt, ſo muß jedoch andererſeits nicht unbeachtet bleiben, daß dieſe Grundgefälle auf privatrechtlichen Titeln beruhen, und daß dieſelben durch rechtliche Erwerbungsart und ungeſtörten Beſizſtand ſich als reines Privateigenthum darſtellen, welche Rückſichten auch noch durch den Umſtand an Wichtigkeit gewinnen, daß die fraglichen Grundgefälle Steuerobjekte ſind, die, ſo wie der Grund und Boden, worauf dieſelben ruhen, bisher zu allen Staatslaſten mit beygetragen haben.

Eben deswegen iſt auch keine Ablöſungsart als gerecht und ſelbſt dem Sinne des §. 14. unſerer Konſtitution gemäs gedenkbar, wenn dieſes Privateigenthum nicht auch in ſeiner Umwandlung in ein Geldkapital als völlig ungeſchmälert und ungekränkt erſcheint.

Dieſes ſind nun die Grundſäze, welche die Kommiſſion bey der Beurtheilung des vorliegenden Geſezesentwurfs geleitet, und in Folge deren ſich nachſtehende Bemerkungen ergeben haben.

ad §. 1. und 2.

Die in dieſen Paragraphen enthaltene Definition, was unter Grundgülten und Zinſen eigentlich zu verſtehen ſey, erſcheint hier um ſo zweckmäßiger, weil ähnliche

Grundlasten, die jedoch aus dem Lehensverbande herrühren, sehr leicht mit den ersteren wegen den oft gleichen Benennungen verwechselt werden, und zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben könnten. Dabey glaubt die Kommission, daß in dem 2ten §. da, wo von dem Ober-Eigenthum die Rede ist, statt dem Ausdruck „einem Dritten" — „einem Andern" zu sezen wäre, weil dadurch der Sinn dieser Bestimmung näher und richtiger bezeichnet werden dürfte.

ad §. 3. u. 4.

Die Bestimmung, daß nicht nur der Pflichtige, sondern auch der Zinsherr berechtiget seyn soll, die Ablösung zu fordern, ist in den desfallsigen früheren Verordnungen nicht enthalten, und kömmt hier als ganz neu zu betrachten. Derselben scheint eine gleiche Rechtsbeachtung beyder interessirten Theile, nämlich des Zinsherrn und des Zinspflichtigen zum Grunde zu liegen, so wie die Wahrscheinlichkeit durch die möglichste Vereinigung des beyderseitigen Interesse um so eher den allgemeinen Zweck, nämlich Befreyung der Güter von ihren Grundlasten, zu erreichen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es viele Fälle giebt, wo dem Zinsherrn seine Zinse und Gülten durch einen damit verknüpften beschwerlichen und kostspieligen Bezug, und viele andere örtliche Verhältnisse, wohl auch gar durch den Umstand lästig werden können, daß er eine dafür zu erhaltende Kapitalsumme vortheilhafter zu benuzzen im Stande wäre. Für diese Fälle ist nun wohl die dem Zinsherrn eingeräumte Berechtigung sehr erwünscht, besonders wenn der Zinspflichtige aus irgend einem entgegengesezten Interesse nicht zur Ablösung geneigt wäre.

Dieſe Berechtigung kann aber auch in Beziehung auf den Zinspflichtigen nicht als unbillig angeſehen werden, weil das Mittel, die beyderſeitigen Intereſſe zu vereinigen, ſo wie einer allenfalls zu weiten Ausdehnung dieſes Rechtes zum Nachtheil der Zinspflichtigen vorzubeugen, in der durch die §§. 5. und 6. feſtgeſezten milderen Ablöſungsnorm aufzufinden iſt. Die Commiſſion findet daher gegen dieſe Beſtimmung im allgemeinen nichts einzuwenden.

ad §. 5.

Um den in dieſem §. feſtgeſezten Loskaufstypus gehörig würdigen zu können, dürfte es nicht unerheblich ſeyn, eine Vergleichung deſſelben mit jenen, die durch frühere Verordnungen beſtimmt wurden, anzuſtellen.

Die Verordnung vom 29. July 1806. Regierungsblatt Nro. 21. ſezt die Loskaufsſumme der beſchwerlich zu erhebenden Bodenzinſe auf den 30fachen Betrag des jährlichen Zinſes, jener Bodenzinſe aber, die frey eingeliefert werden müſſen, auf den 36fachen Betrag mit dem feſt, daß die Naturalzinſe nach einem 20jährigen Radikalbetrag zu Geld angeſchlagen, und ſo nach obiger Norm kapitaliſirt werden ſollen.

Durch die Verordnung vom 8. April 1809. Regierungsblatt 15. wird die Ablöſung der Bodenzinſe, wenn ſie den Betrag eines halben Malters Frucht oder von einem Gulden Geld nicht überſteigen, nach dem 20fachen Betrag, die höheren Bodenzinſe aber nach dem 25fachen Betrag beſtimmt, wobey in Gemäßheit einer nachträglichen Verordnung vom 26 Auguſt des nämlichen Jahrs die Naturalien nach den 20jährigen Durchſchnittspreiſen von den Jahren 1781 mit 1790. und 1800 mit 1809. zu Geld berechnet, und zur Erleichterung der Ablöſung, 5jährige mit

5 pCt. verzinsliche Termine gestattet werden sollen. Nach dem Großherzogl. Landrecht Tit. V. Kap. 2. Saz 710. f. m. können die Erbgülten und Zinsen durch Darlegung des 25fachen Betrages, welcher bey Frucht oder Vieh nach einem 25jährigen Durchschnitt des Preises bestimmt werden soll, abgekauft werden. Hält man nun die geringste, in diesen Verordnungen enthaltene Loskaufssumme mit der — durch den gegenwärtigen Gesezesentwurf bestimmten — zusammen, so erhellet klar, wie sehr der Zinspflichtige durch die leztere begünstiget ist, indem er im ersten Falle nach dem 20fachen Betrag dem Zinsherrn für 5 fl. Gültbetrag 100 fl. als Loskaufskapital erlegen mußte, welches sich aber jezt nach dem 18fachen Betrag auf 90 fl. reducirt.

Nur die Bestimmung, daß der Pflichtige in allen Loskaufsfällen das Steuerkapital des losgekauften Objekts zu übernehmen habe, kann die dem Zinsherrn zugehende Minderung seines Kapitalwerthes, jedoch nur einigermaßen, wieder aufwiegen.

Wenn sich auch die Kommission mit dieser großen Begünstigung des Zinspflichtigen, rücksichtlich des dabey vorgesezten wohlthätigen Endzweckes, gerne vereiniget, so glaubt dieselbe doch einer allenfälligen Beeinträchtigung des Zinsherrn auf einer andern Seite, durch einen vorzuschlagenden Zusaz zu diesem §. vorbeugen zu müssen.

Es ist nämlich in mehreren Landestheilen, namentlich im Oberland, der Fall, daß über die Bodenzinse und Gülten sogenannte Berains oder Bodenzinsbücher bestehen, welche den Beschrieb vieler Zinsgüter, die Quantität und Qualität der darauf ruhenden Gült, so wie die Art und Weise und die Zeit der Ablieferung enthalten.

Durch die in frühern Zeiten vorgegangene Zerstückelung der Zinsgüter sind nun in diesen Berains nebst den

größeren Gülten auch so kleine Parcellen anzutreffen, daß sich dieselben auf die unbedeutendsten Maastheile reduciren.

Wenn nun, wie es vorauszusehen ist, die so sehr begünstigende Loskaufsart zur nächsten Folge haben würde, daß die kleineren Zinse aus einem Berains abgekauft, die grösseren aber in ihrem Zustande verblieben, so würde dieses einen unverkennbaren bedeutenden Nachtheil für den Zinsherrn hervorbringen, und zwar einerseits, weil dadurch die Administrationskosten sich nicht merklich verminderten, andererseits aber, die kleinen Loskaufsbeträge sich unter dem übrigen Vermögen des Zinsherrn verlieren würden, ohne daß dieser leztere hieraus ein Kapital zu bilden im Stande wäre, welches er auf irgend eine Art als Aequivalent für die verlornen Grundzinse nuzbringend anlegen oder verwenden könnte.

Deswegen ist die Kommission des Dafürhaltens, daß diesem §. die Bestimmung beyzusezen wäre, daß da, wo in einer Gemarkung über die Gülten und Zinse Berains bestehen, der Loskauf nur im Ganzen, das heißt, aller Zinse und Gülten, die in dem Berains verzeichnet sind, zusammen, geschehen könne, und daß hiezu die Einwilligung von jenen Zensiten nöthig sey, die zusammen zwey Drittheile des gesammten Berainsbetrages an jährlichen Gülten entrichten.

Um aber auch hiebey den Endzweck möglichst zu befördern, glaubt die Kommission noch den weitern Vorschlag hiemit verbinden zu müssen, daß die obenbemerkten Berains-Ablösungen von den Gemeinden übernommen, und von ihnen in der Art bewerkstelliget werden sollten, daß zur Sicherheit der Gemeindskassen das Loskaufskapital auf dem betreffenden Gute radizirt bleibe, daß dieses Kapital jähr-

lich zu 5 pCt. in die Gemeindskasse verzinst werde, und daß endlich bey jeder, durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehender Besitzveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die Gemeindskasse refundirt werden solle.

Zur Sicherheit des Zinsherrn aber müßte die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des Ablösungskapitals haften, widrigenfalls der Zinsherr berechtigt seyn sollte, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

ad §. 6. u. 7.

Auch die in diesen Paragraphen festgesezte Loskaufs-Norm ist im Vergleich mit denen in allen früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen so äußerst begünstigend für den Zensiten, und dagegen beschwerend für den Zinsherrn, daß die Kommission billiges Bedenken getragen haben würde, hier ihre Zustimmung zu geben, wenn nicht einerseits der mildernde Umstand eintreten würde, daß die Ablösung blos allein von dem Willen des Zinsherrn abhängt, und wenn nicht andererseits der Herr Regierungs-Kommissär die weitere beruhigende Erklärung gegeben hätte, daß hier vorzüglich die Absicht der Regierung zum Grund liege, durch die Ablösung aller kleinen Zins- und Gültposten die Administration der Domainen zu vereinfachen, welche Maasregel, indem sie die Verwaltung der Domainen zugleich minder kostspielig macht, eben dadurch auch sehr wohlthätig auf alle Steuerpflichtigen zurückwirken muß. Diese hierdurch möglich werdende Erleichterung der Steuerpflichtigen sowohl, als die zweckmäßige Verwendung der Ablösungskapitalien zum Nuzen des ganzen Staatshaushalts werden übrigens wichtige Gegenstände zur aufmerksamen Beurtheilung und Berathung bey den künftigen Finanz-Etats abgeben.

ad §. 8.

Gegen die Bestimmung dieser Durchschnittspreise läßt sich um so weniger etwas einwenden, als hier das beyderseitige Interesse der Betheiligten gleich berücksichtiget zu seyn scheint, und zwar jenes des Zensiten durch den Umstand, daß in dieses Decennium nur ein theures Jahr, nämlich jenes von 1789. fällt, und jenes des Zinsherrn durch die Betrachtung, daß die Qualität der Zinsfrüchte meistentheils sehr schlecht ist, und daß dieselben oft nicht den Werth der niedrigsten Marktpreise erreichen.

ad §. 9.

Hier glaubt man auf eine Erhöhung der jährlichen Termine von 5 fl. auf 10 fl. antragen zu müssen, wenn nämlich das Ablösungskapital 20 fl. übersteigt, weil dieser Betrag auch für den minder-vermöglichen Zensiten nicht zu beschwerlich seyn dürfte, da in der Regel bey den größeren über 20 fl. betragenden Ablösungskapitalien auch größere und bessere Zinsgüter vermuthet werden müssen, welche auch größere Leichtigkeit darbieten, aus ihrem Ertrage das Ablösungskapital abzutragen.

ad §. 10.

Die Kommission glaubt, daß bey jeder Ablösung eines Zinses oder einer Gült das ganze Ablösungskapital zur Sicherheit des Zinsherrn auf das nämliche Gut, worauf der Zins geruht hat, in der Art radizirt werden sollte, daß dieses Zinsgut als Hypothek für das Ablösungskapital mit der demselben nach seiner Natur gebührenden Priorität in so lange zu dienen hätte, bis das ganze Kapital nebst Zinsen getilgt ist. Den Grund zu dieser Bestimmung legt die Kommission in den Umstand, daß es für den Gült-

und Zinsherrn nicht nur äußerst beschwerlich, sondern auch nachtheilig wäre, wenn er nach geschehener Ablösung des Zinses einige Termine in Geld, und dann, wenn der Zinspflichtige damit nicht ferner beyhalten könnte oder wollte, den Rest wieder in Naturalien annehmen müßte, indem auf diese Art dem Zinsherrn einerseits sehr weitläufige Vormerkungen und Abrechnungen zur Last fielen, und andererseits ein wirklicher Schaden für ihn daraus entstehen würde, wenn er bey der Ablösung das Kapital zu irgend einem nüzlichen Zweck bestimmt hätte; der aber nothwendig auf einmal und unerwartet wieder vereitelt werden müßte, wenn er sich die neuerliche Verwandlung des noch rückständigen Ablösungskapitals in einen Naturalzins gefallen lassen müßte.

ad §. 11.

Gegen diese äußerst gerechte Bestimmung läßt sich um so weniger etwas einwenden, als viele Zinsherren, ungeachtet der für sie bisher bestandenen, weit vortheilhaftern gesezlichen Vorschrift, dieselbe bey neuen Verainigungen beobachtet haben.

ad §. 12.

Die sogenannte Drittheiligkeit wird in den verschiedenen Landestheilen, wo dieselbe noch besteht, rücksichtlich der durch Urkunden oder Herkommen bestimmten Bezugsweise äußerst manichfaltig angetroffen. So wird an einigen Orten das ganze Drittheil von dem Gutswerthe, an andern Orten nur der Drittheil vom Drittheil, also $\frac{1}{9}$ und vielfältig noch außerdem auch der Drittheil von der fahrenden Habe bezogen. Die Drittheilspflichtigkeit tritt ferner nicht überall blos bey Sterbfällen des Besizers, sondern auch bey Veräußerungsfällen ein.

So sehr auch früher viele geneigt waren, diese Drittheiligkeitsabgaben unter die lehenbaren Gefälle einzureihen, so scheint man doch aus Abgang eines klaren Beweises für das Dominium directum über diese Drittheilspflichtige Güter von dieser Meynung abgekommen zu seyn, und selbst der vorliegende Gesezesentwurf stellt dieselben unter die Kathegorie der Zins- und Gültgüter.

Wenn gleich auch diese Abgabe auf sehr gerechten Entstehungs- und Erwerbstiteln beruht, und in dieser Hinsicht alle mögliche rechtliche Beachtung verdient, so ist es doch nicht zu mißkennen, daß dieses Gefäll eines der drükkendsten ist, und am meisten der Beförderung der Landeskultur im Wege steht.

Darum ist der Loskauf desselben nicht nur sehr wünschenswerth, sondern auch am meisten zu begünstigen.

Es könnte zwar auch hier, wie bey den Zinsen und Gülten, eine Beschränkung des Loskaufs auf ganze Aemter oder Gemeinden als billig für den Berechtigten erachtet werden; allein es besteht hier doch der wesentliche Unterschied, daß dieses Gefäll meistens auf größern Hofgütern ruht, und die Loskaufssumme daher für den Berechtigten immer bedeutender, und rücksichtlich einer anderweiten Verwendung auch zweckmäßiger ausfallen wird, als bey denen oft in so kleine Parzellen vertheilten Bodenzinsen. Eben so könnte man einwenden, daß der Termin von 30 Jahren für einen Fall aus dem Grunde zu lang wäre, weil bey vielen derley Gütern die Drittheiligkeitsabgabe nicht nur bey Sterbfällen, sondern bey jeder Besizveränderung entrichtet wird. Wenn man dagegen bedenkt, daß größtentheils die jüngsten unter den Erben zum Besiz von solchen Gütern berufen sind, und deswegen in der Regel D

Sterbfälle nicht so geschwinde auf einander folgen, so dürften sich hier Vortheil und Nachtheil so ziemlich gegeneinander aufwiegen.

In Erwägung aller dieser Umstände, und vorzüglich aus Rücksicht, daß nach der entworfenen Berechnung der Berechtigte ein für sein Gefäll billiges Entschädigungskapital erhält, womit er sich oft noch größeren Nuzen zu verschaffen im Stande ist, als durch das Gefäll in seinem gegenwärtigen Bestand, glaubt die Kommission auch diesem Theile des Gesezesentwurfs ihre Zustimmung nicht versagen zu dürfen.

v. Falkenstein.

Beylage Ziffer 26.

Kommissionsbericht über den Gesezesentwurf, die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben betreffend.

Erstattet von dem Hofrath v. Rotteck.

Der Gegenstand des von mir heute gemäß des erhaltenen ehrenvollen Auftrags in der hohen Kammer zu erstattenden Berichts spricht das lebendigste Interesse des Patrioten und Menschenfreundes an. Der Gesezesentwurf, welcher uns vorliegt, und der zu dessen Begründung gehaltene Vortrag der preiswürdigen Regierungs-Kommission huldigen auf die erfreulichste Weise den liberalen Prinzipien des Zeitalters; und indem ich darüber der hohen Kammer die Resultate einer treuen und sorgfältigen Erwägung vorlege, ist es für mein Herz ein süßer und stolzer Genuß, dabey diejenigen, durch das erleuchtete Urtheil und die edeln Gesinnungen der hochverehrten Kommissionsglieder bekräftigten und geläuterten Ideen aufstellen zu dürfen, welche ich schon längst und liebend in meinem Gemüthe genährt, auch wohl schon öffentlich — freylich nicht ohne Mißverständniß zu erfahren — ausgesprochen habe.

Doch liegt, so gerne ich hier auch meinen Gefühlen Worte gäbe — in meiner Aufgabe nicht, dasjenige erst

anzuregen, was so eben bereits vielverheißend ins Leben tritt; sondern ich habe nur die Art dieses Eintretens nach der Strenge der Grundsäze zu prüfen, und mehr nur Begriffe zu zergliedern, als die lohnendere Sprache der Empfindung zu reden.

Drey Fragen sind es, deren genaue Erörterung hier Noth thut:

1) welches ist der Grund der unentgeltlichen Abschaffung der Leibeigenschafts-Gefälle? Dann

2) welches ist der Grund der aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigung? Endlich

3) wie weit erstreckt sich dieser und jener Grund, und welches möchte demnach der entsprechende Umfang des Gesezes seyn?

I. Gegen die Leibeigenschaft und die von ihr abfließenden, d. h. als ihre Erbstücke erkennbaren Lasten hat sich so allgemein die bessere Stimme der Zeit erhoben, daß die Nothwendigkeit oder doch höchste Räthlichkeit ihrer Abschaffung bereits als politisches Axiom gilt. Aber es können staatswirthschaftliche, oder rein humane, oder streng rechtliche Gründe seyn, aus welchen man sie fordert oder gewährt.

a) Durch die Leibeigenschaft — also mehr oder weniger auch durch die von ihr abfließenden einzelnen Lasten wird der — dann nur sogenannte „Staatsbürger" — dem gemeinen Wesen entfremdet; er gehört einem Andern, und in der Schäzung der lebendigen und pekuniären Kräfte des Staates ist der Leibeigene — je

nach

nach dem Maaß des Drucks — ganz oder zum Theil eine Nulle. Nur aus der freyen Masse der Kräfte und des Vermögens mag der Staat für sich in Anspruch nehmen, wessen er bedarf. Der Staat befördert also sein Gesammtwohl, erhöht seine produktiven Kräfte und seinen Reichthum, stärkt und veredelt sein ganzes politisches und organisches Leben, wenn er sich jener traurigen Bürde entledigt.

b) Aber er huldigt dadurch zugleich den Prinzipien der Humanität, er erweist den Pflichten der christlichen Liebe eine thätige Anerkennung, heilt die bey dem Bestehen der Leibeigenschaft unvermeidliche Verschlechterung des Volkscharakters, und befreyt sich von einem schmachvollen Ueberrest der Barbarey.

Doch die Regeln der Staatswirthschaft sind keine Gesezе; der Staat wenigstens ist nur sich selbst verantwortlich für deren Uebertretung. Sie sind auch in ihrer Gültigkeit abhängig von Zeit- und Ortsverhältnissen, und überall nicht die höchsten.

Auch die Prinzipien der Humanität, der Billigkeit, der Liebe, befehlen nicht unbedingt. Der Staat soll sie wohl befolgen, aber er muß nicht; es ist dabey vieles von dem Ermessen abhängig, und die Uebertretung mag tadelnswerth, unrühmlich, Anlaß zur Beschwerde gebend seyn; aber eine rechtsbegründete Klage gibt sie nicht.

c) Soll also die Aufhebung der Leibeigenschaft als Rechtsnothwendigkeit erscheinen, so muß sie aus Rechtsgründen gefordert werden. Man muß erkennen, daß die Leibeigenschaft mit Unrecht aufgekommen, daher ihre Fortdauer dem ewigen Recht widerstrei-

tend ſey, daß alſo nicht nur die Geſammtheit ſich ſelbſt, ſondern auch den Betheiligten, den Leibeigenen ſchuldig ſey, dieſe Feſſeln zu löſen.

Es iſt von großer praktiſcher Folge, ob man von einem oder dem andern dieſer drey Standpunkte ausgehe.

Wenn aus den Gründen der Staatswirthſchaft Verzicht gethan wird auf ein äußeres Recht, wenn z. B. ein Staat zur Hebung des Kredits und der Induſtrie, zur Veranlaſſung eines niederern Zinsfußes u. ſ. w. ſeine zu 6 und 7 pCt. anliegenden Aktiv-Kapitalien freywillig auf 5 herabſezte, wenn er aus den lebzeitigen Pächtern ſeiner Domainen Erbpächter, oder gar vollberechtigte Eigenthümer machte u. ſ. w.; ſo ſtünde erſtens in ſeiner Willkühr, dieſe nicht den Einzelnen, ſondern der Geſammtheit, d. h. ſich Selbſt zugedachte Wohlthat oder Verbeſſerung nach Ermeſſen zu beſchränken und zu bedingen, auch ſie im Allgemeinen oder nur theilweis zu gewähren; und es würde ſolche Verfügung ohne alle Konſequenz oder Rechtsverbindlichkeit bleiben für alle andern in ähnlichen Verhältniſſen ſtehenden Gläubiger, Eigenthümer, und Schuldner.

Das Nämliche fände Statt, wo aus Gründen der bloßen Humanität oder Billigkeit von Seiten des Staats ein Nachlaß an Forderungen bewilligt würde. Wenn der Staat den Domainenpächtern wegen Hagelſchlag oder Mißwachs eine Verminderung des Pachtſchillings gewährt — noch weiter als es ſchon die Geſeze mit ſich bringen — wenn er einer verarmten Gegend, einer durch Kriegsnoth bedrängten Gemeinde, einer ums Gemeinwohl verdienten Familie oder Bürgerklaſſe einige aus öffentlichem oder Privatrecht fließende Schulden erläßt; ſo

mag er es thun, und um so freyer, je besser organisirt, je mehr entsprechend dem Ideal eines natürlichen Organs des Gesammtwillens seine konstituirte öffentliche Macht ist. Aber dadurch wird Niemand sonst gezwungen einem ähnlichen Recht zu entsagen, und erhält kein anderer als der unmittelbare Staatsschuldner einen Anspruch auf Befreyung.

Sollte auch der Ausfall, der durch die bemerkten Nachlässe in den Staatseinkünften entsteht, durch Beyträge von Bürgern, die in ähnlichen Verhältnissen gegen Privatgläubiger stehen, mit müssen gedeckt werden; sollten z. B. Schuldner, welche selbst an Privatgläubiger 6 bis 7procentige Zinsen entrichten, verunglückte Pächter, welche von ihren Privatpachtherren keinen Nachlaß erhalten, ums Vaterland wohlverdiente Bürger, welchen in Privatverpflichtungen keine Begünstigung zugeht, mit an den zu obigem Zweck erforderten Steuern zahlen; dadurch wird ihnen kein rechtlicher Anspruch auf ähnliche Befreyung erwachsen. Denn in ihrer Person ist eine zweyfache Eigenschaft zu unterscheiden; einmal die des Staatsbürgers, welche die Schuldigkeit der Theilnahme an allen durch den Gesammtwillen (wovon Er selbst ein Element bildet) oder durch die öffentliche Macht rechtmäßig beschlossenen Leistungen involvirt, und dann jene des Privatschuldners oder Gläubigers, welche außer aller Verbindung mit jener ersten ist, und durchaus keinen rechtlichen Grund einer Befreyung darbietet von einer wahrhaft allgemeinen, d. h. durch die bestehende rechtmäßige Gewalt, zumal durch das natürliche Organ des Gesammtwillens aufgelegten Last.

Also nicht darum — obschon dergestalt die Forderung erklang und die Gewährung motivirt ward — weil

es ungerecht wäre, wenn die den Privatherren Leibeigenen — in so fern sie nämlich nach der mildern Gestalt unserer Leibeigenschaft gleichwohl Staatsbürger sind — mit beysteuern müssen, um den durch die Befreyung der landesherrlichen Leibeigenen entstehenden Ausfall in den öffentlichen Einkünften zu decken, ist es eine Rechtsnothwendigkeit, auf die Freylassung der landesherrlichen Leibeigenen auch jene der standes- und grundherrlichen folgen zu lassen; denn jene Verpflichtung zur Beysteuer, welche nur aus ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft herfließt, berührt ihr sonstiges, zumal privatrechtliches Verhältniß nicht, (wie denn auch früher z. B. das landesherrliche Manumissionsgeld für verschiedene Fälle aufgehoben wurde, wo man das standes- und grundherrliche noch fortbestehen lassen zu müssen glaubte). Sondern darum, weil die Leibeigenschaft und die aus ihr herrührenden Gefälle als mit Unrecht aufgekommen erkannt worden, demnach der Staat diese sogenannte Rechte als seines Schuzes unwerth erachtet hat, müssen dieselben überall, also nicht nur im Verhältniß der Unterthanen zum Landesherrn, sondern auch der Staatsmitglieder zu Staatsmitgliedern aufhören. Die Aufhebung der Leibeigenschaft — die aufrichtige, unumwundene, d. h. die Lasten, und nicht nur den Namen treffende — ist keineswegs blos eine Verzichtleistung des Staats auf eigene, bisher behauptete Rechte, sondern sie ist eine Erklärung, daß der Staat kein Leibeigenschaftsrecht überhaupt mehr anerkenne, und also auch kein solches schütze; ihre Wirkung ist daher nothwendig allgemein und unbeschränkt.

II. Eine mit Unrecht mir aufliegende Last als solche erkennen, und nur unter der Bedingung des Ersazes mir abnehmen, wäre ein Widerspruch. Hieraus ist klar,

daß die bisher Leibpflichtigen den Rechtsanspruch auf unentgeltliche Befreyung haben. Aber die bisher Berechtigten haben zum Theil ihre Befugniß vom Staat selbst, und titulo oneroso erhalten. Dieser Staat ist ihnen, wenn das Gewährte zurückgenommen wird, den Ersaz schuldig. Oder der Staat hat wenigstens durch seine Geseze und thätige Anerkenntnisse sie zur Erwerbung von solchen Berechtigungen durch Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w. autorisirt, d. h. unter der Verbindlichkeit der Dafürhaftung bewogen, und muß daher die Folgen solcher Autorisirung, d. h. die Last der Bürgschaft tragen, also Entschädigung leisten.

Man könnte vielleicht den §. 11. unserer Verfassungs-Urkunde dagegen aufstellen, als welcher verordnet, daß für alle „aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werde.“ Der Sinn dieses Gesezes geht offenbar auf die von Seite des Pflichtigen zu geschehende Ablösung, und ist also der unentgeltlichen Befreyung desselben, oder der Ablösung aus Staatsmitteln nicht entsprechend. Allein nicht minder offenbar hat dieser Artikel überhaupt nur die Befreyung der Pflichtigen im Auge, und stellt, wie ein Minimum der Verheißung jenen zu regulirenden Abkaufsfuß auf. So wird auch z. B. §. 17. verheißen, daß die Preßfreyheit nach den künftigen Bestimmungen des Bundestags werde gehandhabt, §. 21. daß die Dotationen der Landes-Universitäten nicht sollen geschmälert werden. Dadurch sind aber der Gesezgebung keineswegs die Hände gebunden; sie kann auch eine größere Preßfreyheit, als künftig vom Bundestag zum Minimum bestimmt werden wird, aussprechen; sie kann jene Dotationen vermehren, nicht nur erhalten u. s. w., und so kann sie auch im vorliegenden Fall — sofern nur den

Berechtigten dadurch kein Eintrag geschieht — nicht nur die Ablösung ins Werk richten, sondern auch die Last der Ablösung auf die Schultern der Gesammtheit legen; und sie wird es thun, sobald sie die dafür streitenden Rechtsgründe ins Auge faßt. Denn durch Verschulden des Staats, d. h. durch positive Gesetze oder durch stillschweigende Duldung des Staats sind jene gegen das ewige Recht laufenden Verhältnisse aufgekommen, und haben einen Theil der Staatsbürger erdrückt. Der Staat, (die nimmer sterbende moralische und juridische Gesammtpersönlichkeit des Bürgervereins) ist schuldig, sein hierdurch begangenes Unrecht im Augenblick, da er es als solches erkennt, wieder aufhören zu machen. Aber er ist auch schuldig, Selbst davon die nachtheiligen Folgen zu tragen, d. h. die unvermeidlichen Regreßansprüche auf sich zu nehmen, und sein Unrecht keineswegs auf Unkosten eines Dritten wieder gut zu machen. Er muß also auf eine „angemessene", d. h. der Natur des aufgehobenen Rechtes, der Stärke seiner historischen und gesetzlichen Begründung, und dem billigen Calcul gemäße Weise diejenigen entschädigen, welchen er durch eben jene Gesetze und Duldungen, wie die Gewährleistung der oftgenannten Rechte gab, und welche etwa nur auf jene Gewährleistung hin sie als pecuniäre Werthe in ihren Besiz brachten.

III. Nach dem deutlich — zumal aus dem Vortrag des Herrn Regierungs-Kommissärs — hervorgehenden Sinn des Gesetzesentwurfs sind dadurch allernächst nur die in dem vormjährigen höchsten Rescript vom 17. Juny als aufgehoben erklärten Leibeigenschaftsrechte, nämlich Leibschilling oder Erbschilling, Besthaupt oder Hauptrecht oder Todfall, und die

Leibeigenschaftsentlassungs- oder Manumissionsgebühr verstanden; weil der jezt vorliegende Gesezesentwurf nichts anders als eine Ausdehnung des vormjährigen, nur auf die Großherzoglichen Eigenthumslande sich beziehenden Reskripts auch auf alle andern Landestheile seyn soll. Gleichwohl belehrt uns eine spätere Stelle des erwähnten Vortrags, daß jene Aufzählung nicht als ausschliessend zu erachten sey, und daß man die „Nomenclatur" der etwa noch übrigen Leibeigenschaftsgefälle der künftig zu geschehenden „Liquidation" vorbehalte.

Die Kommission bemerkt hier vorübergehend, daß zwar das vormjährige Reskript diejenige ausdrückliche Zustimmung der Kammer, deren es nach §. 58 der Konstitution allerdings zu bedürfen scheint, zur Zeit noch nicht erhalten hat; daß jedoch der einmüthige Ruf des Dankes, der bey dessen Ablesung in der zweyten Kammer ertönte, wohl auch als Zustimmung gelten könne, und daß die Annahme des eben jezt vorliegenden Gesezesentwurfs, wenn sie in beyden Kammern Statt findet, als auch die Annahme des vormjährigen Reskripts in sich enthaltend möchte zu betrachten seyn.

Ich kehre zur Hauptsache zurück.

Es wäre zu wünschen, daß so viel möglich die genaue Bestimmung der aufzuhebenden Lasten schon im Gesezе selbst geschähe. Doch ist freylich solche Bestimmung schwierig.

Die natürlichen Repräsentanten, d. h. die Genossen der Berechtigten (also vorzugsweise die erste Kammer, worin dieselben sizen, und an welche daher auch der Gesezesentwurf zuerst erging) scheinen zwar bey solcher Bestimmung nur wenig betheiligt, also unbefangen; da

es ihnen in der Hauptsache gleichgültig seyn kann, wer, ob die Pflichtigen oder der Staat, ihnen den Ersaz für die, auf jeden Fall aufzuhebenden, Rechte leiste. — Wohl aber stehen hier die Pflichtigen, welchen die Last abgenommen werden, und die Gesammtheit, auf deren Schultern sie gelegt werden soll, einander wie Parteyen gegenüber, und es ist für sie beyde der richtige und gemeinschaftliche, also vom eigenen Interesse abstehende Standpunkt der Beurtheilung schwer zu finden.

Um hier den Widerstreit der Interessen zu schlichten, oder die dabey schwer vermeidliche Befangenheit des Ermessens zu heben, zumal aber um zu bestimmen, wem bey Verschiedenheit der Ansichten die entscheidende Stimme gebühre, ist zuvörderst die Aufstellung eines Prinzips nöthig, welches in seiner Anwendung möglichst klar, und den Zweifeln nicht Raum gebend sey; und hier ist es nun vorzüglich, wo die oben bemerkte Unterscheidungen von praktischer Wichtigkeit sind. Ist nämlich der Grund der Abschaffung ein staatswirthschaftliches oder auch ein blos humanes Motiv, so ist die Subsumirung von dem freyen Ermessen der Gesammtheit abhängig. Denn sie, die Gesammtheit mag, was sie theils aus bloßer Klugheit, theils aus Freygebigkeit zu thun habe, oder thun wolle, nach Gefallen aussprechen: in diesem Fall haben die Pflichtigen als solche keine zählende Stimme. Sie mögen annehmen, was ihnen die Gesammtheit gewährt, sie mögen auch bitten, aber fordern dürfen sie nicht.

Ist aber der Grund der Abschaffung die Anerkennung des Unrechts der Leibeigenschaft und ihrer Abflüsse, so hört, nach ausgesprochener Anerkennung, die Willkühr der Anwendung auf, und es müs-

ſen, vermöge Rechtsſchuldigkeit, alle erweislich aus der Leibeigenſchaft herrührende Laſten unentgeltlich aufhören. Der Streit erhält dann eine rein wiſſenſchaftliche Natur, weil im Abgang aller poſitiven Feſtſezung, welche ohnehin nur dem aufgeſtellten Begriff gemäß zu geben wäre — was Laſten der Leibeigenſchaft (oder noch allgemeiner, was rein aus öffentlichem Recht abgefloſſene und nach ihrem Urſprung oder nach ihrer Natur dieſem öffentlichen Recht fortwährend unterſtehende Laſten) ſeyen, nur aus der Geſchichte und aus der natürlichen Staatsrechtslehre entnommen werden kann. Freylich giebt es kein Tribunal, welches mit äuſſerlicher Gültigkeit über wiſſenſchaftliche Fragen entſcheidet. Aber die Macht der deutlich vorliegenden und in das lebendige Bewußtſeyn der Unterrichteten gedrungenen Wahrheit iſt ſo groß, daß ihr das Anerkenntniß nicht gern öffentlich verſagt wird; und es mögen demnach die Pflichtigen durch das Organ eines, ſeine eigene Anſicht darüber ausſprechenden Ständeglieds, oder nöthigenfalls im Weg der Petition den Kammern kund thun, welche Laſten ſie für Leibeigenſchaftslaſten halten, und von welchen ſie daher dem aufgeſtellten Prinzip gemäß die unentgeltliche Befreyung anſprechen. Die Kammern, wenn ſie vorerſt das Prinzip im Allgemeinen anerkannt haben, werden ſolche Anſprüche prüfen; und nach treuer Ueberzeugung ſie anerkennen oder verwerfen. Ihre Mitglieder werden dabey um vieles freyer ſtimmen und zuverläſſiger urtheilen, als wenn die Geſammtheit aus dem Spiele gelaſſen und nur über die Größe der von den Pflichtigen zu zahlenden Ablöſungsſumme zu entſcheiden wäre. Denn hier müßten ſie als Richter in einer bloßen Parteyſache ſprechen; dort ſprächen ſie in einer reinen Ge-

ſammtangelegenheit, welche offenbar innerhalb der Gränzen ihrer natürlichen und konſtitutionellen Bevollmächtigung liegt. Es iſt das Haupterforderniß für eine durch einen wahren Geſammtbeſchluß zu regulirende Sache, daß ſie auch wirklich eine allgemeine, d. h. nach ihrer vorherrſchenden Eigenſchaft für alle Stimmenden dieſelbe ſey. Jura singulorum unterſtehen nur einem richterlichen Ermeſſen, nicht aber einem Geſammtwillen; es ſey denn, daß dieſer einen höhern Grundſaz ausſpreche, deſſen Anwendung hiernächſt die jura singulorum Aller gleichmäßig trifft.

Welcher Preis iſt der billige oder der gerechte? Wie viel hat alſo der Berechtigte zu empfangen und der Pflichtige zu zahlen? So lautet die Frage. Für dieſe Frage hat der nur für das allgemeine Intereſſe verpflichtete Deputirte keine ihm ſelbſt genügende Antwort. Ein hoher Preis iſt günſtig für den Berechtigten, ein niederer für den Verpflichteten. Es ſpaltet ſich daher das Volk, die Geſammtmaſſe der Vertretenen, hier in zwey Theile, der Berechtigten und der Pflichtigen; und es iſt für den Votirenden faſt unausweichlich, für einen oder den andern Partey zu nehmen, alſo über die Sphäre eines Vertreters der Geſammtheit hinauszuſchreiten. Denn der Geſammtheit ſelbſt, in deren Namen das Ständeglied redet, iſt der Preis — wofern er nur innerhalb des Spielraums des offenbar nicht ungerechten oder für keinen Theil erdrückenden bleibt — ziemlich gleichgültig. Es iſt alſo hier nicht einmal Gegenſtand einer gemeinſamen Schlußfaſſung. Auch giebt dabey der Votirende keine Bürgſchaft für die reine Ueberzeugung, woraus ſein Votum quellen ſoll. Denn entweder iſt er Berechtigter oder Pflichtiger, oder keines von beyden. In den zwey erſten Fällen iſt er weſentlich betheiligt und durch

dieſe Betheiligung in faſt nothwendiger Befangenheit, entweder der Selbſtliebe oder der Delikateſſe; im dritten Fall treffen die Folgen ſeiner Abſtimmung, oder des derſelben gemäßen Beſchluſſes Ihn Selbſt nicht mit, und er iſt alſo, indem er darüber ſpricht, kein Element eines Geſammtwillens (weil dieſer die Gemeinſchaft der Intereſſen vorausſezt), ſondern er ſpricht in einer Parteyſache, und wird alſo Richter, was der Landtag nach ſeiner Natur und Beſtimmung nicht ſeyn ſoll und nicht ſeyn kann. Anerkennt dagegen ein Mitglied die Eigenſchaft eines Gefälls oder einer Laſt als Laſt der Leibeigenſchaft, und ſpricht es daher deſſen Abſchaffung und den Erſaz dafür aus Staatsmitteln aus; ſo ſpricht es — zumal wenn es zur Klaſſe der Berechtigten oder der weder Berechtigten noch Pflichtigen gehört — zugleich gegen ſich Selbſt, weil es Selbſt wie alle ſeine Kommittenten beytragen muß zu dem Fond der Entſchädigung, und es wird wohl nicht ſo ſprechen, ohne die Gründe des evidenten Rechts.

Dabey wird auch die gehäſſige Preisbeſtimmung umgangen. Ich ſage „gehäſſig," weil eine Preisbeſtimmung, welche nicht durch die Parteyen ſelbſt in wechſelſeitiger Uebereinkunft geſchieht, immer den Verdacht der Willkühr und des Machtgebots gegen ſich hat. Nur den Grundſaz ſollen die Kammern ausſprechen, nur anerkennen, welche Laſten Leibeigenſchaftslaſten ſeyen; dann mögen ſie die Ausmittlung des Entſchädigungspreiſes der zwiſchen den Berechtigten und der Regierung zu pflegenden Verhandlung — etwa mit Vorbehalt der Ratifikation von Seite der Volksrepräſentation, als der zahlenden Perſon, überlaſſen.

Ohne hier zu unterſuchen, ob (was auch der Vortrag des Herrn Regierungs-Kommiſſärs beſtimmt zu erkennen gibt) nicht auch manche Gattungen der Beeten oder wie immer ſonſt benannten Gefälle unter die Leibeigenſchaftsabgaben gehören möchten — da immer der Beweis davon den Pflichtigen oblåge, und hier die Vermuthung für das Privatrechtliche der Verpflichtung ſtreitet, — will die Kommiſſion für jezt blos die perſönlichen Herrenfrohnden als diejenige Laſt bezeichnen, bey welchen oder bey deren Mehrzahl wenigſtens ſie ganz vorzugsweis den Charakter der Leibeigenſchaftslaſten erkennt. Der Berichtserſtatter, welcher ſeine Anſichten darüber bereits im vorigen Jahre ausgeſprochen, und welcher ungeachtet die hier aufgeſtellte Hauptidee der einmüthigen Billigung von Seiten der Kommiſſion gewürdigt ward, gleichwohl die billige Beſorgniß hegt, durch deren Verfolgung vom ſubjektiven Standpunkt ſeiner Theorie über die Gränzen des ihm gewordenen Auftrags hinauszutreten, enthält ſich einer weitern Ausführung dieſes Sazes, und will blos bemerken, daß im Badiſchen ſelbſt mehrere geſezliche Anerkenntniſſe deſſelben — freylich nicht ohne Antinomien — vorhanden ſind. Im §. 33. des 7ten Organiſations-Edicts von 1803. wird unter den, den mediatiſirten Städten zu belaſſenden — jedoch der Ablösbarkeit unterworfenen — Ausflüſſen der Leibherrlichkeit ausdrücklich, und neben dem Leibſchilling und der Manumiſſion und Todfall oder Beſthaupt, auch der Frohnden erwähnt; und in dem Geſezesentwurf über dieſe Frohnden, welcher uns eben vorliegt, ſo wie in dem zu deſſen Begründung von dem Herrn Regierungs-Kommiſſär gehaltenen Vortrag kommen verſchiedene mit jener Annahme harmonirende, oder ſie vielmehr vorausſezende Beſtimmungen und Betrachtungen vor.

Sollte man auch dieſe perſönlichen Frohnden nicht unbedingt für Leibeigenſchafts-Laſten erklären, ſo iſt doch unſtreitig, daß ſie aus öffentlichem Recht, als aus der Schuz-, Gerichts- u. ſ. w. Herrlichkeit abfließen, oder daß ſie als Bedingung, nicht etwa eines Grundbeſizes, denn dann wären es walzende Frohnden, ſondern als Bedingung der Orts- oder Schuzbürgerlichkeit aufliegen, daß ſie alſo, als eine, gegen die Konſtitution ſtreitende Ungleichheit der ſtaatsbürgerlichen Rechte zwiſchen den Staatsgenoſſen involvirend, von Rechts wegen abzuſchaffen und zwar durch vom Staat geſchehende Erſazleiſtung an die Frohndberechtigten abzuſchaffen ſind. —

Freylich entſteht nun die bedenkliche Frage: woher ſoll der Staat die, unter obigen Vorausſezungen ſehr beträchtliche Erſazſumme nehmen?

Die Antwort iſt folgende: Bis jezt wurden und werden die Leibeigenſchaftslaſten und unter dieſen die Frohnden von vielleicht dem 5ten oder 6ten Theil der Staatsbürger getragen. Sollte nicht dieſe — nach dem vorliegenden Ablöſungs-Typ ſogar noch weſentlich verminderte Laſt auch von der Geſammtheit können getragen werden? Die Frohndberechtigten ſelbſt, als Beſizer eines ſehr großen Steuerkapitals, würden an derſelben Laſt dann auch ihren Theil übernehmen, die Frohndpflichtigen nicht minder einen ſolchen Theil ferner tragen, und die für die bis jezt Unbetheiligten noch übrigbleibende Laſt würde nicht unerſchwinglich ſeyn.

Uebrigens wäre die auf dem Weg des Rechts und des Edelmuths geſchehende Befreyung von den gehäſſigen Ueberbleibſeln der Sklaverey ein ſo koſtbarer Gewinn

für die Gesammtheit, daß sie nicht leicht zu theuer könnte bezahlt, ja daß, ohne Gefahr des Vorwurfs, die Bezahlung des Preises auf die Nachkommenschaft, welcher auch die Früchte des verbesserten bürgerlichen Zustandes reifen werden, mittelst auf sie übergehender Schuldverschreibungen möchte überwälzt werden.

Bey dieser Gelegenheit ist jedoch zu bemerken, daß sehr wünschenswerth wäre, wenn der ungefähre Betrag der dem Staat zur Last fallenden Entschädigungs-Summe für die aufzuhebenden Leibeigenschafts-Gefälle, mit oder ohne Einschluß der persönlichen Herrenfrohnden, den Kammern vorläge. Es würde aus der Vergleichung dieses Betrags mit den pekuniären Kräften der Steuerpflichtigen entweder die gleichbaldige Ausführbarkeit des Gesezes oder etwa das Bedürfniß einer nur allmähligen Aufhebung hervorgehen.

Durch Aufstellung dieser allgemeinen Prinzipien ist der Gegenstand der mir übertragenen Berichtserstattung erschöpft. Der Gesezesentwurf selbst — auf dessen Annahme mit ausgedrücktem Wunsch der Ausdehnung auf die persönlichen Herrenfrohnden die Kommission hiemit anträgt — ist einfach, deutlich, und giebt zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß. Nur ad §. 3. wurde erinnert, daß wohl eine 10jährige Durchschnittsrechnung genügen möchte, zumal in Fällen, wo ein befriedigender Ausweis über zwanzig Jahre nicht leicht mehr könnte vorgelegt werden. Auch wurde bemerkt und von der Kommission anerkannt, daß bey der Durchschnitts-Berechnung über die Manumissions-Gelder jene, welche von den ganz aus dem Lande in andere Bundesstaaten ziehenden Leibeigenen oder ihrem Vermögen erhoben wurden, gemäß Art. 4. des Bundesbeschlusses

vom 23. Juny 1817. (verkündet im Regierungs-Blatt Nro. 21. desselben Jahrs) in die Ersaz-Summe nicht können eingerechnet werden. Denn da die Manumissions-Gelder im Juland so eben durch unser Gesez gegen Ersaz abgeschafft werden sollen, so tritt, sobald solches geschehen ist, der Fall des genannten Art. 4. ein, nämlich, jene Gelder würden dann blos von dem in einen andern Bundesstaat Auswandernden zu entrichten seyn. Diese Gelder sind aber dort als „unter der Nachsteuerfreyheit begriffen" ausdrücklich erklärt; und dabey Art. 6. verordnet, daß diese ausgesprochene Aufhebung aller Nachsteuer kein Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn, d. h. an den Staat abgeben könne.

Hohe, Erlauchte, Hochzuverehrende Mitglieder der hohen Kammer!

Jeder öffentliche Act der Humanität und der zarten Rechtsachtung ist nicht nur an und für sich ein Gutes, sondern auch der Same zu anderem Guten.

Als der verklärte Karl Friedrich, glorreichen und gesegneten Andenkens, die Bande der Leibeigenschaft in seinen eigenthümlichen Landen löste, so freute sich die Welt dieser schönen That, und die Befreyten jubelten laut. Aber der That Segen endete hier nicht. Wie in stillem Gedeihen eine Saat heranreift und in wiederkehrenden Erndten immer größern Reichthum bringt, also wirkte die That fort durch das Reifen ihrer eigenen Früchte und durch die Macht des edlen Beyspiels. Des königlichen Menschenfreundes gleich erleuchteter und gütiger Sohn will das schön Begonnene würdig vollenden: und was

könnte erhebender für uns seyn und für alle Opfer belohnender, als der Gedanke: fortzuführen, was Karl Friedrich begann, Theil zu nehmen an der Vollendung so zeitgemäßen Werkes des Edelmuths und der Gerechtigkeit!

Siebente Sizung.

Karlsruhe den 17. July 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des Herrn Generals Freyherrn von Geusau, und des Herrn Generallieutenants v. Schäffer.

Weiter anwesend:

der Regierungs-Kommissär, Herr Hofrath v. Seyfried.

Das Protokoll der sechsten Sizung wurde vorgelesen und genehmigt.

Nur erklärte sich bey der den geh. Kirchenrath Paulus betreffenden Stelle in der Rede des Herrn Staats-

miniſters Frhrn. von Berkheim der Verleſende, Hofrath von Rotteck ſelbſt dahin: Er habe dieſe Bemerkung in ſeinen Aufſchreibungen nicht gehabt, ſondern ſie erſt nach der Sizung aus dem Brouillon des Geſchwindſchreibers entnommen, und dem Verlangen gemäß ins Protokoll geſezt. Hätte er ſie zur Zeit gehört oder verſtanden, ſo würde er für ſeine Pflicht gehalten haben, die Gegenbemerkung zu machen: daß Paulus bekanntermaßen durch eine eigene Druckſchrift über jenen Vorfall im Würtembergiſchen auf das vollkommenſte und glänzendſte ſich gerechtfertigt habe, daß übrigens die Beurtheilung der angeführten Cenſur dadurch nicht im mindeſten geändert werde, und endlich, daß dieſe Cenſur wirklich im Badiſchen, nicht im Würtembergiſchen geſchehen ſey.

Se. Hoheit der Präſident theilten hierauf der Kammer ein abermaliges Schreiben des Geh. Hofraths Thibaut mit,

Beylage Ziffer 27.

worin derſelbe auf den Fall, daß auf ſeiner Einberufung beharrt würde, ſeine Stelle als landſtändiſcher Deputirter niederlegen zu wollen, ſich erklärt.

Auf die Bemerkung des Hrn. Regierungs-Kommiſſärs, Hofraths von Seyfried, daß das angekündigte Entlaſſungs-Geſuch ans höchſte Staatsminiſterium, nicht aber an die Kammer werde eingereicht werden müſſen, dieſer lezten aber die Benachrichtigung ſowohl über die Entlaſſung als über die dann neu anzuordnende Wahl ſchon zugehen werde, beſchloß die Kammer, eine definitive Erklärung, ſie gehe nun von einer oder der andern Seite ein, vorerſt abzuwarten, demnach die jezige Thibautſche Eingabe einſtweilen zu den Akten zu legen.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Diskussion der drey Gesezesentwürfe, worüber in der lezten Sizung die Kommissionsberichte erstattet worden, Se. Hoheit der Präsident erklärten demnach diese Diskussion für eröffnet, und zwar zuvörderst

I. über den Gesezesentwurf, die Ablösung der Grundgülten, Zinsen und Drittheilspflichtigkeit betreffend.

Der Herr Regierungs-Kommissär, Hofrath von Seyfried, sprach darüber, wie folgt:

In dem Kommissionsbericht über den Gesezesentwurf wegen Ablösung der Grundgülten wird ad §. 5. auf die Bestimmung angetragen, daß

a. da, wo Beraine bestehen, die Ablösung nur nach dem ganzen Berainsbetrag, sofern sie für $\frac{2}{3}$ desselben gefordert wird, geschehen solle, und

b. daß in diesem Falle die Gemeinde, worin der Berain gelegen, die Ablösung gegen Regreßnahme auf die Berainsgenossen bewirken solle.

ad a. Ist man mit dem Antrage einverstanden, der den Gültherrn vor einem möglichen Nachtheil schüzt, dem ihn das Gesez nicht aussezen wollte.

ad b. Die Gemeinde in eine sie in der Allgemeinheit nicht berührende Sache zu mischen, sie für gewissermaßen fremde Pflichten haftbar zu machen, ihr die Last und Gefahr des Detailbezuges ohne den geringsten positiven Gewinn aufzubürden, hiefür weiß man keine Rechtsgründe aufzufinden.

Vielleicht kömmt sogar der Fall vor, daß ein Berain sich auf mehrere Gemarkungen ausdehnt, wo die Anwen-

bung dieses Grundsazes noch besondere Schwierigkeiten finden würde.

Die Berainsgenossenschaft bildet bey dem Ablösungsgeschäft nur eine moralische Person, die auf ihr ruhende Zahlungspflicht wirkt solidarisch auf die einzelnen Theilnehmer, und pfandrechtlich auf den Berainsumfang. Die Sicherheit des Gültherrn erfordert keine weitere Gewährleistung; zu der liegenschaftlichen des Grundgefälls kommt noch die gemeinbürgschaftliche der loskaufenden Berainsgenossen.

Diese Bestimmungen in dem Gesez ausgedrückt, und die allenfalls weiter beyzufügende Bedingung, daß die Berainsgenossen einen oder mehrere Repräsentanten der Gemeinheit zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu benennen haben, mit welchen es der Gültherr allein zu thun hätte, und endlich die Anordnung, daß bis zur gänzlichen Berichtigung der Ablaßschuldigkeit keine einzelne Berainsquote gestrichen oder als abgelöst bescheinigt werden solle, diese Maasregeln dürften die Einmischung der Gemeinde ganz überflüssig machen.

Mit allen übrigen abweichenden Anträgen der Kommission ist man einverstanden, und trägt in Folge der neuen Aufschlüsse über die Drittheiligkeitsgüter darauf an, daß die im §. 12 vorkommende Definition abgeändert, und folgendermaßen gefaßt werden möchte:

Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bey Besizveränderung durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Gutswerths mit oder ohne Fahrnißanschlag bezahlt werden muß.

Frhr. von Baden: Der Vorschlag der Kommission hatte bloß die Erleichterung der Gemeinden zur Absicht, blos die Erlaubniß des Eintretens in die Verbindlichkeit

der Pflichtigen sollten sie erhalten, aber nicht dazu gezwungen werden. Mehrere ältere Verordnungen sprechen für diesen Vorschlag.

Frhr. v. Falkenstein: Der Vorschlag, daß die Ablösung der Grundzinse und Gülten von den Gemeinden übernommen werden sollte, sey von der Kommission blos in der Absicht gemacht worden, um die Sache zu erleichtern, weil es einer Seits für den Zinspflichtigen sehr angenehm seyn müsse, wenn das Ablösungs-Kapital erst bey der Veräußerung oder Vererbung des Zinsgutes bezahlt werden dürfe, anderer Seits aber die Gemeinde dabey nicht beschädigt werden könne, indem sie eigentlich blos den Vorschuß für den Zinspflichtigen leiste, welcher von dem leztern nicht nur jährlich und bis zur Abtragung verzinst werde, sondern wofür sie auch durch die Radicirung des Ablösungs-Kapitals auf das Zinsgut hinlängliche Sicherheit erhalte.

Auch habe die Gemeinde bey der Mitwirkung zu der Befreyung der Güter von diesen Grundlasten das besondere Interesse, daß die betreffenden Gemeindsbürger durch diese Erleichterung besser in Stand gesezt werden, ihre Beyträge zu den Gemeindslasten zu entrichten. Da es übrigens nach dem Sinne des Kommissions-Vorschlags von dem freyen Willen der Gemeinde abhängt, die fraglichen Ablösungen zu übernehmen oder nicht, so scheinen auch schon deswegen alle Bedenklichkeiten gehoben zu seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: ein Unterschied muß gleichwohl hier bemerkt werden. Es gibt Lasten, welche alle Glieder einer Gemeinde gleichmäßig treffen, z. B. Frohnden. Hier kann ein Gemeinds-Einstehen Plaz greifen, anders aber ist es bey Gülten; diese ruhen auf

liegenden Gründen, sie sind kein Gegenstand einer Gesammtverbindlichkeit. Auch würden die Gemeinden sich vielfältigen Schwierigkeiten unterziehen, um den Wiederersaz der von ihnen übernommenen Schuld von den Einzelnen zu erhalten.

Frhr. v. Falkenstein verbreitet sich abermals über die den Gemeinden vortheilhafte Seite des Kommissions-Vortrags, und detaillirt auch die Vortheile desselben für die Pflichtigen.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried: für die Berainsgenossenschaft ist der Vorschlag allerdings vortheilhaft; aber wenn z. B. mehrere Berainе in einer Gemeinde wären, dann wenn Berainsgenossen stürben, ohne ihrer Schuldigkeit Genüge zu leisten; so kann die Gemeinde in Verlegenheiten kommen, und zu nachtheiliger Kapitals-Aufnahme genöthigt werden. Die Sicherheit der Berechtigten, der Zweck des Antrags, läßt sich erreichen, ohne daß einem Dritten ein Einstehen zugemuthet werde.

Bisthverw. v. Wessenberg: den Gemeinden kann meines Erachtens bey der Ablösung der Grundgülten und Zinsen keine Last noch Verbindlichkeit aufgelegt werden, weil das Recht auf Grundgülten und Zinse blos ein Recht der Einzelnen ist, und auf keinen Gemeindsverband sich bezieht. Aus dem gleichen Grunde kann ich aber keinen Rechtsgrund finden, warum die Pflichtigen auf die Ablösung nach Berainen eingeschränkt werden dürften. Durch den Vorschlag der Kommission wurde die Ablösung zu sehr erschwert, und das Recht des Einzelnen Pflichtigen dazu ohne hinreichenden Grund von der Beystimmung vieler Andern abhängig gemacht. Die Berainе sind eine blos einseitige willkührliche Einrichtung der

Berechtigten, können mithin in den Rechtsverhältnissen der Pflichtigen nichts ändern.

Der Gesezesentwurf scheint mir sehr richtig zwischen dem Fall, wenn der Berechtigte und wenn der Pflichtige die Ablösung fordert, einen Unterschied zu machen. Im ersten Falle gibt er dem Berechtigten die Befugniß von allen seinen Gült-Zinspflichtigen zumal die Ablösung zu fordern. Er muß sich aber dann mit einer geringern Ablösungssumme begnügen. Hingegen in dem zweyten Falle, wo der Pflichtige den 18fachen Betrag als Ablösungssumme entrichten und das Steuer-Kapital auf sich nehmen muß, erachte ich für recht und billig, daß er auch für sich allein ablösen dürfe, da der Berechtigte hier ungefähr nach dem vollen Werthe entschädigt werden soll.

Allerdings ist die Wohlthat des Gesezes vorzüglich und zunächst für die Pflichtigen berechnet. Aber doch ist auch in den jezigen Zeitverhältnissen ein reeller Vortheil des Berechtigten nicht zu mißkennen. Denn dieser bekommt durch die Ablösung ein Kapital, über das er frey verfügen kann. Aller Betheiligten Vortheil ist es mithin, wenn die Wohlthat, welche das Gesez anbietet, in Wirklichkeit übergeht, ohne durch zu lästige Bedingungen erschwert zu werden.

Frhr. v. Falkenstein: die Zins- und Gültberechtigungen beruhen auf privatrechtlichen Titeln, und müssen deswegen als reines Privateigenthum betrachtet werden. Daher verdienen die Rechte des Zinsherrn, so wie jene des Pflichtigen, gleiche Beachtung. Durch die große Begünstigung aber, die dem Zinspflichtigen wegen dem — im Vergleich mit den bisherigen Bestimmungen — so äußerst milden Loskaufstyp zugeht, müßte der Zins-

herr nothwendig eine empfindliche Beeinträchtigung erleiden, wenn er nicht, wie es im Kommissionsbericht weitläuftiger auseinander gesetzt ist, durch die Festsezung des Gesammt-Loskaufs eines ganzen Beraines, vor weiterm Schaden geschüzt würde; indem er nach den mildesten ältern Bestimmungen für 5 fl. Zinsbetrag 100 fl. Kapital, jezt aber nur 90 fl. erhält, und weil der hier bestehende große Unterschied durch die Ueberwälzung des Steuer-Kapitals auf den Zinspflichtigen unmöglich aufgewogen werden kann. Auch würde eine solche Schmälerung des Eigenthums des Zinsherrn dem Sinn des §. 14. unserer Konstitution geradezu entgegen seyn.

Frhr. v. Baden: er müsse gegen den Hrn. Bisthumsverweser Frhrn. v. Wessenberg bemerken: Beraine seyen keine blos willkührliche Einrichtungen, sondern es seyen Güter und trügen den bestimmten Namen eines Guts. Durch Theilung, Erbschaften u. s. w. seye allerdings im Laufe der Zeit ein Gut in viele kleine Parzellen zerstückelt worden, aber der ursprüngliche Gesammtverband als ein Gut daure rechtlich fort. Meistens sey ein Träger, ein Sammler, ein Ueberlieferer der Gülten für die ganze Genossenschaft aufgestellt. Wie könne man also dem Berechtigten eine theilweise Ablösung zumuthen? Die Beraine kann er dann nicht mehr rectificiren, außer mit großen Kosten. Er wäre beeinträchtigt; ja er ist es ohnehin durch den niedern Abkaufsfuß, denn der 18fache Anschlag für Naturalgefälle entspricht dem wahren Werth nicht, indem ein Naturalgefäll mehr Werth hat, als ein Geldgefäll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich stimme dem Kommissions-Antrag bey,

denn der Berechtigte erhält ohnehin durch den Gesezesvorschlag seine vollständige Entschädigung nicht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: die Diskussion scheint von dem zuerst eingeschlagenen Wege abgekommen zu seyn. Die Frage war, ob die Gemeinden zum Einstehen in die Verbindlichkeit der Gültpflichtigen könnten angehalten werden, und jezt wird von der Gesammtverbindlichkeit der Berainsgenossen gesprochen.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried: über die erste Frage muß zuerst entschieden werden, da die Ausdrücke des Kommissionsberichts allerdings eine Verpflichtung der Gemeinden zum Einstehen zu bezwecken scheinen.

v. Rotteck: man werde wohl allseitig dahin übereinstimmen, daß die Gemeinden dazu nicht verpflichtet, sondern lediglich ermächtigt werden sollen.

Auf die vom hohen Präsidium gemachte Umfrage erklärten sich sämmtliche Mitglieder damit einverstanden.

Ueber die weiter aufgeworfene Frage wegen der Gesammtverbindlichkeit der Berainsgenossen sprach der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg abermals gegen solche Verbindlichkeit.

Die Frhrn. v. Baden und v. Falkenstein bekräftigten ihre früher aufgestellte Ansicht, wonach, wenn ein höherer Ablösungstypus, z. B. der schon in frühern Gesezen bestimmte 25fache Betrag bestimmt wäre, die Verpflichtung der Einzelnen hinreichend seyn könnte; die Entschädigung für den niederern Typus könne blos die Gesammtverbindlichkeit der Pflichtigen leisten.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: wo Vorträger in einer Berainsgenossenschaft sind, ists billig, eine Gesammtverpflichtung anzuerkennen. Wo aber nicht, da soll jeder einzelne Pflichtige seinen freyen Entschluß haben.

v. Rotteck: diese nämliche Ansicht habe er bereits in der Kommission geäußert, und dabey bemerkt, daß, da der §. 5. nur in dem Fall, daß der Gültpflichtige die Ablösung verlangt, den 18fachen Betrag dafür festsezt, wenn aber der Gültherr sie verlangt, einen weit geringern, eine Rechtsbedenklichkeit gegen die verbindende Kraft von zwey Dritttheilen der Stimmen in der Berainsgenossenschaft obwalte. Für den Pflichtigen sey es eines und dasselbe, ob er durch den Gültherrn oder durch seine Berainsgenossen zur Ablösung gezwungen werde. Wenn der Gültherr die Vertheilung des ursprünglich vereinten Gutes in kleine Parzellen durch Erbschaft, Verkauf ꝛc. bewilligt habe, so seye er eben in dem Fall eines Gläubigers, dessen ursprünglich auf eine Obligation radicirte Kapital-Forderung mit seiner Bewilligung auf 10 bis 20 Schuldner überging, wonach denn, wenn nicht eine solidarische oder eine Gesammtverpflichtung ausdrücklich vorbehalten wurde, er sich gerade in dem Fall befinde, als wären schon ursprünglich 10 bis 20 vereinzelte Schuldner gewesen.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried: die Ursache, daß in den §§. 6. und 7. des Gesezesentwurfes ein geringerer Ablösungstyp bestimmt sey, beziehe sich blos auf den Gültherrn, nicht aber auf die zwey Dritttheile der Berainsgenossenschaft. Höchstens könnte man sagen, daß diese Berainsgenossenschaft den Einzelnen, die nicht beygestimmt hätten, den Ersaz für den ihnen aufgedrun-

genen höhern Typ zu leisten hätten, was aber auch seine großen Inkonvenienzen hätte.

Frhr. v. Baden, und demselben beytretend der Staatsminister Frhr. v. Berkheim, bemerkten gegen den Hofrath v. Rotteck, daß zwischen einer Kapitalschuld und einer Gült-Schuld der wesentliche Unterschied der Aufkündbarkeit und Unaufkündbarkeit obwalte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich trete dem Antrag des Herrn Staatsministers v. Fischer rücksichtlich der Vorträgerey unter einer Berainsgenossenschaft bey, und wünsche, daß darüber ein Schluß gefaßt werde.

Se. Hoheit der Präsident forderten nun die Mitglieder zur Abstimmung auf. Eine Mehrheit von 13 gegen 3 Stimmen genehmigte mit Umgehung des in Anregung gebrachten Unterschiedes den Antrag der Kommission.

Se. Hoheit der Präsident erklärten hierauf, daß Sie die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Gesezesentwurfes gemäß der Geschäftsordnung bis zum Abtreten der landesherrlichen Kommissarien verschieben würden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie hätten über die ganze Sache eine von ihrem besondern Standpunkt aus gefaßte Ansicht, deren nachträgliche Erklärung Sie Sich vorbehielten.

v. Rotteck: es wäre zu wünschen, daß, was noch von irgend einer Seite über diesen Entwurf im Allgemeinen oder im Besondern bemerkt werden wolle, gleich jezt noch vorgetragen würde, da nach dem Schluß der Diskussion dieses nicht mehr Statt haben könnte.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein: Wenn ich auch gleich die von der Kommission in ihrem Bericht aufgestellten Grundsäze in so fern für billig anerkennen muß, als sie sich darüber ausgesprochen, daß die Entschädigung für den Berechtigten möglichst vollständig geschehen müsse, weil der Frohnd- und Gültherr, auch bey der vortheilhaftesten Ablösung, doch immer verlieren werde; so kann ich doch meines Orts auf die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Ablösung der Frohnden, Gülten und Zinsen nicht eingehen; die Gründe, welche mich zu dieser Erklärung bestimmen, sind:

1) Daß die Rechtsverhältnisse der in dem Großherzogthum possessionirten vormaligen Reichsstände noch zur Zeit nicht geordnet sind; und daß man ihnen nicht wohl zumuthen könne, über so wichtige und in das Privateigenthum so tief eingreifenden Rechte, wie die vorliegenden, zu transigiren, so lange noch ein so precärer Rechtszustand, wie der gegenwärtig bestehende, daure: daß aber

2) wenn von einer Ablösung der Frohnden, Gülten u. s. w. die Rede sey, der Antrag darauf, meiner Ueberzeugung nach, von der Regierung an die betheiligten Mediathäuser unmittelbar zu stellen seyn würde, indem sich derselbe unstreitig nur zu einer directen Unterhandlung mit diesen leztern eignet; von wo aus, wenn keine Vereinigung zwischen besagten Häusern und der Regierung zu Stande kommen sollte, der Recurs an den Bundestag zu nehmen seyn würde, indem ich diesen als die allein kompetente Behörde in dieser Angelegenheit zu erkennen vermag. Ich sehe mich daher genöthigt, meine Rechte dießfalls zu verwahren.

von Rotteck las hierauf den §. 11. der Verfassungsurkunde ab, worin per formalia ausgesprochen ist,

daß „für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten „und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leib„eigenschaft herrührenden Abgaben durch ein Gesez ein an„gemessener Abkaufsfuß regulirt werden soll.“ Gemäß der ins vollgültige Recht und ins wirkliche Leben eingetretenen Verfassung könne also kein Zweifel mehr seyn, daß nicht die fragliche Ablösung der gesezgebenden Autorität unseres Landes — demnach auch der theilnehmenden Beystimmung dieser ersten Kammer — unterstehe, was um so einleuchtender sey, da das Gültrecht ein reinprivatrechtliches Verhältniß sey, und den Standesherrn nicht als solchen, sondern nur überhaupt als Privatberechtigten zustehe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Was einen Staatsangehörigen wie den andern treffen kann, ist der innern Gesezgebung offenbar unterstehend. Nicht den Standesherrn, sondern nur den Gültherrn hat der Gesezesentwurf im Auge. Den Bundestag berühren diese Verhältnisse nicht.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim bekräftigte diese Ansicht des Frhrn. v. Türkheim, und führte dafür namentlich die Bundesacte und die Schlußacte der jüngsten Wiener Konferenzen an.

Frhr. v. Baden: Der §. 11. der Konstitution ist allseitig anerkannt und beschworen, gegen seine volle Rechtskraft kann also kein Zweifel erhoben werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg: Aus dieser Ursache hat auch die Kommission von den besondern Verhältnissen der Standesherren hier gar keine Erwähnung machen zu dürfen geglaubt.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Schon das bürgerliche Gesezbuch seze die Ablösbarkeit der Grundgül-

ten fest, und die Konstitution habe diese Bestimmung bekräftigt, also möge die Erklärung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein zwar als Rechtsverwahrung zum Protokoll genommen werden, aber sie sey kein Stoff einer Deliberation.

Staatsrath Baumgärtner: Das Verhältniß der Gültherrlichkeit gehört gar nicht unter die streitigen Verhältnisse, also auch nicht zur Entscheidung des Bundestags.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein: Alles, was den Mediatisirten aus einer verhängnißvollen Zeit noch geblieben ist, verdanken sie allein dem Art. 14. der Bundesacte; dieses Fundamentalgesez und der Art. 63. der neuen Wiener Schlußacte garantire ihnen das Gegebene; und ich muß daher allerdings glauben, daß der Bundestag ein großes Recht habe, auf diese Angelegenheit einzuwirken. Ich will übrigens in vorliegender Sache mich hiemit feyerlichst verwahrt haben und wünsche, daß diese Verwahrung zu Protokoll genommen werde.

II. Se. Hoheit der Präsident erklärten nun die Diskussion über den Gesezesentwurf über die Ablösung der Gülten, Zinsen und Drittheilspflichtigkeit für geschlossen, und jene über die Abschaffung der Leibeigenschafts-Abgaben für eröffnet.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried nahm das Wort und erklärte: Der in dem Kommissions-Bericht über Abschaffung der Leibeigenschafts-Gefälle aufgestellten Theorie über den Grund dieses Gesezesentwurfs kann man nicht beypflichten.

Das diesen Gefällen von ihrer Entstehung anklebende Unrecht, und die durch dessen Duldung dem Staat zugewachsene Strafe, selbe auf eigene Kosten ablösen zu müs-

müssen, von diesen Hypothesen konnte man sich ungeachtet der scharfsinnigen Darstellung nicht überzeugen.

Man kann den Begriff von Unrecht und Strafe nicht anwenden auf einen seit Jahrhunderten für rechtlich erkannten und durch die Gesetze geschützten Zustand, nicht vereinbaren mit einer Handlung des Edelmuths und Wohlwollens.

Um das Unrecht zu beseitigen und Strafen aufzulegen, haben wir Gerichte, dies gehört nicht in den Wirkungskreis der Regierung und der Kammern. Der widerrechtlich Gedrückte mag sich an jene wenden, dem Freygebigen aber nicht das Maaß seiner Großmuth vorschreiben wollen.

Die Regierung hat die persönlichen Leibeigenschafts-Gefälle in den Eigenthumslanden aufgehoben, die Kammern haben dankend beygestimmt, und die eine selbst den Wunsch ausgedrückt, diese wohlthätige Verfügung allen Staatsgenossen auf Kosten der Gesammtheit zuzuwenden.

Die Regierung entspricht diesem Antrag durch den vorliegenden Gesezentwurf, dem nun eine so weit führende Anwendung durch Aufstellung gewagter Hypothesen gegeben werden will.

Ohne dem erleuchteten Erkenntniß der hochansehnlichen ersten Kammer vorgreifen zu wollen, kann man die Bemerkung nicht umgehen, daß weder in dem Gesezentwurf noch in dessen Begründung und Erläuterung auf diese Ausdehnung hingedeutet werde.

Ueberall wird nur von den persönlichen Leibeigenschaftsgefällen, wie sie in den Eigenthumslanden abgeschafft wurden, gesprochen und die vorbehaltene genauere

Nomenclatur bezog sich nur auf die verschiedenen Arten des Leibgedings.

Die Zeitfolge mag vielleicht noch mehrere ähnliche Lasten auf gleiche Weise beseitigen, allein für jezt macht es die Lage des Staatshaushalts nicht räthlich.

Das Gute wird seltener im gewagten Sprunge als im bedachtsamen Schritte erreicht.

Die persönlichen Frohnden, deren Entstehungsgrund selbst nach der Meynung der Kommission zweifelhaft und vielleicht verschieden ist, sollen dennoch nach ihrem Wunsch unter die persönliche auf Staatskosten abzuschaffende Leibgefälle aufgenommen werden.

Dies wäre ein Act willkührlicher Benevolenz, da die Abstammung dieser Frohnden aus der Leibeigenschaft in der Allgemeinheit gar nicht behauptet und selbst in der Einzelnheit nicht zu beweisen seyn wird.

Ueber den Gesezentwurf selbst macht der Kommissions-Bericht nur ad §. 3 einen Beysaz, wornach die Durchschnittsperiode von 20 auf 10 Jahre aus dem Grunde reducirt wird, weil es schwierig wäre, überall Rechnungen für einen so langen Zeitraum beyzuschaffen; dann wird ferner darauf angetragen, daß in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 23. Juny 1817 nur jene Manumissions-Gebühren in Aufrechnung kommen sollen, die bey Wegzügen innerhalb Landes eingehoben wurden, indem jene bey Auswanderungen von einem Bundesstaat in den andern nach dem §. 4 und 6 jenes Beschlusses ohne Ersazverbindlichkeit cessiren, sobald die inländische Zugfreyheit, wie sie das vorliegende Gesez herbey führt, eintritt.

Mit diesen beyden Anträgen ist man einverstanden.

Staatsrath

Staatsrath Freyherr v. Türkheim: In so weit die Grundsäze über die Verpflichtung des Staats zur Aufhebung der noch übrigen Leibeigenschaftsgefälle, welche in dem Vortrag des Herrn Berichtserstatters so schön ausgeführt sind, zu keinen Anträgen geführt haben, welche dem Gesezvorschlag der Regierung und meiner eigenen Ueberzeugung entgegen stehen, finde ich es hier sehr unangemessen, die hohe Kammer mit einer Zergliederung derselben nach meinen Ansichten zu behelligen.

Nur in einer Beziehung wird hier eine Verschiedenheit der Grundsäze practisch; je nachdem nämlich die Gränzlinie zwischen jenen aus dem Alterthum auf uns vererbten Institutionen, welche als ein offenbares Unrecht strengrechtlich aufgehoben werden müssen, und jenen, deren Abschaffung Staatsklugheit oder Billigkeit erfordert, enger oder weiter gezogen wird, kann auch die Staatsgesammtheit mit grösern oder geringern Aufhebungs- und Entschädigungsforderungen in Anspruch genommen werden.

Der Herr Berichtserstatter sagt: Die Leibeigenschaft sey ein Unrecht, also müssen die Leibeigenschaftsgefälle geradezu aufgehoben, die Besizer derselben aber, wegen der bisherigen Garantie des Staats, von diesem entschädigt werden; die Herrenfrohnden seyen ebenfalls Ausfluß der Leibeigenschaft, also gehörten auch sie hierher.

Ich glaube, daß man einen Unterschied zwischen dem Wesen der Leibeigenschaft selbst und zwischen den mit derselben nur in Verbindung gesezten Leistungen machen muß.

Daß die persönliche Leibeigenschaft, vermöge welcher ein Mensch dingliche Eigenthumsrechte auf die Person eines andern behauptet, in jeder Abstufung von der Sclaverey im Alterthum oder bey den Negern bis zu

ihren schwächsten Spuren in der altdeutschen Hörigkeit dem Gesez der Natur widerspricht, bedarf heut zu Tag keines ausführlichen Beweises.

Das nämliche läßt sich aber nicht von Verpflichtungen sagen, welche, an und für sich betrachtet, nach allgemeinen Rechtsgrundsäzen verbindlich eingegangen werden konnten, blos darum, weil sie in dem allgemeinen Leibeigenschaftsverband ihre Wiege fanden, und in demselben gesezlich ausgebildet wurden.

Ich muß mich darüber näher erklären.

Welches auch im Uebrigen die Ansicht von der Entstehung der Leibeigenschaft bey den germanischen Völkern seye, — man mag nämlich annehmen, daß sie in der Mehrzahl der einzelnen Fälle durch gewaltthätige Unterdrückung entstanden, oder mit oder ohne Gewalt blos als conditio turpis, als ungültige Veräußerung eines Fideikommisses der Menschheit verwerflich gewesen seye — so viel bleibt richtig, daß sie ihrem ursprünglichen Wesen nach in einer durch den Mangel freyen Grundeigenthums herbeygeführten Abhängigkeit von dem Grundherrn bestand, welcher seinen Kolonen unter schweren Bedingungen Grundstücke übergab, oder sie mit ihrem eingebrachten Grundeigenthum in jenen rohen Zeiten in seinen Schuz und Schirm aufnahm.

Das Naturwidrige bestand nur darin, daß man den Hörigen zugleich persönlich an den Boden bannte, und daß er also seine Menschenrechte zugleich mit versezen mußte, nicht aber in der Härte der auferlegten Leistungen.

Immer mochte man ihm daher das Besthaupt, einen Leibschilling und dergleichen auferlegen, und man konnte eben so gut Leistungen, welche auf die Person gehen, sti-

pulliren, als solche, welche nach dem Grund und Boden gemessen werden. Sobald die damit unrechtmäßig verbundene persönliche Unfreyheit aufgehoben wurde, war das Fehlerhafte in der Sache verbessert, und die übrigen Verpflichtungen wären darum auf keine Nullität gebaut, sondern nur damit verbunden gewesen.

Es muß also nur die Leibeigenschaft selbst, wo sie noch existirt, als unrecht nach dem Gesez der Natur unbedingt aufgehoben werden, die noch vorhandenen Leibeigenschaftsabgaben können es aber nur aus hohem Grade der Billigkeit werden, und zwar:

Für's Erste in der Ueberzeugung, daß in vielen Fällen Unterdrückung zu ihrer Entstehung mitgewirkt habe.

Dann auch, weil sie in Verbindung mit so vielen andern noch bestehenden sogenannten Feudallasten in den jezigen Zeiten fast unerschwinglich sind, und der Staat, indem er das allmählige Verschwinden aller dieser Lasten auf dem Wege der Ablösung befördern will, mit einigem Opfer, durch unentgeltliche Aufhebung der gehässigsten, den Weg bahnen muß.

Endlich auch darum, weil der Staat bereits seine eigene Leibeigenschaftsgefälle auf allgemeine Kosten aufgehoben hat, und der Grund, aus welchem solches geschah, eben so gut auf diejenigen paßt, welche solche Gefälle an andere zu entrichten, und an die allgemeinen Mittel dieselbe Ansprüche haben.

Demnach geht aber der Kommissionsbericht zu weit, wenn er die Schlußfolge aufstellt: Unrecht seye der Grund der Abschaffung, folglich höre alle Willkühr der Anwendung auf, und alle erweislich aus der Leibeigenschaft herrührende — ich sage damit in Verbindung gesezte — Abgaben müßten unentgeldlich aufgehoben werden; da es aber

kein Tribunal gebe, welches mit äußerlicher Gültigkeit darüber sprechen könne, welche Lasten aus der Leibeigenschaft herrühren, so müßte von Seiten des Staats der subjektiven Ueberzeugung und dem wissenschaftlichen Spruch der Geschichtsforscher charta bianca zur Bestimmung der Gränzen ausgestellt werden.

Dieß hat aber der Staat nicht nöthig, wenn er nur Gründe der Billigkeit anzuerkennen braucht und zugleich erwägt, daß nicht einmal subjektive Sicherheit der Entscheidung möglich ist.

Es ist bekannt, wie verschieden und schwankend die Ansichten über die Natur und den Entstehungsgrund der manichfaltigen, in der Urverfassung der germanischen Völker gegründeten, in dem Mittelalter ausgebildeten und in Ueberresten auf uns gekommenen positiven Rechtsinstitute sind, nicht nur wegen dem Dunkel, welches auf der ältern Geschichte ruht, sondern auch wegen der allgemeinen Tendenz jener Zeiten, die Produkte der verschiedensten Verhältnisse auf dem verworrenen Feld des Privatrechts in eine und dieselbe Form zu bringen, oder wenigstens im Namen zu assimiliren; worin man durch keine Besorgniß einer nach Jahrhunderten zu versuchenden Ausscheidung des Entstehungsgrundes der einzelnen Fälle gestört werden konnte.

Insbesondere ist dies der Fall bey den Herrenfrohnden, welche dem Begriff und Wesen nach von der Leibeigenschaft ganz unabhängig sind, und von welchen die Geschichte in vielen Fällen einen andern Entstehungsgrund, in den meisten aber gar keinen nachweist.

Wie dem aber auch seye, so ist dies kein Gegenstand der authentischen Erklärung des Gesezgebers; auch ist in dem von dem Herrn Berichtserstatter angeführten §. 33

des VII. Organisations-Edicts vom Jahr 1803 nichts als die Ansicht ausgesprochen, daß Frohnden aus der Leibeigenschaft herrühren können, nicht daß dieß bey allen, oder der Mehrzahl der Fall sey.

Wenn nun nach meiner so eben vorgetragenen Ansicht überhaupt kein strengrechtlicher Grund zur Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle auf Staatskosten vorhanden ist, so tritt, hinsichtlich der Herrenfrohnden, noch hinzu, daß sie im allgemeinen nicht einmal aus der Leibeigenschaft abgeleitet werden können.

Ich behalte mir jedoch hierüber das Weitere auf die Diskussion des besondern Kommissionsberichts über das Frohndablösungsgesez vor.

v. Rotteck: Ich erlaube mir gegen die vom Herrn Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried und von dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Türkheim aufgestellten Säze meine Gegenbetrachtungen, um Wiederholungen zu vermeiden, summarisch zusammen zu stellen.

Es würde eine zwecklose Behelligung einer hohen Kammer seyn, die dem Kommissions-Bericht zum Grunde liegende wissenschaftliche Theorie durch eine gelehrte Deduction befestigen zu wollen.

Doch die Haupt-Ideen, worauf die Schlußfassung beruhen muß, bedürfen einiger nähern Bestimmungen, weil sonst Mißverständnisse unvermeidlich sind.

Daß, was seit Jahrhunderten besteht, nicht als mit Unrecht bestehend, oder nicht als mit Unrecht aufgekommen könne betrachtet werden, ist eine mit der Geschichte der Völker und der Gesezgebungen durchaus im Widerspruch stehende Behauptung. Aeußerlich geltend mögen solche durch positives Gesez befestigte Verhältnisse immerdar seyn; aber gar manches bestand also, Jahrhunderte, ja

Jahrtausende lange, was durch das ewige, in der Menschenvernunft gegründete Recht fortwährend verworfen ward; so die Sklaverey, die Herabwürdigung der Menschen zu bloßen Sachen, zumal bey den alten Völkern durch die ausdrücklichsten Gesetze ausgesprochen, und durch die Gerichte gehandhabt; die Herabwürdigung der Parias, das Strandrecht u. s. w. bestand es darum mit Recht? und war es nicht Pflicht, ja Rechtsschuldigkeit der gesetzgebenden Gewalt, im Augenblicke des Erkennens, daß hier ein Unrecht bestehe, es abzuschaffen und die Herrschaft des Rechts wieder herzustellen? und haben nicht die Gesetzgebungen monarchischer und republikanischer Staaten von jeher solche Abschaffungen unbedenklich ausgesprochen, wo immer — ob durch das Licht der vorangeschrittenen Wissenschaft, oder durch den Einfluß religiöser Lehren — jenes Unrecht erkannt ward? Die Gerichte handhaben nur das gesetzlich bestehende Recht, sollen nur die Verletzung des positiven Rechts hindern. Das Unrecht, welches eine Gesetzgebung statuirt oder duldet, kann nur geheilt werden durch dieselbe gesetzgebende Autorität; und es mag mit solcher Heilung durch Widerruf zwar nicht eine Strafe, doch wohl oft eine Verbindlichkeit zum Schadensersatz verknüpft seyn. Das Unrechtmäßige der Leibeigenschaft zu erweisen, ist heut zu Tag überflüssig. Aber ist sie ungerecht, so sind es auch alle ihre Ausflüsse, oder die auf ihr gegründeten Lasten; weil, was keinen Grund hat, zerfallen muß. Der unterscheidende Charakter der Leibeigenschafts-Lasten von rechtmäßigen, zumal Grundlasten ist, daß sie rein persönliche, d. h. von irgend einem Besitz oder Vermögen unabhängige, und gleichwohl erbliche Lasten sind, oder nach eigentlicherem Ausdruck „angeborne" Lasten; indem der Begriff der Erbschaft und der Begriff der er-

erbten Schuld ein Vermögen vorausſezen, woraus jene beſteht, und welchem dieſe anklebt.

Die Urſache nun, warum die Kommiſſion auf die Aufſtellung eines Rechtsgrundes der Abſchaffung der Leibeigenſchaftsgefälle ein großes Gewicht legt, und aus welcher insbeſondere der Berichtserſtatter ſolches that, iſt: weil ſonſt, nach ſeinem Ermeſſen, für einen Volksdeputirten äußerſt bedenklich oder wohl unmöglich wäre, die Beyſtimmung zur vorgeſchlagenen Ausdehnung der Leibeigenſchafts-Aufhebung auf alle Landestheile, und zur Entſchädigung der Berechtigten aus Staatsmitteln zu geben. Denn wahrlich, wir ſind nicht in Staaten getreten, um einander zu Acten der Billigkeit und chriſtlichen Liebe zu zwingen, ſondern um das Recht zu gewährleiſten. Nicht um Acte der Unbilligkeit, oder Liebloſigkeit durch Zwangsgewalt zu verhindern, ſondern nur um die Angriffe oder Gefährdungen des Rechts zurückzuhalten. Der Staat oder die Geſammtheit thut genug, wenn Er ſelbſt in ſeiner Wechſelwirkung mit Einzelnen oder Klaſſen ſich der Unbilligkeit enthält, alſo auf Rechte oder Einkünfte verzichtet, deren Grund ein unbilliger iſt. Das hat der Staat nun gethan, indem er ſeine Leibeigenen befreyte. Aber nun auch alle andern Herren zwingen wollen, jenem — nach dieſer Vorausſezung blos unbilligen oder harten Recht zu entſagen, und noch mehr, für dieſe Entſagung aus den Mitteln aller Einzelnen Schadloshaltung zu gewähren, wäre ungerecht gegen dieſe, und nach ſeinem Princip noch unendlich weiter führend, als die von mir aufgeſtellte Erweiterung oder Vervollſtändigung des Begriffs von der Leibeigenſchaft.

Unter den Bürgern, welche an der Schadloshaltung mittragen müſſen, ſind viele, welche ſo arm und ärmer ſind,

als manche von jenen, welche man jezo zu befreyen oder zu erleichtern gedenkt. Ihnen auch nur den geringsten Steuerzuschlag aufbürden, um jene Erleichterung für Andere zu bewirken, wäre ungerecht. Sie sind wohl schuldig, an den nothwendigen, oder durch eigene Pflicht gebotenen Staatslasten Theil zu nehmen, aber sie sind nicht schuldig, die unbilligen Forderungen Anderer gegen Andere durch eigenes Mitleiden zu beschwichtigen.

Der Staat mag sich, in der Eigenschaft als Gläubiger, harter Zinse enthalten, in der Eigenschaft als Käufer auf billige Preise beschränken; er mag auch durch sein Beyspiel die Privaten zu ähnlicher Billigkeit ermuntern, ja selbst im gewissen Maaß durch Gesezе gegen unbillige Uebertheurung Fürsorge thun. Aber welche unbillige Forderung rechtsbeständig einmal aufgekommen oder in die Wirklichkeit getreten ist unter den Bürgern, für diese ist er nicht verantwortlich, und hat sie also nicht selbst auszukaufen. Er wird den hohen Zinsfuß durch geeignete Mittel herabzusezen, er wird in gewissen Fällen eine allzuharte Verpflichtung sogar vernichten — versteht sich dann ohne Ersaz an den Berechtigten —: aber wer wird ihm zumuthen, die Bezahlung der zu hohen Prozente für alle Privatschuldner im Land auf die Gesammtheit zu repartiren, alle unbilligen Kaufpreise ꝛc. aus Staatsmitteln zu bezahlen, alle Privatdienstboten — zu versorgen, wie er seine eigenen Diener versorgt u. s. w.? Ein ungeheures, ja unermeßliches Feld öffnet sich hier, und, erschreckt durch die Masse der Anforderungen, welche die Konsequenz nach solcher Voraussezung an die Gesammtheit machen könnte und müßte, wird der Volksvertreter wohl anste-

hen, durch eine erste Bewilligung, welche nicht rechtsnothwendig geboten wäre, die Reihe unzähliger anderer zu eröffnen.

Ja wenn es auch ohne Konsequenz geschehen könnte, wenn nur eine auf den vorliegenden Fall sich beschränkende Aufforderung zur Großmuth und Mildthätigkeit geschähe, so würde der Volksvertreter gleichwohl ein großes Bedenken tragen, in einer Zeit, wo so unerschwingliche Lasten auf dem Volke liegen, wo man kaum den nothwendigsten Anforderungen Genüge leisten kann, den so sehr Gedrückten noch ein weiteres Opfer zuzumuthen, nicht um eine eigene Unbilligkeit aufzuheben oder gut zu machen, sondern um die Unbilligkeit Anderer gegen Andere auf die eigenen Schultern zu nehmen, d. h. also nun für die Sünden Anderer den Ersaz zu leisten und zu büßen.

Ich erkenne übrigens an, daß oft derselbe Name sehr verschiedene Gefälle bezeichnet, und oft das nämliche Gefäll unter verschiedenen Namen erscheint, daher geht die Ansicht der Kommission keineswegs dahin, die Bestimmung der aufzuhebenden Gefälle nach dem Namen, sondern nach der Natur der einzelnen Gefälle zu machen. Ich will hier beyspielsweise selbst die Dritttheilspflichtigkeit anführen, wovon ich, wenn bey der vorigen Diskussion auch von dieser Last wäre gesprochen worden, noch verschiedene Bemerkungen zu machen gehabt hätte. Die Dritttheilspflichtigkeit ist nämlich nach Inhalt verschiedener alter Dingrodeln an vielen Orten eine wahre Leibeigenschafts-Last und keine Grundlast gewesen. Sie wurde zwar vom Grund bezogen, aber nicht bey Tod- und Erbfällen, als woselbst nur Besthaupt, Erbschaz u. dgl. Statt fanden, sondern bey Verkäufen, und zwar nur

in dem Fall, wenn der Verkäufer aus dem Bezirk seines Leibherrn zu ziehen gedachte, und dann den Drittheil des Kaufschillings als eine Art von Manumissions-Taxe zurückzulassen genöthigt ward. Erst später ist der Drittelsbezug auch auf Sterbfälle ausgedehnt worden. So können noch verschiedene andere Gefälle seyn, welche den Namen von Grundlasten tragen, aber der Wesenheit nach Leibeigenschaftslasten sind.

Was nun insbesondere die persönlichen Herrenfrohnden betrifft (ich sage hier mit besonderm Nachdruck die persönlichen, weil ich die walzenden gern als Grundlast erkenne), so haben sie durchaus die Natur entweder reiner Leibeigenschaftslasten, oder wenigstens solcher, die aus öffentlichem Recht, als aus der Schuz- oder Gerichtsherrlichkeit ꝛc. abgeflossen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Es ist mit der Geschäftsordnung nicht vereinbarlich, nach geschlossener Diskussion über einen Gegenstand auf denselben wieder zurückzukommen, wie nun in Bezug auf die Drittheilspflichtigkeit geschehen ist.

v. Rotteck: meine Bemerkung war keine Wiederaufnahme der frühern Diskussion, sondern blos Anführung eines auf die gegenwärtige sich beziehenden Beyspieles.

Frhr. v. Weſſenberg: Meines Erachtens gebührt der Regierung unser lebhaftester Dank, daß sie uns durch ihren Gesezesentwurf den Anlaß gegeben hat, dahin mitzuwirken, daß in Bälde die so gehässige Leibeigenschaft im Großherzogthum gar nicht mehr zur Sprache kommen könne. Was die Herrnfrohnden betrifft, so mögen die ungemessenen, die offenbar Mißbrauch sind,

der Leibeigenschaft nahe verwandt seyn. Daß aber die Herrnfrohnden überhaupt der Leibeigenschaft angehören, ist unerweislich. Noch eher würde sich vielleicht in einzelnen Fällen die Drittheilspflichtigkeit als eine Wirkung der Leibeigenschaft nachweisen lassen. Uebrigens sollte wohl auch hier, wo von Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben die Rede ist, nach der Strenge des Rechts die billige Entschädigung an die Berechtigten allein von den Pflichtigen geleistet werden. Indessen treten hier mehrere Rücksichten ein, die auf die Herrnfrohnden nicht gleich anwendbar sind:

1) Die Leibeigenschaft mit ihren Folgen ist ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach mit der Würde und den Rechten der Menschheit in so grellem Gegensaz, daß sich gewiß jeder wohldenkende Staatsbürger gern einiges Opfer wird gefallen lassen, um die Ueberbleibsel davon aus dem Vaterlande verschwinden zu machen.

2) Hat eben deswegen die hohe Regierung bereits mit preiswürdiger Milde die bis dahin der Staatskasse zugeflossenen Leibeigenschafts-Abgaben unentgeltlich aufgehoben. Mithin ist es billig, daß ein Gleiches in Ansehung der ähnlichen Abgaben, welche die Standes- und Grundherrn und Andere beziehen, geschehe; wobey aber Recht und Billigkeit eine Entschädigung der Berechtigten fordern. Diese kann auch

3) um so leichter auf die Staatskasse übernommen werden, als der ganze Betrag der Entschädigungssumme nicht sehr beträchtlich ist, mithin die öffentliche Last nicht stark vermehren dürfte.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Pflicht der Volksvertreter ist bey einer jeden Gelegenheit für das-

jenige zu stimmen, was erleichternd fürs Volk seyn kann. Demnach ist es nicht nöthig, hier gerade eine eintretende Rechtsschuldigkeit der Leibeigenschafts-Aufhebung anzunehmen.

Frhr. v. Baden: Die Kommission ist durch die Idee geleitet worden, daß, wenn die Berechtigten, also vorzugsweise Befreyten, ihren Antheil an der Ablösungssumme freywillig übernähmen, so würde ein Hauptanstand beseitigt seyn. Ich bleibe demnach einverstanden mit dem Antrage des Berichtserstatters.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Nur allein die größtmöglichste Begünstigung der Berechtigten bey Ablösung der Herrnfrohnden, Gülten und Zinsen vermöge dieselbe zu rechtfertigen, indem der Gült- oder Frohnherr dessen ungeachtet nicht vollständig für den Verlust werde entschädigt werden, den er durch die Verzichtleistung auf eine Realität erleide, die von der höchsten Wichtigkeit für ihn sey, da er eine gewisse Einnahme und gewisse Dienste für ein ungewisses, nicht so solides Geld-Surrogat hingebe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Eigenschaft einer Last, als persönlicher Erblast, reicht nicht hin, um sie als ungerecht darzustellen. Denn es ist nicht das gegenwärtige Verhältniß, sondern jenes zur Zeit der Entstehung hier maaßgebend, und es kann nicht gesagt werden, daß einem Kolonen nur eigentliche Grundlasten aber keine persönliche Erblasten auferlegt werden durften. Wenn eine Last von was immer einer Art ursprünglich als Bedingung eines übertragenen Grundbesitzes auf die Schultern des Acquirenten kam, so mag sie wie eine andere Schuld auf seine Nachkommen forterben,

wenn auch der Grund für sie verloren gienge, und auch heut zu Tage würden alle Gerichte auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung erkennen, wenn solche nur an und für sich zulässig ist, ohne darnach zu fragen, was der Empfänger des Grundstücks mit demselben angefangen habe. Also nicht wegen erkannter Ungerechtigkeit der Leibeigenschaftsgefälle nimmt die Gesammtheit ihre Reluition auf sich, sondern weil sie immer ein hohes und edles Interesse dabey hat, ja sogar pflichtgemäß dafür sorgen muß, daß in ihrem Schooß auch kein unbilliges oder hartes Verhältniß fortbestehe. Daher sie denn auch für die Befreyung davon gern einen mäßigen Preis bezahlt. Die paradoxe Behauptung, daß der Staat aus Billigkeit und wohlverstandenem Interesse nichts ausgeben oder schenken dürfe, wozu ihn nicht das strenge Recht verbinde, bedarf wohl keiner weitern Erörterung. Das Budget müßte nach solcher Ansicht sehr vereinfacht werden. Uebrigens wird von der Ausdehnung des Gesezesentwurfs auch auf die Frohnden geeigneter bey der Diskussion über das Frohnd-Ablösungsgesez zu sprechen seyn.

v. Rotteck: Ich kann meine Nachkommenschaft unmöglich anders verpflichten, als mittelst eines auf sie übergehenden Besizes. Nur durch vererbtes Eigenthum wird die juridische Identität der Person zwischen Vorfahren und Nachkommen erhalten; wo dieses Band ermangelt, da erlischt jede Verpflichtung mit dem Tod desjenigen, welcher sich verpflichtete. Was aber die Pflicht der Gesammtheit betrifft, nichts unbilliges fortbestehen zu lassen, so ist sie nur in eigenen Verhältnissen zu anderen Personen, nicht aber in jenen ihrer Glieder unter sich dafür verantwortlich; wie die Ausführung im Kommissionsbericht wohl unwidersprechlich zeigt. Die Ausdehnung des Gesezesentwurfs auf die Frohnden be-

treffend, will ich mir gern die nähere Erörterung auf die folgende Diskussion vorbehalten. Aber einige Worte über die Schuldigkeit der Ersazleistung an die Berechtigten mögen mir noch erlaubt seyn:

Die Gerechtigkeit dieser Ersazleistung an die Berechtigten leite ich nicht aus dem §. 14. der Konstitution ab, als welcher nämlich nur auf Regierungs-Beschlüsse keineswegs auf Acte der Gesezgebung eine Anwendung leidet, sondern der Titel dazu ist ein ganz anderer und auch ein von der Aufhebung selbst losgetrennter Titel.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft ist ein durch das Recht der Pflichtigen absolut geforderter, und daher für sich bestehender Act der Gesezgebung, er ist ein rechtlich nothwendiger, durch keine gedenkbare Verhältnisse zu hindernder Act. An und für sich ist die Sache geschehen durch die Aufhebung. Nicht aus diesem allgemeinen Act, sondern blos aus speziellen, oder doch aus andern allgemeinen Gründen mögen die Entschädigungs-Ansprüche abgeleitet werden.

Hätte der Staat früher die Leibeigenschaftsrechte nur tolerirt, ja auch geschüzt gehabt, so würde dieses noch keine Regreß-Forderung an ihn begründen; aber wofern und in sofern als er

a) solche Rechte ertheilt, zumal titulo oneroso ertheilt hat, oder

b) in sofern er zu ihrer Uebernahme nach gewissen Schäzungspreisen wahrhaft autorisirte, oder endlich

c) in sofern er allerneust theils durch den Art. 11. unserer Konstitution, welcher eine Ablösung

der fraglichen Lasten verheißt, theils durch die Bestimmung der Bundesacte Art. 14. den Berechtigten sie eigends garantirt, also gegen diese Berechtigten eine spezielle Verpflichtung der Manutenenz übernommen hat,

muß er, sobald eine höhere und ältere Pflicht, nämlich die Rechtsschuldigkeit, die ungerecht Verpflichteten zu entbinden, die Manutenenz in Natura unmöglich macht, das Surrogat oder den Ersaz dafür leisten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er meyne, eine persönliche Verpflichtung könne allerdings auch für die Erben und Nachkommen verbindend eingegangen werden, so lange diese das Verhältniß fortsezen, auf welches dieselbe sich beziehe. Freylich wenn man die Erben eines solchen bey der Aufnahme von seinem Grundherrn schwer belasteten Hörigen hindern wollte, diesem Verhältniß zu entlaufen, so sey dies eine widerrechtliche Beschränkung gewesen; davon sey aber schon längst nicht mehr die Rede.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt äußerte: da er bey der Berichtserstattung nicht gegenwärtig gewesen sey, so könne er zwar an der Diskussion selbst keinen bestimmten Antheil nehmen; doch glaube er darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der §. 11. der Konstitution nur die Ablösbarkeit der Leibeigenschafts-Abgaben nach einem zu regulirenden Abkaufsfuß ausspreche; in sofern also gegenwärtig von einer Aufhebung, nicht Ablösung dieser Abgaben die Rede sey — welches übrigens mit seinen Wünschen ganz übereinstimme, erscheine dies als eine Aenderung der Konstitution, wozu die im §. 64. bezeichnete Stimmenmehrheit erfordert werde.

dieſen Gebäuden zu leiſtende Frohnden in der Berechnung und die betreffende Stelle im §. 2. wegfallen.

ad §. 11. des Kommiſſionsberichts.

Allerdings müſſen die Schlöſſer und Wohnungen der Frohndberechtigten unter jenen Gebäuden genannt werden, zu welchen Herrenfrohnden geleiſtet werden können.

Eben ſo iſt man mit den §§. 12. und 13. des Kommiſſionsberichts einverſtanden.

Dagegen theilt man nicht ganz die §. 15. vorgetragene Anſicht, als ob bey den frühern Reluitions-Verträgen ſchon die jezt durch das Geſez vorgeſchriebene Milderung durch zwey Acte dort in einem ſich vereinigt finden ſolle.

Wenigſtens giebt es auch Gründe für die gegentheilige Vermuthung; denn

1) Beſtund zu der Zeit, als jene Reluitions-Verträge abgeſchloſſen wurden, noch Ungemeſſenheit in den Frohnden; dieſes nun durch das Geſez beſeitigte Verhältniß mußte zu Erhöhung der Ablöſungsſumme führen.

2) Ueberhaupt waren früher die Begriffe von Frohndpflicht weit ſtrenger als jezt, das Frohndweſen noch nicht ſo beſtritten und verhaßt; es iſt daher nicht wahrſcheinlich, daß der Frohndherr ſchon damals die zweifelhafte Natur der Abgabe werde erkannt, und ihr bey Beſtimmung des Geldſurrogats ein Opfer gebracht haben.

3) Eine Gleichſtellung des Frohndgeldes mit den Grundgülten und eine analoge Behandlung beyder beym Abkauf, dürfte mit ihrer rechtlichen Begründung im Widerſpruch ſtehen.

Die Gült ist privatrechtlich begründet, ruhet auf einem Substrat, das der Adjudicirung empfänglich ist, ihr Ertrag kann durch keine Kollision gemindert werden, sie genoß immer und überall den vollen Schuz und die Achtung der Gesezgebung.

Die Frohnd hingegen, nämlich die persönliche, hat keine mit Sicherheit zu erkennende Rechtsgrundlage; sie kann geschmälert werden durch Staatsfrohnden und den unverhinderlichen Gewerbsbetrieb des Frohndpflichtigen; sie findet sich heftig bestritten, in einigen Staaten abgeschafft, in andern sehr beschränkt, und nirgends begünstigt.

Das Frohndgeld ist der Stellvertreter der Frohnd und kann daher keine bessere Natur und mehr Begünstigung als diese ansprechen.

Der im Mittel liegende Reluitions-Vertrag ändert die Natur dieser Leistung nicht, auch ein ewiges Frohndgeld wird dadurch in keinen Grundzins verwandelt, erwirbt dessen Rechtsstand nicht. Wenn ein Staat die Frohnden überhaupt aufhebt, so wird das Frohndgeld wie die Naturalleistung cessiren, zum klaren Beweis, daß der Vertrag das Surrogat der Frohnd nicht veredelt, und daß sie einerley Behandlung unterstehen.

Man glaubt daher, daß die unwiderruflich festgesezten Frohndgelder den Bestimmungen des §. 20. unterworfen bleiben sollen, die widerruflich bestehenden aber können von beyden Kontrahenten, wenn sie jenen §. nicht anwenden wollen, auf die Naturalleistung zurückgeführt, und das ganze Ablösungs-Verfahren bey ihnen nach dem Gesezze angewendet werden.

ad §. 17. des Kommissionsberichts.

Dem §. 22. des Gesezentwurfs, welcher als mit dem §. 17. im Widerspruch stehend und für überflüssig erkannt werden will, liegt dies besondere Verhältniß zu Grund, daß in einigen Landestheilen neben zahllosen Frohnden noch Frohndgeld bezahlt wird; dieser Mißstand, der im Widerspruch mit sich selbst ist, muß gehoben werden. Um dieser Absicht und dem in anderer Beziehung billigen Ermessen der Kommission zu entsprechen, dürfte dieser §. folgendermaßen zu fassen seyn:

„Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der unter die Bestimmung des §. 19. fallenden ungemessenen Frohndpflicht sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, sofern der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbey genossenen Natural-Frohnddienste beyzubehalten."

Das Maximum der Frohndpflicht besteht in der Ungemessenheit; indem man also diese dem Frohndherrn im angenommenen Falle als Alternative gewährt, ist jedem nur denkbaren Rechtsanspruche Genüge geleistet.

Frhr. v. Baden: Nicht eine bloße Theorie hat die Kommission geleitet, sondern praktischer Sinn und die Hoffnung, durch freywillige Theilnahme an den Lasten der Ablösung den Zweck der Gesezgebung zu fördern. Ich glaube, daß die Ablösung der Frohnden manchen Gemeinden unangenehm seyn wird, und hoffe, daß die zweyte Kammer den in dem Kommissionsbericht ausgedrückten

Wunsch der Ablösung auf Staatskosten durch ihre Beystimmung unterstüzen wird.

Se. Hoheit der Präsident unterstellten demnach zur Berathung der Kammer, ob dieser Wunsch in der Mittheilung an die zweyte Kammer oder auch etwa blos im Protokoll solle ausgedrückt werden.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: Als bloßer Wunsch möchte es unbedenklich seyn, weil der Schlußfassung über den Gesezesentwurf unnachtheilig.

Staatsrath Baumgärtner: Wie wäre es aber mit denjenigen Frohnden, welche bereits in ein jährliches Frohndgeld verwandelt worden?

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: Auch diese würden in dem gemachten Vorschlag enthalten seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich habe große Bedenklichkeiten, in diesen Wunsch einzustimmen. Die einzelnen Strecken des Landes sind sehr ungleich mit Frohnden belastet; die Aufhebung der Frohnden auf Staatskosten würde jezt sie alle gleichmäßig treffen, also die rechtliche Gleichheit verlezen; auch werden die Rechnungen gegen den Staat gewöhnlich stärker gemacht als gegen Einzelne, und das Reluitionsgeld der Frohnden würde wohl auf diesem Weg viel höher als auf dem Weg der Privatablösung steigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Die erste Bedenklichkeit würde gehoben werden durch Zustimmung der zweyten Kammer, weil demjenigen, der freywillig etwas übernimmt, kein Unrecht geschieht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Aber die Votirenden in der zweyten Kammer werden anstehen einzuwilligen. Die Frohndberechtigten in der ersten Kammer konnten leichter einwilligen, da sie zwar eine früher nicht getragene Last übernehmen, doch zugleich auch bey dem Reluitionsgeschäft als Empfänger betheiligt sind.

Se. Hoheit der Präsident: Die Kommission will, wie es scheint, nicht eine augenblickliche Realisirung ihrer Idee, sondern nur deren Aufstellung für die Zukunft.

Bisthverw. v. Wessenberg: Weit entfernt, dem Antrag auf Umwandlung der Herrenfrohnden in eine allgemeine Steuer die Ehre der Liberalität streitig machen zu wollen, muß ich doch gestehen, daß ich ihn nicht gerecht finden könne. Ich ehre viel zu sehr die edeln und humanen Gesinnungen der hochzuverehrenden Herren Berichtserstatter, um nicht überzeugt zu seyn, daß sie nichts wollen, was nicht durchaus gerecht ist. Aber die Frage sey mir erlaubt: Wie könnten die Vertreter aller Klassen des Volks sich befugt halten, über einen Gegenstand, der das Mein und Dein betrifft, einen Ausspruch zu thun, wodurch der Vortheil der Berechtigten und Pflichtigen auf Kosten eines Dritten befördert würde? Vortheilhaft ist zwar der gemachte Antrag den Berechtigten und noch mehr den Pflichtigen. Wo ist aber ein Rechtsgrund, diejenigen, denen bisher keine Verbindlichkeit, keine Last der Herrenfrohnden oblag, zur Ablösung dieser ihnen fremden Last zur Mitleidenschaft zu ziehen? Wen das Recht und die Pflicht bisher nicht berührte, sollte den nicht auch die Ablösung unberührt lassen? Sobald von Ablösung einer Last die Rede ist, liegt es in der Natur der Sache, daß der Pflichtige sie leiste. Ist die Art und der Maaßstab, wonach die Ablösung Statt finden soll, durch das Gesez

ausgesprochen, so ist dann die Ausführung blos eine Sache der Interessenten, ein Dritter hat nichts dabey zu thun. Dieses natürliche Rechtsverhältniß würde nach dem gemachten Antrag ganz verkehrt. Gerade diejenigen, die bisher keine Herrenfrohnden weder zu leisten noch zu fordern hatten, würden zu ihrer Ablösung verhältnißmäßig das meiste beytragen müssen, indem ihr Beytrag durch keinen Vortheil, wie dies bey den Frohndberechtigten und Pflichtigen der Fall ist, kompensirt würde. Auch ist es in meinen Augen bloße Täuschung, wenn man glaubt, daß die Verwandlung in eine allgemeine Steuer eine einfachere Ablösungsart sey, als die in dem Gesezentwurf vorgeschlagene. Jene Maaßregel führte freylich schnell und allgemein zur Ablösung. Aber nicht nur würde die ohnehin schon so drückende Masse der Steuern beträchtlich vermehrt, sondern die Regulirung der neuen, allgemeinen Steuer und ihre Erhebung würde auch eine Menge Beamte in Anspruch nehmen und bedeutende Kosten veranlassen, wogegen die Ablösung, wenn sie blos Sache der Berechtigten und Pflichtigen ist, keine weitere Dazwischenkunft der Staatsverwaltung verlangt, und dem Staat gar keine Kosten veranlaßt.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Der Wunsch ist eigentlich ein pium desiderium, und sollte meines Erachtens gar nicht ausgedrückt werden. Es ist ungewiß, wohin dieser Ausdruck führen könnte. Ich erkläre mich gegen den Antrag der Kommission.

Bisthverw. v. Wessenberg: Ich kann auch dazu nicht stimmen, daß der Antrag als Wunsch der ersten Kammer an die zweyte gebracht werde, weil er nicht nur nicht rechtlich begründet ist, sondern dem Recht Vieler zu nahe tritt. Vortheil und Recht sind hier genau von ein-

ander zu scheiden. Es läßt sich nicht mißkennen, daß der Antrag für die Berechtigten und in noch höherem Grad für die Pflichtigen vortheilhaft sey. Allein ich erinnere mich hier jenes Vorschlags, den Themistokles zu Athen, als seiner Republik höchst vortheilhaft, anpries. Höchst vortheilhaft, sprach Aristides, ist er allerdings, aber keineswegs gerecht. Dieses Wort war hinreichend, und die Volksversammlung verwarf einmüthig den Vorschlag zu ihrem unvergänglichen Ruhme. Auch wir werden das Recht dem Vortheil nicht aufopfern. In dem §. 11. unserer Verfassung kann der Antrag auf Umwandlung der Herrenfrohnden in eine allgemeine Steuer keine Stüze finden, da dieser §. vielmehr dawider angeführt werden könnte.

v. Rotteck: Weit entfernt, die Ueberwälzung der Ablösungslast auf die Gesammtheit für ein Unrecht zu erkennen, sehe ich vielmehr die von den Pflichtigen verlangte Ersazleistung als ein schreyendes Unrecht an. Ich gebe zu, ja ich behaupte, daß nicht alle, auch persönliche, Frohnden wahre Leibeigenschaftslasten sind; aber dann sind sie wenigstens aus der Schuz- und Gerichtsherrlichkeit geflossen, wie selbst der §. 3. des Gesezesentwurfs anerkennt. Diese Frohnden haben demnach ihren Ursprung aus dem öffentlichen Recht, und können bey der veränderten Gestaltung unserer Staaten ohne Unrecht und namentlich bey uns ohne zweyfache Verlezung der Konstitution nicht fortbestehen; denn es besagt der §. 7. derselben: die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener seyen sich gleich, und der §. 8. spricht aus, daß alle Badener, ohne Unterschied, zu den öffentlichen Lasten beytragen müssen. Nun begründen aber

1) die persönlichen Frohnden einen angebornen und wesentlichen Unterschied unter den Staatsbürgern, wo-

nach die einen bothmäßig, die andern unbothmäßig sind; und es werden

2) diese bothmäßigen zu Staatslasten mehr als die andern, nämlich doppelt beygezogen. Diese Frohnden nämlich sind Leistungen für etwas, was den Pflichtigen ehemals von Seiten des Frohndherrn im Namen des Staates entgegen geleistet ward, nämlich Schuz, Justiz ꝛc. und was dieser nun nicht mehr leistet, oder was, wenn es auch wieder sollte geleistet werden, von dem Frohndpflichtigen, wie von jedem andern Bürger schon durch seine Theilnahme an der allgemeinen Steuerpflicht bezahlt wird. Es ist ungerecht, daß die bothmäßigen für den Schuz oder die Justiz, welche die ehemaligen Edelvögte ꝛc. ihren Urvätern leisteten, jezt noch fortwährend frohnden sollen, während sie zu den Unkosten des Schuzes und der Justiz im ganzen Staat wie alle anderen Bürger beytragen. Es ist ungerecht und unserer Verfassung widerstreitend, zweyerley Klassen von Bürgern zu haben, von welchen die einen ohne entsprechenden Gegenempfang erstens zahlen wie alle andern, und dann zweytens noch weiter leisten, wovon die übrigen frey sind.

Se. Hoheit der Präsident forderten nun zur Abstimmung über die Frage auf: ob der Wunsch, die Frohndablösung aus Staatsmitteln zu bestreiten, im Protokoll ausgedrückt werden solle? Eine Mehrheit von 10 gegen 8 Stimmen entschied diese Frage verneinend.

Man schritt nun zur Diskussion der einzelnen §§. des Gesezentwurfes.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried bezog sich in Bezug auf Kirchen- und Schulhäuser auf die in seiner früher gehaltenen Rede gemachten Bemerkungen.

Dagegen erklärte der Bisthumsverweser Freyherr v. Wessenberg: Er trete der Bemerkung der Kommission in Hinsicht der Frohnden zum Pfarrhof- Kirchen und Schulhäuserbau vollkommen bey. Ohnehin seyen in der Regel die Gemeinden als solche bey diesen Bauten zu Hand- und Fuhrfrohnden verbunden. Er müsse aber wünschen, daß, um künftigen Mißverständnissen und Streitigkeiten zu begegnen, diese Frohnden von gegenwärtigem Ablösungsgesez ausdrücklich ausgenommen werden möchten.

Hofrath v. Rotteck stimmt bey.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried glaubt, man solle diese fragliche Frohnden nur auslassen, nicht aber ausdrücklich ausnehmen.

Bey gehaltener Umfrage wurde per majora

beschlossen:

daß eine ausdrückliche Ausnahme Statt finden solle.

Rücksichtlich des verlangten Zusazes wegen der Frohnden zu Schlössern bemerkte Hofrath v. Rotteck: Es möchte nicht überflüssig seyn, diejenigen Schlösser, oder überhaupt Gebäude, zu welchen in den nun mediatisirten Landen die Frohnden aus landesherrlichem, nicht aus blos grundherrlichem Recht gefordert wurden, als Residenzen, Regierungsgebäude ꝛc. ausdrücklich davon auszunehmen, indem jene ehemaligen landesherrlichen Frohnden bey der Vereinigung jener Gebiete zu einem Staat erloschen, und dagegen die Verpflichtung zur Theilnahme an den Frohnden oder Unkosten für die Großherzogl. Residenzen, Regierungsgebäude ꝛc. eingetreten sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim hielt diesen Beysaz für unnöthig, indem ja das ganze Gesez nur von Herrenfrohnden, nicht aber von landesherrlichen oder Staatsfrohnden handle.

v. Rotteck: Nach der Maxime: Superflua non nocent möchte der Wunsch der ausdrücklichen Ausnahme, als welche jedem etwa möglichen Zweifel vorbeugen möchte, wohl zu rechtfertigen seyn.

Bisthverw. v. Wessenberg: Dem Antrag des verehrten Mitglieds dürfte dadurch entsprochen seyn, wenn von der hohen Regierungs-Kommission und von der hohen Kammer erklärt würde: daß unter den Frohnden für die Schlösser nur diejenigen verstanden seyn sollen, deren Eigenschaft als Herrenfrohnden erwiesen ist. Dadurch würde jeder Zweifel beseitigt.

Da es nicht mehr thunlich schien, die Diskussion des Frohnd-Ablösungsgesezes in der gegenwärtigen Sizung zu vollenden, so wurde ihre Fortsezung von Sr. Hoheit dem Präsidenten auf die nächstfolgende Sizung verschoben, und es erfolgte sodann nach dem Abtritt des Herrn Regierungs-Kommissärs die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des zuerst diskutirten Gesezentwurfs über Ablösung der Grundgülten.

Die Annahme dieses Gesezesentwurfs mit den oben bemerkten Modifikationen wurde einmüthig beschlossen.

Nicht minder die Annahme des Gesezesentwurfs über Aufhebung der Leibeigenschaftslasten mit den zwey im Kommissionsbericht angetragenen und von der Regierungs-Kommission begenehmigten Punkten.

Hierauf schritt die Kammer noch zur Wahl eines an die Stelle des geh. Hofraths Thibaut zu ernennenden Mitgliedes für die Kommission zu Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister. Durch eminente Stimmenmehrheit wurde Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt gewählt.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 27.

Durchlauchtigſter Herr Markgraf!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Je mehr ich überlege und mich mit meinen Freunden berathe, deſto mehr überzeuge ich mich, daß ich bey den jezigen, vielfach eigenen Konſtellationen die Akademie nicht verlaſſen darf. Ich werde daher, ſobald unſer Senat abſchläglich beſchieden iſt, meiner Deputirtenſtelle entſagen, und die ſchnelle Wahl eines neuen Abgeordneten veranlaſſen.

Nicht ohne bittere Trauer thue ich dieſen Schritt, auch deswegen, weil mir wohl nichts größere Freude machen könnte, als an wichtigen öffentlichen Geſchäften, unter den Augen vieler junger Fürſten, Theil zu nehmen, welche in aller Hinſicht dem Vaterlande zu den ſchönſten Erwartungen Gelegenheit geben.

Dem gnädigen Wohlwollen Ew. Hoheit mich angelegentlich empfehlend, habe ich die Ehre, mich mit dem ausgezeichnetſten Reſpekt zu nennen

Ew. Hoheit

unterthänigſt gehorſamſter Diener
A. F. F. Thibaut.

Heidelberg den 12. Jul. 1820.

Achte Sizung

Karlsruhe den 19. July 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Generallieutenants v. Schäffer, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim,

und des

Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

Der Regierungs-Kommissär, Herr Hofrath v. Seyfried.

Da das Protokoll der siebenten Sizung wegen der kurzen Zwischenzeit noch nicht hatte gefertiget werden können, so eröffneten Se. Hoheit der Präsident gegenwärtige

Sizung mit der Vorlage eines Schreibens des geh. Hofraths Thibaut, worin derselbe definitiv seiner Stelle als Deputirter beym Landtag entsagt.

Beylage Ziffer 28.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried: von dieser Erklärung und resp. Bitte um Entlassung werde nun wohl dem hohen Staatsministerium Nachricht zu ertheilen seyn.

Frhr. v. Baden: es fragt sich, wer denn eigentlich die Entlassung zu ertheilen habe, das Staatsministerium, oder die Kammer?

Bisthverw. v. Wessenberg: ich glaube, die Kammer allein kann entlassen, aber die neue Wahl muß von der Regierung veranlaßt werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein treten dieser Meynung bey.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: die Entlassungen wurden einstweilen immer von dem Staatsministerium gewährt; und es ist dieses wohl das Geeignetste, da die Entlassungsgesuche in der Zwischenzeit der Sizungen eingereicht werden können, auch wenn darüber zuerst in der Kammer verhandelt, und erst nach erfolgter Beschlußfassung eine neue Wahl veranlaßt werden sollte, bis zum Eintritt des neuen Deputirten der Landtag zu Ende seyn könnte.

Bisthverw. v. Wessenberg: da aber die Kammer so eben versammelt ist, so scheint kein Grund vorhanden, das Entlassungsgesuch an das Staatsministerium zu geben.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: ich glaube, daß in Zukunft die Entlassungsgesuche immer bey der Kammer einzureichen seyn werden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: wir können uns den Fall denken, daß so viele Mitglieder abwesend wären, daß die Kammer zur Schlußfassung unvollzählig oder wenigstens der Erledigung aller Arbeiten nicht gewachsen wäre; welche Gewalt stünde ihr dann zu Gebot, um die Abwesenden zum Eintreten zu vermögen?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: bey der vorliegenden Frage habe ich nicht die Persönlichkeit des Abwesenden, sondern blos den Deputirten der Universität, oder überhaupt das Mitglied der Kammer im Auge. Es kann kein Zweifel seyn, daß die Kammer das Recht habe, die Abwesenden zur Erscheinung aufzufordern, und zwar auf so lange, bis im Fall der Entlassung der Neugewählte eintreten kann. Allein sie hat keine Zwangsmittel; das Höchste wäre die Ausschließung, demnach eben die Zurücknahme der Aufforderung.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: sie könnte sich wohl auch an das Staatsministerium wenden, um dort die geeigneten Maaßregeln zu erwirken.

Se. Hoheit der Präsident: das erste, die Aufforderung an den geh. Hofrath Thibaut ist schon längst und wiederholt geschehen; allein seine beharrliche und nunmehr definitive Weigerung nöthigt uns, nun einen Schluß über das zweyte zu fassen: soll die Entlassung angenommen werden?

Alle Stimmen, bis auf eine, beantworteten diese Frage bejahend.

Auf

Auf Veranlaſſung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürſten v. Fürſtenberg wurde die weitere Frage geſtellt: ſoll der geh. Hofrath Thibaut einſtweilen noch einberufen werden, um bis zum Erſcheinen eines Nachfolgers an den Arbeiten der Kammer Theil zu nehmen?

Dieſe Frage wurde von allen Stimmen bis auf eine verneint.

Se. Hoheit der Präſident ſtellte noch eine dritte Frage: ſoll das Staatsminiſterium um möglichſt beſchleunigte Anordnung einer neuen Wahl erſucht werden?

Dieſe Frage wurde einſtimmig bejaht. Es erfolgte hiernach auf den Antrag Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürſten v. Löwenſtein der

Beſchluß:

daß dem Entlaſſungsgeſuche des geh. Hofraths Thibaut willfahrt, auch in dieſem Falle von der Befugniß der Kammer, auf der Erſcheinung dieſes Mitgliedes bis zur erfolgten Wahl ſeines Nachfolgers zu beſtehen, kein Gebrauch gemacht, das Großherzogl. Staatsminiſterium aber durch das hohe Präſidium hiervon ſogleich in Kenntniß geſezt, und um die möglichſte Beſchleunigung der hierdurch nöthig gewordenen neuen Wahl erſucht werden ſolle.

Das hohe Präſidium legte hierauf ein Schreiben des Frhrn. v. Gemmingen-Präſteneck vor,

Beylage Ziffer 29. (ungedruckt).

worin derſelbe unter Anlage eines ärztlichen Zeugniſſes um verlängerten Urlaub zur Fortſezung einer nöthigen

Badkur bittet, wogegen die Kammer nichts zu erinnern fand.

Hierauf luden Se. Hoheit der Präsident die Kammer zur Fortsezung der jüngst abgebrochenen Diskussion des Frohnd-Reluitionsgesezes ein.

Frhr. v. Baden: er müsse sich zuvörderst eine Bemerkung rücksichtlich der Jagdfrohnden erlauben: Wenn dieselben abgelöst wären und nachmals der Wildstand sich vermehrte, oder von den ehemals frohndpflichtigen Gemeinden vielleicht ungegründete Beschwerden dagegen erhoben würden; so möchte der Jagdberechtigte wohl einigen Titel haben, die Wiederherstellung jener Frohndpflicht zu fordern.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: die Berechtigten werden sich wohl hüten, daß der Wildstand nicht zu groß werde, indem sonst die Pflichtigen auf Ersaz des ihnen zugehenden Schadens klagen könnten. Thut nun der Berechtigte seine Schuldigkeit, so kann er ruhig seyn; thut er sie nicht, so kann doch deswegen die Schuldigkeit der ehemals Pflichtigen nicht wieder aufleben.

Frhr. v. Baden: wenn aber wilde Thiere, z. B. Wölfe erschienen, so wäre doch wohl nöthig, auf sie durch Fröhner Jagd zu machen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: dies wäre aber kein Gegenstand einer eigentlichen Jagdfrohnd, sondern eine aus polizeylichen Gründen geschehende, oder Nothfrohnd.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: die Jagdfrohnden seyen solche, deren Ablösung dem Pflich-

tigen keine große Erleichterung bringe, und welche man demnach vom Ablösungsgeſez ausnehmen ſollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Fürſtenberg ſtimmen dieſer Anſicht bey, mit dem weitern Bemerken, daß ſie ja doch nicht würden abgelöst werden, weil der Landmann ſie nicht ungern leiſtete. Man ſollte ſie alſo ausnehmen, und etwa vertragsweiſe, wie auch bey Ihnen ſelbſt geſchehen, eine gewiſſe Zahl von Tagen dazu beſtimmen, und dieſelben ſodann in die allgemeine Berechnung aufnehmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: es wird ſich alles von ſelbſt geben, ſobald ſie nicht abgelöst werden; wollen die Bauern aber gleichwohl ſie ablöſen, ſo ſprechen ſie eben dadurch aus, daß ſie ihnen wirklich läſtig ſeyen.

Der Herr Biſthumsverweſer Frhr. v. Weſſenberg und ſämmtliche Mitglieder ſtimmten dieſer Betrachtung bey; Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Löwenſtein mit dem Beyſaz: daß er ſeine Bemerkung blos deswegen gemacht habe, weil bey ihm die Jagdfrohnden nicht läſtig ſeyen.

Die Ableſung des Geſezesentwurfs und der entſprechenden Stellen des Kommiſſionsberichts wurde nunmehr fortgeſezt.

Die §§. 3. u. 4. wurden genehmigt.

ad §. 5. Zu dem von der Kommiſſion vorgeſchlagenen Zuſaz: „nach dem jezigen Preis“ bemerkte Herr Prälat Hebel, daß es beſſer ſeyn würde, zu ſezen: „nach dem jeweiligen Preis,“ weil ja die Ablöſung erſt in der Zukunft geſchehen könne.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Noch beſſer wäre der Ausdruck „nach dem zur Zeit der Ablöſung beſtehenden Preis.“

Alle Stimmen vereinigten ſich mit dieſem leztern Ausdruck, welcher dann auch für den §. 6. beliebt wurde.

Ueber die §. §. 5 — 7. erklärte ſich Staatsrath Frhr. v. Türkheim, wie folgt: er wolle ſich nur noch eine Bemerkung im Allgemeinen über das in den §§. 5 — 7. des Geſezesentwurfs vorgeſchlagene Ablöſungs-Verfahren erlauben, auf welche er erſt ſeit der Vorlage deſſelben geführt worden ſey.

Es erſcheine als eine überflüſſige Verwicklung und könne zu manchen Einwendungen Stoff geben, daß man zur Ablöſung der Herrenfrohnden ein zweyfaches Reductions-Operat anordnen wolle, nämlich zuerſt die Herabſezung des Werthanſchlags der Frohndarbeit im Vergleich gegen die Lohnarbeit, und dann noch einen weitern Abzug an der Ablöſungs-Summe durch eine weit unter das Gewöhnliche und unter jeden möglichen Zinsertrag herabgeſezte Kapitaliſirung. Die Einwürfe, welchen man ſich dadurch blos gebe, ſeyen folgende:

Erſtens. Die aus der Leibeigenſchaft herrührenden Gefälle würden allgemein als die odiöſeſten angeſehen, welche am wenigſten Begünſtigung verdienen. Wären nun die Frohndherren ſo glücklich, beweiſen zu können, daß die Herrenfrohnden in dieſe am wenigſten zu begünſtigende Klaſſe gehören, ſo würden ſie dafür nach erfolgter Feſtſezung des Geldwerths dieſer Leiſtungen im Verhältniß zu Lohnarbeiten volle Entſchädigung erhalten, an welcher aber nun bey der Kapitaliſirung mit 15 der vierte Theil abgezogen werden ſolle. Dieß ſcheine nicht ganz conſequent.

Zweytens. Es könne zwar nicht gesagt werden, daß im Ganzen genommen das Resultat dieses zweyfachen Reductions-Operats für die Frohndherren zu drückend, für die Pflichtigen zu günstig sey, vielmehr möge sich kompensiren, was bey dem einen zu wenig, bey dem andern zu viel geschehe; allein in einem Falle zeige sich doch ein in dieser Beziehung auffallendes Resultat, nämlich bey der im §. 20 des Gesezentwurfs vorkommenden Ablösung der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Frohndpflicht. Hier liege ein Vertrag zwischen beyden Theilen vor, durch welchen bereits das billige Verhältniß zwischen der Naturalfrohnde und der dafür festgesezten baaren Geldzahlung ausgemittelt worden, und von diesem vertragsmäßigen Geldeinkommen gehe nun durch die Ablösungsnorm der vierte Theil verlohren.

Drittens. Wenn dies geschehe um den bessern Ursprung der walzenden Frohnden, welche höher kapitalisirt werden, auf Kosten der persönlichen auszuzeichnen; so sey die schon in der lezten Sizung angeführte Unsicherheit in Abmessung eines mehrerern oder minderern Grades von Rechtlichkeit in der Entstehung solcher Lasten zu bedenken. Ueberhaupt besize man etwas nur mit Unrecht oder mit Recht, ohne Grade dieses leztern, und wenn also seit Jahrhunderten mit gleichem Recht der eine walzende, der andere persönliche Frohnden zu fordern habe, so würde es schwer halten, den leztern zu überzeugen, daß er bey bisherigem gleichem Werth des Objekts nun bedeutend weniger dafür erhalten solle, als ersterer.

Es wäre daher vielleicht besser, solchen Einwendungen dadurch zu begegnen, daß bey dem ersten Operat, wodurch die Naturalfrohnden auf Geldwerth reducirt werden, ein etwas stärkerer Abzug gemacht, und dagegen bey dem 2ten, oder der Kapitalisirung nicht ein von allen andern

derartigen Ablösungen abweichender Berechnungsmaasstab angenommen würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein: Auch ich finde den Typ im Ganzen viel zu niedrig, zumal darum, weil die Taglöhne im Preise steigen, das Geld aber fällt; insbesondere ist die Kapitalisirung mit 15fachem Betrag offenbar viel zu gering, und ich glaube, daß der 25fache dafür könnte gesezt werden. Es wird auch, was ich hier vorläufig erkläre, hierüber noch eine eigene Vorlage von meinen übrigen Mitständen an Se. kön. Hoheit eingereicht werden.

Freyherr v. Baden: Ich finde das vom Herrn Staatsrath von Türkheim Bemerkte sehr richtig; wir haben davon bey der Kommission keine Anregung gemacht, weil in den vormjährigen Verhandlungen der Kammer über die Frohnden anerkannt worden, daß drey, jawohl 5 Frohndarbeiter nicht mehr als Ein Bezahlter leisten. Ich stimme mit Herrn v. Türkheim, die Frohndablösung durch ein einziges Operat geschehen zu lassen.

Der Frhr. v. Falkenstein stimmte gleichfalls bey.

Se. Hoheit der Präsident bemerkten: daß Sie bereits in der Kommission dieselbe Ansicht geäußert hätten.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: Ich glaube, es war sehr weise, ein zweyfaches Operat zum Behuf der Frohndablösung anzuordnen; wenn man nämlich den Zweck sich vorstellt, und die erleichterte Erreichung des Zweckes. Die Frohndablösung in einem einzigen Akt zu bewirken, wäre fast überall zu lästig gewesen, darum wäre sie unterblieben. Man mußte sie also in 2 Akte theilen, wornach die Last auf 2 verschiedene Zeiträume, ja auf 2 verschiedene Generationen sich vertheilen kann. Eine

Generation übernimmt einstweilen die jährliche Geldleistung, die andere bringt dann das Kapital auf. Auch mögen oft hie oder da Gründe vorliegen, nur auf die Reluition und nicht auf die Ablösung einzugehen. Um das ganze Werk, welches die Gesezgebung bezweckt, sicherer zu Stande zu bringen, mußte auf jeden Akt eine Prämie gesezt werden; wäre der Typ der Reluition klein, jener der Ablösung dagegen hoch, so würde wohl der erste Akt, nicht aber der zweyte geschehen.

Wegen Vergleichung der Frohndgelder mit den Leibeigenschaftsgefällen und der behaupteten günstigern Behandlung der leztern ist zu bemerken, daß bey diesen leztern

1) keine Kapitalisirung Statt findet und daß

2) auch die jährliche Ertragssumme wegen besonderer Umstände, wie namentlich bey den Manumissionsgeldern die ausgesprochene Abzugsfreyheit zwischen den teutschen Bundesstaaten ist, nicht nach ihrer wahren ehevorigen Größe übernommen werden wird. So viel, was den Vortrag des Herrn Staatsraths v. Türkheim betrifft. Gegen Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim aber bemerke ich, daß über den eigentlichen Werth der Frohndarbeiten genaue und officielle Berechnungen, zumal bey den Rheinbauarbeiten, angestellt worden sind, wornach man nicht weniger als vier Fröhnder für einen Taglöhner gezählt hat; und die allgemeine Erfahrung bestätiget diese Berechnung.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Absicht des Gesezes-Entwurfs, bey der Ablösung der Naturalfrohnden nicht blos zwey Reduktions-Operate, sondern auch zwey nicht nothwendig mit einander zu verbindende Akte anzuordnen, so daß die Frohndpflichtigen nach Umständen zuerst durch den ersten die Verwandlung der Natural-

Frohnde in ein Frohndgeld, und dann ſpäter zu gelegener Zeit durch den zweyten die wirkliche Kapitalablöſung bewerkſtelligen können, werde noch etwas beſtimmter ausgedrückt werden können. Uebrigens könne dieſe Abſicht nicht hindern, den Hauptvortheil, welchen die Frohndpflichtigen dabey erlangen, in den erſten Akt zu legen, denn dieſer erfülle auch den Hauptzweck, Abſchaffung der drückenden Naturalfrohnden. Für den mindern Zweck ihrer gänzlichen Befreyung werde noch ein hinreichender Beweggrund in einer Kapitaliſirung mit 18fachem Betrag liegen.

Um übrigens die Vergleichung der günſtigern Behandlung der Leibeigenſchaftsgefälle gegen die Frohnden zu entkräften, müſſe man unter erſtern nicht gerade die Manumiſſionstaxen ausheben, bey welchen der zufällige Umſtand eintrete, daß nach dem Bundestagsbeſchluß ein Theil derſelben ganz hinwegfalle, ſondern die andern Leibeigenſchaftsgefälle, wie z. B. den Todfall, ins Auge faſſen, an welchen nichts verlohren gehen ſolle.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt von Löwenſtein: Nach dem Typ des Geſezesentwurfs bleibt den Frohndherren nur ein Viertel ihrer jezigen Nuzung; denn zuerſt wird die Hälfte abgezogen, dann wieder ein Viertel; alſo bleibt nur noch ein Viertel.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In dem am wenigſten begünſtigten Fall verhalte ſich doch immer die Rente des Ablöſungskapitals zu dem Anſchlag der Arbeit nach dem Taglohn wie 15 zu 40, und nach den vorhin gemachten Bemerkungen über den geringen Werth der Frohndarbeit läßt ſich wohl nichts gegen dieß Verhältniß ſagen.

Gegen eine vom Staatsrath Frhrn. v. Baden aufgeſtellte Berechnung, wornach der Frohndherr einer etwa

zu 24 kr. angeschlagenen Tagfrohnd im Kapitalwerth nur 3 fl. erhielte, bemerkte der Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried wiederholt, daß jene Tagarbeit nach der gesezlichen Annahme nicht 24 kr., sondern nur 12 kr. werth sey.

Ueber die Hauptfrage von der Trennung oder Vereinigung der beyden Akte der Ablösung bemerkte Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried weiter, daß dieselben bisher immer als getrennte Akte seyen betrachtet worden.

v. Rotteck: Ich habe die Trennung des Frohnd-Ablösungsgeschäftes in zwey Akte immer als aus der Natur der Sache hervorgehend, ja gewissermaßen als rechtlich und politisch nothwendig betrachtet; ich stimme daher demjenigen, was der Herr Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried hierüber so klar als gründlich gesagt hat, aus vollem Herzen bey.

Wollte man jedoch die nachtheilige Konsequenz, die solcher Grundsaz auf die im §. 20. berührte Kapitalisirung der bereits bestehenden Frohndgelder äußern muß, als eine Einwendung gegen den Grundsaz aufstellen, so erkläre ich, daß ich gerade hierin noch ein weiteres rechtliches Motiv finde, den fraglichen Grundsaz zubilligen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Bey der Trennung des Geschäftes in zwey Akte kann der Frohndherr sich nicht beruhigen. Er kann nur dann einen Calcul über die Billigkeit oder Unbilligkeit des vorgeschlagenen Maasstabs ziehen, wenn er beyde Akte als auf einmal geschehend, demnach sich wechselseitig übertragend betrachtet.

v. Rotteck: Dem Calkul kann das Geschäft sich gleichwohl als Eines darstellen, wenn auch die zwey Akte desselben in zwey verschiedenen Zeitpunkten geschehen; zu-

mal wenn, wie es hier der Fall ist, der für den Berechtigten vortheilhaftere Typ schon im ersten Akt eintritt.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Der Nachtheil des Frohndherrn besteht darin, daß er durch den ersten Akt, d. h. durch die Frohndreluition zwar ein Geldgefäll erhält, aber die Nothwendigkeit überkömmt, seine ganze Oekonomie anders einzurichten, wozu Kapitalsauslagen nöthig sind, welche er nur durch die gleichbaldige Kapitalisirung des Frohndgeldes bestreiten kann.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: Der Frohndherr kann ja mit dem Frohndgeld die ihm nunmehr nöthigen Lohnarbeiten bezahlen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Dann hat er aber doch die Einrichtung nicht, auch erhält er z. B. in der Zeit der Erndte keine Fuhr von den Bauern ums Geld.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Diese lezte Betrachtung möchte eher ein Motiv seyn, die Frohndreluition möglichst zu befördern und zu erleichtern; denn wenn man bey den Bauern keine Fuhr um das Geld erhält, so ist dieß wohl der einleuchtendste Beweis, daß es ihnen schwer falle, sie zu leisten. Ich beruhige mich daher mit der Erklärung, daß das Gesez mit der Verdoppelung des Operats auch eine Trennung des Geschäftes in 2 Akte bezwecke, und es würde mir leid thun, wenn die von mir gegen jene Verdoppelung gemachte Bemerkung den Anlaß zu Schwierigkeiten geben sollte.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Da diese Trennung in zwey Akte etwas ganz neues ist, wovon die Fassung des Gesezesentwurfs keine Andeutung enthält und woran die Kommission daher auch gar nicht dachte, so wird vor allem nöthig seyn, den Gesezesentwurf an die Kommission

zurückgehen zu lassen. Wenn es zwey Acte seyn sollen, so kann ich, und wird wohl auch die Kommission auf die Annahme des 15fachen Betrags bey der Kapitalisirung durchaus nicht antragen; dann wird wenigstens der 18fache wie bey den Grundgülten zu sezen seyn.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: die Sache kann wohl an die Kommission zurückgegeben werden, aber sie muß nicht.

v. Rotteck: ich stellte mir das Geschäft nie anders als natürlich in zwey Acte, und welche auch zu verschiedenen Zeiten geschehen könnten, getrennt vor, und halte es darum nicht für nöthig, die Sache an die Kommission zurück zu geben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: die Kammer kann wohl jezt schon über die Frage entscheiden, ob das Operat in zwey Acte getrennt werden soll oder nicht. Ich wäre für die Trennung.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg stimmte bey.

Se. Hoheit der Präsident stellte nun die Frage: ob die Kammer die Trennung des Geschäftes in zwey Acte genehmige?

Einmüthig wurde

beschlossen:

daß die Trennung sollte geschehen können.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Ich trage nunmehr förmlich darauf an, daß im §. 7. der 18fache Betrag für den Typ zur Kapitalisirung bestimmt werde, wofern nicht die Ablösung in einem Act geschieht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: ich bin dagegen, in sofern nicht in gleichem Verhältniß der Anschlag der Frohndarbeit gegen Lohnarbeit wieder etwas mehr herabgesezt wird; denn ich glaube überhaupt nicht, daß die Pflichtigen durch den ganzen Gesezesentwurf sehr begünstigt seyen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg und der Frhr. v. Falkenstein pflichteten dem Staatsrath Frhrn. v. Baden bey.

Regierungs-Kommissär v. Seyfried: wenn diese Erhöhung begehrt wird, dann muß die Sache allerdings an die Kommission zurück.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: nun so möge es geschehen.

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärten sich alle Stimmen, mit Ausnahme von dreyen, für die Zurückgabe an die Kommission.

Bey der nun fortgesezten Ablesung der §§. und der sich darauf beziehenden Theile des Kommissionsberichts wurde zu §. 9. von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten v. Löwenstein erinnert, daß die Frist zur Kapitals-Abzahlung ihm zu lang scheine; dann ad §. 16.: daß die dem Frohndherrn aufgelegte Beweisführung wohl allzustreng gefordert werde.

Die Kammer genehmigte jedoch alle §§. von 8. bis 19. theils ausdrücklich, theils stillschweigend. Nur zum §. 18. hatte der Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß, so gut auch die Absicht desselben sey, er gleichwohl zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, wie wenn z. B. diejenigen, welche ehemals frohndpflichtig an die Hofhal-

tung zu Durlach gewesen, sich jezt weigern wollten, an jene zu Karlsruhe zu frohnden.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried erinnerte dagegen: daß der §. 17., welcher den Besizstand von 10 Jahren zur Norm festseze, hier zur Verhütung jedes Streites genüge.

Zu den gegen §. 20. im Kommissionsbericht enthaltenen Erinnerungen erklärte Staatsrath Frhr. v. Türkheim: eben diese Einwendung habe seine früher vorgetragenen Bemerkungen gegen das doppelte Reduktions-Operat veranlaßt; da nun §. 7. zur Kommission zurückgehe, so müsse auch §. 20. dahin zurück.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: es ist nicht abzusehen, warum diese in Geld bereits vertragmäßig reluirten Frohnden, und welche bey dieser Reluition schon durchgängig eine billige Nachsicht erfuhren, nun einen abermaligen Abzug leiden sollen.

Frhr. v. Baden: dieser Abzug bezieht sich nicht mehr auf die Reluition, sondern blos auf die Kapitalisirung.

Die Kammer beschloß hierauf einmüthig: auch den §. 20. zurück an die Kommission zu verweisen.

Bey §. 21. bemerkten Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: daß dessen Bestimmungen Anlaß zu Prozessen geben könnten.

Die übrigen Mitglieder fanden nichts dabey zu erinnern.

Zu §. 22. legte der Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried den Vorschlag einer neuen Fassung vor, wo-

durch die Bedenklichkeiten der Kommission dagegen möchten aufzuheben seyn. Die Fassung lautet, wie schon die im vorigen Protokoll enthaltene Erklärung des Hrn. Regierungs-Kommissärs besaget, also:

„Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrenfrohnden in Natura geleistet werden müssen, so ist der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der unter die Bestimmung des §. 19. fallenden ungemessenen Frohndpflicht, sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, sofern der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbey genossenen Natural-Frohnddienste beyzubehalten."

Frhr. v. Baden: gegen diese neue Fassung ist nichts zu erinnern.

Bisthverw. v. Wessenberg: ich finde gleichwohl einen Anstand darin, daß den Frohndpflichtigen hier die Uebernahme ungemessener Frohnden, die doch durch das Gesez verworfen sind, sollen zugemuthet werden. Ueberhaupt ist hier den Frohndbauern eine drückende Alternative aufgelegt, und ich zöge die frühere Fassung vor.

Frhr. v. Türkheim: die ungemessene Frohnd soll hier nicht nach dem Wortlaut, sondern nur nach dem durch das Gesez für dieselbe schon bestimmten Maaßstab übernommen werden, und solchergestalt die Grundlage der zu geschehenden Reluition bilden.

Frhr. v. Falkenstein: wie wäre es aber, wenn ein Frohndherr das Recht zu ungemessenen Frohnden, und nebenher erst noch das Recht zum Bezug gewisser Frohndgelder gehabt hätte?

Frhr. v. Türkheim: eben darum, weil solche Cumulirung nur durch Unrecht geschehen konnte, weil einer nicht zugleich das gesezlich-Höchste und erst noch etwas darüber hinaus ansprechen kann, ist dieser §. in den Gesezesentwurf gekommen. Er ist ein sehr wohlthätiger §. für die Pflichtigen.

v. Rotteck: daß die neue Fassung für den Frohndberechtigten durchaus beruhigend seyn müsse, ist klar, da, wer das Höchste erhält, was nach den bestehenden Gesezen zu fordern rechtlich möglich ist, nichts weiters fordern kann. Dagegen ist sie freylich den Frohndpflichtigen minder günstig; aber die Kommission hatte eben geglaubt, und der Herr Regierungs-Kommissär anerkannt, daß die vorige Fassung — unter Vorausseszung des allgemeinen Rechtsbestandes der Frohnden — sie allzusehr begünstigt habe. Indessen ist ihnen doch nicht blos die Alternative einerseits der Uebernahme ungemessener Frohnden (nach der gesezlichen Normirung derselben) und andererseits dem jezigen Bestand ihre Leistungen gewährt; sondern auch noch ein Drittes, nämlich die Beweisführung, daß das Frohndgeld die Reluition der ihnen überhaupt obgelegenen Frohndlaste, nicht nur gewisser einzelner Frohndgattungen gewesen; im Fall des hergestellten Beweises tritt dann die in der Hauptdisposition des §. enthaltene Abhülfe ein.

Nach mehreren wechselseitigen Erläuterungen wurde einmüthig

beschlossen:

die neu vorgeschlagene Fassung zu genehmigen.

ad §. 23. bemerkte Staatsrath Frhr. v. Türkheim: daß hier nicht nur von den nach dem Steigen und Fallen

der Viehzahl wechselnden Frohnden, sondern überhaupt von allen die Rede seyn sollte, welche nach einem „wandelbaren Typ" bestimmt werden.

Die Kammer genehmigte diese Verbesserung. Die Abstimmung über den ganzen Gesezesentwurf wurde suspendirt bis zur Einlangung des weitern Kommissionsberichts.

Es wurden nunmehr von Sr. Hoheit dem Präsidenten die Berichtserstatter der Petitions-Kommission eingeladen, über die noch unerledigten Eingaben den Vortrag zu erstatten.

1) Der Frhr. v. Falkenstein erstattete den Bericht über die Anzeige des Grubensteigers Oelßner zu Hasmersheim, die Auffindung einer noch verborgenen Salzsohle betreffend.

Beylage Ziffer 30. (ungedruckt).

Die Kammer beschloß einstimmig:

dem Antrag gemäß die Sache dem hohen Staatsministerium vorzulegen.

2) Hierauf erstattete der Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg Bericht über die noch vom vorigen Jahr rückständigen, schon im 4ten Heft der Verhandlungen vom Jahr 1819. S. 551—593. abgedruckten Vorschläge des Herrn Fürsten Georg v. Löwenstein-Wertheim:

a. wegen Abschaffung des Lottospiels.

Beylage Ziffer 31.

Der Antrag gieng auf empfehlende Vorlage an hohe Staatsministerium.

Auf

Auf einige Gegenbemerkungen des Hrn. Staatsministers Frhrn. v. Fischer und des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim, die Vielseitigkeit des Gegenstandes, dann auch zumal einen im vorgelegten Budget befindlichen Einnahmsposten berührend, beschloß die Kammer, in Erwägung, daß zur Empfehlung eine genauere Prüfung des Gegenstandes nothwendig wäre, welche jezt nicht Statt finden könne, einstimmig die bloße Uebergabe ohne Beysaz.

b) Wegen Maaßregeln gegen den Luxus.

Beylage Ziffer 32.

Nach dem Antrage wurde einstimmig

beschlossen:

auch diese Eingabe an das hohe Staatsministerium abzugeben.

3) Sodann erstattete der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling den Bericht über die ebenfalls in den vormjährigen Verhandlungen im 4ten Hefte S. 605. abgedruckten Vorschläge des Obervogts Hennemann zur Verbesserung der Pferdezucht.

Gegen den Antrag des Berichtserstatters, eine Kommission zu Prüfung dieses Gegenstandes zu ernennen, bemerkte der Herr Staatsminister Frhr. v. Fischer: die Regierung, welche die Verbesserung der Pferdezucht schon so lange zum Gegenstand ihrer angelegenen Sorge gemacht, werde wohl selbst ermessen können, was etwa noch ermangle, oder noch zu veranstalten sey.

Der Staatsrath Frhr. v. Baden, und ihm beystimmend der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,

wünschten deswegen eine Kommission, weil, da der Gegenstand auch als Ausgabsposten im Budget vorkomme, die Kammer, welche dasselbe nur im Allgemeinen annehmen oder verwerfen dürfe, darüber dann nichts mehr zu bemerken die Gelegenheit habe.

Se. Hoheit der Präsident bemerkten, daß die Kammer, welcher, was bisher in dieser Sache geschehen, zur Zeit nicht vorliege, auch nicht wohl im Stande seyn dürfte, geeignete Vorschläge zur Verbesserung zu machen.

Der Generalmajor Frhr. v. Freystedt trat dieser Ansicht bey, und bekräftigte sie durch eine weitere Ausführung.

v. Rotteck: die vorliegende Petition gäbe der Kammer keine hinreichende Veranlassung zur Ernennung einer Kommission. Wünschte ein Mitglied eine nähere Prüfung der Sache, so könne ja dasselbe im Wege der Motion seine Vorschläge an die Hand geben, wornach denn auch ein Stoff der Berathung vorhanden wäre.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: der Weg der Motion wäre allein der geeignete zur Veranlassung der gewünschten Erörterung.

Durch Mehrheit der Stimmen wurde

beschlossen:

von Ernennung einer Kommission zu abstrahiren, und die Eingabe des Obervogts Hennemann lediglich an das hohe Staatsministerium abzugeben.

4) Der Frhr. v. Gailing erstattete nun weiters den Bericht über die Eingabe des Sattlers Schmidt von

Karlsruhe, einen Verkaufs-Antrag seines Hauses an die Ständeversammlung enthaltend.

Nach dem Gutachten der Kommission beschloß die Kammer:

diesen Verkaufs-Antrag, da er schon früher an die zweyte Kammer gemacht worden, und wohl von dort aus an die erste gelangen werde, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 28.

Hochpreißliche erste Kammer der Großherzoglich Badischen Ständeversammlung!

Der auf die Vorstellung des hiesigen akademischen Senats erfolgte Beschluß Einer hohen Kammer vom 12. d. M. — wobey ich nur bedaure, daß die darin ausgesprochene Rüge gegen meine ehrwürdigen Kollegen, und nicht gegen mich allein gerichtet ist — legt mir nach meinen moralischen Ueberzeugungen, welche hier allein entscheidend werden können, die Nothwendigkeit auf, der Stelle eines Landtags-Deputirten hiemit förmlich zu entsagen. In dem Urtheil über die Wahl zwischen kollidirenden Pflichten kann ich irren, und irre vielleicht bey dieser Gelegenheit; aber das weiß ich gewiß, daß ich meinen Pflichten ohne Eitelkeit und Eigennuz ganz zu leben suche, und ich hoffe mit Zuversicht, daß Eine hohe Kammer mich nie auf einem andern Wege gefunden hat, und nie auf einem andern Wege finden wird.

Mit schuldiger Ehrerbietung beharrend

Einer hochpreißlichen ersten Kammer

ganz gehorsamster Diener
A. F. F. Thibaut.

Heidelberg den 15. July 1820.

Beylage Ziffer 30.

Bericht der Petitions-Kommission über die Anzeige des Grubensteigers Oelßner auf der Großherzoglichen Gypsgrube zu Haßmersheim, eine daselbst noch verborgene Salzsohle betreffend.

Diese Eingabe enthält die Anzeige, daß in der Großherzogl. Gypsgrube zu Haßmersheim eine Salzsohle verborgen liege, durch deren Bearbeitung man mit geringen Kosten Salz gewinnen könnte. Der in dieser Grube vorhandene Schacht würde auch sehr bald in dem Salzgebürge stehen, weil bereits das Kalkgebürge und die erste Gypslage schon durchbrochen seyen, und nur noch der sogenannte Stinkstein, im Betrag von 10 Fuß, so wie der darunter sich befindende Gyps, im Betrag von 40 Fuß, zu durchbohren wären, um dann unfehlbar auf das Salzgebürge zu kommen.

Die Kommission glaubt, daß diese Anzeige nebst beyliegender Zeichnung dem Großherzogl. Staatsministerio mit dem Antrage zu übergeben wäre, die geeignete Untersuchung durch Kunstverständige über die Begründung der befragten Angaben einleiten zu wollen.

v. Falkenstein.

Beylage Ziffer 31.

Bericht der Petitions-Kommission über die Denkschrift Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Löwenstein-Wertheim über die Gemeinschädlichkeit der Lotterien.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim haben im verwichenen Jahre der ersten Kammer der Ständeversammlung eine Denkschrift zugesendet, mit dem Antrag: daß hochdieselbe Se. Königl. Hoheit der Großherzog ehrerbietigst bitten möge, zu geruhen, die Abschaffung aller Arten von Lotterien in allen deutschen Bundesstaaten durch Höchstihre Gesandtschaft am Bundestage zur Sprache bringen zu lassen, und Sich für diese, das Wohl von Millionen betreffende Angelegenheit auch bey den einzelnen Kabineten noch besonders huldreichst zu verwenden.

In dieser trefflichen Denkschrift sind die verderblichen Wirkungen der Zahlen- und Klassenlotterien, besonders aber der erstern auf den Gewerbsfleiß, den häuslichen Wohlstand und die Moralität der Völker eben so umfassend als lichtvoll dargestellt. Aus dieser Darstellung gehen so unwiderlegliche Gründe gegen die Einführung und für die Abschaffung der Lotterien, wo sie noch bestehen, hervor, daß alles, was man zu ihrer Rechtfertigung oder Beschönigung vorbringen möchte, in eiteln Trugschein sich auflöst, welcher die Schändlichkeit des Gewinns, der auf Kosten der Wohlfahrt und der Sittlichkeit ganzer Völker erzielt wird, gewiß nicht vermindert.

Mit Recht wird es in der Denkschrift als ein Vorzug des Großherzogthums Baden gerühmt, daß diese ausländische Giftpflanze bisher nicht auf seinen Boden verpflanzt worden ist. Indessen bleibt doch der verführerische Reiz der in benachbarten Staaten noch bestehenden Lotterien nicht ohne schädliche Wirkung für manche Inwohner des Großherzogthums; und diese Wirkung wird nur mit der Aufhebung ihrer Ursache verschwinden. Alle Verbote, in ausländischen Lotterien das Glück zu versuchen, sind vergeblich, so lange diese bestehen. Den lebhaften Dank aller Patriotischgesinnten würde es erregen, wenn es Sr. Königl. Hoheit, unserm verehrtesten Souverain, gelingen würde, durch Verwendungen beym deutschen Bündestage sowohl, als bey einzelnen Höfen, auf allgemeine Abschaffung der Lotterien einzuwirken.

Die Kommission glaubt, daß die im vorigen Jahre bereits nach dem Beschluß der Kammer den Protokollen beygedruckte Denkschrift des Hrn. Fürsten v. Wertheim mit diesem angelegentlichen Wunsche dem Großherzoglichen Staatsministerium mitzutheilen wäre.

Bisthverw. v. Wessenberg.

Beylage Ziffer 32.

Bericht der Petitions-Kommission über die Denkschrift Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Georg v. Löwenstein-Wertheim vom 17. July 1819., in Betreff gesezlicher Vorschriften zur Einschränkung des Luxus.

Die verderblichen Wirkungen eines ausschweifenden Luxus werden in der Denkschrift wahr und lebendig geschildert. Der durchlauchtige Herr Verfasser wünscht, die hohe Kammer möchte Se. Königl. Hoheit den Großherzog geborsamst bitten, diesem Luxus einschränkende Gesetze entgegen zu stellen, und darüber auch mit Andern Regierungen sich ins Vernehmen zu sezen, und an die hohe deutsche Bundesversammlung einen geeigneten Antrag gelangen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, daß Luxusgesetze gewöhnlich ihren Zweck ganz verfehlt haben, und, wo dergleichen gegeben wurden, unbefolgt geblieben sind. Die einfache Ursache ist, weil der Luxus lediglich unter der Gewalt der Sitten und Meynungen steht. Mit fortschreitendem Wohlstand durch gewinnreiche Gewerbe und Handel kehrt auch der Luxus bey den Völkern ein, und erregt weiters erst dann Besorgnisse, wenn er noch fortdauert, während der Wohlstand gesunken ist. Wenn aber der Drang der Noth selbst nicht vermögend ist, den Luxus auf einmal in seine gebührende Schranken zu weisen, wie viel weniger würden es bloße Gesetze vermögen, deren Vollziehung mit zahllosen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, und eine

Beschränkung der persönlichen Freyheit foderte, gegen welche sich heut zu Tag die Denkart aller Klassen auflehnen würde?

Die Moral, das Evangelium belehrt den Hohen wie den Niederen von den Pflichten der Mäßigkeit im Aufwand und Genuß. Ihr sanfter Einfluß bewirkt in empfänglichen Gemüthern, was politische Gesetze umsonst versuchen würden. Von Seite der leztern mag ihr wohlwollender Schuz der Religion und ihrer Anstalten genügen.

Indessen findet die Kommission es ganz angemessen, daß, dem Wunsche des durchlauchtigen Hrn. Verfassers gemäß, Seine Denkschrift dem Großherzogl. Staatsministerium mitgetheilt werde.

Bisthverw. v. Wessenberg.

Neunte Sizung

Karlsruhe den 31. July 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Staatsraths Baumgärtner,

und des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt.

Weiter anwesend:

Herr Staatsminister Freyherr v. Berstett, und

Herr Kammerherr Frhr. v. Gemmingen-Prästeneck.

Sodann der

Regierungs-Kommissär, Herr Hofrath v. Seyfried.

Die Protokolle der siebenten und achten Sizung, so wie die Entwürfe der nunmehr der zweyten Kammer mitzutheilenden Gesezesvorschläge:

1) über die Ablösung der Grundgülten, Zinsen und der Dritttheilspflichtigkeit,

Beylage Ziffer 33.

2) über die Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle,

Beylage Ziffer 34.

wurden vorgelesen und nach sogleich geschehener Berücksichtigung einiger Erinnerungen genehmigt.

Dabey bemerkte der Staatsrath Frhr. v. Türkheim: „Er erkenne die im Protokoll von ihm aufgenommenen Aeußerungen als richtig an sich, finde aber in ihrem Zusammenhang in der ganzen Diskussion eine Lücke oder Versezung, er müsse indessen bey der Weitläuftigkeit und Verwickelung dieser Diskussion auf die Berichtigung verzichten, und sey eben darum entfernt, dem Sekretariat solches zuzumuthen, bitte aber, dies zum heutigen Protokoll zu bemerken.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein äußerten in Beziehung auf seine im Protokoll enthaltene Rechtsverwahrung: es sey in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle, der Ablösung der Grundgülten, Zinsen, und der Dritttheilspflichtigkeit, so wie der Herrnfrohnden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog schon eine Vorstellung eingereicht worden, wovon zur Notiz der Kammer dem Sekretariat eine Abschrift werde übergeben werden.

Hierauf theilte das hohe Präsidium mit:

1) Ein höchstes Reskript Sr. Königl. Hoheit vom 27. d. M., den Diätenbezug der Deputirten des grundherrlichen Adels betreffend.

Beylage Ziffer 35.

2) Eine Bitte des Frhrn. v. Falkenstein um Urlaub zu Herstellung seiner Gesundheit,

Beylage Ziffer 36. (ungedruckt).

welchem einstimmig willfahrt wurde.

3) Einen Erlaß der zweyten Kammer den Hausirhandel betreffend.

Beylage Ziffer 37. u. Unterbeylage zu Ziffer 37.

Für diesen lezten Gegenstand trug der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg auf Abkürzung der Formen und daher zwar auf Ernennung einer Kommission, jedoch mit Umgehung der Vorberathung, an.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkte dagegen: nach der Geschäftsordnung und nach dem bisher immer beobachteten Verfahren seze die Ernennung einer Kommission jedesmal eine Vorberathung voraus.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim und mehrere andere Mitglieder stimmten für die unmittelbare Verhandlung mit dreymaliger Ablesung des Antrags; die Mehrheit entschied jedoch, daß dieser Gegenstand im gewöhnlichen Wege zu behandeln, mithin eine Vorberathung zu pflegen und eine Kommission zu ernennen sey.

Von dem Sekretariat wurde vorgelegt:

1) Die Anzeige einer Motion des Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg, wegen Errichtung einer Unterrichts- und Bildungs-Anstalt für Taubstumme.

Beylage Ziffer 38.

2) Die Anzeige einer Motion des Staatsraths Freyherrn v. Türkheim:

daß Se. Königl. Hoheit um den Vorschlag eines Gesezes zu bitten wären, wornach die den Standes- und Grundherrn oder Korporationen angewiesenen jährlichen Entschädigungs-Renten für entzogenes Ohmdgeld und andere Gefälle in verzinsliche Obligationen au porteur zu verwandeln seyen.

Beylage Ziffer 39.

Der Regierungs-Kommissär, Herr Hofrath v. Seyfried, legte bey Verhinderung und aus Auftrag des Herrn Finanzministers den Entwurf einer Verordnung, die Dienstführung und das Receßmachen der Verrechner betreffend, vor,

Beylage Ziffer 40.

und begleitete denselben mit schriftlichen Bemerkungen.

Beylage Ziffer 41.

Die Kammer beschloß:

sich damit in einer demnächst zu pflegenden Vorberathung zu beschäftigen.

Hierauf erstattete der Staatsrath Frhr. v. Baden einen nachträglichen Kommissionsbericht über den Gesezesvorschlag, wegen Ablösung der Herrenfrohnden,

Beylage Ziffer 42.

und der Hofrath v. Rotteck verlas einen Beybericht.

Beylage Ziffer 43.

Es wurde

beschlossen:

die Diskussion in diesem Gegenstand in der nächsten Sizung fortzusezen.

Endlich erstattete der Hofrath v. Rotteck Bericht Namens der zur Prüfung des Gesezesentwurfs wegen Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen ernannten Kommission,

Beylage Ziffer 44.

worüber die Kammer ebenfalls demnächst die Berathung vorzunehmen beschloß.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 33.

Entwurf einer Verordnung über die Ablösung der Grundgülten, Zinsen und Dritttheilspflichtigkeit.

§. 1.

Grundgülten und Zinsen sind Abgaben, welche der Eigenthümer von einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hat; darunter sind daher:

§. 2.

Jene, obgleich oft unter gleicher Benennung vorkommenden Abgaben nicht begriffen, welche von Erblehen oder Erbbestandsgütern, Schupflehen, überhaupt von solchen Liegenschaften entrichtet werden, wovon das volle Eigenthum nicht dem Zins- und Gültgeber, sondern das Obereigenthum einem Andern zusteht.

§. 3.

Die in den §. 1. aufgestellten Begriff fallenden Gülten und Zinsen sind unter folgenden Bestimmungen der Ablösung unterworfen.

§. 4.

Sowohl der Gült- oder [illegible] die da[illegible] Pflichtigen,

§. 5.

Verlangt der Gült- oder Zinspflichtige den Loskauf, so hat er den 18fachen Betrag des Gült- oder Zinswerthes zu bezahlen, und in diesem, so wie in allen übrigen Loskaufsfällen, das Steuerkapital des losgekauften Objektes zu übernehmen. Da, wo jedoch über mehrere Zinsen und Gülten Beraine bestehen, kann der Loskauf nicht im Einzelnen, sondern nur nach dem Gesammtbetrage des ganzen Berains geschehen, wozu die Einwilligung von $\frac{2}{3}$ der Berainsgenossenschaft erforderlich ist. In diesem lezten Falle sollen die betreffenden Gemeinden, sofern sie es verlangen, ermächtigt werden, den Loskauf der Beraine zu übernehmen und in der Art zu bewerkstelligen, daß zur Sicherheit der Gemeindskässen das Loskaufskapital auf dem Zinsgute radicirt bleibe, daß dieses Kapital jährlich zu fünf vom Hundert in die Gemeindskasse verzinst, und daß endlich bey jeder durch Verkauf oder Vererbung des Guts geschehenden Besizveränderung der Loskaufsbetrag vorhinweg in die Gemeindskasse zurückbezahlt werde. Dem Zinsherrn aber hat die Gemeinde mit ihrem Vermögen für die richtige Bezahlung des Ablösungskapitals zu haften, widrigenfalls derselbe berechtiget seyn soll, den Rückgriff auf das zinspflichtige Gut zu nehmen.

§. 6.

Verlangt der Gült- oder Zinsherr den Abkauf, so kann er von den Pflichtigen das Abkaufskapital in nachfolgender Norm fordern:

a) für Geld- und Natural-Bodenzinse von dem geringsten Betrage bis zu 10 kr. einschließlich, den 9fachen,

b) über 10 bis 30 kr. einschließlich, den 11fachen,

c) über

c) über 30 kr. bis zu 1 fl. incl., den 13fachen,

d) für alle übrigen 1 fl. übersteigenden Gülten und Zinse aber den 15fachen Betrag.

§. 7.

Ist der Pflichtige schuldig, dem Berechtigten den Zins oder die Gült unentgeltlich zu liefern, so erhöht sich das Ablösungskapital

im 1sten Fall auf den 10fachen
— 2ten — — — 12 —
— 3ten — — — 14 —
— 4ten — — — 16 —

Betrag des Zinses oder der Gült.

§. 8.

Die Natural-Bodenzinse oder Gülten werden nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 — 1790., wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld berechnet.

§. 9.

Im Fall das Ablösungskapital 20 fl. übersteigt, so ist der Zins- oder Gültherr schuldig, 10jährige, mit 5 pCt. verzinsliche Termine zu gestatten, wovon jedoch keiner unter 10 fl. betragen darf.

§. 10.

Zur Sicherheit des Berechtigten bleibt das Ablösungskapital bis zu seiner gänzlichen Tilgung, mit demselben, seiner Natur nach gebührenden Priorität, auf dem nämlichen Gute, worauf der Zins oder die Gült geruht hat, hypothecirt.

§ 11.

So lange die Zinsen oder Gülten nicht abgelöst werden, bleibt die gesezliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Beraine; jedoch sind die dadurch veranlaßten Kosten künftig von beyden Theilen gleich zu tragen; wodurch dann der Landrechts-Saz 2263. in dieser Hinsicht außer Wirkung gesezt wird.

§. 12.

Drittheilspflichtige Güter sind solche, von welchen bey Besizveränderung durch Sterbfälle oder Veräußerung ein bestimmter Theil des Gutswerths mit oder ohne Fahrniß-Anschlag bezahlt werden muß.

Der Abkauf der Drittheilspflichtigkeit findet nach folgenden Regeln Statt:

1) Es wird je für 30 Jahre ein Fall angenommen.

2) Den Anschlag des Drittheils bildet der Durchschnitt des Werths, den der Bezugsberechtigte in den zwey lezten Fällen wirklich erhalten hat.

3) Das Abkaufskapital wird in der Art gerechnet, daß dasselbe mit 5 pCt. Zinsen und Zwischenzinsen

   a. den Anschlag des Drittheils bis zum Zeitpunkt, wo der nächste Fall angenommen wird,

   b. sodann denselben Betrag alle 30 Jahre wieder hervorbringen muß.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts des nächsten Falles werden die seit dem lezten Falle bis zum Augenblick der Ablösung abgelaufene Jahre an dem Zeitraum von 30 Jahren in Abzug gebracht.

c) Wo den Dritttheilspflichtigen der Abkauf zu schwer fällt, können sie die Verwandlung des Dritttheils in eine ständige Abgabe verlangen. Diese Abgabe soll in 5 pCt. des auf die in vorstehender Unterabtheilung angegebene Weise berechneten Kapitals bestehen, auf das ganze Gut radicirt werden, und das Kapital nur unter Bewilligung 10jähriger Zahlungs-Termine aufgekündigt werden dürfen.

d) Die Ablösung kann auch beym Eintritt eines Falles in der Art geschehen, daß der Durchschnittsbetrag der vorangegangenen zwey lezten Fälle erlegt, und das Ablösungskapital daneben so bestimmt werde, daß dasselbe mit Zinsen und Zwischenzinsen alle 30 Jahre diesen Durchschnittsbetrag wieder giebt.

Beylage Ziffer. 34.

Entwurf einer Verordnung, die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben betreffend.

§. 1.

Die in Unsern unmittelbaren Landen bereits aufgehobene persönliche Leibeigenschafts-Abgaben werden auch in allen übrigen Landestheilen hiermit für aufgehoben erklärt;

§. 2.

Alle noch zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherren, so wie auch Korporationen, werden dafür aus der Staatskasse entschädigt.

§. 3.

Um diese Entschädigung bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen 10jährigen Durchschnitts-Ertrag durch alle dahin gehörigen Rubriken binnen 6 Monaten Unserm Finanz-Ministerio vorzulegen.

In diese Berechnung dürfen jedoch jene Manumissionsgelder, welche von den ganz aus dem Lande in andere Bundesstaaten ziehenden Leibeigenen oder ihrem Vermögen erhoben wurden, als welche gemäß Art. 4. des Bundesbeschlusses vom 23. Juny 1817. unter der ausgesprochenen Nachsteuerfreyheit begriffen sind, nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Das Finanzministerium wird, nach genau angestellter Prüfung und darauf gepflogener Kommunikation mit Unserm Ministerium des Innern, Uns die Entschädigungssumme zur Bestimmung in Vorschlag bringen.

§. 5.

Die Entschädigungssumme soll dem ehemaligen Leibherrn von der Zeit der vollzogenen Aufhebung der Gefälle sogleich auf die Staatskasse angewiesen, und aus dieser nach Ablauf eines jeden Jahrs bezahlt werden.

Beylage Ziffer 35.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Es haben die Grundherrn dies- und jenseits der Murg in Vorstellungen vom 22. May und 19. praeteriti die Gründe auseinander gesezt, aus welchen sie, gleich den Abgeordneten der Städte, als Entschädigung für die, auf der Hin- und Herreise zugebrachte Zeit, und für den Aufenthalt am Versammlungsorte eine Tagsgebühr, für die Reisekosten aber den Ersaz des Aufwandes, ansprechen zu können glauben.

Da Wir nun dieses Gesuch allerdings für rechtlich und billig halten, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unsere Entschließung vom 23. Dec. 1818. hiemit auch auf die Abgeordnete des grundherrlichen Adels auszudehnen, und bleiben Euch in Hulden und Gnaden wohlbeygethan.

Gegeben Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 27. July 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Vdt. Eichrodt.

Beylage Ziffer 37.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, die beygeschlossene ehrfurchtsvollste Bitte an Se. Königl. Hoheit den durchlauchtigsten Großherzog um Vorlegung eines Gesezesentwurfs, die Bestrafung der Uebertreter des Gesezes über den Hausirhandel betreffend, in Folge des Art. 88. der Geschäftsordnung in der Anlage mitzutheilen.

Karlsruhe den 18. July 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Kern.

Unterbeylage zu Ziffer 37.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die zweyte Kammer Höchstihrer getreuen Ständeversammlung hat in gleichförmigen gesezlichen Strafbestimmungen für Fälle der Uebertretung des Gesezes vom 21.

Sept. 1815. über den Hauſirhandel ein Mittel zu erkennen geglaubt, wodurch manche Mißbräuche des Hauſirhandels verhindert werden würden.

Da das angeführte Geſez über die Strafen der Uebertretung deſſelben nichts beſtimmt, ſo hat die zweyte Kammer beſchloſſen, Ew. Königl. Hoheit die ehrfurchtvollſte Bitte vorzutragen, Höchſtihren getreuen Ständen gnädigſt einen Geſezesentwurf vorlegen zu laſſen, wo durch dem Geſeze vom 21. Sept. 1815. jene Strafbeſtimmungen beygefügt würden.

Karlsruhe den 14. July. 1820.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten zweyten Kammer, der Präſident und die Sekretäre:

Kern,
Dr. Duttlinger,
Ziegler,
Hüber.

Beylage Ziffer 38.

Motion

des Bisthumsverweſers Frhrn. v. Weſſenberg, wegen Errichtung einer Unterrichts- und Bildungs-Anſtalt für Taubſtumme im Großherzogthum.

Beylage Ziffer 39.

Der Unterzeichnete meldet andurch eine Motion an, nach welcher Se. Königl. Hoheit um den Vorschlag eines Gesezes zu bitten wäre:

daß die den Standes- und Grundherrn oder Korporationen angewiesene jährliche Entschädigungs-Renten für entzogenes Ohmgeld und andere Gefälle in verzinsliche Obligationen au porteur zu verwandeln seyen.

Karlsruhe den 31. July 1820.

Türkheim.

Beylage Ziffer 40.

Entwurf einer Verordnung, die Dienstführung und das Receßmachen der Verrechner betreffend.

1.

Jeder Verrechner der Großherzoglichen und Staatsgelder soll Einnahme und Ausgabe, im Augenblick da sie effektuirt wird, oder bey Einzügen außerhalb des Orts,

zweymal 24 Stunden nach seiner oder des Scribenten Zurückkunft, bey schwerer dienstpolizeylicher Ahndung, eintragen. Findet sich bey einer Untersuchung oder Liquidation, daß mehrere und bedeutendere Einnahmsposten nicht eingetragen worden, und zeigt sich zugleich ein Kassendefekt von gleichem, oder wenigstens einem solchen Betrage, der nicht blos als das Resultat eines Verstoßes im Geldzählen angenommen werden kann; so wird der Verrechner nach der Größe des Kassenmangels entweder mit dem Verlust seines Gehalts entlassen, oder auf einen geringern, minder einträglichen Dienst versezt, wenn auch kein wirklicher Eingriff in die Kasse erwiesen wird.

Die Entlassung oder Versezung in deterius tritt ebenfalls ein, wenn zwar im Augenblick eines Kassensturzes die unterlassene Eintragung der Einnahmsposten nicht entdeckt wird, und der Kassenbestand mit den Journalien harmonirt, späterhin durch Liquidationen oder auf andere Weise aber hergestellt wird, daß zur Zeit des Kassensturzes wirklich mehrere und bedeutendere Einnahmsposten nicht eingetragen waren, und der Eintrag in das Journal und die Ergänzung der Kasse erst später erfolgte.

Sie tritt auch ein, wenn zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Journal und Kasse Ausgaben, die noch nicht wirklich geleistet worden, eingetragen waren.

Diese Bestimmungen sind unabhängig von denen im Kriminal-Edict auf boshafte Recesse gesezte Strafen.

2.

Wenn sich bey einem Rechner, dessen Journalien sonst richtig geführt sind, dennoch ein Kassenmangel zeigt, der nicht wegen der Unbedeutendheit des Betrags einem

Irrthum beygemessen werden kann; so ist eine provisorische Dienstführung anzuordnen, und eine dienstpolizeyliche Untersuchung über die Natur des Recesses einzuleiten.

Die Kosten der provisorischen Dienstführung bleiben dem Rechner auf jeden Fall zur Last, und dieselbe dauert so lange fort, bis entweder nachgewiesen worden, daß der Receß nur von einem Rechnungsverstoße, oder von einer andern, den Rechner selbst nicht peinlich gravirenden Ursache herrührt, oder sich ein wirklicher Kassen-Eingriff desselben herstellt. Im erstern Falle bleibt es den Administrativstellen überlassen, nach den Umständen zu ermessen, ob dem Rechner nicht ein Theil der provisorischen Verwaltungskosten, der aber die Hälfte der aufgelaufenen Kosten nicht übersteigen darf, abzunehmen sey.

Ist der Rechner des Eingriffs in die Kassen im polizeylichen Wege überwiesen, geständig oder verdächtig; so tritt die strafgerichtliche Untersuchung ohne Rücksicht auf den Betrag des Recesses ein. Diese muß in allen Fällen eintreten, wo der Kassenmangel den 5ten Theil einer Monats-Einnahme beträgt, und bey der polizeylichen Untersuchung sich nicht ganz klar herausstellt, daß dem Rechner keine dolose Handlung zur Last fällt.

3.

Findet der Verrechner bey einem von ihm selbst vorgenommenen Kassensturze, der jedesmal vor Einsendung der monatlichen oder vierteljährigen Situations-Etats erfolgen, und dessen aus einer Vergleichung des erfundenen Kassenbestands mit dem Journals-Abschluß hervorgegangenes Resultat, mit jenen Etats, an die Revisionsbehörde eingeschickt werden muß, daß ein Kassedefekt vorhanden ist, so soll, in so ferne die gebührende getreue Anzeige

davon geschieht, zwar auf der Stelle eine Untersuchung angeordnet, der Rechner aber nicht suspendirt werden, wenn sich bey dieser Untersuchung nicht bedeutende Unordnungen und andere Inzichten eines Kasseneingriffs ergeben, und der Rechnungspflichtige hinlängliche Sicherheit giebt. Der Rechner soll in einem solchen Fall, nach dem Grad der mindern Schuld, von den Untersuchungskosten verschont bleiben. Dagegen soll, wenn in den Vorlagen an die Revisionsbehörde ein etwa erfundener Kassenmangel nicht getreulich angegeben, sondern eine Uebereinstimmung des Kassenbestands mit dem Haupt-Journal, wo sie nicht vorhanden ist, fingirt wird, sogleich eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, und wenn dabey auch kein Kassen-Eingriff erwiesen wird, die Entlassung des Verrechners oder dessen Versezung in deterius auf dem in gegenwärtiger Verordnung bestimmtem Wege eintreten.

4.

Der Rechner darf seine eigene Gelder mit den Dienstgeldern nicht vermischen, und kann daher nie ein Guthaben ansprechen.

Jedes solches Guthaben, das nach der Vergleichung des Kassenbestands mit den Journalien erscheint, wird als das Resultat einer unrichtigen Buchführung angesehen, und gehört zur Staatskasse, wenn es sich auch durch die versuchte Ergänzung eines etwa mangelhaften Journals, nicht gehörig und klar eruiren läßt, woher dasselbe entstanden ist.

5.

Rechner, welche den zur Stellung ihrer Rechnungen gesezlich bestimmten, oder aus guten Gründen von den

Administrativstellen prorogirten Termin verstreichen lassen, sind entweder von der Besorgung der laufenden Dienstgeschäfte zu suspendiren, oder es ist ihnen ein Kommissär zur Rechnungsstellung beyzugeben.

In ersterem Fall haben sie die Kosten der provisorischen Verwaltung, im lezteren die Rechnungsstellungs-Kosten zu tragen. Es soll jedoch hier, wie dort, auf solche außerordentliche Zufälle, wie lange andauernde Krankheitsumstände, billige Rücksicht genommen, und in diesen Fällen nach kollegialischem Ermessen der Administrativbehörden die beßfallsigen Kosten ganz oder zum Theil auf die Staatskasse übernommen werden.

6.

Diejenigen Rechner, welche Staatsgefälle länger als zwey Jahre im Ausstand lassen, ohne die zur Betreibung erforderlichen Zwangsmittel anzuwenden, oder in den geeigneten Fällen deren Anwendung bey der kompetenten Behörde zu veranlassen, oder in den geeigneten Fällen die Abgangs-Dekretur einzuholen, bleiben der Staatskasse für den Betrag unmittelbar mit dem ihrigen verhaftet, sie können darauf ohne Rücksicht auf die Exigibilität oder Inexigibilität der Posten unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Restanten exequirt werden, in so ferne die Inexigibilität erweislich nicht schon zur Zeit, da jene zwey Jahre abgelaufen waren, bestanden hat.

7.

Kein Rechner darf sich, wegen angeblicher Forderung an die Staatskasse, bezahlt machen, sondern muß hiezu die Dekretur der geeigneten Behörde einholen. Kontraventionen werden mit Geldstrafen, die jedoch in keinem

Verrechner hinsichtlich dieses Verbrechens für schuldlos oder straffrey von dem erkennenden Gerichte erklärt worden, so bleibt nichts destoweniger die geeignete Vorkehrung im dienstpolizeylichen Wege nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung gegen denselben vorbehalten.

11.

Diese Verordnung ist nur auf diejenigen Verrechner herrschaftlicher Gelder anwendbar, deren Stelle nicht mit bürgerlichen Gewerben vereinbarlich ist, namentlich können die Untererheber der directen und indirecten Steuern, von denjenigen Stellen, denen ihre Anstellung zukommt, wegen Dienst-Unordnung wieder entlassen werden, und insbesondere sind die Erheber der indirecten Abgaben, welche nicht regelmäßig ihre Einnahme in dem, den Bollet-Abschriften gegenüber stehenden Raum pünktlich eintragen, ohne weiters von ihrem Dienste zu entfernen.

Beylage Ziffer 41.

Vortrag über den Entwurf einer Verordnung, die Dienstführung und das Receßmachen der Verrechner betreffend.

Unsere Strafgesezgebung (§. 90.) sezt auf Untreue der Verrechner — auf wissentliche Zueignung öffentlicher Gelder oder einen dolosen Receß, Entsezung vom Dienst mit angemessener Gefängnißstrafe.

Es ist ein Fehler, daß die Gesezgebung keine Nüancen zwischen einem dolosen Receß und einer, in der Wirkung auf den Staat, gleichgefährlichen Unordnung und Nachlässigkeit zuläßt.

Wenigstens haben wir bisher gefunden, daß in allen zur Untersuchung gekommenen Fällen stets die Alternative gesezt wurde, daß der eines Receſſes angeklagte Verrechner entweder mit der Kriminalstrafe der Kassation zu belegen, oder wenn dies Verbrechen nicht genugsam erwiesen, gleichwohl aber die gröbsten Mißbräuche und Unordnungen in seiner Verwaltung konstatirt waren, in Gehalt und Amt wieder einzusezen seye. —

Rechner, die ihre Journale nicht ordentlich führen, ihre Kasse nicht in Ordnung halten, Ausgabs- und Einnahmsbelege oft nach Verfluß von Jahren, nachdem die Einnahme gemacht, oder die Ausgabe geleistet worden, erst nachbringen, ihre Dienstgelder von den eignen nicht separirt halten, bald Kassenmangel, bald Ueberschüsse haben, ungeheure Rückstände anwachsen lassen, die zulezt inexigibel werden — sind deswegen noch keine Kriminalverbrecher, aber sie sind schlechterdings unbrauchbar und unwürdig des Zutrauens, das der Staat in sie gesezt hat.

Diesen Uebeln muß nothwendig vorgebeugt werden, denn sie greifen immer mehr um sich, und häufig ist die Unordnung nur der Deckmantel von Verbrechen.

Die Ordnung in der Administration und die Sicherheit der Staatskasse erfordern, daß die Vernachläßigung derjenigen Vorschriften, welche die wesentlichen Grundlagen einer getreuen Verwaltung bilden, mit schwerer Geldstrafe und, nach Umständen, mit dem Verlust des Amts

und andern Präjudicien geahndet werden, wenn auch nicht gerade eine wirkliche Veruntreuung erwiesen wird.

Die nach der bisherigen Gesezgebung zu Gebot stehenden Mittel genügen nicht; dies lehrt, ich möchte sagen, beynahe die tägliche Erfahrung.

Daher glaubte die Regierung das Verhältniß der Verrechner zur Administration in dem Gesezesentwurf, den ich vorzulegen die Ehre habe, näher bestimmen zu müssen.

Aus Auftrag des Herrn Finanzministers

Hofrath v. Seyfried.

Beylage Ziffer 42.

Zweyter Kommissions-Bericht über die Ablösung der Herrenfrohnden, veranlaßt durch die nochmalige Zurückgabe des Gesezesentwurfs an die Kommission.

Die hohe erste Kammer hat den Gesezentwurf über die Ablösung der Herrenfrohnden nochmals an die Kommission zurückgegeben, damit dieselbe nach dem §. 29. der Geschäftsordnung den §. 6. und 7. des Gesezesentwurfs näher prüfe, — weil die Kommission erklärte, daß dieselbe sich die Umwandlung und Ablösung, aus dem Grunde nur in einem Akt dachte, weil der Titel des Gesezes: über Ablösung der Herrenfrohnden, die Ablösung allein bezeichnet, und die Reluirung nur als Mittel zur Ablösung gedacht wurde, das Gesez weiters, welches in fünf Abschnitten behandelt ist, keinen eigenen Abschnitt über Umwandlung enthält, welches doch gewiß vor allen übrigen seinen eigenen Abschnitt verdient, da es selbst einen Abschnitt im Gesezе macht; auch der erste bestimmende Hauptsaz § 1. nur von Ablösung spricht, so wie §. 11. ausdrücklich sagt, „Personal-Frohnden müssen von allen Dienstpflichtigen gesammter Hand abgelöst werden," ohne der Umwandlung zu gedenken, der Herr Regierungs-Kommissär aber in der Sizung erst erklärte, daß diese beyden Akte nicht an dieselbe Zeit gebunden,

sondern als ganz getrennte Handlungen von der Regierung angesehen seyen, und die Umwandlung mit der Ablösung nur in Rücksicht der Reluitions-Summe in Verbindung stehe, welche Verschiedenheit der Ansichten von der Kommission besonders und neuerdings zu erwähnen komme. Die Kommission, welche nicht zweifelte, daß die von Sr. Königl. Hoheit niedergesezte Gesezgebungs-Kommission über diesen Gesezesvorschlag, der das Badische Landrecht und die einzelnen Rechte so nahe berührt, eigene Verhandlungen werde gepflogen haben, wollte die Akten darüber einsehen, belehrte sich aber, daß keine Verhandlungs-Acten vorliegen, aus welchen man für diese Verschiedenheit der Ansichten des Gesezesentwurfs Gründe hätte auffinden können. Jezt zu der Frage über §. 6 und 7 des Gesezesentwurfs selbst.

Die hohe Kammer hat zwar beschlossen, daß die Ablösung und Loskaufung der Frohnd in zwey Akten zu verschiedener Zeit geschehen könne; die Kommission würde durch Majorität, wenn sie sich diese Trennung im Gesez früher gedacht hätte, nur auf eine und die nämliche Zeit der beyden Akte angetragen haben, weil es ja doch von der Majorität der Frohndpflichtigen abhängt, diese Loskaufung zu bewerkstelligen, also schon der große Vortheil in der freyen Wahl den Frohndpflichtigen zugewandt wurde; die terminweise Heimzahlung durch 10 Jahre laut §. 9. neue Vortheile einräumt; am auffallendsten aber dadurch eine gehässige, aber nicht ungerechte Abgabe in eine noch gehässigere verwandelt wird, weil der Mann wohl Hände hat, seine Dienste zu leisten, aber sehr oft keinen Kreuzer um sein Frohndgeld zu bezahlen. Der 15fache Betrag der Ablösungssumme giebt aber wirklich bedeutende Vortheile; denn gesezt, der Frohndpflichtige zahlt nach Umwandlung der Frohnde 1 fl. des Jahrs, so befreyt er

ſich mit 15 fl. von ſeiner Laſt, welche aber, zu 5 pCt. gerechnet, nur 45 kr. ihn jährlich koſtet, und wo er alſo nach Berechnung der jährlich erſparten 15 kr. in minder als 30 Jahren ſeiner ganzen Schuld der Frohnde ſich entledigt hätte, und dadurch ſeine bürgerliche und häusliche Exiſtenz verbeſſert. Sollten aber die Verwandlungen in Geld, und die Ablöſung der Herrenfrohnden zwey in der Zeit nicht von einander abhängende Akte ſeyn, ſo trägt die Majorität der Kommiſſion wie in §. 20 auf den 18fachen Betrag der in Geld reluirten Abgaben, aus folgenden Gründen an:

a) Würde der Nachtheil für den Frohndberechtigten zu auffallend ſeyn, weil er bey Aufhebung der Frohnden eine neue Oekonomie-Einrichtung treffen muß, das für dieſelbe nothwendige Kapital ohne Realhypothek um höhere Procente, nur durch fremdartigen Kredit aufborgen kann, und ſo in der Umwandlung ſchon minder begünſtigt, ohne Auskauf aber wirklich beeinträchtigt wäre, wenn die höhern Procente der Auskaufsſumme ſeinen Verluſt nicht deckten.

b) Iſt das Geld an ſich ſchon wandelbar, immer aber im Ganzen fallend, denn der Pfennig, der dem Taglöhner beym Münſterbau in Freyburg als reichlicher Lohn abgegeben wurde, würde wohl jezt niemand vor Hungertod ſchüzen. Da alſo die Maſſe Gold und Silber durch an Tagbringung deſſelben immer zunimmt, ſo fällt auch die Vorſtellung deſſelben, da der Fröhner immer der Vorſtellung wenigſtens auch nur einer Hand, wenn ich 2 Fröhner für einen Taglöhner rechne gleich bleibt.

c) Sollte aber auch eine Prämie, welche aus dem Vortheil beyder ſich Vertragenden rechtlich kann gegeben

werden, Plaz greifen, so ist doch dann die Prämie zu ertheilen, wenn das ganze Gefäll, in seiner Natur unangenehm, sich ganz verliert, wo im Gegensaz, wie schon oben bemerkt, die Natur einer Abgabe nur noch in eine drückendere Geld-Abgabe geändert würde.

Sollte also diese Trennung zwischen Verwandlung und Auslösung von einer hohen Kammer angenommen werden, so würde der §. 7 so lauten müssen: „Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen, das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem 15fachen Betrag abzulösen, wenn die Ablösung mit der Umwandlung der Frohnd in ein Frohndgeld zugleich geschieht. Wird aber das Frohndgeld erst später abgelöst, so ist dasselbe mit dem 18fachen Betrag abzulösen.

Auch müßte der Titel des Gesezes heißen: „Ueber Umwandlung und Ablösung der Herrenfrohnden," so wie im §. 1. und 11. „können umgewandelt und abgelöst werden." Hier aber entsteht dann über §. 8. ein neuer Anstand. In diesem §. heißt es: „Von der gefundenen Ablösungs-Kapitalsumme wird die Frohndgebühr ꝛc. in Abzug gebracht." Wenn aber zwey Akte unabhängig einer von dem andern in Rücksicht der Zeit in dem Gesezе bestehn, so würde der Frohndpflichtige bestimmt hier beeinträchtigt werden, weil derselbe nur bey der Ablösung seine Frohndgebühr in Abzug bringen könnte, da nur dieser specifisch hier ausgedrückt ist, und des Falles der Umwandlung nicht gedacht wird, in welchem Falle doch die Frohndgebühr auch abgezogen werden muß.

Endlich ad §. 20. ist die Majorität der Kommission um so mehr bey dem 18fachen Betrag, wie er in dem frühern Kommissionsbericht auseinander gesezt wurde, geblieben, weil alle die nämlichen Gründe für denselben sprechen.

Freyherr v. Baden,
als Berichts-Erstatter.

Beylage Ziffer 43.

Beybericht des Hofraths v. Rotteck, als Kommissions-Mitglieds, zum zweyten Kommissionsbericht über den Gesezesentwurf, die Frohnd-Ablösung betreffend.

Die erst während der Discussion in Anregung gebrachte Idee der in einem Akt zu geschehenden Frohnd-Ablösung, d. h. der gesezlich auszusprechenden Unzertrennlichkeit der beyden dazu gehörigen Akte, nämlich Reluition und Kapitalisirung, und die für den Fall der Trennung erhobene Forderung eines erhöhten Kapitalanschlags der Frohndgelder machen es nöthig, das Frohnd-Verhältniß von einer bisher noch unerwogenen Seite zu beleuchten, und eine nähere Vergleichung anzustellen zwischen dem wahren Betrag der Schuld des Frohndpflichtigen und jenem der Forderung des Herrn.

Ich war nicht so glücklich, für meine Ansicht hievon die Beystimmung der Mehrheit der Kommission zu gewinnen, und habe nur die Vergünstigung oder den Auftrag erhalten, diese meine Ansicht einer hohen Kammer in einer gesonderten Berichtserstattung ehrerbietigst vorzulegen.

Ich thue es in folgender summarischer Darstellung.

Ein wesentlicher und für den Inhalt des hier zu erlassenden Gesezes rechtsnothwendig bestimmender Unterschied zwi-

schen persönlichen Frohnden — oder Frohndgeldern — und Grundlasten, oder überhaupt den von einer Kapitalschuld (sollte sie auch als solche unaufkündbar seyn) abfliessenden Verpflichtungen, besteht darin, daß der Grundgültpflichtige oder Censit nicht nur den jährlichen Betrag seiner Gült schuldet, sondern auch den Kapitalwerth dieser Jahrszahlung auf seinem Grund oder Vermögen als ein hypothezirtes Passivum ruhen hat, wonach er, wenn er diesen Kapitalwerth entrichtet, sein Gut von einer dessen Werth verringernden Schuld befreyt und also um denselben Werth reicher wird. Er giebt also nichts weg, sondern erhält seinen Vermögenszustand unverändert. Auch wenn es ein unversichertes, d. h. nicht mit Grund-Hypothek versehenes Kapital wäre, giebt er durch Heimzahlung nichts weg; denn die stillschweigende Hypothek ruht auf dem ganzen Besizthum oder Vermögen; und da Vermögen nur ist, was nach Abzug der Schulden erübrigt, so ist vor und nach der Zahlung des Kapitals sein Vermögensstand gleich. Stirbt er, ohne das Kapital heimbezahlt zu haben, so geht die Schuld auf seinen Erben, d. h. auf den durch Uebertragung des Vermögens, oder Antretung der Erbschaft mit ihm juridisch identisch gewordenen Nachfolger über.

Ganz anders der Frohndpflichtige oder überhaupt der Träger einer rein persönlichen Last. Derselbe ist nur die Jahrsbeträge, nicht aber das Kapital schuldig. Zahlt er den zum Kapital erhobenen Betrag seines schuldigen Jahrszinses, so zahlt er mehr, als er schuldet, denn 1) zahlt er durch den Entgang der Zinse seines entrichteten Kapitals die ihm obliegenden Jahrgelder, so lange sie ihm obliegen, d. h. also lebenslang. 2) Zahlt er im Augenblick seines Todes, wo er nichts

mehr schuldig ist, gleichwohl noch das Kapital jener Gelder und vermindert um diesen Betrag — ohne allen Vortheil oder Gegenleistung — das an die Erben übergehende Vermögen. Er hat seine persönliche Schuldigkeit vollkommen erfüllt, und noch obendrein, ohne allen Grund, eine Real-Schuld konstituirt, oder durch eine Real-Leistung den Vermögensstand vermindert.

Beyspiele: Mein Frohndgeld beträgt 5 fl., ich widme ein Aktiv-Kapital von 100 fl., d. h. die Zinse dieses Kapitals zur Deckung dieser Last, und bestreite sie damit bis zu meinem Tode. Jezt gehen diese 100 fl. auf meine Erben über. Ich trete aber meinem Frohndherrn dieses mein Aktiv-Kapital p. 100 fl. als Ablösungspreis des Frohngeldes ab; jezt bekömmt mein Erbe nichts.

Ich übernehme den Kapital-Betrag meines Frohndgeldes, also wieder die 100 fl. als ein Passivum auf meinen Grund. Jezt bin ich um 100 fl. ärmer. Mein Grund, wenn er mit dieser Last verkauft wird, ist 100 fl. weniger werth, mein Kredit, mein Betriebs-Kapital um diese Summe geschmälert; meine Verlassenschaft ist um 100 fl. geringer. Habe ich das Frohndgeld ohne Ablösung fortbezahlt, so ist der Werth meines Grundes, die Summe meiner Verlassenschaft ungemindert geblieben.

Man sage nicht: Der Pflichtige habe mit dem Ablösungs-Kapital auch seine Erben von der Frohndleistung befreyt, und es sey ohngefähr dasselbe, als wenn er ein unaufkündbares und auf die Erben als Verlassenschaftslast übergehendes Kapital heimbezahlt hätte; denn seine Last — die bereits verfallenen und somit zur rein pecuniären Schuld gewordenen Leistungen oder

Gelder etwa abgerechnet — ist keine Verlassenschaftslast. — Nicht als Erben seines Vermögens treten z. B. seine Kinder in die Frohndpflicht ein; sondern sie überkommen dieselbe vermöge eigener, von der Geburt oder der Luft herrührenden Verpflichtung, von welcher sie sich auch beneficio legis et inventarii nicht frey machen können; und welche umgekehrt auch oft nicht auf ihnen lastet, ungeachtet sie Vermögens-Erben sind.

Ich, persönlich Frohndpflichtiger, hinterlasse mein Erbe einem aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen und also bey meinen Lebzeiten schon frohndpflichtigen Sohn; er überkommt meine Frohndpflicht nicht. Hätte ich dieselbe mit einer Kapitalsumme abgekauft, so hätte ich ohne allen Nuzen für ihn das Kapital weggegeben. Eben so wenn meine Verlassenschaft etwa an meine, an bereits frohndpflichtige, oder auch an unbotmäßige, oder an auswärts wohnende Männer verheyrathete Töchter fiele. Nicht minder, wenn sie an Seitenverwandte, oder an testamentarische Erben fiele. Ueberall wäre das Stamm-Vermögen vermindert worden, ohne alle Erleichterung oder Gegen-Empfang für mich oder für sie.

Noch deutlicher: Ich habe ein jährliches Frohndgeld zu zahlen. Ich accordire — da ich etwa schon alt bin — mit einem Kapitalisten, oder welcher Leibrenten verkauft. Für ein Kapital von 40 bis 50 fl. übernimmt er die Zahlung meines jährlichen Frohndgeldes per 5 fl. bis zu meinem Tod, und gewinnt noch dabey (durch die Zwischenzinse) wenn ich auch wirklich 8 bis 10 Jahre noch lebe. Wenn ich aber mit dem Frohndherrn accordire, so soll ich 100 fl. zahlen. Ja ich soll diese 100 fl. zahlen, wenn ich auch nur

zwey oder drey Jahre noch lebe oder frohndpflichtig bin. Wer kann mir dieß zumuthen? Wer kann für billig finden, eine Leibrente, die Einer zu empfangen oder zu zahlen hat, mit dem vollen Kapitalsbetrag solcher Rente abzulösen?

Freylich mag dagegen eintreffen, daß ein Vater, welcher mit 100 fl. sich loskauft, dadurch 3 oder 6 Kinder und noch mehr Enkel von dem Frohndgeld befreyt, und also einen wesentlichen und großen Nuzen seiner Familie erwirbt. Aber dieses ist zufällig, und nur im einzelnen Fall vorhanden, also zur Bestimmung des billigen Loskaufspreißes für Alle durchaus nicht maasgebend. Ja, es werden diese 6 Kinder und Enkel nicht eigentlich durch die vom Vater oder Großvater geschehene Loskaufung frey, sondern durch die von der gesammten Gemeinde, d. h. von der gesammten Hand der Frohndpflichtigen geschehene Ablösung.

Hieraus ergeben sich sehr wichtige und einleuchtende Folgerungen:

1) Der Frohndpflichtige kann ohne Unrecht nicht gezwungen werden, den Kapital-Betrag seiner Frohndlast oder seines Frohndgeldes zu entrichten; denn man würde ihn sonst zwingen, sein Kapital-Vermögen für den Vortheil Anderer zu verwenden. Sey es, daß Einige nach besonderem Verhältniß dadurch ihrer Familie wirklich nüzen, so sind dagegen viele Andere, welche den Kapital-Betrag lediglich wegwürfen. Eins ins Andere zu rechnen, und per Bausch und Bogen einen wie den andern zu behandeln, ist — wenn denn die Frohnden reine Privatlasten seyn sollen — eine schreyende Ungerechtigkeit. Die Mehrheit der Stimmen, welche den Beschluß der Ab-

lösung bewirkte, würde hier aus der Klasse derjenigen bestehen, welche nach ihren Verhältnissen dadurch Vortheil für ihre Familie errängen; die Minorität, welche im entgegengesezten Fall sich befindet, wäre beraubt zu Gunsten jener.

2) Es bliebe also nur der Weg übrig, durch einen angebotenen Vortheil — z. B. den niederen Fuß der Kapitalisirung alle Einzelnen zur freywilligen Ablösung zu vermögen. Allein:

a) auch dieser niedere Fuß ist relativ nach den Alters- und Familien-Verhältnissen. Ein 60jähriger, kinderloser Mann wird für zu hoch denjenigen Fuß halten, der für einen vierzigjährigen und kinderreichen sehr niedrig, ja allzu niedrig ist: es würde also

b) eine besondere Behandlung der Einzelnen eintreten müssen, kein Gesammtbeschluß der Gemeinde; was gegen das ganze System der Frohnd-Ablösung anstoßen, und dann auch eine sehr gehässige und zu vielen Verwirrungen Anlaß gebende Unterscheidung frohndpflichtiger und frohndbefreyter Familien in derselben Gemeinde bewirken würde;

c) Der niedere Ablösungstypus, welcher etwa dem Recht der Frohndpflichtigen, d. h. der wahren Schwere der von ihnen einzeln getragenen Last entspräche, müßte nothwendig dem Interesse der Frohndberechtigten nachtheilig seyn. Sie können unmöglich auf diesem Weg zu einem Kapital gelangen, dessen Zinse ihre bisherige Frohndbenuzung oder die bisher bezogenen Frohndgelder er-

ſezten. Sie wären alſo nothwendig verkürzt. Es iſt keine Hoffnung, einen Preis auszumitteln, der für beyde Theile billig und gerecht wäre. Der Frohnd-Ertrag, d. h. das Kapital derſelben, iſt weit größer, als die Frohndſchuld der Einzelnen zuſammen genommen; denn dieſe iſt auf die Dauer einer wirklich lebenden Generation beſchränkt, und erliſcht im Durchſchnitt — da die hier in Betrachtung kommenden Alle ſchon Männer ſind, in 15 bis 20 Jahren, iſt alſo einer durch 15 — 20 Jahre zu zahlenden Leibrente gleich; jenes aber fußt ſich auf die mit jeder Generation (nicht mit jeder Erbſchaft) neu eintretende Schuldigkeit Anderer und wieder anderer Pflichtigen, welche ſogar Fremde ſeyn können, d. h. gar nicht einmal abſtammend von denjenigen Pflichtigen, welchen die Geſammtablöſung zugemuthet worden. Es iſt alſo dieſer Frohndertrag keine Leibrente, ſondern eine ewige Rente und daher einer wahren Kapitalforderung zu vergleichen.

3) Hieraus erhellet, daß der wahre Schuldner des Frohndkapitals keineswegs der einzelne Pflichtige auch nicht die Summe oder Geſammtheit der jezt oder in irgend einem Zeitpunkt vorhandenen Pflichtigen ſey; ſondern die moraliſche oder juridiſche Geſammtperſönlichkeit der nimmer ſterbenden, alſo auch juridiſch immer derſelben Gemeinde. Dieſe Anſicht iſt die einzig mögliche, um noch einen Rechtsboden für den Fortbeſtand der Frohnden zu gewinnen, und auch die einzig mögliche, um zu einer, für beyde Theile befriedigenden Ablöſung zu gelangen. Nämlich nur dann und in ſo fern der Titel des Frohndrechts als gegen

die Gemeinde gültig ſich darſtellt, (indem nur dieſe, nicht aber die Familie, eine fortwährend identiſche juridiſche Perſon bildet) und in ſo fern der Berechtigte lediglich an die Gemeinde ſich hält, und nur ſie als Schuldnerin betrachtet, kann er ein mit dem Betrag der bisherigen Leiſtung im Verhältniß ſtehendes Kapital als Ablöſungsſumme fordern. Die Einzelnen ſind ihm, wenn irgend etwas, doch immer weit weniger, nämlich nur temporäre Leiſtungen, ſchuldig; und die eigentliche Perſon, mit welcher das Ablöſungsgeſchäft zu verhandeln iſt, iſt nur die Gemeinde. Die Einzelnen nehmen daran nicht als Einzelne, ſondern blos in ihrer Eigenſchaft als Glieder der Gemeinde Theil, und konkurriren rechtlich zur Kapitalszahlung nicht nach Köpfen, ſondern nach dem Vermögen, oder überhaupt nach dem für Gemeindsumlagen beſtimmten Fuß; wofern aber aus ſchon vorhandenem Gemeinds-Vermögen die Zahlung kann beſtritten werden, gar nicht.

4) Und ſo wären wir denn — obwohl auf einem andern Weg, nämlich auf dem der noch einzig möglichen Rechtfertigung der Frohndpflicht, wo man ſie als eine Gemeindsſchuld, nicht aber als Schuld der Einzelnen als ſolcher, betrachtet — dahin zurückgekommen, wohin wir allererſt auf dem Weg der Vorausſezung ihres aus der Leibeigenſchaft herrührenden und daher ungerechten Urſprungs gelangt ſind; nämlich zu der Idee, daß die dem Recht und dem natürlichen Verhältniß der Sache allein gemäße Ablöſungs-Art diejenige iſt, welche durch die Geſammtheit (wenigſtens der Gemeinde — früher ſagten wir des Staates —) bewirkt wird, ohne unmittelbare Erſazforde-

tung an die Einzelnen Pflichtigen, sondern blos unter ihrer mittelbaren Theilnahme, nämlich als Glieder der ablösenden Gemeinde.

Diese Idee ist der im Gesezesentwurf aufgestellten: „Ablösung zur gesammten Hand" nur im Wortlaut ähnlich, im Wesen völlig von ihr verschieden. Die gesammte Hand bezeichnet im Entwurf blos die Gesammtheit, d. h. die jeweils vorhandene Summe der Pflichtigen, welche morgen eine andere als heute seyn kann, in 10 Jahren wenigstens eine sehr verschiedene von der heutigen seyn wird. Wir haben dagegen die unsterbliche, also immer dieselbe juridische Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde im Auge, zu welcher die nachkommenden Geschlechter, so wie die jezt lebenden gehören, und welche daher billig, wenn sie auch zur Befreyung der ersten von der Frohndlast sich entschließt, nicht die ganze Summe des Loskaufs den jezt lebenden aufbürdet, sondern einen verhältnißmäßigen Theil davon den Nachkommenden zur Bezahlung anweist.

Nach allem dem bin ich der Meynung, daß

a) wofern man gleichwohl den einzelnen Frohnpflichtigen die Last der Ablösung aufbürden will, die Theilung dieser Ablösung in zwey Akte wenigstens eine Minderung des Unrechts bewirken, und dann, daß der Typus der Ablösung, d. h. der Fuß der Kapitalisirung immer, je niedriger, desto weniger ungerecht, je höher, desto ungerechter seyn würde; daß also der 15fache Anschlag vor dem 18fachen den Vorzug verdiene; ja daß auch der 15fache und jeder andere Anschlag für den

Fall ungerecht ſey, wann der Frohndpflichtige nicht ſelbſt die Ablöſung will, ſondern blos durch die Stimmenmehrheit der Gemeindsgenoſſen dazu gezwungen wird.

b) Daß aber, wofern den Gemeinden die Ablöſung durch Uebernahme des Frohnd-Kapitals zugeſprochen wird, eine höhere, mit dem bisherigen Ertrag des Frohndrechts in genauerem Verhältniß ſtehende Schäzung (wofür ich jedoch — nach den übrigen, dem Frohndrecht entgegenſtehenden rechtlichen Bedenken — den 15fachen Anſchlag für vollkommen hinreichend erkenne) eintreten könne; und daß endlich

c) die Vereinigung der Frohnd-Reluition und Ablöſung in einen Akt zwar von den Frohndherren als Rechtſchuldigkeit durchaus nicht und in keiner Vorausſezung angeſprochen werden könne, und dagegen in Anwendung auf die einzelnen Frohndpflichtigen wirklich ungerecht, auch für jeden Fall unnöthig und politiſch unräthlich ſey; daß ſie aber dennoch — weil ja die Gemeinde als Geſammtperſönlichkeit dazu niemals gezwungen wird, ſondern nur aus eigenem und freyem (Geſammt-) Willen dazu ſich entſchließt — in Bezug auf die von Seite der Gemeinde zu geſchehende Ablöſung ohne Unrecht möge feſtgeſezt werden; daß dann, nach alſo geſchehener Ablöſung, die Gemeinde gewiſſermaßen in das Recht des ehevorigen Frohndherrn eintrete, jedoch geſezlich zu ermächtigen ſey, ihren Angehörigen die Frohndgelder ſogleich oder in einer beliebigen Zeitfriſt zu erlaſſen; ja

daß sie zu verpflichten sey, solches zu thun, so bald der jährliche Ueberschuß der Frohndgelder über die Zinse des Ablösungs-Kapitals, mit Hinzurechnung der Zwischenzinse zur Höhe des Kapitals selbst ansteigt, und dasselbe demnach tilgt, welches bey Annahme des 15fachen Anschlags in weniger als 30 Jahren geschieht.

Beylage Ziffer 44.

Kommissions-Bericht über den Gesezesentwurf, die Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen betreffend.

Erstattet von dem Hofrath v. Rotteck.

Unter den vielen liberalen Bestimmungen unserer, einem edlen und erleuchteten Geist entflossenen Konstitutions-Urkunde lautet eine sehr kostbare, welche der §. 16 ausspricht, also:

„Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft „werden.“

Diese Bestimmung ist im eigentlichsten Sinn eine liberale, weil sie nicht eben eine Forderung des strengen Rechts, sondern mehr nur eine der Humanität und der edlen Politik dargebrachte Huldigung ist.

Die

Die Entziehung des Vermögens — denjenigen Theil ausgenommen, welchen die jeweils bestehenden Gesetze gewissen Anverwandten eines Erblassers als Pflichttheil zusprechen, und welche der Besizer weder durch lebzeitige noch durch des Todes wegen gemachte Verfügungen denselben zu entziehen berechtigt ist — kann, zumal wenn sie nur in sehr schweren Fällen verhängt wird, nicht als eine schlechterdings ungerechte Strafe betrachtet werden. Wohl aber wird sie verworfen durch die Humanität, als welche die Unschuldigen (die Familie oder die Intestaterben) so wenig als möglich das Weh der über den Verbrecher verhängten Strafe mitempfinden lassen will; dann durch eine liberale Politik, als welche verschmäht, aus der Bestrafung des Verbrechers irgend einen Vortheil — den idealen des versöhnten Rechtes und jenen der Abhaltung von Verbrechen ausgenommen — zumal also einen pekuniären für das Staats-Aerarium zu ziehen, und welche die stets nahe liegende Gefahr des Mißbrauchs des Konfiskations-Rechtes, auch die immer vorhandene Gehässigkeit oder Verdächtigkeit selbst einer gerechten Anwendung desselben erkennt und gebührend würdigt.

Dank und Preis dem verklärten Urheber unserer Konstitution für die edle Verheißung: „Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.“ —

Aber es fragt sich, um diese allgemeine Verheißung ins Leben zu führen,

erstens: Wie weit erstreckt sich der Begriff der Vermögens-Konfiskation? und dann

zweytens: Was ist da, wo sie bisher bestand an ihre Stelle zu sezen, um keine Lücke in der

ſezgebung zu laſſen, oder um die wirkſame Kraft der durch die Androhung der Konfiskation bisher befeſtigt geweſenen Geſeze zu erhalten?

I. Der Begriff der Vermögens-Konfiskation iſt vorhanden, nicht nur wo das ganze Vermögen, ſondern auch wo die Hälfte, oder das Viertheil, oder überhaupt eine pars quota — etwa eine Anzahl von Procenten — eingezogen wird, ſofern nämlich ſolches wirklich zur Strafe geſchieht, und ſofern die Zahl der Procente wenigſtens einigermaßen bedeutend iſt; (wiewohl die volle Strenge des Begriffs hier gar keine Beſchränkung zuläßt, und auch die Einziehung eines einzigen Procents ſchon eine partielle Vermögens-Konfiskation iſt). Nicht minder iſt Vermögens-Konfiskation in der That, wenn auch nicht im Wortlaut vorhanden, wo eine ſtarke Geldſtrafe gefordert wird, welche nämlich nach den entweder im Allgemeinen gewöhnlichen Vermögensverhältniſſen, oder nach jenen einer gewiſſen Klaſſe von Bürgern, welchen die Strafe allernächſt droht, leicht bis zum Betrag ihres ganzen Vermögens anſteigt, oder doch eine nahmhafte Quote deſſelben verſchlingen kann.

Der Begriff der Vermögens-Konfiskation findet aber nicht Statt:

a) Bey kleinern — z. B. polizeylichen und bürgerlichen Geldſtrafen, welche wie eine Art von Taxe, oder eine vorausbeſtimmte Entſchädigung des gemeinen Weſens für den aus kleinern Uebertretungen für daſſelbe hervorgehenden Nachtheil ſind, alſo einen weſentlichen Vermögensangriff des Schuldigen gar nicht intentiren; auch ſelbſt bey größern nicht, wofern für den Fall eines ihren Betrag nicht weit überſteigenden Vermögens des

Schuldigen eine andere, mit der Geldbuße im Verhältniß ſtehende Strafe angedroht und zu vollſtrecken möglich iſt. Solche Geldſtrafen haben zwar immer ſehr wichtige Gründe wider ſich; zumal jenen der reellen Ungleichheit ihres Gewichts je nach dem Vermögensverhältniß des Schuldigen, oder jenen der Willkühr, wo ſolches Verhältniß berückſichtigt, oder dem Ermeſſen des Richters die Beſtimmung der Summe überlaſſen wird; endlich überall den der oben bemerkten Gehäſſigkeit, wofern nicht eine der Staatskaſſe weder direct noch indirect zum Vortheil gereichende Verwendung des Strafgeldes beſtimmt iſt. Allein die Natur gewiſſer Arten von Vergehen und die in ihren Wirkungen bey Geldſtrafen weit minder ſchreckliche Gefährlichkeit der Willkühr als bey perſönlichen und Ehrenſtrafen, mögen ihre — freylich nur ſehr ſparſame — Beybehaltung noch anrathen oder nothwendig machen. Sie ſind wenigſtens als nicht in dem Sinn des §. 16. der Konſtitution enthalten zu betrachten.

b) Vermögens-Konfiskation iſt keine vorhanden, wo, was immer für eine Summe, und wenn ſie das ganze Vermögen erſchöpfte, nicht unter dem Titel der Strafe, ſondern unter jenen der Schadloshaltung an Einzelne oder an die Geſammtheit gefordert wird. Denn zur Schadloshaltung iſt, wer widerrechtlich Schaden zufügte, von Rechts wegen verbunden. Der Betrag der Entſchädigung iſt eine reine, und ſelbſt privatrechtliche Schuld, wird alſo nicht aus dem Vermögen genommen; da nur jenes das wahre Vermögen iſt, was nach Abzug der Schulden noch erübrigt.

c) Sie iſt gleichfalls nicht vorhanden, wo ein Vermögens-Abzug aus irgend einem Titel des öffentlichen

(allgemeinen oder positiven) Rechtes — jenen der Strafe ausgenommen — Statt findet.

d) Endlich ist sie nicht vorhanden, wo die Wegnahme eines Vermögensstücks zwar zur Strafe geschieht, jedoch der weggenommene Gegenstand nicht in der Eigenschaft als Vermögen oder Vermögenstheil eines gewissen Schuldigen, sondern blos als mißbrauchte Sache, als Gegenstand eines übertretenen Gesezes außer dem Privateigenthum gesezt, und dem beleidigten Staat verfallen erklärt wird; ohne Rücksicht darauf zu nehmen, wem es eigentlich gehöre, oder ob die Wirkung der unmittelbar gegen den ertappten Uebertreter und an dem corpus delicti vollzogenen Strafe, nicht etwa mittelbar einen unschuldigen Eigenthümer treffe. Dieses ist der im vorliegenden Gesezesentwurf ausdrücklich bemerkte Fall der Zolldefraudationen, welche eben die Wegnahme der Waaren in den vom Gesez bestimmten Fällen nach sich ziehen, ohne Unterschied und Untersuchung, ob der Eigenthümer, Spediteur oder Fuhrmann der wahrhaft Schuldige seye, und ob der durch die Saisie etwa unschuldig Leidende auf dem Weg des Regresses an den Schuldigen zur Schadloshaltung zu gelangen vermöge.

Gegen solche Zoll- und Mauthgesezе ist von dem hier allein vorliegenden Standpunkt, nämlich von dem der abzuschaffenden Vermögens-Konfiskation durchaus nichts zu erinnern; wiewohl andere und sehr tiefgehende Gründe seyn mögen, welche die Milderung oder Aufhebung jener strengen Mauthgesezе, wenigstens ihres größten Theiles, ansprechen.

II. Die Beantwortung der zweyten Frage: welche Vermögens-Konfiskationen bestehen noch gesezlich, und

was soll an die Stelle derselben gesezt werden? führt uns zur Erwägung der einzelnen Artikel des vorliegenden Gesezesentwurfs.

Die Vermögens-Konfiskationen sind in ihrer ehedessen gewöhnlichsten Anwendung, nämlich als Theil oder Folge der schwersten Kriminalstrafen schon durch das Landrecht abgeschafft. Dasselbe hat nämlich §. 22. ffg. an die Stelle jener Konfiskationen den bloßen Verlust der Eigenthumsrechte für den Verurtheilten gesezt. Aber nicht der Staat tritt in diese verwirkten Rechte ein, sondern die Erben des Verurtheilten, welcher nämlich, weil bürgerlich todt, vermöge einer Rechtsfiction auch als natürlich todt gilt. Auch in contumaciam, gegen flüchtige Verbrecher oder des Verbrechens Verdächtige, kann der bürgerliche Tod verhängt werden, wenn das Verbrechen zu denjenigen gehört, welche diese Strafe nach sich ziehen.

Für diese Fälle nun enthält der uns vorliegende Gesezesentwurf keine neue Bestimmung, und es bedarf derselben auch nicht. Nur eine Bemerkung oder einen Wunsch sey der Kommission erlaubt, hier auszudrücken: der Art. 33. des Landrechts verfügt nämlich: daß die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besiz er am Tage seines natürlichen Todes ist, dem Staat kraft des Rechts auf erblos Gut anheim fallen. Die Strenge des Begriffs des „bürgerlichen Todes" scheint zwar diese Verfügung zu rechtfertigen; allein dieselbe Strenge hebt auch die Möglichkeit der Erwerbung für den bürgerlich Todten auf. Gewährt ihm also der Staat, daß er gleichwohl erwerbe, beschränkt er die Wirkung der Rechtsfiction vom natürlichen Tod durch die Gestattung eines Gütererwerbs, so mag er sie füglich auch in Rück-

sicht der Vererbung beschränken, und dem bürgerlich Todten, wenn er nun wahrhaft natürlich stirbt, seine gesezlichen Erben und nicht den Fiskus nachfolgen lassen. Die nämlichen Gründe, welche gegen die Vermögens-Konfiskation bey bürgerlich Lebenden streiten, machen auch jene verwerflich, die gegen bürgerlich Todte verhängt wird. Die Kommission trägt also einmüthig darauf an, daß auch die Abschaffung dieser gesezlich möchte ausgesprochen werden.

Die Fälle, worin gemäß der bestehenden Gesezе noch eigentliche Vermögens-Konfiskation Statt findet, und für welche daher nach ausgesprochener Abschaffung eine neue Fürsehung nothwendig wird, sind gemäß der in dem vorliegenden Gesezesentwurf enthaltenen richtigen Aufzählung die folgenden:

a) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu denen im Landrechts-Saz 22. ffg. erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen; (NB. allgemeiner und richtiger wäre hier die Fassung, wenn sie überhaupt von den nach unsern Gesezen als „böslich austretenden" Bezeichneten, mit Ausnahme der Deserteurs und Refraktairs, und mit der weitern im Text schon stehenden Ausnahme spräche. Denn auch derjenige, welcher das Land verläßt, um eine verbotene Handlung zu begehen, oder wer als schon abwesend ein in unser Land wirkendes Verbrechen [z. B. Betrug, Konspiration u. s. w.] begehet, und auf erhaltene Ladung nicht erscheint, ist bis jezt mit der Kon-

fiskation bestraft worden, also im Endzweck des nun vorliegenden Gesezesentwurfes begriffen).

b) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Konscriptions- und Kriegs-Dienstpflicht zu entziehen.

c) Wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen, und sich im Auslande niedergelassen hat.

Die Kommission hat mit Verwundern wahrgenommen, daß in den nun folgenden neuen Bestimmungen von den aufgezählten drey Fällen nur die beyden lezten berührt, der erste aber ausgelassen worden.

Es sind nämlich zwar gleichfalls drey neue Bestimmungen vorgeschlagen: aber die erste bezieht sich auf den Fall c., die zweyte und dritte aber enthalten die Regeln für die unter b. zusammengefaßten beyden Fälle der Desertion und der Refraktion: für den Fall a. ist gar keine Bestimmung vorhanden.

Die Kommission, nachdem sie diese Bemerkung der hochpreißlichen Regierungs-Kommission vorgelegt, und deren Anerkenntniß, daß sie richtig, und daß also weitere Bestimmung nöthig sey, erhalten hat, könnte sich nun zwar darauf beschränken, die Lücke bemerklich gemacht und den Wunsch ihrer Ausfüllung ausgesprochen zu haben. Allein da die Art dieser Erfüllung zugleich auch maaßgebend für die Beurtheilung des für Deserteurs und Refraktairs vorgeschlagenen Verfahrens seyn muß; so mag hier wenigstens eine Andeutung der Prinzipien, wornach die Kommission den Fall a. geregelt wünscht, an seinem Plaze seyn.

1) Ein böslich ausgetretener, d. h. ein heimlich und darum, daß er einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe entgehe, aus dem Land getretener Unterthan befindet sich zuvörderst in dem unter C. bemerkten Fall der Landesverlassung ohne vorher eingeholte Erlaubniß. Was für diesen Fall zu verfügen räthlich und rechtlich scheint, muß auch für den andern — sofern es nach den Umständen anwendbar ist — zulässig seyn; aber es genügt nicht; es muß noch etwas weiteres Statt finden.

2) Dieses weitere hat zum Zweck und Rechtsgrund

a) die Zurückkehr des Ausgetretenen, oder seine Sistirung vor Gericht zum Behuf der Untersuchung oder Bestrafung zu bewirken:

b) An die Stelle der im Fall des Ausbleibens nicht anwendbaren ordentlichen Strafe zu treten.

Bey flüchtigen Verbrechern oder Beinzichtigten, deren Aufenthalt unbekannt, oder deren Anschuldigung, nach den allgemeinen oder besondern völkerrechtlichen Verhältnissen, keine Aufforderung zur Auslieferung begründend ist, kann kein härteres Mittel, d. h. keine schärfere Citation zulässig seyn, als die Androhung des Verfahrens in Contumaciam, wornach der Nichterscheinende als geständig erachtet, und in die gesezliche Strafe des nach dem Thatbestand erwiesenen Verbrechens verfällt wird.

Ist nun diese Strafe keine höhere, als welcher der Verlust des Unterthanenrechtes, oder gesteigert, die Landesverweisung, oder endlich die Schlagung des Namens an den Galgen nach gesezlicher Schäzung gleich zu achten,

so kann sie vollzogen werden und es erübrigt kein Grund zu einer weitern, auf das Vermögen sich beziehenden Maasregel.

Ich weiß zwar wohl, daß die Landesverweisung der Inländer durch Verordnung vom 7. Merz 1810 (Reggsbl. S. 88) abgeschafft worden; allein da

a) der Grund hievon — daß sie nämlich „gegen den Socialverband der Staaten anstoße" nur doctrinel, und wenigstens auf solche, die böslich sich Selbst aus dem Vaterland entfernen, ohne Anwendung ist; da weiters

b) die Belegung des Verwiesenen im Fall der Rückkehr mit der ordentlichen Strafe seines Verbrechens, und hierauf dessen Wiederaufnahme als Staatsbürger immer frey bleibt; und endlich

c) die an die Stelle der Landesverweisung getretene, oder wenigstens in den hier meist besprochenen Fällen an ihrer Statt angewendete Strafe der Vermögens-Konfiskation nunmehr aufgehoben werden soll, demnach das alte Recht wieder erwachen muß; so dürfte wohl die angeführte Verordnung außer Wirksamkeit gesezt werden.

Ist aber die dem Flüchtigen drohende Strafe eine noch höhere, als die oben bemerkten, so mag die Zurückbehaltung oder Beschlagnahme des Vermögens eintreten; von welchem jedoch die Früchte, wie überhaupt bey administrirtem Vermögen der Abwesenden keineswegs dem Fiskus anheim fallen, sondern dem Hauptstamm accresciren, und mit diesem entweder dem Ausgetretenen zufallen, sobald er früh oder spät durch Sistirung vor Gericht und Ausstehen der Strafe, oder wie im

mer sonst den Austritt geheilt hat, oder dessen Erben, falls er ohne solche Heilung bürgerlich oder natürlich stirbt, oder in Verschollenheit fällt.

Wäre das Verbrechen schwer, also wenig Wahrscheinlichkeit zur freywilligen Rückkehr des Flüchtigen vorhanden, so könnte, nach der Analogie des §. 35. der Verordnung vom 16. Dec. 1803 (Reggsbl. 1804. Nro. 2. und 3.) wornach das sonst zu konfiscirende Vermögen böslich Ausgetretener in dem Fall von der Verwirkung frey erklärt wird, wenn der Ausgetretene Erben in absteigender Linie im Lande hätte, auch hier bey der Beschlagnahme die Früchte solchen Erben, wenigstens fürsorglich und gegen Handgelübd überlassen werden.

In den Fällen der Beschlagnahme ist also von keinem Abzug die Rede. In den Fällen der Verabfolgung des Vermögens aber könnte ein solcher gemäß desjenigen Princips, welches ihn selbst für den Fall des blossen Auswanderns ohne Erlaubniß anordnet, allerdings statt finden; ja es würde sogar nach dem Ermessen der Kommission, auch eine Erhöhung der Procente zu rechtfertigen seyn; da einerseits die blos ohne Erlaubniß geschehende Niederlassung im Ausland doch gewiß eine größere Nachsicht anspricht, als ein böslicher Austritt, und andererseits dem Betheiligten gar oft auch ein beträchtlicher Abzug minder hart fallen wird, als ein andauernder Beschlag. Doch kömmt es allererst darauf an, ob überhaupt der Abzug mit dem Grundsaz der Abschaffung der Vermögens-Konfiskation vereinbarlich sey? — Dieß führt uns zur Erörterung von Lit. c.

Wenn der Abzug wirklich als Strafe verordnet würde, so wäre er, als eine Quote des Vermögens tref-

fand, nach den oben gemachten Bemerkungen, eine theilweise Konfiskation, also unzuläßig. Aber es kann etwas ein Uebel für den Betheiligten seyn und abhaltend wie eine Strafe wirken, ohne darum doch eigentliche Strafe zu seyn. Ein mäßiger Abzug von allem außer Land gehenden, zumal Kapital-Vermögen, ist vermög natürlichen und allgemeinen Rechtes zuläßig. Es bedarf positiver Festsezungen und Konventionen, um den Anspruch auf abzugsfreyen Vermögensausgang zu begründen.

Der Inhalt dieser positiven Verordnungen und Verträge giebt also jenem Anspruch das Maas und da sowohl der Bundestagsbeschluß vom 23. Juni 1817, als auch die etwa über die Abzugsfreyheit vorhandenen Verträge mit fremden Staaten und nicht minder die gesezlichen Verkündungen über das Auswanderungsrecht die ausdrückliche oder stillschweigende Klausel mit sich führen: „in so fern die Auswanderung oder der Vermögens-Ausgang unter Beobachung der gesezlichen Formen und Bedingungen — also zumal der einer früher erhaltenen Erlaubniß — geschieht": so bleibt bey ermangelnder Bedingung der gewährten Freyheit auch das Recht zum Abzug wirksam: und es ist dieser Abzug sonach keine Strafe, sondern blos eine im Ermangeln des Befreyungsgrundes wieder gültig gewordene Besteuerung.

Die Bestimmung derselben auf 3 Procent ist offenbar sehr mäßig, und dagegen also nichts zu erinnern.

Noch erübrigt die Erörterung der für den Fall b vorgeschlagenen Bestimmungen:

Es sind im Grunde zwey, jedoch ähnliche Fälle, die unter lit. b. zusammengestellt werden. Der Fall des Deserteurs nämlich und des Refraktairs. In Ansehung beyder fand bis jezt die Vermögens-Konfiskation statt, die weitere Bestrafung war verschieden. Auch die neuen Bestimmungen, sind in Rücksicht des pecuniären für beyde ziemlich gleich: In Rücksicht der übrigen Bestrafung wird auf die bestehenden und zum Theil neu zu erlassenden Kriegsartikel verwiesen.

Aus des Deserteurs Vermögen, welches daher gleich nach der Desertion mit Beschlag zu belegen ist — soll alsogleich die Desertions-Gebühr und andere wohlbegründete Entschädigung bezahlt, nach Umfluß der Kapitulationszeit aber eine Geldstrafe von 1200 fl. erhoben werden. Zu deren Deckung wird nöthigen Falls auch das zukünftige Vermögen verwendet.

Nicht minder soll aus dem Vermögen des Refractairs, falls er binnen der Kapitulationszeit nicht zurückkehrt, jene Geldstrafe von 1200 fl. und auf dieselbe Weise erhoben werden.

Die Kommission ist nun des einmüthigen Dafürhaltens, daß solche hohe Geldstrafe, nach dem unter I aufgestellten Begriffen, einer wirklichen Vermögenskonfiskation fast gleich zu achten ist; indem weitaus die wenigsten Deserteurs ein über 1200 fl. betragendes Vermögen besizen, die Geldstrafe also — obwohl unter einem mildern Namen — für die allermeisten in der That nichts anderes als Vermögens-Einziehung ist, und selbst in den seltenen Fällen eines gröfsern Besizthums dennoch fast immer eine sehr bedeutende Quote des Vermögens verschlingen muß. Dazu kömmt noch die weitere Betrachtung, daß diese Strafe in

ihrer Anwendung äußerst ungleich wirkt; da sie z. B. demjenigen, welcher nicht mehr als 1200 fl. besitzt, alles, dem, welcher 12,000 fl. besäße, nur den zehnten Theil seines Vermögens entzieht. Das Verbrechen war bey beyden dasselbe, wie darf die Bestrafung so ungleich seyn? Mit den Prinzipien, welche die Abschaffung der Vermögens-Konfiskation fordern, und mit dem humanen Geist des Verfassungs-Artikels, welcher sie gebietet, endlich auch mit den allgemeinen Prinzipien der Strafgesezgebung erscheint also diese hohe Geldstrafe in offenbarem Widerstreit, und die Kommission trägt daher einmüthig auf ihre Verwerfung an.

Sie ist des Dafürhaltens, daß, so schwer das Verbrechen der Desertion auch sey, und so viel dem Staat daran liege, es durch wirksame Abhaltung zu verhindern, gleichwohl zwischen ihr und anderen bürgerlichen oder peinlichen Verbrechen eine rechtliche Gleichheit in Rücksicht des Bestrafungsgrundes, und ein leicht zu bestimmendes Verhältniß in Rücksicht des Maaßes der Strafbarkeit zu erkennen; und daß also gegen Deserteurs durchaus keine andere Maaßregel anzuwenden sey, als welche gegen die eines begangenen Verbrechens wegen, das der Desertion an Schwere ungefähr gleich kömmt, Entwichenen Statt findet.

Nähme man nun die Desertion, als dem Morde gleich, an, so würde die Folge der bürgerliche Tod, demnach der Uebergang des Vermögens an die Erben, nicht aber Einzug des Vermögens für den Staat seyn. Nehmen wir aber an — wie auch einleuchtend ist — daß die Desertion nicht so schwer als der Mord, überhaupt kein mit einer Kapitalstrafe zu belegendes Verbrechen sey; so kann noch weniger von Vermö-

gens Einziehung die Rede seyn; sondern es müssen die oben für den wahrhaft böslichen Austritt in schwerern Fällen vorgeschlagenen Bestimmungen, also zumal auch Beschlagnahme des Vermögens, wofern nämlich aber nur wofern man die Desertionsstrafe für schwerer als die 12jährige Zuchthausstrafe oder derselben Surrogat, Schlagung des Namens an den Galgen, ansieht, Platz greifen. Ein mehreres wäre weder nothwendig noch gerecht. Nur in sofern aus dem Titel der Entschädigung, demnach als gemeine oder pekuniäre Schuld eine gewisse Summe gefordert wird, kann ihre Einziehung gebilligt werden. Wenn nämlich — außer dem Ersaz der Montur ꝛc., der durch die Desertionsgebühr geleistet wird — und in sofern der Deserteur als die Ursache des Aushebens eines andern Rekruten zu betrachten ist oder juridisch erscheint, so kann er als diesem für ihn Einstehenden, oder auch einer mit der freyen Anwerbung der an die Stelle der Deserteurs nöthigen Mannschaft überhaupt beauftragten Kasse zum Ersaz verbunden seyn. Das gegenwärtige Rekrutirungssystem aber macht solches Erscheinen des wahren Ersazmanns unmöglich, und ein Werbungs-Bureau oder eine Kasse, wie sie eben bezeichnet worden, existirt auch nicht; und es kann also — da der Staat nicht in das Recht des unbekannten Dritten einstehen, oder eine Bezahlung für etwas, das ihn nichts kostet, fordern kann — bey der vorgeschlagenen Geldstrafe von dem Titel des Ersazes nicht die Rede seyn. Auch wird sie im Gesezesentwurf und in desselben Motivirung wirklich Strafe genannt, und von der Ersazleistung deutlich unterschieden. So lange daher nicht eine Einrichtung des Rekrutirungswesens gemacht wird, wornach bestimmte Einständer für

de Deserteurs erscheinen und den Ersaz beziehen können, muß die Geldbuße cessiren.

Ja selbst für den Fall, daß die bemerkte Einrichtung getroffen würde, schlägt die Kommission vor, daß die zu bestimmende Entschädigungssumme für den Einständer — sobald sie nicht direct an einen bestimmten Mann, wo sie ohnehin in gewöhnlichen Fällen weit unter den 1200 fl. bleiben wird, sondern nur etwa in eine zur Anwerbung der für den Ersaz der Desertirten nöthigen Rekruten gewidmete Kasse bezahlt würde — in ihrem vollen oder höchsten Betrag von z. B. 1000 fl. nur alsdenn einzuheben wäre, wenn das Vermögen des Ausreissers das Doppelte, nämlich 2000 fl. erreicht oder übersteigt, niemals aber mehr als die Hälfte seines wirklichen Vermögens (unter Vorbehalt jedoch der Ergänzung aus der Hälfte des etwa künftig ihn anfallenden) ihm entzogen würde. Die Ursache dieses Antrags ist, weil der Titel des Entschädigungs-Anspruchs von Seite jener mit Werbung beauftragten Kasse rechtlich einige Mäßigung zuläßt; indem hier wegen der Rücksicht auf die vielen Fälle der Mittellosigkeit eines Ausreißers, welche durch die Fälle der Zahlbarkeit müssen übertragen werden, eine höhere Taxirung entsteht, die ohne Unbilligkeit nur bey Vermöglicheren in Anwendung treten kann. Sollte man dieses dann auch Strafe nennen, so ists doch keine Konfiskation, weil nicht der Fiskus, oder die Staatskasse, sondern eine zur Besorgung der Privatentschädigungen etablirte Kasse ihren Betrag empfängt; und sie wäre in ihren Wirkungen etwa einer, zwar nicht nach Prozenten, doch nach billiger Vermögens-Proportion regulirten Geldstrafe gleich.

Was aber die Refraktairs betrifft; so bemerkt die Kommission, daß sie gegen die Prinzipien, wornach dieselben bis jezt behandelt wurden, sehr wichtige rechtliche und politische Bedenklichkeiten hegt, und daß sie, zumal nach dem Maaß der Strenge, womit man gegen rückkehrende Refraktairs verfährt, ihr Ausbleiben auch mehr entschuldbar findet. Sie wünscht sehr und trägt auf den Ausdruck solches Wunsches an, daß unsere ganze, aus einer der bürgerlichen Freyheit gar unholden Zeit herrührende Gesezgebung über die Milizpflichtigkeit einer sorgfältigen Revision unterworfen, und mit den Forderungen des bürgerlichen Rechts und der Humanität in größern Einklang gesezt werde. Alsdann erst, wenn die Milizpflichtigkeit also gemäßiget und mit billiger Schonung geregelt ist, kann die Uebertretung derselben eine strengere Bestrafung rechtfertigen.

Für jezt glaubt die Kommission, daß den Refraktairs außer der etwa aus ihrem Vermögen zu bestreitenden Werbung eines Ersazmanns, und zwar mit den oben wegen der Deserteurs vorgeschlagenen Modifikationen, und außer dem über sie etwa zu verhängenden Verlust des Unterthanenrechtes — nichts weiteres widerfahren könne; und daß demnach die Beschlagnahme des Vermögens nach erhobener Ersazsumme sofort aufhören und höchstens noch der 3prozentige Abzug, wie oben ad lit. c., gegen sie verhängt werden dürfe.

Nach allem dem geht der Antrag der Kommission dahin, daß:

1) die hohe Regierungs-Kommission zu bitten wäre, den Gesezesentwurf, als unvollständig, zurückzunehmen, und die Ergänzung desselben und sonach die abermalige

Vorlage

Vorlage an die Kammern beym hohen Staatsministerium zu veranlassen, um sodann auch den ergänzenden Artikel in die gehörige Berathung ziehen zu können. Daß übrigens, möge dieses geschehen oder nicht geschehen,

2) die vorliegenden Artikel betreffend, neben dem Hauptinhalt des Gesezes, insbesondere der Artikel c. wegen des Abzugs gegen die ohne Erlaubniß im Ausland sich Niederlassenden genehmiget, dann aber

3) ad art. a. und b. wegen der Deserteurs und Refraktairs die oben bemerkten Modifikationen in Vorschlag gebracht; endlich

4) Se. Königl. Hoheit der Großherzog unterthänigst gebeten werden möge, die Vermögens-Konfiskationen — damit die nunmehr verlängerte Diskussion keinen verzögerten Eintritt der durch die Konstitution verheißenen Wohlthat bewirke — gleich jezt im Allgemeinen aufzuheben, an deren Stelle aber bis zur definitiven Regulirung dieser Verhältnisse durch ein von den Kammern zu genehmigendes Gesez im Allgemeinen die bloße Beschlagnahme des Vermögens gnädigst anzuordnen.

Zehnte Sizung

Karlsruhe den 2. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt,

und des

Kammerherrn Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Die Regierungs-Kommissäre, Herr geh. Kriegsrath Reich und Herr Hofrath v. Seyfried.

Das Protokoll der neunten Sizung wurde verlesen und genehmigt.

Se. Hoheit der Präsident legten vor:

1) Eine Eingabe des Gastgebers Wielandt zum Badischen Hof dahier, worin derselbe der Kammer sein Haus zum Kauf anbietet.

Beylage Ziffer 45. (ungedruckt).

2) Eine Eingabe des Grundherrn v. Böcklin zu Rust, worin derselbe die Kammer um Unterstüzung seines, wegen Gefällverlusts eingereichten Entschädigungsgesuchs bittet.

Beylage Ziffer 46. (ungedruckt).

Beschluß:

Seyen diese beyden Eingaben der Petitions-Kommission zuzustellen.

Sodann legte das Sekretariat eine Abschrift der von Sr. Durchlaucht dem Hrn. Fürsten Georg v. Löwenstein bey Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog eingereichten Vorstellung, in Betreff der drey Verordnungsentwürfe über die Ablösung der Grundgülten und Herrenfrohnden und Aufhebung der Leibeigenschaftsgefälle, vor.

Beylage Ziffer 47.

Die Kammer beschloß:

diese von Sr. Durchlaucht zur Nachricht übergebene Abschrift zu den Akten zu nehmen.

Die Diskussion über Ablösung der Herrenfrohnden wurde nunmehr fortgesezt, und auf die von dem hohen Präsidium geschehene Einladung verlas der Herr Regie-

rungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried nachstehende Bemerkungen über den zweyten Kommissionsbericht:

„Der Herr Berichtserstatter hat die schon in der ersten Diskussion vorgetragenen Gründe, warum das Frohndgeld zu einer leichtern Ablösung als die Grundzinse geeignet seyen, nicht beantwortet, und auch die herwärtige Behauptung nicht widerlegt, daß bey den früher regulirten Frohndgeldern eine dem Geist des vorliegenden Gesezentwurfes entsprechende Moderation nicht vorausgesezt werden dürfe, sondern daß man nach den frühern, weit strengern Begriffen von der Frohndpflicht, und bey der fast allgemein bestandenen Ungemessenheit eher einen höheren Geldanschlag, als er nach dem vorliegenden Normale sich bilden würde, annehmen dürfe.

Der Kommissionsbericht trägt darauf an, daß da, wo die persönlichen Frohnden durch das zweyfache, nicht gleichzeitig vorgehende Operat abgelöst werden sollen, die Kapitalisirung mit dem 18fachen Betrag geschehen solle; der Grund zu dieser vorgeschlagenen Abänderung soll darin liegen, weil bey der bloßen Einführung eines Frohndgeldes dem Frohndherrn die Mittel nicht gewährt werden, die benöthigte Inventaranschaffungen zu bewirken.

Diese Einwendung beruhet auf der Vorausseszung, daß der Frohndherr die ihm entgehenden Frohnddienste jeweils durch eigene Fuhrzüge und Dienstboten ersezen müsse. Dies dürfte aber wohl der seltenste Fall seyn, und es meistens geschehen, daß die Frohnddienste durch Verpachtung des Gutes, auf welches sie geleistet wurden, ganz überflüssig gemacht, oder durch zeitliche Verakkordirung mit Sicherheit und um billige Preise sich verschafft werden können.

Dieser Grund kann daher für keinen allgemeinen gelten, und aus ihm nicht gefolgert werden, daß in dem gegebenen Falle die Kapitalisirung jeweils mit dem 18fachen Betrag geschehen müsse, er kann vielmehr als äusserst selten eintretend und leicht zu vermeidend durchaus keine Rücksicht verdienen. Auf die schon bestehenden Frohndgelder oder die Bestimmung des §. 20. des Gesezesentwurfes ist er aber gar nicht anwendbar, weil hier dem Frohndherrn keine Naturaldienste mehr entzogen werden, und kein Aufwand für neue Einrichtung denkbar ist.

Man kann sich daher zu der vorgeschlagenen Abänderung der §§. 7. und 20., wornach die Kapitalisirung von dem 15 auf das 18fache in den benannten Fällen gesezt werden solle, nicht verstehen, und wünscht die hohe Kammer um so mehr zur Annahme der mildern Norm geneigt zu finden, als hiervon so ziemlich das ganze Resultat dieses Gesezentwurfes abhängen dürfte."

Frhr. v. Baden: die Gründe, aus welcher die Mehrheit der Kommission den Antrag auf Erhöhung des Ablösungstypus für den Fall der Trennung derselben in zwey Acte gemacht hat, bestehen nicht allein in der Nothwendigkeit eines für die Inventars-Anschaffung ꝛc. aufzuwendenden Kapitals, sondern noch mehr in der, nach dem Aufhören der Frohnden eintretenden Nothwendigkeit der Bezahlung der Arbeit. Zwar mögen nach Umständen mehr oder weniger vortheilhafte Oekonomie-Einrichtungen Statt finden können: allein dem Frohndherrn könne diesfalls nichts vorgeschrieben und von jenem möglichen Vortheil der Maaßstab zur Berechnung nicht entnommen werden. Im Gegentheil müsse der nachtheiligere Fall, wie auch im Kommissionsbericht geschehen, zur Basis genommen werden.

Indessen sey allerdings die Rücksicht zu beherzigen, daß der ganze Zweck erreichbar, d. h. die Ausführung des Frohnd-Ablösungsentwurfes möglich werde. Der Bauer leiste nicht gern in Geld, dessen er meistens nur wenig besize, lieber in Arbeit, wofür ihm Zeit und Kraft in der Regel nicht ermangeln. Um ihn zur Ablösung zu vermögen, müsse freylich eine Begünstigung eintreten. Aber der Staat solle diese Prämie nur auf einen Act legen, und das Geschäft nicht in zwey, auch nach der Zeit geschiedene Operate trennen. Es liege ihm daran, daß die Frohndlast völlig, also auch in ihrem Surrogat, der jährlichen Geldleistung aufhöre.

Es komme also alles darauf an, ob man sich dahin verstehe. Unter der Bedingung der Ablösung in einem Akt, würde ich für die Annahme des nach dem 15fachen Betrag bestimmten Typus votiren. Auch in Bezug auf den §. 20. oder die wirklich schon bestehenden Frohndgelder würde ich gleichfalls beystimmen, wofern nur die Vereinigung des Ablösungsgeschäfts in einem Akt gesezlich ausgesprochen wird. Ohne diese Vereinigung werde der Frohndherr nothwendig beschädigt, weil die Frohndgelder — als nicht auf Grund und Boden radicirt — für ihn niemals so sicher und einbringlich sind als Gülten.

Die hohe Kammer möge also hierüber ihre Entschließung fassen, doch müsse auch noch die von dem Kommissions-Mitglied, Hofrath v. Rotteck, in separato vorgetragene Ansicht gewürdigt werden.

Der Herr Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried glaubte, es könnte von der lezten einstweilen noch abgesehen werden, um so mehr, da ihm nicht wahrschein-

lich dünke, daß sie die Billigung der Majorität erhalten werde.

Die Unterstellung des Frhrn. v. Baden, rücksichtlich der Frohndgelder, sey gegründet; aber eben daher erhelle abermals, daß die Frohndgelder weniger Werth als die Grundgülten haben; daß also der niedrigere Ablösungstyp gerecht sey.

Was jedoch den neuen Vorschlag betreffe, wegen Vereinigung der zwey Ablösungs-Operate in einen Akt, so verehre er den Zweck desselben, und sey auch ermächtigt, die Zustimmung der hohen Regierung dazu zu erklären; nämlich in der Voraussezung der Annahme des 15fachen Anschlags.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In sofern der Beybericht des Hofraths v. Rotteck Gegenstand der Diskussion seyn soll, so müsse er zuerst erwogen werden, weil seine Tendenz aufs Ganze und auf Wesen der Sache geht. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, so wolle er seine Ansichten darüber sogleich äussern; wo nicht, so behalte er sich solches bevor.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich glaube, daß der Haupt-Bericht zuerst müsse erwogen werden. Derselbe spricht nämlich die Ansicht der Majorität der Kommissionsmitglieder aus, der Beybericht aber blos die Privatmeynung eines Einzigen.

Frhr. v. Baden stimmt dieser Ansicht bey mit dem Bemerken, daß hier offenbar die Priorität der Erwägung dem Hauptbericht gebühre.

v. Rotteck: Es kann wohl von einem Prioritätsrecht oder von einer Rangordnung nicht die Rede

seyn, sondern blos von der durch die Natur der Sache oder durch den Zweck der Deliberation gebotenen Ordnung. Mein gesonderter Vortrag ist zwar allerdings als ein Theil des Kommissionsberichts zu betrachten, weil ich ihn aus Auftrag der Kommission in der hohen Kammer erstattet habe; es ist eine Art von Correferat, wie nach der Geschäftsordnung Statt finden kann; allein nicht darauf gründet sich der Anspruch auf gleiche Beachtung des Beyberichts wie des Hauptberichts, sondern darauf, daß von der Genehmigung oder Verwerfung der von mir in Anregung gebrachten allgemeinen Idee die Würdigung der im Hauptbericht enthaltenen, oder durch denselben veranlaßten speciellen Vorschläge natürlich abhängig ist, d. h. daß sie bestimmend auf Annahme oder Verwerfung dieser lezten einwirken kann. Wäre diese Idee auch blos im Lauf der Diskussion als Gutmeynung eines Einzelnen zur Sprache gekommen (wie ich denn einer hochverehrten Kommission zu bestimmen überlassen hatte, ob ich sie in Form eines Beyberichts oder in einer bloßen Rede vortragen solle), so würde gleichwohl die Sache erfordern, sie entweder lediglich zu verwerfen, oder vor dem Hauptbericht in Erwägung zu ziehen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim bemerkt, der Bericht des Hofraths v. Rotteck sey einmal vorgetragen, er eigne sich also gleich dem Kommissionsbericht zur Diskussion. Er für seine Person verzichte jedoch hierauf, in soferne der darin motivirte Antrag gar nicht zur Berathung gebracht werden wolle.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Er habe nicht gehört, daß die Kommission dem Hofrath v. Rotteck den Auftrag ertheilt habe, seine Ansicht als Beybericht vorzulegen, finde auch diesen Ausdruck nicht geeignet.

Staatsrath v. Zyllnhardt: Se. Durchlaucht seyen bey Verlesung des Berichts und des gesonderten Rotteck'schen Votums in der Kommission nicht anwesend gewesen, aber es habe allerdings die Kommission beschlossen, daß auch das lezte als Beybericht der hohen Kammer sollte vorgetragen werden, ähnlich demjenigen, was im vorigen Jahr rücksichtlich des standes- und grundherrlichen Edicts geschehen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Es möchte nicht unnöthig seyn, über die Kommissionsverhältnisse den richtigen Begriff aufzustellen. Die Kammer, wenn sie eine Kommission ernennt, verlangt von derselben, daß sie einen Austausch der Ideen ihrer Mitglieder veranlasse, und dann das Resultat ihrer Berathung in denjenigen Ansichten, welche entweder durch Einmüthigkeit, oder wofern solches nicht Statt findet, durch die Majorität als maaßgebend erkannt worden, der Kammer vorlege. In jeder Kommission gelte die Ansicht der Mehrheit; die Ansichten eines Einzelnen seyen nicht mehr jene der Kommission.

v. Rotteck glaubt, daß die Absicht der hohen Kammer bey einer Kommissions-Ernennung dahin gehe, die bey der Berathung vorkommenden Hauptideen aller Mitglieder, als in welche sie ja sämmtlich das Zutrauen reifer Erwägung seze, zu vernehmen, und daß daher der Kommissionsbericht nicht blos die Meynung der Majorität, sondern oft auch dabey jene der Minorität, ja eines Einzelnen enthalten müsse. Nur stehe der Kommission frey, diese abweichende Meynung, sofern dieselbe überhaupt der Mittheilung nicht unwerth erscheine, entweder in den Hauptbericht mit aufzunehmen, oder ihre Darstellung durch einen Beybericht oder eine Correlation zu verordnen.

Bey der von dem hohen Präsidium nunmehr gehaltenen Umfrage, ob der Kommissions-Haupt-Bericht oder der Rotteckschr Beybericht zuerst solle in Berathung genommen werden, entschied eine eminente Stimmenmehrheit für den Haupt-Bericht.

Hierauf trug der Staatsrath Frhr. v. Baden vor: Es seye zwar in der vorigen Sizung beschlossen worden, die Ablösung auch in 2 getrennten Akten geschehen zu lassen, allein durch die nochmalige Verwisung der Sache an die Kommission und die nunmehr neu zur Sprache gekommenen Anträge sey der vorige Standpunkt geändert, daher jener Beschluß auch unwirksam geworden. Es handle sich jezt wieder von dem 15fachen, nicht mehr von dem 18fachen Betrag der Kapitalisirung, also auch wieder von der Untrennbarkeit beyder Akte.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: Es bleibt ja dem Frohndherrn und Pflichtigen die Privat-Uebereinkommniß über den einen oder die beyden Akte frey: es wird nicht nöthig seyn, darüber durch das Gesez im Allgemeinen zu verfügen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Es komme ihm sehr bedenklich vor, daß den Frohndpflichtigen die Wahl zwischen der Ablösung gegen ein jährliches Frohndgeld nach einem bestimmten billigen Maasstab und der Ablösung durch Entrichtung des Kapitals wolle genommen, und der leztere Akt allein gesezlich bestimmt werden. Er betrachte dies als eine wesentliche Abänderung des Gesezes-Entwurfs, welche dessen Wohlthat für die Mehrheit der Pflichtigen, deren Erleichterung doch vorzüglich bezielt werden sollte, wo nicht vereiteln, doch sehr vermindern werde. Er müßte daher sehr bedauern, wenn hierin von dem Gesezentwurf abgegangen werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In dem Wortlaut des Geſezesentwurfs iſt nicht beſtimmt ausgeſprochen, daß die Ablöſung in einem Akt geſchehen müſſe. Daher bleibt es nach dieſem Wortlaut den Betheiligten immer unbenommen, nach freywilligem Uebereinkommen die Ablöſung in 2 Akte zu theilen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die Unbeſtimmtheit des Geſezes könne nur zu Zweifeln und Mißhelligkeiten Anlaß geben. Er glaube, daß ausdrücklich den Betheiligten das Recht einer beliebigen Uebereinkunft zu ertheilen ſey, auf den Fall, daß nicht die Ablöſung in einem Akt geſchehe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt von Fürſtenberg ſtimmten dieſer Meynung bey, bemerkend, daß bey der Unbeſtimmtheit des Geſezes gar leicht ganz andere Anſichten ſpäter entſtehen könnten, als man bey der Entwerfung des Geſezes vor Augen gehabt.

Hofrath v. Rotteck: Bey der Frage: ob für die Ablöſung ein einziger Akt zu beſtimmen ſey, könne man nicht wohl von der Vorfrage wegſehen, wer denn eigentlich der Schuldner des Frohnd-Kapitals ſey, ob der einzelne Frohndpflichtige oder die Gemeinde? — wenigſtens ſey dieſes ihm unmöglich. Nur im Fall des Anerkenntniſſes, daß die Gemeinde ſolche Schuldnerin, und daß daher von ihr abzulöſen ſey, halte er die Vereinigung der beyden Akte rechtlich möglich; im entgegengeſezten Fall erſcheine ihm ſolche gezwungene Vereinigung durchaus ungerecht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er habe zwar die nämliche Anſicht über die Ordnung der Berathung geäuſſert; da aber die hohe Kammer bereits dahin entſchie-

den habe, daß der Rotteckſche Vortrag erſt nach dem Kommiſſions-Haupt-Bericht in Erwägung ſolle gezogen werden; ſo müſſe es jezt dabey bleiben und man könne nicht abermals auf dieſe Sache zurückkommen.

Hofrath v. Rotteck: Es muß mir doch wenigſtens frey ſtehen zu erklären, warum ich über die jezt in der Diskuſſion befindliche Frage entweder gar nicht, oder doch nur verneinend ſtimmen könne — deßwegen nämlich, weil die nöthige Bedingung einer bejahenden Abſtimmung, mir gemäß des frühern Beſchluſſes ermangelt.

Se. Hoheit der Präſident: Es werde nunmehr wohl die Abſtimmung darüber geſchehen können, ob gegen den in der vorigen Sizung gefaßten Beſchluß — nun gleichwohl für die Ablöſung nur ein Akt feſtzuſezen ſey! —

Regierungs-Kommiſſär, Hofrath v. Seyfried: Der jüngſte Beſchluß ging zwar auf 2 Akte; aber er zielte zugleich auf eine Kapitaliſirung nach dem 18fachen Fuß. Jezt handelt es ſich um Vereinigung der beyden Akte unter Vorausſezung des bloß 15fältigen Fußes.

Staatsrath Freyherr v. Baden: Dieſer vorliegende Antrag iſt für die Pflichtigen weit günſtiger, als der frühere. Das Nachtheilige der Vereinigung beyder Acte wird überwogen durch den geringern Anſchlag der Kapitaliſirung.

Staatsrath Baumgärtner: Ich glaube nicht, daß viele Frohndpflichtige zu dieſer Ablöſung ſich freywillig entſchließen werden. Weit lieber werden ſie die Frohnden in natura fortleiſten. Man wiſſe ja von frühern Zeiten,

daß selbst die Gülten nicht abgelöst wurden. Wolle man daher zum Ziel kommen, so müsse man eine erleichterte Art der Ausführung, als etwa Ablösung durch die Gemeinden anordnen.

Hofrath v. Rotteck: Aus vollster Ueberzeugung stimme ich dieser Meynung bey. Sie bekräftigt meine vorige Behauptung. Ein Gesez, dessen ausgesprochener Zweck die Begünstigung oder Erleichterung der Frohndpflichtigen ist, wie kann es so gefaßt werden, daß man die Nothwendigkeit des Zwangs voraussieht, um es in Erfüllung zu sezen? Enthält es wirklich eine Wohlthat für die Pflichtigen, so ist der Zwang gewiß unnöthig. Muß man sie zwingen, so ists gewiß keine Wohlthat. Und Zwang ists nicht minder, wenn die Majorität der Gemeinde die einzelnen Pflichtigen zur Ablösung verbindet, als wenn der Wille des Frohndherrn es thut.

Bey der nunmehr vom hohen Präsidium gehaltenen Umfrage: ob für die Ablösung nur ein vereinigter Akt zu bestimmen und sohin der Fuß der Kapitalisirung auf den 15fachen Betrag festzusezen sey? erklärte sich mit Ausnahme des Bisthumsverwesers, Freyherrn v. Wessenberg und des Hofraths v. Rotteck, welche mit Nein stimmten, und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein, welche aus dem oben angeführten Grunde gar nicht stimmten, alle Mitglieder mit der Vereinigung einverstanden. Für den 15fachen Betrag stimmten Alle, mit Ausnahme Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

Hierauf brachte der Staatsrath Frhr. v. Baden den Rottecksschen Beybericht zur Sprache, bemerkend, daß derselbe von dem Gesezesentwurf nicht viel abweiche, da ja

der in dem lezten stehende Ausdruck „zur gesammten Hand" nichts anders als die Gemeinde bedeute.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die ganze Ausführung geht auf die Behauptung, daß Frohnden als persönliche Leistungen von den Pflichtigen nicht im Kapital abgelöst werden können, weil sie nicht auf dem Vermögen haften und nicht auf die Erben dieses leztern als solche übergehen. Hieraus wird dann weiter gefolgert, daß nur der Gemeinde als moralischer Person, welche immer die nämliche bleibt, und auf deren Umfang die Frohndpflichtigkeit unverändert ruht, eine Kapitalablösung zugemuthet werden könne.

Gegen die sinnreiche, aber verwickelte Ausführung dieser Behauptung, mit deren umständlichen Zergliederung ich nicht beschwerlich fallen will, läßt sich nach meiner Ansicht folgendes einwenden.

Fürs erste kann man nicht in Abrede stellen, daß, wenn die dermaligen Frohndpflichtigen nach dem angenommenen Beyspiel sich mit 100 fl. Kapital von einer jährlichen Last im Werth von 5 fl. befreyen, welches übrigens nur bey einer Kapitalisirung mit dem 20fachen Betrag der Fall wäre — keiner derselben für seine Person etwas verlöhre, vielmehr bey jeder geringern Kapitalisirung gewinnen wird. Denn keiner opfert mehr, als den Kapitalwerth dessen, was er sonst, so lang er lebt, leisten müßte.

Wenn nun aber weiter eingewendet wird, daß die Frohndpflichtigen durch Abzahlung des Kapitalwerths ihrer jährlichen Last ihre Erben nicht ebenfalls befreyen, weil diese Erben die Frohndlast nicht mit der durch jene Kapitalzahlung geschmälerten Erbschaft übernehmen, sondern ebenfalls nur wegen persönlicher Verpflichtung tragen, so ist dies eine unfruchtbare Subtilität; denn es bleibt doch

richtig, daß die gegenwärtigen Frohndpflichtigen durch Bezahlung des Ablösungskapitals auch ihre Nachkommen von der Frohndpflicht befreyen, und daß es im Ganzen auf das Nämliche hinausläuft, ob sie durch diese Erbschafts-Verringerung die Erbschaft selbst oder die Personen der Erben von einer des Aufwands werthen Last befreyen, oder ihnen nach einer hier wiederholt angebrachten Ansicht die unfreye Luft dadurch reinigen.

Das ist aber richtig, daß, weil die Ablösung nach dem Vermögen der jezt lebenden Interessenten geschehen muß, die reluirte Last aber nicht gerade nach dem Maas- dieses Vermögens, sondern nach dem Verhältniß der sonen auf die nachfolgende Generation übergehen würde, die Ablösung in dieser lezten Rücksicht eine ungleiche Theilnahme an den Befreyungskosten herbeyführen kann. Darum wird es als unstatthaft betrachtet, daß die Mehrheit der Betheiligten die Minderzahl zwinge, einen solchen Handel abzuschließen, bey welchem zwar ihre Gesammtheit und jeder Einzelne für seine Person gewinnt, möglicher Weise aber der eine für seine Erben zu viel, der andre zu wenig bezahlt.

Um auf diesen Punkt zu kommen, ist nach meiner Ansicht zu weit ausgeholt werden, und überdies kann die erhobene Einwendung zu nichts führen, als überhaupt die Möglichkeit aller im Ganzen doch als wohlthätig anerkannten Frohndablösungen zu bestreiten, wenigstens liegt darin noch kein Grund, um dieselbe der moralischen Person der Gemeinde aufzubürden. Nicht dieser, sondern der Masse der Einzelnen liegt die Frohndpflicht ob, und wenn diese in gegenwärtigem Augenblick die Last ablösen will, so kann es auch nur nach dem Maasstab der gegewnärtigen Theilnahme ohne alle Posteritäts-Kasuistik geschehen, an welcher der wohlthätige Zweck nicht scheitern soll.

Gerade bey einer Ablösung durch die Gemeinde als solche würde die gerügte Ungleichheit hinsichtlich der Erben der gegenwärtigen Frohndpflichtigen weit größer werden, denn alsdann müßten die Beyträge nach dem Steuerfuß erhoben werden, welcher von dem Maasstab der persönlichen Theilnahme noch mehr, auch jezt schon und nicht blos in Rücksicht auf die Nachkommen abweicht.

Wenn dagegen die Ablösung von den einzelnen dermaligen Frohndpflichtigen geschieht, so ist nicht nur, wie schon gesagt worden, von diesen keiner für seine Person prägravirt, sondern auch ihre Erben können möglicher Weise weniger als auf jedem andern Weg verkürzt werden; denn die wichtigste Frohndgattung, die Fuhrfrohnden, richtet sich ohnehin nach dem Umfang der Güter, welche die dazu erforderliche Zahl von Zugvieh bestimmen, bey den Handfrohnden aber zahlen alle diejenigen in keinem Fall für ihre Erben zu viel, welche auch nur einen einst in ihre Stelle tretenden Fortpflanzer der Familie hinterlassen, und der Kinderlose wird sich bey seinem Absterben keinen Scrupel machen, seine Erbschaft durch den Beytrag zur Ablösung von Handfrohnden verringert zu haben, welcher seinem Erbnehmer vielleicht überflüssig war.

Wenn übrigens auch dargethan wäre, daß es unmöglich seye, einen sichern Maasstab für die Theilnahme aller Frohndpflichtigen an der Ablösungssumme auszumitteln, so könnte daraus doch in keinem Fall der Schluß gezogen werden, daß der Fuß der Kapitalisirung je niedriger desto weniger ungerecht seyn würde; dabey wird der andere Theil, nämlich der Frohndberechtigte, ganz vergessen, welchem ein Zweifel über das Beytragsverhältniß der Frohndpflichtigen nicht nachtheilig seyn kann. Denn wenn nach Recht und Billigkeit ermessen worden ist, wie seine Berechtigung im Werth angeschlagen werden soll, so muß

entweder

entweder auch bestimmt werden können, wie die Pflichtigen sich in die Zahlung theilen, oder die Ablösung muß unterbleiben.

Hofrath v. Rotteck: Zur Beantwortung der von dem verehrten Redner wider meinen jüngst gehaltenen Vortrag aufgestellten Betrachtungen beziehe ich mich zuvörderst, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diesen Vortrag selbst, als worin der wesentliche Unterschied zwischen Grund- oder Kapitalschulden und blos lebenslänglicher persönlicher Verpflichtung handgreiflich dargestellt ist. Zwar habe ich dort der einfachen Rechnung willen eine Kapitalisirung zu 5 Procent, d. h. nach dem 20fachen Betrag angenommen; und es muß demnach, wenn man nur mit dem 15fachen Betrag kapitalisirt, einige Berichtigung eintreten, doch keine so bedeutende, als man vielleicht denkt. Denn der Bauer, wenn er zum Loskauf seines jährlichen Frohndgeldes per 5 fl. auch nur 75 fl. Kapital braucht, wird solches in der heutigen Geld- und Creditarmen Zeit nicht anders als gegen Agio von vielleicht 10 Prozent und nur gegen 6procentige Verzinsung erhalten, d. h. er wird die Ablösung im Grund mit nicht viel weniger als mit dem 20fachen Betrag erkaufen.

Daß nun demjenigen, welcher keine Nachkommenschaft hat, oder in einem von den vielen andern Fällen, die ich in meinem Beybericht aufstellte, sich befindet, durch die Zumuthung, seine Frohndpflicht auch gegen sein Interesse und gegen seinen Willen im Kapitalbetrag abzulösen, ein wahres Unrecht geschehe, ist doch wohl unwidersprechlich. Sey es, daß oft das Unrecht nicht sehr bedeutend im pecuniären Betrag erscheine; es bleibt darum doch Unrecht. Und wenn nach der bey einer frühern Diskussion aufgestellten Behauptung desselben hochverehrten Redners, ge-

gen welchen ich wirklich spreche, jedes Recht ohne Unterschied, ob mehr oder minder begründet, gleich heilig und unantastbar seyn soll; so muß noch weit mehr jedes Unrecht, ohne Unterschied, ob nach dem Gegenstand groß oder klein, vermieden und hintan gehalten werden.

Es soll eine noch größere Ungleichheit entstehen, wenn das Ablösungs-Kapital nach dem Steuerfuß umgelegt wird? Allerdings in Bezug auf die jezige Vertheilung der Last und auch auf die Familien-Verhältnisse. Aber weder diese noch jene bestimmen rechtlich die Theilnahme an einer Gemeindsschuld, und da das Kapital der Frohndlast — wenn überhaupt eine Schuld — nur eine Gemeinds-Schuld seyn kann, so ist jene gerügte materielle Ungleichheit der Theilnahme an ihrer Bezahlung gerade die formelle, d. h. wahrhaft rechtliche Gleichheit.

Am wenigsten noch kann gegen meine Behauptungen die Bemerkung streiten, daß, bey der Forderung des möglichst niedern Fußes für die Frohnd-Ablösung durch die Einzelnen, die Frohnd-Berechtigten verkürzt werden. Denn dasselbe habe ich ja gleichfalls — ob auch weitausholend, wie die Meynung des Herrn Staatsraths ist — behauptet, und eben daraus, daß die Frohndpflichtigen weit weniger schuldig sind, als die Berechtigten zu fordern haben, den Schluß gezogen, daß also der wahre Schuldner des Frohnd-Kapitals ein anderer als die einzelnen Pflichtigen seyn müsse: und dieser andere ist eben die Gemeinde. Nur wenn an diese die Forderung gerichtet wird, mögen die Berechtigten zu einer ihrem Besizstand angemessenen Ersazsumme gelangen. Nehmen sie einen andern in Anspruch, und wird dieser gezwungen, (ohne Unterschied, ob durch den Herrn selbst oder durch die Mehrheit der Pflichtgenossen) zur Kapitalszahlung, so

wird immer das Unrecht um so kleiner seyn, je niederer der Anschlag.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es mag nun Mangel an Auffassung von meiner Seite seyn, oder wirklich in der so eben vernommenen Aeußerung liegen — die Behauptung, daß die Schuldigkeit der Frohnd-Ablösung auf der Gemeinde, nicht auf den einzelnen Pflichtigen ruhe, erscheint mir immer als bloße petitio principii, ob ich gleich früher selbst für zweckmäßig erklärt habe, der Gemeinde zu erlauben, nicht aber sie zu zwingen, für die Einzelnen einzutreten.

Es bleibt daher nur die Ausführung des Sazes übrig, daß die Mehrzahl der Pflichtigen die Minderzahl zur Ablösung nicht zwingen könne. Wird dieß als richtig angenommen, so ist leicht daraus weiter zu folgern, daß überhaupt nichts in der Sache geschehen könne.

Allerdings statuire ich keine Grade der Unverlezlichkeit des Rechts, und bleibe bey diesem Bekenntniß. Wenn ich gleichwohl dem Vorschlag beystimme, daß die Frohnd-Ablösung nach dem Willen der Mehrheit geschehen könne, so ist es, weil ich darin kein Unrecht finde. Ich glaube, der rechtliche Grund, dieß verfügen zu können, ist derselbe, aus welchem man auch den Frohndherrn zwingen kann, sich die Ablösung gefallen zu lassen, ungeachtet er durch die Kapitalisirung mit 15 Procent $\frac{1}{7}$ des Werths seiner Berechtigung verliert, die er dem allgemeinen Wohl zum Opfer bringen muß, während jeder Pflichtige für seine Person dabey gewinnt, und nur für seine Posterität vielleicht nicht ganz nach genauem Maasstab beyträgt.

Regierungs-Kommissär, Hofrath v. Seyfried: Ueber den Separat-Bericht des Hrn. Hofraths v. Rotteck erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Nach meiner Ansicht müssen alle Beschlüsse einer Gemeinheit, in so weit sie sich auf ökonomische Einrichtungen beziehen, durch die Mehrheit zum Gesammtwillen gestempelt werden können.

Das Prinzip der haarscharfen, gleichmäßigen Theilnahme an dem beabsichteten Vortheil als unerläßige Bedingung dieses Gesammtwillens festsezen, oder die Beystimmung Aller zu verlangen, hieße die meisten gemeinnüzigen Unternehmungen unerreichbar machen.

Es dürfte nicht schwer seyn, bey allen auf Kosten einer Gemeindheit und durch die Kräfte Aller auszuführenden Unternehmungen eine mögliche Ungleichheit zwischen der Theilnahme an der Last und an dem Gewinn, die sich für Einzelne nach idealen Positionen ergeben können, nachzuweisen, und das traurige Resultat einer durch alle Extreme verfolgten Rechtsbeachtung wäre für alles Gute hindernd, und wahrlich beklagenswerth.

Die von der Mehrheit beschlossene Abtragung alter Schulden durch Umlagen könnte von Einzelnen gehindert werden, die, wie der Frohndpflichtige, einwenden könnten: wir sind wohl zur Bezahlung der jährlichen Zinse, aber nicht zu Abtragung einer Schuld verpflichtet, die wir nicht kontrahirt haben, die unsere auswärtige Erbnehmer nicht berührt, deren Interesse offenbar gefährdet würde, wenn wir aus unserm Privatvermögen eine Schuld abbezahlen helfen, die uns nur so lange wir in dieser Gemeinde leben, drückt.

Eine Schule soll, aus Mangel an Gemeindsvermögen, aus Beyträgen der Bürger erbaut werden, eine kinderlose Minderheit verweigert die Theilnahme, ihnen blüht vermeyntlich oder wirklich kein Nuzen aus dieser Anstalt,

die aber ihr Vermögen schmälert und ihre Erben schädigt. Wird man wohl behaupten, daß, wann in solchen Fällen der Wille der Mehrheit den Egoismus unter ihr Gesez beugt, das Recht verlezt werde?

Daß aber dieses vermeyntliche Unrecht dadurch gehoben werde, wenn die Repartition nach dem Steuerfuß geschehe, glaube ich nicht, denn jenes Unrecht könnte nicht in der Quote des Beytrags, sondern müßte in der erzwungenen Verpflichtung zum Beytrag überhaupt liegen. Die Einwendung eines nicht nach Maasgabe der Genußtheilnahme berechneten Beytrages könnte auch in vielen Fällen dem Steuertyp vorgeworfen werden, und ganz besonders bey seiner Anwendung auf die Frohndablösung, da die Herrenfrohnden nur geringe Unterabtheilungen in dem Maaß der Naturalleistung hatten.

Jene von dem Herrn Hofrath v. Rotteck aufgeführten möglichen Fälle einer widerrechtlichen Belastung Einzelner und ihrer Erben lassen sich auch bey der Repartion des Ablösungskapitals nach dem Steuerfuß, ja in einem noch grellern Verhältniß denken.

Allein alle diese idealen Fälle sind in der Ausübung nach der Bestimmung des Gesezes gewiß nicht zu erwarten, die es dem billigen Ermessen der Mehrheit überläßt, das Ablösungskapital auf die wenigstdrückende Weise herbeyzuschaffen.

Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß da, wo das disponible Gemeindsvermögen zur Ablösung nicht zureicht, oder wo keines vorhanden ist, das Kapital nicht auf einmal von den Frohndpflichtigen werde erhoben, sondern die 10jährige Terminzahlung, welche die Last auf alle

während dieser Periode existirende Frohndpflichtige vertheilt, werde angenommen werden, oder, was noch leichter wäre, daß man das Ablösungskapital aufnehme und es durch den Mehrbetrag des fortlaufenden Frohndgeldes gegen den Zins amortisiren ließe.

Es ist gewiß dem beabsichteten Zweck zuträglich, wenn man den Gemeinden bey der Verschiedenheit der ihnen zu Gebot stehenden Mittel einigen Spielraum in Ausführung dieses Abkaufs gestattet, und auf das Billigkeitsgefühl der Mehrheit etwas vertraut. Alle aufgedrungene Normen sind gehässig und in den meisten Fällen lästiger, ja oft ungerechter als die selbstgewählten, den Lokalverhältnissen angepaßten, und durch den Willen der Mehrheit zum Gesammtwillen erhobenen.

Noch eine andere Betrachtung stellt sich denen von dem Herrn Hofrath v. Rotteck auf den äußersten Gränzen der Möglichkeit gesuchten Beyspielen über die rechtswidrigen Folgen der im §. 14. liegenden Bestimmung entgegen.

Man darf und muß annehmen, daß jeder Frohndpflichtige einiges liegenschaftliche Vermögen besize, bloße Kapitalisten giebt es in dieser Klasse wohl keine, und Bettler können zu keiner Ablösung beygezogen werden. Dadurch nun, daß die auf allen Familien eines Orts bisher gelegene Frohndpflicht aufhört, muß sich der Werth aller Realitäten heben, weil man sich gern in einer Gemeinde ankaufen wird, wo die Ortssäßigkeit keine Frohndpflicht involvirt; es erhält also auch jener, der kurz nach statt gehabter Ablösung ohne amtssäßige Kinder zu hinterlassen, stirbt, oder dessen auswärtige Erbnehmer durch den gesteigerten Werth der ererbten Liegenschaft noch einigen Ersaz für jene Auslage.

Durch dieſe Betrachtungen und den Wunſch geleitet, die Anwendung des Ablöſungs-Geſezes möglichſt zu erleichtern, trägt man darauf an, den §. 11 u. 14 unverändert beyzubehalten.

Hofrath v. Rotteck: Nachdem alſo die Pflichtigen Jahrhunderte hindurch die ungerechte Frohndlaſt getragen, ſo ſollen ſie auch jezt noch, im Augenblick, da man ſie befreyen zu wollen ſich erklärt, und durch eben das Geſez, welches ſolches verkündet, gedrückt und zwangsweiſe zur Abzahlung eines Kapitals, welches ſie durchaus nicht ſchulden, angehalten werden!

Der Anſicht des Herrn Regierungs-Kommiſſärs, daß die allzuſtrenge Rechtsbeachtung traurig, und für alles Gute hindernd wäre, muß ich aufs lebhafteſte widerſprechen. Die Rechtsbeachtung kann nie zu ſtreng ſeyn, und für den Staat, dieſe große Rechtsanſtalt, iſt das erſte Princip: Heilighaltung des Rechts. Nur innerhalb der durch das Recht gezeichneten Linie darf die Staatsklugheit wirkſam ſeyn. Was jenſeits dieſer Linie liegt, bleibe ein ihr unzugängliches Feld. Nur die Abweichung von dieſem Princip iſt traurig, an und für ſich und nach der Unermeßlichkeit der Folgen.

Die Beyſpiele, welche man wider mich aufſtellt, zum Beweis, daß die Ungleichheit der Leiſtungen ſich nicht vermeiden laſſe, daß aber gleichwohl die Majorität der Gemeinde rechtsgültig ſolche Leiſtungen auflegen könne, können nicht gegen meine Behauptung ſtreiten. Wohl entſcheidet in allen wahren Gemeindsſachen die Majorität der Stimmen, und es muß ſich der Einzelne die Beyſteuer nach dem Vermögensfuß gefallen laſſen, ob er auch für ſeine Perſon an gewiſſen Gemeindsſchulden oder Gründungen geringeres Intereſſe nehme. Aber in der Ei-

genschaft als Gemeindsglied hat er die Rechtsschuldigkeit auf sich, dem Gesammtwillen sich zu unterwerfen, und nach der Vermögens-Proportion an der gemeinen Last mit zu tragen. Solches wird also auch Statt finden, wenn man das Frohnd-Kapital als eine Gemeindsschuld, dessen Ablösung also als eine Gemeindssache betrachtet; aber dann wird eben die Theilnahme nach dem Vermögen oder dem Steuerfuß, nicht nach der einstweiligen Jahresleistung eintreten. Man erklärt aber ja die Frohndpflicht als eine Privatschuld, und will sie gleichwohl einem Gesammtwillen unterwerfen! Dieß ist ein Widerspruch Jura et debita singulorum sind kein Gegenstand eines Gesammtwillens. Zwischen einer bloßen Menge von Privatschuldnern besteht keine juridische Verbindung oder Gesammt-Persönlichkeit; und man muß also entweder die Gemeinde als Schuldnerin betrachten, oder den Willen der Majorität als unverbindlich für die einzelnen Pflichtigen erklären; gleichwie zum Bau eines Schulhauses nur darum, weil solcher als Gemeindssache erscheint, auch kinderlose Gemeindsgenossen, doch nur als Gemeindsgenossen, und darum nach dem Steuerfuß beyzutragen haben; wäre der Unterricht der Kinder blos als Privatsache der einzelnen Eltern, ja selbst der Familien zu betrachten, so würden allerdings auch nur sie und zwar nur ungezwungen beyzutragen haben.

Selbst die — an und für sich noch scheinbarste — Betrachtung, daß durch die Frohnd-Ablösung der Güterwerth in der ganzen Gemeinde, also auch für jeden Einzelnen steige, kann keinen Grund abgeben zur Gleichheit zwischen den Frohndpflichtigen. Denn

a) Einerseits wäre dieser Vortheil sehr ungleich nach den Abstufungen des Vermögens oder Grundbesizes; anderseits

b) würde er die Ungleichheit der Alters- und Familien-Verhältnisse ꝛc. durchaus nicht aufheben;

c) träte die Preiserhöhung nicht im Verkehr zwischen den Genossen derselben Gemeinde, als deren Frohndpflicht durch die Geburt, nicht durch den Gutsbesiz begründet wird; sondern nur bey Verkäufen an Fremde, oder im Falle der Konkurrenz mit diesen, ein; und würde endlich

d) für den Gemeindsgenossen, sofern er Käufer ist, sogar oft nachtheilig wirken.

Hieraus erhellt, daß selbst von Seite des Vortheils nicht nur von jener des Rechtes oder der Schuldigkeit die Frohndablösung eine wahre Gemeindssache sey. Auch die Preiserhöhung der Güter ist nur für die Gemeinde im Ganzen, nicht für die Einzelnen Pflichtigen als solche ein Nuzen, er ist es auch für die Frohndpflichtigen nicht mehr als für die Frohndfreyen; und also müßte selbst unter diesem Titel die Last der Frohndablösung nicht auf jene Pflichtigen, sondern auf die Gemeinde, oder auf die Gemeindsglieder, und zwar nach dem Steuerfuß, fallen.

Endlich bleibt der Hauptsaz: die Frohndschuld, (die walzende ausgenommen, welche nämlich am Gute klebt) ist entweder eine Gemeindsschuld, oder — da sonst gar nichts perennirendes gedenkbar ist, woran sie hafte — sie ist gar keine Schuld.

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyfried: Die Behauptung, daß das vorgeschlagene Gesez die Frohnd-

pflichtigen noch mehr drücke, als sie es vorher waren, so doch offenbar erleichtere. Das Gesetz will sie ja nicht zwingen, fordert kein Opfer, sondern von ihrem freien Entschluß ab.

Hofrath v. Rotteck: Wohl aber die Mehrheit soll die Einzelnen zwingen; und wenn dann diese Einzelnen eine noch bezahlbare Kapital- in eine andere noch frohndbelastete Gemeinde übertreten, so werden sie abermals pflichtig!

Regierungs-Kommissär Hofrath v. Seyffried: Auch fordere ich den Redner auf, irgend einen Fall anzugeben, wo sich nicht ideale Fälle aufstellen ließen, in welchen er drückend würde. Wenn der vorgeschlagene Tax der Mehrheit als vortheilhaft erscheint, so soll dieselbe durch das Widerstreben Einzelner nicht benachtheiligt werden. Ueberhaupt ist das vorgeschlagene Gesetz nach Tendenz und Wirkung wohlthätig, und verdient Dank, nicht Beschwerde.

Das hohe Präsidium forderte nunmehr die Kammer zur Abstimmung über die Frage auf: ob, wenn die Mehrheit der Frohndpflichtigen ablösen wolle die übrigen dazu sollen gezwungen werden?

Alle Stimmen, mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck, beantworteten die Frage bejahend. Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim enthielten sich der Abstimmung.

Der Herr Präla: Hebel machte hierauf die Kammer auf eine Variante aufmerksam, welche zwischen den Ausdrücken der §§. 11. und 14. des Gesetzes obwalte, indem dort von der „gesammten Hand der Frohndpflichtigen," hier aber von der Gemeinde gesprochen werde, und fragte sodann: welcher Ausdruck sollte beybehalten werden? Ihm selbst scheine hier geeigneter, von der Gesammtheit als von der Gemeinde zu reden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim hält die Faſſung des Geſezes für zwekgemäß und klar, ſtimmt alſo für deren Beybehaltung.

Der Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg und die Staatsräthe Frhrn. v. Baden und v. Zyllnhardt ſtimmen dagegen, weil ſonſt Mißverſtändniſſe entſtehen könnten.

Die Kammer beſchloß durch eminentes Stimmenmehr: im §. 14. ſtatt „Gemeinde" zu ſezen: „Geſammtheit der Frohndpflichtigen."

v. Rotteck enthielt ſich hier des Stimmens, weil er nach den nun vorliegenden Prämiſſen beydes verwerfen müßte.

Die Diskuſſion über die Ablöſung der Herrenfrohnden wurde nun von Sr. Hoheit dem Präſidenten für geſchloſſen erklärt, und jene über Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen eröffnet.

Der Regierungs-Kommiſſär, Herr geh. Kriegsrath Reich, verlas hierauf die folgende Erklärung:

Dem Hrn. Berichtserſtatter über den Geſez-Entwurf, die Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen betreffend, kann man nur über das in unſerer Verfaſſungs-Urkunde und deren §. 16., wodurch beſtimmt worden iſt:

„alle Vermögens-Konfiskationen ſollen abgeſchafft „werden"

ertheilte Lob den gebührenden Dank abſtatten.

Was den weitern Inhalt des Berichts anlangt, ſo erlaubt man ſich folgende Bemerkungen:

1) Dem entwickelten Begriff der Vermögens-Konfiskation ſezt man den Begriff der Strafe entgegen.

Wird denn derjenige, welcher nach den Gesezen um 10 oder 100 Thaler gestraft wird, dies als Vermögens-Konfiskation ansehen?

2) Rücksichtlich des §. 33. des Landrechts, worin es heißt:

> „die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besiz er am Tag seines natürlichen Todes ist, fallen dem Staat kraft des Rechts auf erblos Gut anheim"

wird bemerkt:

> der bürgerlich Todte ist entweder im Land oder außer Land.

Ist er im Inland, so ist er zu einer lebenslänglichen Leibesstrafe (also lebenslang ins Zuchthaus) verurtheilt, er kann also während dieser Zeit nicht in den Besiz von einer Erbschaft sich einsezen, sondern seine Erben werden sich dieselbe aneignen (nach §. 25.); es ist also nach meiner Ansicht diese Erbschaft kein erbloses Gut, sondern es macht ein Theil desjenigen Vermögens aus, das seinen Erben zufällt.

Erwirbt er etwas im Zuchthaus, so mag dieses Erworbene in die Kategorie des erbloſen Guts gehören; es wird sehr unbedeutend seyn.

Ist der bürgerlich Todte im Ausland, so geht das von demselben dort erworbene Vermögen den Staat, aus dem er entflohen ist, nichts an; denn bis dorthin erstreckt sich die Macht des leztern nicht.

3) Was den bey lit. a. bemerkten Fall von einem böslich Ausgetretenen oder einem solchen, der das Land

verläßt, um eine verbotene Handlung zu begehen, oder wer als schon abwesend ein in das Land, welches ein solcher verlassen hat, wirkendes Verbrechen begeht, und auf erhaltene Ladung nicht erscheint, betrifft, so ist die Bestimmung über diesen Punkt in dem vorgelegten Gesezesentwurf nicht ausgesprochen, und würde daher noch zu geschehen haben.

4) Wegen des Abzugs à 3 pCt. von dem Vermögen der ohne Erlaubniß im Ausland sich Niederlassenden, ist die Kommission mit dem Antrag einverstanden, deswegen, weil der Ausgewanderte nicht die gesezlichen Formen und Bedingungen beobachtet hat.

5) Der vorliegende Gesezesentwurf belegt in den §§. 2. und 3. die Deserteurs und Refraktairs mit einer Geldbuße von 1200 fl., wenn sie in der gesezlichen Kapitulationszeit nicht zurückkehren, daneben sollen, die erstern die Montur-Raten bezahlen, welche im Regierungsblatt vom Jahr 1813. Nro. 7. §. 3. festgesezt worden sind.

Der Kommissionsbericht macht aber einen Unterschied zwischen Deserteurs und Refraktairs, und schlägt vor — obgleich schon derselbe in der Verschiedenheit der körperlichen Strafe liegt, indem der Deserteur härter gezüchtigt wird als der Refraktair, ersterem die früher gedienten Jahre nicht angerechnet werden, sondern er eine volle Kapitulationszeit antreten muß und ausdienen soll: —

bey den Deserteurs nur die Hälfte des Vermögens bis auf die Summe von 1000 fl., wenn auch das Vermögen sich höher belaufen sollte, als Strafe einzuziehen;

den Refraktairs aber außer der etwa aus ihrem Vermögen zu bestreitenden Werbung eines Ersazmanns und außer dem Verlust des Unterthanenrechts von dem übrigbleibenden Vermögen nur 3 pCt. Abzug zu nehmen.

Wenn von dem Vermögen der Deserteurs und Refraktairs eine pars quota genommen wird, so scheint hierdurch sich der Vermögens-Konfiskation wieder genähert zu werden; man glaubt daher, daß es bey der im Gesez vorgeschlagenen Strafe zu belassen seyn möchte, welche dem Maximum gleichkommt, das in den verflossenen Kriegszeiten an Einsteher von Einstellern bezahlt worden ist.

Desertion kann nicht genug verpönt werden, denn der Deserteur begeht dreyerley Verbrechen:

1) bricht er den Unterthanen-Eid und wird Verräther am Vaterland;

2) bricht er auf jeden Fall den Eid, den er zur Fahne geschworen hat: er ist also als ein doppelt Meineidiger zu betrachten; und

3) ist er ein Dieb, weil er die vom Staat ihm anvertraute Montirung und manchmal auch Armaturstücke vertragen hat.

Der Refraktair macht sich blos des erstern Verbrechens schuldig.

Beyde haben der Gesammtheit Schaden zugefügt, indem solche durch sie in Gefahr gesezt worden ist, an ihrem Eigenthum Schaden zu leiden, weil ferner andere

Individuen, die sich zu Hause sicher glaubten, an ihre Stellen eintreten und aus ihrem häuslichen Verband gerissen werden müssen.

Will man nun human gegen die Deserteurs und Refraktairs, gegen diese Treulosen, seyn, so wird man inhuman gegen die Treugebliebenen, welches sich mit der Gerechtigkeit und Politik nicht vereinigen läßt.

Alle Völker haben auf die Desertion eine sehr harte Strafe gesezt, und es muß auch seyn, sonst würde man wenig Soldaten bey den Fahnen behalten; denn nicht alle sind von der Liebe zum Vaterland so beseelt, daß sie ihr Leben, welches sie als das höchste Gut schäzen, gern verlieren, so z. B. ist

in Frankreich der Tod, öffentliche Arbeit mit und ohne Kugel, und in allen Fällen nebst dem noch eine Geldbuße auf das Verbrechen der Desertion gesezt;

in Oesterreich Vermögens-Konfiskation und Vergütung der vertragenen Montur- und Armaturstücke;

in Sachsen Konfiskation und Strafe;

in Preußen eben so ꝛc.

Will man nun den Ausdruck Strafe nicht gelten lassen, so nehme man dieselbe als Entschädigung für den der Gesammtheit zugefügten Schaden an.

Diese Entschädigung soll nicht in die Staats-, sondern in die Amtskasse fließen, also auch der Gesammtheit wirklich zu gut kommen.

Diese leztere, nämlich die Amtskasse, hätte nur der Staatskasse diejenigen Desertionsgebühren oder den Betrag für die vom Deserteur vertragenen Montur- und Armaturstücke zu ersezen, welche diese nach der oben allegirten Verordnung der Kriegskasse zu zahlen hat; dabey ist zu bemerken: daß man auch deswegen die Strafe oder die Entschädigungsgelder so hochgegriffen hat, weil die für die vertragenen Montur- und Armaturstücke bestimmte Aversal-Summen gegen den wahren Werth derselben zu nieder angesezt sind, und weil die Fälle viel häufiger eintreten, daß Leute, welche nicht viel zu verlieren haben, sich des Verbrechens der Desertion schuldig machen, als solche, welche vermöglich sind. Hierdurch wollte man die Kasse schadlos halten, die andernfalls sonst unfehlbar würde in Nachtheil versezt worden seyn. Aus diesen und den bey der Diskussion weiter angegeben werdenden Gründen und nach ihrer Ueberzeugung, glaubt die Regierungs-Kommission dem Antrag in dem Kommissionsbericht der hochansehnlichen ersten Kammer nicht beystimmen, jedoch zugeben zu können, daß der in demselben bey lit. a. vorgeschlagene Artikel als Ergänzung dem vorgelegten Gesezesentwurf:

> die Aufhebung der Vermögens-Konfiskation betreffend,

beygefügt werde.

Sodann hielt der Herr Generallieutenant v. Schäfer den nachstehenden Vortrag:

Der hier vorliegende Kommissionsbericht weißt den abseiten des Gouvernements vorgelegten Gesezentwurf um deswillen

deswillen zurück, weil er theils nicht erschöpfend, theils zu inhuman erscheine. Die Ansichten desselben zerfallen in zwey Abtheilungen, wovon ich die erstere rechtskundiger Beurtheilung um so mehr überlasse, als ich selbst in den Gefilden der Themis zu unbewandert bin; was indessen die Grundsäze über Desertion und Refraktion anbetrifft, und in sofern diese auf den Kriegsstand Bezug haben, so muß ich dieserhalb bemerken:

Der Geist des Gesezes in Betreff der Aufhebung der Vermögens-Konfiskation, welches §. 2. für einen Deserteur, und §. 3. für einen Refraktair außer den gesezlichen Leibes- oder Gefängnißstrafen annoch eine Geldstrafe von 1200 fl. festsezt, beabsichtigt allerdings keinen Vortheil des Staats-Aerarii, sondern einmal die Abhaltung von einem entehrenden mit Meineid und Entwendung verbundenen Verbrechen, und zum Andern die Bewahrung für Schaden, sowohl der Individuen, als eben dieses Staats-Aerariums, das nur durch die Abgaben treuer und redlicher Unterthanen dotirt wird, auf welche dahero in eben der Maaße der Nachtheil zurückfällt, als in entgegengesezten Falle auch die Vortheile denselben zu Gute kommen.

Der Kommissionsbericht scheint daher diese allein zum Grunde liegende höhere Rücksichten nicht ins Auge gefaßt zu haben, und ich erlaube mir daher, solche, in so ferne sie wie gesagt auf den Kriegsstand und besonders auf die Desertion Bezug haben, näher zu beleuchten.

Niemand wird in Abrede stellen wollen, daß jeder dienstaugliche, konscriptionspflichtige, junge Mann nicht die Verbindlichkeit habe, sein Vaterland zu vertheidigen;

§. 10. der Verfassungs-Urkunde spricht sich hierüber gesezlich aus. Wenn daher dieses zugestanden werden muß, so handelt derjenige gewiß äußerst strafbar, der uneingedenk seiner heiligsten Pflichten, seine Hülfe in der Noth diesem Vaterland entzieht, und feigherzig der Gefahr ausweicht.

Alle Völker der ältern, mittlern und neuern Zeit; die Gesezgeber von Monarchieen und Republiken haben dahero die Nothwendigkeit eingesehen, durch strenge — oft, je nachdem das Uebel mehr oder minder Wurzel gefaßt hatte, durch harte Gesezе demselben zu begegnen.

Der gelehrte Herr Berichtserstatter wird unstreitig als ein großer Historiker auch in diesem Betreff die Gesezе der Römer und die der Deutschen unter Karl dem Großen kennen; es wird ihm nicht unbekannt seyn, welche Strafen in noch neuerern Zeiten dem bevorstanden, welcher sich der Heerfolge entzog. Die Kaiserl. Oesterreichischen, die Königl. Preußischen, die französischen, selbst republikanischen, jedoch noch gültigen, im Code penal militair vom 19. Vendemiaire des Jahrs 1812. befindlichen Gesezе können beweisen, wie nach manchen bittern Erfahrungen diese Gouvernements sich zu harten Maaßregeln veranlaßt sahen. Zwar konfiscirt Oesterreich nach Grundsäzen der höchsten Humanität noch immer das Vermögen der Deserteurs und Refraktairs, welches unsere liberale Konstitution §. 16. verbietet; aber Frankreich, nach seinen von Demokraten entworfenen Gesezen, legt jedem Deserteur ohne alle Ausnahme eine Geldstrafe von 1500 Francs auf, und züchtiget außerdem mit dem Tode, der Kettenstrafe mit Kugel, und öffentlicher Arbeit von 3, 5 bis 10 Jahren.

Alle Gesezgeber dieser Völker, von welchen mehreren in so mancher Hinsicht die Humanität nicht abgesprochen werden kann, sahen also die Nothwendigkeit ein, die Desertion und Refraktion streng, sowohl mit körperlichen als pekuniären Strafen zu belegen, um Feigherzigkeit und Pflichtvergessenheit aus dem Charakter ihrer Völker zu verscheuchen, und dadurch der Immoralität vorzubeugen, die aus Eidbrüchigkeit und Entwendung hervorgehen muß.

Doch abgesehen von diesen notorischen Strafgesezen älterer und neuerer Staaten und ihrer Verfassungen, will ich nunmehro auf den vorliegenden Gesezvorschlag, in so ferne derselbe auf den Kriegesstand Bezug hat, übergehen.

Durch den §. 16. unserer Verfassungs-Urkunde ist allerdings die Vermögens-Konfiskation aufgehoben, nirgends aber ausgesprochen, daß wer sich der Desertion oder der Refraktion schuldig macht, hinfolglich sich gegen den §. 16. dieser Urkunde vergeht, straffrey bleiben und zu keinem Schadensersaz verbunden seyn soll, den er nicht allein selbst, sondern durch sein böses Beyspiel auch bey Andern dem Staats-Aerarium veranlaßt.

Die Nothwendigkeit die aufgehobene Vermögens-Konfiskation, als ehemaligen Theil der Strafe, welche auf die Desertion gesezt war, durch ein anderes Gesez zu supliren, wird wohl Niemand in Abrede stellen; der Kommissionsbericht glaubt dieses in den Militär-Strafen und darin zu finden, daß das Vermögen solcher Verbrecher nur blos in Beschlag genommen werde.

Ich bin dieser Meynung nicht, indem ich nicht allein diese Maaßregeln für unzulänglich halte, um von der Desertion und von der mit ihr verwandten Refraktion abzuhalten, sondern ich sehe, auf Erfahrung mich stüzend,

in einer gegen Verbrecher zu weit ausgedehnten Gelindigkeit, unberechenbare Nachtheile und Ungerechtigkeiten gegen Andere hervorgehen.

Man betrachte nämlich den Deserteur, sein Verbrechen, und die daraus hervorgehende Folgen;

Der Deserteur entzieht sich:

1) der Pflicht, sein Vaterland zu vertheidigen, und sündiget dadurch gegen den §. 10. der Verfassungs-Urkunde;

2) derselbe bricht seinen geleisteten Unterthanen- und Dienst-Eid, wird hinfolglich meineidig, und verdient deshalb nach den Gesezen mit einer schweren peinlichen Strafe belegt zu werden;

3) derselbe entwendet zu gleicher Zeit dem Aerario die ihm anvertrauten Montur- und Armaturstücke, und stempelt sich dadurch zum Betrüger.

4) Ein solcher Deserteur giebt endlich ein böses Beyspiel, und verdient auch hierüber eine angemessene Ahndung; indem bekanntlich böse Beyspiele immer und überall gute Sitten verderben, und leider nur zu oft viele Nachahmer finden.

Die Desertion kann also unter moralischer und gesezlicher Hinsicht nicht genugsam verpönt werden.

Es sey mir jedoch erlaubt, diese Ansichten näher zu entwickeln.

ad 1.

Nach Vorschrift des Konscriptions-Gesezes wird die Militär-Dienstpflicht durchs Loos bestimmt. Die Stärke

des Militärs, verbunden mit der Dienst-Dauerzeit, sezt die Zahl der Mannschaft fest, welche unter die Waffen gerufen werden muß; würde man nun z. B. beym Ausbruch eines Krieges 3000 Rekruten bedürfen, so würden 3000 der niedrigsten Loos-Nummern nach der Verpflichtung, welche jedem Badener der §. 10. der Verfassungs-Urkunde auflegt, an das Militär abgegeben werden müssen; desertiren aber 600 von diesen Rekruten, so müssen 600 andere Konscriptionspflichtige für diese ins Feld marschiren.

Ein solcher Ausreißer ist daher gewiß als ein moralischer Mörder zu betrachten und zu bestrafen; denn ohne seine Pflichtverlezung würden jene nicht nöthig gehabt haben außer ihrer Reihenfolge die Waffen zu ergreifen, um dem Tode und der Verstümmlung preisgegeben zu werden.

ad 2.

Schon nach den bürgerlichen Gesezen wird der Meineid mit schweren peinlichen Strafen, und unstreitig mit Recht, belegt; der Deserteur bricht indessen nicht allein den Unterthanen-Eid, sondern auch den Fahnen-Eid, ist hinfolglich doppelt meineidig; wenn nun die Civilgesezze den einfachen Meineid bereits hart bestrafen, so muß unstreitig der doppelt Treulose, zu der Ehre berufen, sein Vaterland zu vertheidigen, härter bestraft werden, und verdient gewiß den Schuz nicht, welchen ihm die Kommission in pekuniärer Hinsicht angedeihen lassen will.

ad 3.

Die Zeiten sind vorüber, wo jeder Kriegesmann auf eigene Kosten sich kleiden, armiren und ausrüsten mußte; diese nicht unbedeutende Ausgabe bestreitet gegenwärtig

der Staat, und vertrauet dem Soldaten alle diese Erfordernisse an. Die Kosten einer vollkommenen Ausrüstung belaufen sich nach diesseitigen Administrations-Grundsäzen, auf mehrjährige Durchschnitte berechnet:

bey einem Kavalleristen (ohne Pferd) auf	107 fl.	42 kr.
bey einem Artilleristen auf . .	56 fl.	35 kr.
und bey einem Infanteristen auf .	77 fl.	22 kr.

Angenommen, die ad 2. erwähnten 600 Deserteurs seyen indessen nur Infanteristen, eine Annahme, die ich um deswillen aufstelle, um die Verlustsumme nicht zu steigern, so würde deren Desertion dem Staate demungeachtet die bedeutende Summe von 46 420 fl. kosten.

Man wende nicht ein, daß nicht jeder Deserteur Wehr und Waffen, Rüstsorten und Montur vertrage; ich will es glauben; aber an wen liefert er solche bey seiner heimlichen Entweichung ab? an Niemand! und ohne solche mitgenommen zu haben, gehen sie dem Staat meist immer doch verloren.

Man wolle indessen noch weiter bemerken, daß unter 15 Deserteurs kaum einer vorhanden ist, der Vermögen besizet, und den verursachten Schaden zu ersezen vermag; wenn daher dem Vermöglichen eine Geldstrafe von 1200 fl. durch den in Frage befindlichen Gesezentwurf auferlegt wird, so regressirt sich der Staat kaum für die Kosten, welche diese 15 Deserteurs veranlaßt haben.

Reiche oder wohlhabende junge Männer desertiren nämlich selten, und noch seltener werden sie Soldaten, indem sie andere für sich einstellen; die Desertion roul'rt daher, wie natürlich, in der Regel nur unter den unvermöglichen Soldaten, an welchen sich der Staat nur selten regressiren kann.

Wenn ich übrigens hier den Staat nenne, ſo muß ich bemerken, daß nicht die Staatskaſſe, ſondern die Amtskaſſen die im Geſezentwurf enthaltene Geldſtrafe ad 1200 fl. zu beziehen, und nach Erſaz der Deſertionsgebühr an die Kriegskaſſe zum allgemeinen Beſten zu verwenden haben.

Zudem will das Geſez durch dieſe Geldſtrafe ſich nicht an dem Ausreißer rächen; ſondern nur der Nachahmung begegnen.

Abgeſehen von dieſen pekuniären Rückſichten, verdient indeſſen die Veruntreuung des dem Deſerteur anvertrauten Staatseigenthums gewiß auch die Aufmerkſamkeit des Geſezgebers, und bedingt ohnſtreitig das Straf-Maaß, mit welcher ein ſolcher Betrüger belegt werden muß; wenn daher eine hohe Geldſtrafe dazu beytragen kann, von der Deſertion abzuſchrecken, ſo möchte ſolche immer von moraliſchem Nuzen und daher geeignet ſeyn, die Genehmhaltung der beyden Kammern zu verdienen.

Sollte man übrigens glauben, daß die Deſertion bey der Annahme von 600 Deſerteurs zu hochgegriffen ſey, ſo muß ich bemerken, daß vom Jahre 1813. bis incl. des Jahres 1818., alſo in drey Kriegs- und drey Friedensjahren von dem Truppenkorps —

als von der Garniſon Karlsruhe	2295
von der Garniſon Mannheim	307
und von der Garniſon Freyburg	178
total	2780 Individuen

feldflüchtig geworden ſind, welche nach Maaßgabe der obigen Berechnung dem Staate die höchſt bedeutende Summe von 215,079 fl. 20 kr. vertragen haben, und von

welchen 5 Sechstheile auf die drey Kriegesjahre fallen; und woher will man solche bedeutende Summen nehmen, wenn solche Desertionen Statt finden? welche Kassenfonds sind hierzu erforderlich? welche Verwaltung gehört dazu, um dergleichen Kapitalien verzinslich anzulegen und zu verrechnen? und woher sollen die Verwaltungskosten bestritten werden?

Ungeachtet der damals noch gesezlich bestandenen Vermögens-Konfiskation, hat dennoch der mit Abgaben beschwerte Unterthan zum größten Theil diese Kosten tragen müssen.

ad 4.

Wie sehr übrigens die Desertion eines Individui folgenreich auf andere wirke, darüber muß die Erfahrung besonders gehört werden; wenn daher ein solcher Deserteur noch dazu gelind behandelt wird, wenn sein Vermögen nur blos in Beschlag genommen werden darf, um ihm bey seiner Rückkehr nach geendigtem Kriege, denn wahrscheinlich wird der Feigherzige nicht eher zurückkommen, wieder zugestellt zu werden, so muß die Desertion überhand nehmen, und vergeblich wird das Vaterland nach Streitern sich sehnen; entehrt wird ein solcher deutscher Völkerstamm die germanischen Gaue bewohnen, und die Kunkel — statt der Waffen — würde solchen Halbmännern zu Theil werden müssen!

Den Abgang der Deserteurs durch eine Kasse zu ersezen, welche aus dem hälftigen Vermögen der Ausreisser dotirt würde, von welchen jedoch, wenn ich den Kommissionsbericht richtig verstanden habe, nicht über 1000 fl. beygezogen werden sollen, ist um deswillen nicht ausführbar, weil nach dem bestehenden Einstandsgesez das Ein-

ſtehen ein freywilliger Vertrag zwiſchen dem Einſteher und dem Einſteller iſt, und im Kriege ein jeder ſich ſelbſt ſo theuer wie möglich anzubringen ſucht. Denn würde man jeden Einſtands-Accord nur im Durchſchnitt zu der geringen Summe von 300 fl. annehmen, ſo würde die Vertretung der oben angeführten 2780 Deſerteurs 834,000 fl. erfordern, und aus dem hälftigen Vermögen der Ausreiſſer erhalten werden müſſen; ob dies möglich ſey, dürfte eine Zuſammenſtellung der Einnahme widerlegen, welche das Finanzminiſterium sub rubro konfiscirtes Vermögen von Deſerteurs vom 1. Januar 1813. bis ultimo December 1818. in Rechnung hat.

Auch möchte ich in Bezug auf die unter Ziffer 3. angeführten Gründe fragen — was überbleibt, wenn der Werth der vertragenen Armatur, Rüſtſorten und Monturſtücke davon abgezogen wird?

Ob es alſo räthlich ſey, einen moraliſchen Mörder, einen doppelt meineidigen Verräther ſeines Vaterlandes, einen Betrüger an dem ihm anvertrauten Staatseigenthum, und endlich einen Menſchen, der durch ein böſes Beyſpiel nachtheilig auf den Geiſt ſeiner Gefährten wirkt, gelind zu behandeln, ſtelle ich dem Urtheil der hohen Kammer anheim; ich für meine Perſon erlaube mir jedoch dahin anzutragen, daß der vorliegende Geſezentwurf hier einer gründlichen Prüfung gewürdiget, und daher dem Staatsminiſterium nicht zurückgegeben werde.

Was übrigens die Refraktairs anbetrifft, ſo will es mir jedoch ebenfalls ſcheinen, als wenn dieſe gelinder wie die Deſerteurs, auch in Betreff der Geldſtrafe, behandelt werden müßten.

Ein Refraktair ſündigt zwar allerdings gröblich gegen den §. 10. der Verfaſſungs-Urkunde, indem er ſich der

Militär-Dienstpflicht durch die Flucht entzieht, und solche einem Andern aufwälzt; allein er hat den Militärdienst-Eid noch nicht geschworen, und kein ihm anvertrautes Staatseigenthum entfremdet; hinfolglich dem Staate nicht jenen Schaden zugefügt wie ein Deserteur, und verdient daher, meiner Ansicht zufolge, eine gelindere Behandlung; die ich jedoch besserem Ermessen anheim stelle.

Wenn aber auch bey ihm nur der Vermögensbeschlag platzgreiflich werden soll: wenn man seinen Ungehorsam nicht auch mit einer Geldstrafe belegen will; so dürften die Amtskassen schwerlich in den Stand gesezt werden, der Kriegskasse den Betrag der durch Deserteurs vertragenen Militär-Effekten ersezen zu können.

Zugleich aber muß ich es der Entscheidung rechtskundiger Mitglieder anheim stellen, ob ein Mensch, der seiner Seits die Konstitution bricht und ihren gesezlichen Bestimmungen entgegen handelt, demohngeachtet noch auf die Vortheile Anspruch machen könne, welche diese selbige Konstitution, meines Dafürhaltens, nur treuen und redlichen Bürgern zusichern dürfte.

Wenn übrigens der Kommissionsbericht in der Geldstrafe von 1200 fl. eine Vermögens-Konfiskation, wenn gleich unter einem mildern Namen, erblickt, so kann ich meine Begriffe hierüber nicht damit in Einklang bringen; denn Vermögens-Konfiskation sezt ohnstreitig die Wegnahme des ganzen Vermögens, nicht aber eines Theils desselben voraus. Es giebt bekanntlich bürgerliche und polizeyliche Geldstrafen, die oft das ganze, wenn gleich sehr geringe Vermögen eines Mannes in Anspruch nehmen! Diese Geldstrafen wären ja dann auch eine Vermögens-Konfiskation! und doch giebt der Kommissionsbericht zu, daß solche nicht darunter gehören.

Es fragt ſich daher: wo ſoll die Gränze ſeyn?? und ſind nicht die 50 fl. eines Armen ihm eben ſo werth, als die 1200 fl. eines mehr begüterten Einwohners?

Die von dem Gouvernement in Antrag gebrachte Vermögensſtrafe von 1200 fl. iſt daher eben ſowohl eine, dem Betrag nach beſtimmte, als die von 5 oder 50 fl., welche leztere unter Umſtänden ebenfalls das ganze Vermögen hinwegnehmen kann.

Zudem möchte ich behaupten, daß gleiche Verbrechen gleiche Strafen nothwendig machen; denn ſonſt dürfte aus dem Gegenſaz reſultiren, daß für jeden Menſchen, nach ſeinen individuellen Verhältniſſen, ein beſonderes Strafgeſez entworfen werden müßte.

v. Rotteck: Alles, was in dem vielumfaſſenden Vortrag des Herrn General-Lieutenant v. Schäffer, ſo wie in jenem des Herrn Geheimen Kriegsrath Reich enthalten iſt, umſtändlich zu beantworten, würde für jezt noch zu weit führen; ich behalte mir die nähere Beleuchtung der einzelnen Punkte für den Verlauf der Diskuſſion bevor: Vorerſt mögen einige allgemeine Gegenbetrachtungen genügen, um den richtigen Standpunkt zur Würdigung des Kommiſſions-Berichts herzuſtellen.

Es ſcheint nämlich allerdings, daß über den Sinn dieſes Berichtes einige Mißverſtändniſſe obwalten, welche vorerſt zu beſeitigen um ſo mehr noth thun dürfte, da derſelbe noch nicht gedruckt, und alſo noch nicht von allen hochverehrten Mitgliedern geleſen iſt.

Die Kommiſſion iſt himmelweit davon entfernt geweſen, die Deſertion als ein geringes Vergehen zu betrachten. Sie hat dieſelbe vielmehr ausdrücklich unter die ſchweren Verbrechen gezählt, und gege

Deserteurs dasjenige Verfahren für anwendbar erklärt, welches gegen böslich Ausgetretene in schweren Fällen Statt findet, oder Statt finden soll. Es ist daher die von beyden H. H. Regierungs-Kommissarien vorgetragene nachdrückliche Schilderung von der Schwere des Desertions-Verbrechens der Ansicht der Kommission nicht nur nicht entgegen, sondern vielmehr vollkommen gemäß.

Indessen trägt der Berichterstatter auch gar kein Bedenken, wiederholt zu erklären, daß er das rechtliche Maaß der Strafbarkeit selbst für den Deserteur, nicht blos für den Refraktair, für abhängig von den über die Milizpflicht überhaupt geltenden Principien halte, und daß er, die natürliche, bey uns auch konstitutionelle Verpflichtung Aller Bürger zur Vaterlands-Vertheidigung wohl anerkennend, doch schon hier auf den tiefgehenden Unterschied zwischen der Verpflichtung zum Kriegsdienst und jener zum Soldatenstande aufmerksam machen müsse, sich vorbehaltend, wenn der Gang der Diskussion dahin führen sollte, solchen Unterschied mit seinen rechtlichen Folgen näher zu entwickeln. Eben so muß er die Autorität der in Rücksicht der Desertions-Strafe angeführten sowohl neuern als ältern historischen Beyspiele darauf beschränken, daß sie nur, was geschehen ist oder geschieht, nicht aber was geschehen sollte, darlegen, und dabey noch insbesondere in Bezug auf unsere Vorfahren, die alten Deutschen bemerken, daß bey ihnen der Jüngling oder Wehrmann, so wie er mit Schild und Speer bewaffnet in die Reihen der übrigen Krieger trat, auch bürgerlich und politisch vollbürtig war, und den Vollgenuß aller Rechte, auch das Stimmrecht in der Volksversammlung mit allen andern theilte. Bey uns wird die Kriegspflicht, also die höchste Verpflichtung des Bürgers, gefordert von Jenen, die noch nicht Bür-

ger sind; da zumal das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit bey dem Wahlgeschäft der Volksdeputirten erst nach Verfluß der ordentlichen Milizpflichtigkeit eintritt. Es wird also der höchste Dienst von demjenigen in Anspruch genommen, welcher vom Staat entgegen noch wenig oder nichts empfangen, indem das, was ihm früher Gutes an Schuz etwa widerfuhr, als seinen Eltern widerfahren, demnach auch von diesen Eltern zu vergelten mag betrachtet werden — und da er mit demselben den bürgerlichen Contrakt noch gar nicht geschlossen hat.

Was Se. Excellenz der Herr General-Lieutenant von Schäffer über die nachtheiligen Folgen der Desertion gesprochen, von der Wichtigkeit für den Staat, von solchem Verbrechen möglichst wirksam, also zumal durch hohe Geldstrafen abzuhalten; so muß der Berichtserstatter sehr bitten, zu bedenken, daß derselbe Grund für die Beybehaltung der Vermögens-Konfiskation bey vielen andern Verbrechen sprechen würde; das Interesse der Abhaltung und der Wirksamkeit der Konfiskation ist bey vielen andern gleichmäßig zu erkennen. Aber davon kann für die uns hier vorliegende Frage keine Anwendung gemacht werden. Denn nicht haben wir einen Gesezesentwurf über Einführung oder Erhaltung der Vermögens-Konfiskation zu berathen, sondern über die Verwirklichung der in der Konstitution schon ausgesprochenen allgemeinen Abschaffung derselben. Möge angenommen werden, daß die Konfiskation für gewisse Fälle aus rechtlichen und politischen Gründen zu vertheidigen sey; unsere Konstitution hat aus noch höhern, weit allgemeinern Gründen sie schon durchaus verworfen, und nirgends weniger als bey dem gerade vorliegenden Gesez ihrer Abschaffung kann sie abermals eingeführt werden.

Daß aber die Strafe von 1200 fl. wirklich als Konfiskation erscheine, wird durch die eigene Bemerkung des Herrn General-Lieutenants v. Schäffer, „weitaus die meisten Deserteurs seyen wenig bemittelt" aufs klarste bewiesen. Denn sie ist also anerkanntermaßen bey weitaus den Meisten der That nach eine wahre Vermögens-Entziehung; und kann daher, wenn man den §. 16. der Konstitution nicht zum bloßen Wortlaut machen will, mit demselben durchaus nicht als vereinbar erkannt werden.

Nur was unter dem Titel der Ersazleistung für zugefügten Schaden mag angesprochen werden, fällt nicht unter die Verfügung jenes §. 16. und die Kommission hat dieses in ihrem Bericht mit Nachdruck bemerkt. Man bestimme also die Ersazleistung nach ihrem wahren Werth, und nicht zu niedrig; nur freylich mit der Klausel, daß nicht ein Deserteur auch den von den übrigen zugefügten Schaden zu ersezen angehalten werde. Denn die Deserteurs (Komplotte ausgenommen) treten jeder nur im eigenen Namen auf, und sind für die Schuld von andern durchaus nicht tenent. Es ist eine Gesammt-Verpflichtung oder gar eine solidarische Verpflichtung unter ihnen rechtlich gar nicht zu denken.

Die Idee der im Kommissions-Bericht vorgeschlagenen Kasse geht übrigens nicht auf ganz vollständigen Ersaz aller Deserteurs durch freywillig geworbene Mannschaft; sondern nur auf soviel, als die Summe der in sie fallenden Gelder möglich macht. Jenseits der Gränze der möglichen Ersazleistung fängt für die Einständer das reine Unglück an.

So viel von der bestrittenen Sache; aber noch liegt mir ein Wort der Rechtfertigung ob gegen die in

dem Vortrag Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants v. Schäffer vorübergehend ausgesprochene Rüge der Form.

Der Kommissions-Bericht nämlich trägt darauf an, die hohe Regierungs-Kommission (keineswegs das Staats-Ministerium selbst) um einstweilige Zurücknahme des Gesezesentwurfs zu bitten, damit dessen Ergänzung in dem noch mangelnden wesentlichen und auch für das vorhandene großentheils maaßgebenden Artikel durch einen Vorschlag der Regierung auf kurzem Wege möge veranlaßt werden. Die Ursache dieses Antrags ist, weil die Kommission bedachte, daß die Initiative der Gesezе nicht den Kammern, sondern der hohen Regierung zustehe, und daß also, da es sich hier nicht um bloße Verbesserungs-Vorschläge, sondern um eine noch völlig ermangelnde Hauptbestimmung handle, ein von der Kammer zu machender Vorschlag als ein Eingriff in die Rechte der Regierung könne betrachtet werden. Aus Delikatesse also, um der hohen Regierung nicht vorzugreifen, nicht aber aus tadelnswerther Absicht sey jener Antrag geflossen, welcher übrigens auf den Fall der Nichtgenehmigung von Seite der Kammer, oder der ablehnenden Erklärung von Seite einer hohen Regierungs-Kommission von selbst cessire, und den übrigen in demselben Bericht enthaltenen, erschöpfenden, theils eventuellen, theils unbedingten Anträgen Raum gebe.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Ich muß als Mitglied der Kommission, wovon zu meinem Bedauern ein verehrtes Mitglied, Herr General v. Freystett, dermal abwesend ist, der Bemerkung des Herrn Berichtserstatters ganz beystimmen, daß die Kommission sich lediglich auf den Gegenstand ihres Antrags beschränken mußte, der darin bestund, zu begutachten; ob der vorgelegte Gesezentwurf in

Betreff des §. 16. der Verfassung über Vermögens-Konfiskationen alle Fälle umfasse, die dahin einschlagen, und ob er für die betreffenden Fälle wirklich auf eine dem ausgesprochenen Grundsaz der Aufhebung aller Vermögens-Konfiskationen zusagende Weise verfüge. Uebrigens ergiebt sich aus dem Kommissions-Berichte klar, daß man weit entfernt war, anzutragen, daß die Deserteurs und Refraktairs nicht zur gebührenden und wirksamen Strafe und zur Leistung des vollen, immer möglichen Schadensersazes anzuhalten wären; nur sollte es auf eine der Verfassung nicht zuwider laufende Art geschehen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Nicht als Regierungs-Kommissär, sondern als Mitglied der Kammer, bemerke ich, daß die Form des Antrags im Kommissions-Bericht mir allerdings gegen die der hohen Regierung schuldige Achtung zu laufen scheine. Das Zurückstellen eines Entwurfes zur Ergänzung oder Vervollständigung deutet auf das Verhältniß einer höhern zur untergeordneten Stelle hin; und niemals würden weder die englischen noch die französischen Kammern eine in dieser Form gefaßte Mittheilung an ihre Regierung machen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim pflichtet gleichfalls in der Eigenschaft als Mitglied der Kammer dieser Bemerkung bey und sezt hinzu: Der Umstand, ob der Regierung durch unmittelbaren Erlaß an das Großh. Staats-Ministerium zugemuthet werde, einen Gesezesvorschlag als mangelhaft zur Ergänzung zurückzunehmen, oder ob ein solches Ansinnen an die Regierungs-Kommissäre gerichtet werde, ändere nichts an der Sache. In dem einen Fall so wenig als in dem andern könne er einen solchen Antrag mit den Regeln des Anstandes vereinigen, und den Verhältnissen der Kammer zur Regierung angemessen finden.

v. Rotteck:

v. Rotteck: In so fern in den eben gehörten Bemerkungen blos die subjektive Ansicht zweyer hochverehrter Mitglieder der Kammer sich ausspreche, könne er sich, da solche Ansichten natürlicherweise frey seyen, wohl beruhigen; wenn jedoch auch die hohe Regierungs-Kommission dem Tadel beystimmen würde, so müßte er sich mit Nachdruck auf seine so eben gegebene Erklärung berufen und zugleich weiter anführen, daß schon öfter, sowohl in dieser ersten als in der zweyten Kammer durch die auf mündliches Ansuchen eingetretene Vermittelung einer hohen Regierungs-Kommission die Zurücknahme von Gesezes-Entwürfen oder deren wesentliche Modificirung ꝛc. beym hohen Staatsministerium bewirkt worden sey, und daß demnach eine, auch im vorliegenden Fall an die H. H. Regierungs-Kommissarien gestellte ähnliche Bitte um so weniger Tadel verdienen könne, als sie ja lediglich aus der Sorgfalt, der Initiative der Regierung nicht zu nahe zu treten, ihren Grund entnommen. Sollte übrigens, auch nach dieser Erläuterung, das Mißfallen fortdauern, so wolle er dasselbe weit lieber persönlich und allein, als Verfasser des Berichts, auf sich tragen, als auch die beyden andern hochverehrten Mitglieder der Kommission daran Theil nehmen lassen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Es war von der Gesinnung der Kommission so weit entfernt, durch ihren Antrag der der hohen Regierung und ihren Rechten gebührenden Achtung zu nahe zu treten, daß sie vielmehr zu ihrem Antrag einmüthig durch den Wunsch bewogen wurde, diese Achtung an den Tag zu legen. — Nachdem die Kommission sich überzeugt hatte, daß in dem Gesezes-Entwurf nicht über alle betreffenden Fälle Verfügungen enthalten seyen, und daß die vorgeschlagenen Bestimmungen in Hinsicht der beyden Fälle der Deserteurs und Refraktairs mit

dem Grundsaz der Verfassung nicht im Einklang stehen; so blieb der Kommission nur die Wahl, entweder selbst einen neuen Gesezesentwurf zu machen, oder ihren Wunsch dahin zu äußern, daß ein solcher von der hohen Regierung gemacht werde. Die Kommission glaubte aus Achtung für die hohe Regierung dem leztern Ausweg den Vorzug geben zu müssen, ist übrigens gar nicht entgegen, wenn die hohe Kammer beschließen sollte, die gemachten Vorschläge und Bemerkungen sogleich an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Regierung werde ihre Rechte schon selbst zu bewahren wissen, sie bedürfe solcher Wahrung oder Bevormundung durch die Kammer nicht. Uebrigens würde es oft leichter seyn, die Ergänzung eines solchen Gesezes-Vorschlag zu erbitten, als selbst einen zu entwerfen.

v. Rotteck: Der Kommissions-Bericht enthält ja solchen Vorschlag umständlich und wohlbegründet, aber er soll nur für den Fall Stoff der Berathung werden, wenn die hohe Regierungs-Kommission die Vorlage eines eigenen ablehnt. Die Bevormundung der Regierung betreffend erwiedere ich — den Ausdruck selbst der Beurtheilung der hohen Kammer anheimstellend — daß allerdings die Kammer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht habe, die konstitutionellen Rechte der Regierung sorgsamst zu bewahren; denn die Rechte der Regierung haben das Gesammtwohl zum Zweck und sind Theile der Verfassung, welche im Ganzen uns heilig seyn muß.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: In dem Kommissions-Bericht wird gesagt, der Herr Regierungs-Kommissär habe die angeführte Lücke des Gesezesentwurfs selbst zugegeben; in dieser Voraussezung halte ich es für geeignet, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, damit

ſie dort mit dem Herrn Regierungs-Kommiſſär, welcher ohne Zweifel in Gemäßheit jener Erklärung nähere Inſtruktionen einholen, und zu der als nöthig anerkannten Ergänzung Vorſchläge machen wird, näher erörtert und alsdann der Kammer wieder vorgetragen werde.

Staatsrath Freyherr v. Baden: Mir ſcheint, daß, wofern nach §. 38. der Geſchäfts-Ordnung die Verbeſſerungs-Vorſchläge zum vorliegenden Geſezes-Entwurf zuvörderſt zwiſchen dem landesherrlichen Kommiſſär und der Kammer-Kommiſſion hinreichend wären erörtert worden, der Antrag der leztern nicht Statt gefunden hätte. Die derſelben gegebene Erklärung des Herrn Regierungs-Kommiſſärs, daß er auf jene Vorſchläge nicht eingehen könne, möge ſie veranlaßt haben, die Sache nun ſofort an die hohe Kammer zu bringen.

v. Rotteck: Die Erörterung hat allerdings Statt gefunden, ſowohl in Anſehung der Verbeſſerungs-Vorſchläge, als auch in Anſehung der nöthigen Ergänzung. Der Herr Regierungs-Kommiſſär hat in Bezug auf die lezte anerkannt, daß im Geſezesentwurf ſich eine Lücke befinde, in Bezug auf die erſte aber der hohen Regierung die weitere Entſchließung vorbehalten. Solche Entſchließungen werden gewöhnlich erſt in der Kammer eröffnet; wie z. B. erſt jüngſt bey der Discuſſion der Geſezesentwürfe über Gült- und Frohnd-Ablöſung geſchehen — mithin ſey in der Form durchaus nicht gefehlt worden.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Die Kommiſſion kann unmöglich den Vorwurf verdienen, ſich nicht genau an die Vorſchrift des §. 38. unſerer Geſchäftsordnung gehalten zu haben. Der Herr Regierungs-Kommiſſär wird ſelbſt geſtehen müſſen, daß wir ihm den ganzen Inhalt des Berichts, Artikel für Artikel mitgetheilt, und mit ihm umſtändlich erörtert haben. Derſelbe hat uns aber erklärt,

daß er sich nicht ermächtigt finde, weder die zur Ergänzung nöthigen Artikel, noch in Hinsicht der Deserteurs und Refraktairs andere Bestimmungen, als der Gesezesentwurf enthält, in Vorschlag zu bringen.

Regierungs-Kommissär, Geheimer Kriegsrath Reich: Der Gegenstand ist in der Kommission nur summarisch verhandelt worden; deswegen habe ich vermeynt, es werde vor Abfassung des Kommissions-Berichts noch ein Zusammentritt mit der Regierungs-Kommission Statt haben, wobey die Sache dem früher citirten §. 38. der Geschäfts-Ordnung gemäß noch näher erörtert würde, und dann erst die Berichtserstattung in der Kammer geschähe.

Se. Hoheit der Präsident erklärten, daß Sie Selbst die Kommissions-Sizung zur Verlesung des Berichts angeordnet hätten, und zwar auf die Mittheilung des Herrn Generals v. Freystett, daß der Bericht fertig, und der Gegenstand mit dem Herrn RegierungsKommissär verhandelt sey.

Staatsminister Freyherr v. Berstett: Nach der jezigen Lage der Sache werde sie in jedem Fall zur Kommission zurück zu verweisen seyn, damit eine nochmalige gemeinschaftliche Erörterung mit der hohen Regierungs-Kommission Statt finde. Es müsse aber ein neues Mitglied an die Stelle des abwesenden Herrn Generals von Freystett gewählt, und etwa, da der Gegenstand von hoher Wichtigkeit sey, die Kommission noch um ein oder zwey Mitglieder verstärkt werden.

Der Herr General-Lieutenant v. Schäffer stimmt diesem Antrag vollkommen bey.

v. Rotteck: Nur in Bezug auf die nöthige Ergänzung des Gesezesentwurfs wurde die Zurückweisung an die Kommission vorgeschlagen: in Bezug auf die übrigen Punkte, welche blos zu Verbesserungsvorschlägen Anlaß

gaben, und worüber der motivirte Kommissionsantrag vorliegt, dürfte sie überflüssig seyn.

Frhr. v. Baden: Bey der wechselseitigen Verbindung aller einzelnen Gesezes-Artikel, und um zu einer der Geschäftsordnung entsprechenden regelmäßigen Diskussion zu gelangen, müsse die ganze Sache ohne Beschränkung und Ausnahme an die Kommission zur abermaligen Erörterung zurück.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim und mehrere andere Stimmen pflichten bey, worauf bey der durch das hohe Präsidium gepflogenen Umfrage die Majorität beschloß, den ganzen Gesezesentwurf an die durch zwey neu zu wählende Mitglieder zu verstärkende Kommission zurück zu weisen.

Durch die am Ende der Sizung vorgenommene Wahl wurden hiezu der Staatsrath Frhr. v. Baden, und der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling bestimmt.

Das hohe Präsidium berief nunmehr nach der Tagesordnung den Herrn Bisthumsverweser v. Wessenberg zur Motivirung seines jüngst vorgelegten Antrages auf Errichtung eines Taubstummen-Instituts.

Derselbe sprach wie folgt:

Unter den zahlreichen Gattungen von Unglücklichen ist vielleicht keine, die das Mitleid und die Hülfe aller menschlich fühlenden Herzen so stark und dringend anriefe, als die mehrentheils noch wenig beachteten Taubstummen. Sich selbst überlassen entbehren sie aller Mittel zur geistigen, sittlichen und religiösen Bildung und zur Befähigung für irgend einen Beruf. Sie werden ohne ihr Verschulden eine bloße beschwerliche Last für die große Gesellschaft und besonders für die Familien, denen sie angehören. Läßt sich wohl ein traurigeres Loos denken, als dieses? Das ganze Weltall ist den armen Geschöpfen

beynahe fremd, weil sie kein Ohr haben, um seine Sprache zu verstehen, und weil ihnen auch die Sprache fehlt, um sich verständlich zu machen. Durch die Gebrechen ihrer physischen Natur sehen sie sich des Genusses der höchsten Güter der Menschheit beraubt, und nur zu oft auf die niedrigste Stufe in der Schöpfung tief unter das vernunftlose, aber nüzliche Hausthier hinabgedrückt.

Wie mächtig wird hier nicht das menschliche Gefühl aller Mitglieder der Gesellschaft, in der sie leben, angesprochen!

Wo ist, ich sage nicht ein Menschenfreund, ein Christ, sondern nur irgend ein Genosse der Staatsverbindung, der nicht interessirt wäre, der nicht wünschen sollte, daß dieser elende Zustand der Taubstummen gemildert und verbessert werde? Welcher Hausvater ist gegen das Unglück geborgen, unter seinen geliebten Kindern ein taubstummes zählen zu müssen?

Glücklicherweise hat ein menschenfreundlicher Genius im verwichenen Jahrhundert eine Methode des Unterrichts, die seither zu einer hohen Stufe von Vollendung gelangt ist, erfunden, wodurch die armen verlassenen Taubstummen zu verständigen, brauchbaren, sittlich-guten und religiösen Menschen und zu nüzlichen Mitgliedern der Gesellschaft gebildet werden können.

Mehrere deutsche Staaten, wie Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemberg u. a. haben sich beeifert, dem preiswürdigen Beyspiel Frankreichs durch Errichtung eigener Anstalten für den Unterricht und die Bildung der Taubstummen nachzuahmen. Selbst der rauhe Norden ist in diesem menschenfreundlichen Bestreben nicht zurückgeblieben.

Im Großherzogthum Baden hat die neuere Zeit beschränkte Privatanstalten für den wohlthätigen Zweck sich bilden und wieder verschwinden gesehen, und noch im lez-

ten Jahrzehend haben ſich einige Privaten aus eigenem Antrieb, der edlen Bemühung des Unterrichts einzelner Taubſtummen gewidmet. Unter dieſen erhielt ein Lehrer zu Staufen, einem kleinen Landſtädtchen im Breisgau, eine Unterſtüzung, die ihm von der hohen Regierung auf Beyträge der Landesſpitäler angewieſen wurde. Außerdem aber, daß dergleichen löbliche Privatunternehmungen nur vorübergehend ſind, kann ſich auch ihre Wohlthat nicht auf die Armen ausdehnen. Fühlbar iſt daher beſonders für dieſe der Mangel einer eigenen Anſtalt im Lande, wodurch der Bildung einer der Hülfe ſo höchſtbedürftigen Klaſſe hinreichend und auf immer vorgeſorgt wäre.

Ich befürchte nicht die Einwendung: dieſe Klaſſe von Hülfsbedürftigen ſey unbedeutend. In unſern Augen, meine Herren! kann keine Klaſſe von Unglücklichen, welchen Hülfe werden kann, unbedeutend ſeyn. Es iſt aber auch die Zahl der Taubſtummen im Lande weit größer, als mancher glauben dürfte. Davon haben mich die Verzeichniſſe überzeugt, die ich von den Seelſorgern im katholiſchen Theile des Großherzogthums, der zu dem Bisthum Konſtanz gehört, aufnehmen ließ. Man kann ſicher annehmen, daß die Zahl dieſer Unglücklichen im ganzen Lande ſich auf einige hunderte belaufe. Unter ihnen ſind mehrere wegen Blödſinn oder kretinartiger Natur, andere wegen vorgerücktern Jahren keiner beſſern Bildung empfänglich. Unter den noch empfänglichen aber dürften vorzüglich die jüngeren der beſchleunigten Bedachtnahme ſich empfehlen.

Wenn nun Anfangs die Anſtalt nur auf zwanzig, höchſtens dreyßig Zöglinge berechnet würde, ſo bedürfte ſie mehr nicht als zwey Lehrer, wovon der eine zugleich die ganze Anſtalt zu leiten hätte. Ein männlicher und zwey weibliche Dienſtboten würden hinreichen. Die vermöglichen Eltern müßten für ihre taubſtummen Kinder ein billi-

ges Kostgeld entrichten; nur die armen, in welche Klasse freylich viele gehören, hätten auf unentgeldlichen Unterricht Anspruch, wobey jedoch der Erlös ihrer Handarbeiten der Anstalt zu einiger Entschädigung dienen würde.

Demnach glaube ich dermal meinen Antrag darauf beschränken zu können, daß Se. königliche Hoheit, unser gnädigster Großherzog, ehrerbietigst gebeten werde:

1) ein angemessenes mit einem etwas geräumigen Garten in Verbindung stehendes öffentliches Gebäude in einer Landstadt, wo ein Amtsphysikus wohnt, für eine Taubstummenanstalt huldreichst einräumen und herstellen zu lassen;
2) mit Beystimmung der Stände einen jährlichen Beytrag einstweilen von etwa 2 — 3000 fl. auf die Staatskasse für die Anstalt anzuweisen, womit noch die Beyträge zu verbinden wären, welche bisher schon von Landesspitälern für den Unterricht von Taubstummen geliefert wurden;
3) gnädigst zu gestatten, daß eine allgemeine Kollekte von milden Gaben zur Bildung eines hinreichenden Stiftungsfonds der Anstalt vorgenommen werde.

Der schöne Grad geistiger und sittlicher Bildung und die edeln und frommen Gesinnungen in allen Klassen des Badischen Volkes erlauben keinen Zweifel, daß ein einfacher Aufruf an ihr Herz genügen werde, um sie zu ergiebiger Unterstützung einer Anstalt zu bewegen, die ihrer Natur nach die allgemeine Theilnahme in Anspruch nimmt.

Im unbeschränkten Vertrauen auf Fürst und Vaterland wiederhole ich meinen Antrag.

Der Antrag wurde von allen Seiten mit Nachdruck und Innigkeit unterstützt, demnach einmüthig

beschlossen:

denſelben in einer demnächſt zu haltenden vorberathenden Sizung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf motivirte, von Sr. Hoheit dem Präſidenten dazu eingeladen, der Staatsrath v. Türkheim ſeinen jüngſt angezeigten Antrag, die Entſchädigungsrenten der Standes- und Grundherrn und Korporationen für verſchiedene Gefälle betreffend, durch nachſtehende Rede:

Die jährlichen Entſchädigungs-Renten, welche an Standes- und Grundherren und an Korporationen bezahlt werden, rühren von ſolchen Gefällen her, welche der Staat zur eigenen und vortheilhaftern Benuzung an ſich gezogen hat, weil ſie beſſern Einrichtungen des allgemeinen Abgabenſyſtems im Wege ſtunden.

So lange dieſe Entſchädigungen blos in jährlichen auf die Staatskaſſe angewieſenen Renten beſtehen, ſind ſie nach rechtlicher Anſicht, welche die Idee einer Schmälerung nicht zuläßt, als ewig zu betrachten. Nur dadurch, daß ſie in Kapital ausgedrückt und dafür Obligationen als Repräſentativzeichen ausgeſtellt werden, können ſie ein Gegenſtand des Verkehrs werden, und nur dann kann der Staat ſelbſt Maaßregeln zu ihrer allmähligen Verringerung durch Einlöſung treffen. Er befindet ſich mit denſelben in der Lage eines Käufers, welcher auf das erworbene Eigenthum noch Kaufſchillingsreſte ſchuldet und mit deren Abtragung wohl nicht gerne getrieben werden mag, aber doch auch nicht gerne ſo gebunden iſt, daß er ſelbſt ſich nicht allmählig durch Heimzahlung ſchuldenfrey machen kann.

Das Staatsintereſſe, die directen und indirecten Steuern nach und nach von den darauf haftenden Entſchädigungslaſten zu befreyen, wird erhöht durch die Betrachtung alles deſſen, was noch gethan werden könnte und ſollte, um den Weg zur Hinwegräumung ſo mancher

der heutigen Staats- und National-Wirthschaft hinderlicher alter Abgaben und Einrichtungen zu bahnen, wozu man aber nicht leicht kommen kann, wenn man nur Verwandlungen vornimmt und sich nicht durch eine Amortisation neuen Spielraum verschafft.

Es bedarf jedoch für den Augenblick bey einer Kapitalisirung der Entschädigungsraten noch keiner Anweisung besonderer Tilgungsmittel; dazu wird allenfalls in zwey Jahren bey dem nächsten Budget Rath geschafft werden können; denn etwas wird wohl in der Folge dafür ausgeworfen werden müssen, um die Idee einer Tilgung und dadurch zugleich den Werth der auszufertigenden Obligationen zu erhalten, welchen die richtige Verzinsung allein nicht sichern kann.

Wenn man aber auch vor der Hand nur über den gegenwärtigen Betrag der Entschädigungsrenten oder die Zinsen der dafür auszufertigenden Obligationen disponiren kann, so lassen sich auch darin schon Mittel für einige Tilgung finden.

Fürs erste besizt der Staat sehr viele Domainen, zum Theil in unbequemen Parzellen, welche ihm verhältnißmäßig sehr wenig rentiren, welche aber Standes- und Grundherrn oder Korporationen oft viel besser benuzen könnten, weil sie solche mit ihren Besizungen in vortheilhaftere Verbindung bringen können, und diese könnten daher gegen Entschädigungs-Obligationen in einem ihren dermaligen Ertrag übersteigenden Anschlag abgetreten werden. So lange im Allgemeinen der Grundsaz der Kapitalisirung der Entschädigungsrenten nicht ausgesprochen ist, kann man dem Vortheil ihrer Ablösung gegen wenig nüzbare Domainen auch nicht durch Arrangement mit einzelnen Entschädigungsberechtigten benuzen, weil der Konsequenz nach alle das Nämliche verlangen würden; sobald

man aber die Entschädigung eines jeden kapitalisirt hat, kann man mit jedem Einzelnen über sein Kapital nach Konvenienz handeln.

Die fragliche Entschädigungsrenten betragen gegenwärtig in runder Summe 65,000 fl., also in Kapital zu 5 pCt. gerechnet 1,300,000 fl.

Nimmt man nun an, daß darunter nur 500 000 fl. seyen, deren Inhaber statt derselben Domainen zu 4 pCt. Ertrag kapitalisirt annehmen können, so wird durch ein solches Operat davon jährlich 1 pCt. mit 5000 fl. von den dafür ausgeworfenen 65,000 fl. erspart, welches schon Mittel für einen Anfang der Amortisirung gewährt.

Ferner wird es auch bey der gewissenhaftesten Fundirung und Verzinsung Zeiten geben, wo die ausgestellten Obligationen im Kurs etwas verlieren, besonders wo die Inhaber solche zur Bedeckung augenblicklicher Bedürfnisse losschlagen wollen, und dann kann der Staat auch bey der Einlösung nach dem Kurs etwas gewinnen. Kein Entschädigungsberechtigter könnte sich darüber beschweren, denn er darf seine richtig verzinste Obligation nur behalten, um das nämliche zu haben, was er jezt jährlich bezieht.

Auch aus dem Gesichtspunkt der Billigkeit gegen die Entschädigungsberechtigten empfiehlt sich der Vorschlag nicht minder als aus jenem des Staatsinteresses.

Die Gefälle, wofür erstern die jährliche Entschädigung zuerkannt worden ist, waren Bestandtheile von Herrschaften und liegenden Gütern, also von einem wahren Kapital-Vermögen, und als solches unter den nämlichen Verhältnissen disponibel und veräußerlich, unter welchen es das Ganze war, wozu sie gehörten. Daß manche dieser Herrschaften Leben oder Fideikommiß waren, ändert nichts im Allgemeinen, und wo dieser besondere Fall ein-

tritt, kann auch das Entschädigungskapital die nämliche Eigenschaft annehmen, wovon man so viele Beyspiele hat. Immer bleibt der Unterschied zwischen einem für den Eigenthümer unbedingt, oder unter gewissen Umständen disponiblen Kapitalvermögens und einer bloßen Rente.

Allein auch abgesehen davon und ohne in die Stabilität der gegenwärtigen gesezlichen Einrichtungen einen Zweifel zu sezen, behalten die Entschädigungsrenten immer das Ansehen eines Precariums, und die Berechtigten werden sich oft der Besorgniß nicht erwehren, daß dieselben nach der Laune jeweiliger Systeme beanstandet, beschränkt oder in Finanzverlegenheiten vorenthalten werden könnten. So lange sie durchgängig im Besiz der Entschädigten bleiben müssen, werden sie häufig ohne Rücksicht auf das rechtliche Entstehen als odiose Belastung des Staatshaushalts betrachtet und behandelt werden, sobald sie aber auch in dritte Hände übergehen können und theilweis übergegangen seyn werden, wird man sie, wie jede andere Staatsschuld, als heilig betrachten.

Ich denke, diese wenige Bemerkungen sollen genügen, um meinem Antrag Unterstüzung zu gewinnen. Ueber die Art und Weise der Ausführung wird in jedem Fall der Regierung das weitere zu überlassen seyn.

Der Frhr. v. Baden, dann demselben beystimmend Se. Durchlaucht der Fürst v. Fürstenberg und mehrere andere Mitglieder, unterstüzten den Antrag, welcher sonach gleichfalls durch Stimmeneinhelligkeit an die Vorberathung verwiesen ward.

Am Schluß der Sizung, nach dem Abtreten der Herren Regierungs-Kommissarien, wurde noch über Annahme oder Verwerfung des gemäß der gefaßten Beschlüsse modifizirten Frohndablösungsgesezes im Ganzen abgestimmt.

Alle Stimmen, mit Ausnahme jener des Hofraths v. Rotteck, die auf die Verwerfung gieng, erklärten sich für die Annahme. Se. Durchlaucht der Fürst v. Löwenstein stimmten gar nicht.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 47.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königl. Hoheit haben geruhet, drey Verordnungsentwürfe:

a) über die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben,
b) über die Ablösung der Grundgülten, Zinsen und Dritttheilspflichtigkeit, sodann
c) über die Ablösung der Herrenfrohnden

den gegenwärtig wieder versammelten Ständen des Großherzogthums Baden zur Berathung und Annahme vorlegen zu lassen. — Ich sehe mich daher genöthigt, außer meiner bereits schon in der Sitzung vom 17. d. abgegebenen allgemeinen Verwahrung meiner und meiner Mitstände Rechte in dieser Beziehung, in meinem und meines Vettern, des Fürsten Friedrich Karl zu Löwenstein-Wertheim, Freudenberger Linie, Namen, noch weiter folgendes hierüber zur gnädigsten Berücksichtigung unterthänigst vorzutragen.

Besagte Verordnungsentwürfe treten nämlich unsern Eigenthumsrechten allzunahe, und würden, sollten sie zu

Gesezen erhoben werden, die ersten Grundlagen derselben zu tief erschüttern und zerstören, als daß wir nicht durch die Pflicht der Selbsterhaltung uns dringend aufgefordert sehen sollten, gegen solche Beeinträchtigungen unseres Eigenthums uns feyerlich zu verwahren, und daß wir nicht suchen sollten, verfassungsmäßigen Schuz dagegen zu erhalten.

Folgende Gründe werden diese nothgedrungenen Schritte wohl überall aufs vollständigste rechtfertigen.

1) Die drey Großherzoglich Badischen Standesherrlichkeits-Edikte von 1807, 1818 und 1819, so sehr sie uns auch benachtheiligen, und so viele Beschwerden dagegen noch zu erledigen sind, stimmen doch alle darin überein, daß die Leibeigenschafts-Gefälle, die Gülten und Zinsen, so wie die Frohndberechtigungen und Frohndgefälle jeder Art, zum unzweifelhaften freyen privatrechtlichen Eigenthum der Standesherren gehören, wofür ihnen, wie jedem andern Staatsangehörigen, der öffentliche Staatsschuz gebührt; welchem also auch von keiner Seite um so weniger zu nahe getreten werden darf, als schon das Landrecht Saz 545 bestimmt: „daß Niemand sein Eigenthum, ohne vorgängige vollständige Entschädigung, entzogen werden solle" und die Verfassungs-Urkunde von 1818. §. 14. ausdrücklich wieder ausgesprochen hat: „daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung."

2) Die deutsche Bundesacte von 1815 hat im Art. 14 den seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen in Rücksicht ihrer Besizungen ausdrücklich wieder alle diejenigen Rechte und Vorzüge gesichert, die aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Hierdurch ist das Eigenthum der Standesherren in öffentlichen völkerrechtlichen Schuz genommen, und feyerlich gegen jede Verlezung garantirt worden.

3) Die völkerrechtliche Gewähr hat die Wiener Schlußacte vom 15. May d. J. Art. 63. ausdrücklich wieder bestätiget, mit dem Beyfügen: „daß es der Bundesversammlung zukomme und obliege, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesakte für die Standesherren enthält.

Dabey hat die Schlußakte besonders noch bestimmt: daß den Standesherren bey einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgenden legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten bleiben solle.

Die standesherrlichen Rechte sollen also nicht auf dem Wege der Gesezgebung nach Willkühr behandelt oder beschränkt werden dürfen.

4) Es war demnach dem Art. 14. der deutschen Bundesakte ganz entgegen, wenn dem jüngsten Großherzoglich Badischen Edikt vom 16. April v. J. die standesherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend, §. 38. der Vorbehalt beygefügt wurde, daß in einer besondern Verordnung demnächst bestimmt werden solle, was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu beobachten sey, und daß man Bedacht darauf nehmen werde, daß hiebey eine angemessene Entschädigung festgesezt werde.

Unter unsern verschiedenen Reklamationen gegen dieses höchste Reskript wurde daher ausdrücklich und namentlich auch die Beschwerde über jenen Vorbehalt mit aufgenommen, weil einseitige Dispositionen über unsere Gefälle und Berechtigungen rechtlich nicht Statt finden können.

5) Auch haben hierauf Eure Königliche Hoheit, nach Beylage Ziffer 2 zu dem Protokoll über die 27. Sizung der ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden am 24. July v. J. durch Höchstdero Staatsminister Freyherrn v. Berstett erklären lassen, daß, da nach dem Bundestags-Beschlusse vom 24. May 1819 jede weitere Frage über die Erfüllung des Art. 14. der Bundesakte, in kürzester Zeitfrist vor den Bundestag gebracht, und von demselben nach dem Sinne der Bundesakte entschieden werden solle, da ferner von mehreren Standesherren noch Reklamationen gegen das Standesherrlichkeits-Edikt vom 16. April 1819 vorliegen, die nach obigem Beschluß ein Gegenstand gemeinsamer Bundesberathung werden müßten, so könne vor der Hand weder vom Vollzug noch von Abänderung jenes Edikts mehr die Rede seyn.

Da nun hiernach sämmtliche unserer Reklamationen gegen das höchste Edict vom 16. April v. J. von Ew. Königl. Hoheit Höchstselbst zur Entscheidung des Bundestags ausgesezt worden sind, so wird wohl auch der Vollzug des §. 38. dieses Edictes noch zur Zeit, und bis diese

Entscheidung erfolgt seyn wird, in jeder Beziehung nicht Statt finden können.

Wir bitten demnach Ew. Königl. Hoheit unterthänigst:

Höchstdieselben wollen gnädigst geruhen, obengedachte drey Verordnungsentwürfe nicht zur Ausführung kommen, und Diskussionen und Berathungen bey der Ständeversammlung darüber nicht ferner Statt finden zu lassen, da wir die Ständeversammlung nicht für kompetent erkennen können, über die Rechtverhältnisse der Standesherren zu entscheiden.

Ew. Königl. Hoheit Gerechtigkeitsliebe und hohe Achtung gegen die deutsche Bundesverfassung läßt uns an gnädigster Erfüllung dieser ehrerbietigsten Bitte nicht zweifeln. — Sollten wir aber dennoch hierin irren, so sind wir nothgedrungen, auf diesen unerwarteten Fall gegen die willkührlichen Dispositionen über unser Privateigenthum, welche aus dem Vollzug jener drey Verordnungsentwürfe hervorgehen würden, den Recurs an die hohe deutsche Bundesversammlung hiemit devotest anzuzeigen; wobey wir uns der Hoffnung überlassen zu dürfen glauben, daß, zur Ehre dieses Recurses, unser Besitz bey allen unsern Berechtigungen, wovon diese drey Entwürfe handeln, nach seinem ganzen Umfange ungestört bleiben, und voller gesetzlicher Schuz überall gerechtest erhalten werde.

Uebrigens erklären wir noch, um allen Mißdeutungen zu begegnen, daß, wenn Ew. Königl. Hoheit wünschen sollten, daß bey einem oder dem andern unserer Gefälle oder Berechtigungen Ablösungen eintreten möchten, wir bey einigen derselben hiezu gern bereit sind, wenn hiebey lediglich der rechtliche Weg wechselseitiger freyer Uebereinkunft eingehalten, und, bis eine solche Uebereinkunft ganz zu Stande gekommen seyn wird, der Besitzstand überall erhalten und geschüzt, auch hierüber gnädigste bündige Versicherung vorläufig gegeben werden wird.

In verehrungsvoller Submission habe ich die Gnade zu beharren

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigster Diener

Karlsruhe den 24. July 1820.

Georg Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Eilfte Sizung

Karlsruhe den 7. August 1820.

Unter dem Vorsiz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Freyherrn v. Baden.

Gegenwärtig:

Alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Präsidenten und

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Generallieutenants v. Schäffer, des

Herrn Staatsminister Freyherr v. Berstett, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt, des

Herrn Oberhofmarschalls Freyherrn v. Gayling, des

Herrn Staatsraths Baumgärtner, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Das Protokoll der zehnten Sizung wurde verlesen und genehmigt.

Bey dieser Gelegenheit wurde die Frage aufgeworfen: ob alle Diskussionen, auch die nach ihrem Gegenstand weniger bedeutenden, ausführlich ins Protokoll zu sezen seyen, oder ob vielleicht davon nur eine summarische Angabe solle gemacht werden?

Der Bisthumsverw. Frhr. v. Wessenberg behauptete zumal den Grundsaz, daß das Protokoll eine vollständige Geschichte alles dessen, was in der Kammer verhandelt worden, seyn solle; daß also nichts davon wegbleiben dürfe.

Die Kammer vereinigte sich nach wechselseitiger Beleuchtung der Sache dahin, daß in der Regel alles Verhandelte in thunlicher Vollständigkeit sollte eingetragen werden, daß insbesondere nichts ausgelassen werden dürfe, dessen Eintragung auch nur ein einziges Mitglied fordere, daß jedoch, wenn alle Mitglieder einmüthig die Auslassung unwichtig scheinender Diskussionen begehrten oder gestatteten, dieselbe dann Statt finden sollte.

Das Sekretariat verlas hierauf den gemäß der in der Kammer gefaßten Beschlüsse zum Behuf der Mittheilung an die zweyte Kammer neu redigirten Gesezentwurf über die Ablösung der Herrenfrohnden, welcher genehmigt ward.

Beylage Ziffer 48.

Sodann legte dasselbe zwey von der zweyten Kammer eingekommene Mittheilungen vor, nämlich:

a) den erklärten Beytritt zu dem in der ersten Kammer voriges Jahr wegen der in Antrag gebrachten

Motion, die Studirfreyheit betreffend, gefaßten Beschluß;

Beylage Ziffer 49. u. Unterbeylage zu Ziffer 49.

b) die Annahme des von der hohen Regierung vorgelegten Gesezentwurfs, eine Aenderung der Wahlbezirks-Eintheilung betreffend.

Beylage Ziffer 50. und Unterbeylage zu Ziffer 50.

Die Kammer beschloß:

ad a. Die nunmehr gemäß der Geschäftsordnung zu geschehende Vorlage der von beyden Kammern votirten unterthänigsten Bitte um einen Gesezesentwurf, die Wiederherstellung der Studirfreyheit betreffend, an das höchstpreißliche Staatsministerium.

ad b. Die unverweilte Berathung des Gesezesentwurfs in abgekürzter Form; indem die Sache ganz einfach sey, und auch die hohe Regierungs-Kommission gegen solche Abkürzung nichts zu erinnern finde.

Ueber den Gesezesvorschlag selbst gab hierauf der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim die Erläuterung dahin: daß die zwey Punkte desselben, nämlich: 1) die Zutheilung der Herrschaft Hohengeroldseck an den Wahlbezirk des Amtes Lahr, und 2) die Lostrennung des vormaligen Amtes Steinfeld von dem Wahlbezirk Hardheim, die natürliche Folge des unterm 10. July v. J. zu Frankfurt abgeschlossenen Staatsvertrags sey, wodurch Hohengeroldseck gegen Steinfeld eingetauscht worden; und wornach, da Hohengeroldseck an den Wahlbezirk des Amtes

Lahr angränze, es demselben, als welcher ohnehin der kleinste von allen andern sey, und selbst nach Hinzuschlagung von Hohengeroldseck einer der kleinsten bleibe, am füglichsten einverleibt werden konnte; wogegen andererseits der Wahlbezirk Hardheim auch nach Lostrennung des ehemaligen Amtes Steinfeld noch immer einer der größten Wahlbezirke bleibe und daher einer anderweiten Vergrößerung nicht bedürfe. Bey der Betrachtung dieser Verhältnisse möchte es scheinen, daß man schon bey Entwerfung der Wahlordnung oder bey der ursprünglichen Eintheilung der Wahlbezirke auf die mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehenen Veränderungen Rücksicht genommen habe; wenigstens könne gegen die vollkommenste Zweckmäßigkeit beyder Artikel des Gesezesentwurfs wohl nichts zu erinnern seyn.

Einmüthig beschloß hiernach die Kammer die Annahme des mitgetheilten Gesezesentwurfs; sonach die gemäß §§. 75. und 76. der Geschäftsordnung zu geschehende Abordnung einer Deputation an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zur Vorlage des redigirten Entwurfes.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 48.

Verordnungs-Entwurf über die Ablösung der Herrenfrohnden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Herrenfrohnden ohne Unterschied, ob sie auf bestimmten Gütern oder auf Personen haften, können abgelöst werden.

§. 2.

Als Herrenfrohnden sind zu betrachten:

a) Die Frohnden zu Gebäuden, welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, die der Fiskus oder andere Frohndberechtigte ihres Vortheils wegen erbauen und unterhalten, oder welche sie als eine, mit besondern Gerechtsamen verbundene Last zu erbauen und zu unterhalten schuldig sind.

Hierher gehören: Zehndscheuern, Kellern, Speicher, Keller, die Wohnungen der Domanial- oder Rentbeamten jeder Klasse, die Forsthäuser, die landwirthschaftlichen und Gewerbsgebäude, die Schlösser und Wohnungen der

Frohndberechtigten. Dagegen sind die Frohnden zu den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern nicht hierunter begriffen.

b) Frohnden zum Naturalien-Transport bey Einführung des Zehnden, bey Verbringung der Naturalien auf den Speicher, oder in den Keller, oder sonstige Magazine, bey Verführung auf die Märkte oder andere Orte, wohin sie zur Verwerthung gebracht werden; Beyführung der Besoldungs-Naturalien für alle diejenigen Diener, welche blos für die Administration der, auf privatwirthschaftlichen Titeln ruhenden Gefälle bestimmt sind; endlich für die geistlichen Diener, welchen der Fiskus, so wie jede andere moralische oder physische Person ihre Besoldung kraft besonderer Rechtstitel, und als eine auf seinen Gefällen haftende Last abzureichen hat.

c) Frohnden zu Gütern und Waldungen — zu Bebauung der Aecker, Wiesen und Weinberge; Frohnden bey der Erndte, dem Heumachen, Einführung der Kreszenzien; Frohnden an Bächen und Gräben, welche wegen solchen Gütern nöthig sind; endlich Frohnden zur Kultur der Waldungen und zu Herstellung der Wege in denselben.

d) Jagdfrohnden — zum Treiben, zum Transport des Wildprets und zur Unterhaltung der Wildzäune.

e) Familienfrohnden — zu häuslichen Arbeiten, als: Holzmachen, Beyfuhr häuslicher Bedürfnisse, Botenlaufen ꝛc.

§. 3.

Alle Herrenfrohnden, von welchen sich rechtsgenüglich erweisen läßt, daß die Leistungspflicht auf bestimmten

Gütern haftet, und welche, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Besizer, auf jeden Gutsinhaber übergehen, sind walzende Frohnden; alle übrigen sind als persönliche Frohnden anzusehen, und bestimmen sich allein durch das Orts- oder Schuzbürgerrecht an einem Orte, oder einer Hofstätte, welcher eine solche Herren-Botmäßigkeit von Alters her aufliegt.

II. Loskaufs-Typ.

§. 4.

Walzende Frohnden müssen auf Verlangen der Frohndpflichtigen in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, welche auf dem Gut haftet und zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und bey Zerstückelung der Güter abgelöst werden muß, wenn es von den Frohndberechtigten verlangt wird.

§ 5.

Besteht die walzende Frohnde in einer bestimmten Arbeit, so ist nach den Lokalverhältnissen zu untersuchen, was dieselbe nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis kostet, wenn sie um den Lohn ordnungsmäßig verrichtet wird; von dem Betrag der abgeschäzten Summe ist, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{2}{10}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht, $\frac{4}{10}$tel abzuziehen; und der Rest als das jezige auf dem Gut haftende Frohndgeld anzusehen, welches mit dem 20fachen Betrag ablösbar ist.

§. 6.

Besteht die walzende Frohnde in bestimmten Tagarbeiten von Menschen oder Vieh, so ist ebenfalls zu

bestimmen, wie hoch solche Tagarbeiten um den Lohn nach dem zur Zeit der Ablösung bestehenden Preis zu stehen kommen, von dem sich ergebenden Resultat sind, wenn die Arbeit in Spanndiensten besteht, $\frac{3}{10}$tel, wenn sie in Handarbeit besteht, $\frac{4}{10}$ abzuziehen, und der Rest der Abschätzungssumme als das auf dem Gut haftende Frohndgeld anzunehmen, welches mit dem 20fachen Betrag abgelöst werden kann.

§. 7.

Die persönlichen Frohnden werden wie die walzenden angeschlagen; das berechnete jährliche Frohndgeld ist aber nur mit dem 15fachen Betrag abzulösen. Die Verwandlung und Ablösung der persönlichen Frohnden hat in einem Acte zu geschehen.

§. 8.

Von der gefundenen Ablösungs-Kapitalsumme wird die Frohndgebühr, welche hie und da den Frohndpflichtigen entweder in Geld oder in Natur gegeben werden muß, nach dem nämlichen Typ, nämlich mit dem 20- resp. 15fachen Betrag, von dem Ablösungskapital in Abzug gebracht.

Die Naturalien sind nach den Durchschnittspreisen von den Jahren 1780 — 1790, wie sie bey der Steuerperäquation erhoben wurden, zu Geld anzuschlagen.

§. 9.

Den Frohndpflichtigen steht es frey, ob sie mit gesammter Hand das Ablösungskapital am Anfang des ersten Jahrs, wo sie der Frohndpflicht entledigt werden, dem Frohndberechtigten darlegen, oder 10 Jahre hinter

einander jedesmal auf Martini den zehnten Theil des Ablösungskapitals mit 5 pCt. Zinsen entrichten wollen, jedoch darf keine Terminabzahlung unter 50 fl. betragen.

III. Wer die Loskaufssumme zu berichtigen hat, und nach welchem Maaßstab.

§. 10.

Walzende Frohnden werden von dem Beſizer des Guts, auf dem ſie haften, losgekauft; haften ſie auf Gemeindsgütern, ſo geſchieht dies von der Gemeindskaſſe, die Güter mögen verliehen, den Bürgern gegen eine Abgabe oder unentgeltlich zur zeitlichen Benuzung überlaſſen ſeyn.

§. 11.

Perſonalfrohnden müſſen von allen Dienſtpflichtigen geſammter Hand abgelöst werden; — wo in einem Ort nur einzelne erbpflichtige Familien wohnen, welche dazu verpflichtet ſind, nur von dieſen: wo aber die Frohndpflicht durch die Anſäßigkeit bedingt — alſo jeder Ortseinwohner frohndbar iſt, von Allen.

§. 12.

Von der Theilnahme an dem Loskauf der Perſonalfrohnden befreyt die walzende Frohndpflicht nicht, wenn die perſönliche Frohndpflicht eine Folge der Anſäßigkeit iſt, oder wo der Beſizer frohndpflichtiger Güter zugleich zur Klaſſe der erbpflichtigen Familien des Orts gehört.

§. 13.

Perſonalbefreyungen, welche blos zeitlich ſind, wie z. B. wegen Führung eines Vogtsamts, und nicht auf

seine Nachkommen gehen, befreyen keineswegs von dem Beytrag zur Loskaufssumme.

§. 14.

Die Gesammtheit der Frohndpflichtigen bestimmt durch absolute Mehrheit, ob abgelöst werden solle, und auf welche Weise das Ablösungskapital aufgebracht werden solle.

§. 15.

Sämmtliche Dienstpflichtige sind verbunden dem Dienstberechtigten die Loskaufssumme auf eine in §. 9. ihrer Wahl überlassene Art kostenfrey zu behändigen.

IV. Bestimmung des Umfangs der abzulösenden Frohndpflicht.

§. 16.

Der Frohndberechtigte hat den Umfang seiner Rechte nachzuweisen. Diese Nachweisung muß bestimmt enthalten:

a) die Bezeichnung der Frohndpflichtigen;

b) die Angabe der Arbeiten, wozu sie verbunden, oder die Zahl der Tage, welche sie mit der Hand oder Fuhre zur Frohnde verwenden müssen;

c) den Beweis, daß die angegebenen Arbeiten nach §. 2. in die Klasse der Herrenfrohnden gehören;

d) die Bezeichnung der Güter, worauf die Frohnd haftet, wenn die Realität derselben behauptet wird.

§. 17.

Wo kein Beweis durch Urkunden geführt werden kann, entscheidet das Herkommen über die Art des Herrendienstes, welcher frohndweis gefordert wird.

Ueber die Ausdehnung aber giebt der neuste Besizstand aus einem Zeitraum von 10 Jahren die Norm, soweit er unbestritten ist.

§. 18.

Keine Frohnd, welche früher zu einem Objekt geleistet worden, das nicht mehr im Besiz des Frohndberechtigten ist, kann in die Berechnung kommen.

§. 19.

Wenn der Frohndberechtigte nur zu beweisen vermag, daß die Frohndpflichtigen zu ungemessenen Frohnden verbunden sind, müssen dieselben, wo es noch nicht nach §. 17. des 6ten Konstitutions-Edicts geschehen, auf ein bestimmtes Maaß, entweder nach der Zahl der erforderlichen Lohnarbeiten oder Lohnfuhren, oder nach dem Maaß der Güter, auf welche die Frohnden zu leisten sind, reducirt werden; in zweifelhaften Fällen entscheidet der neuste unbestrittene Besizstand, so wie in dem Falle, wo keine glaubwürdigen Urkunden beygebracht werden können.

V. Von Aufhebung und Ablösung früher regulirter Frohndgelder.

§. 20.

Die für Herrenfrohnden früher regulirten Frohndgelder sind nach den Bestimmungen der §§. 6. und 7. ablös-

lich, ſie mögen in einer fixen Summe beſtehen, oder nach dem Steigen und Fallen der Menſchen- und Viehzahl bezahlt werden.

§. 21.

Wenn ſich aus dem Inhalt der Urkunde über die in frühern Zeiten in Geldabgaben verwandelten Frohnden erweiſen läßt, daß dieſelben ganz oder zum Theil in die Kategorie der Staatsfrohnden gehört haben, ſo können die Frohndgeldpflichtigen die unentgeltliche Aufhebung oder verhältnißmäßige Minderung der Frohndgelder verlangen, jedoch, bey allenfallſigem Widerſpruch des Frohndgeldbeziehers, blos in gerichtlichem Wege.

Eben das hat Statt, wenn ſich die Frohnden, welche in eine jährliche Geldabgabe verwandelt worden, durch Urkunden nicht nachweiſen laſſen, die Frohndgeldpflichtigen aber gegen die allgemeine Regel von Staatsfrohnden wirklich befreyt waren.

§. 22.

Wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat perſönlicher Frohnden an den Frohndberechtigten bezahlt, und neben dieſen noch Herrenfrohnden in natura geleiſtet werden müſſen, ſo iſt der Frohndpflichtige berechtigt, gegen Uebernahme der unter die Beſtimmung des §. 19. fallenden ungemeſſenen Frohndpflicht, ſich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, ſofern der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbey genoſſenen Naturalfrohnddienſte beyzubehalten.

§. 23.

Die Frohndgelder, welche nach dem Steigen und Fallen der Viehzahl oder überhaupt nach einem wandel-

baren Typ jährlich bestimmt werden, sind nach einem Durchschnitt von den lezten 20 Jahren in ein fixes Frohndgeld umzuwandeln.

Beylage Ziffer 49.

Dem hochverehrlichen Präsidenten der ersten Kammer

Habe ich die Ehre, den Beschluß der zweyten Kammer vom 10. July 1819., wodurch sie ihren Beytritt zu der ihr mitgetheilten hier zurückangeschlossenen unterthänigsten Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, um den Vorschlag eines Gesezes über Studirfreyheit, ausgesprochen hat, in der Beylage mitzutheilen.

Karlsruhe den 1. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage zu Ziffer 49.

Auszug des Protokolls der zweyten Kammer, vom 10. July 1819.

Nach geschlossener Diskussion über den Kommissionsbericht, Wiederherstellung der Studirfreyheit betreffend, erfolgte mit Stimmeneinhelligkeit der Beschluß:

„Die Kammer sey damit einverstanden, daß

1) eine ganz unbeschränkte Studirfreyheit auszusprechen sey, daß aber gleichwohl

2) dem Vorschlage der ersten Kammer und der demselben gemäß bereits entworfenen Vorstellung an Se. Königl. Hoheit auch von Seiten der zweyten Kammer beyzutreten, und

3) nur in den Protokollen der Wunsch der zweyten Kammer niederzulegen sey, daß auch die von der ersten Kammer vorgeschlagenen Beschränkungen in Hinsicht auf strafwürdige Unsittlichkeit und erwiesene Unfähigkeit nicht angenommen, und gänzliche Studirfreyheit ausgesprochen werden möchte."

Zur Beurkundung

Der Präsident und die Sekretäre

Dr. Kern. Dr. Duttlinger,
Ziegler.

Beylage Ziffer 50.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer

habe ich die Ehre, den in der heutigen Sizung mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen Entwurf eines Zusazgeseżes zur Wahlordnung, den künftigen Bestand des 19ten und des 41sten Aemter-Wahlbezirks betreffend, in der Beylage mitzutheilen.

Karlsruhe den 28. July 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage zu Ziffer 50.

Entwurf eines Zusazgeseżes zur Wahlordnung, den künftigen Bestand des 19ten und des 41sten Aemter-Wahlbezirks betreffend.

Ludwig ꝛc.

Art. 1.

Der 41ste Aemter-Wahlbezirk (Wertheim und Walldürrn) besteht fortan aus den durch die Wahlordnung vom 23. December 1818. bestimmten Bestandtheilen, nach Abrechnung des an die Krone Baiern abgetretenen vormaligen Amts Steinfeld.

Art. 2.

Die Herrschaft Hohengeroldseck wird dem 19ten Aemter-Wahlbezirk (Lahr) zugetheilt, und künftig zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten in diesem Bezirk berufen werden.

Gegeben Karlsruhe ꝛc.

Vermöge einhelligen Beschlusses der heutigen Sizung nimmt die zweyte Kammer den Geseżvorschlag an.

Karlsruhe den 28. July 1820.

Im Namen der unterthänigsten treugehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Dr. Kern.

die Sekretäre
Dr. Duttlinger,
Ziegler.

Zwölfte Sizung

Karlsruhe den 9. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Generallieutenants v. Schäffer, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt, des

Herrn Staatsrath Freyherrn v. Türkheim, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Das Protokoll der eilften Sizung wurde vorgelesen und genehmigt.

Hierauf erstattete, von dem hohen Präsidium dazu aufgefordert, der Herr Staatsrath Baumgärtner den Kommissionsbericht über die vom vorigen Jahr noch zück-

ständige Frhrn. v. Zyllnhardt'sche Motion wegen Modifikation der §§. 60. und 73. der Konstitution.

Beylage Ziffer 51.

Demselben folgte die Berichtserstattung des Herrn Prälaten Hebel über die Rotteck'sche Motion wegen Milderung des Preßzwangs.

Beylage Ziffer 52.

Für die Diskussion beyder Gegenstände ward die nächstfolgende Sizung bestimmt.

Endlich erstattete die zur Prüfung der von der zweyten Kammer mitgetheilten Bitte um Straffanktion der Gesezе gegen den Hausirhandel niedergesezte Kommission durch das Organ des Frhrn. v. Gemmingen-Prästeneck ihren Bericht.

Beylage Ziffer 53.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Baden beschloß die Kammer in Rücksicht dieses lezten Gegenstandes, da er kaum noch zu weitern Erörterungen Anlaß geben könne, die abgekürzte Form der unmittelbaren Berathung.

Man erklärte sich allseitig einverstanden mit dem Kommissions-Antrag, und beschloß also einmüthig die Beytrittserklärung zu dem Vorschlag der zweyten Kammer.

Noch legte das Sekretariat die Anzeige der im Protokoll noch nicht aufgeführten Kommissionen über nachstehende Berathungsgegenstände vor, als:

1) Zur Begutachtung des Gesezesvorschlags wegen Dienstführung der Verrechner, wurden zu Kommissionsgliedern gewählt:

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,
Generallieutenant v. Schäffer,
Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
Staatsrath Frhr. v. Baden.

2) In der oben erwähnten Sache des Hausirhandels:

Staatsrath Frhr. v. Baden,
Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt,
Frhr. v. Gemmingen-Prästeneck.

3) Ueber die Motion des Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg, die Errichtung eines Taubstummen-Instituts betreffend:

Prälat Hebel,
Frhr. v. Gemmingen-Steinegg,
Hofrath v. Rotteck.

4) Ueber die Motion des Staatsraths Freyherrn v. Türkheim, die Entschädigungsrenten für entzogene Gefälle betreffend:

Staatsrath Frhr. v. Baden,
Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,
Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 51.

Kommissions-Bericht, die von Zyllnhardtsche Motion wegen Modificirung der §. §. 60 und 73. der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Post lectionem der in dem Protokoll der ersten Kammer vom 30. Juny 1819 enthaltenen Motivirung dieser Motion:

Die zur Prüfung dieser eben erwähnten Motion niedergesezte Kommission kann derselben ihren Beyfall nicht versagen und tritt daher dem darauf gegründeten Antrag bey:

> Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die §. §. 60 und 73. der Verfassungsurkunde dahin zu modificiren, daß auch bey Finanzgegenständen Verbesserungs-Vorschläge der ersten Kammer nicht ausgeschlossen seyen.

Es muß dem innern Gefühl des sittlichen Menschen widerstreben, wenn er sich in Ausübung des anerkannten Guten gehindert siehet, wenn ihn aber noch außerdem eine besondere Pflicht zur Beförderung dieses Guten verbindet, wenn vollends ihn das Gesez selbst eidlich dazu verpflichtet, und dieses nämliche Gesez ihm doch zu gleicher Zeit dessen Vollführung erschwert, oder gar untersagt, so entsteht da-

durch eine seltsame Niederschlagung der zuvor absichtlich erregten Pflicht, die einem drückenden Gewissenszwang ganz ähnlich ist. Sämmtliche Landstände haben die schöne Obliegenheit, des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen. Hiezu werden sie sämmtlich nach §. 69. der Verfassungsurkunde durch einen körperlichen Eidschwur verbunden, und dennoch sollen die von der ersten Kammer nach dem §. 60 und 73. derselben Urkunde, wenn von Finanzgesezen und Finanzgegenständen die Rede ist, zu dem, was die 2. Kammer für gut gefunden hat, nur Ja oder Nein sagen und weder Abänderung noch Verbesserung vorschlagen dürfen. Dieses ist in der That ein innerer mit sich selbst kämpfender Widerspruch, der noch obendrein der Wohlfahrt des Staates und also dem ersten Zweck des landständischen Daseyns gerade zuwider ist. Es ist gar nicht schwer, die Richtigkeit dieser leztern Behauptung auf das Bündigste zu beweisen, und zur unzweifelhaften Evidenz zu erheben. Es soll z. B. ein bedeutendes Anlehen gemacht werden, Regierung und zweyte Kammer haben sich alle nur ersinnliche Mühe gegeben, solches auf die wohlfeilste Art, die ihnen möglich war, zu Stand zu bringen. Es ist ihnen aber dieß nicht gelungen, sie haben, wenn sie die Sache zu Stande bringen wollten, 7, 8 bis 9 Procente versprechen müssen. Es wird der ersten Kammer zur Annahme oder Nichtannahme vorgelegt. Daselbst befinden sich Mitglieder, die, vermöge ihrer Erfahrungen und Verbindungen, das Anlehen weit wohlfeiler zu machen wissen, so daß der Staat große Summen dabey gewänne, und nun sollen sie dennoch diese ihre zum augenscheinlichen Wohl des Landes gereichende bessere Vorschläge nicht einmal sagen dürfen. Nicht selten finden Mißbräuche in der Administration Statt, die dem Staat Summen kosten aber unbekannt, wenigstens unentdeckt sind. Irgend

eine Veranlassung hat sie einem oder dem andern Mitglied der ersten Kammer kenntlich gemacht, und ihm die Mittel zu deren Verbesserung in die Hände gegeben. Demohngeachtet soll er sie nun nicht sagen dürfen, weil der Zufall nicht gewollt hat, sie in der zweyten Kammer an das Tageslicht zu bringen.

Besondere Kenntnisse, welche manchmal auch nur da Zufall diesem oder jenem zuwirft, können viel zu einer wohlthätigen Vermehrung der Staatsrevenüen beytragen, diese Kenntnisse sollen aber unbenuzt bleiben, weil derjenige, der sie besizt, zufälliger Weise kein Mitglied der zweyten Kammer, sondern der ersten Kammer ist? Es könnte alles dieses noch mit einer großen Menge von weitern Beyspielen bestätigt werden; allein schon das Gesagte wird hinreichen, Jedermann die innerste, vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in der Frage liegende Beschränkungen gegen die allgemeinen Pflichten des Menschen und des Bürgers, so wie gegen die besondern der Landstände stark anstoßen, und mit ihnen in einem nicht leicht aufzulösenden Widerspruch stehen, ja daß sie mit der Wohlfahrt des Staats, welche das Hauptgesez ist und seyn soll, nicht wohl zu vereinigen sind. Jedermann muß wohl bey bewandten Umständen auf die Gedanken gerathen, daß besonders wichtige Gründe die Veranlassung und Beweggrund zu jenen Gesezen gegeben haben. Die Kommission hat sich deswegen Mühe gegeben, diese Beweggründe zu erforschen, allein es ließen sich selbst in den betreffenden Akten keine entdecken, und man mußte sich mit dem begnügen, was eigenes Nachdenken an die Hand gab, oder was mündliche Nachrichten lieferten. Diese liefen aber alle nur auf Unterstellungen von moralischen Abnormitäten auf einer oder der andern Seite hinaus, die als wahrer Gesez-

grund nie haltbar sind. Die Verfassungsurkunde giebt der zweyten Kammer in Finanzsachen ein entscheidendes Uebergewicht über die erste, hauptsächlich dadurch, daß sie die Stimmen zusammenzählen läßt und sogar bey entstandener Stimmengleichheit dem Präsidenten der zweyten Kammer die Entscheidung überträgt. Damit ist dieselbe gegen alles, was sich etwa als Abnormes denken, aber gewiß nicht vermuthen läßt, hinlänglich gesichert und es bedarf sicher keiner Vermuthung, welche gegen die ersten landständischen Pflichten so laut anstoßt, es bedarf gewiß der fraglichen Beschränkung nicht, die als ein ewiger Zunder zu Unterhaltung eines gegenseitigen Mißtrauens angesehen werden muß, da doch gegenseitiges wohlwollendes Vertrauen so nothwendig ist, um dem gemeinsamen Bestreben zu Beförderung der Landeswohlfahrt die erforderliche Kraft und den nöthigen Nachdruck zu geben.

Wer von reiner Vaterlandsliebe beseelt ist, der wird keine Unheilbringende Verbesserungsvorschläge machen, oder auch nur Verzögerung dadurch zu erwirken suchen. Geschähe es aber dennoch je wider alles Vermuthen, so wird jede ungeeignete Verzögerung durch das konstitutionsmäßige Abzählen der Stimmen niedergeschlagen werden können. Ja die fragliche Einschränkung würde in diesem Fall nicht einmal ein zweckmäßiges Sicherungsmittel dagegen seyn.

Die Einwohner des schönen Landes, das wir zu bewohnen das Glück haben, sind viel zu bieder und rechtlich gesinnt, als daß sie von ihren Stellvertretern erwarten sollten, daß ein Individuum das andere, oder auch ein Stand den andern ungerecht behandle, ihm wohlerworbene Rechte entziehe und ihm harte und ungereimte Zumuthungen mache. Auch wird es unter den Stellvertretern schwerlich solche geben, die sich zu solchen Ungerechtigkeiten her-

geben. Ein Band der Liebe, des Wohlwollens, des Friedens und der Eintracht, das ſie in der Liebe für Fürſt und Vaterland in Eins vereinigt, wird vielmehr in Zukunft alle beſeelen und ſo lebt die Kommiſſion der gegründeteſten Hoffnung, der gemachte Antrag werde ſelbſt den Beyfall der zweyten Kammer nicht verfehlen, und auch der höchſten Genehmung Sr. Königlichen Hoheit ſich vergewiſſert halten dürfen. Und wenn es ſchon bedenklich ſcheinen ſollte, jezo ſchon Veränderungen an der Verfaſſungsurkunde vorzuſchlagen, ſo werden doch dieſe Bedenklichkeiten der ſo laut ſprechenden innern Güte des Vorſchlags um ſo mehr nachſtehen müſſen, als der §. 64. der Verfaſſungs-Urkunde den geſezlichen Weg hiezu ſelbſt öffnet.

Beylage Ziffer 52.

Kommiſſions-Bericht über die Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck, wegen Milderung des Preßzwangs.

Erſtattet von dem Prälaten Hebel.

Die vorliegende Motion in Betreff der neuſten Cenſur-Verordnung vom 5. Nov. 1819 gründet ſich auf eine Vergleichung derſelben mit dem von der hohen Bundesverſammlung unter dem 20. Auguſt des nämlichen Jahrs ausgegangenen Preßgeſez, wornach in jenem die Strenge des leztern noch als geſteigert erſcheint und in einer weitern

Vergleichung mit dem frühern Badischen Censurgesez von 1797 (und 1803), aus welchem sich ein noch größerer Unterschied zwischen diesen beyden Edikten, als zwischen dem neusten und dem Bundestagsbeschluß ergebe. Die Kommission glaubt sich auf die Erörterung dieser zwey Resultate beschränken, und andere in den Vortrag eingeflossene zum Theil allgemeine Aeußerungen übergehen zu können, eben weil sie nur allgemein ausgedrückt, zum Theil im Vorübergehen angedeutet sind, und den wesentlichen Gegenstand der Motion zwar umgeben, aber nicht aussprechen.

Denn der Gegenstand ist eine an Se. Königliche Hoheit zu bringende Bitte um eine mit den Bundestagsbeschlüssen vereinbare Milderung des gegenwärtig bestehenden Preßzwangs, und die Kommission wendet sich daher nun zu den in der Motion herausgehobenen Punkten, in denen der verehrte Herr Verfasser derselben eine Ueberschreitung des Bundesgesezes oder einen Widerspruch gegen das ältere Badische Censur-Edikt wahrzunehmen glaubt, und deren Wiederaufhebung er unter der angetragenen Milderung zu verstehen scheint.

1.

„Das Bundesgesez fordert §. 1. nur für die Journale und für die unter 20 Bogen betragenden Schriften eine vorgängige Censur. Unser Gesez unterwirft ihr §. 4. alle Bücher ohne Unterschied.“

Die Kommission glaubt hiebey bemerken zu müssen, was auch in der Motion selbst nicht übersehen ist, daß nach dem Bundesgesez alle nicht unter die Klasse der Journale u. s. w. gehörigen Schriften nach den in einzelnen

Staaten erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden sollen. Aber selbst das bisherige Edikt von 1797 und 1803 sagt schon Art. 1. Nro. 1., „als Gegenstände, welche der Bücher-Censur unterworfen seyn sollen, erklären wir alle Druckschriften, welche aus einem Manuscript oder aus einem anderwärtigen Abdruck in den Druckereyen Unserer Lande zu Druck kommen, es mag nun der Autor oder Verleger derselben ein Inländer oder ein Ausländer seyn, er mag auf der Schrift genannt werden, oder ungenannt bleiben, der Druckort mag derselben beygesezt werden oder nicht.“ Das Gesez ist zwar in dieser Form aufgehoben, aber ein umfassenderes und schärfer bestimmenderes konnte ihm nicht nachfolgen. Die Kommission muß daher gestehen, daß sie hier keinen Mißklang der neusten Censurverordnung weder mit dem Bundesgesez, noch mit dem früher bestandenen Censur-Edikt erkennen könne, wenn nicht der Herr Urheber der Motion an eine einzelne Ausnahme hier schon denkt, die unter Nro. 7. ausdrücklich zur Sprache kommen wird.

Hingegen ist nicht zu läugnen, daß das ältere Gesez im Art. IV. sich auf 12 Seiten über die Handhabung der Censur mit einer Umsicht und mit einer Milde verbreitet, die in der kurzen Fassung des §. 2. der neuern Verordnung nothwendig verschwinden mußte. Es werden daselbst nicht nur der Preßfreyheit, sondern auch der Ausübung der Censur ihre Gränzen nach allen Richtungen hin so bestimmt als möglich gezogen, und dadurch die Schriftsteller gegen alle Aengstlichkeit und Willkühr der Censoren möglichst gesichert, und es dürfte allerdings zur größten Beruhigung des schriftstellerischen Publikums dienen, wenn jene Bestimmungen vielleicht mit einigen Modifikationen aus dem ältern Edikt herausgehoben, und als

bindende Instruktion für die Censoren durch den Druck bekannt gemacht würden, wenn auch diese, wie kaum zu zweifeln ist, sie in zweifelhaften Fällen sich selbst zur Maasgabe, bisher auch ohne besondere Anweisung, dazu genommen haben.

2.

„Der Bundestagsbeschluß verfügt §. 7., daß Verfasser, Verleger und Herausgeber, wofern sie die Schrift der Censur vorschriftsmäßig vorgelegt haben, von aller weitern Verantwortung frey bleiben sollen. Unser neustes Edikt unterwirft, selbst wenn die Censur vorangegangen, den Verfasser und Verleger einer gefährlichen Verantwortung."

Eine Gefährdung des Verlegers kann die Kommission in dieser Vergleichung nicht finden. Der 13. §. spricht ihn, wenn er die bestimmte Vorschrift befolgt hat, völlig frey. Nur die Schrift kann noch unterdrückt werden, und dieß nur auf einen Fall, der in §. 6. des Bundesgesezes seine Begründung hat, auf den sich auch die diesseitige neue Censur-Verordnung beruft, und es ist gewiß keine Steigerung der Strenge des Bundesgesezes, wenn leztere dem Verleger Anspruch auf Entschädigung zusichert.

Die fortwährende Verantwortlichkeit des Schriftstellers hingegen beruht auf zwey Fällen.

1) Wenn er sich durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt hat.

Hier tritt ohne Zweifel, wenn das Faktum erwiesen ist, die gerechte Strafe des Betrugs ein.

2) Wenn er durch sträfliche Anspielungen oder Zweydeutigkeiten die Aufmerksamkeit des Censors zu hintergehen wußte.

Man könnte vielleicht auch diese Anklage noch unter den Titel des Betrugs stellen. Allein es dürfte doch in den meisten Fällen schwer seyn, die betrügliche Absicht des Verfassers zur Gewißheit zu bringen. Sie ist wenigstens damit nicht bewiesen, daß eine an sich bedenkliche Stelle, eine von dem Verfasser vielleicht aus guter Meynung etwas verhüllte Aeußerung der Aufmerksamkeit eines Censors hat entgehen können; und die Erfahrung giebt Beyspiele genug, wie oft, wie leicht, und mit welchem Schein Anspielungen und Zweydeutigkeiten, selbst in den arglosesten Aeußerungen, können gefunden werden. Die Kommission kann daher den Wunsch nicht unterdrükken, daß in diesem Punkt die Censur-Verordnung gemildert und im Einklang mit dem Bundes-Beschluß die Ansprüche ausschließend gegen die Schriften und nie gegen die Personen möchten gerichtet werden.

3.

„Das Bundesgesez redet nur von künftig erscheinenden Werken. Unser Edikt nimmt §. 14. auch neue Auflagen schon censurirter, oder mit gesezlicher Censurfreyheit erschienener Bücher, wenigstens indirekt in Anspruch, und vermehrt noch die Beängstigung durch Unbestimmtheit des Ausdrucks."

Nach der Beurtheilung der Kommission nimmt die neue Censur-Ordnung wiederholte Auflagen auch älterer Werke sogleich §. 1. in direkten Anspruch, und zwar in Uebereinstimmung mit dem eben gelesenen 1. Artikel des Edikts von 1797 und 1803, und es fällt wenigstens damit alle Beängstigung durch Unbestimmtheit des Ausdrucks hinweg. Indessen hält es die Mehrheit der Kommission für unbedenklich, daß auch ältere Werke, die schon durch

ältere Censur oder Censurbefreyung gerechtfertigt sind, in den §. 14. aufgenommen werden.

4.

„Das neue Edikt unterwirft §. 17. auch die Zeitungen auswärtiger deutscher Länder (eigentlich auswärtige deutsche Zeitungen) einer nochmaligen Untersuchung."

Der Ausdruck auswärtig kann auf alle Zeitungen, die nicht in Baden herauskommen, ausgedehnt werden. So wird er in dieser Motion genommen. Er kann aber auch nur auf diejenigen bezogen werden, die außer einem deutschen Bundesland geschrieben werden. Es dürfte also hier vordersamst um eine nähere Auslegung des Worts auswärtig zu bitten seyn, die zwar faktisch schon dadurch gegeben ist, daß die Cirkulation der Zeitungen, die in einem Bundesstaat herauskommen, den Bestimmungen dieses §. nie unterworfen worden ist.

5.

„Geschlossene Lesegesellschaften waren in dem Edikt von 1797 und 1803 der Lese-Censur enthoben."

Der Art. 1. Nro. 3. dieses Edikts enthebt allerdings diese Gesellschaften der Censur-Aufsicht, jedoch mit dem Beysaz: zur Zeit noch. Es scheint damit an eine Möglichkeit gedacht worden zu seyn, die unterdessen in Wirklichkeit getreten ist, nämlich an eine bedeutende Vermehrung und allgemeine Verbreitung der lesegesellschaftlichen Institute. Fast jeder namhafte Ort hat eine Lesegesellschaft.

In volkreichen Städten bestehen neben einander mehrere. Die Zahl ihrer Mitglieder hat kein gesezliches Ma-

rimum; die Befähigung zur Aufnahme in dieselbe keine gesezliche Bestimmung. Das ganze lesende Publikum kann sich jeden Augenblick in geschlossene Gesellschaften bilden, und hat es fast schon gethan. Die Kommission glaubt daher ihre Wünsche dahin beschränken zu müssen, daß die Censoren gesezlich angehalten werden mögen, die ausgesprochene Aufsicht an allen Orten so liberal und schonend als möglich zu führen. Aber sie getraut sich nicht zu hoffen, daß eine gänzliche Enthebung von aller höhern Kenntnißnahme der in ihnen aufgelegten und cirkulirenden Schriften mit den Zwecken des Bundesbeschlusses werde vereinbarlich gefunden werden.

6.

„Selbst Privatgelehrten ist die vertrauliche Mittheilung uncensurirter Bücher untersagt.“

Die Kommission gesteht den Wunsch, daß die Gesezè so wenig als möglich, und, wenn es möglich wäre, nie in die Kreise der Vertraulichkeit und zwischen vertrauliche Mittheilungen treten möchten. Sie hält es sogar für schwer, daß das Gesez seine Aufmerksamkeit und Wirksamkeit bis dahin auszudehnen vermöge, und zweifelt kaum, daß der Zweck desselben nicht sollte erreicht werden, wenn eine angemessene Strafe blos auf die Verbreitung solcher Schriften oder auf den entdeckten Mißbrauch der rtrauli n Mittheilungen gelegt würde. Doch ist dieß ir Vorschlag zu einer andern Fassung des nämnns.

7.

n aufgehobene) Censurfreyheit der Professoiversitäten war gesezlich ausgesprochen.“

Wenn der Antrag auf Befreyung von der Censur für größere wissenschaftliche Werke akademischer Lehrer will gestellt werden, so glaubt die Kommission in dem Ausspruch der neuen Verordnung, daß die wissenschaftliche Untersuchung der Wahrheit nicht gehindert werden soll, um so mehr Veranlassung zu finden, dem Antrag aus dem Grunde beyzutreten, daß dieses Freythum eine alte und ehrenvolle, in dem Edikt von 1803 der hohen Schule zu Heidelberg bestätigte, in dem Bundesgesez nicht ausgeschlossenen Dispensation sey, und daß die Zögerungen des Drucks, die durch die Censur unvermeidlich veranlaßt werden, für diese zahlreiche Klasse von Schriftstellern am drückendsten, und für das Publikum, dem ihre gelehrte Arbeiten gewidmet sind, am nachtheiligsten sey.

Ob die Censur-Befreyung auch auf Zeitblätter, Hefte und kleinere Werke der nemlichen Schriftsteller könne ausgedehnt werden, muß ohne Zweifel einer höhern Interpretation des Bundesgesezes anheim gestellt werden.

Wenn indessen irgend eine Art kleinerer Werke sich dazu Hoffnung machen kann, so dürften es zuerst die akademischen Amtsschriften seyn. Sie beschäftigen sich ebenfalls in der Regel mit gelehrten Gegenständen, und sind meistens in einer gelehrten Sprache abgefaßt. Sie treten selten, ehe sie für größere Sammlungen etwa abgedruckt werden, über den engen Kreis ihrer nächsten Bestimmung in das Publikum heraus, und der gesezliche Sinn der akademischen Korporationen und ihrer Amtsträger, und das eigene Interesse, welches sie in der Bewahrung ihrer Gesezlichkeit finden müssen, verbürgt ohne Zweifel auch ihre Uebereinstimmung mit dem Gesez.

Der Herr Verfasser der Motion geht in einer Zugabe zu den Entwicklungen derselben noch zu einer weitern Be-

hauptung über, daß die Strenge des Wortlautes durch die Aengstlichkeit in der Ausführung der Verordnung noch gesteigert werde, und unterstellt sie mit der Aufzählung mehrerer Beyspiele dazu, die jedoch hier zu übergehen seyn möchten, da es nach seiner eigenen mündlichen Erklärung darüber nur Beyspiele, keine Beschwerden seyn sollen, und wenn sie es wären, an eine andere Behörde müßten gewiesen werden.

Die Kommission glaubt in diesem Bericht neben ihren Ansichten über die angefochtenen Bestimmungen der neusten Censur-Verordnung unverwandt die Umstände im Auge behalten zu haben, zwischen denen sich diese provisorischen Anstalten gebildet haben. Aber sie beklagt diese Umstände, daß sie so sind, und vereinigt sich mit dem allgemeinen Wunsch, daß jene definitive Bestimmungen bald und allgemein erfreuend mögen ausgesprochen werden, von welchen nach §. 17. der Verfassungs-Urkunde sich die Handhabung der Preßfreyheit in unserm Vaterlande datiren wird.

Beylage Ziffer 53.

Kommissions-Bericht über die von der zweyten Kammer mitgetheilte Bitte an Se. Königliche Hoheit, um Vorlegung eines Gesezesentwurfs, die Bestrafung der Uebertreter des Gesezes über den Hausir-Handel.

Erstattet von dem Frhrn. v. Gemmingen-Prästeneck.

Die Kommission hat die Ehre, ihre Ansicht über den am 18. July kommunicirten Beschluß der zweyten Kammer vorzutragen:

> Se. Königliche Hoheit den Großherzog allerunterthänigst zu bitten, der Stände-Versammlung einen Gesezesentwurf vorlegen zu lassen, wodurch gleichförmige gesezliche Strafbestimmungen dem Gesez über den Hausirhandel beygefügt würden.

Die Kommission der zweyten Kammer äußerte in ihrer Berichtserstattung ihre Meynung dahin: daß die bisher bestandenen den Hausirhandel beschränkenden Verordnungen aufgehoben und dagegen mit wenigen Ausnahmen das Hausiren ganz verboten werden sollte.

In dem Gange der hierüber eröffneten Diskussion entwickelten sich die beyden Hauptfragen: Ob das bisherige

Geſez über den Hauſirhandel unverändert fortbeſtehen, oder abgeändert werden ſollte? Womit ſich eine gründliche Beleuchtung ſowohl des Geſezes ſelbſt als der damit in Frage ſtehenden Gegenſtände verband.

Das Geſez wurde von der Großherzoglichen Regierung den 21. September 1815 erlaſſen, auf eingegangene Beſchwerden der obern Landeskreiſe über die allzugroße Ausdehnung des Hauſirhandels, wurden, nachdem die Kreisdirektorien und Aemter hierüber vernommen worden waren, folgende weſentliche Beſtimmungen des Geſezes feſtgeſezt:

1) Das Hauſiren iſt der Regel nach aufs ſtrengſte verboten;

2) Iſt ohne Löſung von Erlaubnißſcheinen von dem Verbote ausgenommen: der Handel mit Marktviktualien, Obſtbäumen, inländiſchem Mineralwaſſer u. ſ. w., wobey alles Hauſiren während der Dauer eines Jahrmarktes durchaus verboten iſt. Es ſind aber folgende Behörden ermächtigt, Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen:

Die Bezirksämter: 1) an Unterthanen, die die Erzeugniſſe häuslicher Induſtrie, vorzüglich Leinwand feil bieten, und 2) unter Beobachtung der polizeylichen Vorſchriften an Fremde, welche mit Handſchuhen, Teppichen u. ſ. w. handeln.

Die Kreis-Directorien können, auf eine beſtimmte Zeit eingeſchränkt, inländiſchen Handelsleuten Erlaubniß ertheilen, in Städten mit Waaren zu handeln, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, wobey die Kreisdirektorien des Odenwaldes und

Schwarzwaldes zum Besten der zahlreichen und nahrungslosen Bewohner dieser Gegenden einen etwas ausgedehntern Wirkungskreis erhielten, indem sie auf den Bericht der Aemter einzelnen Personen Erlaubnißscheine zu ertheilen autorisirt sind.

Das Ministerium kann endlich aus höhern Rücksichten an Ausländer Erlaubnißscheine ertheilen mit Ausnahme der angeführten speciellen Fälle.

Der Handel mit Medikamenten, Material- und Specereywaaren ist sowohl Inländern als Ausländern ohne Ausnahme aufs strengste verboten.

Was die gewöhnliche Qualifikation der Hausirer betrifft, so kann nur solchen Individuen Hausir-Erlaubniß gegegeben werden,

1) die sich über ihre Heimath,

2) ihre Handels- und Gewerbs-Befugniße, so wie

3) über ihren Leumund hinlänglich auszuweisen vermögen.

Um das Einschwärzen fremder Fabrikate unter dem Namen von Schwarzwälder Fabrikaten zu verhindern, erließ das Großherzogliche Ministerium im Jahr 1817 eine schriftliche Verordnung, die diesen Endzweck durch Stempel und andere Vorschrifts-Maasregeln sorgfältig beabsichtigte.

Ueberhaupt aber hatten die Gesetze hier vorzüglich folgende wohlthätige Rücksichten im Auge: Die Bequemlichkeit und das nothwendige Bedürfniß des Publikums, die Beförderung des Vertriebs inländischer Produkte und Fabrikate, so wie die Erhaltung und Ernährung vieler armen

Unterthanen, vorzüglich der so stark bevölkerten, zum Theil sehr dürftigen Gegenden des Schwarzwaldes, die durch Maschinen-Spinnerey leider den größten Theil ihrer Nahrung verloren.

Eben so wenig sind aber auch diejenigen Vorsichtsmaasregeln versäumt, die in polizeylicher Hinsicht hier eintreten können, indem der Hausirhandel der Handhabung öffentlicher Ordnung und Sicherheit im entgegengesezten Falle allerdings viele Schwierigkeiten in den Weg legen dürfte. Die gründlichen Erörterungen der zweyten Kammer haben alle Einwürfe hinreichend beleuchtet und zur Evidenz dargethan, daß nicht Unzulänglichkeit der Gesezе, sondern die Nichtbefolgung derselben zu Mißbräuchen und gegründeten Beschwerden Anlaß gaben, und noch vielmehr leuchtet der vielseitige praktische Werth dieser Verordnungen hervor, welche mit allgemeiner Uebersicht, mit Mäßigung und Güte das oft widerstreitende Interesse der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern berücksichtigten, um verschiedene Widersprüche gegen einander auszugleichen.

Die Kommission theilt daher die Ueberzeugung der zweyten Kammer, daß dem Hausirgesez bloß allein die Bestimmung gleichförmiger Strafen für Uebertretungsfälle mangle, um manche Mißbräuche zu verhindern, da es nicht genügt, wenn auch diese Strafbestimmungen als Instruktionen an die betreffenden Behörden schriftlich ergangen seyn sollten, indem Strafen eben sowohl zu öffentlicher Kenntniß des Publikums durch die gewöhnliche gesezliche Promulgation gelangen müssen, als der Inhalt der Verbote selbst, und vielleicht würde das Auffassen dieser Pönal-Vorschriften allein schon diesen Mangel ersezen.

Es möchte daher von einer hohen Kammer dem gefaßten Beschluß gleichfalls beyzutreten seyn:

Se. Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten, der Ständeversammlung einen Gesezes-Entwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch dem Gesez vom 21. Sept. 1815 jene Strafbestimmungen beygefügt würden.

Gemmingen. Prästeneck.

Dreyzehnte (geheime) Sizung

Karlsruhe den 13. August 1820.

Unter dem Vorsiz des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Freyherrn v. Baden.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Präsidenten,

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,

des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt, des

Herrn Generallieutenants v. Schäffer, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, des

Herrn Freyherrn v. Gemmingen-Prästeneck, des

Herrn Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen,

und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Das Präsidium trug vor: es habe die Sitzung auf die von der landständischen Sektion des hohen Staatsministeriums ergangene Einladung ansagen lassen. Es handle sich gemäß dieser Einladung um schleunige Ernennung einiger Kommissärs aus der Mitte der Kammer zu der gemeinschaftlich mit Kommissärs der zweyten Kammer und jenen der Regierung wegen des zu schließenden Anlehens die nöthige Berathung zu pflegen.

Der Herr Staatsminister Frhr. v. Fischer erklärte hierauf die Dringlichkeit der Sache, da jezt eben günstige Anerbietungen vorlägen, welche aber vielleicht morgen schon könnten zurückgenommen werden. Ein einziger Tag könne oft den Kurs, die Spekulationen, und also die Prozente oder die übrigen Bedingungen eines Anlehens verändern.

Nachdem von mehrern Mitgliedern der Kammer das Bedenken geäußert worden, wie die verlangte Abordnung unbeschadet des §. 75. der Verfassung Statt finden könne? vereinigte man sich in der Ansicht, daß hier nicht eigentlich Kommissionen beyder Kammern zusammentreten sollten, sondern daß die hohe Regierung blos unter Beyzug mehrerer ständischer Kommissarien aus jenen Kammern das Anlehnsgeschäft berathen wolle, welches auch nach der Analogie der im §. 65. der Verfassungs-Urkunde für den Fall eines Kriegs dem ständischen Ausschuß gewährten Befugniß, Kommissarien an die Ministerien und Kriegs-Kommissionen abzuordnen, ganz unbedenklich geschehen könne.

Auch wurde bemerkt und anerkannt, daß die Ernennung der Kommissarien der noch ermangelnden Schlußfassung über die Frage: ob und was für ein Anlehen

solle gemacht werden, unvorgreiflich, die zu pflegende Unterhandlung also in ihrer Gültigkeit bedingt seyn sollte auf den Fall solcher Genehmigung.

Es fand hierauf sogleich die Wahl der durch Beschluß auf drey bestimmten Kommissarien Statt, und fiel durch Mehrheit der Stimmen auf den

Staatsrath Frhrn. v. Baden, den

Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt, und auf

Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Vierzehnte Sizung

Karlsruhe den 14. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt,

und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Das hohe Präsidium zeigt die Wahl des geh. Hofraths Zachariä als Deputirten der Universität Heidelberg, an die Stelle des entlassenen geh. Hofraths Thi-

baut, an, und fordert die zur Prüfung der Wahlakten gemäß §. 3. der Geschäftsordnung niedergesezte Kommission zum Vortrag des Erfunds auf.

In derselben Namen zeigt Prälat Hebel an, daß die Kommission die Wahl als gültig anerkennen müsse, und nur der an und für sich unwesentliche Umstand zu bemerken sey, daß die Professoren Langsdorf und Leonhard bey der Wahl nicht anwesend gewesen seyen, wovon Ersterer seine Abwesenheit entschuldiget habe; daß aber diese beyden Stimmen, auch wenn sie nicht für Zachariä gewesen wären, auf die Wahl bey der vorhandenen Stimmenmehrheit keinen Einfluß hätten haben können.

Der geh. Hofrath Zachariä wurde hierauf eingeführt, und leistete in die Hand Sr. Hoheit des Präsidenten den verfassungsmäßigen Eid der Verpflichtung.

Sodann folgte die Vorlesung des Protokolls der vorigen Sizung, welches genehmigt wurde.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Diskussion des über die Motion des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt wegen Modifikation der §§. 60. und 73. der Konstitutions-Urkunde jüngst vorgetragenen Kommissionsberichtes.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt äußerte: Der Zweck seiner Motion sey kein anderer, als eine Modifikation der Bestimmungen der Konstitution, welche die erste Kammer nur in den Fall sezen, das Finanzgesez im Ganzen ohne alle Abänderung zu verwerfen oder anzunehmen, und welche alle Verbesserungsvorschläge dieser Kammer in Finanzgegenständen ausschließen; dieser Zweck werde erreicht, sobald irgend ein Mittel verfassungsmäßig bestehe,

daß auch ihre Ansichten und Bemerkungen berücksichtigt oder doch gehört werden können.

Der Herr Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg fragte: Ob von den Herren Regierungs-Kommiſſarien nichts dagegen zu erinnern gefunden werde?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Als früheres Mitglied der Kommiſſion könne er ſich nicht auch zugleich eine Erklärung als Regierungs-Kommiſſär über dieſen Gegenſtand erlauben; glaube aber, da es ſich nur von Aeußerung eines Wunſches der Kammer handle, daß die Einwilligung der Regierungs-Kommiſſarien nicht fehlen werde, um ſo mehr, als ja die Regierung ſelbſt noch beſchließen könne, wie ſie es für gut finde.

Staatsrath Baumgärtner: Er ſey von der Billigkeit, ja Nothwendigkeit dieſer Motion ſo ſehr überzeugt, daß er dabey durchaus keinen Anſtand finde, ja daß er keinen Augenblick zweifle, auch die zweyte Kammer und die hohe Regierung ſelbſt werden dem Antrag ihre Zuſtimmung geben.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Die Natur der Sache ſcheint mir offenbar für eine Modifikation der §§. 60. und 73. zu ſprechen. Die Gründe ſind in der Motion und in dem Kommiſſionsbericht erſchöpfend, klar und bündig entwickelt. Es handelt ſich hier nicht ſowohl von einem Intereſſe der erſten Kammer, als davon, zu verhindern, daß die der erſten Kammer eingeräumte Einwirkung in Finanzgegenſtänden nicht blos illuſoriſch oder gar für den Zweck nachtheilig werde. Es liegt mithin ein allgemeines Intereſſe für eine ſolche Modificirung der Verfaſſung vor, wodurch es der erſten Kammer möglich wird, die ihr eingeräumte Einwirkung nicht fruchtlos oder ſtö-

rend, sondern wahrhaft gemeinnüzig auszuüben. Dem Kommissions-Antrag, daß die erste Kammer das Finanzgesez mit Verbesserungsvorschlägen an die zweyte Kammer zurückgeben könne, würde ich, die Sache für sich selbst betrachtet, am liebsten beytreten, weil er unmittelbar zum Zweck führt. Daß indessen die zweyte Kammer und die hohe Regierung keinen Anstand nehmen werden, diesem Antrag beyzutreten, sehe ich vorerst nicht als eine Sache an, die außer Zweifel steht. Vielmehr glaube ich bedeutenden Anständen entgegensehen zu müssen, und zwar aus dem Grunde, weil die Behandlung des Budgets dadurch verwickelter und weitläuftiger werden dürfte. Ich erlaube mir daher die Frage: ob nicht auf folgende Art dem bemerkten Mißstand abgeholfen werden könnte: Die Finanzgesezе würden zuerst in der zweyten Kammer erörtert und berathen. Aber gleich nach Mittheilung des Budgets von Seiten der Regierung würden von beyden Kammern die Budgets-Kommissionen gewählt. Die Budgets-Kommission der zweyten Kammer müßte sodann, bevor sie Bericht erstattete, mit der Budgets-Kommission der ersten Kammer zur Rücksprache zusammentreten, und ein gleicher Zusammentritt würde auch dann gestattet, wenn das Finanzgesez schon an die erste Kammer zur Berathung übergeben ist.

Diese Modifikation dürfte weit weniger Schwierigkeit als die andere finden, und dennoch den Zweck im Wesentlichen erreichen. Sie würde nur für das Finanz-Budget eine Ausnahme in Bezug auf den §. 75. der Verfassung erfordern.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Auch diese Vorschläge seyen mit seiner Motion vereinbar.

Staatsrath Baumgärtner: Es liege nicht in dem Auftrag der Kommiſſion, die Art der Ausführung vorzuſchlagen; ſie habe ſich deswegen auch hierüber aller Aeußerungen enthalten. Er finde zwar den Antrag des Bisthumsverweſers Frhrn. v. Weſſenberg angemeſſen; glaube aber, wenn beyde Kammern ſelbſt zuſammenträten, daß ſolches dem Zwecke noch mehr entſprechen würde. Es frage ſich jedoch, ob dieſe Vorſchläge nicht als beſondere Motionen zu betrachten ſeyen?

Bisthverw. v. Weſſenberg: Obgleich die §§. 60. und 73. durch den in Antrag gebrachten Zuſammentritt der Budgets-Kommiſſionen beyder Kammern zur Rückſprache miteinander unverändert blieben, und dagegen nur der Grundſaz des §. 75. eine Ausnahme erhielte; ſo finde ich deswegen doch keineswegs nöthig, daß daraus erſt eine eigene neue Motion gemacht werde. Mein Antrag ſteht mit dem Antrag der Kommiſſion keineswegs im Widerſpruch, ſondern beyde können als Alternative nebeneinander beſtehen. Die Motion hat eigentlich zur Abſicht, daß die Einwirkung der erſten Kammer in Finanzgegenſtänden auf eine dem Zweck der Verfaſſung mehr entſprechende Weiſe beſtimmt werden möchte. Die Frage: durch welche Mittel dies am füglichſten geſchehen könne? macht mehr als einen Antrag zuläſſig. Nachdem die Kommiſſion eine größere Modificirung der Verfaſſung in Vorſchlag gebracht hat, möchte es doch wohl in der Diskuſſion erlaubt ſeyn, eine geringere an ihre Stelle vorzuſchlagen, ohne daß es dazu einer eigenen Motion bedürfte.

Prälat Hebel: Er finde die eben gedachten Vorſchläge weniger von der Konſtitution abweichend, als den urſprünglichen Antrag.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man könne hier gerade des gestrigen Falles, wo Behufs des zu negozirenden Anlehens Kommissarien beyder Kammern und der Regierung zusammentraten, gedenken, um sich zu überzeugen, wie sehr nüzlich es seyn könne, wenn Kommissionen aus beyden Kammern zusammentreten.

Staatsrath Frhr. v. Baden findet diese Bemerkung sehr treffend, und erklärt weiter, daß er es für das zweckmäßigste halte, wenn das Budget zugleich an beyde Kammern gegeben, und dann sofort in jeder Kammer die Kommission gewählt würde. Ueberhaupt müsse er den Frhr. v. Wessenberg'schen Antrag unterstüzen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er habe schon bemerkt, daß diese Anträge seiner Motion nicht entgegen seyen, indem er in derselben nur überhaupt auf zweckmäßige Abänderung angetragen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim erklärten sich gleichfalls für den Zusammentritt beyder Kommissionen zur Berathung; es sey solches der Vereinfachung des Geschäfts dienlicher, was er aus Erfahrung, namentlich von den Würtembergischen Kammern, wisse.

Geh. Hofrath Zachariä: Wenn man in den hier einschlagenden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde Inhalt und Einkleidung gehörig unterscheidet, so ist der Sinn dieser §§. wohl der: So oft über einen die Finanzen betreffenden Gesezesentwurf abgestimmt wird, bilden die erste und die zweyte Kammer nur ein einziges Kollegium, und zwar so, daß, wenn Stimmengleichheit eintritt, der Präsident der zweyten Kammer durch seine Stimme den Ausschlag giebt.

Nach dieser Ansicht scheint es mir nun allerdings für die erste Kammer sehr hart zu seyn, daß den Mitgliedern derselben nicht eben so, wie jenen der zweyten Kammer, das Recht zustehen soll, Abänderungen in den Gesezesentwürfen jener Art in Vorschlag zu bringen. Sollen nicht die Mitglieder eines und desselben Kollegii eines gleichen Stimmenrechts genießen?

Ich vermuthe, daß die Veranlassung zu der vorliegenden Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde in der Brittischen Konstitution, dem Musterbilde der unsrigen, so wie aller ähnlichen Konstitutionen, zu suchen ist. Nach der Brittischen Konstitution nehmen alle Bills, die den Staatshaushalt betreffen, (so wie bey uns,) in der zweyten Kammer oder in dem Unterhause ihren Anfang. Das Oberhaus, an welches sie hierauf gelangen, kann sie nicht blos annehmen oder verwerfen, sondern auch Veränderungen darin machen. Allein es ist eine stehende Maxime des Brittischen Unterhauses, eine jede solche Bill, in welcher das Oberhaus eine Veränderung gemacht hat, zu verwerfen. Man glaubte nun vielleicht bey der Abfassung unserer Konstitutions-Urkunde, dieselbe Abneigung gegen Veränderungen, welche die erste Kammer in Gesezen dieser Art in Vorschlag bringen würde, in der zweyten Kammer voraussezen zu müssen; und versagte daher der ersten Kammer schlechthin, Vorschläge dieser Art zu machen. Allein übersah man nicht dabey, daß bey uns der ersten Kammer auch das Recht versagt ist, Gesezesentwürfe über Finanzgegenstände unbedingt-wirksam zu verwerfen?

Auch das hat man vielleicht bey der Abfassung der §§. 60. und 61. der Verfassungs-Urkunde in Erwägung gezogen, daß die Mitglieder der ersten Kammer zu dem

privilegirten Ständen zu rechnen sind. Allein, ohne hier auf das Faktische dieses Grundes näher einzugehen, will ich nur so viel bemerken, daß er gegen das Stimmrecht der ersten Kammer in Finanzsachen überhaupt angeführt werden könnte, und mithin zu viel beweisen würde.

Die weitere Frage: Auf welche Art die Kammer das Recht, Verbesserungsvorschläge bey den die Finanzen betreffenden Gegenständen zu machen, ausüben könne? scheint mir mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten verbunden zu seyn. So zweckmäßig ich auch die deshalb gemachten Anträge finde, so ist doch auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß den Kammern ein jeder unmittelbarer Zusammentritt durch die Verfassungs-Urkunde untersagt ist. Vielleicht wäre es gut, diese Frage zur Begutachtung zurück an die Kommission zu verweisen.

v. Rotteck: Im verflossenen Jahr, als der vorliegende Antrag erhoben ward, habe ich ihn unterstüzt, da mir allerdings eine einleuchtende Vernunftmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und auch Billigkeit dafür zu sprechen schienen. Ich bin auch jezt noch im Allgemeinen derselben Ansicht, und stimme demjenigen, was der verehrte Herr Proponent selbst in seiner so klaren als gründlichen Motivirung des Antrags dafür gesagt hat, als auch vielem von dem, was in dem Kommissions-Bericht enthalten ist, aus Ueberzeugung bey. Allein zwey hochwichtige Betrachtungen sind es, welche mir gleichwohl verbieten, für die Genehmigung des Antrags von Seiten der hohen Kammer zu stimmen.

Erstens: Es kann seyn, und geschieht oft, daß ein scheinbares oder wirkliches Gebrechen in einer komplicirten Einsezung, ob es auch, an und für sich allein betrachtet,

tet, tadelnswerth und der Verbesserung bedürftig erscheine, gleichwohl in der Wechselwirkung mit allen andern, zumal im Verhältniß mit einem dabey etwa vorhandenen größern, tiefer liegenden, und vielleicht ganz unvermeidlichen Uebel als ein Gutes, nämlich als Gegenmittel des Uebles wirke. Gleichwie oftmals in einem Gebäude ein kleiner Mißstand ertragen werden muß, wenn die irgendwo fehlerhafte oder überhaupt die einmal so oder so beschaffene Struktur oder Richtung der Grundmauern denselben fodert, und die Verbesserung des Mißstandes Nachtheil oder Gefahr für das ganze Gebäude hervorbringen würde. Es wäre möglich, daß bey unserer Konstitution ein ähnliches Verhältniß obwaltete, und daß vielleicht eine — jezt einmal unabänderlich bestehende — Hauptbasis derselben, um ohne wesentlichen Nachtheil fortzubestehen, gewisse kleinere Inkonvenienzen, und selbst scheinbare Unbilligkeiten nothwendig herbey riefe, und wo demnach die Hebung des scheinbaren Mangels einen wahren und tiefgehenden Schaden brächte. Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich näher hierüber zu erklären. Diese leise Andeutung wird Einer hohen Kammer genügen. Ich wage es nicht, auf eine Abänderung der Konstitution auch nur im kleinsten Artikel zu stimmen, bevor nicht eine längere und vielseitige Erfahrung möglich macht, nicht nur über das Einzelne, sondern über das Ganze, über den wechselseitigen Zusammenhang und über die Wechselwirkung aller Theile ein zuverläßiges Urtheil zu fällen, und demnach vielleicht eine allgemeine Revision, und eine aufs Ganze gehende zeitgemäße Verbesserung unsers Verfassungsgebäudes mit Sicherheit zu unternehmen.

2) Zu einem solchen Unternehmen würde ich aber — selbst wenn die nöthige Erfahrung und umfassende Erörterung schon vorlägen — die heutige Zeit nicht günstig

erachten. Nicht nur weil unsere jugendliche Verfassung vor allem andern nach der Bekräftigung bedarf durch ruhiges Fortdauern, gleichwie der frischgepflanzte Baum zuerst anwurzeln muß, bevor man gefahrlos an ihm rütteln kann; sondern zumal darum, weil seit der vorm. jährigen Verlagung Verschiedenes von Außen und Innen geschehen ist, was den Freunden der Verfassung gegründete Besorgniß um ihr Kleinod verursachte, und weil düstere Wolken aufstiegen, vor deren drohendem Erguß doch nur das heilige Obdach der Verfassung Schuz zu gewähren geeignet ist. In solchen Lagen und Zeiten ist nicht rathsam, auch nur das Mindeste an einer Verfassung zu ändern, Jede Aenderung, auch eine, die zum Guten geschähe, ist ein Beyspiel, welches die Idee der Unantastbarkeit schwächt, und die Vertheidigung des Ganzen erschwert; und eine aufs Große gehende Veränderung des Wohnhauses wird der sorgsame Eigenthümer nicht wagen, in einer Zeit, wo die Familie, den wolkenschweren Himmel betrachtend, nur den Schirm des Hauses begehrt.

Ich stimme hiernach — was ich auch bereits in der Kommision erklärt habe, daher der Hauptbeschluß derselben nicht einmüthig, sondern nur durch Mehrheit gefaßt worden — gegen die Motion, und glaube, daß, wofern nur — was die Verfassung gar wohl erlaubt, ja fordert — der Begriff eines Finanzgesezes (oder eines Finanzgegenstandes, weil die Konstitution diese beyden Ausdrücke gebraucht) nicht ungebührlich erweitert, sondern auf dasjenige beschränkt wird, was eigentlich Finanzgesez ist und wenn bey Gegenständen gemischter Natur nur das rein Finanzielle der Bestimmung der §§. 60 und 73. unterworfen wird, der Nachtheil dieser §§. nicht allzu bedeutend seyn dürfte.

Eine Bitte um Erläuterung der beyden genannten Paragraphen würde ich daher nicht nur ganz unbedenklich, sondern vielmehr nöthig finden. Die gesezliche Erläuterung ist nicht Abänderung; sie ist vielmehr Befestigung und Hintanhaltung irriger oder schwankender Deutung.

Sollte jedoch eine Veränderung gleichwohl beschlossen werden, so würde mir eine — der Würtembergischen Verfassung analoge — Bestimmung eines bey Finanzsachen nothwendigen oder zulässigen Zusammentritts beyder Kammern, oder auch nur instruirter Kommissionen derselben minder bedenklich erscheinen, als die der ersten Kammer auch in Ansehung der Finanzgeseze zu gewährende Befugniß zu Verbesserungs-Vorschlägen.

Staatsminister Freyherr v. Berkheim: Im Allgemeinen pflichte ich den Bemerkungen des Herrn Hofraths v. Rotteck bey. Auch ich finde die Verfassung noch zu jung, und wünsche, daß man sie durch längere Dauer sich befestigen lasse, bevor man daran eine Aenderung vornehme. Freylich ist es eine empfindliche Beschränkung, welche die §§. 60. und 73. der ersten Kammer sezen: allein jene Bedenklichkeit hat für mich ein überwiegendes Gewicht. Auch würde der Zusammentritt von Kommissionen beyder Kammern nicht genügend seyn; denn diese könnten sich nur berathend verhalten, und leicht könnten sie über Punkte sich vereinigen, welche nachmals von den Kammern verworfen würden. Daß übrigens, wie Herr Hofrath v. Rotteck bemerkte, der Ausdruck „Finanzgegenstände „unbestimmt, daher eine nähere Bestimmung zu wünschen sey, ist nicht zu verkennen, und ich pflichte daher solchem Wunsche bey.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Der Vorſchlag des Zuſammentritts der Kommiſſionen führt zwar nicht ſo direkt zum Zweck, aber er nähert ſich ihm doch; indem er der erſten Kammer doch wenigſtens einigen Einfluß auf Finanzgegenſtände verſchafft.

Staatsminiſter Frhr. v. Berkheim: Der §. 75. der Konſtitution würde durch den Zuſammentritt der Kommiſſionen verlezt werden.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Solche Ausnahme von der Verfaſſung oder deren Modifikation iſt aber als das einzige Mittel zu betrachten, welches einigermaßen zum Zweck führt.

Hofr. v. Rotteck: Es ſind wohl die eigentlichen Kommiſſionen zu unterſcheiden von bloßen Kommiſſarien, wie ſie geſtern aus beyden Kammern zur Verhandlung der Anlehensſache gemeinſchaftlich mit der hohen Regierungs-Kommiſſion zuſammentraten. Nur der Zuſammentritt der erſten iſt durch die Konſtitution verboten, der lezteren nicht. Die erſteren einführen heißt nicht minder die Verfaſſung abändern, als wenn man die Befugniß zu Verbeſſerungsvorſchlägen ertheilte. Denn der §. 75. der Konſtitution iſt nicht minder unantaſtbar als die §§. 60 und 73.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich habe durch das oben angeführte Beyſpiel von geſtern nur die Räthlichkeit und Nüzlichkeit ſolcher Zuſammentritte von Kommiſſionen oder Kommiſſärs in einzelnen Fällen beweiſen wollen.

Den Hauptgegenſtand betreffend bemerke ich: Wenn Betrachtungen über die Inkonvenienzen der jezigen Be-

Handlungsart der Finanzgegenstände erhoben werden, so können allerdings zwey verschiedene Fragen aufgestellt werden:

1) Was sind Finanzgeseze? und

2) Was gilt bey Finanzgesezen?

Es kann allerdings oft die Frage entstehen: was zu Finanzgegenständen gehöre? Aber diese Frage führt zu einem ganz andern als zu dem vorliegenden Zweck. Der sinnreichen Bemerkung des Herrn Geheimen Hofraths Zachariä über die beabsichtigte ideale Vereinigung der beyden Kammern zu einem Kollegium pflichte ich bey. Allein welches ist davon die praktische Folge? In der Diskussion sind sie gleichwohl vereinzelt und gelähmt. Welchen Vortheil kann die bestehende Ordnung geben? — Was man bey dem Recht zu Verbesserungs-Vorschlägen befürchtet — nämlich Verhinderung des Gesammtbeschlusses, könnte nach der jezigen Ordnung gleichfalls eintreten. Die Form nämlich wäre Verneinung, oder Verweigerung des Beytritts; die Motive wären die Verbesserungsvorschläge, von welchen die Diskussion das Nöthige schon zur Kenntniß der andern Kammer bringt.

Der Vorschlag zum Zusammentritt von Kommissionen hat indessen weniger Bedenklichkeit gegen sich, auch würde dadurch wenigstens etwas gewonnen. Zumal würde eine gemeinsame Durchsicht der Materialien — welche ohnehin nicht von allen Gliedern der Kammern geschehen kann, dem Geschäfte sehr förderlich seyn.

Uebrigens verkenne ich die Bedenklichkeit nicht, die man hat, die noch so junge Konstitution zu verändern. Doch wenn man — ich will das Gleichniß von einem Gebäude beybehalten — von dem Mangelhaften, dessen Verbesserung

berathen wird, eine klare Idee hat, so soll man wohl durch ein dunkles Gefühl von einem etwa möglichen unbekannten Zusammenhang mit andern Verhältnissen sich nicht davon abhalten lassen.

Auch finde ich nicht nöthig, die Vorschläge an die Kommission zurück zu geben, da, wiewohl sehr treffende Bemerkungen gemacht sind, doch nichts im Wesentlichen Neues vorgetragen worden.

Se. Hoheit der Präsident: Da eine Aenderung der beyden §§. so ziemlich allgemein als wünschenswerth anerkannt werde; so frage es sich, ob die Bedenklichkeiten gegen Aenderung an der Konstitution von der Erheblichkeit seyen, daß man ihnen jenen Wunsch aufopfern solle; und wofern nicht, in welcher Art die gewünschte Aenderung zu bewirken sey? —

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er stimme zwar den verschiedenen Bemerkungen über Unantastbarkeit der Konstitution im Allgemeinen bey, glaube aber, daß durch seine Motion die wesentlichen Bestimmungen derselben eher bekräftigt, als angegriffen werden.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Es sey eine Aenderung zu wünschen, er zweifle aber, ob sie jezt schon vorzunehmen sey. Der Zusammentritt der Kommissionen sey ganz gegen den §. 75. der Konstitution, dieser aber nicht minder wichtig als die §§. 60 u. 73. Uebrigens müsse er auf die weitere Bemerkung des Hrn. Hofraths v. Rotteck zurückkommen, daß der Begriff von Finanzgegenständen sehr weit ausgedehnt werden könne, und daher eine genaue Bestimmung dessen, was darunter zu verstehen, sehr nothwendig und dann vielleicht für die ganze Sache entscheidend sey.

Hofrath v. Rotteck: Es ist vorhin von dunkeln Gefühlen gesprochen worden, welche gegen die der klaren Einsicht willen gewünschte Veränderung nicht solle geltend gemacht werden. Hierin liegt ein großes Mißverstehen meiner Behauptung. Nicht habe ich eines dunklen Gefühls willen gegen die Abänderung eines Artikels der Konstitution mich erhoben; sondern mir lag die ganz klare Idee, die vollkommene Ueberzeugung vor, daß jede Abänderung im Einzelnen bedenklich und gewagt sey, so lange nicht der Zusammenhang aller Theile, überhaupt das Ganze der Verfassung, nach seinen Grundideen und Wirkungen, deutlich — zumal aus Erfahrungslehren — der Erkenntniß vorliege; daß also ungenügend sey, die Inkonvenienz eines einzelnen Punktes zu bemerken, um sofort dessen Abänderung zu beschließen, da jede Diskussion darüber, welche nicht zugleich das Ganze der Konstitution umfaßt, der auf ganz klaren Prinzipien gegründeten Besorgniß Raum lasse, es möchte die in Frage stehende scheinbare Verbesserung eine wirkliche Verschlimmerung seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß die klare Idee des Sprechenden wenigstens mir nicht als solche erscheine.

Staatsrath Baumgärtner bezieht sich auf den Schluß des Kommissions-Berichts, wo eine gleichbaldige Aenderung ebenfalls als bedenklich erklärt werde, und wo es heiße:

> „Und wenn es schon bedenklich scheinen sollte, jezo schon Veränderungen an der Verfassungs-Urkunde vorzuschlagen, so werden doch diese Bedenklichkeiten den so laut sprechenden innern Güte des

Vorschlags um so mehr nachstehen müssen, als der §. 64. der Verfassungsurkunde den gesezlichen Weg hiezu selbst öffnet."

Wenn also die Möglichkeit einer Aenderung erkannt werde, so glaube er, daß die blos allgemeinen Bedenklichkeiten, welche von dem Herrn Hofrath v. Rotteck erhoben worden, jene nicht aufheben können, und daß eine speciele Widerlegung der für den Zyllenhardtschen Antrag streitenden speciellen Gründe hiezu nöthig gewesen wäre.

Der Einwand, daß die Konstitution noch zu neu sey, um jezt schon daran zu ändern, sey ein ganz allgemeiner, und werde noch eine lange Reihe von Jahren bestehen. Wenn jedoch eine Veränderung des §. 75. beschlossen werden sollte, so müßte darüber erst eine Motion vorhergehen, und er trete sonach dem Antrag des Geh. Hofraths Zachariä bey, daß die Vorschläge an die Kommission zurückgegeben werden möchten.

Der Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg erklärte sich gegen diese Ansicht; nicht minder

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim, welcher sich zugleich auf einen im vorigen Jahr vorgekommener Fall bezog, wo bey der Frage über die Abschaffung des Naturalzehndens zwar der Vorschlag der zweyten Kammer — Verwandlung in eine Geldrente — verworfen, gleichwohl aber ein anderer Weg, nämlich Ablösung, von der ersten Kammer, als geeigneter erklärt ward.

Geh. Hofrath Zachariä: Es seyen wohl zwey Fragen zu unterscheiden:

1) Soll überhaupt eine Aenderung ar der Konstitution vorgenommen werden? (und dieses zu untersuchen, war der einzige Auftrag der Kommission und

2) Auf welchem der von mehreren Seiten vorgeschlagenen Wege wolle man den Zweck zu erreichen suchen?

Es könne solches geschehen

durch Zusammentritt der beyden Kammern,

durch Zusammentritt der beyderseitigen Kommissionen,

durch Zusammentritt der Präsidien, auch

durch eine ganz allgemein lautende Bitte an die hohe Regierung um den Vorschlag einer zweckmäßigen Aenderung der Konstitution.

Aus der Verschiedenheit der bis jezt geäußerten Ansichten scheine ihm hervorzugehen, daß zu einem definitiven Beschluß die Sache noch nicht reif sey.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die Hauptbedenklichkeit sey die Aenderung der Konstitution; aber eine bloße Erläuterung vorzuschlagen, oder eine Bitte um gesezliche Erläuterung dessen, was unter Finanzgegenständen und Finanzgesezen zu verstehen sey, an die Regierung zu erlassen, sey wohl unbedenklich. Der Ausdruck sey so allgemein, daß man darunter sehr viel und auch weniger verstehen könne, und er glaube deßwegen, daß man dann erst in der Sache mit völliger Bestimmtheit sprechen könne, wenn man wisse, was unter diesem Ausdruck verstanden werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg traten dieser Ansicht bey, und

Se. Hoheit der Präsident stellten hierauf die Frage: ob die Kammer damit einverstanden sey, daß eine

Aenderung der beyden §§. 60. und 73. der Konstitution begehrt werden solle?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg fragten: Ob dann, wenn die Kammer sich erklären sollte, eine Aenderung vorzunehmen, die Bitte um Erläuterung ausgeschlossen sey?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Nach seiner Ansicht könne die zweyte Frage dann gleichwohl Statt finden.

Staatsrath Baumgärtner: Die Finanzwissenschaftslehre stelle wohl solche bestimmte Gränzen auf, nicht aber der Gesezgeber.

Die gestellte Frage wurde von 8 Stimmen verneinend, und von 10 Stimmen bejahend beantwortet.

Hofrath v Rotteck bemerkt, daß, da hier von Abänderung der Konstitution die Rede sey, zur Schlußfassung $\frac{2}{3}$ bejahende Stimmen gehörten.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim und der geh. Hofrath Zachariä erwiederten, daß, da hier noch nicht eigentlich über ein die Verfassung abänderndes Gesez abgestimmt worden, sondern blos über die Bitte um einen solchen Gesezesvorschlag, der §. 64. auch keine Anwendung finde, und daß also die einfache Majorität entscheidend sey.

Hofrath v. Rotteck glaubt, daß zu dieser Annahme eine Erläuterung der Verfassung nöthig wäre, und auch die Erläuterung nach demselben §. fordere $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Dieselbe Ursache scheine ihm übrigens bey der Bitte um einen Gesezesvorschlag, wie bey der Abstimmung über das Gesez selbst, obzuwalten.

Bey der hierüber gehaltenen Umfrage erklärten sich jedoch alle Stimmen — mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck, welcher sich des Stimmens enthielt, weil die Kammer die Verfassung nicht erläutern könne — für die entscheidende Kraft der einfachen Majorität.

Das hohe Präsidium forderte nunmehr die Kammer zur Schlußfassung über den zu wählenden Weg der Abhülfe auf, und zwar vorerst darüber: ob die Sache der Kommission zurückzugeben sey?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Er müsse auf die Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Baden, wegen einer Bitte um Erläuterung der fraglichen Konstitutions-Artikel, hier vorzüglich aufmerksam machen.

Staatsrath v. Türkheim: Die Kommission könne beauftragt werden, auch zugleich über diesen Gegenstand ihre Aeußerungen zu erstatten.

Oberhofmarschall v. Gayling: Er glaube, daß der Antrag der Kommission am sachgemäßesten sey, da es hierdurch der Regierung überlassen werde, die am räthlichsten scheinende Modifikation in Vorschlag zu bringen, und also die Sache weniger Anstoß finden werde.

Hierauf stellten Se. Hoheit der Präsident die Frage: Ob die Sache an die Kommission zurückzugeben sey?

Die Majorität entschied verneinend.

Auf die weiter gestellte Frage: Ob die hohe Regierung um Vorlage einer Erläuterung zu bitten sey über die Bedeutung der Ausdrücke: Finanzgesez und Finanzge-

genstände? erklärte der Bisthumsverweser Frhr. v. Weſſenberg: Er glaube, daß es nicht zweifelhaft ſey, was man unter Finanzgeſez zu verſtehen habe. Dasjenige nämlich, was ganz eigentlich und allein die Staatsausgabe und Staatseinnahme betrifft.

Generallieutenant v. Schäffer: Die Ausdrücke der §§. 60. und 73. lauten gleichwohl ungleich und unbeſtimmt, und ſcheinen einer Erläuterung zu bedürfen.

Staatsrath Baumgärtner: Er verſtehe darunter überhaupt Finanzhaushaltung. Dieſer Begriff ſey ja deutlich.

Hofrath v. Rotteck: Die Erfahrung habe doch bereits ſehr abweichende Deutungen gezeigt; auch ſey es nicht ſowohl um Begriffs-Beſtimmung zu thun — welche nämlich nicht der Geſezgebung, ſondern der Wiſſenſchaft zukomme — ſondern um poſitive Feſtſezung des Sinns oder Umfangs, in welchem im Artikel 60. und 73. die Worte: „Finanzgeſez und Finanzgegenſtand" genommen werden ſollen.

Staatsrath v. Türkheim: Es frage ſich gegenwärtig noch um zwey Sachen:

Erſtens: iſt man mit dem Kommiſſions-Antrag einverſtanden?

Zweytens: findet man nöthig, die Bitte um erläuternde Beſtimmung, was unter Finanzgegenſtänden zu verſtehen ſey, mit beyzufügen?

Se. Hoheit der Präſident: Ueber die erſte Frage ſey ſchon abgeſtimmt worden.

Hofrath v. Rotteck: Es sey eigentlich über die Frage abgestimmt worden, ob eine Aenderung der Konstitution überhaupt vorgenommen werden solle, aber noch nicht, ob sie nach Antrag der Kommission zu geschehen habe.

Staatsrath Baumgärtner erklärt sich einverstanden mit der vorhin von dem Oberhofmarschall v. Gayling geäußerten Ansicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Eine Erläuterung halte ich für sehr wünschenswerth und nothwendig.

Geh. Hofrath Zachariä: Er finde es sehr rathsam, den Antrag ganz allgemein zu stellen.

Auf die sonach vom hohen Präsidium gestellte Frage beschloß die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit:

> daß die hohe Regierung um Modificirung und Erläuterung der beyden §§. 60. und 73. der Konstitution gebeten werden solle.

Hierauf wurde die Diskussion über die Motion des Hofraths v. Rotteck wegen Milderung des Preßzwangs eröffnet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim, als eingeschriebener Redner, sprachen darüber wie folgt:

Ohne mich auf den Kommissionsbericht über die Motion des Herrn Hofraths v. Rotteck direct einzulassen, sey es mir erlaubt, mich über Preßfreyheit im Allgemeinen hier zu äußern, und den Unterschied

zwiſchen der wahren und der ausgearteten Preßfreyheit, und deren Wirkungen,

etwas näher zu beleuchten; ein Gegenſtand, welcher bey der bevorſtehenden Diskuſſion über gedachte Motion nicht an der unrechten Stelle zu ſeyn ſcheint, und worüber ſchon ein verehrliches Mitglied der Kammer, in einer denſelben wichtigen Gegenſtand betreffenden vorberathenden Sizung, ſo eindringende und treffliche Worte ſprach.

Dem Begriff zufolge, welchen ich mir von der wahren, vernünftigen Preßfreyheit, von der Preßfreyheit im eigentlichen Sinne des Worts gebildet habe, ſo erſcheint mir dieſelbe als die unpartheyiſche und freymüthige Vertheidigerin des Rechts und der Wahrheit; als die ſtrenge Richterin über alles Unrechte, Tadelnswürdige und Verwerfliche; und als die eifrige Beförderin alles Guten, Schönen und Edeln. — Ihr Wirken iſt nicht die Frucht einer ſtrafbaren Tendenz, nicht die Geburt wilder Leidenſchaft, die ſtatt zu bauen nur zerſtört. Mit Würde, aber mit Beſcheidenheit; mit Kraft, aber mit Weisheit; mit Wahrheit, aber mit Mäßigung; beſonnen und leidenſchaftslos verfolgt ſie ruhig, aber ſicher ihre Bahn; und indem ihr edles Streben nur auf das Glück der Menſchheit gerichtet iſt, erreicht ſie auf dem bezeichneten Wege dies hohe Ziel, und wird ſo die Wohlthäterin und Beglückerin des Menſchengeſchlechts.

Unter der Aegide der wahren Preßfreyheit gedeihen Künſte, Wiſſenſchaften und Gewerbfleiß; die Blüthen des Geiſtes entfalten ſich unter ihr reiner, kräftiger und ſchöner; und ein neues Leben beginnt, wo ihr ſchüzender Genius weiſe, auf das wahre Wohl der Völker berechnete Staatseinrichtungen und Geſeze ins Leben rüft; wo

Irrthümer und Vorurtheile vor ihren hellen Strahlen verschwinden; und wo sich dem, unter ihrem beglückenden Einfluß bildenden Menschen die Pforten zum Tempel des Ruhms und der Unsterblichkeit aufthun.

Ganz andere, jedoch nur traurige Wahrnehmungen zeigen sich uns hingegen bey der ausgearteten, zügellosen Preßfreyheit, die obengedachter verehrter Redner so richtig mit dem Namen der Preßfrechheit belegte.

Das Streben dieser ausgearteten Freyheit der Presse ist nur auf den Umsturz alles Bestehenden, auf Vernichtung alles dessen gerichtet, was den Menschen hauptsächlich an das Leben knüpft. Schonungslos greift sie bestehende Staatsverfassungen, schonungslos die zartesten Bande, die heiligsten Verhältnisse an — Religion, Tugend, Sittlichkeit, häusliches Glück, diese höchsten Güter des Menschen sind in ihren Augen bloße Phantome; — durch trügerische Sophismen, in einer oft alles sittliche Gefühl beleidigenden Sprache sucht sie ihren verabscheuungswürdigen Grundsäzen Eingang zu verschaffen; und indem sie das Glück von Tausenden untergräbt, ladet sie den Fluch dieser Tausende, ja oft den Fluch ganzer Nationen auf sich!

Der Menschenfreund wendet bekümmert sein Auge von diesen traurigen Erscheinungen moralischer Verschlechterung und menschlicher Leidenschaften weg, und weiht diesen Verirrungen des menschlichen Geistes eine mitleidsvolle Thräne.

Aber nur ihr, der zügellosen Preßfreyheit, nur ihr allein sind die Maaßregeln zuzuschreiben, welche beynahe alle Regierungen der neuern Zeit gegen den Mißbrauch

der Presse zu ergreifen genöthigt waren; und wenn daher — was allerdings bedauerlich wäre — hier und da Ideen dadurch unterdrückt werden sollten, die auf höhere wissenschaftliche Ausbildung oder auf größere Veredlung des menschlichen Geistes und Herzens Einfluß gehabt haben würden, so fällt die Schuld davon nur ganz allein jenen Schriftstellern zur Last, welche von dem kostbaren Kleinod einer völligen Gedankenfreyheit einen so strafbaren Gebrauch machten; und deren freches Spiel damit Strenge und Beschränkung zur nothwendigen Folge haben mußte.

Aber so sehr ich auch den Maaßregeln huldige, welche man unter den gedachten Umständen gegen die Preßfreyheit zu ergreifen genöthigt war, und für so nothwendig ich sie auch in einem Augenblick anerkennen mußte, wo die Hyder einer so verderblichen Ausartung des edelsten Prinzips zum weitern Fortschreiten und zu einer höhern politischen und moralischen Vervollkommnung ihr Haupt mit Riesenkraft emporhob, eben so lebhaft entsteht der Wunsch nunmehr in mir, und ich theile in dieser Hinsicht die Ansichten und Wünsche der Kommission vollkommen:

daß jezt, wo der Augenblick der Besorgniß mehr und mehr verschwunden zu seyn scheint, welcher zu jenen beschränkenden Maaßregeln Anlaß gab, die in dem Großherzogthum außer den Bundestagsbeschlüssen noch bestehenden Censur-Verordnungen — wenn sie auch vielleicht nicht gleich sollten außer Wirksamkeit gesezt werden können — doch wenigstens mit möglichster Nachsicht und Milde vollzogen werden, und daß der §. 17. der Verfassung, welcher besagt: „daß die Preßfreyheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-

desversammlung gehandhabt werden solle," recht bald ins Leben treten möge,

und ende meinen Vortrag mit dem aufrichtigen und innigen Wunsche:

daß jener Geist weiser Mäßigung und eines nur auf das wahre Gute gerichteten Strebens, welcher der unzertrennliche Gefährte der wahren Preßfreyheit ist, die jezigen und die Schriftsteller aller Zeiten beleben möge, damit es den Regierungen leicht werde, die gegen den Mißbrauch der Presse gegebenen Gesezе wieder aufzuheben, da nur der Drang der Umstände und die gerechte Sorge für die Sicherheit und für die Erhaltung der Throne und der Staaten jene Gesezе hervorzurufen vermochte.

Der Herr Staatsrath Baumgärtner, als landesherrlicher Kommissär, verlas sodann den nachstehenden Vortrag:

Wenn die bürgerliche Freyheit darin bestehen soll, daß ein Jeder thun oder lassen darf, was ihm gut dünket, so ist die Behauptung richtig, daß der Mensch nicht zur Freyheit geboren ist, denn seine ganze geistige und körperliche Anlage und seine innere Natur zeigt deutlich, daß er für sich allein in der Welt nicht fortkommen kann, sondern, daß er zur Gesellschaft geboren sey; eine Gesellschaft aber kann unmöglich bestehen, wenn ein jedes Mitglied in derselben sich herausnehmen wollte, nur nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen zu handeln. Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, der Ehre und des Eigenthums sucht jeder gegen die Angriffe eines andern zu schüzen, und weil er es nicht allein kann, so begiebt

er ſich in eine Geſellſchaft, die ihm dieſen Schuz gewährt. Und dieſes iſt der Staat. Aber eben deswegen, damit dieſer den Schuz mit gehöriger Kraft und Nachdruck ertheilen könne, ſo muß die Staatsgewalt ſelbſt, oder derjenige, dem ſie anvertraut iſt, d. i. die Regierung, heilig und unverlezlich ſeyn. Wenden wir dieſe Grundſäze, welche wohl allerſeits als richtig anerkannt werden müſſen, auf die ſogenannte Preßfreyheit an, ſo folgt daraus, daß es in einem civiliſirten Staat unmöglich erlaubt ſeyn könne, durch Druckſchriften die Sicherheit des Staats und deſſen Verfaſſung und die darauf beruhende Sicherheit des Eigenthums, der Ehre und des Lebens ſeiner Glieder in Gefahr zu ſezen, oder ſie wohl gar ſelbſt abſichtlich zu verlezen.

Selbſt in denjenigen Staaten, in denen ganz uneingeſchränkte Preßfreyheit durch Geſeze eingeführt iſt, iſt das ſo eben Geſagte durch die ſchärfſten Strafgeſeze verboten. Nur glaubt man dort ſtark genug zu ſeyn, durch ſie das anerkannte Uebel ſelbſt abzuwenden. Mit welchem Erfolg lehren uns die Annalen dieſer Länder. In Frankreich war man bald genöthigt, die eingeführt geweſene Preßfreyheit wieder aufzuheben. In England, wo ſie noch Statt findet, vergeht faſt kein Jahr, wo ſich nicht durch ſie Begebenheiten ereignen, die nicht nur der Sicherheit des Staats ſehr gefährlich werden, ſondern auch das Leben, das Eigenthum und die Ehre der Einzelnen unwiederbringlich zerſtören, welches alles nachher, wenn die That geſchehen iſt, nicht mehr, auch nicht durch Anwendung der höchſten Schärfe der vorliegenden Strafgeſeze wieder hergeſtellt werden kann. Die Todten wachen nicht wieder auf, das zerſtörte Eigenthum kann derjenige, der es zerſtört hat, oft nicht wieder erſezen. Beleidigungen können durch Geld nicht immer gut gemacht werden, wenn

auch derjenige, der sie zugefügt hat, zu bezahlen im Stande wäre. Auch hierin zeichnete sich die deutsche Gründlichkeit vortheilhaft vor andern aus. Ihre Gesezе sind dazu eingerichtet, das Uebel vorher zu verhüten, ehe es zur Wirklichkeit kommt, zu bewirken, daß die Sicherheit des Staats und die Ruhe der Familien nicht durch die zügellose Ungebundenheit boshafter Schriftsteller in Gefahr gesezt werde. Es bestehen hierüber viele sehr maaßgebende Verordnungen, unter welchen ich nur die Reichs-Polizeyordnung vom Jahr 1577. und die Verordnung Kaiser Karls VI. vom Jahr 1715. besonders anführen will. Einzelne deutsche Länder hatten außerdem noch größtentheils ihre besondere Censurordnungen.

Dadurch wurde es zuwege gebracht, daß die innere Ruhe Deutschlands von dieser Seite schon seit Jahrhunderten und selbst in der gefahrvollen Zeit, als die französische Revolution ausbrach, unversehrt erhalten wurde.

Nur erst seit einigen Jahren fieng man auch in Deutschland an, eine uneingeschränkte Preßfreyheit von gewissen Seiten her anzusprechen, welche zugleich faktisch ausgeübt wurde, und fast zur nämlichen Zeit in eine zügellose Preßfrechheit übergieng. Eine schauderhafte, den tiefsten Abscheu erregende Begebenheit, die sich bey uns zutrug, veranlaßt durch noch schauderhaftere und abscheulichere Grundsäze, machte die deutschen Regierungen aufmerksam. Eine heilsame Folge davon war der Karlsbader Kongreß und die sich auf dessen Verfügungen gründenden vier Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. v. J., worunter das Preßgesez begriffen ist. Dieses verbietet im §. 1. den Druck aller Schriften, die in Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen und nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ohne

Genehmigung der Landesbehörden. Es verordnet daselbst ferner, daß alle übrigen Schriften nach den schon bestehenden oder noch zu erlassenden Gesezen behandelt, und im §. 9.: daß alle in Deutschland erschienenen Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, gewisse Vorschriften bey Vermeidung angemessener Gefängniß- oder Geldstrafen beobachten müssen.

Bey Ankunft dieser Beschlüsse wurde vor allen Dingen eine Prüfung der vorhandenen Censurordnung dahier vorgenommen, wobey sich aber ergab, daß dieselbe keineswegs zu Erreichung des Hauptzwecks gebraucht werden konnte, denn wenn sie schon in Ansehung der für die angestellten Censoren vorgeschriebene Verfahrungsart mehreres Zweckmäßige verordnete, so war doch wieder anderes durchaus unausführbar, hauptsächlich waren die angeordneten Strafen, die blos nach der Gefährlichkeit des Inhalts von 30 kr. bis auf das Maximum von 1 fl. 30 kr. für den Bogen steigen, durchaus unzweckmäßig, und würden keinen Menschen abgehalten haben, das Gesez nicht nach Belieben zu übertreten, wodurch also die Hauptabsicht der Gesezgebung durchaus vereitelt und vernichtet worden wäre. Um nun die daraus unvermeidlich entstehende Verwirrung zu vermindern, blieb nichts anders übrig, als einstweilen, und bis etwas definitives in der Sache beschlossen werden könnte, eine provisorische Verordnung zu erlassen, die mit dem Bundesbeschluß in gleichem Schritt fortgehen konnte. Ein neues Gesez zu erlassen, war bey der Zulänglichkeit der alten zu dem fraglichen Zweck durchaus nicht erforderlich, und wenn es auch gewesen wäre, so würde man, da in dem Bundesbeschluß eine Zeit von zwey Monaten hiezu vorgeschrieben und die Hälfte des Termins hiezu bereits verflossen war, gar keine Zeit hiezu gehabt

haben. Ueberdies ist in der Verfassungs-Urkunde §. 66. Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog allein und ausschliessend überlassen, die zur Sicherheit des Staats erforderlichen Anordnungen, Reglements und Verfügungen zu ergreifen, ohne daß die Konkurrenz der Landstände hierzu erfordert würde. Ja er ist nach eben diesem §. befugt, selbst solche Verordnungen zu erlassen, die ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignet, aber durch das Staatswohl dringend geboten sind, und deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt worden wäre.

So entstand das Censur-Edict vom 5. Nov. 1819., welches keineswegs ein zur landständischen Berathung geeignetes Gesez, sondern, wie sein Eingang und sein Schluß klar und unwidersprechlich ausweist, eine bloße provisorische temporäre Polizeyverordnung ist, die nicht nur nach Endigung des gesezten 5jährigen Termins von selbst wieder aufhört, sondern auch vorher wieder geändert werden kann und darf, wenn es Zeit und Umstände erlauben, als welches sich ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Wenn also in der Motion des Hrn. Hofraths v. Rotteck beyläufig gesagt ist, daß die befragte Verordnung den Landständen zur Berathung und Genehmigung hätte vorgelegt werden sollen, so ist solches aus einem dreyfachen Grunde unrichtig:

1) weil es gar kein neues Gesez ist und nichts enthält, was nicht in dem schon bestandenen bereits enthalten ist;

2) weil es ein bloßes Reglement zur Erhaltung der nöthigen Sicherheit für den Staat ist; und

3) weil diese Verordnung, wenn sie auch, wie jedoch nicht ist, die ständische Zustimmung erfordert hätte, diese dennoch bey dem vorgeschriebenen, bestimmten, schon halb abgelaufenen Termin von 2 Monaten ohne besorgliche große Nachtheile und Verantwortung nicht zu erhalten gewesen wäre.

Schon hieraus ergiebt sich klar und deutlich, daß die Motion des Hrn. Hofraths v. Rotteck, in so ferne sie das Censur-Edict als den Rechten der Landstände zuwiderlaufend darstellen will, durchaus ungegründet sey, und daß vielmehr auch nicht entfernterweise von einer Verlezung derselben die Rede seyn könne, wie denn auch an eine solche Verlezung auch nicht von Ferne gedacht worden ist. Eine nähere Beleuchtung der von dem Hrn. Hofrath v. Rotteck zum Behuf seiner Motion angeführten Gründe, wird dies alles noch näher ergeben.

Zuerst wird gesagt, der Bundesschluß seze nur die Flugschriften und die Bücher unter 20 Bogen stark unter die Censur, das neue Censur-Edict nehme sämmtliche Bücher in Anspruch, gehe also weiter als jener. Hierauf ist zu antworten: der Bundesbeschluß verordnet für die kleineren Bücher und Brochüren eine ganz besondere Aufmerksamkeit, keineswegs befreyt er die größern Schriften von der Censur, denn daraus würde das lächerliche Absurdum folgen, daß es also durch den Bundesbeschluß erlaubt seyn müsse, in diesen stärkern Schriften den Aufruhr zu predigen. Das Gegentheil ist aber schon daraus völlig klar, weil der Bundesschluß alle übrigen Bücher nicht nur nach dem schon angeführten §. 9. unter die Aufsicht der Polizey, sondern auch ausdrücklich unter die Herrschaft der schon bestehenden oder künftig noch zu erlassenden Gesezе sezt, diese schon bestehenden Gesezе aber

alle gedruckt werdende Schriften der Censur untergeben. Dieses geschieht schon in der Badischen Censurordnung, die, was diesen Punkt betrifft, in das interimistische Censur-Edict wieder aufgenommen wurde, es geschieht aber auch schon durch die ältern allgemeinen Reichsgesetze, die durch die inzwischen veränderte Staatsverfassung keineswegs aufgehoben worden sind. Lezteres hat zwar hie und da zu behaupten versucht werden wollen, aber ohne allen stichhaltenden Grund. Nicht einmal durch die rheinische Bundesacte ist solches geschehen, wie unter andern sehr geschäzte eingeheimische Schriftsteller solches bezeugen, namentlich:

der seel. Staatsrath Brauer, rheinländisches Staatsrecht, Nro. 3.

der Herr geh. Hofrath Zachariä (jus publ. rhen. pag. 13.)

und wie kann es auch anders seyn? Gesetze vom rechtmäßigen Staatsoberhaupt gegeben, müssen für immer gültig seyn, selbst wenn auch die Form der obersten Staatsgewalt sich ändert, wo alsdenn nur diejenigen Gesetze, welche die bisherige neue veränderte Form betroffen haben, außer Anwendung fallen, die übrigen aber, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden, noch fortdauern müssen, wenn nicht eine allgemeine Rechtlosigkeit entstehen soll. Dieses ist so sehr in der gesunden Vernunft gegründet, daß kein erheblicher Zweifel dagegen gedacht werden kann. Wäre aber auch nur der geringste Zweifel noch möglich, so würde er dadurch vollends gehoben werden, daß die Bundesversammlung solches durch ihren Beschluß vom 16. Juny 1817. bey Gelegenheit der Niedersezung der Austräge anerkannt hat, indem daselbst

ausdrücklich gesagt ist, daß die gemeinen deutschen Rechte dem Richter zur Richtschnur dienen sollen, welches nicht hätte geschehen können, wenn man diese deutschen Gesetze für abgeschafft gehalten hätte.

Wenn hier in der v. Rotteck'schen Motion ferner behauptet wird, daß das fragliche Censur-Edict den Verfasser selbst nach vorgegangener Censur einer gefährlichen Verantwortung unterwerfe, da doch selbst der Bundesbeschluß ihn in diesem Falle von aller Verantwortung gänzlich freyspreche, so beruht dieses, wenn man die Stelle näher ansieht, auf einer irrigen Ansicht. Nur alsdann ist der Autor noch verantwortlich, wenn er die Censur auf eine betrügerische, oder sonst sträfliche Art erschlichen hat, wie sich doch wohl von selbst versteht, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt worden wäre, so, daß auch diese Stelle weggelassen werden könnte, ohne daß dadurch der Autor, wegen dieser neuen Fehltritte, außer Verantwortung gesezt würde.

Daß das neue Censur-Edikt nicht nur die künftig erscheinenden Schriften, sondern auch die bereits erschienenen in Anspruch nehmen solle, dieses kann ich allenthalben nicht finden, indem allenthalben nur von erscheinenden gefährlichen Schriften die Rede ist, ohne ein Wort davon zu erwähnen, ob sie schon erschienen seyen, oder noch künftig erscheinen werden. Wenigstens wüßte ich keinen Grund zu ersinnen, warum schon erschienene gefährliche Schriften nicht sollten verboten werden können.

Was dann weiter davon gesagt ist, daß selbst die Zeitungen auswärtiger deutscher Bundesstaaten, selbst wenn sie die Censur schon passirt haben, dennoch verboten seyen, ist offenbar ungegründet, denn das Wort auswärtig

bedeutet hier, wie die §§. 11. und 12. klar ausweisen, diejenigen auswärtigen deutschen Länder, die auswärts des deutschen Bundes liegen. Meines Erachtens ist dieses so klar, daß es einer weitern Erläuterung gar nicht bedarf, als womit auch die Praxis selbst völlig übereinstimmt, ob gleich es übrigens, auch selbst alsdann, wenn in den deutschen Bundesstaaten gefährliche Zeitungen herauskämen, es in der Gewalt der deutschen Bundesfürsten liegen muß, diese gefährliche Blätter in ihren Staaten zu verbieten.

Warum die alte Badische Censur-Ordnung außer Wirkung gesezt werden mußte, davon sind die Gründe oben angegeben, sie sind einleuchtend, und jeder kann sich davon selbst durch deren Lesung überzeugen. Daß aber das Gute davon in die neue interimistische Censur-Ordnung übertragen wurde, dieses ist ebenfalls bereits vorgekommen, und wenn neuerdings der Wunsch geäußert wird, daß die darin enthaltene Instruktion den Censoren ertheilt werden möchte, so wird dieses, wie mich dünkt, zwar keinen Anstand haben, aber auch nicht nöthig seyn, weil in dem §. 2. des neuen Censur-Edikts das Wesentliche davon schon enthalten ist. Daß endlich neue Auflagen schon censurirter Bücher doch noch der Censur unterworfen werden sollen, ist ungegründet, indem nur die Anzeige solcher Bücher angeordnet ist, keineswegs aber deren Censur.

Was von den geschlossenen Lese-Gesellgeschaften gesagt ist, gehört eigentlich gar nicht hieher und bedarf keiner Widerlegung, da doch im Ernst nicht wird behauptet werden wollen, daß das Lesen aufrührerischer, oder sonst ungesitteter und liederlicher Bücher nicht von Polizey wegen verboten werden dürfe.

Ich komme endlich zur Hauptsache, die wohl eigentlich der wahre und alleinige Grund zu der fraglichen Motion seyn mag:

nämlich die 5jährige Suspendirung der den Universitäten bisher gestattet gewesenen Censur-Freyheit.

Ich lasse mich nicht in die übertriebene Schilderung ein, die von dem Uebel gemacht wird, das aus dieser Aufhebung entstehen solle. Niemand wird im Ernste glauben, daß die Lebensbedingung der öffentlichen Meynung und des öffentlichen Rechts und gewissermaßen die Wohlfahrt von Deutschland davon abhängt. Die Wahrheit ist, daß gerade auf den deutschen Universitäten Lehren gedruckt erschienen und auch nachmals in das wirkliche Leben übergingen, die der öffentlichen Sicherheit sehr gefährlich wurden, und aus denen, wie es aktenmäßig erhoben ist, jene schauderhafte That hervorging, deren ich oben erwähnt habe. Diese Lage der Dinge war es, welche die deutsche Bundesversammlung auf die deutsche Universitäten besonders aufmerksam machte, und durch den Beschluß vom 20. Sept. v. J. den Bundesregierungen zur ganz besondern gegenseitigen Pflicht machte, auf die Lehrer der Universitäten eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Daß damit die uneingeschränkte Censurfreyheit nicht bestehen konnte, versteht sich doch wohl von selbst, und wenn auch dieses nicht wäre, so liegt doch solches schon darin, daß alle Druckschriften unter die Censur und polizeyliche Aufsicht gesezt werden sollen.

Mehreres werde ich anzufügen nicht nöthig haben, aber so viel erlaube ich mir als meine Privatmeynung hinzuzufügen, daß es eine sehr wünschenswerthe Sache wäre, daß der gegenwärtige Zustand der Dinge, sobald als möglich, wieder aufhöre und daß insbesondere das öffentliche, durch die Bundesversammlung bereits angekündigte und notorischermaßen bereits in der Arbeit befindliche definitive Preßgesez allen interimistischen Maasregeln ein Ende machen möchte.

Ich bin auf das vollkommenste überzeugt, daß Se. Königliche Hoheit auch ohne Aufforderung gnädigst geneigt seyen, alles Mögliche dazu beyzutragen, daß das nach §. 17. unserer Verfassungsurkunde allein dazu dienende verfassungsmäßige Mittel auf das Möglichste beschleunigt und dadurch das Quinquenium möglichst abgekürzt werden möchte.

Nunmehr erbat sich der Hofrath v. Rotteck das Wort und sprach, wie folgt:

Ich muß die hohe Kammer um Vergünstigung bitten, so wohl über den so eben gehörten Vortrag des Herrn Staatsraths Baumgärtner, als auch über den Hauptgegenstand selbst, und die darüber vorliegende Berichtserstattung vorerst einige allgemeine Betrachtungen zu machen: je nachdem dann die Diskussion einen oder den andern Gang nimmt, wird sich auch der Anlaß zur Beleuchtung der einzelnen Punkte ergeben.

Zwar in die Erörterung des Werthes oder Unwerthes der Preßfreyheit im Allgemeinen werde ich jezo nicht eingehen; da mein Antrag ja nicht auf solche Preßfreyheit, sondern blos auf Milderung des allzudrückenden Preßzwanges ging, und derjenige, unter welchem wir wirklich seufzen, allerdings so sehr drückend ist, daß keine Theorie ihn wird rechtfertigen können, endlich auch darum, weil zu unserer Zeit alle denkenden Männer bereits Parthie ergriffen haben, entweder für die Preßfreyheit oder für Censur, und nur wenige von beyden Seiten geneigt oder empfänglich mehr sind für Widerlegung oder Aenderung der Ansicht.

Ich wende mich zuvörderst zum Kommissions-Antrag; derselbe geht zwar dahin, daß Se. Königl.

Hoheit um Milderung des neuſten Preßgeſezes unterthänigſt möchten gebeten werden; aber er umgeht die Frage: ob ſolche Bitte aus Rechtsgründen — nämlich wegen der inkonſtitutionellen Form des neuen Geſezes — oder lediglich an die Gnade Sr. Königl. Hoheit ſich wendend ſolle geſtellt werden.

Auch die Wiederherſtellung des Rechts mögen wir unbedenklich Gnade nennen, wenn wir nur auf das väterliche Herz des Fürſten, der ſie gewährt, und auf das Dankgefühl der Unterthanen, die ſie empfangen, blicken.

Aber es handelt ſich hier nicht um Gefühle, womit gegeben oder empfangen werde, ſondern um die Natur der Sache und um die Lauterkeit des unendlich folgenreichen Princips. Ich bin mir ſelbſt, ich bin es dem Volk, welches zu vertreten ich den hohen und ernſten Ruf habe; ich bin es dem Thron, welcher nur Wahrheit von uns fordert, ſchuldig, hier ohne Rückhalt meine Ueberzeugung auszuſprechen.

Das Preßgeſez, gegen welches ich auftrete, iſt nicht konſtitutionsmäßig erlaſſen worden; es iſt der Fall der Anwendung für die §§. 65 und 67. der Konſtitution vorhanden; der hohen Kammer, ſo fern ſie ſolches anerkennt, liegt ob, es auszuſprechen.

Vergebens wird man mir den §. 66. derſelben Verfaſſungsurkunde entgegen halten. Denn dieſer §., ſo allgemein und unbeſtimmt er laute, wird doch wohl nicht ſo gedeutet werden wollen, daß dadurch faſt alle andern wirkungslos, zu leeren Tönen werden?

Wenn es genügt — ſo wie es am Eingang unſerer Verordnung heißt — zu ſagen: „in Kraft der uns obliegenden Verbindlichkeit, für die Sicherheit des

Staats zu sorgen"; um ohne Bewilligung der Kammern ein so unendlich wichtiges, die allerkostbarste Freyheit, jene der Presse, ganz ertödtendes Gesez zu geben — welches Recht ist dann den Kammern noch übrig? Wo in aller Welt ist ein Gesez, an dessen Eingang nicht dieselbe Formel paßte? alle unsere konstitutionellen Rechte und Freyheiten, überhaupt alles unser rechtliches Besizthum könnte durch jene Formel der Disposition der Regierung anheim fallen.

Auch der Titel einer blos provisorischen Anordnung rechtfertigt das Preßgesez nicht. Denn sey es, daß in Fällen der Noth eine provisorische gesezgebende Anordnung für die Zwischenzeit der Sizungen des Landtags von der Regierung allein möge zu erlassen seyn; so kann doch die verbindende Kraft derselben nicht über diese Zwischenzeit ausgedehnt werden, wie man hier so gar ausdrücklich that; da man dem Gesez sofort eine 5jährige Wirksamkeit verlieh, während doch konstitutionsmäßig die Kammern alle zwey Jahre sich versammeln sollen. Aber auch alsdann müßte wenigstens nachträglich die Ursache des Gesezes, der Beweis der Nothwendigkeit, den Kammern vorgelegt werden, weil nicht die Angabe der Noth, sondern nur deren Wirklichkeit die Rechtfertigung ausmacht. Hievon ist gleichfalls nichts geschehen.

Ist je in England die Habeas corpus Akte suspendirt worden durch einseitigen Befehl der Regierung? Die Preßfreyheit ist, nicht minder wichtig als jene Akte. Beym Parlament und unter Vorlage der nöthigenden Gründe wird die Suspendirung verhandelt.

So viel von der Form unseres Preßgesezes.

Ich gehe über zum Materiellen, d. h. zum Inhalt und zur möglichen Begründung desselben. Die Be-

leuchtung dieſes Materiellen wird jedoch auch den Mangel der Form noch klarer hervortreten laſſen, weil die Umgebung der ſtändiſchen Berathung um ſo konſtitutionswidriger erſcheint, je wichtiger der Inhalt, und je weniger dringend die Veranlaſſung des Geſezes geweſen.

Indem ich von dieſer Seite das Geſez betrachte, ſtelle ich mich freylich der Ungunſt blos; denn ſo ſorgfältig ich mich jeder perſönlichen Beziehung enthalte, blos allein die Sache verfolgend, ſo kann doch nach der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther dieſe Sache nicht wohl anders, als hier und dort mißfällig ſeyn. Aber mir gebeut die Pflicht; denn die freye Rede, welche die Verfaſſung dem Landſtand gewährt, iſt ein mir zum beſten Gebrauch vertrautes Gemeingut: ich bin verantwortlich für deſſen Nichtgebrauch, wie für den böſen Gebrauch: und je ſtrenger der Preßzwang, deſto dringender die Benuzung des kurzdauernden landſtändiſchen Rechtes.

Ich muß alſo reden, mich ſtärkt die Ueberzeugung, daß ich dabey nicht minder für die Intereſſen des Throns, als für jene des Volkes ſpreche.

Fürs erſte iſt wohl die Konſtitution das koſtbarſte Geſammtgut für Fürſt und Volk; die Gewährleiſtung des wechſelſeitigen Rechts, das Pfand des allgemeinen Wohls, woran Haupt und Glieder den gleichen Antheil nehmen. Es iſt alſo auch die Heilighaltung der Konſtitution, die unverbrüchliche Bewahrung auch des kleinſten ihrer Artikel die wichtigſte Angelegenheit für Alle. Fürſt und Volk, die Mitglieder des Miniſteriums wie jene der Stände haben hier alle die gleiche Pflicht, und das gleiche Intereſſe; wer für die Konſtitution ſpricht — ohne Unter-

ſchied, ob ein Artikel von einem Recht des Fürſten oder der Stände rede — ſpricht für Alle.

Aber es iſt die hier eingetretene Verlezung nach ihrem Gegenſtand, wie nach ihren Motiven und Wirkungen noch ganz beſonders beklagenswerth, und Sr. Königl. Hoheit kann es nach dieſem dreyfachen Geſichtspunkt nicht anders als willkommen ſeyn, durch die freymüthige Rede des Volksvertreters zur Würdigung der Sache von einer Seite zu gelangen, von welcher Höchſtihre Räthe ſie Ihnen nicht vorgeſtellt haben.

Den Gegenſtand habe ich bereits in der Motivirung meines Antrags beleuchtet. Ich habe wenigſtens angedeutet, wie koſtbar das Gut iſt, deſſen Beſiz man uns ſo bis aufs äußerſte verkümmert.

Aber warum iſt ſolches geſchehen? welches konnten die Motive eines ſolchen Rathes ſeyn?

Die Rathgeber zu unſerm neuſten Preßgeſez müſſen geglaubt oder behauptet haben:

1) Daß die Bundesbeſchlüſſe nicht ſtreng und vorſichtig genug für Deutſchlands Sicherheit geweſen;
2) Daß insbeſondere unſer Badiſches Volk eine geſteigerte Strenge erheiſche.

Ob demagogiſche Umtriebe, oder revolutionäre Plane in Deutſchland ſtatt gefunden oder nicht, iſt mir unbekannt: ich glaube es nicht, wenigſtens iſt, was darüber bis jezt zur öffentlichen Kunde gekommen, kaum des Nennens werth. Aber wie man immer hierüber denke, ſo viel iſt doch gewiß, daß der Bundestag die Gefahr nicht im verkleinernden Spiegel betrachtet hat, und nicht allzu nachſichtig oder ſchonend in den Gegenanſtalten geweſen. Ich

habe tauſend Stimmen gehört, welche die allzu große Strenge der Bundesbeſchlüſſe beklagten. Noch keine hat laut ausgeſprochen, der Bundestag habe hier nicht genug gethan. Nein! die Geſchichte mag von jenen Beſchlüſſen manches Urtheil fällen, welches heute noch nicht erklingen darf; aber das mögen wir als gewiß annehmen: auch die Nachwelt wird nie ſagen, der Bundestag habe nicht genug gethan.

Wenn aber, was der Bundestag für Deutſchland überhaupt verordnete, auf das Schlimmſte berechnet, und ein Maximum der Strenge war: welche Vorſtellungen mochten es dann ſeyn, womit man Se. Königl. Hoheit bewog, in Bezug auf Sein Land eine noch größere Strenge anzuwenden? was haben denn Wir verbrochen, das noch ſchlimmer wäre, als die Beſorgniſſe, welche den Bundesbeſchluß erzeugten? wo ſind die Badiſchen Schriftſteller, welche ſo gefährliche Lehren vortrugen, oder die Gemüther durch böſe Künſte aufregten und vergifteten? Wo ſind die Badiſchen Bürger, welche ſo leicht zu täuſchen, oder zu verführen wären, ſo empfänglich für böſe Aufhezungen und Irrwahn, oder ſo unſtät und wankend in ihren Pflichten und Gefühlen? Worin hat das Badiſche Volk ſich unedler, ſchwächer, der Freyheit unwerther gezeigt, als ſeine Brüder-Völker?

Nein! keinem andern deutſchen Volke ſteht unſer Badiſches nach, an Geiſtesreife und an Redlichkeit; keinem an Treue für Fürſt und Vaterland, an Stätigkeit der Geſinnung und der That. Noch lebt in uns der Geiſt, der einſt die 400 Pforzheimer trieb, in den Heldentod für den Vater ihres Landes; und die Freunde des Rechts und der geſezlichen Freyheit in allen Gauen Deutſchlands blicken mit Vertrauen und Liebe auf Baden. In lauten Verkündungen unſerer

Regie-

Regierung — wie in dem Eingang zum ſtandesherrlichen Edikt von 1818 — iſt ausgeſprochen: daß dieſes ſchöne Land nach ſeinen innern und äußern Verhältniſſen liberaler behandelt werden kann und muß, als viele andere. Wie war es es möglich, dieſer Dinge und Verhältniſſe ſo ganz und gar zu vergeſſen?

Wahrlich diejenigen haben nicht wohl daran gethan, welche das väterliche Herz Sr. Königlichen Hoheit mit Verdacht gegen ſein treues Volk erfüllten, gegen ſein Volk, welches jeden Augenblick bereit iſt, Gut und Blut für ihn zu opfern. Sie haben nicht wohl daran gethan, vor den Augen Deutſchlands und Europa's unſer Volk herabzuſezen, als könnte es ſelbſt den kümmerlichen Reſt der Geiſtesfreyheit nicht ertragen, welchen der Bundestag den Deutſchen ließ; ſie haben dadurch auch den Schimmer des Thrones getrübt, als welcher nur allda in edlem Glanze ſtrahlt, wo ihn ein edles Volk umgibt.

Sind nun die möglichen Motive unſeres Geſezes eben ſo traurig als grundlos; ſo kann auch die Wirkung des alſo gegebenen Geſezes nicht anders als traurig ſeyn. Vertrauen und Liebe ſind die beſten Hüterinnen der Pflicht, die zuverläßigſten Bande der geſelligen Ordnung. Sie ſind köſtliche, aber zugleich zarte Pflanzen, die einer ſorgſamen Pflege und vor allem der Erwiederung bedürfen. Wem Mißtrauen bezeugt wird, deſſen Herz verengt ſich, und er geräth leicht dahin, das Mißtrauen zu verdienen: und wen man als ſchlecht behandelt, kann kaum lange mehr gut bleiben. Trauriger iſt nichts auf Erden, als Mißtrauen zwiſchen Regierung und Volk.

Aber die Erdrückung der Preßfreyheit, an und für ſich ein Bruch unſerer Verfaſſung, wie wir ſahen, iſt zugleich das Thor zu jedem andern Bruch. Wo das

Wort der Klage verstummen muß, wo die Censur in ihrer Macht hat, nur Lob und Freude ertönen zu lassen, während vielleicht leise Seufzer das ganze Land durchwehen; da giebts für kein Recht eine feste Gewährung mehr. Der Fürst selbst hat sich des Mittels beraubt, den Zustand des Landes, die Stimmung des Volkes mit Zuverlässigkeit zu erkennen; er hat seine Macht, weil seinen Blick veräußert an seine Diener. Er kann Niemanden mehr glauben, weil nur Einige sprechen dürfen, und nur in vorgeschriebener Weise. Und es ist auch, was die Wohlgesinnten für die Regierung sprechen, wirkungslos, weil das Volk Allem mißtraut, was man ihm aufdringt, und gar nichts Gutes mehr glaubt, wenn man ihm das freye Urtheil zu nehmen sucht.

Hiemit könnte ich schließen; aber ein besonderer Punkt in dem Vortrag des Herrn Staatsraths Baumgärtner fordert mich noch zu einiger umständlicher Beleuchtung auf: der Punkt der Universitäten nämlich und der Preßfreyheit der Professoren. Die Gründe, warum ich die lezte reklamirte, sind in der Motivirung meines Antrags enthalten. Sie sind aufs Allgemeine gehend, nicht eigennüzig. Ich will ihnen noch eine nähere Begründung hinzufügen. Doch vorerst nnch eine einleitende Thatsache.

Vor ungefähr einem halben Jahre gieng die Universität Freyburg damit um, und hatte bereits durch Mehrheit des Konsistoriums beschlossen, eine unterthänige und ehrerbietige Vorstellung an Se. Königliche Hoheit (nach der Meynung Vieler sollte sie auch an die hohe Bundesversammlung gehen) zu erlassen wegen der über die Universitäten sammt und sonders verhängten, ganz beyspiellosen und unmöglich zu verschmerzenden Erniedrigung und Rechts-

entziehung. Aber es wurde derselben durch den Herrn Regierungs-Kommissär ein Verbot des hohen Ministeriums des Innern, vom 1. Febr. d. J., eine solche Vorstellung zu erlassen, mündlich insinuirt. Ich glaube nun zwar, daß das hohe Ministerium nicht berechtigt war, ein solches Verbot zu geben, und den Weg der ehrerbietigsten Vorstellung an den allergnädigsten Fürsten und Herrn, welcher in seiner väterlichen Güte dem geringsten seiner Unterthanen solchen Weg offen erhalten haben will, dem akademischen Körper von Freyburg zu verschliessen: indessen erkläre ich gleichwohl, daß, was ich hier sagen werde und sagen muß, nicht aus Auftrag meines Körpers, sondern lediglich aus meiner persönlichen Ansicht und Ueberzeugung fließt, welche frey zu äußern die Verfassung dem Landtags-Mitglied das Recht und die Pflicht giebt.

Ob nun die Suspendirung der Preßfreyheit für die Professoren als in der über die Hochschulen im Allgemeinen ausgesprochenen Polizey-Aufsicht enthalten, und daher nothwendig von unserer hohen Regierung ausdrücklich zu erklären gewesen sey — hängt davon ab, ob man jenes Bundesgesez einer streng-buchstäblichen oder einer durch seinen erkennbaren Sinn und Zweck begründeten ausdehnenden Erklärung unterworfen hält.

Ich glaube, je härter ein Gesez lautet, desto weniger darf eine erweiternde, d. h. also noch verschärfende Auslegung eintreten. Nun ist aber das fragliche Bundesgesez ein wohl sehr hart lautendes, und die Hochschulen in ihren edelsten Lebenstheilen verwundendes Gesez.

Erstens sind dieselben durch den Inhalt des Gesezes und durch dessen vielfach verkündete Begründung über ganz

Deutschland und Europa als äußerst schwerer Verbrechen schuldig oder mitschuldig, oder hochverdächtig bezeichnet; ganz im Allgemeinen, blos mit Zulassung einzelner Ausnahmen. Sie, die sonst hochgeachteten, in der politischen und kirchlichen Welt Einflußreichen, glänzend Bevorrechteten, und welche nach dem eigenen Ausdruck der höchsten Präsidial-Gesandtschaft „ein Hauptglied in der deutschen National-Verbindung und Mitschöpferinnen des Ansehens und Ranges der Deutschen im europäischen Gemeinwesen" waren, sie sind nun, ohne daß gegen irgend eine Hochschule als solche, viel weniger gegen die Gesammtheit der Hochschulen auch nur der geringste erweisliche Grund der Anklage vorläge — als Versammlungen böser, staatsgefährlicher Bürger erklärt, dem Unwillen, dem Mißtrauen, der Verachtung der Nation Preis gegeben, in dem Grade, daß in den Ton der Verwerfung einzustimmen, bald einem Jeden erlaubt dünkt. Weil einige Schüler, und vielleicht einige Lehrer Schlimmes, Tadelnswürdiges oder Mißfälliges unternommen, so sind Alle herabgewürdigt, Alle in ihrer persönlichen und in ihrer Standesehre gekränkt, Alle aufs tiefste gebeugt worden.

Zweytens: Sie sind sofort Alle unter eine demüthigende, ihre edelste Thätigkeit einengende, ihr gemeinnütziges Wirken verkümmernde polizeyliche Aufsicht gestellt worden. Weit verschieden von der gewöhnlichen und allgemein zu billigenden Amtskontrole, ist jene Aufsicht nach Art und Strenge eine solche, welche sonst nur in Folge schon begangener Verbrechen, oder doch schwerer Verdächtigung verhängt wird. Auch hier leidet ein ganzer Stand wegen der Schuld oder der Verdächtigung von vielleicht ein Paar Einzelnen, und die treuesten, würdigsten Lehrer

müssen ersterben für ihren edeln Beruf. Wie kann der Jüngling oder des Jünglings Vater dem Manne trauen, welchem der Staat mißtraut? und wie kann der Lehrer sein Bestes, seine innere Gedankenwelt aufschließen, wo Mißverständniß, Bosheit und dunkle Angebereyen jedes freye Wort bedrohen? Er ist verderbt fortan für den Unterricht; nur todte Laute gehen über seine Lippen: die Wissenschaft ist unterdrückt mit ihm.

Drittens. Endlich sind die Lehrer an Hochschulen sogar ausdrüklich außer dem allgemeinen Recht gesezt. Was nach fast überall in den europäischen Ländern bestehenden, bey uns selbst nach konstitutionellem Gesez (nämlich nach dem als Theil der Konstitution erklärten Dienereidikt) nicht anders als nach gerichtlicher Untersuchung und Urtheil über den Beamten verhängt werden kann, die Dienstentlassung — ja noch mit der furchtbaren Schärfung der Dienstunfähigkeit für alle Bundeslande — also Verlust der Ehre und des Lebensunterhalts für sich und die Familie — eine Strafe, die nach Umständen der Todesstrafe an Schrecklichkeit nahe kommen mag — die kann über ihn verhängt werden ohne Urtheil und Recht, auf das bloße Ermessen eines oder mehrerer Administrativ-Beamten, und aus Gründen, deren vager schwankender Ausdruck eine Anwendung auf den Redlichsten und Besten erlaubt.

Ich habe bey dieser Ausführung keinen andern Zweck gehabt als zu zeigen, daß der Bundesbeschluß für die Universitäten ein harter, ihnen sehr wehethuender Beschluß gewesen, ohne darum einen Antrag zur Aufhebung oder Limitirung der mit unserer Konstitution unvereinbarlichen Artikel dieses über die Universitäten gesprochenen Bannes zu machen. Denn es würde mich derselbe einerseits zu weit führen, da auch in den übrigen Beschlüssen des ho-

hen Bundestags vom 20. Sept. 1819. noch verschiedene, mit unserer Verfassung unvereinbarliche Punkte stehen, welche also gleichfalls als für uns unwirksam müßten erklärt werden; andererseits aber mag man sich einstweilen mit der vernünftigen Hoffnung trösten, daß die von einigen Regierungen der Verkündung jener Bundesbeschlüsse ausdrücklich beygefügte Klausel: „unbeschadet der Landes-Konstitution" bey der unter uns geschehenen stillschweigend möge verstanden seyn. Aber sey dem jezt wie ihm wolle, so viel ist unwidersprechlich, daß, je weher den Universitäten bereits geschehen, desto mehr soll man anstehen, ihnen noch ein weiteres Wehe zuzufügen, und je preisgegebener der Rechtszustand der Professoren ist, desto grausamer würde es seyn, ihnen die einzige ihnen noch dienende Waffe der Vertheidigung, die freye Presse zu verkümmern. Sey es, daß man sie, dem Wortlaut des Bundesbeschlusses gemäß, auf die über 20 Bogen betragenden Schriften beschränke; immer wird dem etwa unschuldig Verfolgten oder Verdächtigten ein Weg offen bleiben, worauf er seine Grundsäze und das System derselben zur Selbstrechtfertigung öffentlich aussprechen, oder auch die Klagen über erlittene faktische Unbild vor das Gottesgericht der öffentlichen Meynung bringen könne; ein Weg endlich, worauf die Gesammtheit der Hochschulen vor der Mitwelt und Nachwelt ihre Unschuld und Ehre vertheidigen möge, damit nicht einst aus ihrem — wenn auch gezwungenen — Verstummen die Geschichte den Schluß ziehe, die ungeheuern Anklagen gegen sie seyen wahr gewesen.

Staatsminister Freyherr v. Berkheim: Er habe geglaubt, daß nach der Tagesordnung die Diskussion über den Kommissions-Bericht in der heutigen Sizung Statt

finde, aber nicht, daß sie sich auf die Motion des Hrn. v. Rotteck, welche in der vorgetragenen Rede nur in anderer Form wiederholt sey, ausdehne.

Diese Motion gehe nun auf Milderung des Preßzwangs; dieses Wort finde er aber ungeeignet. Sobald man von Freyheit spreche, so spreche man blos von der gesezlichen Freyheit. Ordnung sey also kein Zwang, und jede Freyheit könne nur gesezlich, das heißt mit den gesezlichen Bestimmungen vereinbarlich seyn; es sey ihm auch nicht bekannt, daß in dem ganzen Großherzogthum irgend eine Klage erhoben worden sey, daß man irgend eine gute Schrift wegen des Preßzwangs nicht habe lesen können. Nur allein solche Schriften, welche gegen die bestehende Ordnung, gegen Friede, Sittlichkeit und Religion streiten, oder die — unter welchem Deckmantel es auch seyn möge — den Aufruhr predigen, oder welche das Wohl und die Ruhe des Ganzen, so wie des Einzelnen gefährden, seyen verboten, was wohl ein Jeder billigen werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Motion des Herrn v. Rotteck komme er nun auf die Sache selbst zurück und bemerke, daß nicht der Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 allein, sondern der §. 2. der deutschen Bundesacte (welcher leztere einen integrirenden Theil unserer Gesezgebung bilde), welcher jedem Bundesfürsten in seinem ihm von der Vorsehung zugewiesenen Wirkungskreis die heilige Verpflichtung auferlege, für die innere Ruhe und Sicherheit Deutschlands mitzuwirken und sie zu erhalten, diesem zufolge dem Regenten die Befugniß an und für sich schon ertheilt habe, jenes Provisorium zu erlassen, welchem Recht die Verfassung sogar, dem §. 58. der Wiener Schlußakte zufolge, kein Hinderniß hätte in den Weg legen können. Uebrigens behaupte Herr Proponent, daß dieses

proviſoriſche Cenſur-Geſez konſtitutionswidrig erlaſſen worden, eine Behauptung, der er, auſſer obbemerkten Gründen, deshalb noch widerſprechen müſſe, weil der §. 5. der Verfaſſung alle Rechte der oberſten Staatsgewalt in die Hände des Regenten lege, und der §. 66. derſelben Ihm das Recht gewähre, alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements, und allgemeine Verordnungen proviſoriſch zu erlaſſen, und da der Landtag noch nicht beendigt wäre, es eine bloße Suppoſition des Herrn Proponenten ſeye, wenn er ſage, daß die Regierung nicht geſonnen geweſen ſey, den Ständen eine Eröffnung wegen Erlaſſung jenes Geſezes zu machen. Da der Herr Proponent gegen die Beſchränkung der Preßfreyheit mehrere Citationen in ſeiner Motion angeführt habe, ſo erlaube er ſich eben ſo dieſer hohen Verſammlung die Gründe, die den Anlaß zu jener Beſchränkung gegeben hätten, vorzuleſen, Motive, welche in dem Protokoll vom 20. Sept. 1819. der Bundes-Verſammlung, als das Reſultat der Berathung erleuchteter deutſcher Staatsmänner, denen Theorie und Praxis gleichmäßig zur Seite ſtehen, aufgenommen ſeyen.

(wörtliche Vorleſung der einſchlagenden Stelle).

In dem vorliegenden Cenſur-Geſez finde er übrigens keinen Paragraphen, der verhindern ſollte, daß Geſuche an die Regierung gebracht werden könnten, um von ihr etwa eine Milderung deſſelben ſich zu erbitten. Er müſſe auſſerdem aber noch bemerken, daß der Herr Proponent ſich in ſeinen Aeuſſerungen auf eine befremdende Art erklärt habe, als wenn er die Mitglieder des Großh. Staatsminiſteriums beſchuldigen wolle, dem Regenten die Wahrheit zu hinterhalten; ſo wie, als habe man Höchſtdemſelben den betreffenden Gegenſtand unter einem irrigen Geſichtspunkt

dargestellt; er müsse deshalb den Herrn Proponenten auffordern, sich zu erklären, ob er durch diese Aeußerung eine Anklage habe begründen wollen oder nicht, indem er diese Aeußerungen mit Erstaunen gehört habe, da er seines Theils dem Regenten nie die Wahrheit vorenthalten habe; eben so wenig, als er sich scheue, sie dem Volke eben so frey und offen zu sagen.

Die Maaßregeln hinsichtlich der Landes-Universitäten betreffend, müsse er nur bemerken, was er bey einer andern Gelegenheit schon erklärt habe, nämlich, daß diese, den Bundestag als Centralpunkt der deutschen Staaten betreffende Gegenstände hier nicht verhandelt werden könnten.

Hofrath v. Rotteck: Ich habe schon früher ausdrücklich erklärt und wiederhole hier feyerlich, daß ich keine Person im Aug' habe, sondern blos die Sache. Ich weiß nicht und verlange nicht zu wissen, wer es gewesen, der Sr. Königl. Hoheit zu diesem neuesten Preßgesezе gerathen. Aber ich sage laut und aus Ueberzeugung: Welche es thaten, die haben nicht wohl daran gethan! — und solches zu sagen, dazu habe ich das konstitutionelle Recht. Ich werde genau dieselben Worte, womit ich diese — nicht Anklage, wohl aber Beschwerde — aussprach, ins Protokoll geben, und erwarte ruhig das Urtheil der Unbefangenen, ob ich dadurch die Gränzen der schuldigen Verehrung gegen das höchste Ministerium, und die Befugnisse meiner Stellung überschritten.

Um auf die übrigen von dem Herrn Staatsminister wider mich aufgestellten Betrachtungen zu antworten, beziehe ich mich abermals, um Wiederholung zu vermeiden, auf die Motivirung meines Antrags, und auf seinen ausgesprochenen Zweck, welcher ja nicht Herstellung voller

Preßfreyheit, sondern nur Milderung des bey uns wirklich bestehenden Preßzwangs ist. Dieser Antrag bleibt fest begründet, welche Theorie man immer in Rücksicht der Preßfreyheit überhaupt aufstelle, und ich habe daher auch nicht nöthig, wie ich sonst wohl zu thun mir getraute, zu zeigen, daß in kleinen und in verbündeten Staaten die Preßfreyheit nicht nur eben so gefahrlos als in großen und selbstständigen Reichen, sondern auch noch ein größeres Bedürfniß sey.

Die Darstellung des neuen Censurgesezes als eines bloßen Provisoriums rechtfertigt dasselbe nicht. Schon die ausgesprochene Dauer von fünf Jahren, und noch mehr die klar vorliegende Entblößung von jedem nöthigenden Grund, beweisen solches. Denn nicht wegen Badens an und für sich, sondern nur wegen der Bundespflicht mußte die Presse beschränkt werden; und die Beschränkung ist viel weiter getrieben worden, als der Bundesbeschluß verordnete. Deswegen hat auch der citirte §. der neuesten Wiener Schlußakte hier keine Anwendung; weil ja der Landtag nicht hindern will oder soll, was gemäß der Bundespflicht geschehen, sondern nur, was jenseits von deren Gränzen, also auch jenseits der Sphäre der Verantwortlichkeit gegen den Bund, geschehen.

Endlich bemerke ich noch, daß ich durch Berührung des die Universität betreffenden Bundesbeschlusses keineswegs denselben zum Gegenstand einer Diskussion zu machen gedachte; sondern daß ich seinen Inhalt blos historisch anführte zur weitern Rechtfertigung der Reklamation der den Professoren entzogenen Preßfreyheit. Da war es nöthig zu zeigen, daß den Hochschulen ohnehin schon wehe genug, ja allzu wehe geschehen, und daß da-

her der Grundſaz eintrete: afflicto non est addenda afflictio! —

Staatsminiſter Freyherr v. Berkheim: Er müſſe nachträglich bemerken, das Badiſche Volk ſey bey dem Cenſurgeſez ganz beruhigt, auch ſey die Zahl der Schriftſteller im Großherzogthum nicht ſo groß, daß die durch die Cenſur ihren Werken auferlegte Beſchränkung wirklich von der behaupteten Bedeutung ſeyn könne; auch habe ſich hierüber noch keine Klage erhoben.

Hofrath v. Rotteck: Oeffentliche Klagen könnten freylich keine erwartet werden, da die Cenſur ſelbſt die leiſeſten nicht paſſiren laſſen würde. Aber man ſolle nur glauben, daß diejenigen, welche auch nur halbweg einſehen, um was es ſich hier handle, ſich im Stillen gar ſehr in Klagen ergöſſen.

Staatsminiſter Frhr. v. Berkheim: Noch müſſe er bemerken, er ſey überzeugt, daß alles, was auf den Landes-Univerſitäten erſcheine, von der Art ſey, daß es offen vorgelegt werden könne.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er bedaure, daß Herr Hofrath v. Rotteck eines Vorfalls bey der Univerſität Freyburg erwähnt habe, wodurch zur Vermeidung unrichtiger Vorſtellungen eine ſonſt nicht hierher gehörige Berichtigung nothwendig werde. Richtig ſey es, daß einige Mitglieder des dortigen akademiſchen Senats, welche nicht die Mehrzahl deſſelben ausmachten, eine Remonſtration in der angegebenen Tendenz, Namens des akademiſchen Körpers, durchzuſezen geſucht hätten. Darüber ſey es zu einem ſehr bedauerlichen, das Wohl dieſer Lehranſtalt gefährdenden Streit gekommen, und dieſen habe das

Großherzogl. Ministerium am Ende durch Untersagung weiterer Debatten niederschlagen müssen.

Uebrigens wolle er, nachdem er durch die Erwähnung dieses Vorfalls veranlaßt worden sey, das Wort zu nehmen, als Mitglied der Kammer sein Glaubensbekenntniß in der Hauptsache, wovon es sich hier handle, statt weitläuftiger für ihn gegenwärtig nicht ganz passender Ausführung, mit wenig Worten ablegen.

Er erkenne eine freye Mittheilung der Gedanken für das höchste Gut vernünftiger Wesen, und glaube, daß Maaßregeln gegen möglichen Mißbrauch den Gebrauch nicht hindern dürfen, so wenig man die Hände fesle, damit sie nicht sündigen.

Er habe, einen Zustand von Krisis anerkennend, die von der hohen Bundesversammlung angeordneten außerordentlichen Maaßregeln als weise und gerechtfertigt betrachtet, dennoch aber sich über den dadurch veranlaßten Zwang nur mit dem Gedanken beruhigen können, daß sie als Provisorium auf fünf Jahre beschränkt seyen.

Er habe ferner die Nothwendigkeit erkannt, daß auch unser inländisches Censurgesez jenem allgemeinen Bundesbeschluß angepaßt werden müsse, und sey überzeugt, daß die Regierung nach dem §. 66. der Verfassungs-Urkunde dazu befugt gewesen, daß sie den Ständen aber nur nach ihrer Wiederversammlung das provisorisch erlassene Gesez zum Beytritt vorzulegen habe, eine Absicht, welche in der hierüber in einer der ersten diesjährigen Sizungen gemachten Eröffnung zu liegen scheine.

Endlich sey er auch überzeugt, daß das inländische Censurgesez dem Bundesgesez nur angepaßt werden solle,

ohne die Anordnungen des leztern zu schärfen, was sich aber auch, bey genauer Vergleichung, wenigstens nicht in dem Maaß behaupten lassen werde, wie nach den hierüber gemachten Bemerkungen angenommen zu werden scheine.

Hofrath v. Rotteck: Was er vorhin von der Universität Freyburg angeführt habe, sey wörtlich und buchstäblich wahr, und könne also nicht zu unrichtigen Vorstellungen Anlaß geben. Nicht nur einige Mitglieder des Konsistoriums hätten jenen Schritt gewollt; sondern es sey in der Hauptsache bereits ein Beschluß per majora gefaßt gewesen, und erst über die Art der Ausführung sey der Streit entstanden. Auch sey buchstäblich wahr, daß nicht nur die Debatten, sondern kategorisch „jede Vorstellung von dem hohen Ministerium untersagt worden." Er sey bereit, Eine hohe Kammer durch Vorlage eines vidimirten Extrakts aus dem Konsistorial-Protokoll von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen. Auch glaube er, Alles, was wahr sey und zur Sache gehöre, dürfe nicht nur, sondern solle in den Kammern laut zur Sprache gebracht werden.

Bisthverw. v. Wessenberg: Die Kommission hat die Erörterung der Frage über die der Verfassung gemäße oder nicht gemäße Form der Hervorgabe des Preßedikts bey darüber obwaltender Verschiedenheit der Ansichten deswegen umgangen, weil sie der Ueberzeugung war, daß diese Erörterung zur hinreichenden Begründung ihres Antrags nicht unumgänglich nothwendig sey. Der Kommissions-Bericht hat das Einzelne des Gegenstandes meines Erachtens mit vieler Zartheit und zugleich sehr lichtvoll entwikelt. Mir sey vergönnt, sein Ganzes noch mit wenigen

Worten zu beleuchten! — In dieser Versammlung edler deutscher Männer darf ich mit Gewißheit annehmen, daß Niemand sey, der nicht mit erhebendem Gefühle auf den Karakter der Deutschen hinblicke, wie er sich uns in der Geschichte darstellt: seiner Natur nach schlicht und gerade, frey und offen, bieder und wahr; eben daher in Angelegenheiten der Gesellschaften allem Geheimthun, als der Zuflucht der Schwäche und List, entschieden abhold, aber auch gegen jede Ausgelassenheit ernst und streng. Welche deutsche Brust sollte nicht hoch dafür schlagen, daß ein so einfacher, herrlicher Karakter sich stets frey erhalten dürfe, und unversehrt von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanze? — Die Deutschen, wie alle Völker, bey denen Geistesbildung und bürgerliche Freyheit Hand in Hand gehen, erblicken in dem gesezlich geordneten freyen Gebrauch der Presse eine Schuzwehr für beyde. Je höher sie den Werth dieses Gebrauchs der Presse, der die Herrschaft des Geistes über die Sinne befördert, und zur allmähligen Verbreitung der Wahrheit und zu ihrer Vertheidigung dient, zu schäzen wissen, um so verabscheuungswürdiger und strafbarer erscheint ihnen ihr Mißbrauch. Wohl ist kein Biedermann in Deutschland, der nicht nach einem Gesezе sich sehnte, nach welchem jeder Mißbrauch der Presse zu frevelhafter Herabwürdigung des Heiligen oder zur Uebung widerrechtlichen Muthwillens mit Strenge und Nachdruck geahndet werden müßte. Ein Gesez aber, das die Preßfreyheit nimmt, ist noch weit entfernt, ihrem Mißbrauch zu wehren. Dieser fährt fort, ungestraft im Dunkeln zu spucken. Hundert Organe der Wahrheit werden vielleicht erstummen, aber um so ungescheuter ziscbeln die Zungen lichtscheuen Betrugs und frecher Schmähsucht; ja die schamloseste Lüge und Täuschung tritt beherzter auf, und darf sogar freundliche Aufnahme im Publikum sich versprechen, weil

ſie ſich das Anſehen der Freyſinnigkeit giebt, indem ſie der Wachſamkeit der Polizey entweder mit Schlauheit entſchlüpft, oder mit Keckheit trozt. — Wie kraftlos bloße Zwangsgebote gegen den durch die Umſtände aufgeregten Geiſt der Völker ſind, davon hat uns die neueſte Zeitgeſchichte ein großes, vielleicht das auffallendſte welthiſtoriſche Beyſpiel geliefert. Oder was hat wohl die ängſtlichen Vorkehrungen des Preßzwangs, worin Furcht und Mißtrauen den Triumphwagen des Diktators des feſten Landes von Europa umgaben, gerechtfertigt oder auch nur zu beſchönigen vermocht? Während dem die leiſe Ahnung, daß irgend ein Blatt der Perſon des Allgewaltigen mißfällig ſeyn könnte, der furchtſamen Dienſtbefliſſenheit genügte, um es zu unterdrücken, bildete ſich im Stillen unaufhaltſam jene durch Gewalt zum Schweigen genöthigte Oppoſition, jene allgemeine Verſchwörung der öffentlichen Meynung, jener edle Unwille der Völker, der plözlich wie ein Sturmgewitter auf das Rieſengebäude des Einen losbrach, und es in den Staub warf. — Unſre Regierung hat inzwiſchen auch in den ſchwierigſten Zeitumſtänden den Ruhm behauptet, nie von dem milden Sinne gewichen zu ſeyn, welcher ſtets der Leitſtern des väterlichen Fürſten Karl Friedrich geweſen iſt. Allgemeine Achtung, Zutrauen und Anhänglichkeit waren der Lohn. Was ſollte auch eine Regierung, die, wie die unſrige, das Gerechte, das Wahre, das Gute will, veranlaſſen, die öffentliche Meynung und ihre Aeußerung zu ſcheuen? Wodurch wird auf der andern Seite der Geiſt der Unzufriedenheit mehr genährt, wodurch ein dumpfes, ſtörriſches Mißtrauen gegen die Anordnungen von oben mehr gehegt, als durch ſolche Zwangsmaasregeln, die, obgleich ohnmächtig die Meynung zu beherrſchen, doch ſtets Gefahr laufen, der Wahrheit ſelbſt dasjenige, was ihr Anſehen feſt begründet,

was ſie über jeden Argwohn erhebt, die Unabhängigkeit zu entziehen? — Wenn je, ſo iſt gewiß in unſerer furchtſam und argwöhniſch gewordenen Zeit das öffentliche Vertrauen die wahre, ich möchte ſagen, die einzig feſte Grundlage der Sicherheit des Staats. Ein allgemeines, aufrichtiges, inniges Vertrauen zwiſchen Regierenden und Regierten iſt es, was wir jezt vor allem bedürfen, damit das Heilige, das Rechte, das Gute mit Kraft gehoben, das Niedrige und Schlechte und jedes Unrecht mit Kraft niedergehalten und beſeitiget werde. — Was die furchterregenden Symptome betrifft, auf welche die Bundesbeſchlüſſe hingedeutet haben, deren Würdigung aber ganz außer dem Kreiſe unſerer Berathung liegt, ſo ſind ſie uns Badnern glücklicherweiſe fremd, und mit heiterm Bewußtſeyn, mit froher Zuverſicht darf es hier öffentlich ausgeſprochen werden: Kein inländiſcher Mißbrauch der Preſſe, noch irgend andere politiſche Umtriebe im Lande haben zu jenen Bundesbeſchlüſſen, deren verbindliche Kraft übrigens hier nicht in Abrede geſtellt wird, Grund und Anlaß gegeben; in Hinſicht der religiöſen Scheu des Böſen und des Unrechts aber, in Hinſicht der Treue und Ergebenheit, der Ehrfurcht und Folgſamkeit gegen einen allverehrten Regenten und eine hochgeſchäzte Verfaſſung ſind die Badener fürwahr hinter keinen ihrer Nachbarn zurückgeblieben. — Wenn wir nun dieſe für das Badiſche Volk ſo ehrenvollen Thatſachen mit den bey verſchiedenen Anläſſen kund gewordenen milden und liberalen Geſinnungen der Regierung in Verbindung ſezen; ſo frage ich: was könnte wohl uns, die Vertreter des Volks, zurückhalten, voll des Zutrauens uns dem Throne mit der Bitte zu nähern: der geliebte Fürſt möchte mit der ihm angeſtammten Milde jezt ſchon, bevor noch ein befriedigendes Preßgeſez auf verfaſſungsmäßigem Wege zu Stande kömmt,

die

die Beschränkungen aufzuheben geruhen, die nicht durch den provisorischen Bundesbeschluß allgemein geboten sind, oder von den bis dahin bestehenden Gesezen bereits angeordnet waren.

Geh. Hofrath Zachariä: Ich bitte das hohe Präsidium um das Wort. — Der Gegenstand unserer Berathung ist von so hoher und so vielseitiger Wichtigkeit, er greift so tief in den Beruf meines gesammten Lebens und in das Interesse des Standes, zu welchem ich gerechnet werde, ein, daß ich Verzeihung hoffen darf, wenn ich, obwohl ein Neuling in dieser hochverehrlichen Versammlung, dennoch um das Wort gebeten habe.

Ich erlaube mir, zwey Bemerkungen dem Vortrage über die Hauptsache vorauszuschicken.

Fürs erste: Ich will es nicht läugnen, daß mich die Aeußerungen, welche ich von dem verehrten Mitgliede, das mir zur Seite sizt, über die Professoren und deren Denk- und Handlungsweise gehört habe, nicht wenig geschmerzt haben. Ich bin selbst akademischer Lehrer; und ich freue mich dieses Berufs. Ich arbeite an der Bildung junger Männer, welche bestimmt sind, dereinst dem Staate Dienste zu leisten, vielleicht selbst an der Spize der Geschäfte zu stehn. Ich war von jeher ein Freund der Monarchie, so wie ein Freund gesezmäßiger Freyheit; und gäbe es keinen Mittelweg, so würde ich der unbeschränkten Einherrschaft den Vorzug geben. Sollte es mich nun nicht schmerzen, jenen Tadel so allgemein ausgesprochen zu hören? Ich glaube daher das verehrte Mitglied, welches mir zur Seite sizt, um die Erklärung bitten zu dürfen, daß es jenen Tadel nicht mit besonderer Beziehung auf die Professoren der beyden Landes-Universitäten ausgesprochen habe.

Staatsrath Baumgärtner: Er habe nur das, was im Allgemeinen als notorisches Faktum vorliege, gesagt, ohne besondere Beziehung auf die Universitäten des Landes, oder auf Individuen, und er erkläre hiemit gern und ausdrücklich, daß in dem Sinn seiner Rede von solcher Beziehung nicht das Mindeste gelegen.

Geh. Hofrath Zachariä: Diese Erklärung genügt mir vollkommen. Ich werde fortan in diesem Vortrage der Professoren, so wie der Censurfreyheit, deren sie sich ehemals in Baden zu erfreuen hatten, weiter nicht gedenken, theils weil derselbe Gegenstand schon von einem andern verehrten Mitgliede genugsam erörtert worden ist, theils damit ich nicht eine Rede für mein Haus zu halten scheine.

Ich gehe zu der zweyten Vorbemerkung über. Alles das, was ich über den vorliegenden Gegenstand der Berathung sagen werde, bitte ich nicht als ein Urtheil auszulegen, welches sich auf irgend eine Weise auf die von der hohen deutschen Bundesversammlung wegen der Preßfreyheit gefaßten Beschlüsse bezöge. Ich bin weder berechtiget, noch im Stande, über die Gründe dieser Beschlüsse zu urtheilen. Vielmehr halte ich, belehrt durch den 59sten Artikel der Schlußakte der Wiener Konferenzen, eine jede Unvorsichtigkeit, deren ich mich in dieser Beziehung schuldig machen könnte, für so bedenklich, daß ich das hohe Präsidium selbst ersuche, mich zur Ordnung zu rufen, wenn ich in die Gefahr käme, in Rücksicht auf jene Beschlüsse die Gränzen der freyen Aeußerung zu überschreiten.

Es sind, wie mir scheint, vier Fragen, welche dermalen von der ersten Kammer zu erörtern und zu entscheiden sind.

Die erste Frage ist die:

Soll überhaupt dem in Berathung stehenden Antrage eine angemessene Folge ertheilt werden oder nicht?

Und da glaube ich denn, mich unumwunden für die bejahende Meynung erklären zu dürfen und zu müssen.

Der einzige oder der Haupt-Grund, welcher der Zulässigkeit dieses Antrages entgegengesezt worden ist, war der, daß die Regierung durch die Erlassung der neuen Censurordnung nur von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, nur den ihr obliegenden Pflichten Genüge geleistet habe. Allein mag auch das Recht der Regierung, jene Ordnung zu erlassen, außer allem Zweifel seyn, (weiter unten werde ich auf diese Frage, wenn auch in einer anderen Beziehung, zurückkommen), so gestattet doch der §. 67. der Verfassungs-Urkunde den beyden Kammern das Recht der Vorstellung und Beschwerde in einem Umfange, daß die rechtliche Zulässigkeit des vorliegenden Antrages kaum einer erheblichen Bedenklichkeit unterworfen seyn kann.

Die Entscheidung der aufgestellten Frage scheint mir also hauptsächlich von dem Werthe des Antrages selbst abzuhängen.

Nun will ich hier nicht auf die allgemeinen Gründe eingehn, welche sich für die Freyheit der Presse anführen lassen; so verführerisch auch der Gegenstand ist, da man kaum für die Freyheit der Presse sprechen kann, ohne zum Redner zu werden.

Aber zwey Seiten dieses Gegenstandes will ich herausheben, die in einer näheren Beziehung auf Baden

und auf die Verhältnisse der Badischen Regierung zu stehen scheinen.

Es ist die erste Pflicht einer Regierung, für Ruhe und Ordnung im Innern des Staates zu sorgen. Nun habe ich schon lange die Ueberzeugung gehegt, daß eine Verfassung, wie die unsrige, die festeste Stütze der Regierung, die beste Gewährleistung für den Gehorsam der Unterthanen sey. Und in der kurzen Zeit, da ich so glücklich gewesen bin, hier an Ort und Stelle den Gang unserer Verfassung zu beobachten, habe ich schon mannigfaltig Gelegenheit gehabt, mich in dieser Ueberzeugung zu bestärken. Ich habe da Männer aus allen Theilen des Landes, und, was mir besonders lieb war, Männer aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft als Mitglieder der einen oder der andern Kammer vereiniget gefunden. Diese überzeugen sich, oder, damit ich nicht missverstanden werde, diese befestigen sich in der Ueberzeugung, daß das Regieren doch nicht eine so leichte Sache sey, wie es wohl Manchem in unsern Tagen zu seyn scheint, daß uns in der Stube, in der Einsamkeit eine Maaßregel als vollkommen zweckmäßig erscheinen kann, welche dennoch, wenn wir sie mit andern in Berathung ziehen, entweder aufzugeben oder mannigfaltig zu modificiren ist, daß kaum ein Gesez den Wünschen oder Erwartungen Aller entsprechen kann. Mit dieser Ueberzeugung kehren sie denn zu den Ihrigen zurück. Sie unterrichten ihre Konstituenten von den Gründen der gefaßten Beschlüsse. Bey einer Verschiedenheit der Ansichten vertheidigen sie in ihrer eigenen Sache die Sache der Regierung. Es bilden sich auch wohl Partheyen; und die Wahlen vermehren den Wetteifer. Und brauche ich erst zu zeigen, wie durch die Stimmung, die sich so im Lande verbreitet, das Ansehn der Regierung immer fester und

feſter ſich begründet; als einer Macht, deren es bedarf, damit die Einheit des Ganzen mit billig mildem Nachdrucke erhalten werde? wie wir unter dieſen Umſtänden nichts auch überall von den Angriffen ſolcher Schriftſteller zu fürchten haben, die ihrer Pflichten uneingedenk ſind?

Eine zweyte nicht minder heilige Pflicht einer Regierung iſt die, die auswärtigen Verhältniſſe des Staates zu erwägen und zu berückſichtigen. Wenn mir nun der in Frage ſtehende Antrag, auch aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, unbedenklich zu ſeyn ſcheint, ſo iſt es zuförderſt deswegen, weil die hohe deutſche Bundesverſammlung, indem ſie die Cenſur nur für Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften vorſchrieb, zugleich mittelbar erklärte, daß ſie eine weitere Ausdehnung der Cenſur, für jezt wenigſtens, nicht zum Beſtehn und Gedeihen des deutſchen Bundes für nothwendig erachte. Sodann aber erlaube ich mir, die hochverehrliche Kammer noch auf einen andern Umſtand aufmerkſam zu machen. Es war von jeher eine Maxime der deutſchen Regierungen, die Geſezgebung und die Verwaltung des Staates in eine gewiſſe Uebereinſtimmung mit der in den angränzenden Staaten zu erhalten. Die Gründe für dieſe Maxime liegen zu nahe, als daß ich ſie anführen dürfte. Nun iſt aber, was die Bücher-Cenſur betrifft, das Badiſche Recht von dem Würtembergiſchen und Bayerſchen ſo auffallend verſchieden, daß ſchon deswegen der vorliegende Antrag der Aufmerkſamkeit der Regierung beſonders werth ſeyn möchte.

Dieſes vorausgeſezt, iſt die zweyte Frage die:

> Iſt der Antrag auf gänzliche Cenſurfreyheit, mit Vorbehalt der in dem Beſchluſſe der hohen deutſchen Bundesverſammlung enthaltenen Ausnahmen

— oder ist er nur auf eine Milderung der bey uns bestehenden Censurgesezze zu richten?

So sehr man nun nach dem, was ich zur Beantwortung der ersten Frage gesagt habe, erwarten möchte, daß ich für das erstere Gesuch seyn würde, so bestimmen mich jedoch zwey Gründe, dem lezteren den Vorzug zu geben.

Erstens; Seit lange besteht in Baden eine Censur. Erst vor Kurzem ist eine neue Censurordnung erschienen. Es ist allemal bedenklich, in wesentlichen Dingen schnell und oft mit der Gesezgebung zu wechseln. Die hochverehrliche Versammlung wird nach der Stellung, die sie in unserer Verfassung hat, auch in dem vorliegenden Falle diese Rücksicht besonders würdigen.

Zweytens; Der Bundesschluß v. 20. Sept. 1819. sezt ausdrücklich fest, „daß in den nächsten fünf Jahren die Art, wie die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit in Erfüllung zu sezen seyn möchten, am Bundestage gründlich untersucht werden und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreyheit in Deutschland erfolgen solle.“ Wir befinden uns also dermalen nur in einem vorläufigen und vorübergehenden Zustande. Würde es also nicht bedenklich seyn, dennoch schon jezt auf eine entscheidendere Maaßregel anzutragen?

Eine dritte Frage ist nun die:

Soll der Antrag auf ein den Kammern vorzulegendes Gesez, oder auf eine zu erlassende landesherrliche Verordnung gerichtet, oder in dieser Be-

ziehung nur unbestimmt und allgemein gefaßt werden?

In die Beantwortung dieser Frage schlägt eine der schwierigsten Aufgaben des Badischen Verfassungsrechtes ein; die Aufgabe: wie weit sich die Theilnahme der Kammern an der Gesezgebung erstrecke? Ich würde auf diese Aufgabe mit derjenigen Freymüthigkeit eingehen, welche ich dem geleisteten Eide schuldig bin; wenn ich nicht auf der einen Seite glaubte, daß man wegen des noch jugendlichen Lebens unserer Verfassung Aufgaben dieser Art einstweilen besser zur vorläufigen eigenen Prüfung und Erörterung ausseze, und wenn nicht in dem vorliegenden besonders zweifelhaften Falle die ganze Aufgabe, unbeschadet des Rechts des einen oder des andern Theiles, dadurch beseitiget werden könnte, daß der Antrag in dieser Beziehung allgemein gefaßt würde.

Endlich viertens:

Soll der Antrag auf eine Revision und Milderung der bestehenden Censurgesezе überhaupt — oder namentlich auf die Abänderung gewisser bestimmter gesezlicher Vorschriften gerichtet werden?

Ich bemerke über diese Frage zuvörderst vorläufig, daß der Antrag, so wie er von dem verehrten Mitgliede ausgegangen ist, blos allgemein gestellt, jedoch bey der weiteren Ausführung auf einige bestimmte gesezliche Vorschriften gerichtet worden ist. Ich bemerke ferner, daß diese besonderen Beschwerden wohl noch mit andern vermehrt werden könnten. Denn so scheint mir z. B. der Sinn der Censurordnung vom 5. Nov. 1819. nicht der zu seyn, daß die Censur aller im Großherzogthum Baden erscheinenden Schriften in der Regel unmittelbar für

das Ober-Censurkollegium gehöre, sondern vielmehr der, daß dieses Kollegium an einem jeden Orte des Landes, wo sich eine Buchdruckerey befindet, einen eigenen, dem Kollegio nur untergeordneten, Censor zu bestellen habe.

Ueberhaupt aber möchte es wohl gerathener seyn, den Antrag auch in dieser Beziehung nur allgemein zu fassen; schon deswegen, weil wir hoffen dürfen, daß die Revision der bestehenden Censurgesetze, je allgemeiner unser Antrag ist, desto allseitiger seyn werde.

Indem ich also schließlich dem Antrage des verehrten Mitgliedes nach der allgemeinen Fassung, die er hat, beytrete, wünschte ich nur, daß in diesem Antrage statt der Worte: Milderung des Preßzwanges — „Revision und Milderung der bestehenden Censurgesetze" gesetzt würde. Denn das Wort: „Zwang" ist mir ein gar sorgliches und unheimliches Wort.

Ich glaube übrigens nicht, daß dieser Vorschlag zu einer Veränderung der Worte als eine besondere Motion zu betrachten sey. Denn das verehrte Mitglied, welches den Antrag gemacht hat, wird gewiß nicht verkennen, daß das mildere Wort nicht selten das glücklichere sey.

Indem ich hiermit endige, sage ich der hochverehrlichen Kammer meinen verbindlichsten Dank für die Nachsicht, welche sie meinem unbescheiden langen Vortrage geschenkt hat.

Hofrath v. Rotteck: In meinem Antrag hielt ich für geeignet, die Sache mit ihrem wahren Namen zu nennen: daß aber in der an Se. Königl. Hoheit zu richtenden Bitte der eben vorgeschlagene mildere Ausdruck gebraucht werde, erscheint mir als schicklich und zweckgemäß.

Se. Hoheit der Präsident: Die Kammer wird nun wohl genug unterrichtet seyn, um zur Abstimmung zu schreiten.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er glaube, der Kommissionsbericht müsse erst näher betrachtet werden, da von ihm noch gar nicht die Rede gewesen.

Hofrath v. Rotteck: Nur in der Voraussezung, daß blos eine allgemeine Bitte gestellt werde, glaube er die Sache hinreichend beleuchtet; wenn aber auf einzelne Punkte angetragen werden wollte, müßte er noch mehreres zur nähern Würdigung derselben anführen, was der Kürze wegen bisher unterblieben sey: doch halte er für jezt eine allgemeine Bitte für hinreichend. Zur Erwägung des Einzelnen würde sich der beste Anlaß ergeben, wenn etwa von Seite der hohen Regierung ein Gesezesvorschlag über die provisorische oder definitive Regulirung der Censur oder der Preßfreyheit an die Kammern gelange.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Es müsse die Frage vorausgehen, ob überhaupt auf Milderung des bestehenden Preßzwanges angetragen werden solle? Nach der Beantwortung dieser Frage könne erst die andere folgen: ob die Bitte auf einzelne Theile eingehen oder nur allgemein lauten solle?

Bisthverw. v. Wessenberg: Der Antrag des Proponenten sey auch ein ganz allgemeiner gewesen.

Staatsrath Baumgärtner: Das provisorische Censurgesez sey kein neues, es sey nicht in dessen Absicht gewesen, etwas zu ändern, seine Absicht sey nur die Erfüllung der Bundespflicht, und die Wahrung der Sicherheit des Staates. Wenn aber Se. Königl. Hoheit der

Die Anleiher sind Goll und Söhne, und Haber senior.

Es ist der schönste Beweis, wie sehr das offene, vertrauensvolle Benehmen einer Regierung mit ihren Ständen, und im Gegensaz der Stände mit ihrer Regierung jedes auswärtige Zutrauen steigert; denn kaum wird sich ein Land eines Anlehens unter solchen billigen Bedingungen erfreuen können. Deswegen werde jedem der allgemeine Dank, der gegenseitiges Zutrauen nährt und erhält.

Die Kammer nahm diese Mittheilung zur erfreulichen Nachricht.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Fünfzehnte Sizung

Karlsruhe den 16. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt, des

Freyherrn v. Falkenstein.

Da das Protokoll der lezten Sizung der Kürze der Zwischenzeit willen noch nicht hatte gefertigt werden können, so wurde nach der Tagesordnung vom hohen Präsidium der Frhr. v. Baden als Berichtserstatter über die vormjährige Frhr. v. Gemmingen'sche Motion, die Steuerprägravation der Gebirgsbewohner betreffend, zur Erstattung des Kommissionsberichts aufgefordert.

Der Bericht wurde abgelesen:

Beylage Ziffer 54. u. Unterbeylage zu Ziffer 54.

und zu dessen Diskussion die nächstfolgende Sizung bestimmt.

Hierauf erfolgte die Berichtserstattung der zur Begutachtung des Gesezesentwurfs über die Dienstführung und das Receßmachen der Verrechner niedergesezten Kommission durch das Organ des Frhrn. v. Gayling.

Beylage Ziffer 55.

Zur Diskussion wurde gleichfalls die nächstfolgende Sizung bestimmt.

Schließlich machte das Sekretariat die Anzeige, daß, da inzwischen das Budget sammt den dazu gehörigen Etats von der zweyten Kammer brevi manu — demnach der offiziellen Mittheilung über die beschlossene Annahme vorangehend — herübergekommen wäre, in einer vorberathenden Sizung bereits die Ernennung der Budget-Kommission geschehen sey. Dieselbe bestehe aus dem

Staatsrath Frhrn. v. Baden,
Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt,
Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling,
Frhrn. v. Gemmingen-Prästeneck,
Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg,
Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, und dem
Geh. Hofrath Zachariä.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 54.

ommiſſions-Bericht über die Motion des Frhrn. von Gemmingen Steinegg wegen der Steuerprägravirung der Gebirgsbewohner.

Erſtattet von dem Staatsrath Frhrn. v. Baden.

In dieſem ganzen Berichte ſind wir nicht auf dem nzigen Punkte der Motion ſtehen geblieben, weil die Abſte im Ganzen dieſes einzelne Mißverhältniß der Gebirgsohner mit einſchließen muß, und deßwegen gehen wir r gedrängten Ueberſicht der Klagen über die Steuerperäation über, in welcher auch die der Motion mit enthalſt.

Es iſt nicht zu läugnen und noch weniger zu mißnen, daß durch die Einführung eines gleichen Steuerſtems, oder lieber möchte man ſagen, einer gleichen euerverwaltung ein großes, dem Lande, welches aus r Menge Parzellen verſchiedener Staaten ſich bildete, ſwendiges Bedürfniß ausgeſprochen ward.

Allein die Schnelligkeit der Ausführung, die ſchreckn Zeiten des Kriegs und das Aufgreifen jedes nur ſich brauchbaren Menſchen zu dieſem Geſchäfte haben ſo viele Mängel erzeugt, als die Aufſtellung der ſich er Ausführung widerſprechenden Grundſäze in die Na-

tur der Sache legte, nämlich in den Haupt-rundſaz, die Grundſteuer, welche auf dem reinen Ertrag der Liegenſchaften ruht, ſolle ſich allein durch die mittlern Güter-Kaufpreiſe auffinden laſſen.

Die Hauptidee, und auch die Gründe, welche das damalige Finanzminiſterium leiteten, die Kaufpreiſe allein zum Auffinden des reinen Ertrags anzunehmen, waren gewiß die nämlichen, welche daſſelbe beſtimmten, auch das Reſultat der Kaufpreiſe mit 10 bis 50 Procent zu ſteigern, nämlich der Grundſaz, daß die Größe des Steuerkapitals keinen unverhältnißmäßigen Druck auf das Land zur Folge haben und die Vertheilung eines hohen Bedürfniſſes ſcheinbar erleichtern werde, wenn nur das Steuerkapital gleich hoch ſey; allein auch dieſem Grundſaze möchte man, wenn er in abstracto wahr wäre, nicht beyſtimmen; denn in einem Bundesſtaate, den unſer Land jezt bildet, hat dieſe Erhöhung den ſchrecklichen Nachtheil, daß man jede allgemeine Laſt des Bundes nach ſeinem Steuerkapital beſtimmt, und bey allen Kriegen, welchen ein Gränzland doch immer ausgeſezt iſt, das enorme Steuerkapital enormen Reichthum vorausſezt und die Bedürfniſſe der Armeen nach dieſem Maasſtab erhöht, alſo bey allen außerordentlichen Unglücksfällen jenen großen Nachtheil erzeugt, ohne jenen Vortheil zu erreichen, den nicht auch die wahre niederere Schäzung in ſich ſchließt; nicht zu gedenken, welchen Einfluß eine wahre Schäzung auf den Credit des Landes ſelbſt haben kann.

Bey dem jezt beſtehenden Repräſentativ-Syſtem, wo jede Steuer eine ſtändiſche Bewilligung, jedes Staatsbedürfniß eine ſtändiſche Deckung erfordert, fallen ohnehin alle Scheingründe weg, die nur Manipulationen vervielfältigen.

Allein

Allein die Fehler der Ausführung dieser Steuergrundsäze waren noch größer, als die der Grundsäze selbst. Um schneller die unglücklich erfundene Belohnung und Belobung zu erhaschen, haben die Steuer-Kommissäre ganze große Distrikte gebildet, und Güter vom verschiedensten Werth in eine Klasse geworfen, die Taxatoren und Urkundspersonen haben sich vom kommissarischen Ansehen schrecken lassen, und mit dem nämlichen Unverstand sich dann die Unterthanen bey der Publikation der Klassifikation benommen. Die Revisions-Versammlungen sollten dann die Nachläßigkeiten und Partheylichkeiten der Steuer-Kommissäre kontrolliren, allein in wenig Tagen war dies geendet, und es schien, als sey die Höhe des Steuerkapitals vom Ministerium aus schon bestimmt worden, weil ohne Rücksicht auf die früher ausgesprochenen Grundsäze Procenterhöhung Statt hatte, bis eine gewisse Summe erreicht war.

Zum Belege dieser Behandlung schließt man die Klage der dem Berichtserstatter grundherrlich zustehenden Gemeinde Liel bey, welche diese Art des Verfahrens ausweist.

Bey der Häuserſteuer sind alle diese eingetretenen Fehler noch drückender, da das Haus auf dem Land nur ein lästiges Mittel zum Zweck, nämlich des reinen Ertrags ist, und für sich keinen Ertrag abwirft.

Kommissions-Berichts-Erstatter besizt im Orte Schliengen, zum Amte Müllheim gehörig, ein Haus, das mit 7700 fl. in der Steuertaxation erscheint, und ihm bey aller angestrengten Mühe kaum 44 fl. erträgt, obwohl ihm die Last, dasselbe in baulichem Stand zu erhalten, noch obliegt.

Bey der Gewerbssteuer, bey welcher die Seelenzahl der Städte zur Erhöhung oder Verminderung als Maaß-

stellen verpflichtet, und Abhülfe dieser Ungleichheit vorzuschlagen. Die Mittel sind äußerst schwierig; aber der Hauptgrundsaz soll einmal ausgesprochen werden, daß die Finanzbehörde in ihrer eigenen Sache nicht Richter seyn kann, und zweytens, daß diese Untersuchungen der sämmtlichen Steuer-Ungleichheiten und die Beschwerde-Erledigungen mit dem mindesten Kostenaufwand vorgenommen werden.

Erstens. In Rücksicht der Erledigungen der Beschwerden liegt das eben angeführte Gesez vor, welches wir näher prüfen wollen.

§. 4. wird ein peremtorischer Termin von Jahr und Tag gegeben. Daß die Beschwerden eines ganzen Jahres dann zusammengestellt erledigt werden, hat einen richtigen Grund, weil in dieser Zusammenstellung schon eine richtige Beurtheilung und minderer Kostenaufwand bezweckt wird. Allein überzeugt, daß bey der Steuerperäquation fortlaufende Fehler sich eingeschlichen haben, deren Auffindung von der Zeit der Erkenntniß abhängt, auch die freyen Klagen nie in einem repräsentativen Staate gehemmt werden dürfen, glauben wir, daß wenigstens alle zwey Jahre in der Folge die Klagen in den Steuerfällen sollten nach §. 24. 27. und 28. der Verordnung vom 11. July 1817. entschieden werden; die Kosten würden gemindert, und das Deficit, das sich ergeben könnte, immer durch Bewilligung der Stände gedeckt werden können; denn, wie gesagt, das Recht jedes Einzelnen, seine Beschwerde gegründet anzubringen, kann sich an keinen präclusiven Termin binden.

Daß alle und jede muthwillige Klage den Kostenersaz nach sich ziehe, und auch Strafe zur Folge haben könne, ist nothwendig; daß aber laut §. 6. die Kosten der Unter-

ſuchung von den Beſchwerdeführern vorſchüßlich in einer von dem Kreisdirektorio annähernd zu beſtimmenden Summe an die betreffende Obereinnehmerey bezahlt werden müſſen, wäre ungerecht, indem es manchem die Mittel zur Klage entziehen würde. Iſt ſeine Klage muthwillig, ſo werde ihm Strafe; iſt ſeine Klage gerecht befunden, ſo iſt er ſchon hart genug beſtraft, daß in Steuerſachen kein Rückerſaz außer von dem Tag der Klage geleiſtet wird. Daß dieß ganze Geſez ſehr verwickelt und für die meiſten Steuerprägravirten undeutlich iſt, mag wohl daraus entſpringen, daß nicht alle Steuerklagen auf eine und die nämliche Art behandelt werden, welches doch unſer Wunſch wäre, nämlich daß das betreffende Amt die erſte Behörde jeder wirklichen Steuer-Klage ſeyn ſolle, unausſchließlich jedes durch die Steuer-Reviſion auf ausgleichendem Wege vorzuſchlagenden Mittels; von welcher dieſelbe nach §. 24. an die Berathungs-Kommiſſion, dann nach §. 28. an die Kreisſteuer-Kommiſſion gelange, und nach §. 30. an das Staatsminiſterium ſeine vollen drey Inſtanzen durchlaufe. Würden dieſe Verordnungen mit den hier bemerkten Wünſchen vereinfacht, ſo würde wenigſtens in jedem Kreis den einzelnen Klagen abgeholfen, und ausgeglichen werden; aber

Zweytens jene Ueberſicht der verſchiedenartigen Theile des Großherzogthums und ihre Vergleichung unter ſich, wodurch die Bergbewohner beſonders mit dem flachen Land ins reine Verhältniß gebracht würden, wäre noch nicht erzielt, und hier wäre unſer Vorſchlag, ob nicht der ſtändiſche Ausſchuß, welcher §. 51. der Konſtitution ſich mit jenen von den durch die Stände an ihn gewieſenen Gegenſtänden beſchäftigen muß, angewieſen werden wolle, daß er alle zwey Jahre eine Ueberſicht der Steuerverhältniſſe der verſchiedenartigen Theile des Großherzogthums

vorlege, mit besonderer Rücksicht auf die Gebirgsbewohner zum flachen Lande.

Es wird diesem Ausschuß um so leichter werden, diesem Zutrauen zu entsprechen, da jeder Einzelne dadurch legitimirt wäre, in seinem Bezirk sich alle Akten vorlegen zu lassen, die verschiedenen Vergleichungen anzustellen, welches bey dem Zusammentragen aller dieser aufmerksam beobachteten kleinen verschiedenen Theile, wozu die Zehnd-Erträgnisse ein approximatives Mittel abgeben könnten, dann leicht ein schönes ohne Kosten zu erzielendes Ganzes als Resultat um so mehr darbieten müßte, als die fehlenden Behelfe bey dem Finanzministerium, dessen Steuerperäquations-Akten durch ihre musterhafte Ordnung jedem Verlangen entsprechen, könnten eingesehen werden.

Nach dieser Darstellung glaubt also die Kommission, daß

1) Seine Königl. Hoheit um ein neues Gesez über die Erledigung aller Beschwerden gegen die Steuerperäquation zu bitten wären, welches hauptsächlich in Rücksicht des schon unterm 11. July 1817. gegebenen Gesezes von demselben darin abweichen sollte; daß

a) die Finanzbehörde in ihren eigenen Verfügungen nicht Richter seyn könne;

b) alle zwey Jahre alle Klagen, welche während dieser Zeit gesammelt würden, ohne präclusiven Termin, sie mögen aus welcher direkten Steuer immer entspringen, auf eine und die nämliche Art geschlichtet werden sollen, damit, wenn in der Steuer ein Abgang sich ergebe, derselbe im Budget könnte aufgenommen werden;

c) diese Klagen so wenig erschwert würden, als jede andere Klage, außer daß muthwillige Kläger alle Kosten zahlen, und noch zur Strafe sollten gezogen werden können, die Beschwerde-Summe mit 10 Procent bestimmt, und

d) in lezter Instanz Succumbenzgelder sollten entrichtet werden.

2) Daß Se. Königl. Hoheit zu bitten wären, zu erlauben, um eine Uebersicht der verschiedenen Theile des Großherzogthums in der Steuer zu erhalten, daß dem ständischen Ausschuß aufgetragen würde, aus den verschiedensten Theilen des Gebirgs und flachen Landes, und derselben unter sich, ein zusammenzustellendes vergleichendes Tableau auf jedem Landtag vorzulegen, um demselben die Beurtheilung der Steuer leichter zu verschaffen, und die gedrückten Gemüther zu beruhigen.

Frhr. v. Baden.

Unterbeylage zu Ziffer 54.

Abschrift der im Juny 1818. gemachten und großherzoglichem Bezirksamt Kandern eingegebenen Beschwerden gegen die Steuer-Taxation.

Die hiesige Gemeinde ist durch Bestimmung der Güterpreise sehr belastet worden, und schon bey der Publikation hat sich die Bürgerschaft darüber beschwert.

Bey der nun von deßhalb abgehaltenen Gemeinde ist der Beschluß zur Reklamation gegen die Taxation gefaßt worden, und es wird deßhalb auf dem geordneten Wege Einem Großherzoglichen Bezirksamte die unterthänige Anzeige mit dem gehorsamsten Bemerken gemacht, daß sich diese Reklamation blos auf die I. II. und III. Ackerklasse und die III. Mattenklasse beschränkt, und die Statthaftigkeit dieser Beschwerde mit dem Nachweisen, daß

1) die I. Ackerklasse um — — — 20 %.
2) die II. — — — — — — 30 %.
3) die III. — — — — — — 30 %.
4) die III. Mattenklasse um — — 100 %.

die Kaufpreise übersteigt, ohne daß in den Lokalverhältnissen ein Grund dazu liegt.

Es ist nämlich die I. Ackerklasse durch die Großherz. Revisionsversammlung auf 600 fl. bestimmt worden, und der Durchschnittspreis nicht mehr als . . 480 fl.

Die II. Ackerklasse auf 402 fl., der Durchschnittspreis aber nicht mehr als . . . . 278 fl.

Die III. Ackerklasse auf 252 fl., der Durchschnittspreis auch nicht mehr als . . . . 167 fl. beträgt und

die III. Mattenklasse auf 300 fl., der Durchschnittspreis aber auch nicht mehr als . . . 154 fl. beträgt.

Auf diese Beschwerde erhielten wir durch Großherz. Bezirksamt am 10. Sept. 1818. den hohen Kreisdirektorialbeschluß vom 31. August 1818., daß dem Steuerrevisorat mit Hinweisung auf §. 23 der Verordnung über die Erledigung der Beschwerden wegen der Steuerperä-

quation aufgetragen, das Steuergeschäft der Gemeinde Liel, so weit daß ihr auf die Taration Bezug hat, genau zu revidiren und den Erfund Hochlöblichem Kreisdirektorio vorzuliegen; von welchem uns aber seither lediglich nichts mehr zugekommen ist und diese so schwere Bürde noch immer tragen müssen!

Das auffallende Verhältniß der Schazung jener Güter, welche aus benachbarten Gemarkungen sich in die Lieler Gemarkung erstrecken, befindet sich so:

1) Das Steuerkapital der Matten in der Hertinger Gemarkung ist . . . . . 129 fl. 36 kr.
pr. Juchert.
Jenes der hiesigen Gemarkung aber und ist doch ein Stück Gut und in beyden Gemeinden in der lezten Klasse. 300 fl.

2) Jene Matten, welche aus der Feuerbacher Gemarkung sich in die Lieler Gemarkung erstrecken, sind in Feuerbach in der 2ten Klasse und stehen per Juchert im Steuerkapital 273 fl. 36 kr.
In Liel sind diese nämlichen Güter, so weit diese sich in die Lieler Gemarkung erstrecken, zwar auch in der 2ten Klasse, stehen aber im Steuerkapital per Juchert . . . 510 fl.
Jene Aecker, welche sich aus der Feuerbacher Gemarkung in die Lieler Gemarkung erstrecken, sind in
bach der I. Klasse, und
rt im Steuer-
. . . . . 297 fl. 36 kr.

und in Liel ſind dieſe nämlichen Güter, ſo weit ſich dieſe in die Lieler Gemarkung erſtrecken, auch in der I. Klaſſe, ſtehen aber per Juchert im Steuerkapital mit . . . . . 600 fl.

O! wie ſich bis dahin mit einem und dem nämlichen Güterſtücke und mit einer und der nämlichen Klaſſe ein ſo großer Unterſchied offenbar an Tag giebt und wie eine Gemeinde unter dieſer Laſt bereits darnieder gedrückt werden kann, welches die Güterbeſizer der Lieler Gemarkung gegen die umliegenden angrenzenden Gemarkungen ſehr ſchmerzlich empfunden! Möchte doch durch die Ständeverſammlung es dahin kommen, daß mehrere ebene und bergigte Gemarkungen, welche ſich zuſammen qualificiren, zuſammen genommen, und für dieſe die Klaſſen ſo beſtimmt werden, daß nicht mehr und nicht weniger gemacht werden dürften, und ſohin von denen ſich gleich qualificirenden Gemarkungen von jeder Klaſſe das Steuerkapital gleich zu ſtehen käme, ohne welches ſonſt die wirkliche Steuereinrichtung als eine Ruthe zu betrachten, die gleichbegüterten Unterthanen, dem Einen ſehr leichte, einem Andern etwas härtere und dem Dritten ſo tiefe Wunden ſchlägt, die er bereits nicht auszuhalten im Stande iſt! Gott gebe nun, daß das Steuergeſchäft ſo eingerichtet werde, daß jeder Unterthan ſeine dem Fürſten ſchuldige Steuer mit Willen entrichte!

Mit unterthänigſter Hochachtung Unſers gnädigen Herrn

gehorſamſte,
Vogt Zahner.
Joh. Baptiſt d. Gerichts.
Johannes Zimmermann des Gerichts.
Oberle, Gemeindſchreib.

Liel den 2. Juny 1819.

Beylage Ziffer 55.

Kommissions-Bericht über den Entwurf einer Verordnung, die Dienstführung und das Receßmachen der Verrechner betreffend.

Erstattet von dem Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling.

Nach dem §. 18. des Edikts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener soll

„wegen den besondern Dienstvergehen der Verrechner eine besondere Verordnung erfolgen und als integrirender Theil des Edikts angesehen werden.“

Dieser Bestimmung ist durch den vorliegenden Entwurf nicht nur volles Genüge geleistet, sondern derselbe entspricht auch im Allgemeinen dem Bedürfniß einer nothwendig einzuführenden strengern Bestrafung der bey den verwaltenden und verrechnenden Stellen, besonders in der lezten Zeit leider nur zu oft Statt gefundenen Dienstvergehen. Da jedoch auch die besten und strengsten Verordnungen und Geseze jederzeit der Gefahr unterworfen sind, durch List, Gewandtheit oder Gewalt untergraben, und endlich ganz unwirksam gemacht zu werden, so hat die Kommission es sich doppelt angelegen seyn lassen, genau zu untersuchen, ob die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs den Umgehungen oder Verlezungen derselben so viel möglich vorbeugen, und ihre strenge Handhabung

ſichern und befeſtigen. Dieſem zufolge und weil ſie die feſte Ueberzeugung hegt, daß Geſeze und Verordnungen ſich hauptſächlich durch möglichſte Klarheit und Beſtimmtheit auszeichnen ſollen, ſieht ſich die Kommiſſion veranlaßt, auf folgende weſentliche Abänderungen anzutragen:

Vor allem dürfte der Titel ſelbſt dahin abzuändern ſeyn, daß ſtatt

„Verordnung, die Dienſtführung und das Receßmachen der Verrechner"

geſezt werde

„Verordnung über die Dienſtführung und die beſondern Dienſtvergehen der Verrechner" in Bezug auf die in dem §. 18. des Diener-Edikts vom 29. Jänner 1819 enthaltene Beſtimmung.

Sodann glaubt die Kommiſſion zu größerer Beſtimmtheit, auf Abtheilung des §. 1. in zwey verſchiedene §§. antragen zu müſſen. Der Grund der Trennung in zwey verſchiedene §§. liegt in dem Prinzip, daß die Strafe dem Vergehen angemeſſen ſeyn müſſe; da nun die etwas ſpäte Eintragung bey weitem die nachtheilige Folgen nicht erzeugt, welche aus einer gänzlich vernachläßigten Eintragung in die Rechnungseinnahme entſtehen, ſo kann erſteres Verſehen nicht mit gleicher Strafe, wie das Verbrechen lezterer Art belegt werden.

Dieſe Abtheilung dürfte alſo folgendermaßen geſchehen:

§. 1.

„Jeder Verrechner von Staats-, kirchlichen, Gemeinds- oder andern öffentlichen Geldern ſoll Einnahme

und Ausgabe, im Augenblick, da sie effectuirt wird, oder bey Einzügen außerhalb des Orts zweymal 24 Stunden nach seiner oder des Scribenten Zurückkunft bey schwerer Dienstpolizeylicher Ahndung eintragen.“

§. 2.

„Findet sich bey einer Untersuchung oder Liquidation, daß mehrere und bedeutende Einnahmsposten nicht eingetragen worden, und zeigt sich zugleich ein Kassendefekt von gleichem, oder wenigstens einem solchen Betrage, der nicht blos als das Resultat eines Verstoßes im Geldzählen angenommen werden kann; so wird der Verrechner nach der Größe des Kassenmangels, entweder mit dem Verlust seines Gehalts entlassen, oder wenn er nicht schon nach der Natur seiner Anstellung an und für sich entlaßbar ist, auf einen geringern, minder einträglichen Dienst versezt, wenn auch kein wirklicher Eingriff in die Kasse erwiesen wird. Bey den nachfolgenden zwey Abschnitten —

„die Entlassung oder Versezung in deterius“ u. s. w.

findet man nicht zu bemerken.

Den dritten oder lezten Abschnitt

„diese Bestimmungen sind unabhängig von den im Criminal-Edikt auf boshafte Recesse gesezten Strafen“

aber glaubt die Kommission ans Ende der ganzen Verordnung versezen zu müssen.

Hiernach würde der §. 2. des Entwurfs der 3te.

Bey den zwey ersten Abschnitten desselben findet die Kommission nichts zu erinnern; bey dem dritten aber glaubt sie und zwar aus dem Grunde, weil es hier, nämlich bey dem criminellen, mehr auf die Intention, oder den animum des Handlenden ankommt, als auf das, was in der Sinnenwelt erscheint, folgende Abänderungen vorschlagen zu müssen; daß nämlich statt

„ohne Rücksicht auf den Betrag des Recesses"

„ohne Rücksicht auf die Summe"

gesezt, der Nachsaz

„diese muß in allen Fällen ꝛc."

aber hinweg gelassen werde.

Der §. 3. des Entwurfs, jezt der 4te, würde der größern Deutlichkeit wegen folgendermaßen abzufassen seyn:

„Findet der Verrechner bey einem von ihm selbst vorgenommenen Kassensturze, der jedesmal vor Einsendung der monatlichen oder vierteljährigen Situations-Etats erfolgen, und dessen aus einer Vergleichung des erfundenen Kassenbestands mit dem Journalsabschluß hervorgegangenes Resultat mit jenen Etats an die Revisionsbehörde eingeschickt werden muß, daß ein Kassendefekt vorhanden ist, so soll, in so fern die gebührende getreue Anzeige davon geschieht, zwar auf der Stelle eine Untersuchung angeordnet, der Rechner aber nicht suspendirt werden."

„Ergäbe sich aber bey der Untersuchung, daß bedeutende Unordnungen unterloffen und andre Inzichten eines Kasseneingriffs erscheinen, so soll die Suspension sogleich verfügt werden."

„Der Rechner soll im erstern Fall, nach dem Grad der mindern Schuld, von den Untersuchungskosten verschont bleiben — dagegen soll, wenn in den Vorlagen an die Revisionsbehörde ein etwa erfundener Kassen-Mangel nicht getreulich angegeben, sondern eine Uebereinstimmung des Kassenstands mit dem Haupt-Journal, wo sie nicht vorhanden ist, fingirt wird, sogleich eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden."

„Wenn aber auch in diesem Fall sich bey der gerichtlichen Untersuchung kein Kasseneingriff erweisen läßt, so tritt demohngeachtet die Entlassung des Verrechners oder dessen Versezung in deterius — auf dem in gegenwärtiger Verordnung bestimmten polizeylichen Wege ein.

In dem §. 4. des Entwurfs (jezt §. 5.) ist statt

„gehört zur Staatskasse"

nunmehr zu sezen:

„gehört zu jener Kasse, für deren Verrechnung der Verrechner aufgestellt ist."

ad §. 5. des Entwurfs (jezt §. 6.) ist nichts zu bemerken.

ad §. 6. (jezt §. 7.) wird für zweckmäßig erachtet, dem Worte „können", darauf ohne Rücksicht ꝛc. das Wort „sollen" zu substituiren, und die Schlußworte

„in so fern die Inexhibilität erweislich [illegible] zur Zeit, da jene zwey [illegible] waren, bestanden

[illegible] des ganzen Para-

ad §. 7. des Entwurfs (jezt §. 8.) sieht sich die Kommission veranlaßt, zu mehrerer Bestimmtheit folgende Abänderung des ersten Abschnitts in Antrag zu bringen:

„Kein Rechner darf sich, wegen angeblicher Forderung an die Staats- oder diejenige Hauptkasse, von welcher er abhängt, bezahlt machen; sondern muß hiezu die Dekretur der geeigneten Behörde einholen. Contraventionen sollen, wenn die Forderung begründet ist, mit Geldstrafen, die jedoch in keinem Fall mehr als die Hälfte der erhobenen Summe betragen sollen, belegt, wenn aber die Forderungen unbegründet erscheinen, mit Entlassung vom Dienste geahndet werden, vorbehältlich jedoch der gesezlichen Strafe, wo solche angebliche ungegründete Forderungen nur gemacht worden, um einen vorhandenen Receß scheinbar zu decken."

Dagegen ist bey dem 2ten Abschnitt nichts zu erinnern.

ad §. 8. (jezt §. 9.) ist nichts zu bemerken.

ad §. 9. (jezt §. 10.) wäre nunmehr statt

„auf Antrag des Finanz-Ministeriums"

„auf Antrag der betreffenden Behörde"

zu sezen.

ad §. 10. (jezt 11.) glaubt die Kommission auf die Weglassung der Worte

„wegen dolosen Recesses"

aus dem Grunde antragen zu müssen, weil, um die Sache an die Gerichte zu bringen, nicht ein offenbar doloser Eingriff erfordert wird, und vorliegen muß, son-

dern schon im zweifelhaften Falle — ob nämlich ein Vergehen polizeylich oder criminell zu bestrafen sey — von dem betreffenden Ministerium an das Hofgericht zur Aburtheilung übergeben werden kann, wie es in der Verordnung Reggsbl. 39. v. J. 1810. S. 324. Art. 7. bestimmt ist; und das Hofgericht die Sache in diesem Falle nicht ans Ministerium zurückgeben kann, sondern darüber aburtheilen muß. Belehrung im Reggsbl. 26. v. J. 1813. S. 163. zu II. 5. am Ende.

Als 12ter §. wäre nun hier der, in dem 1ten §. des Entwurfs enthaltene Nachsaz

„diese Bestimmungen sind unabhängig von denen im Kriminal-Edikt auf boshafte Recesse gesezte Strafen"

unter folgender Abänderung einzuschalten:

§. 12.

„Diejenige Fälle, welche nach den vorangeschickten Bestimmungen zum gerichtlichen Verfahren sich eignen, werden nach dem Strafedikt §. 90. und den in dem Reggsbl. 20. v. J. 1812. enthaltenen Erläuterungen Ziffer 38 und 84. behandelt."

Endlich glaubt die Kommission auf die gänzliche Weglassung des §. 11. des Entwurfs, und zwar aus dem Grunde antragen zu müssen, weil dieser §. keine hinlängliche Unterscheidung zwischen amovibeln und nicht amovibeln Verrechnern, welche ohnehin sehr schwierig ist, zu enthalten scheint und ohnehin das desfalls Nöthige in dem §. 2. eingerückt worden.

Frhr. v. Gayling.

Sechs-

Sechszehnte Sizung

Karlsruhe den 19. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsraths Baumgärtner, des

Freyherrn v. Falkenstein, und des

Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Nach Ablesung und Genehmigung der Protokolle der vierzehnten und fünfzehnten Sizung äußerte der Prälat Hebel: Ich bitte zu diesem Protokoll noch eine Bemerkung nachzunehmen, mit welcher ich in der schon zu einem verspäteten Ende gekommenen Sizung vom 14. d. M. noch aufzuhalten Anstand nahm; weil sie nur einige zu

fällige, jedoch nicht gleichgültige Mißverständnisse betrifft, aber zur Sache selbst wesentlich nicht gehörte.

Es wird in dem nicht zur Diskussion gebrachten Theil der Motion des Hrn. Hofraths v. Rotteck eines Aufsazes erwähnt, der mit Genehmigung der Ober-Censurbehörde in eine gewisse Zeitung aufgenommen worden sey. Ich muß dieses für einen Irrthum erklären. Das Ober-Censurkollegium weiß nichts von diesem Aufsaz. Es weiß auch, wie ich schon früher glaubte behaupten zu können und nun bestimmt behaupten kann, nichts von jener Heftweise herausgekommenen Schrift, deren Behandlung als Beweis einer übertriebenen Strenge der Censur angeführt wurde. Doch weiß ich, daß diese Schrift auch nicht von der Lokalbehörde an dem Wohnort des Herausgebers censirt worden ist. Das Censur-Kollegium selbst hat nach §. 6. Nro. 5. der Verordnung nur die Censur der größern wissenschaftlichen Werke zu besorgen, und ich seze auch um anderer Aeußerungen willen hinzu, daß es seine Vorschriften sich nicht selbst gegeben, was sich zwar ohnehin verstebt, aber auch die empfangenen noch nie überschritten habe.

Hierauf erklärte der Hofrath v. Rotteck: Wenn der Herr Prälat Hebel, als Mitglied des Ober-Censurkollegiums, versichere, daß jener Aufsaz im Wochenblatt einer der Hauptstädte des Landes nicht von diesem Kollegium censurirt worden; so müsse solches freylich wahr seyn; indessen sey nicht minder wahr, daß der Aufsaz wenigstens dahier in Karlsruhe, und zwar von einem Mitglied des Ober-Censurkollegiums — es ist möglich, doch in der Hauptsache nichts ändernd, daß solches dabey nicht als Kollegialglied, sondern als Selbst-Censor gehandelt — censurirt worden. Hier-

ber werde wohl der Herr Prälat selbst keinen Zweifel ben. Was aber die Censur des andern periodischen lattes betreffe, so habe der Proponent ja nirgends be- auptet, daß es von der Ober-Censurbehörde cen- irirt worden. Es wurde immer blos im Allgemeinen on „der Censur" gesprochen. Uebrigens möge hier achträglich zur Notiz dienen, daß die Censur jenes Blat- s — nämlich des Archivs für landständische Angelegen- eiten — gleichfalls dahier in Karlsruhe und gleich- alls durch ein Mitglied des Ober-Censurkollegiums ge- hehen.

Der Prälat Hebel bezog sich auf seine vorige Aeuf- rung, und fügte hinzu: er müsse bitten, diese in jedem all als faktisch-richtig anzunehmen, indem er ihre Wahr- eit verbürge.

Der Hofrath v. Rotteck erwiederte: Er befinde ch mit seiner Aeußerung in demselben Falle.

Das Sekretariat verlas hierauf die Entwürfe der eschlossenen, und nun der zweyten Kammer mitzutheilen- en Anträge:

1) auf Modifikation und Erläuterung der §§. 60. und 73. der Konstitution;

Beylage Ziffer 56.

2) auf Milderung der neuesten Censurverordnung;

Beylage Ziffer 57.

elche mit einer — sogleich berücksichtigten — Abände- ung gutgeheißen wurden.

Das hohe Präsidium legte vor:

1) ein höchstes Reſcript Sr. Königl. Hoheit vom 16. d. M., die Vertagung des Landtags am 2. September d. J.;

Beylage Ziffer 58.

2) ein höchstes Reſcript vom 28. July d. J., die Herabſezung der Kapitulationszeit betreffend.

Beylage Ziffer 59.

Die Kammer beſchloß:

dies leztere, da daſſelbe bereits an die zweyte Kammer gelangt iſt, und von dort in dem für Geſezesvorſchläge bezeichneten verfaſſungsmäßigen Wege hierher mitgetheilt werden wird, einſtweilen zu den Akten zu legen.

Sodann wurde eine brevi manu der Petitions-Kommiſſion zugeſtellte Eingabe des Spiegelfabrikanten Peter Schmuckert zu Mannheim, die Aufhebung des Eingangszolles auf unbelegtes deutſches und franzöſiſches Spiegelglas, auf Zinnfolie und Queckſilber zum Belegen der Gläſer, und auf geſchlagenes Gold zum Vergolden der Spiegelrahmen betreffend, vorgelegt.

Beylage Ziffer 60. (ungedruckt).

Im Namen der ernannten Budgets-Kommiſſion trug ſodann der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt eine vorläufige Anzeige vor, zwey durch beſondere Motionen veranlaßte Ausgabeposten, zuſammen von 35,000 fl., für die Univerſität Freyburg und zur Unterſtüzung der Schullehrer.

Beylage Ziffer 61.

Nach dem Kommissions-Antrage wurde einstimmig

beschlossen:

daß die zweyte Kammer um die vollständige Mittheilung ihrer über diese beyden Motionen Statt gehabten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse zu ersuchen wäre.

abey bemerkte jedoch der Hofrath v. Rotteck, daß, was r etwa in der Form fehlen möge, durch eine Erklärung r Herren Regierungs-Kommissäre, wodurch die bemerkn Summen als gemäß Höchsteigener Entschließung Sr. nigl. Hoheit nachträglich ins Budget gekommen darstellt würden, sich leicht werde nachholen lassen.

Hierauf gieng die Kammer zur Diskussion über den esezesvorschlag: die Dienstführung und das Reßmachen der Verrechner betreffend, und den desb erstatteten Kommissionsbericht über.

Die Kommission hatte angetragen und es wurde hellig genehmigt, daß die Ueberschrift des vorgelegten twurfs in folgende abgeändert werde:

„Verordnung über die Dienstführung und die besondern Dienstvergehen der Verrechner, in Bezug auf die im §. 18. des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 30. Jänner 1819. enthaltene Bestimmung.“

Eben so war man mit dem Antrage der Kommission, Abtheilung des §. 1. in zwey §§. und die Versezung s am Schlusse dieses §. enthaltenen Vorbehalts der peinhen Strafen an das Ende der Verordnung, einverstan; desgleichen damit, daß statt: „jeder Verrechner der

Den dritten Abschnitt beschloß die Kammer nach dem Kommissionsantrage mit den Worten:

„so tritt die strafgerichtliche Untersuchung ohne Rücksicht auf die Summe des Recesses ein"

zu endigen, und den — dem Anschein nach beschränkenden — Nachsaz: „diese muß" u. s. w. ganz auszulassen.

Rücksichtlich der Fassung des §. 3 (nun 4.) war man mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden; eben so damit, daß im § 4. (nun 5) statt: „gehört zur Staatskasse" gesezt werde: „gehört zu jener Kasse, für deren Verrechnung der Verrechner aufgestellt ist."

Zu § 5. (nun 6) stimmten der Staatsrath Frhr. v. Türkheim und der geh. Hofrath Zachariä für die Auslassung der Worte: „aus guten Gründen." Die Kammer war damit einverstanden.

Zu §. 6. (nun 7.) hatte die Kommission angetragen, statt: „sie können darauf ohne Rücksicht" u. s. w. zu sezen: „sie sollen" u. s. w. und die Beschränkung dieser Bestimmung: „in so fern die Inerigibilität erweislich nicht schon zur Zeit, da jene zwey Jahre abgelaufen waren, bestanden hat" hinweg zu lassen.

Auch diesem Antrage wurde einhellig beygestimmt, und zugleich mit allgemeinem Einverständnisse vom geh. Hofrath Zachariä bemerkt, daß es im Anfang dieses §. heißen müsse:

„diejenigen Rechner, welche Staats- und andere öffentliche Gefälle und Gelder" u. s. w.

Zu §. 7. (nun 8.) wurde für den ersten Abschnitt die von der Kommission vorgeschlagene Fassung angenom-

men, gegen den zweyten aber nichts erinnert; eben so wenig gegen den §. 8. (nun 9).

Zu §. 9. (nun 10.) trat die Kammer sowohl der Meynung der Kommission, daß es statt: „auf Antrag des Finanzministeriums" heißen solle: „auf Antrag der betreffenden Behörde" als der Bemerkung des Staatsministers Frhrn. v. Berstett und des Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg bey, daß statt: „den Verhandlungen bey dem Finanzministerium wohnen" u. s. w. gesezt werden müsse: „bey dem Finanzministerium wohnen diesen Verhandlungen" u. s. w.

Zu §. 10. (nun 11.) hatte die Kommission auf die Auslassung der Worte: „wegen dolosen Recesses" angetragen; der geh. Hofrath Zachariä bemerkte dagegen: Ihm scheine, daß die vorgeschlagene Veränderung des Gesezesentwurfs, so, wie diese Veränderung vorgeschlagen worden ist, zu einer sehr bedenklichen Folgerung Veranlassung geben könne. Nach der ursprünglichen Fassung könne der von den Gerichten losgesprochene Verrechner nur in so fern noch im dienstpolizeylichen Wege bestraft werden, als er blos wegen eines dolosen Recesses losgesprochen worden sey. Nach der neuen Fassung trete dagegen das Recht zu einer dienstpolizeylichen Bestrafung selbst dann noch ein, wenn der Verrechner auch von einer jeden Verschuldung freygesprochen worden sey; was doch unmöglich den Administrativstellen verstattet werden könnte. Die von ihm geäußerte Bedenklichkeit würde dadurch beseitigt werden, daß man mit Beybehaltung der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung die Worte: „hinsichtlich dieses Verbrechens" in die Worte: „hinsichtlich eines dolosen Recesses" veränderte.

Die Kammer erklärte sich hierauf für die im Gesezesentwurfe enthaltene Fassung.

Unter Beziehung auf die in den §. 1. einzuschiebende Bestimmung in Ansehung der, nach der Art ihrer Anstellung entlaßbaren Verrechner beschloß die Kammer nach dem Antrage der Kommission den §. 12. des Entwurfs hinweg zu lassen, dafür aber nach den früher gemachten Bemerkungen folgende beyde §§. hier beyzufügen:

§. 12.

„Diejenigen Fälle, welche nach den vorangeschickten Bestimmungen sich zum gerichtlichen Verfahren eignen, werden nach dem Straf-Edikt §. 90. und den im Regierungsblatt vom Jahr 1812. Nro. 20. enthaltenen Erläuterungen Ziffer 83. und 84. behandelt" und

§. 13.

„Diese Verordnung ist auch auf die Verrechner derjenigen öffentlichen Gefälle, welche nicht in Geld bestehen, in den geeigneten Fällen anwendbar."

Bey der hiernach vorgenommenen Abstimmung über das Ganze des Gesezesentwurfs wurde die Annahme desselben mit den oben bezeichneten Modifikationen und die desfalls erforderliche Mittheilung an die zweyte Kammer beschlossen.

Hierauf erstattete der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt Vortrag im Namen der für den Gesezesentwurf wegen der Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener ernannten Kommission.

Beylage Ziffer 62.

Auf den Vorschlag des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim wurde der Druck dieses Berichts und die Vertheilung desselben unter die Mitglieder der Kammer verordnet, und zugleich

beschlossen:

daß die Diskussion darüber in einer der nächsten Sizungen eröffnet werden solle.

Endlich bemerkten Se. Hoheit der Präsident, daß der herannahende Schluß des Landtags eine Vermehrung der gewöhnlichen Sizungen nöthig machen werde. Die Kammer erklärte sich damit für einverstanden.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 56.

Durchlauchtigster Großherzog!

Die §§. 60. und 73. der Konstitution nehmen die Finanzsachen von dem bey allen übrigen Gegenständen gleichen Rechte der beyden ständischen Kammern aus, ihre Ansichten zu äußern, und erwarten zu dürfen, daß auf die Vorschläge und Bemerkungen einer jeden derselben die geeignete Rücksicht genommen werde. Diese §§. verstatten nur der zweyten Kammer eine modificirte Annahme der die Finanzen betreffenden Gesezesentwürfe und den Vorschlag zu Abänderungen einzelner Punkte derselben; der ersten aber erlauben sie nur die Annahme oder Nichtannahme im Ganzen, und schließen ausdrücklich alle Verbesserungsvorschläge dieser Kammer aus. Wir vermögen uns die Gründe dieser Bestimmungen nicht zu erklären; die Möglichkeit des Falles ist nicht zu verkennen, daß Eure Königl. Hoheit und auch die zweyte Kammer eine Bemerkung oder einen Vorschlag der ersten der Berücksichtigung werth finden würden, wenn die Verfassung nur einen Weg übrig ließe, sie zur Sprache zu bringen. Zugleich beschränken jene Bestimmungen die erste Kammer auf eine auffallende Art in der Aeußerung ihrer Ansicht und der Ertheilung ihrer Zustimmung, indem sie dieselbe in die Nothwendigkeit versezen, entweder das Ganze eines Gesezesentwurfs, welchen sie doch vielleicht dem größern Theile seines Inhalts nach gerne annehmen würde, wegen eines einzelnen Punktes, dem sie nicht beystimmen kann,

zu verwerfen, oder um dies nicht zu thun, gegen ihre Ueberzeugung auch alles einzelne gut zu heißen. Dies kann in dem einem oder in dem andern Falle des Uebergewichts ungeachtet, welches das §. 61. verordnete Zusammenzählen der Stimmen der zweyten Kammer gibt, einen entscheidenden und vielleicht nachtheiligen Einfluß auf das Resultat der ganzen Berathung haben, da es denkbar ist, daß bey einer geringen Majorität in der zweyten Kammer die Stimmen der ersten den Ausschlag geben; alsdann wäre, wenn das ganze Gesez vielleicht eines einzelnen Punktes wegen verworfen wird, nicht einmal der Zweck der Abkürzung erreicht. Dies würde vermieden worden seyn, wenn durch Berücksichtigung oder doch durch Erörterung der von der ersten Kammer erhobenen Bedenklichkeit der verwerfende Beschluß beseitigt worden wäre. Die Sache wird um so bedeutender, je weniger bestimmt der im §. 73. gebrauchte allgemeine Ausdruck: „Finanzgegenstände" und je zweifelhafter es ist, ob eine große Menge von Gegenständen, welche zwar mit den finanziellen Verhältnissen direkt oder indirekt in Verbindung stehen, wobey diese jedoch nicht die einzige oder doch nicht die Hauptrücksicht bilden, darunter mitverstanden sind oder nicht. Diese Betrachtung wird in jedem Falle eine erläuternde Bestimmung nöthig machen.

Es ist nicht unsere Absicht, eine Aenderung der §§. 61. und 74. vorzuschlagen; vielmehr ist unser Wunsch mit dem, was dort verordnet ist, durchaus vereinbar, indem die Entscheidung darüber, welche Folge den Bemerkungen der ersten Kammer gegeben werden soll, doch immer von der durch die Zusammenzählung entstehenden Mehrheit, und bey Stimmengleichheit von dem Präsidenten der zweyten Kammer abhängt. Nur darauf, daß durch irgend ein Auskunftsmittel die Berücksichtigung oder auch Beseitigung

dieſer Bemerkungen möglich gemacht und näher bestimmt werden möge, was unter Finanzgegenſtänden zu verſtehen ſey, beſchränkt ſich jener Wunſch. Wir verkennen nicht, wie bedenklich jede Aenderung der Verfaſſung und wie ſtreng geboten die äußerſte Behutſamkeit bey jedem Vorſchlage dieſer Art iſt, glauben jedoch, daß dieſer allgemeine Grund hier nicht entgegen ſteht, wo die Sache zu laut ſpricht, und wo es ſich davon handelt, eine einzelne Beſtimmung der Konſtitution mit den von ihr anerkannten Grundſäzen in Einklang zu bringen.

Auf dieſe Betrachtungen geſtüzt, erlauben wir uns die ehrerbietigſte Bitte: „um eine im verfaſſungsmäßigen Wege zu bewirkende Modifikation und Erläuterung der §§. 60. und 73. der Verfaſſungs-Urkunde.“

Karlsruhe den 15. Auguſt 1820.

Beylage Ziffer 57.

Durchlauchtigſter Großherzog!

In Erwägung der unendlich koſtbaren Vortheile, welche die möglichſte Uneingeſchränktheit der Preſſe, alſo die Beſchränkung der Cenſur auf das Maaß der nach den innern und äußern Umſtänden des Staats vorhandenen Nothwendigkeit, für die edelſten Intereſſen des bürgerlichen Gemeinweſens und der Menſchheit, und gleichmäßig für den Thron wie für das Volk hervorbringt, dann in weiterer Erwägung der in verſchiedenen Punkten ſowohl die

Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. September v. J., als auch jene unserer ältern Censurgeseze überschreitenden Strenge der neuesten Censurverordnung vom 5. Nov. v. J.; endlich in Erwägung der bey dem Badischen Volk in nicht geringerm Grad als bey irgend einem andern deutschen Volk vorhandenen Geistesreife und moralischen Veredlung, so wie auch des durch die Konstitution bey ihm gesteigerten Bedürfnisses der freyen Gedanken-Mittheilung, hat die erste Kammer in ihrer Sizung vom 14. August einmüthig beschlossen, Eure Königl. Hoheit unterthänigst um gnädigste Milderung der genannten Censurverordnung zu bitten. Sie thut es hiermit ehrerbietigst und vertrauensvoll, die Bestimmung des Weges, auf welchem solche, mit der Bundespflicht irgend vereinbarliche Milderung auszusprechen sey, Höchstihrer Weisheit, Gerechtigkeit und Gnade ehrfurchtsvollst anheimstellend.

Karlsruhe den 19. August 1820.

Beylage Ziffer 58.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben Uns bey Unserer Rückkunft aus dem Bade über die Lage der landständischen Geschäfte unter-

thänigſten Vortrag erſtatten laſſen, und daraus mit Vergnügen entnommen, daß durch die lobenswürdige Thätigkeit der Kammern die weſentlichern Berathungs-Gegenſtände entweder ſchon jezt ihrer Erledigung nahe, oder durch zweckmäßige Abkürzung in Bälde dahin zu bringen ſind. Lezteres wird von nun an ſo gewiß eintreten, als das gemeinnüzliche Beſtreben Unſerer getreuen Landſtände unverkennbar iſt. Wir glauben daher den Hauptzweck mit andern Erwägungen, und ſelbſt mit dem Wunſche einer großen Zahl der Volksvertreter in Einklang zu ſezen, indem Wir Unſern getreuen Landſtänden hiermit gnädigſt eröffnen, daß Wir ſie am 2ten des nächſtkünftigen Monats September vertagen werden. Mit Beruhigung und Wohlgefallen ſehen Wir den erſprießlichen Reſultaten dieſes erſten Landtags entgegen, und verſichern Euch Unſerer fortwährenden Huld und Gnade.

Gegeben Karlsruhe den 16, Auguſt 1820.

Ludwig.

Frhr. v. Berſtett.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

Beylage Ziffer 59.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Um Unsern geliebten Unterthanen einen abermaligen Beweis Unserer Zuneigung und Unseres Wohlwollens zu geben, heben Wir hiemit Art. 4. des am 1. Dec. 1804. emanirten Kantons-Reglements, sofern es nachfolgenden Gegenstand betrifft, auf, und bewilligen:

daß sogleich, jedoch ohne Rückwirkung, die Kapitulationszeit bey der Infanterie auf sechs Jahre, bey der Kavallerie und Artillerie auf acht Jahre herabgesezt werde; auch geben Wir die Zusicherung, daß wenn die Bundesverpflichtungen von der Bundesversammlung ausgesprochen seyn werden, wodurch die neue Formation eintritt, allgemein die Kapitulation für alle Waffengattungen auf sechs Jahre herabgesezt werden soll.

Indem Wir dieses Unsern getreuen landständischen Kammern eröffnen, bleiben Wir denselben in Huld und Gnade gewogen.

Gegeben Karlsruhe im Großherzogl. Staatsministerium, den 28. July 1820.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Vdt. Eichrodt.

Beylage Ziffer 61.

Anzeige der Budgets-Kommission, zwey Ausgabeposten zusammen von 35,000 fl. für die Universität Freyburg und zur Unterstüzung der Schullehrer betreffend.

Vorgetragen von dem Frhrn. v. Zyllnhardt.

Die ernannte Budgets-Kommission findet sich durch die Einsicht des am 28. July d. J. in der zweyten Kammer erstatteten, und von derselben einstweilen mitgetheilten, auch schon in den gedruckten Verhandlungen enthaltenen, Generalberichts über die Ausgaben in dem Finanzetat für die Jahre 1820. und 1821. zu einer vorläufigen Anzeige aufgefordert.

Dieser Bericht enthält folgende Stelle:

2) „In den Ausgaben beyder Rechnungsjahre sind jene 35,000 fl., welche bey der Rubrik des Kultus für die Universität Freyburg und Unterstüzung der Schullehrer im vorigen Jahre einhellig angetragen worden, nicht enthalten, daher müssen diese beyde Posten noch dermal unter die Ausgabspositionen aufgenommen werden, und fangen vom 1. Juny d. J. zu laufen an.

3) „Wenn die hohe Regierung dieſe beyden Vorſchläge genehmigt, und folglich die im Budget verzeichneten und nun um jährliche 35,000 fl. vermehrten Ausgabspoſitionen mit den jährlich um 250,000 fl. herabgeſezten Fonds übernimmt, — ſo abſtrahirt die Kammer von den in den Specialberichten der Budgets-Kommiſſion angetragenen und im gegenwärtigen General-Ausgabsberichte zuſammen geſtellten Moderationen und Streichungen."

Die in dem Berichte enthaltenen Anträge wurden nicht nur von der Kammer genehmigt, ſondern einer der Herren Regierungs-Kommiſſäre erklärte auch vorläufig im Allgemeinen die Zuſtimmung Sr. Königl. Hoheit zu denſelben, und dieſe Erklärung wurde feyerlich angenommen.

Auf dieſe Weiſe erſcheinen jezt die 35,000 fl. für die Univerſität Freyburg und für die Schullehrer in Verbindung mit dem Budget, ohne daß ſie — wie der Wortlaut des Berichtes und der Augenſchein zeigt — in dieſem Budget, oder auf irgend einem Etat oder in einer Rechnung ſtänden.

Aus den vorigjährigen Protokollen der zweyten Kammer ergiebt ſich, daß die Verbeſſerung der Schullehrer-Gehalte und ein Zuſchuß aus Staatsmitteln für die Univerſität Freyburg damals Gegenſtände beſonderer Motionen und beſonderer Verhandlungen waren (Heft 1. S. 130. und 144. Heft 2. S. 71. Heft 3. S. 4. 11. 106. 109. Heft 4. S. 4. Heft 5. S. 50. 139. 156. Heft 6. S. 119 — 130.) Ueber den erſten wurde Bericht erſtattet und diskutirt, über den zweyten enthalten wenigſtens die bisher gedruckten Protokolle noch keinen Kommiſſionsbericht und keine Diskuſſion. In beyden Motionen trugen die Proponenten auf

keine bestimmte Summen an; nur als Maaßstab einer beyläufigen Berechnung wurde in der Motivirung der letzten eine Summe von 15 — 18000 fl. (Heft 3. S. 112.) und in jener der ersten, so wie und zwar hier bestimmter in dem darüber erstatteten Kommissionsberichte und im Laufe der Berathung der Summe von 15,000 oder 20,000 fl. erwähnt (Heft 3. S. 19. Heft 5. S. 161 — 162. Heft 6. S. 124. 128. 129.) Andere Stimmen sprachen gegen die Bestimmung einer festen Summe, und der Beschluß ging dahin, daß

1) die zu gering besoldeten Schullehrer eine Aufbesserung erhalten;

2) daß einstweilen eine bestimmte provisorische Aushülfe gegeben;

3) daß der Punkt wegen Bestimmung der Summe an die Budget-Kommission verwiesen werden solle. (Heft 6. S. 129 — 130.)

In den vormjährigen Verhandlungen über das Budget, so weit dieselben gedruckt erschienen sind, findet sich nichts mehr hierüber.

Es kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die beyden Gegenstände, wovon hier die Rede ist, ihrer Natur nach keine bloßen Finanzsachen sind, und daß die finanzielle Rücksicht dabey nicht die einzige ist. Dies wurde ausdrücklich im Laufe der Diskussion anerkannt. Sowohl darum, als weil sie auch wirklich nicht im Budget stehen, sondern durch eigne Motionen zur Sprache gebracht, in besondern Kommissionen erörtert und getrennt, und unabhängig vom Finanzgesetze und Budget in der zweyten Kammer behandelt wurden, mußten sie auch dort durch besondere

Beschlüsse erledigt werden und darüber die verfassungsmäßigen Mittheilungen an die erste Kammer erfolgen. Daß dieß auch die Ansicht und Absicht der zweyten war, geht unzweydeutig daraus hervor, daß über die Frage: ob die Schullehrergehalte erhöht werden sollten, wirklich schon ein Beschluß gefaßt, und nur die Ausmittelung der nöthigen Summe an die Budgets-Kommission verwiesen wurde. Dies lezte hing offenbar vom Gutfinden der Kammer ab, und mag als zweckmäßig erscheinen, kann aber die der Natur der Sache angemessene, verfassungsmäßige Mittheilung an die erste nicht ausschließen.

Es läßt sich vielmehr annehmen, daß die zweyte Kammer nur das Gutachten ihrer Budget-Kommission erwarten und alsdann ihren vollständigen Beschluß über das Ganze dieses Gegenstandes an uns gelangen lassen wollte. Eben dieß würde, wenn es die Zeit der vormjährigen Sizung erlaubt hätte, ohne Zweifel mit dem Antrage auf den Zuschuß für die Universität Freyburg geschehen seyn. Wenn diese Mittheilungen nicht erfolgten, so kann der Grund wohl nur in der eingetretenen Vertagung des Landtags liegen; vielleicht auch wurden sie wirklich beschlossen und nur — wie dies bey manchen andern Beschlüssen der Fall ist — damals nicht mehr, und auch seit der gegenwärtigen Versammlung noch nicht ausgefertigt. Diese Vermuthung kann zwar bey dem so lange unterbrochenen und noch nicht vollständigen Erscheinen der Protokolle noch nicht zur Gewißheit werden, scheint aber durch die Aeußerung in dem am 28. July v. J. erstatteten Generalberichte begründet zu seyn: „daß die 35,000 fl. im vorigen Jahre einhellig angetragen worden seyen.“ Denn dieß sezt eine auch über die Summe geschlossene Berathung und definitive Beschlüsse voraus. Diese aber konnten nur eine Mittheilung

an die erste Kammer zur nächsten Folge haben. Wenn in eben diesem Berichte und in den darauf erfolgten Berathungen und Beschlüssen die Bestimmung jener Summen vorausgesezt und als Bedingung der Bewilligung des neuen Budgets nach Abzug von 250,000 fl. ausgesprochen, wenn hierzu durch einen der Herren Kommissäre die Zustimmung der Regierung erklärt und diese darauf feyerlich angenommen wurde, so konnte und sollte dieß gewiß die Natur der Sache und die konstitutionellen Vorschriften über ihre Behandlung nicht ändern, und ohne Zweifel wurde dieß, als sich von selbst verstehend, dabey angesehen.

In keinem Falle kann die Budgets-Kommission sich nach den Gränzen ihres Auftrags für berechtigt halten, die erwähnten beyden, davon ganz getrennten, und noch nicht zur Beurtheilung reif uns vorliegenden Gegenstände ohne ausdrückliche Weisung der hohen Kammer, mit dem Budget zu vermischen.

Sie schließt hiermit ihre Anzeige. Sollte jedoch ein bestimmter Antrag von ihr erwartet werden, so würde dieser dahin gehen: daß die zweyte Kammer um die vollständige Mittheilung ihrer über die beyden in Frage stehenden besonders vorgetragenen und berathenen Gegenstände Statt gehabten Verhandlungen und erfolgten Beschlüsse zu ersuchen wäre.

Beylage Ziffer 62.

Kommissionsbericht über den Gesezesvorschlag, die Verantwortlichkeit der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden betreffend.

Erstattet von dem Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt.

Seitdem das Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten neues Leben erhalten und seine Richtung fast ausschließlich nach den neu entstandenen Staatsverfassungen hin genommen hat, war auch der Gegenstand, welcher in diesem Augenblicke von unserer Versammlung berathen werden soll, ein würdiges Ziel der allgemeinen Aufmerksamkeit. Er beschäftigte so viele Köpfe, setzte so viele Zungen und Federn in Bewegung, daß der Berichterstatter ein Verweilen bey längst bekannten allgemeinen Betrachtungen und Ansichten sich nicht erlauben zu dürfen glaubt. Sein Vortrag wird sich daher auf das beschränken, was mit der Lösung der Aufgabe, welche der Gegenstand des vorgelegten Gesezesentwurfs ist, und welche

darum auch die Kammer sich und zunächst der Kommission, deren Organ zu seyn er die Ehre hat, setzen mußte, in unmittelbarer Verbindung steht.

Die nähere Entwicklung, die Verwirklichung der hierher gehörigen Bestimmungen unserer Konstitution ist diese Aufgabe.

Es ist anerkannt, daß die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Regenten im Innersten des monarchischen Prinzips, die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Staatsdiener im Wesen der landständischen Verfassung und noch mehr des eigentlichen Repräsentativsystems gegründet und eine ihrer kräftigsten Garantien ist. Wohl alle neuere Konstitutionen enthalten diese Anerkennung, die unsrige in den §§. 5, 7, 67. Nicht von der allgemeinen Verantwortlichkeit aller Staatsdiener für pflichtwidrige Amtsführung und andere unerlaubte Handlungen ist hier die Rede; darüber geben unsere Strafgesetze, das Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und andere Verordnungen die nöthigen Bestimmungen, und das den Ständen, so wie jedem einzelnen Staatsbürger durch die Verfassung eingeräumte Recht der Petition und Beschwerde, sichert ihnen die Befugniß und zeigt ihnen den Weg, diese Responsabilität geltend zu machen.

Die besondere Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Verfassung ist es, wovon es sich hier handelt, und auf diese sind offenbar unsre bisherigen Gesetze und Verordnungen nicht anwendbar. Der §. 7. unserer Konstitution spricht sie für alle Staatsdiener im Allgemeinen aus, und die Kommission erlaubt sich dabey nur den

Wunsch auszudrücken, daß auch die förmliche Verpflichtung aller Staatsdiener auf die Konstitution möge verordnet werden; allein gegen die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden — und nur gegen diese — wird im §. 67. den Ständen das Recht der förmlichen Anklage gegeben, und dafür ein besonderes Gesez verheißen. Ließe sich auch darüber streiten, ob nicht das Recht der Petition und Beschwerde und die Bestimmung des §. 7. genüge, so hat doch unsere Verfassung einmal die Befugniß zur Anklage der obersten Staatsdiener durch die Stände als eine nöthige stärkere Garantie anerkannt und ausgesprochen. Doch scheint aus der Natur der Sache und aus der Fassung des §. 67. hervorzugehen, daß wir in den Fällen, wo diese Anklage Statt findet, nicht genöthigt seyn würden, diesen Weg zu betreten, sondern auch auf dem der bloßen Vorstellung und Beschwerde die Verfassung und jedes verfassungsmäßige Recht schützen und die Verantwortlichkeit nach §. 7. geltend machen könnten. Die Stände haben die Pflicht, für die Festhaltung der Verfassung zu wachen, aber diese selbst giebt ihnen das Recht, sowohl zur einfachen Beschwerde als zur förmlichen Anklage, und überläßt es ihnen wohl, im einzelnen Falle sich für den einen oder für den andern Weg zu entscheiden.

Das angekündigte besondere Gesez, welches die Bestimmungen der Konstitution über die Anklage der obersten Staatsdiener näher entwickeln soll, ist uns nun vorgelegt, und damit haben wir uns jezt zu beschäftigen.

In welchen Fällen findet diese Anklage Statt? wer ist dazu berechtigt? gegen wen kann sie angestellt werden? bey welcher Behörde geschieht dieß? wo werden die Ver-

handlungen gepflogen? und welche entscheidet? wie wird dabei verfahren? welches sind die Ahndungen und Strafen? und welche Anwendung findet in diesen Fällen das Begnadigungsrecht? — Dies sind ohne Zweifel die Fragen, worauf es hier ankömmt. Nach diesen Gesichtspunkten wird es der Berichterstatter versuchen, die Ansichten der Kommission, und ihre Bemerkungen über die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesezesentwurfs vorzutragen, ohne sich dabei genau an die Ordnung und Reihenfolge der Paragraphen zu binden.

1.) In welchen Fällen findet die Anklage, wovon hier die Rede ist, Statt?

Diese Institution soll ihrem Wesen nach eine besondere Garantie der Verfassung und der durch die Verfassung gegebenen oder gesicherten Rechte seyn. Diese zu schützen ist die nächste und unmittelbare Pflicht der Stände; damit sie dieß können, ist ihnen die Befugniß zur Anklage der obersten Staatsdiener wegen Verlezung der Konstitution und konstitutioneller Rechte gegeben. Die Verantwortlichkeit für andre pflichtwidrige Handlungen ist damit nicht ausgeschlossen, aber dafür scheinen die bestehenden Gesezе und das allgemeine Recht der Petition und Beschwerde zu genügen.

Einige der neuern Konstitutionen, z. B. die Nassauische und noch bestimmter die Weimarische geben auch in diesen Fällen den Ständen die Befugniß zur förmlichen Anklage, während das Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen selbst in den ersten ihnen nur ein Petitionsrecht zugestehet. Auch ist wohl nicht zu läugnen, daß Verlezung der Verfassung und

verfassungsmäßiger Rechte sich oft unter den Begriff anderer Verbrechen oder Vergehen wird subsumiren lassen. Unsere Konstitution unterscheidet genau zwischen beiden Arten der Verantwortlichkeit, und ohne Zweifel können und müssen wir uns bei ihren Bestimmungen beruhigen. Sie läßt für die allgemeine Verantwortlichkeit die vorhandnen — durch das Edikt v. 19. Jänner 1819 zum Theil näher bestimmten — Gesezе und Verordnungen bestehen und giebt auch deßhalb den Ständen das Recht der Vorstellung und Beschwerde; wenigstens ist nicht wohl ein Grund einzusehen, warum dieses ganz unbeschränkt ertheilte Recht sich nicht auch hierauf erstrecken sollte. Verlezungen der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte unterwirft sie dagegen §. 67. — hierin übereinstimmend mit der Baierischen und Würtembergischen — der förmlichen Anklage durch die ständischen Kammern.

Wenn der vorgelegte Gesezesentwurf, dieser Bestimmung der Konstitution entspricht, so wird nichts dagegen zu erinnern seyn. Dort heißt es nun §. 1.:

„jede That, wodurch die Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßige Rechte entweder im Ganzen, oder in einzelnen Punkten wirklich verlezt worden, ist dieser Anklage unterworfen."

Dies ist allerdings wenig mehr, als eine wörtliche Wiederholung der Ausdrücke der Konstitution, welche doch §. 67. eine nähere Bestimmung der Fälle der Anklage erwarten läßt. Wenn man indessen bedenkt, wie schwer eine genauere Aufzählung dieser Fälle seyn würde, und daß diese, da sie doch wohl nicht vollständig wäre,

leicht weniger Sicherheit gewähren könnte, als jene allgemeine Bezeichnung, so liegt hierin wohl kein Vorwurf. Die Verantwortlichkeit und Anklage ist in dem Gesetzesvorschlage nicht auf den Fall einer vorsätzlichen Verletzung der Verfassung beschränkt; vielmehr läßt der §. 6. derselben sie ausdrücklich auch wegen bloßer Schuld zu; auch dieß dürfte zu billigen seyn, denn die Konstitution enthält diese Beschränkung nicht, welche ohnehin mit der Milde der im §. 6. des vorliegenden Entwurfs bezeichneten Strafen, die bisweilen auch nur in Verweisen bestehen können, nicht übereinstimmen, und welche bei der Schwierigkeit, vorher das Daseyn der bösen Absicht oder der bloßen Schuld auszumitteln, das ganze Gesetz beinahe vereiteln würde; auch gegen Leichtsinn, Nachlässigkeit und pflichtvergessene Schwäche muß der Staat und der Staatsbürger gesichert seyn, und dem Richter, dessen Strafbestimmung hier ohnehin einen so weiten Spielraum behält, so wie dem Regenten bey der Ausübung des Begnadigungsrechtes bleibt es überlassen, den Unterschied zwischen Vorsaz und Culpa und zwischen den Stufen der Zurechnung zu würdigen.

Der Entwurf erwähnt §. 1. nur der „That," wodurch die Konstitution oder ein konstitutionelles Recht verletzt wird. Ist hierdurch die Verantwortlichkeit für den Rath ausgeschlossen oder nicht? dieß ist vorzüglich wichtig, wenn die höchste Staatsbehörde, deren Mitglieder verantwortlich seyn sollen, ganz oder doch ihrer Hauptbestimmung nach, nur eine berathende ist, welches nicht durch die Verfassung bestimmt wird, sondern von der dem Wechsel unterworfenen Organisation der Staatsverwaltung abhängt. In diesem Falle würde keine, oder doch beinahe keine Verantwortlichkeit und Anklage im Sinne

des §. 67. unserer Konstitution Statt finden, wenn die Rathgeber nicht verantwortlich wären, und doch muß diese konstitutionelle Bestimmung unter allen Verwaltungs-Formen Bedeutung behalten. Auch ist wohl ein Rath der höchsten Staatsbeamten, welcher eine Verlezung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte durch pflichtwidrigen Vortrag und falsche Darstellung veranlaßte, immer zugleich eine verfassungswidrige That und damit gleichgeltend. Ihre Verantwortlichkeit ist die nothwendige Folge der Nichtverantwortlichkeit des Regenten.

Dieß scheint so außer Zweifel, daß sich annehmen läßt, der §. 1. des Entwurfs habe ebendenselben Sinn in seinen Ausdruck gelegt und diesen Fall darunter mitverstanden. Mit dieser Bemerkung trägt die Kommission auf die Annahme dieses Paragraphen an.

2) Wer ist in diesen Fällen zur Anklage berechtigt? Nach der Natur der Sache und nach allen Verfassungen, welche diese Institution enthalten — die Stände. Was in größern Reichen besteht, wo eine Kammer anklagt, die andere richtet — findet keine Anwendung auf unsere landständische Versammlungen.

Alle dem Berichtserstatter bekannte Konstitutionen deutscher Staaten geben das Recht der Anklage dem Landtage im Ganzen, wie die Weimarische, weil es dort keine zwei Kammern giebt, oder den beiden Kammern, entweder einzeln oder zusammen.

Die Würtembergische ertheilt es jeder einzelnen Kammer für sich, die Baierische und Nassauische erfordert dafür die Zustimmung der Mehrheit einer jeden der bei-

den Kammern. Die unserige berechtigt durch die deutliche Bestimmung des Schlusses des §. 67. beide Kammern zu dieser Anklage, aber auch nur — nachdem für die Gültigkeit aller unserer Beschlüsse, jene in Finanzsachen ausgenommen, aufgestellten allgemeinen Grundsaz — wenn die Mehrheit einer jeden derselben sich dafür erklärt.

Der Gesezesvorschlag fordert §. 4. „eine Vereinigung der beiden Kammern über das Anbringen der Klage durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben.“ Da dieß ganz mit der Verfassungsurkunde übereinstimmt, so kann die Kommission nichts dabei zu erinnern finden.

3) Wer ist der besondern Verantwortlichkeit und der Anklage, wovon hier die Rede ist, unterworfen? „Die Minister“ — antwortet man unbedenklich in Frankreich und England — allein „wir haben keine Minister wie größere Repräsentativ-Staaten“ bemerkt mit Recht der mit der Vorlegung des Gesezesentwurfs beauftragte Herr Regierungs-Kommissär. Die Antwort auf jene Frage ist vorzüglich darum schwer, weil sie mit der Organisation der Staatsbehörden und den Verwaltungs-Formen in der engsten Verbindung steht. Sie wird da leichter, wo, wie z. B. in Würtemberg, die Verfassung selbst Bestimmungen über diese Gegenstände enthält, oder wo, damit die Verantwortlichkeit realisirt werden könne, die Unterschrift eines oder mehrerer Staatsbeamten unter alle Verfügungen, gegen die Anklagen der Stände sich beziehen kann, vorgeschrieben ist. Beides findet sich in der Würtembergischen und Weimarischen Verfassungs-Urkunde, und auch in andern Staaten, wo die Konstitutionen darüber schweigen, kann wenigstens die Gegenzeichnung und das

Herkommen damit überein. Bei uns ist dies nicht der Fall. Unsere Konstitution erstreckt ihre Bestimmungen nicht auf die Formen der Verwaltung — und gewiß verdient sie darum keinen Tadel; allein eben so wenig sezt sie die Nothwendigkeit der Unterschrift eines oder mehrerer verantwortlichen Staatsbeamten fest, und wirklich erscheinen viele Verfügungen ohne diese Unterschrift. Da es indessen, wenn dies konstitutionelle Recht und die Garantie, welche damit gegeben ist, irgend eine Bedeutung und Realität haben soll, doch bestimmt seyn muß, wen die Verantwortlichkeit und Anklage trifft, so nennt sie §. 67. „die Minister und Mitglieder der obersten Staats-Behörden." Sie erkennt hierdurch als Grundsaz an, daß die höchsten StaatsBeamten, welchen keine OberBehörde vorgesezt ist, dieser Responsabilität und Anklage unterworfen sind, und schließt damit alle einer höhern Behörde untergeordnete Staatsdiener zwar nicht von der allgemeinen Verantwortlichkeit, auch nicht von der besondern für die Befolgung der Verfassung nach §. 7., wohl aber von der förmlichen Anklage durch die Stände aus. Dies scheint dem Zwecke der ganzen Institution, der Stellung der Landstände und dem Dienerverhältniß angemessen zu seyn; die Verantwortlichkeit der untergeordneten Staatsbeamten kann und muß wohl bei ihrer vorgesezten Behörde geltend gemacht werden, und auch den Ständen giebt das Recht der Beschwerde hierzu das Mittel. Versagt die höchste Behörde die nöthige Abhülfe oder die verdiente Ahndung, so macht sie sich selbst der pflichtwidrigen Handlung ihres Untergebenen theilhaft, und ihre Mitglieder sind dann, wenn der Fall sich überhaupt dazu eignet, der Anklage unterworfen. Fände indessen hierüber auch eine verschiedene Ansicht statt, so steht doch einmal der Ausspruch der Konstitution fest, und es ist wenigstens nicht die Aufgabe der Kommission, eine Aenderung daran vorzuschlagen.

Der §. 3. des vor uns liegenden Entwurfs beschäftigt sich mit den Beschwerden der Stände wegen Verfassungsverletzung gegen solche Staatsdiener, welche nicht Mitglieder der obersten Behörde sind, oder doch in einer Eigenschaft gehandelt haben, worin sie nicht als solche betrachtet werden können. Man wird vielleicht sagen: dies scheine nicht hierher zu gehören, und sei mehr eine Entwicklung des §. 7., welcher von der Verantwortlichkeit aller Staatsdiener spricht, als des §. 67., und gegenwärtig handle es sich nur von der förmlichen Anklage der höchsten Staatsbeamten. Indessen kommt wohl weniger darauf an, wo etwas steht, wenn es nur an sich zweckmäßig ist, und dafür erkennt die Kommission das Daseyn dieses Paragraphen, da er eine nöthige und nähere Ausführung der konstitutionellen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Staatsdiener und über das ständische Recht der Vorstellung und Beschwerde in dieser Beziehung enthält. Er will, daß gegen Beamte der oben bezeichneten Kategorie die Anklage bei dem Großh. Staatsministerium anzubringen sei, welches der Verletzung auf der Stelle abhelfen und entweder im Wege der Dienstordnung oder durch die kompetente Justizbehörde die gebührende Ahndung eintreten lassen werde. Dies scheint dem Geist der Konstitution und insbesondere der Natur des Rechtes zur Vorstellung und Beschwerde, so wie dem Dienerverhältnisse, und darum auch den vorhin geäusserten Ansichten gemäß; auch ist es konsequent, daß jenes Verfahren selbst dann eintritt, wenn ein Staatsbeamter, welcher übrigens zu den obersten gehört, nicht als solcher gehandelt hat. Indessen lassen sich Einrichtungen und einzelne Fälle — ohne Rücksicht auf das, was gerade jezt besteht — denken, wo einer der obersten Staatsdiener nicht als Mitglied des Staatsministeriums handelt, und doch diesem letzten nicht untergeordnet ist.

In

In diesen Fällen kann die förmliche Anklage nicht ausgeschlossen seyn; denn sie ist der lezte Schuz gegen Staatsdiener, welchen keine bestehende Behörde vorangesetzt ist, und der ganze Grund der Bestimmung dieses §. ist die Unterordnung der darinn bezeichneten Beamten unter eine Oberbehörde; daher glaubt die Kommission, daß statt: „rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied unseres Staatsministeriums ist, oder in diesem Falle als solches nicht betrachtet werden kann" zu sagen wäre: „rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied der höchsten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß." — Der Ausdruck „höchste Staatsbehörde" dürfte dem: „Staatsministerium" vorzuziehen seyn, weil Formen und Namen sich ändern können, Verfassungen und Gesezе aber so unzweideutig als möglich auf alle passen müssen. Endlich scheint es statt „Anklage" — „Beschwerde" heißen zu müssen, weil die förmliche Anklage und die bloße Beschwerde einander gegenüber stehen, und gerade in diesem §. von den Fällen die Rede ist, wo nicht die erste sondern die lezte statt hat. Die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden, oder mit andern Worten: die höchsten, keiner Oberbehörde untergeordneten Staatsbeamten sind es, welche unsere Konstitution der förmlichen Anklage der Stände unterwirft. Sie selbst beseitiget — abgesehen von dem, was deshalb oben schon bemerkt wurde — hierdurch den sonst möglichen Einwurf, daß die Mitglieder der obersten Behörde darum, weil diese nur eine berathende sei, nicht verantwortlich seyn könnten. Diese Bezeichnung verdient wohl gerade wegen ihrer Allgemeinheit Lob, und entspricht eben hierdurch dem, was man von einer verfassungsmäßigen Bestimmung fordert. Diese muß nicht allein das gegenwärtig bestehende

im Auge haben; sie muß den möglic[illegible] vielleicht nöthigen, obgleich nur selten wünschenswerthen Wechsel der Verwaltungsformen seinen Spielraum lassen, und doch anwendbar bleiben; hierauf beschränkten sich ihre Anforderungen an diese Einrichtungen. Es läßt sich denken, daß es eine oberste Staatsbehörde, oder mehrere sich koordinirte giebt, daß die Minister nur Mitglieder derselben sind, oder in allen oder doch in manchen Zweigen ihrer Geschäftsführung von ihnen unabhängig — daß eine kollegialische, oder eine büreaukratische Form bei den obersten Behörden besteht — unter allen diesen möglichen Voraussetzungen findet jene Bestimmung der Konstitution ihre Anwendung, und dieß würde, wenigstens ihrem Sinne nach, der Fall bleiben, wenn auch keine Staatsbeamten den Titel Minister führten.

Der §. 2. des vorliegenden Gesetzesvorschlags erklärt was unter dem Ausdrucke: „Mitglieder der obersten Staats-Behörde," zu verstehen sei, nemlich die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums. Wenn jener Ausdruck in der Verfassung genügt, so mag eine Interepretation desselben mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Verhältnisse da als zweckmäßig erscheinen, wo es einer nähern Bestimmung für die wirkliche Anwendung gilt. Darum findet die Kommission im Allgemeinen nichts gegen diesen §. einzuwenden, glaubt jedoch daß, um diesen Gesichtspunkt noch klarer herauszuheben, das Wort „gegenwärtig" oder „dermal" einzuschieben wäre. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diesen §., welcher nur einige Stellen der Verfassungsurkunde erläutert, die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister oder auch anderer Departementschefs insofern sie nicht als Mi[illegible] Staats-

ministeriums handeln, und doch denselben nicht untergeordnet sind, nicht aufgehoben wird — und dieß um so weniger, da selbst im Eingange des vorliegenden Entwurfs die Minister noch besonders genannt sind. Es kommt dabei nichts darauf an, ob dieser Fall nach der jetzigen Einrichtung der Staatsverwaltung eintreten kann oder nicht.

Die Kommission erlaubt sich an diesem Orte eine ihr wesentlich scheinende Betrachtung.

Gegen eine Behörde als solche kann offenbar eine persönliche Verantwortlichkeit, eine Anklage nicht geltend gemacht werden, sondern nur gegen ihre jedesmaligen Mitglieder; dieß liegt in der Natur der Sache und im Wortlaut des §. 67. der Konstitution und der Gesezesentwurf stimmt damit durchaus überein.

Allein hierdurch sind bei weitem nicht alle Schwierigkeiten gelöst. Wenn eine Verfügung, welche, ein seiner Oberbehörde untergeordneter Staatsbeamter für sich erließ, der Gegenstand der Anklage ist, so wird die Sache einfach, weil man dann wohl immer wissen wird, an wen man sich zu halten hat; anders aber wenn die Verfügung von der obersten Behörde selbst ausgieng. Oben schon wurde bemerkt, daß in diesen Fällen die Unterschrift eines, oder mehrerer, oder aller Mitglieder dieser Behörde bei uns weder verordnet, noch allgemein hergebracht ist, und wäre sie es, so ist doch nirgendwo bestimmt, daß die Verantwortlichkeit von der Unterschrift abhängen soll. Mit Gerechtigkeit kann die Anklage nur gegen den angebracht werden, welcher an der Handlung oder Verfügung, welche sie veranlaßte, Theil nahm. Wie sollen die Stände diesen kennen oder in Erfahrung

bringen? Die Einsicht der Akten, Protokolle und einzelnen Abstimmungen, wenn diese ihnen auch immer zu jenem Zwecke gestattet wird, ist wohl kein ganz genügendes und zuverläßiges Mittel. Auch von dem immer möglichen Falle des Verlierens und Verschiebens von Akten und Protokollen abgesehen, hängt doch hierbei zuviel von dem wandelbaren Geschäftsmechanismus, von der Einrichtung und Vollständigkeit der Protokolle, dem Daseyn und der Nothwendigkeit schriftlicher Abstimmungen und andern Anordnungen, wobei man die Rücksicht auf die mögliche Ausübung des ständischen Anklagerechts nicht als die entscheidende voraussezen oder fordern kann, auch wohl von zufälligen Umständen ab.

Es bliebe also nichts übrig, als auf die Gefahr hin auch den Unschuldigen zu treffen, und ohne Rücksicht auf die denkbaren Stufen der Theilnahme die Klage gegen alle Mitglieder der Behörde zu richten; alsdann aber sind eine Menge Einreden zu erwarten, bei deren Begründung oder Beseitigung wieder dieselben Schwierigkeiten eintreten würden, und doch ist es Forderung der Gerechtigkeit, daß für beides gesorgt werde; die Kommission kennt die Grenzen ihres Auftrags genug, um sich keine Vorschläge über die Einrichtung der Verwaltungsformen und der Geschäftsbehandlung im Allgemeinen zu erlauben, aber den Gegenstand eben dieses Auftrags, die nähere Entwicklung und Verwirklichung dessen, was die Konstitution über den hier zur Sprache gebrachten Punkt enthält, durfte sie nicht vergessen. Sie hält es für unzweifelt, daß weder die Verfassung und ihre einzelnen Bestimmungen, noch ihre Ausführung und Anwendbarkeit von jenen Einrichtungen und Formen abhängen können. Darum scheint es ihr unerläßlich, daß es, wenn ein

Verfügung erscheint, leicht zu erkennen seyn müsse, wer daran Theil genommen habe, und gegen wen also die Anklage Statt finde; und daß gesezlich ausgesprochen werde, woran dies zu erkennen sei, und was diese Folge begründe. Sie sieht gegen die weiter oben herausgehobenen Schwierigkeiten nur in der Bestimmung ein Mittel: daß die Anklage gegen diejenigen obersten Staatsbeamten gerichtet werden könne, welche die Verfügung, wodurch dieselbe veranlaßt wurde, unterschrieben haben. Ist die Schuld anderer, die nicht unterschrieben, zu beweisen, so ist die Klage gegen diese damit nicht ausgeschlossen.

Die Kommission verkennt es nicht, daß es, vorzüglich bei einer kollegialischen Geschäftsbehandlung, und bei einer ganz oder doch größtentheils nur berathenden Stelle auffallend sei, die Verantwortlichkeit von der Unterschrift, abhängig zu machen, welche bisher keineswegs für eine Aeußerung der eigenen Ansicht des Unterschreibenden, sondern nur für eine Beurkundung, daß die Ausfertigung den Beschluß richtig enthalte, gelten konnte. Allein sie glaubte der Rücksicht auf die mögliche Realisirung der konstitutionellen Bestimmungen jede andere, und vorzüglich jene auf die, ohnehin außer ihrem Bereiche liegenden, Geschäftsformen, und auf mögliche Folgen nachsezen zu müssen.

Der Unterschreibende kann sich nicht über Unrecht beklagen, wenn die Wirkung und Bedeutung seiner Handlung auf verfassungsmäßigem Wege festgesezt ist. Auch ist in keiner der dem Berichterstatter bekannten Konstitutionen ein anderes Auskunftmittel getroffen, denn das Stillschweigen einiger derselben über diesen Punkt kann wohl nicht dafür gelten. Die Kommission glaubte nicht

ihren Antrag darauf ausdehnen zu dürfen, wer unterschreiben solle, sondern dies der Geschäfts- und Kanzlei-Ordnung überlassen zu müssen — um so mehr, da sie sich nicht überzeugen kann, daß es unthunlich oder auch nur schwer seyn würde, die Anklage zugleich gegen mehrere verantwortliche Individuen zu richten. Sie verkennt endlich nicht, daß ihr Vorschlag den in mehreren Verfassungen ausgesprochen und unzertrennlich damit verbundenen Grundsaz voraussezt, daß alle Verfügungen von einem oder mehreren verantwortlichen Staatsdienern unterschrieben werden müssen; in der That scheint sich dies von selbst zu verstehen, wenn die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit einen festen Boden haben soll.

4.) Bei welcher Stelle wird die Anklage angebracht? wo werden die Verhandlungen gepflogen? und welche entscheidet?

Die Verfassung bestimmt hierüber nichts.

Nach dem Gesezesentwurf §. 4. 5. und 7. soll die Anklage an das Großherz. Staatsministerium, wenn aber der größere Theil der Mitglieder desselben angegriffen wäre, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog selbst gebracht werden, in welchem lezten Falle andere Räthe die Stelle der Angeklagten ersezen sollen; das Staatsministerium theilt die Anklage den Angeklagten zur Vernehmlassung mit — es wäre denn, daß es ihm hierdurch leicht würde, die Anklage zu vereiteln — beurtheilt alsdann ob dieselbe für unerheblich, oder für entkräftet und beseitigt anzusehen sei, und schickt sie, wenn diese Frage bejahend entschieden wird, den Kammern zurück; im entgegengesezten Falle und ebenso, wenn nach jener vorläu-

ſigen Entſcheidung des Staatsminiſteriums, in jeder der beiden Kammern zwei Drittheile der Stimmen auf der Anklage beſtehen, oder wenn aus dem vorhin angeführten Grunde eine Mittheilung an den Beklagten bedenklich gefunden wird, übergiebt es dieſelbe der oberſten Juſtizſtelle zur Entſcheidung.

Da einmal dieſe Fälle durch die Verfaſſung §. 67. unbedingt einem gerichtlichen Verfahren unterworfen ſind, ſo ſcheinen die obigen Vorſchriften damit nicht übereinzuſtimmen; die Kommiſſion kann es nicht für angemeſſen halten, daß die Anklage bei dem Staatsminiſterium angebracht werde, und dort eine vorläufige Entſcheidung darüber erfolgen ſoll, ob eine erſte Mittheilung an den Angeklagten Statt finde, und — wenn dieſe Mittheilung durch eben dieſe Behörde geſchehen und eine Verantwortung eingekommen iſt — eine fernere darüber, ob der Anklage Folge zu geben ſei oder nicht; eben ſo wenig kann ſie dafür ſtimmen, daß, wenn das Staatsminiſterium die Anklage für beſeitigt erklärt, das rechtliche Verfahren nur dann eingeleitet werde, wenn zwei Drittheile jeder Kammer darauf beſtehen.

Dieſe lezte Beſtimmung insbeſondere ſcheint unvereinbar mit den §. §. 64. 65. und 67. der Konſtitution, welche nur zur Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Verfaſſung eine Majorität von zwei Drittheilen, für alle andere Gegenſtände aber nur die abſolute Mehrheit erfordern; man könnte vielleicht einwenden, im §. 67. wo der Anklage und der dafür hinreichenden einfachen Mehrheit ausdrücklich erwähnt wird, ſei nur vom Anbringen, nicht von der Fortſezung derſelben die

Rede, allein die §. §. 64. und 65. sprechen zu deutlich und auch im §. 67. selbst ist die Anklage in dieser Beziehung den Vorstellungen und Beschwerden ganz gleich gestellt, und dort wurde wohl an einen Unterschied zwischen dem Anbringen und der Fortsezung derselben nicht gedacht.

Die Kommission glaubt vielmehr, daß dem Großherz. Staatsministerium zwar immer von der Kammer, welche zuerst auf die Anklage angetragen hat, nach erfolgter Zustimmung der andern, davon Nachricht zu ertheilen, die Anklage selbst aber der Wichtigkeit und eigenthümlichen Beschaffenheit der Sache wegen, Sr. Königl. Hoheit durch eine Deputation ebenderselben Kammer zu überbringen, und alsdann sogleich an die zur Verhandlung und Entscheidung bestimmte Behörde abzugeben wäre. Der Zweck, welcher wahrscheinlich jenen Bestimmungen des Entwurfs zum Grunde lag, daß nämlich manche Anklage durch eine Auskunft, welche die Regierung ertheilen könne, sogleich beseitigt werde, läßt sich auch durch die Minister, Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzogliche Kommissäre erreichen, welche den Sitzungen der Kammern beiwohnen, und sich leicht die Mittel verschaffen können, die nöthige Auskunft zu geben. —

Die Anklage, wovon hier die Rede ist, unterscheidet sich wesentlich von dem gewöhnlichen Untersuchungsprozeße; die für den lezten geltenden gesezlichen Vorschriften über die Trennung der untersuchenden und der urtheilenden Behörde finden auf jene keine Anwendung, und es scheint kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, weßhalb die

Verhandlung und Entscheidung nicht vor derselben Stelle statt haben sollte.

Aber welches soll diese Behörde seyn?

Im Allgemeinen läßt sich wohl nur antworten: diejenige, welche die höchste Unabhängigkeit behauptet, und auf das Vertrauen der Regierung, des Volks, der Ständeversammlung, und der Angeklagten selbst die gerechtesten Ansprüche hat. Damit ist indeß, wie mit so vielen andern allgemeinen Antworten, für die Ausführung und Anwendung wenig gewonnen. Die Ansichten und Bestimmungen über diesen Gegenstand können nicht anders als sehr verschieden seyn, und sie sind es wirklich. In großen Repräsentativstaaten klagt die Deputirtenkammer an, und die Pärskammer richtet; bei einer andern Gelegenheit wurde schon gesagt, daß dies für die Verhältnisse der deutschen Ständeversammlungen nicht paßt, so wenig sich auch unsere ersten Kammern der Ansprüche auf das allgemeine Vertrauen begeben können. Am wenigsten kann davon da die Rede seyn, wo — wie es bei uns der Fall ist — verfassungsmäßig beide Kammern zur Anklage mitwirken müssen. Die Würtembergische Verfassungsurkunde stellt zum gerichtlichen Schuze der Konstitution für die Fälle der Anklage gegen Ständemitglieder sowohl, als gegen die höchsten Staatsbeamten einen eigenen Gerichtshof auf, dessen Glieder theils vom Könige, theils von den Ständen ernannt werden; die Naussauische sezt die Anordnung eigener Untersuchungskommissionen in den einzelnen Fällen einer Anklage gegen den Minister und die Landeskollegien fest, die Baiersche und Weimarsche erklären den obersten Gerichtshof für kompetent in den Fäl-

len der Anklage gegen die höchsten Staatsdiener. Unsere Verfassung behielt die Bestimmung hierüber dem besondern Gesetze vor, dessen Entwurf wir nun vor uns haben, und dieser nennt im §. 5. „die oberste Justizstelle" — also das Oberhofgericht — als die kompetente Behörde. Im Allgemeinen verdienen wohl überall, wo es auf gerichtliches Verfahren ankommt, die stehenden ordentliche Gerichtshöfe den Vorzug vor Spezialtribunalen für einzelne Klassen von Gegenständen oder vollends für einzelne Fälle. Den unsrigen wird Niemand die Eigenschaft der Unabhängigkeit, welche ihnen der §. 14. der Konstitution noch ausdrücklich sichert, und der Unpartheilichkeit absprechen; beide kommen ihnen wohl ihrer ganzen Stellung nach in höherem Grade zu, als einem auf andere Art zusammengesezten eigenen Gerichte, zu dessen Bildung die Stände, welche die Kläger sind, doch wohl nicht mitwirken könnten. Die allerdings nicht unerhebliche Einwendung, daß es sich hier von keinem privatrechtlichen Falle, auch von keiner gewöhnlichen Kriminalsache handle, mithin von keinem der Gegenstände, welche in dem täglichen Geschäftskreise dieser Behörden liegen — scheint nicht entscheidend genug, um das so eben Gesagte zu entkräften. Die Beschäftigung mit andern Gegenständen macht es doch wohl Richtern, welchen ohnehin die Gesetze schon die Entscheidung über den Hochverrath anvertrauen, nicht schwerer als andern Staatsbürgern und Staatsdienern, den Geist der Verfassung, die Achtung und das Interesse für dieselbe und die durch sie garantirten Rechte in sich aufzunehmen.

Ohne Zweifel lassen sich Gründe für ein Institut, wie es der Würtembergische Staatsgerichtshof ist, anführen. Dieser würde indessen bei uns, wo es sich jezt nur um eine Behörde für die Anklage gegen die obersten Staatsbeamten handelt, nur die eine Hälfte seiner Bestimmung erhalten. Während in Würtemberg die Bedenklichkeit gegen eine Konkurrenz der Stände zu seiner Zusammensezung sich dadurch ausgleicht, und mindert, daß der Staatsgerichtshof in den Fällen einer Verlezung der Verfassung ebenso gut Richter der Mitglieder der Stände als der Beamten ist, und daß dort auch nicht nothwendig beide Kammern die Ankläger seyn müssen, scheint bei uns diese lezte Bestimmung der Mitwirkung der Stände zur Bildung eines solchen Gerichthofs ent-

gegenzustehen, wenn auch gleich derselbe im Voraus für alle künftige Fälle dieser Art errichtet wird. Weniger Vertheidiger werden die Spezialkommissionen für die einzelnen Fälle finden, bei welchen die Konkurrenz der Stände nach allen Rechtsbegriffen ausgeschlossen seyn würde. Um diese zu rechtfertigen müßte man entweder die Regierung selbst als Parthei dabei ansehen, oder jedesmal dem Beklagten dasselbe Recht einräumen, und beides ist wohl gleich unstatthaft. Auch die Geschwornengerichte werden wenigstens in unsern jezigen Verhältnissen für unausführbar erklärt werden. Daß übrigens diese Anklage nicht den gewöhnlichen Instanzenlauf durch die Lokal- und Provinzialgerichtsstellen an die höchste nehmen kann, bedarf keines Beweises. Die Kommission ist daher mit dem Vorschlag einverstanden, die Verhandlung und Entscheidung unserer obersten Justizbehörde zu überlassen.

Der Gesezesentwurf gestattet in diesen Fällen eine Berufung, und will dafür in demselben Gerichtshofe eine zweite Instanz „durch Anordnung eines andern Senats" gebildet haben. Es ist schwer und auch wohl nicht ganz passend, hier überhaupt die Regeln des gewöhnlichen, besonders des Zivilprozesses anzuwenden. Indessen glaubt die Kommission folgendes bemerken zu müssen: ihr ist es nicht unbekannt, daß zwei Instanzen nicht ungewöhnlich sind; sie hält diese auch für genügend und selbst für vorzüglicher als drei, wenn zwei übereinstimmende Entscheidungen erfolgt sind, weil sonst im Fall einer entgegengesezten Ansicht in der dritten Instanz immer eine das Uebergewicht über zwei erhält. Wenn aber zwei Richter abweichende Entscheidungen ertheilt haben, so scheint es Forderung des Rechtes, daß ein Dritter den Ausschlag gebe. Diese allgemeine Bemerkung gegen zwei Instanzen findet noch mehr gegen die Bildung derselben in dem nemlichen Gerichtshof statt, wobei eine Abtheilung über die andere gesezt wird, und alles davon abhängt wie gerade die erste, wie die zweite zusammengesezt ist, und ob die eine oder die andere Ansicht in der ersten oder der zweiten überwiegt, ohne daß hier die sonst für den Oberrichter geltende Vermuthung reifern Urtheils, gründlicherer Kenntnisse und genauerer Erörterung und Prüfung angenommen werden könnte.

Diese Bedenklichkeit verliert nur wenig von ihrer Erheblichkeit, wenn auch die erste Instanz in einer Ab-

theilung, die andre im Plenum besteht. Der Gesezesentwurf verlangt, hierin der Baierischen Verfassung sich anschließend, ausdrücklich für die zweite nur einen andern Senat; dies sezt nothwendig voraus, daß die Anklage zuerst auch nur in einem Senat vorkomme, denn sonst würde eine Abtheilung über das Ganze gesezt werden. Allein aus den vorgetragenen Gründen kann die Kommission in diesem Punkte dem Vorschlage nicht beitreten. Sie glaubt vielmehr, daß in diesen Fällen die Wichtigkeit der Sache, und die Garantie einer möglichst zeifen, vielseitigen und vollständigen Erwägung, welche sowohl der Staat als der Angeklagte zu fordern berechtigt ist, sogleich anfänglich die Behandlung und Entscheidung derselben in der vollen Versammlung des Gerichtes nöthig macht, daß aber, wenn diese erfolgt ist, die gewöhnlichen Rechtsmittel nicht mehr Statt finden können. Eine Gerichtsbehörde über der höchsten läßt sich nicht denken, man müßte denn für diesen Gegenstand oder für die einzelnen Fälle einen höhern Spezialgerichtshof; oder nach dem Prinzip der drei Instanzen zwei derselben bilden, und dagegen spricht das vorhin Gesagte. Es bleibt daher nichts als eine nochmalige Prüfung der Sache bei demselben Gerichtshofe wegen neuer faktischer Umstände übrig, folglich, wie sich von selbst versteht, die Restitution.

Nur mit diesen Abänderungen glaubt die Kommission auf die Annahme der §. §. 4. und 5., dagegen auf die Auslassung des §. 7. antragen zu müssen. Ihrem früher schon ausgesprochenen Wunsche zufolge, daß das Gesez so gefaßt werden möge, daß es auch bei möglichen künftigen Aenderungen anwendbar bleibe, schlägt sie vor, im Anfange des §. 4. statt „ist es hingegen ein Mitglied Unseres Staatsministeriums" zu sezen: „ist es hingegen ein Mitglied Unserer höchsten Staatsbehörde oder doch ein in diesem Falle derselben nicht untergeordneter Staatsbeamter".

5.) Wie wird in den Fällen der förmlichen Anklage verfahren? In den Kammern ohne Zweifel nach den für andere Anträge bestehenden Vorschriften der Konstitution und Geschäftsordnung; doch wird bey einem Antrage auf diese Anklage, der Natur der Sache nach, immer eine Kommission ernannt werden müssen. Daß die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen sind, versteht sich von selbst. Eben dies wird im §. 4. des Gesezesentwurfs verordnet, und es findet dagegen keine Erinnerung Statt,

nur dürfte statt „Ausschuß" der unserer Verfassung und Geschäftsordnung angemessenere Ausdruck: „Kommission" zu wählen seyn. Was das fernere Verfahren betrifft, ehe die Sache an die oberste Justizbehörde kommt, so bezieht sich die Kommission auf ihre frühere Bemerkungen, eben so rücksichtlich der Frage, ob sie dort sogleich in vollem Rathe oder zuerst in einem Senate vorgenommen und entschieden werden, und welche Rechtsmittel statt finden sollen. Ueber die gerichtliche Prozedur selbst, deren nähere Bestimmung der §. 67. der Konstitution ebenfalls dem versprochenen besondern Gesezе vorbehielt, giebt der Entwurf keine Vorschriften. Auf die deßhalb gemachte Bemerkung äußerte der Herr Regierungs-Kommissär: diese sollten in einer besondern Verordnung nachfolgen, nachdem die Vorschläge des Oberhofgerichts darüber würden eingeholt worden seyn. Die Kommission hält dies für zweckgemäß — und das um so mehr, da der Anklage-Prozeß in unserer Gesezgebung etwas Neues ist. Sie kann auch nicht wünschen, daß das ganze Gesez bis dahin verschoben bleibe, glaubt jedoch, daß in demselben darauf hingewiesen werden sollte. Gewiß ist es, daß die Verfassung den förmlichen Anklage-Prozeß für diese Fälle festsezt, seine Regeln mithin befolgt wissen will. Der vorliegende Entwurf trifft damit zusammen, indessen ist die Kommission der Meynung, daß dies im Gesezе auszudrücken und mit dem Vorbehalte der nähern Vorschriften über das Verfahren in Verbindung zu bringen wäre.

Am Schlusse des §. 5. wird noch bestimmt, daß den Kammern von der erfolgten Entscheidung Nachricht gegeben werden soll. Die Kommission ist damit zwar einverstanden, allein wegen des hohen Interesses, welches diese Fälle sowohl für den Staat und alle Staatsbürger, als insbesondere für die Ständeversammlung und die Angeklagten selbst haben, glaubt ihre Mehrheit die größte Oeffentlichkeit, welche mit unsern bestehenden Einrichtungen zu vereinigen ist, wünschen und daher zwar gegenwärtig nicht in diesem einzelnen Falle auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wohl aber darauf antragen zu müssen, daß diese mit der Entscheidung und den Entscheidungsgründen von der höchsten Justizstelle selbst bekannt gemacht werden sollten. Sie hielt den Druck der landständischen Protokolle und ihrer Beilagen nicht für ein ganz genügendes Surrogat dieser Bekanntmachung,

da darin die Verhandlungen nur nach längern Zwischenräumen, abgebrochen und wohl auch nicht ganz vollständig, die Entscheidungsgründe aber gar nicht enthalten seyn könnten.

6.) Welche Ahndungen und Strafen finden hier Statt? So unmöglich es ist, diese für alle einzelne Fälle und ihre Abstufungen voraus festzusezen, so dürfen sie doch der Willkühr des Richters nicht ganz überlassen bleiben, und wenigstens die Strafarten, welche Anwendung finden, müssen vom Gesezе bestimmt werden. Dieß verheißt auch unsere Verfassung ausdrücklich im §. 67., und der §. 6. des Gesezesentwurfs erfüllt diese Zusage.

Der allgemeine Gesichtspunkt, welchen die Kommission in dieser Beziehung vor dem Auge haben zu müssen glaubte, ist der, daß es hier weniger auf schwere Strafen ankomme, als auf das verfassungsmäßige Aussprechen der Verantwortlichkeit selbst, auf die Möglichkeit, die Anklage zu realisiren, und auf die Gewißheit, daß alsdann dem Gesezе genügt werde. Im einzelnen Falle ist neben dem allgemeinen Interesse, daß der Verfassung und dem Gesezе genug geschehe, das besondere und nächste das, daß der Staatsbeamte, welcher sich einer Verlezung der Konstitution schuldig machte, entfernt und unschädlich werde. Der angeführte §. 6. läßt die Ahndungen in Verweisen, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte bestehen, und stimmt darin ganz mit der Würtembergischen Konstitution überein, während die Baierische, Weimarische, Nassauische und das Großherzogl. Hessische Edikt diesen Punkt nicht berühren. So mild diese Bestimmung zu seyn scheint, so kann doch die Kommission, nach dem vorhin ausgesprochenen Grundsaze, und bey der großen Verschiedenheit und Abstufung der denkbaren Fälle, und da bey uns auch die Culpa der Anklage unterworfen seyn soll, sich nicht im Allgemeinen dagegen erklären. Auch der hohe Staatsbeamte, welcher wegen Verlezung der Verfassung nur einen öffentlich bekannt gewordenen Verweis erhalten hat, wird sich kaum auf seinem Posten behaupten können. Nur Geldstrafen scheinen hier niemals der Sache und den Personen angemessen, und möchten aus dem Verzeichnisse der zulässigen Strafarten auszulassen seyn. Bei der Erwähnung der Entfernung vom Amte dürfte, nach

der Meynung der Kommission, der größern Bestimmtheit wegen, und in Beziehung auf den Schluß des §. 8 beigefügt werden: „mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung.“ Durch einen richterlichen Ausspruch dieser Art wird offenbar die verfassungsmäßige Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes nicht beeinträchtigt. Dagegen sind wohl auch Fälle denkbar, wo ohne die Forderungen der Gerechtigkeit zu verlezen, die richterliche Strafbefugniß sich nicht mit der bloßen Entfernung vom Amte endigen kann, und die Dienstentsezung scheint nicht ausgeschlossen werden zu können. Wenn dieß in der Würtembergischen Verfassungsurkunde geschah, so wurde dort zugleich den ordentlichen Gerichten ein weiteres Verfahren von Amtswegen vorbehalten; allein dieß paßt offenbar nur auf das Institut des Staatsgerichtshofes. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die Verlezung der Verfassung in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, z. B. in Hochverrath, ein anderes Verfahren und andere Strafen, so wie in jedem Falle der Schadens-Ersaz nach den Gesezen vorbehalten bleiben, doch dürfte auch dieß auszudrücken seyn.

Gegen die allgemeine Verordnung des §. 6., daß „die Grade der Ahndung sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens, überhaupt nach den gesezlichen Regeln der Zurechnung bestimmen sollen,“ wird wohl nichts zu erinnern gefunden werden.

7.) Welche Anwendung findet das Begnadigungsrecht?

Es könnte auffallend und beinahe widersprechend scheinen, daß bei einer gegründeten und erwiesenen Anklage der Stände gegen einen mächtigen Staatsbeamten, wegen Verlezung der Verfassung, von Begnadigung die Rede seyn könne. Allein die Konstitution garantirt im §. 15. dieß Fürstenrecht und kennt keine Beschränkung desselben; und in der That lassen sich bei der großen Mannigfaltigkeit der Fälle, wobei auch die bloße Schuld nicht ausgeschlossen ist, solche denken, wo die Gnade nicht verschwendet wäre. An Unterdrückung der Anklage, der Untersuchung und Entscheidung wird dabei nicht gedacht, sondern nur von Begnadigung nach dem Urtheile ist die Rede.

Der Verfassung gemäß behält der §. 8. des Gesezesentwurfs dem Regenten das Begnadigungsrecht vor; zugleich erhalten wir die Versicherung, daß kein zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener aus Gnade auf seiner bisherigen Stelle gelassen oder in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt werden soll, es wäre denn, daß das Urtheil einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt in Rücksicht auf Wiederanstellung enthielte. Diese — auch in die Würtembergische Verfassung aufgenommene — Bestimmung bringt das landesherrliche Recht der Begnadigung mit dem ständischen der Anklage in Einklang, und sichert das lezte gegen seine Vereitlung durch jenes. Nur eine kleine Bemerkung erlaubt sich die Kommission: in diesem §. wird von „Milderung und Begnadigung" gesprochen. Da hier, so wie in der Verfassung, nur von einer Strafmilderung im Wege der Gnade, folglich als Ausfluß des Begnadigungsrechts, die Rede ist, so scheint es hinreichend und selbst bestimmter, wenn nur des lezten erwähnt würde.

Die Kommission schließt hier die Erörterung der einzelnen Punkte, worauf es ihr anzukommen schien.

Mit den vorgeschlagenen Modificationen und Aenderungen trägt sie auf Annahme des vorgelegten Gesezesentwurfs an.

Indem sie diesen Versuch, eine Aufgabe zu lösen, welche uns neu und keine der leichten ist, vorlegt, ist sie sich bewußt, wie Noth es ihr thut, die Nachsicht der hohen Kammer in besondern Anspruch zu nehmen.

Den 12. August 1820.

Zyllnhardt.

Verhandlungen

der erſten Kammer

der

Ständeverſammlung

des

Großherzogthums Baden

1820,

von ihr ſelbſt

amtlich herausgegeben.

Zweyte Abtheilung.

(Heft 4—6 enthaltend.)

Karlsruhe,
im Verlag der C. F. Müller'ſchen Hofbuchhandlung.
1820.

Siebenzehnte Sizung

Karlsruhe den 21. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Staatsrath Baumgärtner, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Der Staatsminister Frhr. v. Berkheim machte der Kammer die nachstehende Eröffnung:

Höchster Weisung zufolge bin ich beauftragt, einer hochansehnlichen ersten Kammer die Eröffnung zu machen, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden haben, in den Ausgaben-Etat des vorliegenden Budgets nachträglich noch die weitere Summe von

35,000 fl. aufzunehmen, als nämlich 15,000 fl. zur Verwendung für die hohe Schule zu Freyburg und 20,000 fl. zur Unterstüzung und Besserstellung hülfsbedürftiger Schullehrer.

Der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt fragte: Ob bey dieser vorliegenden Erklärung einer hohen Regierungs-Kommission der jüngst beschlossene Erlaß an die zweyte Kammer rücksichtlich der zwey genannten Gegenstände nunmehr auf sich beruhen, oder gleichwohl abgehen solle?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Durch die eben gehörte Eröffnung sey auf den vorliegenden Fall jeder Anstand gehoben; es bedürfe keiner weitern Mittheilung von Seite der zweyten Kammer mehr; und zur Wahrung der Rechte der ersten Kammer für die Zukunft seyen die im Protokoll stehenden Erklärungen und der Beschluß über den Bericht der Budgets-Kommission vollkommen hinreichend.

Geh. Hofrath Zachariä: Durch die Eröffnung der hohen Regierungs-Kommission sey zwar der Stand der Dinge geändert, allein es frage sich gleichwohl, ob nicht dessen ungeachtet der beschlossene Erlaß an die zweyte Kammer abgehen, oder was überhaupt zur Wahrung der Rechte der ersten Kammer geschehen solle? — Er halte also für räthlich, die Sache an die Budgets-Kommission zu verweisen, damit dieselbe ihren Bericht darüber an die Kammer erstatte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg traten dieser Ansicht bey. Die Budgets-Kommission habe zu erwägen, ob in der Sache noch etwas weiters zu thun sey? Nach Anhörung ihres Berichtes möge die Kammer dann immer beschließen, was sie für geeignet finde.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Durch die Mittheilung der Regierung sey ja nichts anders ausgedrückt, als daß Se. Königl Hoheit zu dem bereits gedruckten Budget noch eine weitere Rubrik gefügt haben. Diese weitere Rubrik müsse also behandelt werden wie alle andern, und es sey in ihrer Rücksicht keine besondere Maaßregel nothwendig.

Hofrath v. Rotteck: Indem er als Mitglied der Kammer, gemäß seiner jüngst schon geäußerten Ansicht, durch die vorliegende Eröffnung jeden Mangel der Form für durchaus geheilt erkenne, und daher dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim vollkommen beystimme, müsse er als Mitglied und Deputirter der Universität Freyburg die hohe Kammer um Erlaubniß bitten, hier — gleich im Augenblick der hocherfreuenden Verkündung — den lauten Ausdruck des ehrerbietigsten und innigsten Dankes niederzulegen, welchen zurückzuhalten gleich sehr gegen seine Pflicht, wie gegen seine Gefühle wäre, den ehrfurchtsvollsten und unterthänigsten Dank nämlich für die Königliche Großmuth und väterliche Güte, womit Se. Königliche Hoheit unser gnädigster Großherzog ein durch die Unbild der Zeit sehr hart bedrängtes und der Bedingungen zum freudigen Fortleben ermangelndes, doch stets den Guten theures, und nimmer in gemeinnüziger Bestrebung ermüdendes literarisches Gemeinwesen neu zu beleben, und zum edeln Wirken für die längste Folgezeit zu stärken geruhten. Dann auch den innigsten Dank für die preißwürdige Liberalität der hochherzigen Volksvertreter, welche da einmüthig eine so ansehnliche Dotationsvermehrung bewilligten. Mein Dank ist hier gleichmäßig gegen die hochverehrten Mitglieder der ersten Kammer, wie der zweyten, gerichtet, da die vielen wohlwollenden, in Ihrer Mitte erklungenen Aeußerungen die vollste Ueberzeugung

begründen, es würde der Antrag, wenn er auf dem gewöhnlichen Wege zur gesonderten Deliberation an die erste Kammer gelangt wäre, auch hier der einmüthigen Genehmigung sich zu erfreuen gehabt haben. Die Universität Freyburg wird erkennen, welche Art von Dank den Gesinnungen ihrer hohen und hochherzigen Gönner entspreche; sie wird durch neu bekräftigtes Streben nach Licht und Wahrheit dem Vaterland und der Nation zu beweisen suchen, daß sie der ihr wiederfahrnen Wohlthat nicht unwürdig gewesen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Es werde wohl nach der jezigen Lage der Sache von dem jüngst beschlossenen Erlaß an die zweyte Kammer abzukommen, und dagegen die erhaltene Mittheilung der hohen Regierung an die Budgets-Kommission zu geben seyn, damit sie allda sammt dem übrigen Budget in die gehörige Berathung komme.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage beschloß die Kammer einmüthig solche Uebergabe an die Budgets-Kommission.

Der Staatsminister Frhr. v. Berkheim entfernte sich hierauf.

Nun folgte die Ablesung des Protokolls der lezten Sizung, welches genehmigt ward.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg machten bey dieser Gelegenheit den Antrag, ob nicht in Zukunft die endliche Abstimmung über Annahme oder Verwerfung einer Motion oder eines Gesezesentwurfs im Ganzen bis zur Vorlage der neuen Redaktion des Gesezes oder des Entwurfs der an Se. Königl. Hoheit zu stellen-

den unterthänigsten Bitte zu verschieben sey. Sonst würde im Grunde zweymal über die nämliche Sache abgestimmt, auch sey ohnehin die erste Abstimmung über das Ganze überflüssig, da schon die über die einzelnen Punkte gehaltene Abstimmung den Schluß über das Ganze in sich faßt.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim stimmte diesem Antrag als einem sehr zweckmäßigen bey, so auch der geh. Hofrath Zachariä, lezterer jedoch mit dem Bemerken, daß falls es sich nicht nur um Aufstellung einer Maxime, wonach die Kammer in Zukunft zu verfahren gedächte, sondern um eine förmliche Schlußfassung über einen der Geschäftsordnung zu gebenden Zusaz handle, alsdann eine eigene Motion darüber müßte eingebracht werden. Er halte jedoch das erste für hinreichend und geeigneter.

Der Staatsrath Frhr. v. Baden befürchtete, daß die Verschiebung des endlichen Abstimmens bis zur Vorlage der Redaktion eine abermalige Diskussion herbeyführen könnte; Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg dagegen hielten dafür, daß solches noch weit leichter geschehen könne, wenn man die bisher befolgte Ordnung beobachte.

Hofrath v. Rotteck: Er glaube fürs erste nicht, daß die endliche Abstimmung über das Ganze jemals überflüssig sey, weil die frühern Abstimmungen über die einzelnen Punkte immer nur eventuel geschähen, und jedes Mitglied sich die Freyheit vorbehalte, das in den einzelnen Artikeln durch die wechselnde Majorität so oder so bestimmte Gesez, vielleicht wegen eines einzigen gegen seine Ueberzeugung bestimmten Artikels, dann doch im Ganzen zu verwerfen. Die Redaktion sey dann die Folge

der Schlußfassung, und ihre Vorlage an die volle Kammer nicht unbedingt nothwendig; zumal nicht bey den über die Motionen beschlossenen Vorstellungen oder Bitten oder Beschwerden; eher jedoch bey Gesezesentwürfen. In der Regel habe das Sekretariat gemeinschaftlich mit der Kommission oder dem Berichtserstatter und unter der kontrolirenden Aufsicht des hohen Präsidiums die Redaktion zu besorgen. Werde sie auch noch der vollen Kammer vorgelegt — welches jedoch in der zweyten Kammer gewöhnlich nicht geschehe — so frage es sich nicht mehr um die Sache, sondern blos noch um die Form, nämlich darum, ob der Entwurf den gefaßten Beschlüssen gemäß oder nicht gemäß sey.

Sr. Hoheit der Präsident bemerkten, daß Sie Selbst die Vorlage aller, wenigstens der wichtigern Entwürfe an die volle Kammer wünschten, damit dieselben hier ihre Genehmigung oder Modificirung erhielten. Einige Anstände, welche sich früher bey solchen Gelegenheiten ergeben hätten, bekräftigten diesen Wunsch.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg erklärten wiederholt, daß Sie die Verschiebung der Haupt-Abstimmung bis zur Vorlage der Redaktion für sehr zweckmäßig hielten; doch wollten Sie durch diese Ihre gelegenheitliche Bemerkung zu keinen weitern Diskussionen Anlaß geben.

Da von mehreren Seiten bemerkt wurde, daß ja der Kammer und dem hohen Präsidium immer frey stehe, bey den einzelnen vorkommenden Fällen die am geeignetsten scheinende Form zu beobachten, so fand man eine eigentliche Schlußfassung darüber nicht nöthig.

Das Sekretariat machte die Anzeige von einer eingekommenen und brevi manu an die Petitions-Kommission gegebenen Beschwerdeschrift und einem Nachtrage dazu des Dr. Traschak von Freyburg, dermalen in Heidelberg, die ihm widerfahrne Behandlung in Kißlau betreffend.

Beylage Ziffer 63. u. 64. u. Unterbeylage zu Ziffer 63.

Die Tagesordnung berief nunmehr den Prälat Hebel zur Kommissions-Berichtserstattung über den Frhr. v. Wessenberg'schen Antrag, die Errichtung eines Taubstummen-Instituts betreffend.

Die Diskussion des verlesenen Berichts

Beylage Ziffer 65.

wurde für die nächste Sizung bestimmt.

Se. Hoheit der Präsident erklärten hierauf, daß die auf der Tagesordnung stehende Diskussion über die Frhr. v. Gemmingen'sche Motion, die Steuerprägravirung der Gebirgsbewohner betreffend, heute nicht Statt finden könne, indem der Herr Finanzminister Frhr. v. Fischer nicht erscheinen könne; sie werde demnach bis zur nächsten Sizung ausgesezt.

Dafür forderten Sie nun den Hofrath v. Rotteck zur Erstattung des zweyten Kommissionsberichts über den Gesezesentwurf, „die Abschaffung der Vermögenskonfiskationen" betreffend, auf, und derselbe verlas sonach den in der

Beylage Ziffer 66.

enthaltenen Vortrag.

Die Diskussion der beyden über diesen Gesezesentwurf erstatteten Berichte soll gemäß Beschlusses in einer der nächsten Sizungen Statt finden.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 63.

An die hochlöbliche erste Kammer der Ständeversammlung des konstitutionellen Großherzogthums Baden. Beschwerde des ehemaligen Advokaten, jezt Rechtspraktikanten, Dr. Traschack in Heidelberg über seine Festungsstrafe und Entsezung.

Die beyliegende, ganz getreue Geschichtserzählung zeigt, daß ich gegen die Verfassung des Großherzogthums, gegen die Preßgeseze und die ausdrückliche Bewilligung des vorigen Großherzogs behandelt, oder recht zu sagen, mißhandelt, und da das Oberhofgericht sich inkompetent erklärt hatte — vom Staatsministerium ungehört gelassen, auch nach ausgestandener, um einige Tage verlängerter Strafe, neuerdings in Schaden gebracht, und nun mit den Meinigen ganz zu Grunde gerichtet worden bin.

So schmerzlich mir auch die schon acht Monate dauernde Brodlosigkeit fallen muß; so liegt mir doch noch mehr an der Ehre; daher bitte ich, darauf anzutragen, und zu dringen, daß

1) die seit 17 Jahren zu erwartenden Hofgerichts-Visitationen augenblicklich vor sich gehen und mit dem oberrheinischen angefangen werde, (wo Jeder seine Beschwerde der Kommission vorlegen kann); und daß mir

2) zum Rekurse gegen das vom Oberhofgerichte nicht kriminalisch erklärte Kriminal-Urtheil des niederrheinischen Hofgerichtes — vom Staatsministerium die am 19. April und 1. May angesuchte, aber ganz unerledigt gebliebene Akten-Einsicht gestattet werde.

Vor Traurigkeit und Schwermuth bin ich nicht im Stande, meine in der Geschichtserzählung liegende Beschwerden weiter auszuführen.

Heidelberg den 14. August 1820.

Dr. Trasch ack,
Rechtspraktikant.

Unterbeylage zu Ziffer 63.

Da das Freyburger Anzeigeblatt vom 15. Jänner 1820. einen Kriminalbeschluß des oberrheinischen Hofge-

richtes enthält, mit der Aufschrift: Traschack ist nicht mehr Advokat, und des Inhaltes, daß Dr. Traschack vermöge einer Großherzogl. Kriminal-Entschließung der Advokatie sich unwürdig gemacht habe, derselben entsezt und in den Stand der Rechtspraktikanten zurückgesezt sey, ohne jedoch auszudrücken, durch was für ein Benehmen Traschack sich der Advokatie unwürdig gemacht habe; so ist es für die Klienten und Bekannten des Doktors Traschack im konstitutionellen Großherzogthum Baden, in Oesterreich, Bayern, Würtemberg, in der Schweiz, in beyden hessischen Ländern, auch in Sachsen, Preußen, Hannover, wie nicht minder in Frankreich nothwendig — auch anzugeben, warum Traschack kassirt und von Freyburg, wo er 33 Jahre advocirt hatte — weg, und auf eine Festung gebracht worden sey.

Die Veranlassung dazu waren mehrere Aufsäze, die Traschack voriges Jahr in den zu Stuttgart erscheinenden Volksfreund aus Schwaben geliefert, und worin Bemerkungen über Relationsgebühren ꝛc. — — — — — — — — — — — — — — ausgeführt, nicht minder den doppelten, 8500 fl. ziehenden Hofgerichts-Vorstand geschildert hatte, ohne jedoch Jemand zu nennen, oder den Ort anzugeben, wo ein so mangelhaftes Obergericht sich wirklich befinde. — — — — —

Traschack über seine gedruckten Aufsäze zur Rede gestellt, läugnete keinen Augenblick, Verfasser derselben zu seyn, und auf die Frage: wer gemeynt sey? erwiederte er, der und diejenigen, die das lesende Publikum meyne, und die selbst behaupten, sie seyen gemeynt.

Auf die Frage: warum Traschack diese Aufsäze in Druck gegeben habe? war seine Antwort: weil die Be-

ſchwerden ins Kabinet über Kränkungen vom oberrheinkſchen Hofgerichte ganz mit Stillſchweigen übergangen und eben ſo unberückſichtigt geblieben ſeyen, als die lezte noch von Kotzebue ſelbſt herausgekommene literariſche Wochenſchrift eine Klage eines katholiſchen Profeſſors in Breslau enthalte, der auf die ungeſezlichſte Weiſe — — — — — — — — — — — — von der Pfarrey Karlsruhe fortgejagt worden ſey, ſich immer beſchwere, aber keine Entſchließung erhalte, hiemit in öffentlichen Blättern auftreten müſſe.

Da Traſchack nach einigen Monaten zufällig erfuhr, daß das niederrheiniſche Hofgericht in Mannheim ernannt ſey, über dieſe Aufſäze zu erkennen, reichte er dem niederrheiniſchen Hofgericht exceptionem fori incompetentis ein, darauf gegründet, daß, wenn Jemand durch ſeine Aufſäze ſich beleidiget glaube, er den Verfaſſer vor ſeinem Richter belangen, aber zeigen müſſe, daß eine Injurie vorhanden ſey: daß nach der Badiſchen Staatsverfaſſung Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen und einem Andern unterworfen werden könne: daß ſchon 1813, da Traſchack in Hartleben's Polizeyfama Aufſäze gegeben, und das oberrheiniſche Hofgericht beym Juſtizminiſterium ſich beſchwert habe, von dieſem entſchieden worden ſey, das Juſtizminiſterium ſey ganz inkompetent, Traſchack nicht als Advokat, ſondern als Schriftſteller zu betrachten, und vor ſeinem ordentlichen Richter zu belangen, was endlich auch der vorige, beym Wiener Kongreß anweſend geweſene Großherzog, an den das oberrheiniſche Hofgericht ſich gewendet hatte, beſtätigte, jedoch dem Traſchack verbieten ließ, in inländiſche Blätter ſolche Aufſäze zu geben. Die befragten Aufſäze ſind aber in Würtembergiſchen Blättern erſchienen, nach einer ausdrücklichen Großherzoglichen Bewilligung.

Dieser exceptio fori incompetentis wurde noch ein Original-Aktenstück beygelegt, folgenden Inhalts:

„An das Großherzogliche hochpreißliche Hofgericht in Freyburg. Erklärung auf die Beweisantretung in Sachen des Waisenrichters Spehl zu Göschweiler, Kl. Probanten gegen den Großherzogl. Fiskus, Foderung für Pulver betreffend. R. N. 5582."

Diese Erklärung auf die Beweisantretung wird unter vorderſamſter Restitution des beklagten Probanten gegen die verſäumte Frist dem Gegentheile zur Nachricht, jedoch mit dem Anhange mitgetheilt, daß es bey der in dieſer Sache bereits vorgegangenen Akteninrotulation ſein Bewenden behalte.

Verfügt beym Großherzogl. Bad. Hofgericht in Freyburg am 17. Nov. 1815.

F. A. Hartmann.

Glückherr.

An Advokat Traſchack dahier.

Für und gegen den Fiskus waren paria ausgefallen, und da der Hofrichter abweſend war, calculum Minervae allzeit mitnahm; ſo ſchlug der zweyte Vorſtand amicabilem compositionem, wie nach dem weſtphäliſchen Frieden in causis religionis etc. vor, um den Fiskus auf eine Art zu reſtituiren, ohne daß er reſtituirt ſey, (wie man ſonſt Hofbeſcheide giebt), die verſpätete Schrift des Fiskus anzunehmen, und dem Klagbeweisführer mitzutheilen, die Akteninrotulation aber nicht aufzuheben, ſo daß der

Fiskus zwar restituirt werde, aber doch präkludirt bleibe. Die Akten wurden dann dem Hofrichter nach Besoul geschickt, der über diese glückliche Zusammenfügung beyder entgegengesezten Meynungen sein Wohlgefallen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zu erkennen gab, und den Abschluß mit dem Beysaze begnehmigte, daß ihm selbst — nichts Sinnreicheres eingefallen seyn würde.

Ueber diese exceptio fori incompetentis kam vom niederrheinischen Hofgerichte keine Entschließung, die doch in jedem Falle hätte kommen sollen; sondern im Christmonat v. J. ergieng vom delegirten Hofgerichte in Mannheim ein Kriminal-Urtheil, welches den Traschack wegen Beleidigung des Hofgerichts-Vorstands in Freyburg zur Tragung der Kosten, einer Abbitte, dreymonatlichem Festungs-Arreste, einer Bekanntmachung des Urtheils im Volksfreunde aus Schwaben verfällte, und es dem Großherzoge von Baden heimstellte, den Traschack auch noch von der Advokatie zu entfernen, und in den Praktikantenstand zurückzusezen.

Von diesem ans Stadtamt Freyburg zur Kundmachung an Traschack, vom Hofgerichte in Mannheim eingesendeten Kriminal-Urtheile — — — — — — — hatte gleich Jedermann Kenntniß, außer derjenige nicht, den es anging, und da das Stadtamt Freyburg (vielleicht aus Mißbilligung) nicht rasch zur Verkündung schritt, wurde es vom Oberrheinischen Hofgericht darauf betrieben, und so geschah die Verkündung pridie kalend. Januarii 1820.

Zehn Tage darauf erfolgte noch die Großherzogliche Entsezung von der Advokatur, welche am 11. Jänner d. J. vom Oberrheinischen Hofgerichte ins Anzeigeblatt geschickt, und dem Traschack den 14. durchs Stadtamt Freyburg ver-

kündet wurde, und den 15. Jänner im Anzeigeblatt erschien, wie oben schon bemerkt ist.

Traschack meldete gegen beyde Erkenntnisse sogleich den Rekurs an, erbot sich aber auf der Stelle, in Einem Punkte dem Hofgerichtlichen Urtheile Genüge zu leisten, nämlich vor einem Stadtamtmanne, der die Aufsäze vorlesen soll, Alles zu widerrufen, was nicht wahr seyn sollte. Das niederrheinische Hofgericht fragte das oberrheinische: ob es hiemit zufrieden sey? Das Oberrheinische Hofgericht erklärte, es verlange diesen Wiederruf nicht, und so blieben Traschaks Aufsäze unwiderrufen.

Nun fragte es sich, ob die Rekursanmeldung auch in der Kassation aufschiebende Wirkung habe? Das Stadtamt unterstüzte die bejahende Meynung aus dem Grunde, weil der Ausspruch kriminalisch sey (die Kassation ist doch gewiß eine Kriminalstrafe.) Allein das oberrheinische Hofgericht, welches im Anzeigeblatt den Ausspruch kriminalisch genannt hatte, und ihn — — gleich vollzogen wissen wollte, und selbst vollzog, widersprach dem Stadtamte, und behauptete, der vom oberrheinischen Hofgericht als kriminalisch verkündete Kassationsausspruch sey nicht kriminalisch, daher der Rekurs von keiner aufschiebenden Wirkung. Traschack mußte also augenblicklich die hofgerichtlichen Geschäfte abgeben.

In dem Beschlusse des oberrheinischen Hofgerichts, der, der stadtamtlichen Behauptung zuwider, der Traschakischen Rekursanmeldung die aufschiebende Wirkung abspricht, ist von den zwey Vorständen keiner unterschrieben, um die Unbefangenheit an Tag zu legen, sondern der erste Rath, Freyherr v. Rink, ein Schwager des Hofrichters,

— — — — — — — — — — — — — Man glaube aber ja nicht, daß die Hofgerichts-Vorstände, deren keiner den obengedachten Beschluß als gleichsam betheiligt, und Gegenpartheyunterschreiben wollte, sich darum auch von allem Einflusse enthalten haben (was freylich hätte geschehen sollen. — — — — — — — — — — — —

Da der, der Rekursanmeldung gegen die Kassation die aufschiebende Wirkung versagende hofgerichtliche Beschluß ungewöhnlich lang nicht erschien, und Traschak, wie leicht zu denken ist, mit Frau und Kind darnach äusserst begierig war, beym Hofgerichts-Expeditionsamt also nachfragen ließ, kam die Amtwort, der Referent sey schon fertig gewesen, Direktor Hartmann habe aber den Aufsaz geändert, nun werde erst die Ausfertigung geschehen: also war die Abweisung vom Direktor Hartmann sogar aufgesezt, und nur um die Welt zu blenden, und den Schein der Unbefangenheit zu erhalten, weder von Ihm noch vom ersten Vorstande unterfertigt.

Das Abgeben der Advokatie-Geschäfte ging also rasch vor sich, und das oberrheinische Hofgericht ließ allen Traschackischen Klienten durch die Aemter bekannt machen, daß sie andere Hofgerichtsadvokaten aufzustellen hätten.

Zur nämlichen Zeit kamen vom Hofgericht in Mannheim Betreibungen, daß Traschak in die erst seit dem Aachner Kongresse mit einem Aufwande von vielen 1000 fl. zwischen Bruchsal und Heidelberg erbaute, seit einem Jahre militärisch besezte Großherzoglich Badische Festung Kißlau reisen, dort als Staatsgefangener den leichten Festungsarrest aushalten soll. — Das Hofgericht in Mannheim hielt

auf

auf die Rekursanmeldung wieder zurück; das Oberhofgericht, an welches Traschack einen in gröſter Eile verfaßten Rekurs angemeldet hatte, verlangte die Akten vom niederrheiniſchen Hofgerichte, was nach der Obergerichtsordnung ſo viel als ein Einhaltsbefehl iſt, erließ auch noch ausdrückliche Einhaltsbefehle, und da Traſchack ſich ganz ſicher glaubte, kam von Karlsruhe ein angemeſſener Staatsminiſterialbefehl, den Traſchack ſogleich abzuführen; der vom 13. März datirte Befehl kam am 15. an, und andern Tags geſchah die Abführung pendente recursu.

Nun war alles in Thätigkeit; die ganze Polizey hatte zu laufen und zu ſpringen, um zweckmäßige Anſtalten mit dem Stadtamte, dem Kreisdirektorium und der Gefällverwaltung, Fuhr zu beſtellen ꝛc. Vergebens ſtellte Traſchack vor, das Staatsminiſterium könne in den Gang der Juſtiz gar nicht eingreifen, das Oberhofgericht ſey die Oberbehörde, habe die Akten ſchon abverlangt, und Einhaltsbefehle erlaſſen, hiemit könne das Staatsminiſterium den Spruch des Hofgerichts in Mannheim pendente recursu noch nicht in Vollzug ſezen laſſen, und wozu ſonſt der Recurs diene?

Das half nichts: am 16. Merz um 5 Uhr kamen zwey Polizeydiener mit einem Wagen, Traſchack mußte hinein, ein Polizeydiener mit einem Seitengewehre ſezte ſich zu ihm, der andere rapportirte die Abreiſe, und ſo giengs Kißlau zu.

Stelle man ſich vor, wie es Traſchack, ſeiner kranken Frau, ſeiner 16jährigen Tochter dabey zu Muthe war! Die Frau bekam heftige Krämpfe, und alle drey trennten ſich nur mit der gröſten Wehmuth.

Traſchack hatte in einem Aufſaze geſagt, daß Malverſationen, Stellionate, Rechtsfeilſchaften ꝛc, weil ſie

gar nicht selten seyen, in ein System gebracht seyen, Pensionirung mit ganzem oder $\frac{2}{3}$ Gehalt, Beybehaltung des Charakters sammt Uniform nach sich zögen, hingegen mit aller Strenge gegen diejenigen verfahren werde, die mit der Feder oder im Drucke sich über Dikasterien oder Gesetze ein Urtheil erlauben.

Hatte es vorher an Beyspielen nicht gefehlt, so gab es nach diesem Aufsaze gleich wieder ein neues: denn es war ein Ober- und Justizbeamter aus dem Breisgaue, der auf verschiedene Weise mit verfälschten Kriegsministerial-Beschlüssen und andern Filouterien schon eines Betruges von vielen 1000 fl. überwiesen und ins Zuchthaus zu kommen bestimmt war, 14 Tage vor Traschacks Abführung nach Kißlau — nach Freyburg in Verwahrung gebracht, aber mit so viel Schonung, daß er in einem Tag und Nacht offenen Hause, einem an Fenstern und Thüren unverschlossenen Zimmer von Niemanden bewacht und Jedermann zugänglich, in einer Freytagsnacht sich entfernte, ohne eine Thüre zu sprengen, oder aus dem Fenster zu steigen, ungehindert fortkam, dann ausgeschrieben und nicht mehr eingebracht wurde.

Aber Traschak, ein Mann von 54 Lebens- und 33 Dienstjahren, dem unbescholtensten Charakter, vom Appellationsgerichte in Wien, dem k. k. Landrechte und dem Stadtmagistrate in Freyburg mit den schönsten Belobungs-Dekreten versehen, dann vom Justizministerium, dem Ministerium des Innern zu einer Anstellung und zur Stelle eines Privatdocenten empfohlen, selbst auf eine Stadtamtmanns- oder Hofgerichtsraths-Stelle exspektivirt, Haus- und Familienvater und steuerbarer Bürger in Freyburg, durch seine schon unterm Kaiser Joseph begonnene Advokazie weit und breit als ein eben so recht-

ſchaffener als tüchtiger Advokat bekannt, der vom Hofgerichte in Freyburg oder vielmehr von dem — Direktor Hartmann, ſo lang Breisgau Badiſch iſt, verfolgt, gekränkt und gequält wurde, keine Hülfe fand, und wie der in Breslau genöthiget war, ſeine Klagen dem deutſchen Publikum vorzulegen, nichts anderes als Abhülfe und eine Reform der Mißbräuche im Juſtizfache bezweckte, deſſen Aufſäze und Bemerkungen von Kennern richtig befunden und gutgeheißen wurden, der den Großherzog gebeten hatte, das Beyſpiel Joſephs des Zweyten, welcher durch ſeine Kammergerichtsviſitationen in Wezlar und durch ſeine Einrichtungen im Juſtizfache ſich unſterblich gemacht hatte — nachzuahmen, und die nach der Badiſchen Ober-Gerichtsordnung von 1803. von Zeit zu Zeit vorzunehmende Hofgerichtsviſitationen, die in 17 Jahren noch nie vor ſich gegangen ſeyen — einmal eintreten zu laſſen, indem man unterm Drucke der Hofgerichte ſenſze und keine Hülfe finde — ſo ein gefährlicher Mann wurde feſter verwahret, von einem Polizeydiener, mit Seitengewehr begleitet, (Traſchack wollte allein in die Feſtung reiſen), nicht aus dem Auge gelaſſen, und am dritten Tage dem Feſtungs-Kommandanten, von dieſem dem Schließer, übergeben, und in Nro. 23. geſperrt.

Nro. 23. iſt ein großes Zimmer mit einem Fenſter, vor welchem neun ſenkrechte und eine querlaufende dicke eiſerne Stangen ſind; die Thür wird mit zwey Schlöſſern verrammelt.

Bey trüber Witterung kann man am Fenſter nicht einmal leſen oder ſchreiben, weil erſt noch Bäume dort vorſtehen. Morgens und Abends verſichert ſich der Schlieſſer von dem noch Vorhandenſeyn des Arreſtanten, und

thut dieser unter Tages einen Schritt über das Wachthaus, so hält ihn die Wache auf.

Nur vier Zimmer haben solche vergitterte Fenster — alle übrigen haben freye Aussicht. Traschack war also in einem Kerker, und da in Kißlau das Holz theuer ist, die Arrestantenzimmer nicht geheizt werden, so mußte Traschack unter Tags in der allgemeinen Wirthsstube der Garnison sich aufhalten, oder in seinem Zimmer den Pelz anhaben, ohne lesen oder schreiben zu können; er hatte weder einen Nachtstuhl noch Wasserflasche. Die Kost, die man beym Oekonom nehmen mußte, war äußerst schlecht und theuer; alle Staatsgefangenen, einmal 15 an der Zahl, klagten, wiewohl vergeblich, und die Staatsgefangenschaft wurde noch von einer andern Seite her verbittert; auch wurde katholischer Gottesdienst nie gehalten.

Da zwey von den Doktoren, Keller und Frommherz für die kranke Doktorin Traschack und ihre Tochter ans Staatsministerium und den Großherzog verfaßte, mit einem Krankheitszeugnisse der Mutter und einem guten Schulzeugnisse der Tochter belegte, vom Stadtamte Freyburg nachdrücklichst empfohlene Begnadigungsgesuche rundum abgeschlagen wurden; so konnte Traschack es nicht wagen, den Unwillen des Staatsministeriums durch neue Begnadigungsgesuche zu reizen, mußte also in Kißlau die drey Monate vertrauern voll Kummer um die Seinigen in Freyburg, die ihres Gatten und Vaters wegen sich kränkten, und alle drey in Dürftigkeit lebten.

Traschack, wiewohl schon ziemlich bejahrt, nahm in Kißlau mit gemeiner Soldatenkost und Kommißbrod vorlieb, und versagte sich den Wein, weil er ohne Verdienst und seine Familie in Freyburg auch zu erhalten war, die ihre bittere Noth klagte.

Der Aufenthalt in Kißlau war ohnehin sehr traurig: ein dahin verurtheilter Offizier hatte sich schon vor der Abführung entleibt, ein anderer entleibte sich in Kißlau, und ein Staatsgefangener neben Traschack fiel todt.

Das Urtheil des niederrheinischen Hofgerichts wurde also pendente recursu vollzogen, die Kassation gleich im Drucke als kriminalisch bekannt gemacht, die hofgerichtlichen Geschäfte abgenommen, und Traschak während der oberhofgerichtlichen Einhaltsbefehle durch einen dazwischen kommenden eingreifenden Staats-Ministerialbefehl von Freyburg nach Kißlau geschleppt, dort in Kerker geworfen und behandelt, wie der größte Staatsverräther.

Noch immer war es ungewiß, ob das hofgerichtliche Urtheil vom Oberhofgericht werde bestätigt werden, wiewohl es schon vollzogen war, gerade als wenn jemand geviertheilt werden sollte, sich dagegen beschweren könnte, man ihm indessen schon die Arme und Füße aus dem Leib zöge, die man ihm doch, wenn das Urtheil geändert würde, nicht wieder geben könnte.

Den 18. April kam der oberhofgerichtliche Ausspruch nach Kißlau, daß Traschacks Sache nicht kriminalisch, darum auch die oberhofgerichtliche Jurisdiktion nicht gegründet sey.

Nachdem also das nieder- und oberrheinische Hofgericht und das Staatsministerium Traschack in öffentlichen Blättern als einen Kriminalverbrecher dargestellt und gebrandmarkt hatten — erklärt die höchste Justizbehörde, die Sache sey nicht kriminalisch!

Als diese Nichtkriminalität und die daraus fließende Inkompetenz des Oberhofgerichts ausgesprochen wurde, war schon ein Monat des Arrestes verstrichen.

Traſchack wendete ſich nun aus ſeinem Kerker am 19. April ans Staatsminiſterium, und verlangte die auf dreymaliges Begehren nichterhaltene Einſicht der Akten und der hofgerichtlichen Relation, aus der allein zu entnehmen geweſen wäre, worin denn eigentlich das Kriminalverbrechen beſtanden haben ſollte.

Das Staatsminiſterium gab weder auf die Eingabe vom 19. April noch auf die vom 1. May eine Entſchlieſſung und Gehör; hiemit iſt Traſchack in allen Rückſichten von Anfang bis zu Ende mißhandelt, überwältigt, und ihm keine Juſtiz geleiſtet worden.

Rückſichtlich der zur nämlichen Zeit in die Feſtung Kißlau verurtheilten 12 Conſtanzer Offiziers, kam ein Staats-Miniſterialbefehl nach Kißlau, ihnen den Urtheils-Verkündigungstag und die Reiſetage von der Strafzeit abzurechnen.

Traſchack bat das Staatsminiſterium um das Nämliche und um Abrechnung des 31. März und 31. May, indem der Monat im Geſeze nur 30 Tage, alſo 3 Monate 90 Tage ausmachten, und die 4 Tage, 15. 16. 17. 18. März, ebenfalls abgehen, wie bey den andern Staatsgefangenen: ebenfalls rundum abgeſchlagen und befohlen, den am 18. März angekommenen Arreſtanten Traſchack am 18. Juny zu entlaſſen, alſo 6 Tage nach der gehörigen Zeit.

Traſchack wurde in Kißlau einer angeſehenen Frau von Heidelberg vorgeſtellt, die, gerührt durch die Leiden eines Familienvaters und die die Familie deſſelben treffende Schickſale, ihm Hoffnung machte, in Heidelberg ihm gute Freunde zu verſchaffen, um dort mit Repetitionen und Prozeßgeſchäften ſich durchbringen zu können. Traſchack wendete ſich den 22. May ans niederrheiniſche Hof-

gericht und fragte: ob er als Rechtspraktikant nach Heidelberg dürfe? wiewohl die an kein Hofgericht attachirten Rechtspraktikanten überall hinkönnen.

Den 1. Juny gab er dem Hofgericht in Mannheim noch eine Schrift ein, und schrieb zweymal an den Hofrichter: indessen machte er auch ein Ansuchen beym Stadtamte Heidelberg, und da das Mannheimer Hofgericht am 5. Juny nach Kißlau schrieb: es habe nichts dagegen, wenn Traschack als Rechtspraktikant nach Heidelberg gehe, doch solle er beym Ministerium anfragen, reichte Traschack am 6. Juny eine Schrift ans Ministerium ein, und da bis zum 18. Juny weder vom Stadtamte Heidelberg noch vom Ministerium eine Antwort kam, das Hofgericht in Mannheim seiner Seits die Bewilligung ertheilt hatte; so sah Traschack die Ministerial-Bewilligung für stillschweigend ertheilt an, kündete sich in der Karlsruher, Mannheimer und Speyerer Zeitung als Geschäftsmann von Heidelberg an, (was über 7 fl. kostete), und reiste am 18. Juny von Kißlau nach Heidelberg.

Ein sehr reicher, auch schon bejahrter Heidelberger Advokat hatte auf Empfehlung der obengedachten Frau von Heidelberg dem Traschack schon nach Kißlau versprochen, Geschäfte und Verdienst zu geben, immer auch auf dessen Ankunft gedrungen, was auch nach Traschacks Eingaben ans Hofgericht in Mannheim und ans Ministerium ein Grund mehr war, nach Heidelberg zu gehen. Der nämliche Advokat war am 15. Juny Landstand geworden, und auch den 24. nach Karlsruhe berufen. Traschack war also am 18. Juny zur schicklichsten Zeit nach Heidelberg gekommen.

Kaum hatte aber der Stadtdirektor Traschacks Ankunft erfahren, als er ihn rufen ließ und ihm sagte, er

dürfe ihm, vermöge eines Ministerialbefehles, in Heidelberg nicht geduldet, und ihm noch 14 Tage Aufenthalt gestattete.

Auf Traschacks Frage: warum man ihm nicht nach Kistau hievon verständiget, er doch in seinen Eingaben gesagt habe, er komme am 18. Juny oder wohl noch früher fort? kam keine Antwort.

Traschack, wie vom Blize getroffen, wendete sich ans Staatsministerium und ans Hofgericht in Mannheim, mußte auch selbst dahin reisen, erhielt endlich auf Verwendung des niederrheinischen Hofgerichts am 5. v. M. die Ministerial-Erlaubniß, in Heidelberg zu praktiziren.

Mittlerweile war aber jener Heidelberger Advokat als Landstand nach Karlsruhe abgereist, und hatte seine Geschäfte einem Aktuar übergeben, der sich am 6. July mit Traschack im Heidelberger Wochenblatte als Rechtspraktikant ankündigte, und Traschack hat seither erst 9 fl. verdient: mit Repetitionen war auch nichts mehr zu machen, weil am 6. July keine vollen drey Monate vom Kurse mehr übrig waren.

Traschack erhielt bey seiner Zurückkunft von Mannheim ein Schreiben von Karlsruhe, daß er um einen Dienst ansuchen soll, und unfehlbar einen erhalten werde; er reiste und lebte, ohne sich um Geschäfte oder Repetitionen mehr umzusehen, um geschwind abreisen zu können, bis gestern in der besten Hoffnung, da ihm wieder gemeldet wurde, es sey zu einer Anstellung keine Hoffnung vorhanden.

Das vier Strafen enthaltende Kriminal-Urtheil von Mannheim beruft sich erst noch auf mildernde Gründe.

Traſchack, der Ehrenhalber nicht nach Freyburg zurück kann, lebt nun zu Heidelberg, ſo wie ſeine Familie in Freyburg, in gröſter Noth, im achten Monat ohne Verdienſt, und hat nichts als einen Vermögenszerfall vorzuſehen.

Heidelberg den 14. Auguſt 1820.

Beylage Ziffer 64.

An die hochlöbliche erſte Kammer der Ständeverſammlung des konſtitutionellen Großherzogthums Baden. Nachtrag des Rechtspraktikanten Dr. Traſchack zu Heidelberg zur Beſchwerde vom 14. Auguſt, ſeinen Feſtungs-Arreſt und ſeine Entſezung betreffend.

Ich habe vergeſſen anzuführen, daß ich im Jahr 1815. Badiſcher Kommiſſär des öſterreichiſchen Spitals in St. Peter geweſen ſey, mit voller Zufriedenheit des Dreyſam-Kreis-Direktoriums.

Da ich am 16. März als ein Kriminalverbrecher plözlich von Freyburg abgeführt worden bin, ſo konnte ich keine Schriften mit mir nehmen; allein der Herr Staatsrath v. Türkheim, Mitglied der hochlöblichen erſten Kammer, wird es beſtätigen, daß ich mit dem Dreyſam-Kreis-Direktorium niemals die mindſten Differenzien gehabt habe.

Ich bitte die hochlöbliche Kammer, auch dieſen Grund zu berückſichtigen, und auf die bedrängte Lage, in der ich mit den Meinigen mich befinde — gnädige und huldvolle Rückſicht zu tragen.

Heidelberg den 22. Auguſt 1820.

Dr. Traſchack.

Beylage Ziffer 65.

Kommissions-Bericht über die Motion wegen des Taubstummen-Instituts.

Erstattet von dem Prälaten Hebel.

Die Frage, ob in dem Großherzogthum die Errichtung einer allgemeinen Taubstummen-Anstalt zu wünschen und zu befördern sey, bedarf keiner tiefen Erwägung. Sie beantwortet sich selbst, und ist in der lebhaften Unterstützung und Theilnehmung, welche die darüber vorgetragene Motion eines verehrten Mitglieds dieser hohen Kammer gefunden hat, zum Voraus und laut bejahet.

Verschlossen allen belehrenden, allen erfreuenden und tröstenden Mittheilungen durch das lebendige, freundliche Wort, einsam mitten in den Kreisen der Geselligen, sind die Taubgebohrnen eine Last und ein Schmerz sich selbst, ihren Angehörigen und der Gesellschaft.

Wie sehr würde man die Unmöglichkeit beklagen, sie der menschlichen Bestimmung und Würde näher zu bringen, wenn es unmöglich wäre! Sollte man nicht, da es möglich ist, alle vorhandenen Mittel willig aufbieten, diesen wohlthätigen Zweck zu erreichen?

Schon im Jahr 1782 zog dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit und Theilnahme Sr. Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich auf sich.

Es wurde dahier ein Versuch mit einer Taubstummenanstalt im Kleinen gemacht. Der Unterricht wurde durch einen eigens gebildeten Lehrer frey ertheilt. Es wurden einige Freyplätze für auswärtige arme Kinder gestiftet. Zur belohnenden Freude für den erhabenen Stifter überstieg der Erfolg die Erwartung. Aber sturmvolle Zeiten hinderten die ohne Zweifel beabsichtigte Ausdehnung der Anstalt ins Große. Indessen dauert sie in treuer Bewahrung und gleichförmigem Wirken jezt unter einem Lehrer, der seine Bildung in der Schule des berühmten Abbé Sicard erhalten hat, bis auf diese Stunde ununterbrochen fort, geräuschlos zwar und nur wenig gekannt außer der Stadt und einigen nähern Theilen des Landes. Aber es könnte das edle und menschenfreundliche Wollen des erhabenen Begründers dieser Anstalt wohl auf keinem andern Weg einem schönern Andenken übergeben und würdiger geehrt werden, als durch fernere sorgsame Pflege und möglichste Ausdehnung derselben.

Mit Vertrauen darf man daher Se. Kön. Hoheit um Anweisung eines hinreichend geräumigen Hauses und Gartens bitten. Ein eigenes Lokale ist allerdings eine erste nothwendige Bedingung. Ohne dasselbe würde der ganze übrige Vorschlag nur einer sehr ungenügenden Ausführung sich erfreuen können.

Der Vorschlag einer Landstadt zum Siz dieses Instituts hat sehr erwogene Gründe für sich. Die Kommission erkennt sie besonders in der leichtern Gewinnung des Lokals, in den freundlichen Umgebungen der Natur, in der vielleicht wohlfeilern Sustentation. Indessen unterdrückt sie doch das Besorgen nicht, daß ein solches Institut diese kleinern und äußern Vortheile durch Aufopferungen von größern und wesentlichen möchte erkaufen müs-

sen, die nur der Aufenthalt in einer großen und volkreichern Stadt gewähren kann.

Sie rechnet dahin vorzüglich als großes Bedürfniß für diese Unglücklichen eine reiche und mannichfaltige Gelegenheit zu mancherley angenehmer und nüzlicher Beschäftigung nach den verschiedenen Neigungen und Anlagen der Zöglinge. So ist z. B. Unterricht im Zeichnen einer solchen Anstalt unentbehrlich. Fast alle Unglücklichen dieser Art dürften für diese Kunst entschiedene Neigung, vielleicht große Begierde, auch wohl hervorstechendes Talent besizen, wie die Blinden für die Tonkunst, und aus gleich begreiflicher Ursache. Vorbereitung zu einem künftigen Beruf durch Beschäftigung ist neben dem eigentlichen Unterricht eine wesentliche Forderung an solche Institute. Nicht alle Zöglinge taugen für gemeine Handwerke, nur wenige Handwerke für sie. Wohl werden auch manche in dem Institut selbst fast zu alt dafür. Aber viele gefallen sich, in Drukereyen als Sezer sich zu versuchen, andere in gemeiner und Kunst-Drechsler-Arbeit, und mancherley Weberey; die weiblichen Eleven in Faden- und Perlenstickerey und andern einfachen oder kunstreichen Handarbeiten, zu deren Bekanntschaft und Erlernung eine Landstadt weniger Gelegenheit böte, während die große und volkreiche Stadt das Institut wie eine große Industrieschule, wie eine große polytechnische Anstalt umgäbe, und den Aermern zahlreiche Kanäle künftigen Erwerbs eröffnete.

Die Kommission kennt nicht alle Rücksichten, die auch in andern Ländern die Wahl auf die größten Städte, in Frankreich auf Paris, in Oesterreich auf Wien, in Preußen auf Berlin richteten. Aber gewiß kann die größere öffentliche Aufmerksamkeit und Theilnahme der Einwohner volkreicher Städte und der zahlreichen Fremden, die sie besuchen, auf

mehr als einem Wege das fröhliche Gedeihen einer ſolchen Anſtalt befördern und ſie zu einem Flor erheben, der ihr an einem andern Ort ſchwerlich zu verſprechen wäre. Die Kommiſſion möchte daher vorſchlagen, daß eine der Hauptſtädte des Landes, wenn es irgend möglich wäre, und nur, wenn zu groſe Hinderniſſe im Wege ſtehen, eine andere zum Siz der zu errichtenden Anſtalt gewählt würde, und erfreuet ſich hierin der Zuſtimmung des Herrn Verfaſſers der Motion.

Gegen die vorgeſchlagene Anzahl von 20 — 30 Zöglingen für den Anfang iſt nichts zu erinnern. Es wird ſich jedoch die Zahl der Eleven immer mehr nach den Mitteln, die zu Gebot ſtehen, als nach andern Verhältniſſen beſtimmen und ändern.

Zwey Lehrer in vorgeſchlagener Weiſe und zwar von beyderley Konfeſſion, um des allſeitigen Vertrauens willen, werden vollkommen genügen, zumal wenn nach und nach Zöglinge ſelbſt zu Gehülfen gebildet würden.

Viel gröſere Inſtitute dieſer Art haben kein viel gröſſeres Lehrerperſonale.

Die vorgeſchlagene Kollekte enthält folgende nähere Beſtimmungen:

a) Sie wäre nicht jährlich, ſondern mit Vorbehalt zwar und dankbarer Annahme von freywillig gebotenen Fortſezungen oder Beyträgen in ſelbſt beliebigen Zeitfriſten ein für allemal zu erheben;

b) Der Betrag wäre vorderſamſt für die Apparate und erſte ökonomiſche Einrichtung zu verwenden. Aber man darf ſich im Vertrauen zum Edelmuth der zahlreichen Menſchen- und Vaterlandsfreunde in Baden getroſt der Hoffnung überlaſſen, daß ein bedeutender Ueberſchuß zu

einer bleibenden Dotation der Anſtalt ſich ergeben würde.

c) Sie wäre zwar mit Staatsbewilligung, aber doch nicht unter obrigkeitlicher Autorität, ſondern durch wirkſame Privatverwendungen zu veranſtalten, um allen Schein von Zwang und Zumuthung entfernt zu halten.

Der gewünſchte Beytrag aus Staatsmitteln mit 2 — 3000 fl. erſcheint ſehr gemäßigt, ſowohl an ſich, als in Zuſammenſtellung mit dem Zweck, und es iſt kaum an einer freudigen Erhörung zu zweifeln, wenn auch nach dem Wunſch der Kommiſſion auf die größere Summe angetragen wird. Es würde das ſchon oft und zwar allerdings mit großem Recht ausgeſprochene Urtheil, daß in Zeiten, wie die gegenwärtigen ſind, nur an die dringendſten Bedürfniſſe gedacht, andere auch noch ſo edle und wohlthätige Zwecke aber einer glücklichen Zukunft überlaſſen werden müſſen, eben ſo gerne an dieſem gemäßigten Wunſche abgleiten, als es bedeutendern Zumuthungen ſchon gewichen iſt.

Die Kommiſſion ſieht ſich am Ende ihres Auftrages, und ſezt voraus, daß die Organiſation und pädagogiſche Einrichtung des Inſtituts und noch manches Beherzigungswerthe, namentlich die Fürſorge wegen des zweyfachen Religionsunterrichts den Behörden zu überlaſſen ſey, deren Aufſicht und Leitung dieſe Stiftung, wenn ſie zu Stande kommt, als eine öffentliche und allgemeine Lehranſtalt wird unterſtellt werden.

Beylage Ziffer 66.

Zweyter Kommissions-Bericht über den Gesezes-Entwurf, die Abschaffung der Vermögens-Konfiskation betreffend.

Erstattet von dem Hofrath v. Rotteck.

Die — nunmehr verstärkte — Kommission, an welche, wegen einiger über ihren ersten Bericht erhobener Anstände die Sache zurückging, wiederholt im Allgemeinen das Anerkenntniß derselben Prinzipien, von welchen der erste Bericht ausgegangen, und sie beruft sich hiermit auch ausdrücklich auf dieselben. Ihre abermalige Berichtserstattung beschränkt sich also auf folgende zwey Punkte:

a) Auf die in Erfüllung ihres jüngst ausgesprochenen Wunsches nunmehr von der hohen Regierungs-Kommission vorgeschlagene oder begnehmigte Ergänzung des Gesezes-Entwurfs, und

b) auf die rücksichtlich der Deserteurs und Refraktairs in der praktischen Anwendung der aufgestellten Prinzipien für räthlich befundene Aenderung.

A. Die hohe Regierungs-Kommission hat nicht nur dem geäußerten Wunsch der Kommission rücksichtlich des in Bezug auf das von bürgerlich Todten erworbene Gut noch bestandenen Heimfalls an den Staat durch Vorlage eines entsprechenden Zusazartikels willfahrt; sondern sie hat

auch

auch, was der Hauptanlaß der Rückgabe an die Kommission war, die als nothwendig erkannte Ergänzung des Gesezesentwurfs durch einen nachträglich vorgelegten, dem Kommissionsantrag in der Hauptsache entsprechenden Artikel bewerkstelligt.

Der Inhalt dieses Artikels ist folgender:

„Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, entweder um einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu den im Landrechtssaz 22. und folgenden erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, oder um ein in das Geburtsland einwirkendes Verbrechen zu begehen, dessen Vermögen soll, wenn er auf geschehene Ladung nicht erschienen, und von der kompetenten Behörde das Contumacial-Urtheil gefällt ist, mit Beschlag belegt, und wenn in der Folge er solches wegzuziehen die Erlaubniß erhält, davon ein Abzug von 12 Procent als Strafe zurückbehalten, andernfalls aber und wenn er den Austritt durch seine Sistirung vor Gericht und Ausstehen der Strafe nicht geheilt hat, und ohne solche Heilung bürgerlich oder natürlich stirbt, oder in Verschollenheit fällt, soll das von einem solch böslich Ausgetretenen hinterlassene Vermögen den Erben zufallen, und jene, die es in absteigender Linie sind, sogleich nach gefälltem Contumazial-Urtheil in den Genuß der Interessen aus solchem eingesezt werden.

Hiervon sind jedoch Deserteurs und Refraktairs ausgenommen, als wegen welchen in den folgenden Artikeln das Nähere bestimmt ist.“

Die Begründung dieses Artikels, demnach die Motive zu seiner Annahme im Ganzen — ob auch mit einiger der genauern Bestimmung willen etwa nöthigen Modifikation der Fassung — enthält der erste Kommissionsbericht.

B. In Rücksicht der Deserteurs und Refraktairs hat die Erklärung der hohen Regierungs-Kommission, daß eine Anstalt, wodurch für jeden einzelnen Deserteur oder Refraktair ein bestimmter Einsteher geworben, und aus dem Vermögen des erstern entschädigt würde, mit dem bestehenden Konscriptionssystem unvereinbar, und überhaupt unausführbar sey, — eine nothwendige Abänderung der Kommissions-Vorschläge veranlaßt. Mit Bedauern hat die Kommission die Idee aufgegeben, eine, bloß aus der reinen Rechtsschuldigkeit der Ersazleistung abgeleitete Zahlungspflicht des Deserteurs und Refraktairs zugleich als Abhaltungsmittel von der Desertion und Refraktion zu benüzen; und sie hat sich, nach vielseitiger Erwägung des Gegenstandes, und durchdrungen von der Nothwendigkeit, von der Verlezung der Militärdienstpflicht auf irgend eine wirksame Weise abzuhalten, endlich über nachstehende Vorschläge vereinigt:

Erstens. Der Deserteur und der Refraktair, vom Augenblick an, da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht erscheint, das heißt also vom Augenblick der verlaufenen, in der Edictalcitation zur Heimkehr bestimmten Frist, verfallen in eine Geldstrafe, jener von 1200 fl., dieser von 800 fl., welche von ihrem angefallenen, und wofern dieses nicht hinreicht, von dem ihnen später anfallenden Vermögen, bezogen und in die Amtskasse bezahlt wird. (Die Ursache dieses vom Gesezesvorschlag abweichenden Antrages liegt darin, daß, möge man die Geld-

buße als Entschädigung oder als reine Strafe betrachten, der Grund ihrer Einföderung alsogleich, nach begangenem oder juridisch erscheinendem Verbrechen, vorhanden ist, und daß auch die abhaltende Kraft der Strafe durch die Gewißheit eines ungesäumten Vollzuges um vieles verstärkt wird. Die Absicht des bestehenden und des neu vorgeschlagenen Gesezes, durch Verschiebung der Konfiskation oder der einzuziehenden Geldbuße zur Rückkehr einzuladen, kann durch sonstige Milde in Behandlung der freywillig Rückkehrenden erreicht werden.)

2) Diese Geldstrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem vollem Betrag erhoben, wenn das angefallene (oder später anfallende) Vermögen zum Doppelten jener Summe hinansteigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe immer nur bis zur Hälfte desselben in Vollzug gesezt. Die desertirenden Einsteher bleiben jedoch noch außerdem denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche in Rücksicht ihres empfangenen Einstandsgeldes in der Verordnung vom 1. April 1819. enthalten sind.

3) Die persönliche Bestrafung der Deserteurs und Refraktairs geschieht nach den dafür bestehenden oder noch zu erlassenden Gesezen, deren allgemeine Revision und hiernach Modifikation, aus allgemeinen Gründen sowohl als insbesondere um den Einklang mit dem gegenwärtig besprochenen Gesezе zu bewirken, die Kommission für äußerst wünschenswerth, ja für unumgänglich nothwendig hält.

4) Die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe kann im Fall der Rückkehr des Deserteurs oder Refraktairs im Weg der Gnade Statt finden; auch geschieht sie im

Wege des Rechtes alsdann, wenn der Rückkehrende gesezlich-gültige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt.

5) Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder Refraktion sogleich ein, und dauert fort in Bezug des nach erhobener gesezlicher Geldstrafe noch erübrigenden Vermögenstheiles bis zum Ende der Kapitulations- oder gesezlichen Dienstzeit des Deserteurs oder Refraktairs. Nachher kann dem Nichtrükgekehrten dieses Vermögen gegen 12 pCt. Abzug verabgefolgt werden. Bey schwereren Desertionsfällen (als in Kriegszeit, oder wiederholt begangenen) kann auch eine längere Beschlagnahme, oder die Vermögens-Uebergabe an die gesezlichen Erben des Deserteurs Statt finden — alles in Uebereinstimmung mit den oben in Rücksicht der böslich Ausgetretenen im Allgemeinen aufgestellten Prinzipien, und dem gesezlich auszusprechenden Maaß der Strafbarkeit des Desertionsverbrechens.

6) Wenn der Deserteur oder Refraktair zurückkehrt oder eingefangen wird, so wird die persönliche Strafe an ihm vollzogen. Die erhobene Geldstrafe aber bleibt dem Staat verfallen, und bewirkt auch keinen Unterschied oder Milderung in der ordentlichen Strafe.

Ueber diesen lezten Punkt jedoch theilte sich die Kommission in verschiedene Meynungen, und zwar als Folge von der Verschiedenheit des Prinzips oder Titels aus oder vermög welchem die betreffende Geldstrafe zu beziehen sey.

Die Majorität nämlich, wiewohl sie den Namen: „Geldstrafe" beybehielt, auch in ihrem Androhen und Bezug die abschreckende Wirkung, einen Hauptcharak-

ter der Strafgesezgebung, erkannte; sprach gleichwohl die Ansicht aus, daß sie im Grunde nur zur „Entschädigung" des gemeinen Wesens für den durch den Deserteur oder Refraktair demselben zugehenden Schaden könne eingefordert werden, für den Schaden nämlich, welcher einerseits durch das böse Beyspiel, andererseits durch den dem Staat — oder den der Militärkasse tenenten Amtskassen — überhaupt also den steuerpflichtigen Bürgern, in den häufigern Fällen der Mittellosigkeit der Deserteurs, von welchen also nicht einmal die Desertionsgebühr zu erheben ist, zugehenden Verlust von Armatur und Montur, bewirkt wird; oder auch für denjenigen Schaden, welcher dem an die Stelle des Deserteurs oder Refraktairs auszuhebenden Ersazmann (und allen demselben nachfolgenden Konscriptionspflichtigen) zugehet, und für welchen der Entschädigungsanspruch, da die Person der zunächst Betheiligten nicht ausgemittelt werden kann, an den Staat selbst übergehet.

Da nun — ohne Unterschied, ob der Ersaz eines verursachten Schadens von dem Verbrecher erhoben werden kann oder nicht — derselbe immer der nämlichen Strafe unterworfen bleibt; und überhaupt Ersazleistung und Strafe beyde neben einander von dem Schuldigen zu tragen sind, so mußte die Konsequenz allerdings die obige strenge Folgerung aus der Hauptidee ableiten. Ein Kommissionsglied jedoch, und zwar der Berichtserstatter selbst, konnte in der anzusezenden Geldstrafe durchaus nichts von der rechtlichen Natur der Ersazleistung erkennen, sondern blos die reine Natur einer Strafe, und sonach mußten auch die Folgerungen abweichend seyn.

nen angerichteten Schadens macht, ſo wie ja auch z. B. mehrere vereinzelte Kaſſendiebe nicht einer für den andern tenent oder zum Schadenserſaz wechſelſeitig einer für alle anderen verbunden ſind.

c) Daß noch weit weniger gegen die bloßen Refraktairs eine Schadloshaltungs-Foderung könne erhoben werden, weil dieſe Selbſt dem Staat nichts entwendet haben, und ein an ſie geſtellter Vergütungsanſpruch für die von den Deſerteurs vertragenen Armatur- und Monturſtücke durchaus ohne rechtlichen Boden iſt. Endlich

d) Daß der Staat darum, weil er — aus politiſchen Gründen — eine Einrichtung zu treffen unterläßt, wornach der wahre Einſteher für den Deſerteur oder Refraktair zu erkennen wäre, und alſo zur gebührenden Schadloshaltung gelangen könnte, deswegen durchaus nicht in das Privatrecht deſſelben eintreten, oder nun Selbſt als Gläubiger des Deſerteurs gelten könne.

Hieraus folgt nun, daß die 1200 fl. oder 800 fl. eine reine Geld-Strafe ſind, daß alſo, da dieſe bey Vielen wegen Mittelloſigkeit nicht vollzogen werden kann, entweder für diejenigen, welche ſie entrichten, ein Anſpruch auf Milderung der ſonſt gewöhnlichen oder ordentlichen Strafe begründet wird, oder daß der Staat ihnen die bezogene Geldſtrafe wieder zurückzuſtellen ſchuldig iſt. Von der in der milden Behandlung der Rückkehrenden liegenden wirkſamen Bewegurſache zur Rückkehr ſoll hier abermals nur im Vorübergehen Meldung geſchehen.

Der Umſtand, daß das Geld in die Amtskaſſe, nicht in die allgemeine Staatskaſſe zu bezahlen iſt, macht

in der Hauptsache gar keinen Unterschied, da einerseits die Amtskassen auch öffentliche, und im Grund wahre Staatskassen sind, andererseits aber die ganz willkührliche Einrichtung, wornach diese Amtskassen die Desertionsgebühren an die Kriegskasse zu bezahlen haben, in den übrigen Rechtsverhältnissen gar nichts ändert und also unmöglich einen rechtlichen Anspruch gegen den Deserteur, und noch vielweniger gegen den Refraktair begründen kann.

Die Kommission und ihr Berichtserstatter, nachdem sie also den nach ihrem Ermessen einzig möglichen Rechtsweg bezeichnet haben, auf welchem die aus politischen Gründen sehr räthliche Geldfoderung gegen den Deserteur und Refraktair möge auszusprechen seyn, hat ihre Aufgabe erfüllt, aber sie wiederholt ihren dringenden Wunsch, daß es der hohen Regierung gefallen möge, das System der übrigen Gesetze rücksichtlich der Deserteurs und Refraktairs, und überhaupt der Milizpflicht, durch eine möglichst beschleunigte allgemeine Revision und gesetzliche Abänderung, mit dem gegenwärtig berathenen Gesetze in politische und rechtliche Harmonie zu bringen.

Achtzehnte Sizung

Karlsruhe den 23. August 1829.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des Herrn Staatsminister Freyherr v. Berstett, des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und des Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh.

Das Protokoll der siebenzehnten Sizung wurde verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Diskussion über die Motion des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg, wegen der Steuerprägravirung der Gebirgsbewohner.

Der Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh, eröffnete dieselbe durch nachstehenden Vortrag:

Ihre Kommission, hochgeehrteste Herren, sollte Ihnen über die Motion des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg, die Prägravation der Gebirgsbewohner gegen die des flachen Landes, Bericht erstatten. Sie hat sich ein anderes Thema gewählt. Ihr Bericht handelt von den Steuerbeschwerden im Allgemeinen.

Erlauben Sie mir, daß ich zuerst von dem eigentlichen Gegenstande der Motion spreche.

Sie unterstellt eine Thatsache, sie nimmt eine Prägravation der Gebirgsbewohner gegen die des platten Landes an. — Die erste und natürlichste Frage ist wohl: ob diese Unterstellung richtig sey oder nicht?

Ist die Richtigkeit erwiesen, dann fragt sich weiter: wodurch die Ungleichheit veranlaßt worden — ob durch eine fehlerhafte Gesezgebung, oder durch eine mangelhafte Ausführung?

Der Herr Movent hat durch die Unterstellung einer Prägravation seine Ueberzeugung ausgesprochen, die ich eben so sehr wie sein warmes Gefühl für den Nothstand der Gebirgsbewohner, die in der Regel zu dem ärmern Theil der Landeseinwohner gehören, ehre. Aber diese Ueberzeugung ist doch nur hervorgegangen aus dem engen Kreise seiner Erfahrung, und die Beweise, die Er für seine Behauptung beyzubringen vermag, können nur die Vermuthung einzelner Prägravationen, aber noch lange nicht den allgemeinen Saz: die Gebirgsbewohner sind gegen die des platten Landes prägravirt, begründen.

Auf diesem Wege wird sich überhaupt die Unterstellung der Motion schwer rechtfertigen lassen, denn die Zahl der Fälle, wo ein Mißverhältniß wirklich nachgewiesen worden ist, wird gegen die Zahl der Fälle, wo die gesezliche Gleichheit präsumirt werden muß, immer ein Minimum seyn.

Will man über solche Dinge im Allgemeinen urtheilen, muß man sie nicht in der Nähe betrachten, sondern von einem höhern Standpunkt, auf dem die verwirrenden Einzelnheiten verschwinden, und die Massen hervortreten, die das Wesentliche und Bleibende darstellen.

Eine solche Uebersicht will ich Ihnen, meine hochgeehrtesten Herren, durch Vergleichung der Steuer-Kapitalien und der Seelenzahl der Gebirgsämter und der bessern Aemter der Ebene geben. Erlauben Sie mir, Ihnen die Zusammenstellung vorzulesen:

Vergleichende Ueberſicht der Steuerkapitalien mehrerer Gebirgsämter und ihrer Population mit andern in der Ebene gelegenen Aemtern.

Amtsbezirk.	Seelenzahl.	Total-Steuer-Kapital.	Auf einen Kopf.	Amtsbezirk.	Seelenzahl.	Total-Steuer-Kapital.	Auf einen Kopf.
		fl.	fl.			fl.	fl.
1. Waldshut.	9,939	4,439,660	446	1. Müllheim.	11,400	13446140	1179
2. Säckingen.	12,755	5,464,430	428	2. Breysach.	8,343	11212940	1344
3. Kl. Laufenburg	9,903	3,688,230	372	3. Emmendingen.	17,081	17546620	1025
4. St. Blasien.	8,892	2,821,880	317	4. Lahr.	15,800	16793170	1063
5. Schönau	11,996	3,840,350	320	5. Offenburg.	24,238	25144890	1033
6. Neustadt.	8,364	3,863,850	462	6. Kork.	8,365	9772130	1168
7. St. Peter.	5,385	2,201,450	409	7. Schwezzingen.	12,015	12691300	1056
8. Tryberg.	9,643	3,678,850	381	8. Ladenburg.	11,906	11461140	962
9. Hornberg	9,744	5,281,330	542				
10. Wolfach	9,780	4,073,230	416				
11. Gernsbach.	11,500	5,117,350	496				
12. Eberbach.	7,727	4,131,380	534				
13. Buchen.	11,792	6,919,230	586				
14. die grundherrl. Orte ob dem Hagenschieß: Hamberg, Hohenwarth, Lehningen, Mühlhausen, Neuhausen, Schöllbronn, Steinegg, Tiefenbronn.	3,103	2,317,100	746				

Vergleichende Ueberſicht der Steuerkapitalien mehrerer Gebirgsämter und ihrer Population mit andern in der Ebene gelegenen Aemtern.

Amtsbezirk.	Seelenzahl.	Grund-Steuer-Kapital.	Auf einen Kopf	Amtsbezirk.	Seelenzahl.	Grund-Steuer-Kapital.	Auf einen Kopf.
		fl.	fl.			fl.	fl.
1. Waldshut.	9,939	2,480,520	248	1. Müllheim.	11,400	8,394,100	736
2. Säckingen.	12,755	3,298,940	258	2. Breysach.	8,343	6,460,390	776
3. Kl. Laufenburg.	9,903	2,037,760	206	3. Emmendingen.	17,081	10713280	627
4. St. Blasien.	8,892	1,671,540	188	4. Lahr.	15,800	9,427,590	597
5. Schönau	11,996	2,381,270	199	5. Offenburg.	24,238	16430100	678
6. Neuſtadt	8,364	2,211,590	264	6. Kork.	8,365	6,750,930	807
7. St. Peter.	5,385	1,404,190	261	7. Schwezzingen.	12,015	7,443,230	619
8. Tryberg.	9,643	2,024,330	209	8. Ladenburg.	11,906	6,414,900	539
9. Hornberg	9,744	3,332,630	342				
10. Wolfach	9,780	1,584,600	162				
11. Gernsbach.	11,500	3,287,130	286				
12. Eberbach	7,727	2,045,870	265				
13. Buchen.	11,792	3,706,690	314				
14. die grundherrl. Orte ob dem Hagenſchieß.	3,103	1,405,980	453				

Die Richtigkeit des Auszugs

T. Steuer-Ober-Reviſion

C. Danzi.

Sie sehen hieraus, daß unsre Steuer-Kapitalien Höhenmesser sind; sie fallen wie die Barometer, bey dem Steigen des Gebirgs — sie stehen am niedrigsten auf dem höchsten Schwarzwalde.

Sie werden mir einwenden, daß eine Vergleichung der Steuer-Kapitalien überhaupt und selbst der Güter-Kapitalien nach der Seelenzahl nichts entscheide, daß man das Verhältniß der Qualität der Güter zum Steuer-Kapital betrachten müsse. — Ich bedaure, daß wir zu solchen Vergleichungen, welche unmittelbare Anschauung erfordern, weder Zeit noch Gelegenheit haben, und immer durch fremde Augen, nämlich die der landwirthschaftlichen Experten, sehen müssen.

Daß die Güteranschläge für die Jauchert (Morgen) in weit stärkern Verhältnissen von einander abstehen, als es bey Berechnung des Steuer-Kapitals auf den Kopf erscheint, davon können Sie Sich schon im Allgemeinen überzeugen, wenn Sie in Betrachtung ziehen, daß die Größe des Areals im Verhältniß zur Population mit der Höhe der Gebirge progressiv zunimmt.

Zum Beleg ein einziges Beyspiel.

In dem Gebirgssteuer-Distrikt St. Peter bey Freyburg kommt ohne Wald auf die Seele 5 Jauchert Feld aller Gattung. Im Steuerdistrikt Breisach $1\frac{7}{10}$ Jauchert. Auf die Seele fällt in diesem Distrikt ein Güterſteuerkapital von 776 fl. — Im Steuerdistrikt St. Peter fällt auf die Seele ein Güterſteuerkapital von 260 fl. — im Durchschnitt kommt also auf den Morgen 52 fl. — Wenn man das Waldkapital, das ich hier nicht besonders angeben kann, trennen könnte, würden vielleicht nicht 30 fl. auf den Morgen kommen; wenn wir aber auch 40 fl. annehmen,

so verhält sich der Anschlag der Jauchert Feld in dem Walddistrikt St. Peter zu dem im Distrikt Breisach, wie 1: 10. Die Wiesen in jenem Distrikt sind nicht schlecht. Die Waiden wurden zu 12 und 6 fl., die Jauchert, angeschlagen, was zu 3 % einen reinen Ertrag von 22 resp. 11 kr. per Jauchert voraussezt. Die beste Jauchert Reutfeld ist nur in einem Orte dieses Distrikts zu 36 fl. angeschlagen, was zu 3 % ein reiner Ertrag von 1 fl. 5 kr. supponirt.

In den übrigen Orten steht die erste Klasse zu 24, die zweyte zu 18, die dritte zu 12, und die vierte Klasse zu 6 fl.

Meine Absicht bey dieser Darstellung ist keineswegs durch Beyspiele beweisen zu wollen, daß die Gebirgsbewohner im gerechten Verhältniß zu den Bewohnern der Ebene angelegt sind. Aber ich widerspreche eine Unverhältnißmäßigkeit der Besteurung im Allgemeinen auf den Grund des Gesezes; ich behaupte, daß die von dem Herrn Moventen ausgesprochene Ueberzeugung für die Allgemeinheit des Sazes nichts beweise, und daß von Maasregeln gegen ein Uebel, dessen Existenz noch gar nicht erwiesen ist, keine Rede seyn könne. Die Ueberlastungen einzelner Gegenden zeigen sich gewöhnlich in dem Anschwellen der Steuer-Rückstände. Davon haben wir aber in den Gebirgsgegenden seit 5 Jahren keine Spur.

Ein Fehler in der Gesezgebung ist nicht nachgewiesen, auch keine Verbesserung vorgeschlagen, eine mangelhafte Ausführung in dem Bezirk, aus welchem der Freyherr von Remmingen-Steinegg die Gründe zu seiner Motion entnommen, nicht nur leicht möglich, sondern auch sehr wahrscheinlich, da mehrere Beschwerden aus diesem Bezirk,

von der Berathungs-Kommission unterstüzt, eingekommen sind. Die Instruktionen zur Verbesserung sind bereits vorgelegt und genehmigt worden. Diese Beschwerden werden nun im gesezlichen Wege erledigt werden.

Ueberhaupt ist in den Gebirgsgegenden das Steuergeschäft der meisten Verbesserung bedürftig, weil dort die Hülfsmittel zur Ausführung sehr beschränkt waren.

Dieß über den Gegenstand der Motion.

Das Thema Ihrer Kommission ist weit umfassender.

Eine Steuer-Peräquation, meine hochgeehrteste Herren, kann — würde sie auch von höhern Wesen geleitet — als wir sind, nie zur allgemeinen Zufriedenheit ausfallen. Dies wußten die Stände des aufgelösten Reichs deutscher Nation so gut, daß, ungeachtet der großen Beschwerden, die Peräquation der Reichsmatrikel in drittehalbhundert Jahren nicht zu Stande kam.

Wir haben Steuersysteme hundert und mehr Jahre bestehen sehen, ohne Klagen. Die Zeit hatte die Vertheilung der Lasten, war sie ursprünglich gerecht, durch ihr unermüdetes Verändern aller Verhältnisse, ungerecht gemacht, aber die Gewohnheit milderte den Druck.

Jezt noch vermissen wir dieses besänftigenden und ausgleichenden Mittels im Steuerwesen, wie in vielen andern noch wichtigern Einrichtungen der Gegenwart; zu der Schwierigkeit der Sache kommt die der Zeit, die sich erst selbst heilen und wieder ins Gleichgewicht bringen muß.

Der Regierung kann es also keineswegs befremdend seyn, wenn sich mit den Reklamationen einzelner Bürger

und

und mancher Gemeinden auch mehrere Stimmen in den Kammern der Stände vereinigen.

Sie ist selbst überzeugt, daß viele Mängel der Ausführung zu heben sind; sie kennt sie ihrem ganzen Umfang nach, und ist eifrig bemüht, dieselbe gründlich heben zu lassen; und sich dadurch ihrer Pflicht gegen die Staatsbürger zu entledigen.

Nach reifer und vielseitiger Berathung der mit dem Steuerwesen hinlänglich vertrauten Staatsdiener, nicht nur des Finanz-Ministeriums, sondern auch der Mittelstellen, wurde zu diesem Zweck die Verordnung v. 11. July 1817. ertheilt, nach der schon zahlreiche Beschwerden einzelner Personen ohne Schwierigkeit erledigt worden sind, und die ganzer Gemeinden in Bälde werden erledigt werden, wie die Akten des Finanz-Ministeriums zur Genüge ausweisen.

Den guten Willen der Regierung, die Beschwerden heben zu wollen, verkennt Ihre Kommission nicht, aber mit den ergriffenen Mitteln ist sie nicht ganz zufrieden. Sie trägt deswegen darauf an, die Regierung um ein neues Gesetz zu bitten, welches sich von dem bestehenden darin unterscheiden soll, daß:

1) das Finanzministerium nicht Richter sey in eigener Sache;

2) daß alle zwey Jahre alle in dieser Zeit gesammelte Klagen untersucht, und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gegenstandes auf gleiche Art geschlichtet werden sollen;

3) daß die Steuerklagen nicht mehr als andere erschwert, d. h. kein Vorschuß der Untersuchungskosten von den

reclamirenden Gemeinden gefordert werden sollen; endlich

4) daß die Beschwerdesumme von 15 auf 10 Procent herherabgesezt werde.

Die Ansicht Ihrer verehrlichen Kommission, daß das Finanzministerium in Steuersachen Richter in eigener Sache sey, ist offenbar irrig.

Das Finanzministerium ist keine Domainenkammer. Ein Interesse, das diese oder jene Staatsbürger mehr als recht zahlen, ist gar nicht denkbar. Was der Eine nicht zahlt, muß der Staat nicht missen, sondern die Gesammtheit aller Staatsbürger muß es entrichten.

Wenn der Richter dabey interessirt ist, daß das Recht herrsche, so ist es auch das Finanzministerium, daß die Steuergeseze vollzogen werden, und sein höchstes Ziel ist erreicht, wenn die Steuern gerecht vertheilt sind, denn in diesem Fall gehen sie auch am besten ein. — Staatsbehörden sind und können nie Parthie seyn; wenn von Staatsrechtlichen Verhältnissen die Rede ist, sonst wäre der Regent am Ende in allen Regierungsangelegenheiten Richter in eigner Sache. Alle Verwaltungsstellen handeln blos in seinem Namen und aus seinem Auftrag.

Mehr hierüber zu sagen, ist wohl überflüssig; doppelt überflüssig, da nach dem bestehenden Gesez das Finanzministerium keine Entscheidung giebt. In erster Instanz entscheiden Kreis-Steuer-Kommissionen, die unter dem Vorsiz des Kreisdirektors aus sämmtlichen Kreisräthen, zwey Justiz- und zwey Kameral-Beamten mit entscheidender und 6 Vorgesezten mit berathenden Stimmen bestehen (§. 28.) in zweyter und lezter Instanz das Staatsministerium (§. 30.).

Das Finanzministerium handelt nur leitend in Beziehung auf das Verfahren, und begutachtend in Rekursfällen.

Soll dieses durch eine Stelle geschehen, die der Gesetze und bestehenden Verhältnisse im Steuerwesen unkundig ist, oder glaubt man, daß es eine so leichte Sache sey, diesen Gegenstand in kurzer Zeit erschöpfend kennen zu lernen? — Nach dem ersten Entwurf des Gesezes sollte die Berufung an das Finanzministerium als zweyte und lezte Instanz gehen; bey der Definitiv-Verfassung wurde dem Finanzministerium nur der Vortrag, dem Staatsministerium die Entscheidung übertragen.

Dem Wunsch, daß für die Reklamanten, welche ihre Beschwerde in dem, §. 4 der Verordnung bestimmten Termin von einem Jahr nicht angebracht haben, nach Erledigung der schon vorliegenden Beschwerden ein weiterer Termin bestimmt werde, wird die Regierung zu entsprechen keinen Anstand nehmen. Es ist darauf schon in der Verordnung vom 11. July 1817. hingewiesen. Dieses aber alle zwey Jahre ins Unbestimmte hinaus zu wiederholen, ist nicht nothwendig, weil in mehreren Jahresfristen auch der Indolenteste erwachen, und sein Interesse wahren kann. Dem Staat ist nicht zuzumuthen, sich perpetuitlich mit einem Gegenstand zu beschäftigen, der auf einmal erledigt werden kann — noch weniger die damit verbundene Kosten zu übernehmen — andrer in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten und Nachtheile nicht zu gedenken.

Bloße Fehler der Geschäftsmanipulation werden bey jedem Ab- und Zuschreiben berichtigt, daher hier nur von solchen die Rede ist, welche ohne Gutachten von Experten nicht erledigt werden können.

Der Vorschlag, alle Reklamationen auf eine und dieselbe Art zu erledigen, berührt eine Sache, die rein admi-

nistrativ ist. Geschäfts-Vorschriften giebt die Regierung; und ich glaube, daß Staatsbeamte, die sich mit einem Geschäftszweig anhaltend beschäftigen, am besten beurtheilen dürften, unter welchen Formen einzelne Arbeiten am kürzesten und sichersten erledigt werden können. Daß eine Waldtaxations-Beschwerde nicht, wie eine Beschwerde über die irrige Taxation eines Hauses, und die Beschwerde einer ganzen Gemeinde gegen die Taxation ihrer Gemarkung nicht, wie die Beschwerde eines einzelnen Bürgers, daß ein Viertel Morgen Acker nicht in die dritte, sondern in die vierte Klasse gehöre, behandelt werden kann, ist an und für sich klar, und jede weitere Ausführung überflüssig. Ohne Zweifel, meine hochgeehrteste Herren, wird Ihnen die Versicherung genügen, daß die Art und Weise der Geschäfts-Behandlung mit sämmtlichen vollziehenden Stellen berathen worden ist, daß die Vorschläge der geschäftkundigsten Männer berücksichtigt worden sind, und daß die Ordnung, mit welcher schon viele Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben, für die bestehenden Geschäftsformen spreche. Uebrigens wird die Regierung bestimmte, mit Gründen unterstüzte Verbesserungs-Vorschläge auch in dieser Hinsicht nie unberücksichtigt lassen. Begründet sind aber die Vorschläge Ihrer verehrlichen Kommission, welche die Verordnung über die Steuerbeschwerden zu $\frac{3}{4}$ durchstreichen will, gar nicht.

Die Erleichterung der Reklamanten durch vorschüßliche Zahlung der Kosten aus der Staatskasse wird für alle diejenige Individuen, deren Vermögens-Verhältnisse diese Nachsicht rechtfertigen, von der Regierung gerne verfügt werden.

Das bestehende Gesez ist übrigens nichts weniger, als unbillig. Das Ganze hat die Kosten schon einmal

bezahlt, und so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, muß präsumirt werden, daß früher nach gesezlicher Ordnung verfahren worden sey. Inzwischen kann der Kosten-Vorschuß, der durchaus nicht bedeutend ist, unmöglich Jemand abhalten, sein Recht zu verfolgen.

Warum jede Beschwerde angenommen werden soll, wenn auch nur eine Prägravation von 10 Procent wahrscheinlich gemacht werden kann, ist nicht abzusehen.

Nach vielseitiger Berathung hat die Regierung geglaubt, daß eine Genauigkeit bis auf 15 % nicht wohl zu erreichen sey. In den meisten Fällen kommt es auf den Ausspruch von Experten an, deren Urtheil oft und viel um 10 % differiren kann. Unzweckmäßig wäre es, für den nächsten Termin hierin etwas zu ändern, nachdem die meisten Beschwerden nach dem gegenwärtigen Gesez werden entschieden worden seyn. Für die Abänderung der gesezlichen Vorschrift hat Ihre Kommission durchaus keine Gründe angegeben. Ich behalte mir vor, Ihnen die Motive zu dieser Vorschrift aus einem gedruckten Vortrag v. 13. July 1816. vorzulesen. Ich hatte 10 % vorgeschlagen; das Resultat der Berathung Vieler war 15 %.

Wenn endlich Ihre verehrliche Kommission den Vorschlag macht, dem ständischen Ausschuß den Auftrag zu geben, Untersuchungen und Vergleichungen über das Steuerwesen anzustellen, und zu diesem Zweck sich die Akten ꝛc. vorlegen zu lassen, so fragt sich: ob derselbe nüzlich oder zulässig ist oder nicht?

Das Steuerwesen ist der Publicität übergeben, jeder Staatsbürger kann alles, was ihn berührt, einsehen, um seine Rechte zu wahren, und sich gegen ungebührliche Belästigung jeder Art zu schüzen. Ebenso können es auch

sämmtliche Begüterte einer Gemarkung. Was Ihre Kommission dem Ausschuß übertragen will, ist Sache der Regierung. Sie hat zu diesem Zwecke ihre Beamte, deren Pflicht es ist, alle Prägravationen, die ihnen zur Kenntniß kommen, von Amtswegen zur Sprache zu bringen, was aber erst geschehen soll, wenn die Beschwerden der Unterthanen erledigt sind, damit nicht ein Uebermaß von Geschäften entstehe, und schädliche Uebereilung an die Stelle gründlicher Erledigung trete.

Auch nach dem Geiste unsrer Verfassung sind dem Ausschuß derartige Geschäfte ganz fremd.

Es würden gewissermaßen ständische Steuerbeamte entstehen, bestimmt die Fehler der Steuerverwaltung aufzusuchen. Dieses ist aber höchst überflüssig, da die Regierung kein Interesse hat, solche zu machen, oder, wenn sie entstanden sind, ungerügt zu lassen; überdieß ist durchaus nicht zu vermuthen, daß die Glieder des ständischen Ausschusses, die sich mit dem Gegenstand doch nur als mit einer Nebensache beschäftigen könnten, bey allem guten Willen und den vortrefflichsten Einsichten im Allgemeinen Ersprießlicheres leisten dürften, als die Staatsbeamten, welche sich mit diesen Gegenständen ausschließend schon seit vielen Jahren beschäftigen. Die Regierung kann auf diesen Vorschlag Ihrer Kommission nicht eingehen.

Erlauben Sie mir nur noch einige Bemerkungen über die verschiedenen Aeußerungen Ihrer verehrlichen Kommission.

Die Regierung ist bey der öffentlichen Meynung interessirt. Ich bin daher verpflichtet, Aeußerungen, die irrige Ansichten verbreiten, und das Ansehen der Regierung gefährden könnten, zu berichtigen.

Wenn in dem Bericht Ihrer Kommission wörtlich folgendes behauptet wird:

„Daß das Aufgreifen jedes nur möglich brauchbaren Menschen zu diesem Geschäfte eben so viele Mängel erzeugt habe, als die Aufstellung der sich in der Ausführung widersprechenden Grundsäze in die Natur der Sache legten, nämlich in den Hauptgrundsaz, die Grundsteuer, welche in dem reinen Ertrag der Liegenschaften ruht, solle sich allein durch die mittlern Güter-Kaufpreise auffinden lassen."

so muß ich zwar aufrichtig gestehen, daß mir der Sinn dieses Satzes nicht ganz klar ist, am allerwenigsten, wie die Aufstellung widersprechender Grundsäze Mängel in die Natur einer Sache legen könne; nur so viel scheint mir daraus hervor zu gehen, daß damit über einen Hauptgrundsaz unseres Steuersystems der Stab gebrochen werden soll.

Die Regierung kann bey diesem Urtheil ruhig seyn — so wie bey dem Weiteren, daß die Fehler der Ausführung noch größer gewesen seyen, als die der Grundsäze selbst — denn Sie, meine hochverehrteste Herren, werden mir vollkommen beystimmen, daß sich auf solche Weise über ein wichtiges Gesez nicht absprechen lasse, über ein Gesez, welches vor seiner Emanirung von dem höchsten zu diesem Zweck besonders verstärkten Rath des Regenten mit ausgezeichneter Sorgfalt geprüft worden ist. — Kein Gesez kann — kein Gesez soll dem Tadel entzogen werden, aber er stüze sich auf Gründe; denn ohne diese kann er wohl die Ehrfurcht vor dem Gesez schwächen, nie aber zur Verbesserung desselben beytragen.

Was Ihre Kommission dem Finanzministerio in Beziehung auf die Größe der Steuer-Kapitalien anmuthet, ist doch wohl nichts anders, als ein Produkt mannigfaltiger Mißverständnisse, und die schrecklichen Nachtheile, wie sich Ihre Kommission ausdrückt, die einem zum deutschen Bunde gehörigen Staate drohen, der hohe Steuer-Kapitalien hat, sind diese in der That zu fürchten, und werden sich die Bedürfnisse der Armeen wirklich nach unserm Steuer-Kapital richten? —

Lassen Sie Sich durch diese Schreckbilder nicht ängstigen. Die Nationen und Portionen der Armeen richten sich nach ganz andern Dingen. Die feindlichen Heerführer bringen ihre statistischen Notizen mit ins Land, und noch ehe die Kriegstrompete erschallt, ist das Mark desselben schon abgewogen.

Aus ihren Kräften machen die Völker jezt kein Geheimniß mehr, und ihre Schwächen können sie nicht mehr verbergen. Der deutsche Bund wird seine Lasten nie nach unserm Steuerkapital repartiren, eher noch nach unsern Steuern. Seelen und Einkünfte müßte man geheim halten. Daß Steuerkapitale nichts anders als Verhältnißzahlen sind, wissen alle Staatsmänner. Uebrigens wären gegen die von Ihrer verehrlichen Kommission geschilderte Gefahr durch eine Division mit zwey leicht geholfen, noch leichter und ausreichender durch eine Division mit zehn, und wenn man dann von 10 fl. zwanzig Kreuzer nähme, wie jezt von 100 fl., so würde Niemand etwas gewinnen noch verlieren, nur die Rechnung wäre schwieriger wegen den Kreuzern.

Die Belohnung und Belobung, die der Regent in dem §. 166. der Steuerordnung denjenigen Kommissarien

zugesichert hatte, welche besondere Geschicklichkeit und Thätigkeit in Vollziehung ihres Auftrags bewiesen, nennt Ihre Kommissär eine unglücklich erfundene; die Steuer-Kommission beschuldigt sie eines pflichtwidrigen Haschens nach diesen Prämien; den Taxatoren und Urkundspersonen wirft sie feige Nachgiebigkeit gegen die Steuer-Kommissärs vor, und gleichen Unverstands werden die Unterthanen bey der Klassifikation und Publikation bezüchtiget; die Revisions-Versammlungen aber sträflichen Leichtsinns, durch die Behauptung, sie hätten ihr wichtiges Geschäft in wenig Stunden geendigt. Auf das Finanzministerium wird endlich der böse Schein geworfen, es habe das Steuerkapital schon im Voraus bestimmt, und ohne Rücksicht auf die früher ausgesprochene Grundsäze Procent-Erhöhungen vorgenommen, bis eine gewisse Summe erreicht war, und — der Beleg zu dieser Behandlung des Steuerwesens soll die Klage der dem Herrn Berichterstatter grundherrlich zustehenden Gemeinde Liel seyn, die sich aber durchaus nicht erlaubt hat, ihre Beschwerde, die mir nicht ungegründet scheint, mit schweren ungerechten Beschuldigungen gegen die öffentlichen Stellen, sondern mit bessern Gründen zu unterstüzen.

Wie könnte etwas Besseres zu Tage gefördert werden, wenn den Unterthanen der Verstand, den Vorgesezten oder Urkundspersonen die Kraft, den Angestellten der gute Wille fehlte?

So ist es aber nicht. Der Prämien wegen haben sich wenige Kommissärs übereilt, und die, welche sie erhielten, sind Ehrenmänner; einzelne Taxatoren und Urkundspersonen haben sich vielleicht schrecken lassen durch kommissarisches Ansehen, die Majorität aber keineswegs; und wenn sich einzelne Gemeinden unverständig, und andere nur zu

klug benommen haben, so wird doch der Mehrzahl Niemand den gesunden praktischen Verstand absprechen wollen, der dem Badischen Landvolk eigen ist; die Revisionsversammlungen waren keine leichtsinnige Konvente; — die Ministerial-Kommissärs prüften vorher alle Arbeiten unter Zuzug der Steuer-Kommissärs und der Kreisdirektorial-Referenten sorgsam, ein Geschäft, was gewöhnlich 4 — 6 Wochen dauerte.

Die Revisions-Versammlungen im alten Dreysamkreis, in welchem der Herr Berichtserstatter lebt, währten 4 Tage, den 1. 3. 5. und 7. July 1813., gewöhnlich von Morgens 8 bis Nachmittags 4 oder 5 Uhr. — Sie waren zusammengesezt aus allen Justiz- und Kameral-Beamten des Revisionsbezirks, und aus den vorzüglichsten Vorgesezten.

Wie grundlos die kränkende Behauptung ist: „es scheine, als ob die Höhe des Steuerkapitals vom Ministerio aus schon bestimmt gewesen wäre", wird Ihnen, meine hochgeehrteste Herren, leicht klar werden, wenn Sie die Güte haben wollen, die Verordnung vom 9. April 1812. und einzelne Protokolle der Revisions-Versammlungen durchzugehen, wo Sie finden werden, daß die Anträge der Kommissärs des Finanzministerii, welche gar keine entscheidende Stimme hatten, sehr oft verworfen worden sind. Wer vermag es auch zu glauben, daß sich so viele ehrenwerthe Männer zu einem Kollegium von Ja-Herren hätten herabwürdigen lassen — und warum hätte die höchste Stelle solch Gaukelspiel veranstalten sollen? Unbegreiflich ist es, wie sich der Herr Berichtserstatter in dieser Hinsicht auf die Eingabe des Vogts in Liel beziehen konnte. Der vormalige Beamte des Herrn Berichtserstatters und der Vogt Bohler zu Liel, nicht der gegenwärtige waren bey

der in Lörrach am 11. und 12. Okt. 1813. über den Distrikt Kandern abgehaltenen Revisions-Versammlung; sie haben die Rechte ihres Orts gewahrt, und die Beschwerde, welche der Ort Liel gegenwärtig führt, besteht eigentlich darin, daß die Revisions-Versammlung den Antrag der Ministerial-Kommission verworfen hat.

Ich habe dieses Ihrem Herrn Berichtserstatter aktenmäßig gezeigt, und erbiete mich, die Aktenstücke, welche es beweisen, in dieser hochansehnlichen Versammlung zur Einsicht nieder zu legen; sie werden selbst den Schein eines Scheins vertilgen, als ob das Ministerium die Steuer-Kapitale vorausbestimmt hätte.

Was es mit dem Anschlag des Hauses Ihres Herrn Berichtserstatters in Schliengen für eine Beschaffenheit hat, und ob die Fehler am Eigenthümer oder an der Steuerbehörde liege, ist hier nicht zu untersuchen. Der Herr Berichtserstatter mag sich auf geeigneten Wegen beschweren, wenn er Recht zu haben glaubt.

Ich bedaure unendlich, meine hochgeehrteste Herren, durch den Bericht Ihrer Kommission zu diesen Gegenbemerkungen veranlaßt worden zu seyn; meine Bemühungen in der Kommissions-Sizung die Stoffe derselben zu beseitigen, waren vergebens, und so blieb mir nichts übrig, als zu antworten, denn ich wiederhole es, die Regierung ist bey der öffentlichen Meynung interessirt.

Staatsrath Frhr. v: Baden; Er erlaube sich über diesen Vortrag des Herrn Regierungs-Kommissärs Einiges zu erwiedern, wiewohl es ihm schwer werden dürfte, auf alle Gegenstände erschöpfend zu antworten, zumal da der Herr Regierungs-Kommissär von allem hier Einschlagenden die umfassendste und gründlichste Kenntniß besize, während die Kommission mit den aus der Nähe gegriffe-

nen Daten, und einigen allgemeinen Ansichten sich begnügen mußte; er werde indessen suchen, die gegentheiligen Ansichten zu widerlegen, so viel es aus dem Stegreif möglich sey.

Der Herr Regierungs-Kommissär behaupte, die Kommission sey in ihrem Bericht weiter gegangen, als die Absicht der Motion gewesen; er sagte weiter: man müsse sich zum Allgemeinen erheben, um die Steuerperäquation beurtheilen zu können, weil nur vom höhern Standpunkte herab eine Uebersicht sich gewinnen lasse. Eben dieses nun habe die Kommission gethan; sie sey vom Besondern zum Allgemeinen emporgestiegen. Denn im Einzelnen lasse sich nicht wohl mit Bestimmtheit ein Urtheil fällen oder nachhelfen, wohl aber könne im Allgemeinen, durch ein umfassendes Gesez, solche Abhülfe geleistet werden; wie ja die Regierung selbst durch ihre allgemeine Verordnung versucht habe.

Ferner behaupte der Herr Regierungs-Kommissär, daß die Gebirgsbewohner gegen die Bewohner der Ebene nach den verschiedenen Zusammenstellungen der Steuer-Kapitalsumme im Ganzen nicht prägravirt seyen. Er müsse hierauf entgegnen, es lasse sich bey der Steuerperäquation allerdings eine allgemeine Proportion der Steuer-Kapitalsummen voraussezen, ohne daß aber dadurch schon die Unrichtigkeiten der einzelnen Fälle berichtigt seyen, da diese keinen solchen Einfluß auf die proportionelle ganze Durchschnittsberechnung haben, um in derselben ein auffallendes Mißverhältniß zu bewirken. Er wolle namentlich nur ein Beyspiel anführen. Die Hausgärten in Liel, einem Gebirgsort, seyen per Jauchert auf 852 fl. angeschlagen, in dem nahe liegenden Ort Schliengen aber, der wohlhabender, und von ebener und besserer Lage ist, auf 700 bis 800 fl. Nicht das Steuersystem wolle darum

die Kommission umwerfen, sondern blos die Mittel anregen, um zu der im Einzelnen nöthigen Abhülfe zu gelangen.

Der Herr Regierungs-Kommissär widersprechr zwar der Bemerkung der Kommission, daß das Finanzministerium in seiner eigenen Angelegenheit nicht Richter seyn könne, mit mehreren Gründen, dasselbe sey aber schon durch die ihm zustehende Leitung der Steuersachen vermittelst des Einflusses, der dadurch unvermeidlich Statt haben müsse, gleichsam Richter; und er glaube, daß, wenn eine Klage angestellt worden ist, die Sache nicht an die nämliche Behörde gehen solle, von welcher oder von deren Kommissär die Beschwerde herrührt.

Der Antrag der Kommission, daß alle zwey Jahre alle Klagen wegen Steuerprägravirung und ohne irgend einen präclusiven Termin für dieselben, auf eine und dieselbe Art erledigt werden sollen, verdiene, wie er glaube, schon deswegen eine Unterstüzung, weil sich die Stände alle zwey Jahre versammeln, und die Erledigung der Steuer-Beschwerden auf das Budget von Einfluß sey, indem der Ausfall wegen Verminderung der Anfäze auf andere Weise müsse gedeckt werden.

Der Vorschlag der Kommission, daß die Klagen in Steuersachen nicht sollten durch Vorschuß der Kosten erschwert werden, verdiene alle Berücksichtigung, und er habe hierüber aus den Regierungsakten selbst einen außerordentlichen Fall ersehen. Die Gemeinde Elsenz, welche er übrigens nicht einmal dem Namen nach kenne, habe sich nämlich über zu große Steueranlage und unrichtige Klassificirung beschwert, das Kreisdirektorium aber habe auf Abweisung der Gemeinde angetragen, weil die Gemeinde den ihr auferlegten Kostenvorschuß von 600 fl. in dem anberaumten Termin nicht hinterlegt hat, was wahrscheinlich

nur deswegen geschehen sey, weil die Gemeinde eine so bedeutende Summe nicht aufzubringen vermochte; er führe dieß Beyspiel nur an, um zu beweisen, daß oft durch solche Auflagen eine Klage unmöglich werde.

Endlich habe der Herr Regierungs-Kommissär bemerkt, die Kommission habe auf Herunterseẓung der Beschwerde-Summe von 15 Procent auf 10 Procente angetragen, ohne einen Grund anzugeben, warum sie für 10 Procent stimme; er müsse gestehen, daß, wenn es lediglich auf ihn ankäme, er gar keine Procente bestimmen würde, da, die Sache rechtlich betrachtet, jedem das Seinige belassen werden müsse, auch wenn es nur den Werth eines Kreuzers betrüge.

Für die vorgeschlagene Wirksamkeit des ständischen Ausschusses sey besonders noch ein Grund darin, weil die Steuerperäquation und Steuerprägravation zu den wichtigsten landständischen Sachen gehören, und ebendeswegen auch die Kammern einen nähern Antheil daran nehmen sollten, um dem Volke zu zeigen, was die Kammern in dieser so wichtigen Sache für dasselbe thun. Dieß sey auch ein Grund, warum die Kommission darauf angetragen habe.

Er habe nun noch von den Beschuldigungen zu reden, welche der Kommissionsbericht enthalten soll, namentlich:

Erstens: Wegen des Grundsazes, daß die Grundsteuer auf dem reinen Ertrag beruhe, welcher aber allein durch die Durchschnittsberechnung der mittlern Kaufpreise ausgemittelt werden soll. Da sage er ja nur, daß nicht der Kaufschilling allein maaßgebend seyn könne, und daß also noch andere Umstände mit in Berücksichtigung

müssen gezogen werden: aber auch dieses sollte nach Prinzipien geschehen, nicht nach Willkühr. Bey den vielen ihm vorgekommenen Erfahrungen habe er jedoch nirgends nach einem Grundsaz, sondern stets nur nach Willkühr verfahren sehen.

Er habe Orte gefunden, deren Steuerkapitalien von dem Finanzministerium um 30 bis 100 Procent ohne alle Angabe eines Grundes erhöht wurden, und daraus geschlossen, daß der Grundsaz wegen Anwendung der Kaufpreise selbst von dem Finanzministerium nicht für ganz hinlänglich erachtet worden sey, weil sonst die Erhöhung nicht würde nöthig gewesen seyn.

In Betreff des zweyten Vorwurfs wegen der Belohnung der Steuer-Kommissäre müsse er gestehen, diese Behauptung habe ihm gewiß so wehe als dem Herrn Regierungs-Kommissär gethan; der Kommissionsbericht sey aber schon im vorigen Jahre entworfen gewesen, und er nehme nie gern ein einmal gesagtes Wort zurück; er sey übrigens ungern in der Lage, einige Steuer-Kommissäre nicht namentlich nennen zu können, welche sich durchaus zu einem solchen Geschäft nicht qualificirten, was freylich auch aus verschiedenen andern Verhältnissen hervorgegangen sey.

Endlich habe er noch auf den Vorwurf, daß er nur durch die angeführten Thatumstände bey der Gemeinde Lief allein seine Beschwerden begründe und beweise, daß die Kreisdirektorien nicht schnell genug in Erledigung der Steuerbeschwerden seyen, und die Gemeinden nicht genug hörten, zu entgegnen; er habe allein von dieser Gemeinde genaue Kenntniß, und könne also mit Gewißheit nur von dieser sprechen, aber mit Grund voraussezen, daß mehrere von den übrigen Mitgliedern der Kammer ähnliche

Kenntniß von andern Gemeinden und Gegenden haben werden. Uebrigens habe er auf Vorausbestimmung eines Gesammtsteuerkapitals schon vor der allgemeinen Steuerperäquation und Taration deßwegen schließen müssen, weil er sich selbst die Erhöhung der Steuerkapitalien einzelner Gemeinden um gewisse Procente ohne alle Angabe eines Grundes nicht habe erklären können.

Dieß seyen seine Gründe in gedrängter Zusammenstellung, deren genauere Ausführung er sich wegen Kürze der Zeit nicht habe erlauben können.

Regierungs-Kommissär Geh. Ref. Böckh: Die Rede des Herrn Staatsraths v. Baden habe ihn überzeugt, daß alles, was er zum Nachtheil der Steuerperäquation gesagt habe, sich daraus herleite, daß er keine Gelegenheit hatte, von diesem umfassenden Geschäfte sich eine hinlängliche Kenntniß zu verschaffen.

Herr Staatsrath v. Baden habe geglaubt, das Finanzministerium habe schon im voraus eine gewisse Summe als Gesammtsteuerkapital festgesezt; dieß sey ganz unrichtig. Eben die Erhöhung und Herabsezung mancher Steueranschläge beweise, daß keine Summe voraus bestimmt worden. Der Herr Berichtserstatter habe erklärt, es seyen ihm die geheimen Instruktionen nicht bekannt, ihm aber sey hievon auch nichts bekannt; er wisse auch nicht, warum sie nöthig seyn sollten. Höchstens hätten sie dahin lauten können, alle Steuerkapitalien um ¼ herabzusezen: aber die Regierung verschmähe solches Gaukelspiel. Die Steuerkapitalien sollten sich nach dem Gesezе nicht allein nach den Kaufpreisen bestimmen, sondern auch eigene Taxationen vorgenommen werden, wozu Experten aus den benachbarten Orten gerufen wurden, welche anzugeben hatten, warum der Kaufpreis nicht ganz angenommen

nommen werden könne. Diesem zu Protokoll genommenen Gutachten habe der Steuer-Kommissär das seinige beygesezt, beide wurden sodann von der Kriegssteuer-Kommission unter Zuzug der Räthe geprüft, und hierauf erst von dem Finanzministerium nach nochmaliger genauer Prüfung die Entscheidung gegeben. Namentlich die von dem Herrn Berichtserstatter selbst angeführte Gemeinde Liel liefere hiefür den Beweis. Die Erhöhung des Grundsteuerkapitals dieser Gemeinde sey gegen seinen Antrag geschehen; aus welchen Gründen? könne er jezt nicht sagen; er habe auf Belassung der Kaufpreise in Liel angetragen, aber die Revisionsversammlung habe gleichwohl die Taxation erhöht. (Er las aus dem Protokoll der im Amt Kandern gehaltenen Versammlung die betreffenden Data ab).

Die Erhöhung der Steuerkapitalien sey aber wahrscheinlich deswegen geschehen, weil die Steuer-Kommission die Zahl der vorgelegenen nicht für hinreichend erachtet habe. Da Liel sich aber über die Taxation der Weinberge nicht beschwert, so beweise es, daß die Revisionsversammlung doch hier die richtige Taxation getroffen habe. Ueberhaupt enthalte diese Tabelle über den Revisionsbezirk Kandern zahlreiche Beweise, daß die Anträge der Ministerial-Kommissäre verworfen worden sind; auch sey er überzeugt, daß die Revisionsversammlung vielleicht mancher Gemeinde Unrecht gethan hat, deren Kapitalien mit der Zeit wieder herabgesezt werden müssen, wie dieß in dem Gemmingen'schen Gebiet bey den Gemeinden im Hagenschieß der Fall ist.

Ueber die als Beyspiel angeführten Hausgärten in Liel und Schliengen könne er nichts sagen, da er sie nicht selbst gesehen habe, und hier der Werth mit von der Güte

des Bodens abhänge, es auch schwer sey, ein Urtheil zu fällen, ohne die übrigen hier einwirkenden Umstände zu kennen. In einem Ort z. B., wo wenige Gärten sind, seyen sie theurer, als wo es deren viele gibt u. s. w., auch könne von einem einzelnen Fall nicht wohl auf das Allgemeine geschlossen werden.

Wegen des Antrags, daß das Finanzministerium nicht Richter in der eigenen Sache seyn solle, und wegen der Bemerkung, daß selbst dessen Leitung in Steuersachen Verzögerung oder Verschiebung veranlasse, müsse er bemerken, er verstehe unter Leitung einer Sache nie Verzögerung oder Verschiebung, sondern vielmehr Beförderung derselben, diese sey dem Finanzministerium von dem Regenten aufgetragen worden, und es werde seine Pflichten erfüllen.

Daß die über direkte Steuern einlaufende Klagen alle zwey Jahre erledigt werden sollen, dieß möge geschehen, wo irgend es möglich ist; es ändere aber in der Sache selbst nichts, denn vier Millionen Unterschied im Gesammtsteuerkapital bewirke nach dem jezigen Fuß erst $\frac{1}{10}$ Kreuzer Unterschied auf 100 fl. Steuerkapital. Eine solche Erledigung aller Beschwerden in zwey Jahren sey aber nicht möglich, denn es gehöre wenigstens ein Jahr Zeit zur Anbringung der Beschwerden, dann sey zur Untersuchung derselben wenigstens wieder ein Jahr nöthig, da oft ganz neue Klassifikationen und Taxationen nöthig werden; dann erfordere die Prüfung und Entscheidung des Kreisdirektoriums abermals ein Jahr; denn die Regierung müsse zwar schnell, aber doch unbeschadet der Gründlichkeit entscheiden.

Der Herr Staatsrath v. Baden habe wegen des Maasses der Prägravation bemerkt, daß jede Prägravation, sie möge so klein seyn als sie wolle, Rücksicht verdiene. Hierauf

müsse er bemerken: Die über diesen Gegenstand maaßgebende Verordnung sey vor ihrer Erlassung nicht nur unter Berichtseinholung von sämmtlichen Kreisdirektorien, sondern auch nach gehörten gutächtlichen Aeußerungen verschiedener anderer Stellen und Individuen, wie z. B. der Domainenkanzley Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, genau geprüft, und erst nach der hiernach vorgenommenen definitiven Redaktion sey diese Verordnung dem Regenten zur Genehmigung vorgelegt worden.

(er las die Gesezesstelle über das Maaß der Steuerprägravationen vor).

Können wir aber, meine Herren! eine vollkommene Genauigkeit nicht erreichen, so ist eine Reklamation, daß sie nicht erreicht worden, auch nicht zu beachten, und das abweichende Resultat neuer Prüfungen kann von der mathematischen Richtigkeit eben so gut abstehen, als die erste Taxation. Die Sache ist einleuchtend und ganz mit der Abschäzung eines Stück Feldes zu vergleichen; selten werden solche Abschäzungen, auch blos nach der abgemessenen Größe des Grundstücks gemacht, ganz zusammen treffen, niemand aber wird eine solche Schäzung des Raums blos deswegen verwerfen, weil eine spätere Schäzung nicht ganz damit zusammentrifft. Denn es ist kein Grund vorhanden, das zweyte ungefähre Ermessen für richtiger als das erste zu halten; um wie viel mehr muß eine solche Abweichung der Taxationen des Werths eines Grundstücks Statt haben, wo so manche Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen, zumal da hier immer die Durchschnittszahl aus den Taxationen der Experten genommen werden muß, welche, wie die Erfahrung zeigt, oft merklich von einander abweichen. Ein mittleres Jahr ist auch immer ein ideales.

Deher sind nur da Abänderungen nöthig, wo die Abweichungen von der Bedeutung sind, daß man daraus schließen muß, es walte eine Unrichtigkeit ob.

Herr Staatsrath v. Baden sagt ferner: Ich selbst habe 10 Procent als Minimum der Beschwerde-Summe angenommen, ich sey also damals ganz der Meynung der Kommission gewesen. Warum aber nicht 10 Prozent, warum nicht 6 oder 4 Procent angenommen worden sind, läßt sich nicht bestimmt anzeben; nach dem Gesagten ist aber auch diese Genauigkeit gar nicht nothwendig. Es sind also zwar gegen meine Ansicht, aber durch Stimmenmehrheit 15 Procent festgesezt worden. Da nun das Gesez schon besteht, so ist eine Aenderung desselben schon deswegen, und weil sie eine Ungerechtigkeit gegen alle frühern, nach dem bisher bestandenen Gesezе bereits behandelten Beschwerdeführer mit sich bringen würde, unräthlich.

Bey dem Vorschlag eines ständischen Steuerausschusses zu Prüfung der Steuerangelegenheiten habe Herr Staatsrath v. Baden bemerkt, die Steuersache sey für die Stände eine sehr wichtige Sache; er stimme dieser Bemerkung gerne bey, müsse aber doch auch erinnern, daß die Steuerangelegenheiten nicht allein den Ständen, sondern auch der Regierung sehr wichtig seyen, und daß diese ebenfalls, so wie die Stände eine genaue und richtige Repartition der Steuern wünschen müsse, schon deßwegen, weil sie dann immer leichter eingehen werden, es sey also hier ein Wunsch und ein Interesse. Nur von dem Weg handle es sich, dahin zu gelangen; er finde aber den Ständeausschuß schon darum nicht geeignet zu solchem Geschäft, weil nach der Konstitution den Ständen die Befugniß nicht zustehe, sich in Verwaltungssachen zu mengen, sondern allein der Regierung.

Herr Staatsrath v. Baden habe in dieser Beziehung Zusammenstellungen aus verschiedenen Landestheilen vermißt; die Regierung habe zwar solche Zusammenstellungen bis jezt nicht fertigen lassen, weil sie nicht nothwendig waren, und ihr beabsichtigter Zweck sicherer auf andere Art erreicht wurde, sie könnten aber, da alle Materialien vorhanden sind, bald und leicht aufgestellt und der Kammer zur Einsicht vorgelegt werden; er hätte aber gewünscht, daß die Namen Pfalz, Breisgau ꝛc. ganz vermieden worden wären, weil sie nur an alte, längst aufgehobene politische Verhältnisse erinnern, und überhaupt es sich hier mehr um die Natur der Steuerdistrikte, als um ihre Namen handle.

Was den Vorwurf wegen Austheilung der Prämien an die Steuer-Kommissärs betreffe, müsse er noch bemerken, daß dieselben nur an achtungswerthe, vortheilhaft bekannte, und um das Geschäft verdiente Männer vertheilt worden seyen, welche sämmtlich genannt werden könnten.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Der Herr Regierungs-Kommissär habe wegen des Hauptgrundsazes bemerkt, daß sich das Steuerkapital nicht allein nach den Kaufpreisen richte; er müsse aber daraus auf eine geheime Instruktion schließen, weil die Verordnung nur diesen Grundsaz aufstelle, und selbst in gewechselten Druckschriften nur dieser Grundsaz vertheidigt worden; lieber hätte er gehört, daß dieses der einzige Grundsaz sey, denn jede Verlassung eines Prinzips führe immer zu Ungleichheiten.

Daß die Erhöhung und Herabsezung der Steuerkapitalien von den Revisionsversammlungen ohne Gründe ge-

ſcheben ſeyn ſoll, dieß ſey noch die auffallendſte Erſcheinung. Selbſt in minder wichtigen Sachen dürfe nichts ohne Grund geändert werden; um wie viel weniger in einer ſo ſehr wichtigen Sache; er habe hieraus aber auch den Grund zu ſeiner Vermuthung, daß ſchon im Voraus eine gewiſſe Summe als Geſammtſteuerkapital feſtgeſezt worden ſey, ziehen müſſen, weil er ſich ſonſt den Zweck ſolcher Erhöhungen und Herabſezungen der Steuerkapitalien, oft um bedeutende Prözente, nicht hätte erklären können.

Er beſtehe nicht darauf, daß die Stände ſich in die Verwaltung der Steuern drängen ſollen; die Entwerfung eines Tableau ſey jedoch weder Verwaltung noch Vollziehung. Uebrigens verlange er auch nichts weiter, als die Mittheilung geeigneter Zuſammenſtellungen aus den verſchiedenen Landestheilen an jedem Landtage, um ſich daraus eine leichtere Ueberſicht und Beurtheilung der Steuern zu verſchaffen, hiernach die Veranlaſſung zur geeigneten Abhülfe geben und die Gemüther beruhigen zu können, wie dieß auch ausdrücklich der Antrag der Kommiſſion beſage.

Was die 10 oder 15 Prozent betreffe, welche als Minimum der Beſchwerdeſummen aufzuſtellen ſind, ſo ſey er zwar der nämlichen Meynung, welche der Herr Regierungs-Kommiſſär geäußert habe; allein in ſtrengrechtlicher Hinſicht müſſe er wiederholen, daß auch die Ausſchließung des geringſten Betrags ungerecht ſey; da aber hier das Finanzielle oder die Nothwendigkeit irgend einer Beſtimmung maaßgebend ſeyn müſſe, ſo ſtimme er den Grundſäzen des Herrn Regierungs-Kommiſſärs gerne bey.

Wegen der vorgeſchlagenen Friſt von zwey Jahren zur Erledigung der vorkommenden Beſchwerden wolle er zugeben, daß zwey Jahre zu kurz ſeyen; übrigens wünſche er, daß doch irgend ein Termin beſtimmt werde.

Die von ihm berührte Verschiedenheit der Taxationen von Hausgärten sey Beyspielsweise und zum Beleg seiner Behauptung angeführt worden, weil er, vermöge seiner eigenen Erfahrung, keine allgemeineren und größeren Beweise habe aufführen können.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Der Herr Staatsrath v Baden habe bemerkt, daß der Gütepreis nach dem Gesez die Steuerkapitalien bestimme, und daß also eine Abweichung von demselben nur auf geheime Instruktion habe geschehen können; der verehrte Redner werde sich aber aus der Sammlung sämmtlicher, über das Steuerwesen ergangener Verordnungen, auf welche er ihn hiermit verweisen wolle, überzeugen, daß der Kaufpreis nur als Hauptrichtschnur aufgestellt worden ist, daß aber manche Verhältnisse Abweichungen nothwendig gemacht haben. Derselbe glaube auch, daß die Revisionsversammlung ihre Erhöhungen und Herabsezungen der verschiedenen Steuer-Kapitalien ohne alle Gründe gemacht habe. Hierauf müsse er bemerken, daß die Ansicht des Steuer-Kommissärs allerdings aus Gründen verworfen worden sey, welche gewöhnlich darin bestanden hätten, daß sie bessere Kenntniß der Güter ꝛc. zu haben glaubten, welche Gründe aber gerade bey den von dem Herrn Opponenten angeführten Fällen statt gefunden hätten, wisse er natürlich jezt nicht mehr anzugeben.

Was endlich die Einwirkung der Kammern in Steuersachen betreffe, so werde die Regierung gerne jede, auch ins Kleinste Detail gehende Erläuterung geben; das Finanz-Ministerium sey erbötig, nicht nur das verlangte Tableau vorzulegen, sondern sogar anzugeben, wie viel jede Gemeinde bezahlen müsse. Ueber den zu bestimmenden Termin für Erledigung der Steuerbeschwerden müsse er lediglich auf das schon vorhin Gesagte sich be

In

verschiedenen Kreisen sey die Erledigung schon geschehen, in andern nicht. Im Dreysamkreis z. B. gehe es länger damit, weil sein Umfang groß, und zumal auch viel Gebirgsland in sich begreifend, und aus beyden Ursachen die Zahl der Reklamationen sehr ansehnlich sey.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Gerade das, was der Herr Regierungs-Kommissär anführt, bestärke Ihre Meynung, daß ein Termin festzusezen sey, da es hiernach nur noch von dem Fleiß der Mittelstellen abhänge, ob die Beschwerden bald erledigt werden oder nicht.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die Erledigung der Beschwerden hänge nicht immer von dem Fleiß der Mittelstellen, sondern mehr noch von dem Vorhandenseyn tüchtiger Leute ab, welche sich der Regel nach häufiger in ebenen als in Gebirgsdistrikten finden. Dieselbe Verschiedenheit sey auch schon bey dem Steuerperäquations-Geschäft selbst vorhanden gewesen, und daher komme es auch, daß hier weit mehr Reklamationen als dort vorkommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie vermissen bey dieser Sache nur, daß noch nicht von einer Vermessung des Landes die Rede gewesen, wie dies schon in andern Ländern der Fall sey. Sie wissen zwar wohl, daß ein bedeutender Ausfall durch Ihren Antrag in der Kasse entstehen würde; allein Sie seyen lebhaft davon überzeugt, daß in einer oder der andern Position des Budgets sich so bedeutende Ersparnisse machen lassen werden, daß dieser Ausfall leicht dadurch zu decken seyn würde, indem Sie keineswegs gemeynt seyen, daß dem Lande neue Lasten dadurch aufgelegt werden sollen. In den Würtembergischen Kammern namentlich sey für diesen Gegenstand bereits eine Kommission ernannt worden, welche

erſt bey der jüngſten Verſammlung zur Fortſezung ihrer Arbeiten beauftragt ward.

Se. Durchlaucht laſen hier aus dem Protokoll der Würtembergiſchen Stände den diesfallſigen Antrag ab.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Fürſtenberg: Auch Sie ſtellen die Nüzlichkeit einer Landesvermeſſung nicht in Abrede, und finden die eben aufgezählten Vortheile derſelben ganz richtig, glauben auch, daß Grund zur Anwendung bey uns vorhanden ſey; daß dieſe Sache ſich aber doch vorzüglich zur Beſprechung bey der Budgets-Kommiſſion eigne, weil in dem Budget 3000 fl. für die Landesvermeſſung aufgeführt werden, und gegenwärtig dieſer Gegenſtand die Kammer von der Hauptſache abführen würde.

Frhr. v. Gemmingen-Steinegg: Ob die Urſache der vielen Steuerprägravirungen in ſeiner Gegend im Geſez oder in deſſen Vollzugsweiſe liege, wolle er nicht unterſuchen. Er habe blos Fakta aufgeſtellt. Schon die in ſeiner Motion aufgeführten vielen Ganten zeigen, daß die Landleute ſeiner Gegend hart gedrückt ſeyen, und er wünſche nur überhaupt, daß Abhülfe geſchehen möchte, habe auch das volle Zutrauen zur hohen Regierung, daß ſie ſolche Abhülfe nach Thunlichkeit werde eintreten laſſen.

Staatsminiſter Frhr. v. Fiſcher: Die Inſtruktion zur Abhülfe der verſchiedenen Beſchwerden über Steuern ſey bereits vorhanden, und die Abhülfe werde nicht ausbleiben.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er habe eine Zuſammenſtellung fertigen laſſen über das, was die Gebirgsbewohner jener Gegend zahlen müſſen, hieraus gehe aber hervor, daß im Ganzen nicht viel Prägravirung Statt finden werde, obwohl ſolches bey einzelnen Gemeinden der Fall ſeyn möge.

Ordnungszahl.	Gemeinden.	Bevölkerung.	Total-Betrag der Steuern		Landesherrschaft.		Grundherrschaft.		Pfarr- und Schuldienste.		Summa.		Rest für die Orts-Einwohner.		Kommen auf den Kopf.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Hohenwart.	263	431	52	5	50	11	24	10	54	28	8	403	44	1	32
2	Tiefenbronn.	700	1896	—	40	28	244	14	29	40	314	22	1581	38	2	15
3	Hamberg.	328	770	42	11	40	109	30	8	18	129	28	641	14	1	58
4	Schöllbronn.	256	405	40	5	2	3	38	14	8	22	48	382	52	1	30
5	Lehningen.	285	490	50	20	58	20	50	6	16	48	4	442	46	1	33
6	Steinegg.	271	579	58	16	48	136	28	3	8	156	24	423	34	1	34
7	Mühlhausen.	378	1164	18	—	12	313	32	34	40	348	24	815	54	2	9
8	Neuhausen.	622	1984	20	37	6	150	28	94	32	282	6	1702	14	2	44
		3103	7723	40	138	4	990	4	201	36	1329	44	6393	56	15	16
per Kopf 2 fl. 4 kr.															2	4
	Elmendingen.	1105	3504	29	302	21	—	—	49	41	352	2	3152	27	2	51
	Nöttingen.	595	2322	2	212	57	—	—	35	45	248	42	2073	20	3	30
		1700	5826	31	515	18	—	—	85	26	600	44	5225	47	6	21
per Kopf 3 fl. 5 kr.															3	5

Die Richtigkeit des Auszugs:

Großherzogl. Ober-Steuer-Revision.

Vdt. Frey.

Karlsruhe den 23. August 1820.

Geh. Hofrath Zachariä: Er habe nicht die Absicht, in die Sache selbst einzugehen, weil er, nachdem sie der Herr Regierungs-Kommissär so erschöpfend als überzeugend dargestellt habe, die Ueberlegenheit desselben sonst allzusehr fühlen würde.

Nur von der konstitutionellen Seite wolle er einen Blick darauf thun, und dann den vom Zweck ablenkenden Lauf der Diskussion dahin zurückzuführen versuchen.

Es handle sich nun nach seiner Ansicht:

Erstens: Um den Antrag der Kommission, um einen neuen Gesezesentwurf zu bitten.

Zweytens: Um Beauftragung des ständischen Ausschusses mit Prüfung der Steuergegenstände.

Hier seyen ihm einige konstitutionelle Zweifel aufgestoßen; es habe nämlich ein Mitglied der Kammer in seiner Motion blos auf Milderung der Prägravation der Gebirgsbewohner angetragen, die Kommission habe auch nur den Auftrag erhalten, die angebrachte Motion zu prüfen, sie sey aber in ihrem hierüber erstatteten Bericht in das Allgemeine übergegangen, er habe aber Zweifel, ob nicht die neuen Gegenstände des Kommissionsberichts als eine neue Motion zu betrachten, und daher zu deren Prüfung eine neue Kommission zu wählen sey?

Er gehe nun zu den Vorschlägen über und müsse bemerken, daß hier von keinem schon gegebenen Gesezе die Rede sey, sondern es handle sich von der Bitte um ein solches. Die Kommission habe zwey Anträge gemacht:

Erstens: Daß die Verordnung über die Erledigung der Beschwerden nach den im Berichte enthaltenen Punkten näher bestimmt, und die Beschwerden alle zwey Jahre erledigt werden sollen. Der Herr Regierungs-Kommissär habe dies gewissermaßen schon zugestanden,

des Bodens abhänge, es auch schwer sey, ein Urtheil zu fällen, ohne die übrigen hier einwirkenden Umstände zu kennen. In einem Ort z. B., wo wenige Gärten sind, seyen sie theurer, als wo es deren viele gibt u. s. w., auch könne von einem einzelnen Fall nicht wohl auf das Allgemeine geschlossen werden.

Wegen des Antrags, daß das Finanzministerium nicht Richter in der eigenen Sache seyn solle, und wegen der Bemerkung, daß selbst dessen Leitung in Steuersachen Verzögerung oder Verschiebung veranlasse, müsse er bemerken, er verstehe unter Leitung einer Sache nie Verzögerung oder Verschiebung, sondern vielmehr Beförderung derselben, diese sey dem Finanzministerium von dem Regenten aufgetragen worden, und es werde seine Pflichten erfüllen.

Daß die über direkte Steuern einlaufende Klagen alle zwey Jahre erledigt werden sollen, dieß möge geschehen, wo irgend es möglich ist; es ändere aber in der Sache selbst nichts, denn vier Millionen Unterschied im Gesammtsteuerkapital bewirke nach dem jezigen Fuß erst 10 Kreuzer Unterschied auf 100 fl. Steuerkapital. Eine solche Erledigung aller Beschwerden in zwey Jahren sey aber nicht möglich, denn es gehöre wenigstens ein Jahr Zeit zur Anbringung der Beschwerden, dann sey zur Untersuchung derselben wenigstens wieder ein Jahr nöthig, da oft ganz neue Klassifikationen und Taxationen nöthig werden; dann erfordere die Prüfung und Entscheidung des Kreisdirektoriums abermals ein Jahr; denn die Regierung müsse zwar schnell, aber doch unbeschadet der Gründlichkeit entscheiden.

Der Herr Staatsrath v. Baden habe wegen des Maasses der Prägravation bemerkt, daß jede Prägravation, sie möge so klein seyn als sie wolle, Rücksicht verdiene. Hierauf

müsse er bemerken: Die über diesen Gegenstand maaßgebende Verordnung sey vor ihrer Erlassung nicht nur unter Berichtseinholung von sämmtlichen Kreisdirektorien, sondern auch nach gehörten gutächtlichen Aeußerungen verschiedener anderer Stellen und Individuen, wie z. B. der Domainenkanzley Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg, genau geprüft, und erst nach der hiernach vorgenommenen definitiven Redaktion sey diese Verordnung dem Regenten zur Genehmigung vorgelegt worden.

(er las die Gesezesstelle über das Maaß der Steuerprägravationen vor).

Können wir aber, meine Herren! eine vollkommene Genauigkeit nicht erreichen, so ist eine Reklamation, daß sie nicht erreicht worden, auch nicht zu beachten, und das abweichende Resultat neuer Prüfungen kann von der mathematischen Richtigkeit eben so gut abstehen, als die erste Taxation. Die Sache ist einleuchtend und ganz mit der Abschäzung eines Stück Feldes zu vergleichen; selten werden solche Abschäzungen, auch blos nach der abgemessenen Größe des Grundstücks gemacht, ganz zusammen treffen, niemand aber wird eine solche Schäzung des Raums blos deswegen verwerfen, weil eine spätere Schäzung nicht ganz damit zusammentrifft. Denn es ist kein Grund vorhanden, das zweyte ungefähre Ermessen für richtiger als das erste zu halten; um wie viel mehr muß eine solche Abweichung der Taxationen des Werths eines Grundstücks Statt haben, wo so manche Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen, zumal da hier immer die Durchschnittszahl aus den Taxationen der Experten genommen werden muß, welche, wie die Erfahrung zeigt, oft merklich von einander abweichen. Ein mittleres Jahr ist auch immer ein ideales.

Daher sind nur da Abänderungen nöthig, wo die Abweichungen von der Bedeutung sind, daß man daraus schließen muß, es walte eine Unrichtigkeit ob.

Herr Staatsrath v. Baden sagt ferner: Ich selbst habe 10 Procent als Minimum der Beschwerde-Summe angenommen, ich sey also damals ganz der Meynung der Kommission gewesen. Warum aber nicht 10 Procent, warum nicht 6 oder 4 Procent angenommen worden sind, läßt sich nicht bestimmt angeben; nach dem Gesagten ist aber auch diese Genauigkeit gar nicht nothwendig. Es sind also zwar gegen meine Ansicht, aber durch Stimmenmehrheit 15 Procent festgesezt worden. Da nun das Gesez schon besteht, so ist eine Aenderung desselben schon deswegen, und weil sie eine Ungerechtigkeit gegen alle frühern, nach dem bisher bestandenen Gesezе bereits behandelten Beschwerdeführer mit sich bringen würde, unräthlich.

Bey dem Vorschlag eines ständischen Steuerausschusses zu Prüfung der Steuerangelegenheiten habe Herr Staatsrath v. Baden bemerkt, die Steuersache sey für die Stände eine sehr wichtige Sache; er stimme dieser Bemerkung gerne bey, müsse aber doch auch erinnern, daß die Steuerangelegenheiten nicht allein den Ständen, sondern auch der Regierung sehr wichtig seyen, und daß diese ebenfalls, so wie die Stände eine genaue und richtige Repartition der Steuern wünschen müsse, schon deßwegen, weil sie dann immer leichter eingehen werden, es sey also hier ein Wunsch und ein Interesse. Nur von dem Weg handle es sich, dahin zu gelangen; er finde aber den Ständeausschuß schon darum nicht geeignet zu solchem Geschäft, weil nach der Konstitution den Ständen die Befugniß nicht zustehe, sich in Verwaltungssachen zu mengen, sondern allein der Regierung.

Herr Staatsrath v. Baden habe in dieser Beziehung Zusammenstellungen aus verschiedenen Landestheilen vermißt; die Regierung habe zwar solche Zusammenstellungen bis jezt nicht fertigen lassen, weil sie nicht nothwendig waren, und ihr beabsichtigter Zweck sicherer auf andere Art erreicht wurde, sie könnten aber, da alle Materialien vorhanden sind, bald und leicht aufgestellt und der Kammer zur Einsicht vorgelegt werden; er hätte aber gewünscht, daß die Namen Pfalz, Breisgau ꝛc. ganz vermieden worden wären, weil sie nur an alte, längst aufgehobene politische Verhältnisse erinnern, und überhaupt es sich hier mehr um die Natur der Steuerdistrikte, als um ihre Namen handle.

Was den Vorwurf wegen Austheilung der Prämien an die Steuer-Kommissärs betreffe, müsse er noch bemerken, daß dieselben nur an achtungswerthe, vortheilhaft bekannte, und um das Geschäft verdiente Männer vertheilt worden seyen, welche sämmtlich genannt werden könnten.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Der Herr Regierungs-Kommissär habe wegen des Hauptgrundsazes bemerkt, daß sich das Steuerkapital nicht allein nach den Kaufpreisen richte; er müsse aber daraus auf eine geheime Instruktion schließen, weil die Verordnung nur diesen Grundsaz aufstelle, und selbst in gewechselten Druckschriften nur dieser Grundsaz vertheidigt worden; lieber hätte er gehört, daß dieses der einzige Grundsaz sey, denn jede Verlassung eines Prinzips führe immer zu Ungleichheiten.

Daß die Erhöhung und Herabsezung der Steuerkapitalien von den Revisionsversammlungen ohne Gründe ge-

ſchehen ſeyn ſoll, dieß ſey noch die auffallendſte Erſcheinung. Selbſt in minder wichtigen Sachen dürfe nichts ohne Grund geändert werden; um wie viel weniger in einer ſo ſehr wichtigen Sache; er habe hieraus aber auch den Grund zu ſeiner Vermuthung, daß ſchon im Voraus eine gewiſſe Summe als Geſammtſteuerkapital feſtgeſezt worden ſey, ziehen müſſen, weil er ſich ſonſt den Zweck ſolcher Erhöhungen und Herabſezungen der Steuerkapitalien, oft um bedeutende Prozente, nicht hätte erklären können.

Er beſtehe nicht darauf, daß die Stände ſich in die Verwaltung der Steuern drängen ſollen; die Entwerfung eines Tableau ſey jedoch weder Verwaltung noch Vollziehung. Uebrigens verlange er auch nichts weiter, als die Mittheilung geeigneter Zuſammenſtellungen aus den verſchiedenen Landestheilen an jedem Landtage, um ſich daraus eine leichtere Ueberſicht und Beurtheilung der Steuern zu verſchaffen, hiernach die Veranlaſſung zur geeigneten Abhülfe geben und die Gemüther beruhigen zu können, wie dieß auch ausdrücklich der Antrag der Kommiſſion beſage.

Was die 10 oder 15 Prozent betreffe, welche als Minimum der Beſchwerdeſummen aufzuſtellen ſind, ſo ſey er zwar der nämlichen Meynung, welche der Herr Regierungs-Kommiſſär geäußert habe; allein in ſtrengrechtlicher Hinſicht müſſe er wiederholen, daß auch die Ausſchließung des geringſten Betrags ungerecht ſey; da aber hier das Finanzielle oder die Nothwendigkeit irgend einer Beſtimmung maaßgebend ſeyn müſſe, ſo ſtimme er den Grundſäzen des Herrn Regierungs-Kommiſſärs gerne bey.

Wegen der vorgeſchlagenen Friſt von zwey Jahren zur Erledigung der vorkommenden Beſchwerden wolle er zugeben, daß zwey Jahre zu kurz ſeyen; übrigens wünſche er, daß d irgend ein Termin beſtimmt werde.

Die von ihm berührte Verschiedenheit der Taxationen von Hausgärten sey Beyspielsweise und zum Beleg seiner Behauptung angeführt worden, weil er, vermöge seiner eigenen Erfahrung, keine allgemeineren und größeren Beweise habe aufführen können.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Der Herr Staatsrath v Baden habe bemerkt, daß der Güterpreis nach dem Gesez die Steuerkapitalien bestimme, und daß also eine Abweichung von demselben nur auf geheime Instruktion habe geschehen können; der verehrte Redner werde sich aber aus der Sammlung sämmtlicher, über das Steuerwesen ergangener Verordnungen, auf welche er ihn hiermit verweisen wolle, überzeugen, daß der Kaufpreis nur als Hauptrichtschnur aufgestellt worden ist, daß aber manche Verhaltnisse Abweichungen nothwendig gemacht haben. Derselbe glaube auch, daß die Revisionsversammlung ihre Erhöhungen und Herabsezungen der verschiedenen Steuer-Kapitalien ohne alle Gründe gemacht habe. Hierauf müsse er bemerken, daß die Ansicht des Steuer-Kommissärs allerdings aus Gründen verworfen worden sey, welche gewöhnlich darin bestanden hätten, daß sie bessere Kenntniß der Güter ꝛc. zu haben glaubten, welche Gründe aber gerade bey den von dem Herrn Opponenten angeführten Fällen statt gefunden hätten, wisse er natürlich jezt nicht mehr anzugeben.

Was endlich die Einwirkung der Kammern in Steuersachen betreffe, so werde die Regierung gerne jede, auch ins kleinste Detail gehende Erläuterung geben; das Finanz-Ministerium sey erbötig, nicht nur das verlangte Tableau vorzulegen, sondern sogar anzugeben, wie viel jede Gemeinde bezahlen müsse. Ueber den zu bestimmenden Termin für Erledigung der Steuerbeschwerden müsse er lediglich auf das schon vorhin Gesagte sich berufen. In

verschiedenen Kreisen sey die Erledigung schon geschehen, in andern nicht. Im Dreysamkreis z. B. gehe es länger damit, weil sein Umfang groß, und zumal auch viel Gebirgsland in sich begreifend, und aus beyden Ursachen die Zahl der Reklamationen sehr ansehnlich sey.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Gerade das, was der Herr Regierungs-Kommissär anführt, bestärke Ihre Meynung, daß ein Termin festzusezen sey, da es hiernach nur noch von dem Fleiß der Mittelstellen abhänge, ob die Beschwerden bald erledigt werden oder nicht.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die Erledigung der Beschwerden hänge nicht immer von dem Fleiß der Mittelstellen, sondern mehr noch von dem Vorhandenseyn tüchtiger Leute ab, welche sich der Regel nach häufiger in ebenen als in Gebirgsdistrikten finden. Dieselbe Verschiedenheit sey auch schon bey dem Steuerperäquations-Geschäft selbst vorhanden gewesen, und daher komme es auch, daß hier weit mehr Reklamationen als dort vorkommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie vermissen bey dieser Sache nur, daß noch nicht von einer Vermessung des Landes die Rede gewesen, wie dies schon in andern Ländern der Fall sey. Sie wissen zwar wohl, daß ein bedeutender Ausfall durch Ihren Antrag in der Kasse entstehen würde; allein Sie seyen lebhaft davon überzeugt, daß in einer oder der andern Position des Budgets sich so bedeutende Ersparnisse machen lassen werden, daß dieser Ausfall leicht dadurch zu decken seyn würde, indem Sie keineswegs gemeynt seyen, daß dem Lande neue Lasten dadurch aufgelegt werden sollen. In den Würtembergischen Kammern namentlich sey für diesen Gegenstand bereits eine Kommission ernannt worden, welche

erst bey der jüngsten Versammlung zur Fortsezung ihrer Arbeiten beauftragt ward.

Se. Durchlaucht lasen hier aus dem Protokoll der Würtembergischen Stände den diesfallsigen Antrag ab.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Auch Sie stellen die Nüzlichkeit einer Landesvermessung nicht in Abrede, und finden die eben aufgezählten Vortheile derselben ganz richtig, glauben auch, daß Grund zur Anwendung bey uns vorhanden sey; daß diese Sache sich aber doch vorzüglich zur Besprechung bey der Budgets-Kommission eigne, weil in dem Budget 3000 fl. für die Landesvermessung aufgeführt werden, und gegenwärtig dieser Gegenstand die Kammer von der Hauptsache abführen würde.

Frhr. v. Gemmingen-Steinegg: Ob die Ursache der vielen Steuerprägravirungen in seiner Gegend im Gesez oder in dessen Vollzugsweise liege, wolle er nicht untersuchen. Er habe blos Fakta aufgestellt. Schon die in seiner Motion aufgeführten vielen Ganten zeigen, daß die Landleute seiner Gegend hart gedrückt seyen, und er wünsche nur überhaupt, daß Abhülfe geschehen möchte, habe auch das volle Zutrauen zur hohen Regierung, daß sie solche Abhülfe nach Thunlichkeit werde eintreten lassen.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Die Instruktion zur Abhülfe der verschiedenen Beschwerden über Steuern sey bereits vorhanden, und die Abhülfe werde nicht ausbleiben.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er habe eine Zusammenstellung fertigen lassen über das, was die Gebirgsbewohner jener Gegend zahlen müssen, hieraus gehe aber hervor, daß im Ganzen nicht viel Prägravirung Statt finden werde, obwohl solches bey einzelnen Gemeinden der Fall seyn möge.

Ordnungszahl.	Gemeinden.	Bevölkerung.	Total-Betrag der Steuern		Landesherrschaft.		Grundherrschaft.		Pfarr- und Schuldienste.		Summa.		Rest für die Orts-Einwohner.		Kommen auf den Kopf.	
			fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
1	Hohenwart.	263	431	52	5	50	11	24	10	54	28	8	403	44	1	32
2	Tiefenbronn.	700	1896	—	40	28	244	14	29	40	314	22	1581	38	2	15
3	Hamberg.	328	770	42	11	40	109	30	8	18	129	28	641	14	1	58
4	Schöllbronn.	256	405	40	5	2	3	38	14	8	22	48	382	52	1	30
5	Lehningen.	285	490	50	20	58	20	50	6	16	48	4	442	46	1	33
6	Steinegg.	271	579	58	16	48	136	28	3	8	156	24	423	34	1	34
7	Mühlhausen.	378	1164	18	—	12	313	32	34	40	348	24	815	54	2	9
8	Neuhausen.	622	1984	20	37	6	150	28	94	32	282	6	1702	14	2	44
		3103	7723	40	138	4	990	4	201	36	1329	44	6393	56	2	15
	per Kopf 2 fl. 4 kr.														2	4
	Clumenoingen.	1105	3504	29	302	21	—	—	49	41	352	2	3152	27	2	51
	Röttingen.	595	2322	2	212	57	—	—	35	45	248	42	2073	20	3	30
		1700	5826	31	515	18	—	—	85	26	600	44	5225	47	6	21
	per Kopf 3 fl. 5 kr.														3	5

Die Richtigkeit des Auszugs:

Großherzogl. Ober-Steuer-Reviſion.

Vdt. Frey.

Karlsruhe den 23. Auguſt 1820.

Geh. Hofrath Zachariä: Er habe nicht die Absicht, in die Sache selbst einzugehen, weil er, nachdem sie der Herr Regierungs-Kommissär so erschöpfend als übergenügend dargestellt habe, die Ueberlegenheit desselben sonst allzusehr fühlen würde.

Nur von der konstitutionellen Seite wolle er einen Blick darauf thun, und dann den vom Zweck ablenkenden Lauf der Diskussion dahin zurückzuführen versuchen.

Es handle sich nun nach seiner Ansicht:

Erstens: Um den Antrag der Kommission, um einen neuen Gesezesentwurf zu bitten.

Zweytens: Um Beauftragung des ständischen Ausschusses mit Prüfung der Steuergegenstände.

Hier seyen ihm einige konstitutionelle Zweifel aufgestoßen; es habe nämlich ein Mitglied der Kammer in seiner Motion blos auf Milderung der Prägravation der Gebirgsbewohner angetragen, die Kommission habe auch nur den Auftrag erhalten, die angebrachte Motion zu prüfen, sie sey aber in ihrem hierüber erstatteten Bericht in das Allgemeine übergegangen, er habe aber Zweifel, ob nicht die neuen Gegenstände des Kommissionsberichts als eine neue Motion zu betrachten, und daher zu deren Prüfung eine neue Kommission zu wählen sey?

Er gehe nun zu den Vorschlägen über und müsse bemerken, daß hier von keinem schon gegebenen Gesezе die Rede sey, sondern es handle sich von der Bitte um ein solches. Die Kommission habe zwey Anträge gemacht:

Erstens: Daß die Verordnung über die Erledigung der Beschwerden nach den im Berichte enthaltenen Punkten näher bestimmt, und die Beschwerden alle zwey Jahre erledigt werden sollen. Der Herr Regierungs-Kommissär habe dies gewissermaßen schon zugestanden,

allein es frage sich: ob die Kammer mit solcher Erklärung sich begnügen könne, oder gleichwohl die Bitte erlassen solle?

Die zweyte Frage sey: ob um Milderung des Gesezes, z. B. hinsichtlich der Bedingung des Kostenvorschusses, auf welchem die Zulassung einer Beschwerde beruht, angetragen werden solle?

Er glaube nicht, daß entscheidende Gründe dafür können aufgestellt werden; ungeachtet er nicht in Allem dem von dem Herrn Regierungs-Kommissär Gesagten beypflichte.

So habe z. B. der Herr Regierungs-Kommissär wegen der vom Finanzministerium aus zu geschehenden Leitung der Steuerbeschwerden-Erledigung bemerkt, daß das Finanzministerium zu dieser Leitung von dem Regenten beauftragt sey; dagegen habe er zwar nichts zu erinnern; doch müsse er bemerken, daß die Intention des Kommissionsberichts von der richtigen praktischen Erfahrung ausgehe, daß man eine aufgetragene Sache leicht zur eigenen mache. Er selbst z. B., wenn er als General zu dienen hätte, würde leicht die Grundsäze dieses Standes zu den seinigen machen; wenn er in ein Kloster gewiesen würde, unwillkührlich nach und nach klösterliche Gesinnung annehmen. Es sey also eine gewisse Befangenheit in der Beurtheilung der eigenen Geschäfte nicht leicht zu vermeiden.

Den zweyten Punkt des Kommissionsantrags, nämlich den dem ständischen Ausschuß zu ertheilenden Auftrag betreffend, müsse er gestehen, daß er die Wirksamkeit dieses Ausschusses überhaupt als einen der bedenklichsten Punkte der Konstitution ansehe, und daß er zu der vorgeschlagenen Erweiterung derselben seine Zustimmung nicht geben könne.

Endlich bemerke er noch, daß er die vielen Belehrungen, welche der sachreiche Vortrag des Hrn. Regierungs-Kommissärs enthalte, mit großem Danke aufgenommen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er wolle zur Rechtfertigung der Kommission darüber, daß sie über den Gegenstand der Motion hinausgegangen, nur einige Worte sagen: Es seyen zwar der Kommission alle die Bemerkungen des Hrn. Regierungs-Kommissärs und Hrn. geh. Hofraths Zachariä nicht entgangen, indem sie aber nach der Absicht des Hrn. Proponenten auf eine Erleichterung der prägravirten Gebirgsbewohner ihr Augenmerk gerichtet, habe sie erkannt, daß solche nur durch ein allgemeines Gesez geschehen könne, denn ein besonderes Gesez für die Steuerbeschwerden der Gebirgsbewohner würde wohl nicht zu geben seyn. Dieses allgemeine Gesez möge also als vorgeschlagener Weg der Abhülfe für die Gebirgsbewohner gelten, und dann erscheine es nicht als über die Gränze des Kommissions-Auftrags gehend.

Er glaube daher, daß über die Anträge der Kommission, und zwar punktweise, möchte abzustimmen seyn.

Staatsrath Frhr. v. Baden bekräftigt diese Ansicht und erinnert wiederholt an die Nothwendigkeit eines neu zu gebenden allgemeinen Gesezes.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Nach allem, was vorgetragen worden, halte er sich für überzeugt, daß im Allgemeinen und Wesentlichen die vorliegende Steuerregulirung gerechtfertigt worden. Man müßte also ins Einzelne eingehen, und die Mängel im Einzelnen darlegen, wenn man ein neues Gesez begehren wolle; denn nur in solchen erwiesenen Mängeln und Beschwerden könnten die Motive jenes Begehrens liegen. Wenn keine speciellen und bedeutenden Beschwerden der Kammer vorge-

legt und von ihr anerkannt werden, so habe sie keinen Grund, um ein neues Gesez zu bitten.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Das alte Gesez ist ja bereits verschollen oder unwirksam geworden; der Termin seiner Anwendung ist verlaufen. Also müssen wir ein neues Gesez haben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Aber man kann nicht blos um ein neues Gesez im Allgemeinen bitten; es muß ein bestimmter Inhalt des Gesezes angegeben werden.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er betrachte die Sache so, daß die Regierung nur noch um eine weitere Terminsverlängerung zur Vorbringung der Beschwerden zu bitten wäre.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Dieses ist nur einer der Punkte, um welche es sich handelt.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Die Vorfrage scheint mir dermalen diese zu seyn: ob die hohe Kammer sich nach Anhörung der Vorträge des Hrn. Regierungs-Kommissärs und der erfolgten Diskussion bewogen finde, irgend eine gesezliche Verfügung von Seite der Regierung in Betreff der Steuerrektifikation zu begehren? Es scheint mir nämlich darauf anzukommen, ob die Aufklärungen, die der Herr Regierungs-Kommissär gegeben hat, die in dem Kommissionsbericht enthaltenen Beschwerden und Anstände befriedigend berichtigt haben oder nicht? Bey einigen Punkten scheint mir dies wirklich der Fall zu seyn. Wenn übrigens jene Vorfrage erledigt ist; so wären meines Erachtens die Fragen zur Abstimmung zu bringen, die in dem Kommissionsbericht bezeichnet sind.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er glaube, es sey zuvörderst zu entscheiden, ob die Kammer überhaupt um einen neuen Gesezesvorschlag bitten wolle oder nicht? und im ersten Falle frage es sich noch, was soll er enthalten?

Die Kommiſſion verlange:

Erſtens: daß das Finanzminiſterium in Steuerbeſchwerden nicht entſcheiden ſoll; er aber habe hierauf bemerkt, daß nicht das Finanzminiſterium, ſondern die Kreisdirektorien, und in höchſter Inſtanz das Staatsminiſterium entſcheide. Ferner habe

Zweytens die Kommiſſion verlangt, daß alle zwey Jahre die Beſchwerden über die direkten Steuern erhoben und auf eine und dieſelbe Art erledigt werden ſollen. Hier habe er bereits zugegeben, daß ein weiterer Termin anberaumt werden ſoll, aber noch nicht voraus beſtimmt, in welcher Zeit, weil dies jezt ſich wegen der Menge der noch unerledigten Beſchwerden noch nicht beſtimmen laſſe.

Das dritte Verlangen der Kommiſſion ſey, daß man die Koſten der Unterſuchung bey Beſchwerden nicht mehr ſolle vorſchießen laſſen; dies habe er für ſolche Fälle zugegeben, wo wegen Armuth der Beſchwerdeführer ein Vorſchuß nicht wohl thunlich iſt.

Den vierten Punkt wegen Herabſezung der Beſchwerdeſumme von 15 auf 10 pCt. betreffend, habe er erklärt, daß, da das Geſez zu 15 pCt. einmal ſchon beſtehe, es bey dem ohnehin unbedeutenden Belang des Unterſchieds bey 15 pCt. zu belaſſen wäre, um ſo mehr, als durch eine Herabſezung auf 10 pCt. eine Ungerechtigkeit in Rückſicht der ſchon geſchehenen Erledigungen begangen würde.

Fünftens: gegen den Antrag, der Kammer Einfluß auf die Steuerſachen durch eine ſtändiſche Kommiſſion zu bewirken, müſſe er proteſtiren, da dies eine Einmiſchung in die Verwaltung ſeyn würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Fürſtenberg: Ich halte nunmehr die Sache zur Abſtimmung reif, und zwar nach der eben gehörten Zuſammenſtellung der einzelnen Punkte.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Ich wiederhole es: das alte Gesez ist abgelaufen, die ausgesprochene Präklusion ist längst eingetreten; es muß also eine Erneuerung des Gesezes Statt finden, und die allgemeine Frage: ob solches geschehen solle? muß die erste seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es kann hier nur eine punktweise Abstimmung Statt finden, wobey es jedoch angehen mag, den zweyten Punkt zuerst vorzunehmen.

Se. Hoheit der Präsident: Es frage sich nun zuerst: ob die Kammer in das Einzelne eingehen wolle?

Die Kammer erklärte sich einmüthig dafür.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Die erste Frage werde nun seyn: ob jezt nach abgelaufenem Gesez um Erneuerung oder Verlängerung desselben, und dann um dessen Modifikation zu bitten sey?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es scheine sich aber überhaupt noch zu fragen: ob es jezt die Zeit sey, um einen weitern Termin zu bitten, da noch so viele ältere Beschwerden unerledigt vorliegen.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Dies könne allerdings geschehen,

(liest die einschlagende Stelle aus der Verordnung vor),

nur würden die neuen Beschwerden so lange unerledigt bleiben, bis die ältern abgethan sind.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Da schon das alte Gesez eine Verlängerung zugibt, so bedürfe es hiezu keines neuen, es sey denn, daß weitere Modifikationen erbeten würden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Hiernach könne aber die Sache noch zwanzig Jahre verschoben werden, weil man immer noch unerledigte ältere Beschwerden haben kann, und der Zweck der Bitte werde immer nicht erreicht.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Dafür sind wir aber da, daß es nicht so lange dauere.

Hofrath v. Rotteck: Es wird wohl nöthig seyn, die neue Termins-Ertheilung für die Steuerprägravirten — welche bereits im vorhandenen Gesez versprochen ist — zu unterscheiden von dem für die Erledigung der schon eingekommenen Beschwerden zu bestimmenden Termin.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er glaube, daß um Bestimmung eines Termins zur Erledigung der vorhandenen Beschwerden gebeten werden sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg traten diesem Antrag bey mit der Bemerkung: Der Herr Regierungs-Kommissär habe aber zu beweisen gesucht, daß wenn die Gründlichkeit bey Erledigung der Beschwerden nicht leiden soll, kein Termin bestimmt werden dürfe; doch scheine allerdings, daß, da man den Klagenden einen Termin gesezt, solches auch für die Erledigung geschehen könne.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Ein Termin kann wohl gesezt werden, und wenn er geräumig genug ist, so wird er inne gehalten werden. Uebrigens schadet die Verzögerung nicht, indem ja im Fall des Anerkenntnisses der Prägravirung die Vergütung retro bis zum Zeitpunkt der Beschwerde geschieht; ja es kann selbst vor der Ent-

scheidung eine provisorische Sistirung des Steuer-Bezugs für einen verhältnißmäßigen Theil eintreten, wenn eine Wahrscheinlichkeit eines begründeten Ansuchens vorliegt.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er stelle Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg nur das Sprüchwort entgegen: es sey leichter zu klagen als zu richten.

Se. Hoheit der Präsident bemerken: Es könne zwar durch Terminsbestimmung eine Beschleunigung für die gegenwärtig vorliegenden Beschwerden eintreten, aber damit wäre für die künftig einkommenden noch nicht geholfen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Dafür muß dann das neu zu erlassende Gesez sorgen.

Hierauf stellte das hohe Präsidium die Frage:

> Ob um Bestimmung eines gewissen Termins zu bitten sey, in welchem die Beschwerden zu erledigen wären?

Mit Ausnahme von drey Stimmen waren sämmtliche Mitglieder einverstanden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Dieß sey nur die Vorfrage gewesen, nun komme man auf die zweyte Frage: ob alle zwey Jahre die Beschwerden anzubringen und zu erledigen seyen? Er finde zwar selbst den Termin von zwey Jahren etwas kurz, glaube aber doch, daß derselbe bey einiger Thätigkeit hinreiche, um so mehr, als ja nicht alle angebrachte Beschwerden von den obern Instanzen erledigt werden müssen, auch sich dieselben gewiß immer mehr mindern werden.

Staatsminister Freyherr v. Fischer: Sollen denn die Beschwerden immer und ewig erhoben werden können?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg und Staatsrath Frhr. v. Baden antworteten bejahend.

Hofrath v. Rotteck: Hiefür sey er nicht. Denn gleichwie alle bürgerlichen Klagen ihren Verjährungstermin haben, so müsse auch die Reklamation der in der Steuer Prägravirten gegen den Staat einer Verjährung unterliegen. Solche Beschwerden sezen eine bey der jüngsten Peräquation geschehene Ueberschäzung voraus, und diese werde nach dem Verlauf einer längern Zeit meist schwer zu beweisen seyn, da oftmals Veränderungen mit dem Grund oder mit den auf seinen Werth Einfluß habenden Umständen eintreten, welche für die Würdigung der ursprünglichen Schäzung nicht maaßgebend sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Den Begriff der Verjährung kann ich auf Steuerbeschwerden nicht anwenden.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Obgleich nach meiner Ueberzeugung noch keine Steuerperäquation existirt, so lange sie nicht allgemein ist, indem jeder Steuerpflichtige gleichen rechtlichen Anspruch hat, an dem Vortheil der Peräquation Antheil zu nehmen; so muß ich doch gestehen, daß es mir unumgänglich nothwendig scheint, daß für ein Werk, welches für eine weite Zukunft gesezliche Kraft haben soll, wie die Grundsteuer-Berichtigung, irgend ein präclusiver Termin festgesezt werden müsse; denn das Werk würde sonst nie zur Vollendung gelangen können. Dabey läßt sich aber nicht verkennen, daß die Bestimmung des Termins viele Umsicht und Billigkeit erfordere, und daß

nur ein solcher für gerecht angesehen werden könnte, von welchem man mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen darf, daß alle gegründete Beschwerden geprüft und gehoben werden können.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es giebt zweyerley Beschwerden, nämlich erstens solche, die sich auf die ursprüngliche Katastrirung beziehen, und dann solche, welche erst aus den neu veränderten Verhältnissen im Laufe der Zeit entstehen; hiernach sey eine besondere Unterscheidung dieser beyden Arten nothwendig; für die Beschwerden der ersten Art ist die Bestimmung eines billigen Präklusions-Termins allerdings nothwendig, und auch der Begriff der Verjährung darauf ganz anwendbar, dagegen sind die Beschwerden der andern Art immer anzunehmen und zu berücksichtigen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er finde diese Unterscheidung sehr zweckmäßig.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Auch er sey damit ganz einverstanden und modifizire auch hiernach seinen Antrag in der Kommission.

Hofrath v. Rotteck: Dieß ist eben der Sinn meiner gemachten Bemerkung. Die Beschwerden der zweyten Art sind nicht eigentliche Beschwerden, sondern bloße Gesuche, welche im gewöhnlichen administrativen Wege zu erledigen sind.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Solche Beschwerden, welche nicht gegen die Katastrirung gehen, werden jedes Jahr angenommen, wie dieß das Gesez ausdrücklich verordnet. (liest die Stelle vor).

Geh. Hofrath Zachariä: Ihm scheine in Steuersachen und namentlich in der vorliegenden Beziehung eine

Verjährung ſchlechthin unzuläßig. Der entgegengeſezte Grundſaz habe ſchon zu vielem Unheile, zu vieler Unzufriedenheit bey den Unterthanen geführt. Wohl aber halte er es für zuläßig, daß nur alle fünf oder zehn Jahre die Erhebung ſolcher Beſchwerden verſtattet werde, damit man die Ordnung der Steuer-Erhebung nicht zu oft unterbreche.

Hofrath v. Rotteck: Er glaube, dieſe Bemerkung beruhe auf einem Mißverſtändniſſe, da er gerne zugebe, daß alle zehn bis zwanzig Jahre eine neue Steuerrektifikation Statt haben, und wenigſtens die bey einzelnen Gründen eingetretenen bedeutendern Veränderungen ein Ab- oder Aufſchlagen des Steueranſazes bewirken ſollten. Aber die Beſchwerde ſeze eine bey der Schäzung begangene Unrichtigkeit voraus. Die Klage wegen ſolcher urſprünglichen Unrichtigkeit müſſe der Verjährung unterliegen, weil gerade die nämlichen Gründe, wie bey der gemeinen Verjährung dafür ſprechen, nämlich die Schwierigkeit der Beweisführung über den ehemaligen Zuſtand der Sache, endloſer Streit und nimmer zu heilende Verwirrung.

Geh. Hofrath Zachariä: Sobald Beſchwerden in einem Fall zugelaſſen werden, müſſe man ſie auch im andern Fall zulaſſen; er bitte zu erwägen, was denn ewig in Steuerſachen ſey, da ja alle zwey Jahre eine neue Reviſion nothwendig werde.

Hofrath v. Rotteck: Der Staat kann und ſoll von ſelbſt und unangerufen von Einzelnen in gewiſſen Friſten eine Steuerrektifikation vornehmen. Hiezu bedarf es alſo keiner Beſchwerden. Auch ſind die neu eingetretenen Veränderungen nach ganz andern Prinzipien zu würdigen, als die urſprünglichen Prägravirungen. Sie

mögen wohl mitunter schon im Einzelnen, gewöhnlich aber nur mit Berücksichtigung der auch im Allgemeinen geänderten Verhältnisse zu beurtheilen seyn.

Bey der nun vom hohen Präsidium gehaltenen Umfrage erklärten sich alle Stimmen, mit Ausnahme von dreyen, damit einverstanden, daß die hohe Regierung um Festsezung eines neuen, aber präclusiven Termins zur Anbringung von Steuerbeschwerden solle gebeten werden.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Es frage sich nun, was für ein Termin dieses seyn solle? —

Staatsrath Frhr. v. Baden und Staatsrath Frhr. v. Türkheim glaubten, daß eine allgemeine Bitte genüge, und daß die Bestimmung wohl einer hohen Regierung möge zu überlassen seyn, womit man sich allerseits einverstanden erklärte.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Man komme nun zur Frage wegen des Kosten-Vorschusses bey einer Beschwerdeführung; dieses sey ein wichtiger Punkt, weil er Fälle wisse, wodurch Klagen ganz unmöglich gemacht worden seyen.

Staatsminister Frhr. v. Fischer. Eine Abänderung hierin würde aber dem Staat ungeheure Vorschüsse verursachen.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Die Kosten der Berathung und Entscheidung trage der Staat, die Kosten der Untersuchung aber der Beschwerdeführende; der Staat werde zwar die Kosten vorschießen können, allein es werden Exekutionen wegen des Rückersazes unumgänglich, welche das Finanzministerium gerne vermeidet.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Es wäre aber doch wenigſtens zu wünſchen, daß ſolche arme Gemeinden, welche offenbar einen Vorſchuß nicht leiſten können, davon dispenſirt würden, wie dieß ja ſelbſt in förmlichen Prozeſſen Statt habe.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er führe hier namentlich den aus den Akten der Regierung ſelbſt erſehenen Fall mit der Gemeinde Elſenz an, welche 600 fl. vorſchieſſen ſollte, ehe auf ihre Beſchwerde Rückſicht genommen werde. Er finde dieſe Summe übrigens ſehr hoch.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Solche arme Gemeinden, welche einen Vorſchuß nicht leiſten können, verdienen allerdings Rückſicht, und es ſey Pflicht der Regierung, in ſolchen Fällen alle mögliche Erleichterung eintreten zu laſſen; was aber den namentlich angeführten Fall mit der Gemeinde Elſenz betreffe, ſo müſſe er doch bemerken, daß dieß keine arme, ſondern eine wohlhabende Gemeinde ſey, der übrigens der Vorſchuß nicht von dem Finanzminiſterium, ſondern von dem Kreisdirektorium beſtimmt worden ſey; zugleich müſſe noch bemerkt werden, daß die Taxation und Klaſſifikation der Grundſtücke einer ganzen Gemeinde kein ſo geringes Geſchäft ſey, wie mancher bey der Anſicht der Sache glauben möchte, da hiezu die Taxatoren und Klaſſifikatoren der benachbarten Gemeinden beygezogen werden müſſen, Leute, welche ihre Taxgebühren nicht lange entbehren können; es trage übrigens eine ſolche Beſchwerdeführende Gemeinde ſolche Koſten mit deſto vollerem Rechte, da ſie oftmals durch ihre vorſätzliche und eigennüzige Irreleitung der Klaſſifikatoren und Taxatoren bey der erſten Taxation die zweyte veranlaßt hätte.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Bekanntlich iſt unter den Ausgaben im Budget für 1820. und 1821.

die Summe von 20,000 fl. zur Bestreitung der Kosten für das Peräquations-Geschäft in Antrag gebracht. Die Regierung dürfte daher um so eher geneigt seyn, dem Begehren zu willfahren, daß den armen Steuerpflichtigen, die, wenn sie zur Leistung des Vorschusses wegen der Kosten angehalten werden wollten, verhindert würden, den Vortheil der Peräquation, den sie eben so gut, als die Reichen anzusprechen berechtigt sind, zu erlangen, ein solcher Vorschuß erlassen, und für sie die Kosten vom Staat vorgeschossen werden möchten. Dieses Begehren wird der Herr Regierungs-Kommissär ohne Zweifel selbst für gerecht und billig erkennen, um so mehr, als ja auch die armen Steuerpflichtigen zu der für das Peräquationsgeschäft überhaupt bestimmten Ausgabssumme von 20,000 fl. verhältnißmäßig beytragen müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Einverstanden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg. Gleichfalls einverstanden mit dem Beysaze: mit möglichster Schonung.

Auf die hierauf gehaltene Umfrage erklärte sich die ganze Kammer mit dem Antrag einverstanden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Nach dem Antrag der Kommission wäre nun die Regierung zu bitten, das Minimum der Beschwerdesumme von 15 Procent auf 10 Prozent herabzusezen.

Hofrath v. Rotteck: Mit diesem Antrag könne er sich nicht als einverstanden erklären, da diese Heruntersezung, wie der Herr Regierungs-Kommissär bemerkt habe, aus keinem entscheidenden Grunde verlangt werde, und zu-

gleich in Rückſicht der ſchon erledigten Beſchwerden ungerecht ſey.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Aus dem vom Herrn Regierungs-Kommiſſär dargelegten Grund, daß eine dermalige Erhöhung der Procente von 10. auf 15 eine Ungleichheit in die Behandlung der künftig zu erledigenden und der bisher erledigten Beſchwerden bringen müßte, kann ich dem Kommiſſions-Antrag auf dieſe Erhöhung nicht beyſtimmen.

Bey der von dem hohen Präſidium gehaltenen Umfrage erklärte ſich die Majorität der Kammer mit einer Aenderung nicht einverſtanden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Nun handle es ſich noch um den Antrag der Kommiſſion wegen Einwirkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes in Steuerſachen.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Was den in Antrag gebrachten Einfluß des ſtändiſchen Ausſchuſſes betrifft, ſo glaube ich, daß man ſich damit begnügen könnte, wenn nach der gemachten Zuſicherung des Herrn Regierungs-Kommiſſärs den Kammern jedesmal der vollſtändige Ausweis über den Zuſtand und Fortgang des Peräquationsgeſchäfts nebſt allen einſchlagenden Belegen mitgetheilt wird. Im Weſentlichen wird dadurch, wie mir ſcheint, der Zweck erreicht.

Auf die darüber gehaltene Umfrage:

> Ob die hohe Regierung im Allgemeinen zu bitten ſey, auf jedem Landtag eine Ueberſicht aller Steuerverhältniſſe vorzulegen?

erklärten ſich hiermit ſämmtliche Stimmen, mit Ausnahme einer einzigen einverſtanden.

Am Schlusse der Sizung wurde der redigirte Gesezes-Entwurf über die Dienstführung und das Receßmachen der Verrechner vorgelesen und genehmigt.

Beylage Ziffer 67.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 67.

Verordnung über die Dienstführung und die besonderen Dienstvergehen der Verrechner in Bezug auf die in dem §. 18. des Edikts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Jänner 1819. enthaltene Bestimmung.

§. 1.

Jeder Verrechner von Staats-, kirchlichen, Gemeinds- oder andern öffentlichen Geldern, soll Einnahme und Ausgabe im Augenblick, da sie effektuirt wird, oder bey Einzügen außerhalb des Orts zweymal vier und zwanzig Stunden nach seiner Zurückkunft, bey schwerer dienstpolizeylicher Ahndung eintragen.

§. 2.

Findet sich bey einer Untersuchung oder Liquidation, daß mehrere und bedeutende Einnahmsposten nicht einge-

tragen worden, und zeigt sich zugleich ein Kassendefekt von gleichem, oder wenigstens einem solchen Betrage, der nicht blos als das Resultat eines Verstoßes im Geldzählen angenommen werden kann; so wird der Verrechner nach der Größe des Kassenmangels entweder mit dem Verlust seines Gehalts entlassen, oder wenn er nicht schon nach der Natur seiner Anstellung an und für sich entlaßbar ist, auf einen geringeren, minder einträglichen Dienst versezt, wenn auch kein wirklicher Eingriff in die Kasse erwiesen wird.

Die Entlassung oder Versezung in deterius tritt ebenfalls ein, wenn zwar im Augenblick eines Kassensturzes die unterlassene Eintragung der Einnahmsposten nicht entdeckt wird, und der Kassenbestand mit den Journalien harmonirt, späterhin durch Liquidationen oder auf andere Weise aber hergestellt wird, daß zur Zeit des Kassensturzes wirklich mehrere und bedeutendere Einnahmsposten nicht eingetragen waren, und der Eintrag in das Journal und die Ergänzung der Kasse erst später erfolgte.

Sie tritt auch ein, wenn zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Journal und Kasse Ausgaben, die noch nicht wirklich geleistet worden, eingetragen waren.

§. 3.

Wenn sich bey einem Rechner, dessen Journalien sonst richtig geführt sind, dennoch ein Kassenmangel zeigt, der nicht wegen der Unbedeutendheit des Betrags einem Irrthum beygemessen werden kann; so ist eine provisorische Dienstführung anzuordnen, und eine dienstpolizeyliche Untersuchung über die Natur des Recesses einzuleiten.

Die provisorische Dienstführung dauert so lange fort, bis entweder nachgewiesen worden, daß der Receß nur

von einem Rechnungsverstoße, oder von einer andern, den Rechner selbst nicht peinlich gravirenden Ursache herrührt, oder sich ein wirklicher Kasseneingriff desselben herstellt. Die Kosten dieser provisorischen Dienstführung fallen dem Rechner zur Last, jedoch bleibt es, den Fall eines wirklichen Kasseneingriffs ausgenommen, den Administrativstellen überlassen, nach den Umständen zu ermessen, ob dem Rechner nicht ein Theil der provisorischen Verwaltungskosten, der die Hälfte der aufgelaufenen Kosten nicht übersteigen darf, abzunehmen sey.

Ist der Rechner des Eingriffs in die Kasse im polizeylichen Wege überwiesen, geständig oder verdächtig; so tritt die strafgerichtliche Untersuchung, ohne Rücksicht auf die Summe des Recesses, ein.

§. 4.

Findet der Verrechner bey einem vom ihm selbst vorgenommenen Kassensturze, der jedesmal vor Einsendung der monatlichen oder vierteljährigen Situations-Etats erfolgen, und dessen aus einer Vergleichung des erfundenen Kassenbestands mit dem Journalsabschluß hervorgegangenes Resultat mit jenen Etats an die Revisionsbehörden eingeschickt werden muß, daß ein Kassendefekt vorhanden ist, so soll, in so ferne die gebührende getreue Anzeige davon geschieht, zwar auf der Stelle eine Untersuchung angeordnet, der Rechner aber nicht suspendirt werden.

Ergäbe sich aber bey der Untersuchung, daß bedeutende Unordnungen unterlaufen und andere Inzichten eines Kasseneingriffs erscheinen, so soll die Suspension sogleich verfügt werden.

Der Rechner soll im erstern Fall, nach dem Grad der mindern Schuld, von den Untersuchungskosten ver-

schont bleiben; dagegen soll, wenn in den Vorlagen an die Revisionsbehörde ein etwa erfundener Kassenmangel nicht getreulich angegeben, sondern eine Uebereinstimmung des Kassenbestands mit dem Haupt-Journal, wo sie nicht vorhanden ist, fingirt wird — sogleich eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Wenn aber auch in diesem Fall sich bey der gerichtlichen Untersuchung kein Kasseneingriff erweisen läßt, so tritt dessen ungeachtet die Entlassung des Verrechners oder dessen Versezung in deterius auf dem in gegenwärtiger Verordnung bestimmten polizeylichen Wege ein.

§. 5.

Der Rechner darf seine eigene Gelder mit den Dienstgeldern nicht vermischen, und kann daher nie ein Guthaben ansprechen.

Jedes solche Guthaben, das nach der Vergleichung des Kassenbestands mit den Journalien erscheint, wird als das Resultat einer unrichtigen Buchführung angesehen, und gehört zu jener Kasse, für deren Verrechnung der Verrechner aufgestellt ist, wenn es sich auch durch die versuchte Ergänzung eines etwa mangelhaften Journals nicht gehörig und klar eruiren läßt, woher dasselbe entstanden ist.

§. 6.

Rechner, welche den zur Stellung ihrer Rechnungen gesezlich bestimmten oder von den Administrativstellen prorogirten Termin verstreichen lassen, sind entweder von der Besorgung der laufenden Dienstgeschäfte zu suspendiren, oder es ist ihnen ein Kommissär zur Rechnungsstellung beyzugeben.

Im ersten Fall haben sie die Kosten der provisorischen Verwaltung, im leztern die Rechnungsstellungs-Kosten zu tragen. Es soll jedoch hier, wie dort, auf solche außerordentliche Zufälle, wie lange andauernde Krankheitsumstände, billige Rücksicht genommen, und in diesen Fällen nach kollegialischem Ermessen der Administrativbehörden die desfallsigen Kosten ganz oder zum Theil auf die betreffende Kasse übernommen werden.

§. 7.

Diejenigen Rechner, welche Staats- und andere öffentliche Gefälle und Gelder länger als zwey Jahre im Ausstand lassen, ohne die zur Beytreibung erforderlichen Zwangsmittel anzuwenden, oder in den geeigneten Fällen deren Anwendung bey der kompetenten Behörde zu veranlassen, oder in geeigneten Fällen die Abgangs-Dekretur einzuholen, bleiben den betreffenden Kassen für den Betrag unmittelbar mit dem Ihrigen verhaftet, sie sollen darauf ohne Rücksicht auf die Exigibilität oder Inexigibilität der Posten, jedoch unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Restanten, exequirt werden.

§. 8.

Kein Rechner darf sich wegen angeblicher Forderung an die Staats- oder diejenige Hauptkasse, von welcher er abhängt, bezahlt machen; sondern muß hiezu die Dekretur der geeigneten Behörde einholen. Kontraventionen sollen, wenn die Forderung begründet ist, mit Geldstrafen, die jedoch in keinem Fall mehr als die Hälfte der erhobenen Summe betragen sollen, belegt, wenn aber die Forderungen unbegründet erscheinen, mit Entlassung vom Dienste geahndet werden, vorbehaltlich jedoch der gesezlichen Strafe, wo solche angebliche, ungegründete Forderungen nur ge-

macht worden, um einen vorhandenen Receß scheinbar zu decken.

Hieher sind die gewöhnlichen Dienst-Ausgaben, wie Diäten, nicht zu rechnen, in so ferne dieselben sogleich bey Erhebung in das Journal getragen, und die Dekretur längstens innerhalb eines Monats eingeholt wird.

§. 9.

In Ansehung anderer hier nicht gedachten dienstwidrigen Handlungen treten die Bestimmungen des allgemeinen Diener-Edikts ein.

§. 10.

Wo nach gegenwärtiger Verordnung eine Entlassung oder Versezung des Verrechners in deterius, und also keine peinliche Behandlung eintreten soll, wird diese Entlassung oder Versezung in deterius auf Antrag der betreffenden Behörde unter Beobachtung der im §. 14. des Edikts über die Rechtsverhältnisse der Civil-Staatsdiener vorgeschriebenen Formen ausgesprochen.

Bey dem Finanzministerium wohnen diesen Verhandlungen der Vorstand und die wirklichen Räthe der Fiskalats-Kommission mit entscheidender Stimme über den Antrag auf Entlassung bey.

§. 11.

Wäre die Sache wegen dolosen Recesses zur peinlichen Untersuchung und Bestrafung abgegeben, und der Verrechner hinsichtlich dieses Verbrechens für schuld-, klag- oder straffrey von dem erkennenden Gerichte erklärt worden; so bleibt nichts destoweniger die geeignete Vorkehrung im dienstpolizeylichen Wege nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung gegen denselben vorbehalten.

§. 22.

[illegible] nach den [illegible]
[illegible] lichen Verfahren eignen,
[illegible] §. [illegible] und den am Regi-
[illegible] Erläuterungen [illegible]
[illegible]

§. 23.

[illegible] auf die Verrechner des
[illegible] nicht zu Geld bestehen,
[illegible] bar.

Neun-

Neunzehnte Sizung

Karlsruhe den 24. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Staatsrath Baumgärtner, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Herr Regierungs-Kommissär, Staatsrath Reinhard.

Das hohe Präsidium legt einige eingekommene Mittheilungen der zweyten Kammer vor, nämlich:

1) über die am 11. August in Betreff der Verhältnisse der Amortisationskasse gefaßten Beschlüsse;

Beylage Ziffer 68. u. 2 Unterbeylagen zu Ziffer 68.

sodann

2) Die über das Budget pro 1820. und 1821. gefaßten Beschlüsse sammt den Akten über die nachträgliche Position von 35,000 fl. für die Universität Freyburg und für die Schullehrer.

Beylage Ziffer 69. u. 4 Unterbeylagen zu Ziffer 69.

Beide Mittheilungen wurden an die Budgets-Kommission verwiesen.

Hierauf erfolgte die Diskussion über die Motion des Herrn Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg wegen Errichtung eines Taubstummen-Instituts.

Der Herr Proponent, Bisthverw. Frhr. v Wessenberg, nahm zuerst das Wort und sprach: Die ausnehmend freundliche Aufnahme, deren der Gegenstand meiner Motion bey den verehrten Mitgliedern der hohen Kammer sich zu erfreuen hatte, bürgt mir dafür, daß Sie Alle den Wunsch einer allgemeinen Landesanstalt, in welcher so manche arme, verlassene Taubstumme Gelegenheit für Bildung und Unterricht erhalten würden, mit mir theilen. Durch den vortrefflichen Kommissionsbericht finde ich mich veranlaßt, jezt über die Hauptpunkte, die hier Beachtung verdienen, noch einige Worte zu sagen.

Die erste Frage ist: ob auf die Errichtung der Anstalt in einer Landstadt, oder in einer der größern

Städte des Landes anzutragen sey? Gern schließe ich mich den Gründen an, aus welchen die Kommission glaubt einer größern Stadt den Vorzug geben zu müssen, wenn anders in einer solchen Stadt ein angemessenes Gebäude mit einem geräumigen Garten ausgemittelt, und von der hohen Regierung der Anstalt zugewendet wird. Geschieht dies, so denke ich es mir sogar als möglich, daß die Vortheile, welche die Lage einer Landstadt darbietet, mit denen, die einer größern Stadt eigenthümlich sind, sich vereinbaren ließen.

Der zweyte Punkt betrifft die vom Staat zu begehrende jährliche Beytragssumme. Der Herr Berichterstatter hat, wie mir scheint, jeder von dem finanziellen Zustand unsers Staats herzuleitenden Einwendung sehr triftig begegnet. Es handelt sich nicht von einer kostspieligen, aber entbehrlichen Prunk-Anstalt; sondern es ruft hier eine hülflose Klasse von Unglücklichen die Gesammtheit nur um die nöthigste Hülfe an, wodurch es ihr möglich werde, sich aus dem Zustand, in welchem sie ihr blos zur Last fallen muß, zu erheben, und in die Reihen gebildeter und nüzlicher Mitglieder einzutreten. Deswegen trug auch die Kommission kein Bedenken, auf das Begehren eines Staatsbeytrags von jährlich 3000 fl. anzutragen.

Der dritte Punkt betrifft die zur ersten nöthigen Einrichtung und zur Bildung eines hinreichenden Stiftungsfonds geeignete Sammlung milder Gaben wohlthätiger Menschenfreunde. Ich bin ganz mit der Kommission einverstanden, daß von der Form der Sammlung jeder Schein eines Zwangs oder einer Steuer entfernt bleibe. Die Anstalt soll das Werk und ein lebendiges Denkmal christlicher Milde und Barmherzigkeit seyn, ungetrübt von dem Einfluß jeder unlautern Triebfeder. Möge sie auf

solche Art als eine Gott-gefällige Pflanze aufblühen und schöne Früchte bringen!

Staatsrath Frhr. v. Baden: Ich wünsche sehr, daß der verehrte Herr Proponent einen Plan vorlege, wie die zu errichtende Anstalt, zumal durch milde Beyträge, könne erhalten und in zunehmendes Gedeihen gesezt werden; besonders will ich auf Errichtung von Freyplätzen aufmerksam machen, da die Erfahrung lehrt, daß auf solchem Weg eine Anstalt auch von geringem Anfang sich außerordentlich erheben kann. Eine in Freyburg bestehende Stiftung für die Ausbildung dürftiger Knaben und Mädchen ist auf demselben Weg schon zu sehr ansehnlichem Vermögen gelangt.

Vielleicht würden mehrere hochverehrte Mitglieder der Kammer zur Stiftung von Freyplätzen in dem Taubstummen-Institut sich entschließen, ich selbst bin dazu bereit. Doch wäre eine oberste Leitung des Ganzen nöthig, und ich wünsche, daß es unserm innigst verehrten Präsidenten, Sr. Hoheit dem Hrn. Markgrafen Wilhelm gefallen möge, diese Leitung zu übernehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Er erkläre sich mit diesem Vorschlag aus voller Ueberzeugung seines Herzens einverstanden, und mache sich selbst auch verbindlich, die Sammlung freywilliger Beyträge in seiner Gegend für diese so menschenfreundliche Anstalt zu übernehmen.

Prälat Hebel: Die Kommission hat auch vorausgesezt, daß eine Gesellschaft von wohlthätigen und einflußreichen Männern sich bilden werde, um das Ganze ins Werk zu richten.

Hofrath v. Rotteck: Für die Sache selbst möchte ich gerne noch einen allgemeinen Grund anführen. Es wäre schön, wenn wo möglich jeder Landtag den Anlaß zu irgend einer wohlthätigen, humanen, oder bürgerfreundlichen Stiftung gäbe, und sich also ein edles Denkmal sezte. Die Geschichte unserer Landstände würde dadurch einen eigenen Reiz gewinnen, und die Liebe des Volkes zur Verfassung eine noch größere Innigkeit. Indessen wird wohl, was das Detail der Ausführung betrifft, so zweckgemäß die eben gemachten Vorschläge sind, die Sache sich nicht zum Ressort der Kammer eignen. Dieselbe wird sich wohl darauf beschränken, eine nach dem Sinn des Kommissionsberichts lautende Bitte an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu beschließen, und dieser Beschluß, oder die zu hoffende gnädige Gewährung Sr. Königlichen Hoheit, wird dann der Anlaß werden zur Vereinigung edeldenkender Männer aus den Kammern und aus dem Volk, welche den einmal vorhandenen Lebenskeim des Instituts durch eifrige und wohlgeleitete Pflege zur fortschreitenden Entwickelung bringen mögen.

Prälat Hebel: Eben dieses ist der Sinn und die Absicht der Kommission gewesen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Doch können die hier zum Protokoll gegebenen Erklärungen einzelner Mitglieder — wiewohl sie keine Schlußfassung der Kammer veranlassen sollen — auf die Förderung des Werkes immer von Einfluß seyn.

Geh. Hofrath Zachariä: Er müsse hier bemerken, wie der Kommissionsbericht angebe, bestehe hier in Karlsruhe schon ein derartiges Institut, wozu, wie er aus dem Budget ersehen habe, die Staatskasse jährlich 300 fl.

beytrage; nun sey es aber eine bekannte Erfahrung, daß man Vorschläge weit leichter durchführen könne, wenn sie sich an etwas schon Bestehendes knüpfen. Wäre es daher nicht am besten, wenn Se. Königl. Hoheit gebeten würden, von den Vorstehern dieses hier bestehenden Instituts über dessen Zustand und Einrichtung Bericht sammt Verbesserungsvorschlägen einzufordern, und diesen Bericht der Kammer mitzutheilen, damit auf dessen Inhalt eine neue, die Inswerkrichtung des Ganzen unmittelbar bezweckende Motion könnte gegründet werden, wenn es nicht der Regierung gefallen sollte, die Sache unmittelbar einzuleiten.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Die Einforderung des Berichts sey Sache der Regierung; sie könne ihn einfordern, wenn sie es für gut finde; es bestunden aber außer Karlsruhe noch einige solche Anstalten, als in Staufen, wo sich gegenwärtig, so viel er wisse, zwey Zöglinge befinden, welche aber bezahlen müssen, und eine in Bruchsal; dies seyen jedoch nur Privat-Anstalten; er habe aber auf eine allgemeine Staats-Anstalt angetragen, welche auch Arme aufnehme; sein Antrag gehe also auf etwas anderes, als blos auf Erweiterung einer oder der andern der schon bestehenden Anstalten, und bedürfe zur Erledigung keineswegs einer zweyten Motion.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Auch ist für die hiesige Anstalt noch nicht einmal ein bestimmtes Lokal vorhanden. Der Unterricht geschieht in einem Privathause; es ist also kaum nur ein Institut zu nennen.

Prälat Hebel: Es seye schon in dem Antrage des Hrn. Moventen gleichsam der Weg für die Etablirung dahier angedeutet; was die vorgeschlagene Berichtseinholung durch die Regierung von den Vorstehern des hiesigen

Instituts betreffe, so sey er in der Lage, zu bemerken, die Einrichtung und Verhältnisse dieses Instituts seyen zur Zeit noch sehr einfach, und es dürfte dieser Bericht daher keine weitere Auskunft enthalten, als daß die Anstalt bisher unter dem Ministerium des Innern, evangel. Kirchen-Sektion gestanden, der Lehrer ein in Paris gebildeter junger Mann sey, täglich drey Stunden gebe, und dafür einen Gehalt von 300 fl. beziehe; daß endlich die Anstalt für drey Arme eingerichtet sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Sobald man, wie Hr. geh. Hofrath Zachariä verlange, auf Erweiterung einer der bestehenden Anstalten antragen wolle, so sey auch von der Kammer schon die Vorfrage entschieden, wo diese Anstalt bestehen solle. Die Kammer habe sich aber darüber noch nicht ausgesprochen, wo es errichtet werden solle.

Se. Hoheit der P[illegible]ident, das bisher Gesagte zusammenfassend, bemerkten: es frage sich nun: ob die Kammer auf einen Zuschuß von jährlichen 3000 fl. eingehen, und darauf bey Sr. Königl. Hoheit antragen wolle, die weitere innere Einrichtung der Anstalt werde wohl der Regierung zu überlassen seyn; dann frage es sich nur noch: ob die Kammer auch über die Art der einzuleitenden Subscription oder Kollekte etwas entscheiden wolle? Für Ihre eigene Person erklärten Sie, daß das Zutrauen der Kammer Ihnen sehr schmeichelhaft gewesen, und daß Sie mit Vergnügen für diese Anstalt thun würden, was in Ihren Kräften stehe.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Alsdann wird die Anstalt gewiß freudig gedeihen und emporblühen.

Hofrath v. Rotteck: Es dürfte jezt wohl die Umfrage genügen: ob ein Mitglied den einzelnen Kommis-

sions-Anträgen noch etwas beyzusezen habe? im verneinenden Fall würde dann die Genehmigung des Ganzen vorliegen.

Prälat Hebel verliest noch einmal den Hauptinhalt des Kommissionsberichts.

Worauf bey der vom hohen Präsidium gehaltenen Umfrage die Kammer sich einstimmig für eine im Sinn des Kommissions-Antrags an Se. Königl. Hoheit zu erlassende Bitte erklärte.

Hierauf gieng man nach der Tagesordnung zur Diskussion über den Gesezesentwurf, die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener betreffend, über.

Hofrath v. Rotteck: Es habe der Herr geh. Hofrath Zachariä sich als Redner über diesen Gesezesentwurf einschreiben lassen. Doch würde vielleicht Eine hohe Regierungs-Kommission noch zuvor einen Vortrag halten.

Der Herr Regierungs-Kommissär, Staatsrath Reinhard, erklärte sich sodann:

Im Allgemeinen habe er über den Gegenstand und über den Kommissionsbericht zu bemerken: die Regierung habe der Kammer ein Gesez vorgelegt, welches in jeder Rücksicht zu den schwierigen gehöre, indem es bisherigen Konjunkturen und Verhältnissen, so wie auch bisheriger Staats-Praxis bedeutend widerstrebe.

Die Regierung habe daher selbst die Erwartung gehabt, daß es an Bemerkungen und Erinnerungen nicht fehlen werde, davon habe er sich auch sogleich bey der Vorberathung überzeugt, und diese Ueberzeugung habe sich durch den Kommissionsbericht nur noch vermehrt.

Er erkläre mit Vergnügen, daß dieser lezterer sich durch Gründlichkeit, Umsicht, und einen schönen Geist der Mäßigung auszeichne. Er sey also weniger da, um gegen die Kommissions-Ansichten zu sprechen, als vielmehr um die Modifikationen selbst auch seiner Seits zu motiviren und zu erläutern. Er werde daher nur bey einigen wenigen Stellen eigentliche Erinnerungen zu machen haben, und gehe demnach zu den einzelnen Punkten über.

In dem Kommissionsberichte werde gesagt, daß die Anklage eine andere Form nicht ausschließe, nämlich die Beschwerde; er finde dieß sehr begründet, und seze nur voraus, daß es nicht in der Ansicht liege, deßhalb eine Bestimmung in das Gesez aufzunehmen.

Nunmehr erhielt der Geh. Hofrath Zachariä das Wort und sprach, wie folgt:

Ich habe lange bey mir angestanden, ich habe gewankt und geschwankt, ob ich um die Erlaubniß bitten solle, über den vorliegenden Gesezesentwurf im Allgemeinen zu sprechen. Und noch jezt spreche ich noch zagend und verzagt.

Meine erste Bedenklichkeit war die, daß es mir als eine Anmaßung ausgelegt werden könnte, wenn ich, nachdem über diesen Gegenstand ein so wackerer und gründlicher Bericht von der hochverehrlichen Kommission erstattet worden ist, denselben Gegenstand seinem ganzem Umfange nach zu erörtern wagte. Allein ich erwog, daß man eine Sache von mehr als einer Seite betrachten könne; daß, wenn die ernannte Kommission durch den ihr gewordenen Auftrag auf gewisse Gränzen beschränkt war, mir es vielleicht vergönnt seyn mag, den Gegenstand aus einem allgemeinern und freyern Gesichtspunkte zu betrachten. Auch das erwog ich: wenn wir klüger sind als unsere Vorfahren, so ist es deswegen, weil wir auf ihren Schultern stehen; und unsere Vorfahren würden weiser seyn, als wir, wenn

sie auf den unsrigen ständen. Uebrigens fürchte man nicht, Vorschläge aus der Phantasieenwelt von mir zu hören. Wenn man in den Jahren steht, welche an die Jahre der Weisheit gränzen, d. h. in den fünfzigern, ist die Phantasie nicht mehr die hervorstechende Gemüthskraft. Meine Vorschläge werden sich an das Bestehende, an den Gesezesentwurf möglichst anschließen.

Eine zweyte Bedenklichkeit war die, daß ich durch diesen Vortrag vielleicht die Verhandlungen aufhalten könnte. Allein da muß ich offenherzig bestehen, daß es mir nichts weniger als unerfreulich seyn wird, wenn der vorliegende Gesezesentwurf erst in der folgenden Sizung der Kammern in ein Gesez verwandelt wird. Zwey Gesezе sind es, welche als wesentliche Ergänzungen unserer Verfassungsurkunde betrachtet werden können: das Gesez über die Gemeindeordnung, und das Gesez über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten. Bey dem erstern ist die HauptSchwierigkeit die, zwischen zwey einander entgegengesezten Prinzipien einen billigen Vergleich zu treffen. Einer ähnlichen Schwierigkeit ist vielleicht das leztere Gesez unterworfen. Wir stehen hier noch außerdem auf einem uns neuen, und ich möchte sagen, geglätteten Boden. Und gleichwohl haben nicht blos die Einwohner dieses Landes, sondern auch andere Staaten, in welchen ähnliche Maasregeln im Werke sind, ihre Augen auf uns gerichtet. Wir müssen, wenn auch nicht das Vollkommenste dem Menschen erreichbar ist, dennoch nach einem gewissen Grade von Vollkommenheit streben, da in einer Verfassung, wie die unsrige ist, die Ergänzung oder Abänderung eines Gesezes mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, auch die Nothhelfer, zu welchen wir einst unsre Zuflucht nehmen konnten, die Rechtsbelehrungen, uns zürnend verlassen haben.

Eine dritte Bedenklichkeit war die, daß ich nur unvollständig vorbereitet zu sprechen vermag. Zwar sind mir die Geseze, die in einigen deutschen Staaten über den vorliegenden Gegenstand neuerlich gegeben worden sind, nicht unbekannt. Auch habe ich die trefflichen Vorträge, welche der Graf Lally Tolendal, und der Minister Deserre, jener im Jahr 1816. und dieser im Jahr 1817. über die Verantwortlichkeit der Minister gehalten haben, mit der gebührenden Aufmerksamkeit durchgelesen. Jedoch manche andere Hülfsmittel giengen mir ab, die ich in diesem Augenblicke nicht herbeyschaffen konnte. Indessen die Zeit drängte; der Tag der Verhandlung war angesezt.

Der Grundsaz, auf welchem der vorliegende Gesezesentwurf beruht, ist die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten.

Es gibt, wie mir scheint, drey Arten dieser Verantwortlichkeit.

Die erste ist die vor der öffentlichen Meynung. Diese ist an sich unter allen wohl die allgemeinste und die wirksamste. Wir haben sie in Deutschland noch nicht, weil wir keine Preßfreyheit haben. Und wir werden der einen und der andern noch lange entbehren, wegen der Richtung, welche das Ehrgefühl bey uns genommen hat. Es ist uns noch schwer, einen Angriff auf die Grundsäze, zu welchen sich eine Person bekennt, von einem Angriffe auf die Person selbst zu unterscheiden. Ich kann hier aus eigener Erfahrung sprechen.

Die zweyte Art ist die Verantwortlichkeit vor den Kammern. Sie ist theils eine freundliche, theils eine unfreundliche Verantwortlichkeit. Die erstere besteht darin, daß die obersten Staatsbeamten, sey es

als Mitglieder der ersten Kammer oder als Regierungs-Kommissarien, über die ihnen vorgelegten Fragen und Wünsche mündlich eine angemessene Auskunft ertheilen. Ich schlage den Werth dieser Verantwortlichkeit und den Werth unserer Verfassung, in so fern die obersten Staatsbeamten Mitglieder der ersten Kammer sind, durch mehrere Beyspiele belehrt, sehr hoch an. Die leztere beruht auf dem verfassungsmäßigen Rechte der Kammern, über die obersten Staatsbeamten Beschwerde zu führen. Wie mir der Kommissionsbericht richtig angenommen zu haben scheint, erstreckt sich dieses Recht auf alle und jede Fälle, in welchen jene Beamten aus Vorsaz oder aus Fahrläßigkeit, oder aus Irrthum, nach dem Ermessen der Kammern, ihrem Berufe nicht Genüge geleistet haben. Ich wünschte nur, daß dieses Rechts ausdrücklich und in diesem Umfange in dem Gesezе gedacht würde.

Die dritte Art ist die Verantwortlichkeit vor Gericht. Man sezt den Grund und das Wesen derselben fast immer nur in die Gewährleistung, welche sie für die Rechte der Kammern, so wie für die Rechte derer, für welche die Kammern sprechen, enthält. Allerdings hat sie diesen Zweck und diesen Vortheil. Aber wehe dem Staate, in welchem von ihr oft zu diesem Ende Gebrauch gemacht werden muß. Denn eine jede Anklage der obersten Staatsbeamten droht mittelbar der Regierung überhaupt Gefahr. Das beweist die brittische Geschichte, das Schicksal Karls I. Königs von England. Sondern ein zweyter, vielleicht der Hauptzweck dieser Verantwortlichkeit, ist das Interesse der obersten Staatsbeamten selbst, ist der, diesen Beamten eine feste, eine verfassungsmäßige Stellung zu geben. Sie ist gleichsam ein Schreckbild, an welches sie, in Fällen der Versuchung, sich und andere erinnern können.

Ich komme jezt zu den einzelnen Aufgaben, welche das Geſez zu löſen hat.

Die erſte Aufgabe iſt die:

Wer kann angeklagt werden?

Unſere Verfaſſung bietet in dieſer Beziehung eine doppelte Schwierigkeit dar. Die erſte iſt die, daß die oberſte Staatsbehörde ein Kollegium iſt; eine Geſammtheit aber, als ſolche, ſich nicht eines Vergehens ſchuldig machen kann. Die andere Schwierigkeit beſteht darin, daß unſere Verfaſſungsurkunde nicht ſo, wie ähnliche Urkunden, den Grundſaz ausgeſprochen hat, daß ein jeder Regierungsbefehl des Fürſten von einem der oberſten Staatsbeamten zu unterzeichnen ſey. Jedoch die erſtere Schwierigkeit iſt bereits in dem Kommiſſionsbericht ſattſam erörtert, und, wie mir ſcheint, zur Genüge gehoben worden. In Beziehung auf die leztere wäre es vielleicht erlaubt, folgenden Zuſaz in Vorſchlag zu bringen:

„Keine Verordnung oder Verfügung irgend einer Art kann an die dem Staatsminiſterium untergeordneten Behörden anders, als durch das Staatsminiſterium ergehen, oder denſelben anders bekannt gemacht werden.“

Noch bietet ſich bey der aufgeſtellten Hauptfrage die Aufgabe dar: Wie lange ſteht den Kammern das Recht der Anklage gegen einen beſtimmten Staatsbeamten zu? Haben ſie es nur ſo lange, als der Beamte im Amte ſteht? Haben ſie es auch nachher eine unbeſtimmte Zeit hindurch? In dem erſten Falle kann das Geſez allzuleicht umgangen werden, in dem leztern Falle würde es die Staatsbeamten in eine ſehr harte Lage verſezen. Ich wage daher, folgenden Zuſaz in Vorſchlag zu bringen:

„Diese Verantwortlichkeit dauert, was das Anklagerecht der Kammern betrifft, so lange der Beamte Mitglied des Staatsministeriums ist, und noch vier Jahre nach dieser Zeit; jedoch mit Vorbehalt der über die Verjährung der Vergehungen bestehenden Gesetze des gemeinen Rechts.

Die zweyte Hauptfrage ist die:

Wer ist der Ankläger?

Die Verfassungsurkunde antwortet „die Kammern"; sie läßt dagegen unbestimmt, ob der erste Antrag zu einer Anklage, sowohl von der ersten als von der zweyten Kammer ausgehen könne. Nun scheint es mir aber mit der Stellung, welche der ersten Kammer durch den Geist unserer Verfassung angewiesen ist, kaum vereinbar zu seyn, daß von ihr eine Anklage dieser Art ausgienge und ausgehen dürfte. Ich erlaube mir daher folgende Fassung des Gesetzes in Vorschlag zu bringen:

„Das Recht zur Anklage steht beyden Kammern zu, jedoch kann der erste Antrag zu einer Anklage nur von der zweyten Kammer ausgehen."

Uebrigens möchte noch zum Vortheil des Angeschuldigten hinzuzufügen seyn, daß der Vorschlag zu einer Anklage auf dieselbe Weise in Berathung zu ziehen sey, wie ein Gesetzesentwurf, jedoch ohne daß eine Abkürzung der Formen zuläßig wäre; ferner daß der Angeschuldigte auf Verlangen von der einen und von der andern Kammer zuvörderst mit seiner Vertheidigung zu hören sey.

Die dritte Hauptfrage ist die:

Wegen welchen Vergehungen sind die Kammern zu einer Anklage berechtigt?

Der Geſezesentwurf drückt ſich über dieſe Frage ſo aus:

„Jede That, wodurch die Verfaſſung, oder anerkannt verfaſſungsmäßige Rechte entweder im Ganzen, oder in einzelnen Punkten wirklich verlezt worden, iſt dieſer Anklage unterworfen.“

Er wiederholt alſo nur den Inhalt der Verfaſſungs-Urkunde. Die Kommiſſion iſt mit dieſer Faſſung einverſtanden. Da möchte ich nun wohl den Angſtruf des altrömiſchen Senats wiederholen: videant Consules, ne quid respublica detrimenti capiat. Denn

Erſtens: Es ſcheint mir in einem hohen Grade bedenklich zu ſeyn, ein Strafgeſez und insbeſondere das vorliegende in dieſer Allgemeinheit zu faſſen. Was würde man von einem Geſeze für Privatvergehen ſagen, welches ſo lautete:

„eine jede Verlezung der Rechte eines Mitbürgers iſt ſtrafbar.“

Unſere Verfaſſungsurkunde enthält ſo viele und ſo verſchiedenartige Vorſchriften, daß man die oberſten Staatsbeamten einer viel zu ſtrengen und peinlichen Verantwortlichkeit ausſezen würde, wenn man jene ſo allgemeine Faſſung beybehielte. In Großbritannien kann, meines Wiſſens, ein Miniſter nur wegen eines in den Geſezen beſtimmt bezeichneten Vergehens angeklagt werden. In Frankreich geſtattet die Charte das Recht der Anklage nur in den Fällen eines Hochverraths und einer Beſtechlichkeit. Und dabey iſt nicht zu überſehen, daß bey uns nicht die erſte Kammer, nicht eine Geſchworenſchaft, ſondern ein Gericht über dieſe Anklagen entſcheidet.

Noch bedenklicher scheint es mir zweytens zu seyn, daß sich das Recht der Anklage nicht auf vorsäzliche Vergehungen beschränken, sondern selbst auf Vergehungen aus Fahrläßigkeit ausdehnen soll. Ich will nicht bey der Härte verweilen, die in dieser Ausdehnung liegt, obwohl nicht zu übersehen ist, daß die obersten Staatsbeamten von tausend Menschen umlagert sind, die den günstigen Augenblick zu erspähen suchen, um ihre Absichten durchzusezen; daß sie, mit einer Menge Geschäfte überhäuft, dem allgemeinen Loose der Sterblichen desto leichter unterliegen können.

Aber das muß ich bemerken, daß durch ein Gesez, wie das vorliegende, der Geistesmuth der obersten Staatsbeamten, und mithin die Selbstständigkeit der Regierung in einem hohen Grade gefährdet wird. Man bringt dagegen die Milde der Ahndungen in Erinnerung, welche das vorliegende Gesez androht. Aber die öffentliche Anklage im Angesicht des ganzen Landes ist schon für sich eine sehr schwere Strafe.

Ich wage daher folgende weitere Ausführung und nähere Bestimmung des im ersten §. des Gesezesentwurfs enthaltenen Grundsazes in Vorschlag zu bringen:

I. Die obersten Staatsbeamten können angeklagt werden, wenn sie vorsäzlich und böslicher Weise, unmittelbar oder durch die Befehle, die sie erlassen, oder unterzeichnen,

1) die Unverlezlichkeit der Person des Fürsten antasten, (§. 5. der Verfassungsurkunde),

2) Die gesezliche Ordnung der Regierungsnachfolge verändern (ebendaselbst §. 4.),

3)

3) die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums, in allen ſeinen Theilen, angreifen (§. 3.)

4) die ſtändiſche Verfaſſung des Großherzogthums verlezen (§. 6)

5) die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aufheben (§. 14.), oder das eine oder das andere von dieſen Vergehen zu verüben ſuchen.

II. Die oberſten Staatsbeamten können ferner angeklagt werden, wenn ſie vorſäzlich und böslicher Weiſe unmittelbar oder durch die Befehle, die ſie erlaſſen oder unterzeichnen,

1) die Gewiſſensfreyheit (§. 18.) oder

2) die perſönliche Freyheit (§. 13. 15.), oder

3) das Eigenthum der Badner (§. 13. 53.), oder

4) die Freyheit der Preſſe (§. 17.) geſezwidrig antaſten oder ſchmälern, oder geſezwidrig anzutaſten oder zu ſchmälern verſuchen.

III. Die oberſten Staatsbeamten können endlich in allen den Fällen angeklagt werden, in welchen ihnen ein Geſez eine beſtimmte Pflicht unter der ausdrücklichen Verwahrung auferlegt hat, daß die Kammern berechtigt ſeyn ſollen, ſie wegen der Nichtbeachtung dieſer Pflicht anzuklagen.

Schließlich bemerke ich, daß unſere Verfaſſungs-Urkunde, indem ſie im §. 67. feſtſezt, daß ein beſonderes Geſez die Fälle der Anklage beſtimmen ſolle, die Nothwendigkeit einer ins Einzelne gehenden Aufzählung

der in Frage stehenden Vergehungen gar sehr zu [illegible] gen scheint.

Der vierte Hauptgegenstand des vorliegenden Gesezes sind die zu verhängenden Strafen.

Der Gesezesentwurf enthält darüber folgende Bestimmung:

„die Ahndungen selbst können bestehen in Verweisen, Geldstrafen, Suspension und Entfernung vom Amt."

Aus dem, was über die vorige Hauptfrage gesezt worden ist, ergiebt sich von selbst der Zusaz:

„Jedoch ist in allen den Fällen, in welchen das Vergehen unter einem Vergehen des gemeinen Rechts begriffen ist, die auf das Vergehen des gemeinen Rechts gesezte Strafe in Anwendung zu bringen."

Die fünfte Hauptfrage ist die:

An welches Gericht ist die Anklage zu bringen?

Der Gesezesentwurf verweist sie an das Oberhofgericht; der Kommissionsbericht tritt diesem Vorschlage bey. So sehr ich nun auch von der Unpartheylichkeit dieses Gerichts überzeugt bin, (und schon ein Zweifel davon würde eine Beleidigung und mithin ein Vergehen seyn), so sehr ich ferner der Gründlichkeit der Arbeiten und Entscheidungen dieses Gerichts die gebührende Gerechtigkeit widerfahren lasse; so scheint es mir dennoch die Würde des Anklägers, der in Fällen dieser Art auftreten würde, so wie der Eindruck, den ein Rechtshandel dieser Art machen, die Bedeutsamkeit, die er haben soll, zu fordern, daß für

die Anklage der Kammern ein eigener oberster Gerichtshof bestehe. Auf der andern Seite müßte ein Gerichtshof dieser Art sich an das Bestehende möglichst anschließen, dem Staate keine besondern Kosten verursachen, nicht durch Wahlen oder Ernennungen zu ergänzen seyn. Nach dieser Einleitung unterwerfe ich den folgenden Vorschlag der nachsichtigen Prüfung der hohen Kammer.

I) Es besteht für die Vergehungen der hohen Staatsbeamten, insofern die Kammern mit einer Anklage gegen diese Staatsbeamten auftreten, ein eigener Obergerichtshof.

II) Die gebohrnen und die alleinigen Mitglieder dieses Obergerichtshofs sind:

1) die zwey ältesten Standesherren, die in der ersten Kammer Siz und Stimme haben, und, im Falle einer Verhinderung, die zunächst ältesten,

2) derjenige unter den grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer, welcher zur Zeit der angestellten Anklage der älteste ist, und, im Falle einer Verhinderung, der zunächst älteste,

3) der Oberhofrichter,

4) der Kanzler des Oberhofgerichts,

5) die acht dem Dienstalter nach ältesten Oberhofgerichtsräthe, oder, im Fall einer Verhinderung, der oder die zunächst ältesten,

6) die Präsidenten der drey Hofgerichte,

7) der dem Dienstalter nach älteste Professor der Juristen-Fakultät in Heidelberg, und der der Juristen-Fakultät zu Freyburg, oder, im Fall einer Verhinderung, der zunächst älteste.

Diejenigen unter diesen Mitgliedern des Obergerichtshofes, die Mitglieder der ersten oder der zweyten Kammer sind, enthalten sich in ihrer Kammer der Abstimmung, wenn über die Frage: ob ein bestimmter Staatsbeamter angeklagt werden soll? und wenn über die Gegenstände und die Fassung der Anklageschrift abzustimmen ist.

Ich erlaube mir, über diesen Vorschlag nur folgende zwey Bemerkungen hinzuzufügen:

Ich will es offen gestehen, daß ich unter den Vertheidigern der standes- und grundherrlichen Regierungsrechte nie die erste Stelle eingenommen habe. Aber der Ueberzeugung war ich immer, daß die Standes- und Grundherren, auf eine zweckmäßige Weise mit der Verfassung in Verbindung gesezt, die Stüzen dieser Verfassung werden, und in das Leben der Verfassung zum Besten aller Theile mannigfaltig eingreifen könnten. Unsere Verfassungsurkunde hat den ersten und einen großen Schritt zu diesem Ziele gethan. Aus demselben Gesichtspunkte wünschte ich den obigen Vorschlag beurtheilt zu sehen. Ferner: in der deutschen Vorzeit, im Mittelalter, standen der gelehrte und der Adelstand zum Besten beyder Theile, in einer sehr genauen Verbindung mit einander. Späterhin ist die Verbindung loser und loser geworden. Der obige Vorschlag enthält in einer Beziehung eine Andeutung, wie das Band wieder fester geknüpft werden könnte.

Was sechstens das gerichtliche Verfahren betrifft, so erlaube ich mir den einzigen Wunsch, daß dem Gesezze der Grundsaz einverleibt werden möchte:

„das Verfahren soll öffentlich und mündlich seyn.“

Ich will hier nicht auf die Vortheile eines solchen Verfahrens überhaupt eingehen, obwohl, meiner Meynung nach, eine Zeit kommen dürfte, welche die getheilten Ansichten der unsrigen über diesen Gegenstand befremden werden. Aber in dem vorliegenden Falle scheint mir die hohe Feyerlichkeit des Gerichtstages, die besondere Gewährleistung, welche der Angeklagte für die Unpartheylichkeit der Richter fordern kann, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens schon jezt entschieden das Wort zu sprechen. Auch hat ja unsere Verfassungsurkunde, indem sie den alten deutschen Anklage-Prozeß für die Anklage der Kammern wieder herstellte, schon eine Ausnahme von der Regel gemacht.

Endlich siebentens ist das landesherliche Begnadigungsrecht schon durch den Gesezesentwurf an so billige Bedingungen geknüpft worden, daß ich hoffen darf, es werde in demselben Geiste auch der schon in ähnlichen Gesezen enthaltene Grundsaz dem vorliegenden Entwurfe beygefügt werden:

> „Kein Befehl der Regierung kann die Anstellung der Anklage verhindern, oder die Fortsezung der Anklage unterbrechen.“

Ich schließe mit dem Antrage, diese Vorschläge, in Gemäßheit des §. 38. unserer Geschäftsordnung, an die schon bestehende Kommission zu verweisen. Ob ich wohl nicht unbescheiden genug bin, zu hoffen, daß alle meine Vorschläge Beyfall finden werden, so sind doch vielleicht einige darunter, welche einer genauern Prüfung nicht unwerth wären.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er müsse voraussezen, daß über die einzelnen Punkte und parallel

mit dem Gesetze laufenden Vorschläge der Kommission einzeln werden abgestimmt werden; er enthalte sich also für jezt der besondern Bemerkungen darüber, und werde sich dann, wenn jeder Punkt zur Sprache gebracht wird, erklären.

Vorerst wolle er über die sehr scharfsinnige Rede des Herrn Geh. Hofrath Zachariä nur das bemerken, daß der Vorschlag zur Verschiebung der Berathung und Entscheidung über diesen Gegenstand bis zur nächsten Ständeversammlung mit den verfassungsmäßigen Wünschen der Kammer, wie der Regierung, als welche nach der baldigen Verwirklichung eines solchen Gesezes giengen, im Widerstreit stehe.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Hiermit erkläre er sich vollkommen einverstanden, und er glaube nicht, daß die Kammer die angetragene Vertagung der Berathung über diesen Gegenstand annehmen werde.

Schon das Zuvorkommen der Regierung in dieser so wichtigen Sache fordere die Kammer auf, sie auch jezt schon zu besprechen; über jeden Gegenstand könnten Bemerkungen und Erinnerungen geschehen, und auf dem künftigen Landtag würde dieses wohl nicht minder, als auf dem gegenwärtigen, Statt finden. Wollte man aus solchen Erinnerungen den Grund zur Verschiebung entnehmen, so würde man niemals zum Zweck kommen.

Geh. Hofrath Zachariä: Er habe die Verschiebung dieses Gegenstandes bis zum nächsten Landtag nicht als einen Antrag, sondern nur als einen Wunsch geäußert, weil dann dadurch bey der Wichtigkeit der Sache eine viel reifere Berathung möglich wäre. Er vereinige sich übrigens gerne mit dem Verlangen einer möglichen Beschleuni-

gung der Sache, nur dürften wohl die neuen Vorschläge, welche er gemacht, die Zurückgabe der Sache an die Kommission nöthig machen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Auch die bloße Zurückgabe an die Kommission würde nach der Wirkung daſſelbe wie eine völlige Zurücklegung bis zum nächſten Landtag ſeyn; da ja die Vertagung allernächſt bevorſtehe, und daher auch die kleinſte Verzögerung verbiete.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Als Mitglied der Kommiſſion muß ich mich zum Voraus erklären, dem Wunſch des Herrn Geh. Hofraths Zachariä, daß das Geſez wegen der Verantwortlichkeit vertagt werden möchte, durchaus nicht beyſtimmen zu können. Vielmehr glaube ich mich verpflichtet, und finde dafür in dem Vortrag des Herrn Redners ſelbſt Gründe, aus allen Kräften für die möglichſt baldige Realiſirung des Geſezes mitzuwirken. Denn ich wüßte nicht, was den Mitgliedern der Ständeverſammlung angelegener ſeyn könnte, als daß die wichtigſten Artikel der Verfaſſung in lebendige Wirkſamkeit treten. Die Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbeamten aber iſt die Grundbedingung und gleichſam der Lebens-Odem der ganzen Verfaſſung. Alle Intereſſen vereinigen ſich dafür, daß dieſe Verantwortlichkeit klar, genau und bindend feſtgeſezt werde. Ein Geſez darüber iſt ſo wenig eine Kriegserklärung gegen die Miniſter, daß daſſelbe vielmehr in einem monarchiſchen Staate, der, wie der unſrige, gemäß einer geſezlichen Verfaſſung regiert wird, nicht nur in dem Intereſſe des Volks und ſeiner Vertreter liegt, ſondern auch in dem ächten, wohlverſtandenen Intereſſe des Souverains und der Miniſter ſelbſt; des Souverains, damit ſeine Unverantwortlichkeit geſichert werde; der Miniſter, damit nicht der Schuldloſe mit dem Schuldigen ver-

mengt werden könne. Ich sehe daher nicht, wem es erwünscht seyn sollte, daß das Gesez verschoben werde?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er müsse sich hiermit einverstanden erklären; wenn aber jezt die Frage entschieden werden solle, ob der Gesezesentwurf an die Kommission zurückzugeben sey? so glaube er doch, daß über diese Frage zuerst abgestimmt werden sollte. Übrigens sey er ganz für die baldige Zustandebringung dieses Gesezes.

Se. Hoheit der Präsident erklärten: Sie seyen zwar selbst dafür, daß alles, was die Verfassung konsolidiren könne, sobald als möglich ins Leben trete, wollten aber doch hiemit die Frage stellen, ob dieser Gegenstand der Kommission zurückzugeben sey?

Staatsrath Frhr. v. Baden: Nach §. 38. der Geschäftsordnung eigne sich diese Frage zwar zur Erledigung, ehe auf die Diskussion über das Einzelne eingegangen werden könne, doch wäre es natürlicher, sie erst am Ende zu stellen, wenn etwa der Kommissionsantrag verworfen würde.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Die Bejahung der ersten Frage: ob nämlich der Gesezesentwurf an die Kommission zurückgegeben werden solle? müsse aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß an dem Gesez eine neue Aenderung vorgenommen werden müsse: erst wenn man diese Ueberzeugung habe, könne abgestimmt werden, ob die Sache zurückzugeben sey.

Hofrath v. Rotteck: Ich theile vollkommen diese Ansicht. Die Beantwortung der Frage: ob die Sache an die Kommission zurückgehen solle? ist abhängig von den

Ansichten und von der Schlußfassung der Kammer über das Ganze des Gesezesentwurfs und über die Kommissions-Anträge. Nur auf die vorhergegangene Würdigung des Ganzen kann die Beurtheilung, ob ein Verbesserungsvorschlag erheblich und ob er einer genauern Prüfung bedürftig sey, sich gründen, und wenn man jeden Verbesserungsvorschlag als Grund der Zurückgabe an die Kommission betrachten wollte, so würde die endliche Erledigung eines Gegenstandes fort und fort können verhindert werden.

In der Voraussezung also, daß die hohe Kammer sogleich zur Würdigung der Hauptsache zu schreiten gedenke, will ich sie um die Vergünstigung bitten, einige allgemeine Betrachtungen darüber aufzustellen, zur Bezeichnung des Gesichtspunktes, welcher mir der geeignete zur Beurtheilung des vorliegenden Gesezesentwurfs scheint, und der Richtung, wornach meine eigene Abstimmung über die einzelnen Punkte gehen wird.

Fürs erste erkenne ich mit Freude, daß der Bürger Badens, wenn er von diesem Gesezе der Verantwortlichkeit spricht, sich den Fall von dessen Anwendung im eigenen Land nicht denken könne. Unter einem weisen, gerechten, väterlichen Regenten, und unter einem erleuchteten und wohlgesinnten Ministerium kann ein solcher Fall nicht eintreten. Wir befinden uns also, wenn wir von dem Gesezе sprechen, ganz auf dem Boden der reinen Theorie, auf dem rein idealen Boden der Gesezgebung für ein repräsentatives Land überhaupt, und mögen also mit Unbefangenheit, ohne Gefahr zu beleidigen oder zu schmeicheln, reden.

Aber die Aufgabe ist gleichwohl schwierig, und wenig staatsrechtliche oder politische Fragen sind, bey wel-

chen so schwer als bey den vorliegenden Entscheidung wäre. Sie erfordert einen Blick in das tiefere Wesen der repräsentativen Verfassung, und eine klare Vergegenwärtigung unzähliger Verhältnisse und Möglichkeiten. Freylich, ist die Regierung gut, und sind die Stände gut, so erscheinen die Bedenklichkeiten gering. Der Fall der Anklage tritt dort nicht ein, und hier ist keine Gefahr des Mißbrauchs auch eines ausgedehnten Rechtes. Stellen wir uns aber hier oder dort unlautere Gesinnung, Leidenschaft, Partheyung vor, alsdann heischt die Vorsicht von einem Standpunkt die Erweiterung, von dem andern die sorgfältige Beschränkung des Anklagerechtes, und es ist von gleich hoher Wichtigkeit als Schwierigkeit, die sichere Fahrt zwischen den auf beyden Seiten drohenden Klippen zu finden, und ein Gesez zu geben, welches weder gefährlich noch unnüz sey.

Es ist zumal schwer, hier ein Gericht zu finden, welches unbetheiligt und zuverlässig wäre. Ein einheimisches Gericht besteht aus Gliedern derselben Gesammtheit, welche da anklagt, und kann auch aus Klienten der Regierung bestehen, gegen welche geklagt wird. Die erste Betrachtung stellt die Lage des Angeklagten als gefährlich dar, und es kömmt zu ihr der weitere Umstand, daß der anklagende Theil — nach unserm Gesezesvorschlag die beyden Kammern — als unverantwortlich — demnach als die Gefahr des Processes nicht so wie ein Privatankläger theilend — dem Angeklagten mit einer bedenklichen Ueberlegenheit gegenüber stehen. Die zweyte Betrachtung bedroht das Klagerecht mit leicht möglicher Vereitlung.

Die ganz besondere Natur des Streites, der da soll entschieden werden, das ganz eigene Verhältniß der

hier auftretenden Partheyen, vollenden die Schwierigkeit.

Ueberall sonst, und in allen Verhältnissen, wo im Staat die Gerichte auftreten, (oder überhaupt rechtskräftige Entscheidungen gegeben werden,) sprechen die Gerichte (oder überhaupt die Autoritäten) im Namen der Gesammtheit — d. h. der Regierung und des Volkes, oder auch allein des Königs, als welcher ideal über beyden thront. Sie sezen also immer das Vorhandenseyn der im Willen vereinigten und über ihnen stehenden Gesammtheit voraus, sind also Diener dieser Gesammtheit, nicht ihre Herren. Nur für die in derselben Mitte vorkommenden, d. h. also für die zwischen den ihr angehörigen Personen entstehenden, oder für die zwischen ihr Selbst und einer solchen Person entstehenden Streitigkeiten sind die Gerichte in der Gesammtheit aufgestellt, als Mittel der Läuterung und Bestimmung des wahren Gesammtwillens. So werden die Prozesse zwischen zwey Unterthanen unter den Auspizien der Gesammtheit entschieden. Auch bey den Prozessen der Gesammtheit mit einem Unterthan ist überall die im Recht und im Willen vereinigte Gesammtheit vorhanden. In bürgerlichen Prozessen nämlich nimmt sie als Parthey eine privatrechtliche Persönlichkeit an, und unterwirft sich dem von ihr selbst als öffentlicher Macht gegebenen und in Schuz genommenen wechselseitig gleichen Recht. In peinlichen Sachen aber wird die beleidigte Gesammtheit durch das Organ des von ihr selbst an das Gesez angewiesenen Gerichtes nur inne, welches Recht ihr gegen den Verbrecher zustehe, und vollstreckt es sodann.

So endlich auch in Regierungs-Sachen, wo nämlich überall die Autoritäten als Repräsentanten der

Gesammtheit erscheinen, und als solche vollberechtigt gegen die Einzelnen entscheiden und handeln.

Ganz anders in dem hier besprochenen Verhältniß. In den Fällen, für welche nun ein Gesez gegeben werden soll, ist eine Entzweyung in dem Körper der Gesammtheit selbst entstanden. Das Volk und die Regierung sind im Streit. Ich sage die Regierung, weil hier nur von denjenigen Personen oder Kollegien gesprochen wird, welche allernächst am Fürsten stehen, und weil in den Fällen solcher Anklage der Fürst selbst entweder als noch unentschieden oder neutral erscheint, oder vollends aus dem Spiele bleibt; daher dann die oberste Staatsbehörde als die wahre Regierung zu betrachten kömmt. Ich sage „neutral," weil allerdings das Entscheidungsrecht in solcher Zerwürfniß dem Fürsten bis zu einem gewissen Grade zukömmt, indem er die Minister, welche das Mißvergnügen des Volkes auf sich gezogen, noch vor der Anklage entlassen, und auch die Ständeversammlung, wenn er sie von Leidenschaft getrieben glaubt, auflösen, demnach an eine neugewählte Versammlung, als an ein ächteres und reineres Organ der Volksgesinnung, appelliren kann. Ich sage: „aus dem Spiele bleibt," weil die Idee der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Fürsten, als das Lebensprinzip der Monarchie, ihn über jenes Zerwürfniß hinaussezt, so daß er juridisch dabey gar nicht erscheint.

Es stehen also Volk und Regierung in unserm Fall sich als Partheyen entgegen. Ueber dem Volk und der Regierung ist aber das gewöhnliche Gericht nicht, sonst wäre dieses die höchste Staatsgewalt. Die Bevollmächtigung des gewöhnlichen Gerichts geht von der vollen Gesammtheit (Volk und Regierung als eines) aus, und

erlischt also, wo Volk und Regierung als zwey erscheinen. Es ist daher eine eigene Vollmacht von diesen zwey Partheyen, Regierung und Volk, und ein eigener Vertrag zwischen diesen Partheyen nöthig, um jene Kompetenz zu begründen; wogegen die gewöhnlichen Gerichte ihren Auftrag nur von einer Person, nämlich der ungetheilten Gesammtheit erhalten haben.

Regierung und Volk also, da keinem Gerichtshof des Staates als solchem das Recht der Entscheidung zwischen ihnen zusteht, befinden sich unter einander im reinen naturrechtlichen Verhältniß, d. h. ihr auf dem Wege des Vergleichs unausgeglichener Streit — wenn er nicht tumultuarisch durch Gewalt soll geschlichtet werden, welches hier Anarchie, dort Despotie herbeyführen, überhaupt den Tod der bürgerlichen Gesellschaft bewirken würde — kann blos auf kompromissarische Weise, d. h. durch ein kontraktmäßig zum vorhinein dafür bestimmtes Gericht entschieden werden.

Hiezu könnte nun zwar (wenn nicht andere Gründe es unräthlich machten, wie ich bey der Diskussion dieses Punktes zu zeigen versuchen werde,) ein ordentlicher Gerichtshof, z. B. das Obertribunal bestimmt werden; aber es müßte solches gleichwohl durch Kompromiß, also durch einen Artikel der Konstitution, (welche nämlich nicht blos als Gesez, sondern auch als Vertrag verbindet,) geschehen, und es würde daher unter uns zu dessen rechtskräftiger Aufstellung ein gemeines — durch die simple Majorität in beyden Kammern genehmigtes — Gesez nicht genügen; es müßte durch einen Zusaz-Artikel zur Konstitution geschehen, also in beyden Kammern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ dazu einstimmend seyn.

Es wäre weiter möglich, zu solcher schiedsrichterlichen Behörde ein auswärtiges Gericht zu ernennen. Etwas ähnliches bestand ehedem für die — freylich damals noch nicht souveränen — Staaten Deutschlands in den Reichsgerichten. Sofern auch diesem auswärtigen Gericht nur das Erkenntniß, nicht aber die Machtvollstreckung überlassen wäre, würde seine Aufstellung selbst der Souverainetät des befragten Staates unnachtheilig seyn. Indessen ist gleichwohl die Zartheit des Begriffs von Selbstständigkeit, und außerdem noch manch anderes politisches Bedenken einer solchen Aufstellung entgegen.

Es bleibt also nur übrig ein aus dem Schooße des Staates selbst hervorzurufendes, möglichst unbefangenes und unbestechliches, also zumal ein aus vielen, möglichst selbstständigen, unter Konkurrenz beyder Partheyen ernanntes Gericht; ein Geschwornengericht in der höchsten und edelsten Bedeutung, ein möglichst zuverlässiges Organ der allgemeinen Menschenvernunft und des ewigen Rechtes.

Das von dem verehrten Redner neben mir vorgeschlagene Gericht — in einer vielleicht noch zu erweiternden, und den übrigen konstitutionellen Verhältnissen unseres Staates mehr anzupassenden Zusammensezung, — würde allerdings der aufgestellten Idee sich nähern, und dürfte der würdige Gegenstand einer besondern Erwägung seyn.

Indessen beschränke ich mich für jezt auf die Aufstellung der Hauptidee; kompromissarische Ernennung eines außerordentlichen Gerichts, eines Geschwornengerichts zumal, gewissermaßen als eines Gottesgerichts.

So lange jedoch ein solches nicht aufgestellt, oder den Forderungen, die man billig an dasselbe macht, nicht entsprechend ist; so bleibt noch ein anderer und lezter Weg übrig, welchen auch der verehrte Redner vor mir angedeutet hat, worauf man zum gewünschten Ziel gelange; nämlich die Preßfreyheit. Wo diese unbeschränkt, wohlversichert und auf konstitutionellem Boden festgewurzelt besteht; da besteht auch der ehrwürdige und unbestechliche Gerichtshof der öffentlichen Meynung, das wahre Gottesgericht der Menschenvernunft. Diesem ist — wie durch stillschweigendes Kompromiß, weil pflichtmäßig — ein Jeder unterworfen, und der Gewaltigste ehrt oder scheut seinen Ausspruch.

In dem Maaße also, als Preßfreyheit besteht, und demnach eine öffentliche Meynung lebt, in eben dem Maaße kann die positive Verantwortlichkeit der Minister beschränkt, in dem Maaße die Preßfreyheit verkümmert ist, muß die Verantwortlichkeit verschärft werden. Ein strengeres Gesez und ein schreckender Gerichtshof werden nur allda nothwendig, wo jene natürlichste, beste und heiligste Waffe ermangelt.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Diese Ansichten sind den von der Kommission aufgestellten im Allgemeinen durchaus nicht entgegen, vielmehr gemäß. Nur in Bezug auf die zur Entscheidung zu berufende Behörde tritt eine Abweichung ein. Jedoch ist der Begriff eines durch ein Kompromiß anzuordnenden Gerichtes gar wohl auf dasjenige, welches die Kommission vorschlägt, anwendbar, was der Redner auch selbst anerkennt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hiezu die Einwilligung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden nothwendig sey, da dies

in der Konstitution von allen sie ergänzenden Gesezen ausdrücklich verlangt wird.

Hofrath v. Rotteck: Wegen Ablösung der Herrenfrohnden, Leibeigenschaftsgefälle und Gülten heiße es in der Konstitution ebenfalls, es werde ein näheres Gesez nachfolgen, und es seyen gleichwohl die auf dem gegenwärtigen Landtag vorgekommenen Gesezesvorschläge darüber als gemeine Gesetze behandelt, und darüber durch simple Majorität entschieden worden. Also nicht in dem Wortlaut des §. 67. der Konstitution, sondern in der Natur des hier besprochenen Verantwortlichkeits-Gesezes liege der Grund, für dessen rechtskräftige Statuirung $\frac{4}{5}$ der Stimmen zu verlangen, wie der Sprechende nach seiner subjektiven Ansicht nun wirklich thue.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn man sich über alle Zweifel, wie die Verantwortlichkeit der Minister unseren organischen Staatseinrichtungen anzupassen sey, zu einer klaren Ansicht erheben will, so muß man auf die Grundlage des Systems aller Repräsentativ-Verfassungen zurückgehen.

Der Grundsaz, daß die Person des Regenten heilig und unantastbar seyn müsse, ist kein willkührliches Erzeugniß bloßer Staatsklugheit, sondern folgt nothwendig aus dem Begriff eines Monarchen, eines Höchsten im Staate; eben so wesentlich ist es aber auch in der Natur einer konstitutionellen Monarchie gegründet, daß diese Heiligkeit sich nur auf seine Person beschränke, und auf die Ausflüsse der Regentengewalt nicht unbedingt ausgedehnt werden dürfe, daß vielmehr die Regierung in ihren Funktionen den Repräsentanten der Regierten über die Beobachtung der durch die Verfassung begründeten vertragsmäßigen

mäßigen Rechtsverhältniſſe Rechenſchaft zu geben verbunden ſeye. Die oberſten Staatsbeamten ſind es aber, welche die Regierung in dieſer Verpflichtung repräſentiren: — Ihre Verantwortlichkeit iſt der natürliche und weſentliche Gegenſaz zur Heiligkeit der Perſon des Monarchen, nur dadurch iſt dieſer an den Verfaſſungsvertrag gebunden, daß die Werkzeuge, deren er ſich unmittelbar bey ſeinen Regenten-Handlungen bedient, und von welchen ſie in der höchſten Inſtanz in ſeinem Namen ausgehen, dem Volk dafür verantwortlich bleiben.

Es iſt eine ganz irrige Anſicht, wenn man die Gewalt des Regenten dadurch untergraben wähnt, daß ſeine Miniſter für die Beobachtung der Verfaſſung verantwortlich erklärt werden; er iſt darum doch keineswegs von ihrem Willen und ihrer Beyſtimmung abhängig. Selbſt in England, wo beſonders geſchichtliche und perſönliche Verhältniſſe die Anſicht in Uebung gebracht haben, daß der König nur die Miniſter wählt, dieſe aber, ſo lange er ſie nicht wechſelt, in Staats-Angelegenheiten walten läßt, liegt ſolches durchaus nicht in der Verfaſſung ſelbſt — vielweniger bey uns. Der Regent entſcheidet, die oberſten Staatsbeamten befolgen ſeine Befehle, und wo einer von dieſen leztern in einer beabſichtigten Maaßregel eine Verlezung der Verfaſſung zu finden glaubt, ſtehet es bey Erſterem, ſich entweder durch ſolche Bedenklichkeiten zur Abänderung ſeiner Entſchließung beſtimmen zu laſſen, oder einen andern zu wählen, welcher ſich die Verantwortung zu übernehmen getraut.

Aus dem angegebenen Prinzip, worauf dieſe beſondere Verantwortlichkeit der Mitglieder der oberſten Staatsbehörde beruht, ergibt ſich auch ihr Unterſchied von jener allgemeinen Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten für

die Beobachtung der Verfassung, welche in §. 7. derselben ausgesprochen ist, die erstere begründet Klagen gegen die Regierung in ihren Repräsentanten, die leztern klagen bey der Regierung gegen ihre untergeordneten Behörden und Beamten. Darum genügt es auch für Fälle der ersten Art, wo man nämlich glaubt, daß die Verfassung durch die oberste Staatsbehörde, oder einzelne Mitglieder derselben verlezt worden seye, nicht an dem Recht der Beschwerde, sondern es muß die Wahl nach Beschaffenheit der Umstände gelassen werden, ob dieser höchsten Behörde eine Vorstellung gemacht, oder klagend gegen sie aufgetreten werden wolle.

Es ist von einem geehrten Redner vor mir bemerkt worden, daß man bey einer Anklage der Minister die Person des Regenten entweder als neutral, oder mittelst einer Fiktion als nicht vorhanden betrachten müsse; lezteres scheint mir unnatürlich, und ganz unnöthig, wenn man die Beschwerden so wenig als die förmliche Anklage an seine Person richtet, und ihn also nicht mehr in den Fall sezt, sich selbst für seine Minister auszusprechen, ehe man sie anklagt.

Die Hauptfrage bleibt nun immer, wie der Grundsaz der Minister-Verantwortlichkeit auf die bey uns bestehende kollegialische Geschäfts-Behandlung anwendbar seye? die Lösung dieser Aufgabe ist so schwierig nicht, als man sie oft darzustellen sucht.

Bey der Anklage muß man sich an die äußere Erscheinung halten, und diese muß daher nothwendig einen Halt geben, an welchen man die Einleitung des Verfahrens anknüpfen kann; erst der Verfolg der Untersuchung mag alsdann auf den innern Zusammenhang und die Triebs-

seder der That zurückführen, welche der Gegenstand einer Klage geworden ist.

Dieses Haltbare an der äußern Erscheinung kann in nichts anderm als in der Unterschrift einer jeden Regierungsanordnung bestehen; auch in einem Kollegium kommt der Unterschreibende dadurch nicht in Gefahr, für eine Maaßregel verantwortlich zu werden, welche seine Beystimmung nicht erhalten hat, wenn nur die ganz einfache Einrichtung getroffen wird, daß nicht gerade der Präsident oder Vorsizende des Kollegiums, sondern der erste unter den Beystimmenden, oder der Referent eine jede Verfügung unterschreibt. Dieser Unterschreibende ist es alsdann, gegen welchen in vorkommendem Fall die Klage zuerst gerichtet werden muß, der weitern Verhandlung aber bleibt die Ausmittelung der Theilhaber überlassen.

Wesentlich und nothwendig ist es aber in jedem konstitutionellen Staat, wo das Prinzip der Minister-Verantwortlichkeit ausgesprochen ist, daß alle Anordnungen der höchsten Gewalt, welche auf die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte Bezug haben, von einer verantwortlichen Person unterschrieben werden; denn wenn diese Anordnungen an und für sich der Verantwortlichkeit unterliegen, die Person des Regenten aber darüber erhaben ist, so muß man in jedem Fall die Werkzeuge erkennen können, welche sie übernehmen.

Alsdann kann es auch nicht mehr zweifelhaft bleiben, in welchen Fällen ein gegebener Rath der Anklage unterworfen werden könne; man hat sich an die That zu halten, und an dieser haben in einem entscheidenden Kollegium alle diejenigen Theil genommen, welche dazu gestimmt haben, außerdem kann die Verantwortlichkeit auf

einen gegebenen übeln Rath nur da ausgedehnt werden, wo in demselben schon eine strafbare That liegt, nämlich wo er auf absichtlicher Unwahrheit und arglistiger Irrleitung beruht.

Der größte Gewinn bey der Festhaltung des Grundsazes, daß alle vom Regenten oder seiner obersten Staatsbehörde ausgehenden Regierungs-Anordnungen von einem verantwortlichen Minister unterschrieben werden müssen, bestehet übrigens nicht in der Erleichterung, oder gar der Vervielfältigung öffentlicher Anklagen, sondern vielmehr in dem Einfluß dieses Grundsazes auf die ganze Behandlung der Staatsgeschäfte überhaupt, indem dadurch zum wesentlichen Vortheil des Regenten wie des Landes die Versuchung zu der so oft beklagten und so oft gefährlichen Kabinets-Regierung abgeschnitten wird. Schon lange bevor man bey uns in Deutschland an Repräsentativ-Verfassungen dachte, wurde erkannt und viel darüber gesprochen, daß der Regent sicherer und besser durch einen obersten Staatsrath, als aus einem geheimen Kabinet regiere, wo er durch den einseitigen, nicht ans Licht tretenden Vortrag eines einzelnen Rathgebers oder Referenten leichter induzirt wird, als durch die gemeinsame Berathung mit seinen auserwählten obersten Staatsbeamten, in deren Mitte er nur vielseitiger unterrichtet wird, aber nicht weniger Herr bleibt, als in seinem Kabinet. Denn nie kann er zum Nachtheil seines Landes Absichten haben, zu deren Ausführung er keine verantwortliche Diener findet; solche wird er wählen und sie hören. Offenbar muß aber auf diesem Weg mehr Stetigkeit und Konsequenz in den Gang der Regierung kommen, als wenn sie ohne feste Regel aus einem geheimen Kabinet ausgehet, wo bald hier bald dort ein einzelner vor Verantwortlichkeit sicherer Rath-

geber einen Schritt veranlassen könnte, welcher nicht zu dem paßt, was andere gerathen und veranlaßt haben.

Endlich sey es mir vergönnt, noch ein Wort über das Gesez der Verantwortlichkeit von seiner praktischen Seite zu sprechen. Es wäre eine irrige Ansicht, wenn man glauben wollte, daß öffentliche Anklagen der obersten Staatsbeamten dadurch an die Tagesordnung kommen werden. Kaum wird man in der Geschichte, welche uns in England schon über ein Jahrhundert über die Wirkungen solcher Institutionen belehrt, einzelne Beyspiele von Kapitalprozessen gegen Minister auffinden. Ich bin mit der in einer gehaltvollen Rede vor mir gemachten Bemerkung einverstanden, daß ein Staat seinem Untergange nahe wäre, in welchem solche Prozesse häufig vorkämen; aber um bey dem angeführten Beyspiel der unglücklichen Regierung Karls I. in England stehen zu bleiben, so glaube ich in den damaligen Anklagen seiner Minister nichts als die Symptome einer bereits eingetretenen revolutionären Krisis, die Vorboten einer bald erfolgten Auflösung zu erblicken, aus welcher erst später das System der englischen Verfassung entstanden ist.

Förmliche Anklagen der obersten Staatsbeamten sollen und werden immer seltene und extreme Fälle bleiben, wenn es je auch bey uns dazu kommen sollte; aber dazu wird der gesezliche Ausspruch ihrer Verantwortlichkeit führen, daß sie sich in ihrer Amtsführung mehr zusammennehmen müssen, und die Rücksicht auf die Verfassung nicht aus den Augen lassen dürfen, hauptsächlich aber — und dies ist die eigentliche praktische Anwendung des Gesezes, daß sie in die Nothwendigkeit gesezt werden, über ihre Verwaltung Rede und Antwort zu geben, wozu sie ausserdem nicht gehalten wären — es wird darin Licht werden!

Geh. Hofrath Zachariä: Ich hatte vorgeschlagen, ob nicht über die Zurückgabe des Gesezesentwurfs an die Kommission vor allen Dingen sollte abgestimmt werden, auch das hohe Präsidium hatte sich für diese Ansicht erklärt.

Da ich mich jedoch von der Abgeneigtheit der Kammer, die Verhandlung über diesen Gegenstand auf irgend eine Weise zu verzögern, sattsam überzeugt habe, so nehme ich gern jenen Antrag zurück. Ohnehin war eine Hauptursache, aus welcher ich ihn that, daß ich in der Kommission die nöthige Auseinandersezung meiner Vorschläge zu geben wünschte, um nicht die volle Kammer mit mehrern und weitläuftigern Reden behelligen zu müssen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Die Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Türkheim stimmt fast durchaus mit den Ansichten der Kommission über, wenn nicht vielleicht bey der nähern Anwendung einige Abweichungen sich ergeben sollten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Allerdings wird es sich im Verfolg der Diskussion ergeben, daß meine Ansichten von jenen der Kommission hie und da abweichen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Einer Bemerkung des geehrten Redners (v. Türkheim) muß ich bestimmt widersprechen, daß die Anklage der Stände gegen die Regierung gerichtet werde. Die Anklage soll jederzeit gegen einzelne Staatsbeamte gerichtet seyn, die von der ganzen Regierung wohl zu unterscheiden sind.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Wenn aber der Anklagbare nicht bekannt ist, so gehe denn doch die Klage indirekt immer gegen die Regierung.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Der Regent wird ſich doch von dem, was wir unter Regierung verſtehen, nicht wohl ganz trennen laſſen, und die Anklage auch von mehrern oberſten Staatsbeamten kann doch die Regierung nie in ihrer rechtlichen Wirkſamkeit hemmen.

Se. Hoheit der Präſident: Da nach der allgemeinen Stimmung der Kammer eine Zurückgabe an die Kommiſſion nicht werde Statt haben ſollen, ſo wolle man nun auf die einzelnen Punkte übergehen.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Ueber die erſte Bemerkung des Kommiſſionsberichts, die Wahl zwiſchen der Anklage und Beſchwerde betreffend, habe er noch zu bemerken, daß er nicht glaube, daß hierwegen etwas in das Geſez aufgenommen werden ſolle, ob er ſie gleich ſonſt richtig finde.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Es ſey auch dieſe Bemerkung in dem Kommiſſionsbericht nicht mit der Abſicht gemacht worden, daß ſie in das Geſez aufzunehmen ſey.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg erklärt ſich hiemit einverſtanden.

Hofrath v. Rotteck: Die Pflichtbeobachtung der Staatsdiener wird auf dreyfache Weiſe garantirt oder kontrolirt.

Erſtens: Durch das Diener-Edikt und die demſelben gemäß von Staatswegen ſelbſt gepflogene Aufſicht.

Zweytens: Durch das den Kammern und den Einzelnen im Volk geſtattete Recht der Petition und der Beſchwerde.

Drittens: Durch das Anklagerecht der Kammer. Da es sich nun hier lediglich vom lezten handelt, so scheint es ganz unnöthig, auch wegen einem der beyden andern, deren fortdauernde Wirksamkeit sich von selbst versteht, einen besondern Vorbehalt zu machen.

Auf die von dem hohen Präsidium über Aufnahme oder Nichtaufnahme solchen Vorbehaltes in dem Gesezesentwurf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einmüthig für die Nicht-Aufnahme.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt verliest den §. 2. des Gesezesentwurfs und bemerkt, es frage sich nun, ob diese allgemeine Bestimmung der der Anklage unterworfenen Fälle genüge, oder ob eine namentliche Bezeichnung derselben für nothwendig erachtet werde?

Die Kommission habe zwar nicht verkannt, daß eine Bestimmung der Fälle sehr wünschenswerth sey, aber auch die Sache für sehr schwierig gehalten. Was Herr geh. Hofrath Zachariä gesagt, sey eigentlich auch schon in der Bestimmung des Gesezes enthalten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hiermit sey er ganz einverstanden, und er finde die Aufzählung der einzelnen, der Anklage unterliegenden Handlungen für zweyfach bedenklich, weil sie leicht zu viel, und leicht zu wenig enthalten dürfte, übrigens habe er dabey noch zu bemerken, daß es sich mehr um Bestimmung der Grade der Verlezung, als um die nähere Bezeichnung der Arten der Verlezung handle. Dies lezte sey schon darum nicht mehr nöthig, da sie bereits im Gesez enthalten ist.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Ueber die Art der Verlezungen enthalte das Gesez eine allgemeine und hinreichende Bestimmung.

Geh. Hofrath Zachariä: Er erlaube sich zu seiner Vertheidigung anzuführen; Es haben zwey Redner gesagt, alle einzelnen, von ihm aufgezählten Vergehen seyen schon in dem allgemeinen Ausdruck des Gesezes enthalten; hierauf müsse er bemerken: solche Specialisirung des im Gesez nur allgemein Enthaltenen sey eben seine Absicht gewesen, und er halte es für sehr gut, wenn solches geschähe, da jede allgemeine Fassung eines Strafgesezes gar sehr gefährlich sey; so können z. B. unter den allgemeinen Begriff des Hochverraths gar viele Vergehen subsumirt werden. So sey z. B. eine Hauptursache der Knechtschaft, in welche die Römer nach der Vernichtung des Freystaats verfielen, die Unbestimmtheit des Begriffs des Majestätsverbrechens gewesen. So hätten die Britten, durch die Erfahrung belehrt, den Hochverrath nicht durch die Aufstellung eines Gattungsbegriffes, sondern durch die Aufzählung der einzelnen Fälle bestimmt.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er wolle bey dem angeführten Beyspiele des Hochverraths stehen bleiben; angenommen, es bestehe ein früheres Gesez, welches enumerirt, welche Vergehen unter Hochverrath begriffen seyen, wie dies bey uns in Bezug auf die Verlezung verfassungsmäßiger Rechte wirklich der Fall ist, so sey doch eine Aufzählung im spätern Gesezе nicht mehr nöthig, vielmehr würde sie leicht Anlaß zu verschiedenen Ansichten und Auslegungen geben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er erlaube sich die Enumeration der Verlezungen in dem Vortrag des Hrn. geh. Hofraths Zachariä, wie er sie sich notirt habe, aufzuzählen. Es seyen lauter einzelne Fälle, welche ganz offenbar unter den im Gesez aufgestellten allgemeinen Begriff gehören. Dann aber werde erst noch die allge-

meine Rubrik der Vergehen gegen die ständische Verfassung aufgeführt, unter welche wieder alles obige und vieles andere könne gebracht werden.

Geh. Hofrath Zachariä: Allerdings habe der Herr Staatsrath v. Türkheim die verwundbare Seite seines Vorschlags in so fern angegriffen, als der Herr Staatsrath die Unbestimmtheit des Falles, welches die Verlezung der landständischen Verfassung betrifft, gerügt habe; er bemerke aber dagegen, daß, da ihm zum Entwurf seines Vortrags nur wenige Stunden zu Gebote gestanden, er seiner Aufzählung nicht alle Genauigkeit und Bestimmtheit, die sie fordere und zulasse, habe geben können, übrigens würde es leicht möglich seyn, die einzelnen Vergehen auf eine befriedigende Weise zu specificiren.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Der erste Artikel des Gesezesentwurfs faßt offenbar alle Fälle einer Verlezung der Verfassung oder der durch sie begründeten Rechte in sich. Deswegen scheint er mir als Grundsaz, den der Richter auf die bestimmten Angaben, welche die Anklage enthalten muß, anzuwenden hat, vollkommen genügend.

Hofrath v. Rotteck: In dem §. 67. der Konstitution werde das Recht der Anklage für die Fälle der Verlezung verfassungsmäßiger Rechte statuirt, in der nämlichen Konstitutions-Urkunde enthalte nun ein eigener Abschnitt (Nro. II.) in einer Reihe von §§. eine Aufzählung derjenigen politischen und bürgerlichen Rechte, welche die Verfassung ausdrücklich gewährleistet, es sey also hierdurch schon die Deutung des §. 67. gegeben, und eine nochmalige Aufzählung überflüssig. Sie wäre aber auch schädlich, weil kaum thunlich sey, durch eine ganz spe-

eielle Enumeration alle möglichen Fälle zu umfassen. Daher wollten auch die Engländer von einer solchen Enumeration nichts wissen, und er müsse hier dem verehrten Redner, welcher sich für seine gegentheilige Ansicht auf England berief, ausdrücklich widersprechen. Denn die Britten behaupteten das Recht, ihre Minister wegen was immer für einem Vergehen oder Verschulden — ohne specielle Bestimmung gewisser Gattungen, demnach ohne Ausschließung der nicht genannten — zur Verantwortung zu ziehen. Ein Recht, welches, wie sehr viele andere, bey ihnen zwar nicht auf einem eigenen konstitutionellen Gesez, aber doch auf einem fortwährenden Herkommen beruhe, und durchaus anerkannt sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Auf die Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Zachariä, daß er die schwache Seite seines Vortrags angegriffen habe, müsse er erwiedern, daß er glaube, diese Schwäche liege mehr in der Materie oder Sache, als in der Ausführung.

Geh. Hofrath Zachariä: Er erlaube sich, das, was so eben von dem Brittischen Rechte gesagt worden, in Zweifel zu ziehen. Er habe eine bedeutende Anzahl von Anklageschriften gelesen, die das Brittische Unterhaus gegen Minister gerichtet hatte. Allemal werden sie eines bestimmten Verbrechens des gemeinen Rechts beschuldigt.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Bey dem Ausdruck: „Anerkannt verfassungsmäßige Rechte" finde er das Wort „anerkannt" etwas sonderbar, und glaube, daß kein Werth darauf zu legen sey.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er glaube, daß die Verfassungs-Urkunde diesen Ausdruck aus guten Gründen gewählt habe, damit dadurch die Anklage nicht auf Fälle einer künstlichen Auslegung ausgedehnt, sondern

auf klare und entschiedene Verletzungen beschränkt werde.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Gerade dieses Mittel lasse aber verschiedene Deutungen zu.

Hierauf stellte das hohe Präsidium die Frage: Ob die vom Geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagene Aufzählung der der Klage unterliegenden Vergehen in den Gesetzesentwurf soll aufgenommen werden?

Die Kammer verneinte es einhellig.

Die zweyte Frage: Ob der Ausdruck „anerkannt" beybehalten werden solle? wurde von sämmtlichen Stimmen bejahend beantwortet.

Geh. Hofrath Zachariä: Es handle sich nun noch um die Entscheidung der Frage: ob jede auch bloß fahrlässige That, oder nur die vorsätzliche bestraft werden solle?

Hofrath v. Rotteck erklärte sich für Bestrafung auch der bloßen culpa, und zwar aus folgenden von ihm ausgeführten Gründen:

Erstens: Weil in gar vielen Fällen der dolus sehr schwer zu beweisen seyn dürfte, wenn auch eine wirkliche Verletzung der Konstitution vorläge. Dieses sey zumal der Fall, wo der ertheilte Rath, bey welchem mala fides selten zu erweisen — den Stoff der Anklage gäbe.

Zweytens: Weil die Anklage wegen dolus weit gehässiger, also auch zu unternehmen bedenklicher wäre, daher denn in den meisten Fällen die Anklage unterbleiben, und die Verletzung der Verfassung ungerügt geschehen würde.

Drittens: Weil die Gelindigkeit der vorgeschlagenen Strafen offenbar aus der Voraussetzung fließe, daß auch culpa verfolgt werde.

Viertens: Weil auch England — welches wir in diesem Punkt billig als Muster erkennen möchten — das Anklagerecht nicht auf den dolus beschränke, sondern auch die culpa, ja selbst die bloße Ungeschicklichkeit damit verfolge.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er glaube, daß die culpa in dem Kommissionsbericht sehr gut bezeichnet sey, daß aber ein bloßes Uebersehen nicht als culpa betrachtet werden könne.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Es müßte nur eine offenbare Nachläßigkeit seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube, daß es nicht die Absicht des Gesezes sey, bloße Vernachläßigungen zu bestrafen.

Geh. Hofrath Zachariä: Es ist ein etwas sonderbares Geschäft, welchem ich mich unterziehe, hier die Sache der Regierung zu vertheidigen. Allein ich glaube, die erste Kammer hat das Interesse der Regierung eben so, wie das des Volks, zu vertheidigen. Wir können nun in Bezug auf die vorliegende Frage zuerst nach allgemeinen Grundsäzen festsezen, daß keine Regierung selbstständig seyn könne, wenn schon die bloße culpa die Minister der Verantwortlichkeit bloß stellt. Dann aber spricht auch die Autorität anderer Gesezе, z. B. die der französischen, für meine Behauptung. In der französischen Charte wird ausdrücklich blos trahison und concussion, also nur Verbrechen, die ihrem Wesen nach vorsäzliche Handlungen sind, als der Anklage unterliegend, aufgeführt.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Der §. 6. des Gesezes-Entwurfs sey zwar nicht ganz deutlich, aber er glaube, daß, wenn überall von culpa die Rede seyn könne, doch nur culpa lata darunter könne verstanden werden.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er finde es um so mehr nothwendig, daß beyde Kammern auf die Klage einzuwirken haben, damit nicht etwas Unüberlegtes in dieser so wichtigen Sache geschehe; da es den beyden Kammern in gleichem Grade angelegen seyn müsse, ihre Anklage rechtfertigen zu können, und keine ungegründete Anklage geschehen zu lassen.

Hofrath v. Rotteck: Der Wortlaut der Konstitution verbietet mir, für diesen Punkt der von dem verehrten Redner gemachten Verbesserungs-Vorschläge zu stimmen. Aber ich möchte hier einen andern Zusaz in Antrag bringen, nämlich, daß bey solchen Anklagssachen diejenigen Mitglieder der Kammern, welche etwa Dienst-Kollegen der Anzuklagenden wären, für diesen Fall keine zählende Stimme darin haben sollen.

Die Freyherren v. Zyllnhardt, u. Türkheim u. mehrere andere Stimmen finden diesen lezt vorgeschlagenen Zusaz für angemessen.

Geh. Hofrath Zachariä: Er behaupte nicht, daß sein Antrag durch die Verfassungs-Urkunde bekräftigt werde, sondern nur, daß die Verfassung seinem Antrag nicht entgegen sey; die zweyte Frage wäre dann: giebt es Gründe, worauf sein Antrag beruhe? Der Grund desselben liege aber in der innern Wesenheit unserer Verfassung. Wie der Herr Staatsminister v. Berkheim bemerkt habe, sey jede Anklage eines Mitgliedes des Staats-Ministeriums mittelbar gegen die Regierung überhaupt gerichtet. Wie sey es also mit der verfassungsmäßigen Stellung der ersten Kammer vereinbar, daß von dieser Kammer eine Anklage ausgehen könne. Die erste Kammer sey nicht ein angreifendes, sondern ein bewahrendes Prinzip. Sie müsse bey Anklagen dieser Art, wenn nicht der Richter, doch eine Art von jury d'accusation seyn.

Ein

Ein ganz anderer Fall sey es, wenn die zweyte Kammer die Anklage erhoben, als welche ihrer Natur und ihren Elementen nach als unmittelbare Volksvertretung beweglicher, also zum Angriff geeigneter sey.

Hofrath v. Rotteck: Beyde Kammern seyen gleichmäßig die Vertheidiger der Gesammtheit und der Verfassung, gleichmäßig zur Abwendung inkonstitutioneller Behandlung vom Volk wie zur Vertheidigung der Regierungsrechte berufen. Sie haben überhaupt gleiche Rechte und gleiche Pflichten; die Ansicht des Herrn Geh. Hofraths Zachariä widerspreche dem Geist und dem ausdrücklich wiederholten Wortlaut der Verfassung. Doch möchte allerdings faktisch geschehen, daß, vielleicht wegen der Zusammensezung und andern Verhältnissen der ersten Kammer, die Anklagen hier schwerer und seltener als bey der zweyten ihren Ursprung nehmen; aber gerade darum bedürfe es keiner gesezlichen Ausschließung, und Fälle seyen gedenkbar, worin allerdings von der ersten Kammer aus die Klage natürlicher ausgienge.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Daß die erste Kammer im Fall einer Anklage der Regierung feindselig gegenüber stehe, diesem kann ich unmöglich beypflichten.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er müsse glauben, daß die erste Kammer so gut, wie die zweyte, die Bewahrerin der Rechte der Konstitution sey.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Wenn der ersten Kammer das Zustimmungsrecht zur Anklage zugestanden wird, so ist nicht abzusehen, warum man ihr das Recht der Anklage streitig machen könne.

Der ersten Kammer würde ein ihr gemäß der Verfassung so gut als der zweyten zustehendes Recht entzogen,

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Der von dem Herrn Hofrath v. Rotteck vorgeschlagene Zusaz wegen dem ruhenden Stimmrecht der betheiligten Mitglieder werde — nach den früher gehörten beyfälligen Stimmen — wohl als angenommen gelten?

Geh. Hofrath Zachariä: Er sey zwar mit der Sache gleichfalls einverstanden, aber es seyen solcher Vorschläge noch viele zu machen, sie würden jedoch füglicher in einem nachfolgenden besondern Reglement ihre Stelle finden.

Hofrath v. Rotteck: Diese Bestimmung habe Bezug auf das Wesen der Sache, und er glaube also, daß sie sich hier zur Abstimmung und Erledigung eigne.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Der Herr Regierungs-Kommissär habe sich darüber noch nicht geäussert.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Die Geschäftsordnung bestimme darüber eigentlich schon.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich glaube, es gehört in die noch zu erwartende Verordnung über die Procedur.

Geheimer Hofrath Zachariä: Er bitte, diese Sache noch in eine weitere Erwägung zu ziehen, da es sich ja noch ferner frage: welcher Grad der Verwandtschaft und überhaupt welche persönliche Verhältnisse vom Stimmen ausschließen würden.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er glaube, daß dem Gewissen eines Jeden zu überlassen sey, mit zu stimmen, oder nicht. Das Stimmrecht könne keinem entzogen werden, und das persönliche Verhältniß werde ein Mitglied der Kammer nicht hinder [illegible] olchen Fäl-

die Bemerkung des Herrn Staatsministers v. Berkheim sehr einleuchtend, auf der andern Seite müsse er aber doch bemerken, daß das Gesez gar oft von der Voraussezung ausgehen müsse, daß die Menschen nicht gut seyen, daß es daher der Möglichkeit eines Fehltritts vorzubeugen habe; er stimme daher für die einstweilige Ausschließung dieser Frage.

Hofrath von Rotteck: Er wolle gegen die Verschiebung sich nicht auflehnen, denn er hoffe, daß, wofern überall noch eine Berathung darüber Statt finde, die einmal geschehene Anregung der Idee und ihre natürliche Billigkeit hinreichen werden, ihre gesezliche Anerkenntniß zu bewirken.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Hiernach komme man nun zu dem dritten Hauptpunkt des Kommissions-Berichts: Wer ist der besondern Verantwortlichkeit unterworfen?

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: In der vollen Ueberzeugung, daß jede Ungewißheit, wer der Urheber eines Akts der obersten Staatsbehörde sey, den Grundsaz der Verantwortlichkeit vereiteln würde, hat sich die Kommission alle Mühe gegeben, zur Bezeichnung des Merkmals der Verantwortlichkeit eine Bestimmung auszumitteln, welche, obgleich allgemein gefaßt, doch dem Zweck ganz genügt, und jeden Zweifel beseitigt. Sie hat geglaubt, im Allgemeinen kein sicheres Merkmal als die Unterschrift des oder der obersten Staatsbeamten annehmen zu können, und fand sich hierin durch das Vorbild der meisten bekannten Verfassungen bekräftigt. Auch wählte sie dieses Merkmal um so lieber, da sie sich nicht für berufen hielt, in einen Vorschlag eines bestimmten Organismus der obersten Staats-Behörde sich einzulassen. Im Gesez kann ihrer Ansicht

nach die Ausſprechung des allgemeinen Grundſazes hinreichen: daß jede auf die Verfaſſung ſich beziehende Verfügung der oberſten Staatsbehörde von wenigſtens einem oberſten Staatsbeamten unterzeichnet ſeyn müſſe, der eben dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er habe ſchon in der Kommiſſion bemerkt, und bemerke auch noch jezt, daß das, was hier vorgeſchlagen worden, nicht eben nothwendig zur Erreichung des Zweckes ſcheine, wiewohl es dieſelbe erleichtere. Uebrigens glaube er nicht, daß die Kommiſſion der Regierung hierin habe etwas vorſchreiben wollen, weil ſie nur den Wunſch ausſpreche, daß es, wenn eine Verfügung erlaſſen wird, leicht zu erkennen ſeyn möge, wer daran Theil genommen hat, und gegen wen alſo die Klage gerichtet werden müſſe; doch glaube er, daß es außer der Unterſchrift noch andere Mittel zur Erkennung des klagbaren Dieners geben werde.

Die Staatsräthe Frhrn. v. Baden und v. Zyllnhardt, der Bisthumsverweſer Frhr. v. Weſſenberg und andere unterſtüzen den Vorſchlag des Kommiſſions-Berichts.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Fürſtenberg: Der Herr Regierungs-Kommiſſär ſcheine ſolche andere Mittel zu kennen, und möge alſo eines in Vorſchlag bringen.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Eine Stelle des Kommiſſionsberichtes ſelbſt deute darauf hin. (Lieſt die Stelle ab).

Hofrath v. Rotteck: Wegen der idealen Möglichkeit, daß einſt noch ein anderer Weg könne erdacht werden, werden wir denjenigen nicht verwerfen, welchen

allein wir jezt zu ersehen vermögen, und welchen man auch überall sonst zu diesem Zwecke einschlägt. Das vorgeschlagene Mittel sey sicher, und für alle Theile gleich vortheilhaft.

Se. Hoheit der Präsident: Darum seyen auch alle Mitglieder der Kommission einhellig dieser Meynung gewesen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Da mehrere Paragraphen hierin auf einander Beziehung haben, werde es gut seyn, sie einzeln abzulesen.

(verliest den §. 2. des Gesezesentwurfs).

Geh. Hofrath Zachariä: Es frage sich hiebey: wie lange ist ein Mitglied anklagbar? nur so lange es wirklich Mitglied ist, oder wie lange noch nachher?

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt erläutert den Sinn des Beysazes „dermal" nach dem Kommissionsbericht, und sonach wurde auf die von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage: ob das Wort „dermalen" nach dem Kommissionsantrag beyzusezen sey? von der Kammer einstimmig mit Ja! entschieden.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Der Antrag des Herrn Geh. Hofraths Zachariä dürfte wohl bis §. 4. ausgesezt bleiben. Vorerst komme der §. 3. zur Erörterung; (Ablesung desselben und der betreffenden Stelle im Kommissionsbericht).

Die Kommission ist hiemit einverstanden, weil sie einsieht, daß untergeordnete Diener zuerst bey ihrer vorgesezten Behörde angeklagt werden müssen, und erst, wenn diese nicht abhilft, macht sie sich desselben Vergehens theilhaftig.

Hofrath v. Rotteck: Ich halte überhaupt dafür, daß, je allgemeiner hier der Ausdruck, desto besser wird es

seyn: Jeder nämlich ist der Anklage nach §. 4. unterworfen, zwischen welchem und dem Regenten selbst keine andre Autorität gestanden. Wo noch eine solche Mittelstufe ist, da tritt der Fall der Anklage nach §. 3. ein.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde die Fassung des Kommissionsberichts einmüthig genehmigt.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Man komme nun zur Frage: wie lange ein Diener nach seinem Dienstaustritt noch verantwortlich bleibe?

Geh. Hofrath Zachariä: Sein Vorschlag sey, so lange der Dienst währt, und 4 Jahre nach dem Austritt aus demselben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er schlage, statt vier Jahren, zwey Jahre vor, weil sich in dieser Zeit jedesmal die Stände versammeln, und also dieser Zeitraum hinreichend seyn werde.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Es könnte aber doch leicht der Fall eintreten, daß ein Landtag später, als gesezlich vorgeschrieben, gehalten werde, und dann könnte die Frist der Verantwortlichkeit immittelst verfließen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er glaube, im Sinne des Gesezes liege, daß ein Staatsbeamter nur während des Dienstes verantwortlich seyn könne.

Hofrath v. Rotteck: Ich schlage vor, zu sezen Die Verantwortlichkeit dauert fort bis zum Schlusse des zunächst nach dem Austritt des Ministers ꝛc. gehaltenen Land-

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Er finde es bedenklich, die Verantwortlichkeit auf eine gewiſſe Zeit zu beſchränken.

Hofrath v. Rotteck: Wenn der Beyſaz nicht gemacht würde, ſo ſey hierdurch einer leichten Eludirung des Geſezes und ſeiner Strafen Raum gegeben.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Man müſſe doch auch der Regierung einiges Zutrauen ſchenken. Wenn man davon ausgehen wolle, daß die Regierung ſich auf ſolche Machinationen einlaſſen könne, ſo werden leicht Fälle eintreten, welche auch durch die vorgeſchlagene nähere Beſtimmung nicht gehindert werden können.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Bey einem einmal ausgetretenen Diener könne man der Regierung ſelbſt die Verfolgung überlaſſen, ſie habe hier das Intereſſe nicht, wie bey einem noch im Amt befindlichen, da ein gewiſſer nachtheiliger Schein auf ſie ſelbſt reflektire.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Es ſey wohl wünſchenswerth, daß ein ſtrafbarer Miniſter von ſelbſt austrete.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Der Fall ſey denkbar, daß ein ſolcher aus unſern Dienſten getretener Miniſter in die Dienſte eines andern, vielleicht gröſſern, Staats träte; es würde dann wohl nicht räthlich ſeyn, dieſen mächtigen Miniſter, der mit allen unſern Intereſſen, innern Verhältniſſen, und mit Geheimniſſen vertraut ſey, durch doch nur fruchtloſe Klagen zu reizen, da er vielleicht der Geſammtheit weit größere und ſolche Nachtheile zuzufügen vermag, die mit dem Intereſſe der Klage in gar keinen Anſchlag zu bringen ſind.

Hofrath v. Rotteck: Er wolle einen andern Fall dagegen aufſtellen. Es wäre möglich, daß ein Miniſter, dem etwa eine Anklage bevorſtünde, kurz vor dem Landtag ſeine Dimiſſion nähme, ſodann nach geſchloſſenem Landtag wieder einträte. Wenn von Möglichkeiten die Rede ſey, müſſe man alle im Auge behalten.

Geh. Hofrath Zachariä: Es ſey das Geſez ſo zu betrachten, wie es von den Rechtsgelehrten werde ausgelegt werden. Die Rechtsgelehrten aber werden ſagen, es komme nur auf das tempus delicti commissi an, und es finde daher auch, ungeachtet des Austritts, die Verantwortlichkeit bis zum Verlauf der Verjährungszeit Statt. Alſo iſt die Beſtimmung einer kürzern Zeit ſelbſt dem Miniſter günſtig. Auf der andern Seite aber käme es auch darauf an, ein wirkſames Geſez zu haben, nicht aber ein ſolches, das blos auf dem Papier ſtehe, d. h. leicht umgangen werden könne.

Hofrath v. Rotteck: Nicht deswegen, weil Einer Miniſter iſt, ſondern weil er verbrochen hat, wird er angeklagt. Nach der natürlichen Auslegung wird alſo, wenn kein Beyſaz iſt, die Verantwortlichkeit fortwährend ſeyn. Die Miniſter ſelbſt müſſen alſo wünſchen, daß ihre Dauer beſchränkt werde. Uebrigens ſind auch die Gründe und Verhältniſſe, welche das Anklagerecht der Stände gegen einen wirklich im Amt ſtehenden Miniſter rechtfertigen und fordern, in Rückſicht eines Ausgetretenen noch gleichmäßig wirkſam.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hiernach frage es ſich: ſoll das Geſez ſo bleiben, wie es lautet, oder ſoll ein Beyſaz hinzukommen?

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Entweder müsse das Gesez nach der Konstitution, oder nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden; die Konstitution sey maaßgebend, und spreche nur von wirklichen Ministern, oder Mitgliedern der obersten Staatsbehörde: auch sey immer von dem Grundsaz auszugehen, daß die Regierung selbst keine Fehler dulden, sondern sie rügen werde. Das gemeine Recht hingegen stehe ohne dieses Gesez fest.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er sey überzeugt, daß wenn man eine nähere Bestimmung nicht hineinsezt, die Auslegung so gemacht werden wird, wie die beyden frühern Redner sie aufstellten.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er glaube, daß die Pflicht eines Staatsbeamten, über seine Geschäftsbehandlung alle verlangte Auskunft zu geben, (wenn Hr. Hofrath v. Rotteck nicht etwa von Verbrechen redet,) nicht so weit auszudehnen sey, weil man sonst bestimmen müßte, wie weit ein Gedächtniß reichen müsse, indem man wohl nicht gehalten seyn kann, über Sachen, in welchen man nicht im eigentlichen Sinne gravirt ist, nach vielen Jahren noch Auskunft zu ertheilen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Ich stimme des Hrn. geh. Hofraths Zachariä Antrag nach der von dem Hrn. Hofrath v. Rotteck vorgeschlagenen Modificirung bey.

Hierauf stellte das hohe Präsidium die Frage: Soll ein Zusaz wegen der Zeit in das Gesez aufgenommen werden?

Die Majorität entschied für einen Zusaz.

Das hohe Präsidium stellte nun die weitere Frage: Wie lange soll also die Verantwortlichkeit dauern?

Prälat Hebel: Er glaube, daß sie vielleicht in Rücksicht auf eine Bemerkung des Hrn. Staatsraths v. Baden auf drey Jahre bestimmt werden könnte, weil in diesen Zeitraum ein Landtag gewiß fallen werde.

Geh. Hofrath Zachariä: Die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage hänge im Allgemeinen davon ab, ob der Anzuklagende oder der Anklagende zu begünstigen sey? Je kürzer man die Frist bestimme, desto vortheilhafter sey die Lage des Anzuklagenden.

Prälat Hebel: Es sey eigentlich seine Ansicht die des Hrn. Hofraths v. Rotteck, da er nur deswegen drey Jahre vorgeschlagen habe, damit man gewiß sey, daß ein Landtag in die Zeit der Verantwortlichkeit falle.

Se. Hoheit der Präsident stellten hierauf die Frage: Ob die Verantwortlichkeitsfrist nach Jahren oder nach Landtagen zu bestimmen sey? — vorbehaltlich jedoch, wenn schon früher nach dem gemeinen Recht die Verjährung eintreten sollte, welchen Vorbehalt Herr geh. Hofrath Zachariä angeregt hatte.

Die Majorität der Kammer entschied für die Bestimmung nach Landtagen, und zwar also: daß die Verantwortlichkeit dauere bis zum Schluß des ersten Landtags nach dem Austritt des Anzuklagenden — jedoch mit dem eben bemerkten Vorbehalt wegen der Verjährung.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Die hohe Kammer werde nun wohl über den Punkt wegen der Unterschrift abzustimmen haben.

Geh. Hofrath Zachariä: Er müsse sich hier die Frage erlauben: wer ist verantwortlich für Befehle, welche unmittelbar aus dem Kabinet ergehen?

hörde ausgehen, und von einem der oberst stbienet unterzeichnet seyn.

Hofrath v. Rotteck: Um nicht Schwierigkeiten zu veranlassen, möge man sich mit der im Kommissionsbericht vorgeschlagenen allgemeinen Fassung, und den hier ausgesprochenen Erläuterungen beruhigen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt liest die Fassung im Kommissionsbericht ab, worauf das hohe Präsidium die Frage stellte: ob die Kammer mit dem Antrag der Kommission einverstanden sey?

Alle Stimmen, mit Ausnahme einer einzigen, erklärten sich bejahend.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man komme nun zum vierten Hauptpunkt des Kommissionsberichts: bey welcher Stelle wird die Klage angebracht?

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Hier weiche der Kommissions-Antrag vom Gesezesentwurf ab, da dieser eine vorläufige Untersuchung der Klage bey dem Staatsministerium, und eine Mittheilung derselben an den Angeklagten, dem eigentlichen Anbringen bey Gericht vorangehen läßt. Die Regierung habe bey dieser vorgeschlagenen Form die alte deutsche Form im Auge gehabt, wornach sonst kein Staatsbeamter oder keine Behörde in Anklagestand versezt wurde, bevor man sie gehört, und damit die Möglichkeit einer gleichbaldigen Beseitigung der Sache gegeben hätte. Indessen machen die übrigen, bey der hier vorliegenden Klage vorgeschlagenen Formen jene erste Vorsicht minder nothwendig, und er glaube, die Regierung werde mit der angetragenen Abänderung einverstanden seyn.

Auf

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem doppelten Kommissionsvorschlag, nämlich sowohl damit, daß die vorläufige Mittheilung der Klage an den Angeklagten nicht Statt finde, dann, daß sie nur bey einer und derselben, also sofort an die entscheidende Behörde gebracht werden solle, einmüthig einverstanden.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Nun komme man zur Frage: Welches soll diese richtende Behörde seyn?

Hofrath v. Rotteck: Hier habe ich schon in der Kommission meine Bedenklichkeiten gegen die Aufstellung des Oberhofgerichts, als für diese Klagsachen entscheidende Behörde, geäußert, und wiederhole sie jezt kürzlich mit Folgendem:

Erstens: Kann hier nie ein ordentlicher Gerichtshof, sondern nur ein außerordentlicher, durch ein eigenes Kompromiß bestimmter, eintreten.

Zweytens: Eine solche Bestimmung ist als ein Artikel der Konstitution selbst zu betrachten, demnach fest und unabänderlich, es sey denn auf dem Weg einer Abänderung der Konstitution selbst, d. h. zumal mit Beystimmung von $\frac{2}{3}$ in beyden Kammern. Wenn also ein ordentlicher Gerichtshof, und welcher als solcher — nach seinen organischen und formellen Verhältnissen — der immer freyen Bestimmung der gewöhnlichen Gesezgebung unterliegt, dafür gewählt wird, so wird er dadurch jener freyen legislatorischen Gewalt entzogen, und seine eigentliche Bestimmung einer fremdartigen untergeordnet, oder in der Erreichung abhängig gemacht von den Bedingungen der leztern.

Drittens: Auch wird dadurch der richterlichen Gewalt eine bedenkliche Suprematie über die exekutive verliehen, da doch dem Prinzip nach jede in ihrer Sphäre die höchste seyn sollte; endlich

Viertens: Entsteht durch solche Einsezung eine sehr nah liegende Gefahr der Korruption für die gesammte Justiz. Ich wiederhole hier, daß ich blos vom Standpunkt der reinen Theorie die Sache betrachte, und da ist denn doch klar, daß eine Gerichtsstelle immer mit desto zuverlässigern und mit desto tauglicheren Männern besezt werden wird, je weniger Interesse bey der besezenden Behörde gedacht werden kann, sie weniger gut oder zumal mit abhängigen Männern zu besezen.

Wenn das Oberhofgericht zugleich Staatsgerichtshof ist, also selbst in politischen Dingen gewissermaßen die höchste Macht ausübet, so erscheint die Anstellung dabey von einem doppelten Gesichtspunkt; und es ist wenigstens möglich, daß bey der Wahl der Mitglieder und bey der Behandlung derselben die Idee: „Ich unterstehe in meiner Amtsführung diesem Gericht," von bestimmendem Einfluß wäre, wodurch nicht nur in der Sache der Verantwortlichkeit ein besorgliches Verhältniß, sondern auch für die übrige gesammte Justiz eine nachtheilige Rückwirkung entstehen könnte. Es liegt allen Bürgern unendlich viel daran, die Tribunale von allen politischen Einflüssen und Verhältnissen frey zu erhalten.

Diese Gründe, in Verbindung mit jenen, welche der zuerst aufgetretene Redner in seinem gehaltreichen Vortrag für die Aufstellung eines besondern oder außerordentlichen Gerichtshofes sehr klar entwickelt hat, und

welche ich sämmtlich unterschreibe, bestimmen mich hier, gegen den Kommissions-Antrag zu stimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Auch Sie können für das Oberhofgericht nicht stimmen, dagegen stimmen Sie für einen außerordentlichen Gerichtshof, etwa wie im Würtembergischen; doch können Sie dem Vorschlag des Hrn. geh. Hofraths Zachariä deswegen nicht beypflichten, weil hiernach Mitglieder der ersten Kammer Kläger und Richter zugleich seyen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er finde hier das Oberhofgericht sehr wohl geeignet, es sey der nämliche Fall mit diesem Gerichte, wenn der Fiskus bey demselben Recht nehmen müsse. Da habe es doch stets eine allgemein anerkannte Unabhängigkeit behauptet.

Hofrath v. Rotteck: Es ist ein großer Unterschied zwischen solchen Prozessen des Fiskus — deren gerechte Entscheidung nicht nur dem Verlangen der Gesammtheit gemäß, sondern auch mit dem persönlichen Interesse der obersten Staatsdiener ganz unverflochten ist — und den hier vorliegenden Fällen einer Anklage des Volkes gegen die Regierung oder gegen Regierungsglieder. Die Kompetenz des Gerichts ist im lezten Falle dem persönlichen Interesse dieser Glieder zu nahe stehend, als daß nicht bey der Besezung der Stellen einige Befangenheit sollte gedacht, und einige Abhängigkeit des Gerichts etwa erzielt werden können.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Es sey doch traurig, wenn ein solcher Gerichtshof sich in solchen Fällen nicht sollte selbstständig erhalten können, der sich in allen andern Fällen so unbefangen gezeigt habe. Ein jedes andere Gericht würde nicht minder bedenklich seyn.

Staatsrath Frhr. v. Zollnhardt: Aus eben diesem Grunde habe auch die Kommission unter Anerkenntniß des Gewichtes der überhaupt für einen außerordentlichen Gerichtshof streitenden Gründe, gleichwohl per majora für das Oberhofgericht sich entschieden, weil sie von einem neu zu errichtenden Gerichte nicht mehr Zuverlässigkeit habe erwarten können, als von diesem, welches seine Unparteylichkeit schon so sehr bewährt habe.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Der feste Bestand, das allgemeine Ansehen und die Unabhängigkeit unsers Oberhofgerichts sind der Kommission als Gründe von solchem Gewicht erschienen, daß sie die dagegen vorgebrachten Bedenken überwogen; zumal die Formirung eines besondern Gerichtshofs mit mancherley Schwierigkeiten verbunden wäre, ohne vielleicht nur die gleichen Vortheile zu sichern. Man kann im Allgemeinen für gewiß annehmen, daß das Oberhofgericht jederzeit mit ausgezeichnet rechtschaffenen, rechtserfahrenen und einsichtsvollen Männern werde besezt seyn, und die Regierung dürfte in der Bestellung desselben zum Gerichtshof für Fälle ständischer Anklagen gegen die obersten Staatsbeamten einen neuen Beweggrund finden, für dessen stets würdige Besezung besorgt zu seyn. Uebrigens ist es auch ein beruhigender und erhebender Gedanke für jeden Staatsbürger und Unterthan, daß der nämliche Gerichtshof, dessen Richteramt ihre höchsten Lebensgüter anvertraut sind, auch über die Anklagen gegen die obersten Staatsbeamten wegen Verlezung der Verfassung aburtheile.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er seye auch gegen den Vorschlag, einen neuen Gerichtshof aus der Mitte der Kammer und Regierung zu wählen. Wenn gleich später bemerkt worden sey, daß solche Kammerglie-

der nicht mitvotiren dürfen; so hätten sie doch schon durch ihre Anwesenheit bey den Verhandlungen Einfluß, und Gelegenheit, auf die übrigen Mitglieder zu wirken; dagegen sey das vorgeschlagene Oberhofgericht die unabhängigste Stelle, welche man sich denken könne. Die nach des Hrn. geh. Hofraths Zachariä Vorschlag zu errichtende Stelle, welche größtentheils aus einzelnen, aus andern Stellen herausgezogenen Personen bestehen solle, sey immer noch abhängiger, als eine bereits bestehende, weil doch Männer dazu gezogen werden sollen — Hofgerichtsglieder, Professoren ꝛc., welche von der Regierung wenigstens so abhängig sind, als die Glieder des Oberhofgerichts, das seine Unabhängigkeit als eine bereits bestehende Stelle auch ferner behaupten werde.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Die neu zu errichtende Stelle werde immer mehr oder weniger das Gepräge einer Spezial-Kommission tragen, und sich schwerlich des Zutrauens erfreuen können, das ein vorher, zum allgemeinen Staatszweck, und ohne Nebenblick auf spezielle Fälle errichteter Gerichtshof erwarten könne.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Wir haben nach unserer Verfassung keine gebohrne Richter, durch diesen Vorschlag würden uns welche gegeben.

Geh. Hofrath Zachariä: Bisher habe man nur von der Parteylichkeit oder Unparteylichkeit gesprochen, aber er habe diese bey seinem Antrag nicht im Auge gehabt; er erkenne und verehre die allgemein gepriesene Unparteylichkeit unsers Oberhofgerichts, aber er fordere für Klagen von so außerordentlicher Natur und Wichtigkeit, auch ein durch ganz außerordentliche Feyerlichkeit, Würde und Glanz imponirendes Gericht.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Eben aus dem Grund, um Parteylichkeit zu vermeiden, und den Schein zu entfernen, daß Kläger auch Richter seyen, müsse er bemerken, daß die Kammerglieder, welche zugleich auch Mitglieder des Oberhofgerichts sind, sich entweder als erstere, oder als leztere, des Stimmens enthalten müßten.

Geh. Hofrath Zachariä: Wegen des Zweifels, wo ein solches Mitglied zu stimmen habe, ob in der Kammer, oder bey dem Oberhofgericht, müsse er bemerken, daß er für die Abstimmung bey lezterer Stelle nicht stimmen könne, weil dies dem Beklagten weniger günstig sey.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er finde diese Bemerkung ganz richtig, es müsse ein solches Glied entweder in der Kammer, oder bey dem Oberhofgerichte, des Votirens sich enthalten; hierdurch werde aber die Zahl der Stimmen vermindert, was vielleicht dem Beklagten noch ungünstiger seyn würde.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

> Soll das Oberhofgericht als richtende Behörde erklärt werden?

stimmten sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme von 4, bejahend.

Aus Anlaß der weiter gestellten Frage:

> Ob der von dem Hrn. Staatsminister Frhrn. v. Berkheim vorgeschlagene Zusaz wegen Cessirung des Stimmrechts für die einer Kammer und dem Oberhofgericht angehörigen Mitglieder angenommen werden solle?

bemerkte der geh. Hofrath Zachariä; daß eine deutliche Bestimmung ins Gesez aufgenommen werden müsse, wo jene Mitglieder nicht stimmen dürften, und solches meynte er, müsse das Oberhofgericht seyn.

Staatsrath Frhr. Türkheim: Es könnte aber dieses Gericht dadurch einer zu großen Zahl seiner Mitglieder beraubt werden.

Staatsminister Freyherr v. Berkheim: Für jeden Fall müßten — wenigstens wenn Beklagter oder Kläger es verlangten, Ersazmänner bestimmt werden, wozu sich vielleicht die ältesten Hofgerichtsräthe des Landes eigneten.

Die Kammer beschloß nach mehrseitiger Beleuchtung, daß für solchen Fall die dem Dienst nach ältesten Hofgerichtsräthe des Landes in die Stelle der Nichtstimmenden Oberhofgerichtsräthe eintreten sollten.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Man komme nun auf den Punkt der Berufung. Die Kommission beschränke sie nur auf Restitution, wenn nova vorgebracht werden, und verweigere die Revision.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er finde es den Rechtsbegriffen widerstreitend, daß in einer Sache von so hoher Wichtigkeit ohne zweyte Rekursinstanz sollte abgesprochen werden; es würde doch gewiß zur Beruhigung des Angeklagten dienen, wenn er wisse, daß er sich einer weitern Instanz zu erfreuen habe, wenn das Urtheil gegen ihn ausfallen sollte; er glaube also, daß eine Revision Statt haben soll.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Wenn ich auch ganz geneigt wäre, dem Angeklagten das Rechtsmittel der Revision zu gönnen, so ist mir doch keine Art von Bildung einer Revisionsinstanz bekannt, wodurch ihr Zweck wirklich

erreicht, und nicht wichtigere Anstände herbeygeführt würden. Wird die Revision dem Plenum eingeräumt, so wird schwerlich etwas erzielt. Eine Sektion über das größere Gericht zu sezen, scheint noch bedenklicher, so wie auch die Bildung eines eigenen Revisionshofs, der die oberste Justizstelle reformiren könnte. Der vorliegende Fall gehört aber meines Erachtens, wegen seinen ausserordentlichen Umständen, zu jenen, die für inappellabel zu erkennen sind. Fürs Erste läßt es sich vernünftiger Weise nicht denken, daß eine Anklage ohne die wichtigsten Inzichten werde erhoben werden. Sodann wird die Sache von den Kammern in Kommissionen und im Plenum vielseitig erörtert, und nach dieser Verhandlung muß erst die Bestimmung der Mehrheit beyder Kammern erfolgen, bevor nur die Anklage Statt finden kann. Endlich gelangt sie vor die oberste Justizstelle des Landes, welche gewiß in einer so wichtigen und öffentlichen Sache nur mit der gründlichsten Umsicht und Prüfung zu Werke gehen wird.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Man könnte wohl die Bestimmung hierüber dem noch über die Procedur zu gebenden Gesez überlassen. Uebrigens habe man wohl auch bey einem und dem nämlichen Gericht die Revision erlaubt. Es werde dabey eben ein anderer Referent ernannt, der dann die Sache wieder von einem neuen Standpunkt beleuchten könne.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Eine Revision wäre wohl sehr zu wünschen, denn der Angeklagte, wenn ihm auch nur ein Verweis zuerkannt werde, müsse sich auf seinem Standpunkte so gekränkt fühlen, daß er seine Stelle nicht mehr behalten könne. Vielleicht würde zur Revisionsinstanz ein collegium mixtum sich eignen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die Kommission erkannte, daß, wenn zwey Instanzen wären, auch noch eine dritte Statt finden müßte, darum verwarf sie auch jene.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: In dieser Sache sey jeder Schein von Härte möglichst zu vermeiden, und dieß sey doch gewiß hart, wenn in einer so unendlich wichtigen Sache, wo doch leicht verschiedenartige Ansichten Statt finden können, dem Angeklagten nicht einmal die Hoffnung gelassen würde, in der Revision eine günstigere Entscheidung zu erhalten. Wenn das Mittel der Revision bey einem und dem nämlichen Gerichtshofe angebracht, nicht leicht von Wirksamkeit sey, so werde dieß doch von Zeit zu Zeit der Fall seyn, da die Erfahrung lehre, wie viel oft darauf ankomme, einen Gegenstand von einer neuen Seite zu beleuchten, oder überhaupt die Sache mit einem erhöhten Grade von Klarheit, Vollständigkeit und Scharfsinn, wozu der Beklagte vielleicht immittelst die Fakta gefunden habe, dem Richteramte darzustellen. Warum man dem Beklagten ein Vertheidigungsmittel nehmen wolle, das, wo es ihm nicht nüze, doch niemals schädlich seyn könne?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim erklären Sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Geh. Hofrath Zachariä: Die Sache habe gar mancherley Seiten und Schwierigkeiten, und es sey sehr wünschenswerth, darüber Männer vom Fach zu hören; er glaube aber, daß, da noch ein Gesez über die Procedur nachfolgen soll, die Bestimmung über die Revision demselben möge vorbehalten bleiben.

Die Staatsräthe Frhrn. v. Türkheim und v. Zyllnhardt, und der Hofrath v. Rotteck erklärten

sich gegen diese Verschiebung, weil es sich hier um eine sehr wesentliche Bestimmung handle, die man nicht zur bloßen Procedur zählen könne.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Gerade weil die Sache, wenn sie zur Anklage kommt, einen Cyklus von Beschwerden veranlasse, in beyden Kammern schon vorläufig viel Kränkendes gegen den Angeklagten geschehe, weil die Feinde desselben beliebige Zeit zum Angriff hätten, dem Angeklagten aber nur eine bestimmte Frist zur Vertheidigung werde zugemessen werden u. s. w., seine Lage also vielfach ungünstig sey, müsse man ihn wenigstens durch Aufstellung mehrerer Instanzen schonen.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt wünscht, daß nunmehr die Abstimmung Statt finde.

Hofrath v. Rotteck: Er müsse hier noch kurz bemerken: es sey doch vorauszusezen, daß die Kammern nicht ganz aus leidenschaftlichen Männern bestehen, daß sie in einer so wichtigen Sache, welche, wenn leichtsinnig unternommen, sehr nachtheilig auf sie selbst, zumal in der öffentlichen Meynung zurückwirken könne — mit ernster Ueberlegung und sorgsamer Prüfung verfahren werde. Es werde doch wohl — und sollten noch so viele Feinde gegen einen Minister aufstehen — auch eine Opposition in den Kammern seyn, welche zu seinen Gunsten spräche. Hierdurch entstehe allerdings schon in beyden Kammern eine Art von Instanzen, weil feyerliche Untersuchung. Wenn man nun nach bereits wiederholter sorgfältiger Verhandlung erst noch einen vervielfältigten Instanzenzug bey dem eigentlichen Gericht zuließe, so könnte dieses in Ansehung der Zuverläßigkeit der Entscheidung nicht anders als überflüssig, oder bedenklich, in Ansehung der dadurch bewirkten Verzögerung aber nicht anders als höchst nachtheilig und gefährlich erscheinen.

Geh. Hofrath Zachariä: Dieser Ansicht müsse er vollkommen beystimmen, mit dem Bemerken, daß es sehr bedenklich sey, Prozesse dieser Art zu verlängern.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er glaube, daß diese Wohlthat dem Beklagten schon nach den Gesezen der Humanität belassen werden sollte; man müsse hier nur immer die Verhältnisse eines Angeklagten ins Auge fassen, und wie wichtig für ihn sey, daß kein Weg, seine Vertheidigung geltend zu machen, ihm verschlossen werde.

Hofrath v. Rotteck: Nach der Natur der Dinge — ob auch frühere Uebungen was anders mit sich brächten — sey eine Revision bey demselben Gericht, wofern wenigstens die Formen der Procedur, die Reife der Erwägung, und das selbsteigene Urtheil der Stimmenden verbürgten, was doch gewiß hier der Fall seyn würde, den Rechtbegriffen zuwider, könne wenigstens ohne Verletzung des Anstandes und der Würde zu keinem Resultate führen. Wie könne denn dieselbe Stelle, welche gestern nach sorgfältiger Erwägung und unter den feyerlichsten Formen ein Urtheil gegeben hat, heute wieder ein anderes fällen, und dadurch gestehen: wir haben uns von dem gestrigen Referenten unrichtig, von dem heutigen aber eines Bessern belehren lassen? Wir haben also nicht mit eigenen Augen gesehen, wir haben leichtsinnig geurtheilt.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Dieser Fall ereigne sich oft, ohne daß dadurch die aufgestellte Folgerung richtig werde; das Oberhofgericht könne ebenfalls nicht als infallibel erklärt werden. Es komme hier nicht auf die Reputation des Gerichts, sondern auf ein gründliches Recht an.

Hofrath v. R[illegible] [illegible] der Angeklagte die Revision [illegible] kann, auch den Klagen den Kammern dasselbe Recht zustehen. Sonach hebe sich der Vortheil des Ersten durch das letzte wieder auf. Aber der allgemeine Nachtheil, die Verzögerung, bleibe immer.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Man könnte ja eine solche Verfahrungsart eintreten lassen, daß dadurch jeder Rath in die Lage gesezt wurde, die Sache selbst zu prüfen, wenn z. B. jedem einzelnen Oberhofgerichtsrathe die Akten mit dem Vortrag zur Prüfung besonders mitgetheilt würden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Bemerkung des Herrn Hofraths v. Rotteck — glaube er — sey mit den bisherigen Erfahrungen nicht übereinstimmend. Kollegien können wohl mitunter ihre Ansicht und Entschließung ändern, ohne ihre Würde zu verlezen. Es sey ja das Prinzip des Rechthabens nicht also im Wesen des Menschen begründet, daß er ohne Selbstherabsezung seine Meynung nicht ändern dürfe.

Auf die weitere Bemerkung, daß die Klage durch beyde Kammern gehe, und sich hierdurch schon mehrere Instanzen bilden, also eine weitere Berufungsinstanz nicht mehr nöthig sey, habe er zu entgegnen, daß das, was der Untersuchung vorausgehe, nicht als Instanz anzusehen sey. In den Kammern werde man, sobald man sich darüber vereinigt hat, daß Stoff zur Klage vorhanden ist, die Verhältnisse der Sache nicht weiter untersuchen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Die Kammern wurden auch nicht als eigentliche In-

stanzen erklärt, sondern blos die darin vorgehende sorgfältige und genaue Erwägung bemerkt.

Hofrath v. Rotteck: Es müsse ja den Kammern selbst viel daran liegen, daß sie nur solche Anklagen erheben, welche sie durchsezen können; denn es würde ihrem Ansehen nicht vortheilhaft seyn, wenn sie ungegründete Klagen führen, ja sie könnten sich noch manchen andern unangenehmen Folgen aussezen. Die Aenderung des Urtheils betreffend, so möge solches allerdings der Würde unbeschadet Statt finden, sobald neue Thatumstände vorkämen; aber da habe — ob noviter reperta — die Restitution Statt; über ein gehörig beleuchtetes Faktum aber sollten die Rechtsansichten bey den Richtern heute keine andern als die gestrigen seyn.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Es spreche sich hier vom Anklageprozeß, der sich von andern Prozessen nur dadurch unterscheide, daß hier der Gegenstand der Klage, noch ehe sie angebracht wird, etwas genauer bestimmt seyn müsse; im übrigen verhalte er sich ganz wie jeder andere Prozeß, wo mehrere Instanzen Statt haben; es dürfe also hier nichts beschränkt und geändert werden. Es würden sonst die Minister nach andern Gesezen, als die übrigen Bürger behandelt, welches selbst der Konstitution, als welche die Rechte aller Badner gleich haben wolle, zuwider laufe.

Hofrath v. Rotteck: Alle Badner, wenn sie Minister werden, müssen sich die nämliche Prozedur im Fall der Anklage gefallen lassen. Mit dieser Gleichheit sey die Konstitution befriedigt.

Das hohe Präsidium stellte hierauf die Frage: Ob eine Revision Statt haben solle?

Die Mehrheit entschied verneinend.

Die weitere Frage:

Ob in Rücksicht der Verhandlung der Klagsache in den Kammern der Beysaz „ohne Abkürzung der Formen" sollte gemacht werden? wurde von der Kammer einhellig bejahet.

Geh. Hofrath Zachariä: Ob man nicht den Grundsaz der Oeffentlichkeit des Verfahrens annehmen wolle?

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Hierauf komme man in den folgenden Säzen des Kommissionsberichts.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Man sey bey der Kommission auf die Oeffentlichkeit des Verfahrens deswegen nicht eingegangen, weil sie im Allgemeinen noch nicht eingeführt ist.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: So viel Gründliches für die Oeffentlichkeit der Verhandlung, besonders im vorliegenden Fall vorgebracht werden kann, und auch wirklich in der Kommission vorgebracht und gewürdigt worden ist; so hat diese doch in der Betrachtung, daß die Einführung dieser Einrichtung in allen Gerichten des Landes noch künftiger Berathung vorbehalten bleibt, einen Beweggrund gefunden, dermalen noch nicht förmlich darauf anzutragen, sondern vorerst nur auf öffentliche Bekanntmachung der sämmtlichen Akten.

Hofrath v. Rotteck: Mein Wunsch war es, daß die Kommission die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens begehre. Doch mag inzwischen — bis dieser Wunsch vollkommen in Erfüllung geht — der verordnete Druck aller Akten genügen.

Geh. Hofrath Zachariä: Der schriftliche Anklage-Prozeß führe gar sehr zur Verlängerung des Prozesses,

dagegen sey der mündliche viel kürzer; auch handle es sich hier von einem ganz ausserordentlichen Prozeß, bey welchem gar wohl auch ausserordentliches Verfahren Statt finden könne. Das mündliche Verfahren möge also ausnahmsweise wenigstens hier eingeführt werden, wenn es auch noch nicht im Allgemeinen besteht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim stimmt der lezten Ansicht bey.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er zweifle sehr, ob der Angeklagte das mündliche Verfahren dem schriftlichen vorziehen werde.

Hofrath v. Rotteck: Vortheile und Nachtheile seyen ja gegenseitig gleich für die Partheyen, der klarste Vortheil aber sey für die Wahrheit und das Recht.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: So lange das öffentliche Verfahren nicht dem Richter und Volke zur Gewohnheit geworden, und es darin überhaupt nicht zu einem gewissen Grad von Uebung gebracht worden sey, so lange sey auch nicht die unbeschränkte Oeffentlichkeit zu rathen, zumal in einer so wichtigen Angelegenheit.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieß scheine ihm kein Grund gegen die Oeffentlichkeit zu seyn; auch die öffentlichen Diskussionen in den Kammern seyen noch etwas neues und man habe sich nun so ziemlich darein gefunden; einmal müsse doch der Anfang gemacht werden.

Hofrath v. Rotteck: Er hoffe, daß, wenn auch die hohe Kammer selbst noch nicht bestimmt für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich entschiede, gleichwohl die hier ausgesprochene und ins Protokoll getragene Wünsche und Forderungen vieler Mitglieder von derjenigen Behörde, welche künftig den Gesezesvorschlag für die

Prozedur machen werde, der Berücksichtigung höchstwürdig dürften erachtet werden.

Auf die hierauf von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage:

> Ob nach dem Kommissions-Antrag statt der unbeschränkten Oeffentlichkeit der Verhandlungen einstweilen blos der Druck der Akten solle verlangt werden?

erklärte sich die Kammer mit dem Druck der Akten einmüthig, mit Ausnahme einer Stimme, einverstanden, jedoch mit der vielseitig ausgesprochenen Voraussezung, daß dieses als Minimum der Oeffentlichkeit begehrt werde.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Der sechste Hauptpunkt des Kommissionsberichts spreche von der Bestimmung: welche Strafen und Ahndungen sollen Statt finden? Er finde mit der Kommission die Geldstrafen für ungeeignet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg fragen: Ob unter Dienstentsezung Kassation verstanden werde?

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt bejaht es.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Weil das Minimum der Ahndungen in bloßen Verweisen bestehe, dergleichen in der Regel nicht als Strafen zu betrachten sind, und sie nur aus der Rücksicht, weil ein gerichtlich ausgesprochener Verweis wirklich die Natur einer Strafe bekömmt, angenommen wurde; so glaubte man auch ein Maximum für den höchsten Fall von Strafbarkeit festsezen zu müssen, und dieses nur in der Dienstentsezung zu finden,

den, die dem Verlust des Anspruchs auf Pensionirung und weitere Anstellung noch einen diffamirenden Charakter beyfügt.

Das hohe Präsidium stellte hierauf folgende Fragen

1) Soll die Geldstrafe ganz aus dem Gesez gelassen werden?

Die Kammer trat dieser Frage einstimmig bey.

2) Soll bey dem Wort „Entlassung" noch der Beysaz „mit oder ohne Pension und Vorbehalt der Wiederanstellung" zugesezt werden?

Diese Frage wurde ebenfalls mit Ja! beantwortet.

Auf die dritte Frage:

Ob der Ausdruck „Kassation" gebraucht werden soll, wenn eine Dienstentsezung ohne Beysaz Statt hat?

erklärte der Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es sey die Dienstentsezung mit dem Beysaze „mit oder ohne Wiederanstellung" bereits ausgesprochen, dieß begreife also schon die Kassation in sich.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie schlagen statt Dienstentsezung das allgemeiner übliche Wort „Kassation" vor.

Auf die gestellte Frage erklärte sich die Majorität der Kammer für den Ausdruck „Dienstentsezung."

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Man komme nun zu dem siebenten Punkt des Kommissionsberichts, über die Anwendung des Begnadigungsrechts. Es frage sich nun:

Ob die Kammer mit dem Kommissions-Antrag einverstanden sey?

Auf die von dem hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einstimmig dafür.

Geh. Hofrath Zachariä schlägt noch den Zusaz vor: „Kein Befehl der Regierung kann die Anstellung oder Fortsezung der Anklage verhindern oder unterbrechen."

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Man sezte dieses von selbst voraus, wie auch wohl einleuchtend sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er finde den Beysaz unnöthig aus dem angeführten Grund.

Reg. Komm. Staatsrath Reinhard: Er finde diesen Zusaz bedenklich, da er für die Regierung kränkend sey, und ein beleidigendes Mißtrauen andeute. Er müsse sich daher demselben förmlich widersezen.

Geh. Hofrath Zachariä: Wenn von Gesezen geredet werde, so werde nicht von Personen, sondern von Sachen gesprochen. Wenn schon diese Bedenklichkeiten eine aus Gründen räthliche gesezliche Bestimmung hindern sollten; wozu dann das Gesez selbst?

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Der vorgeschlagene Zusaz versteht sich wohl von selbst, und würde im Gesez nichts weiteres sagen, als: „Wir versprechen, das Gesez, das wir anmit geben, auch zu halten."

Hofrath v. Rotteck: Durch die Aufnahme der allseitigen Erklärung der Kammer in das Protokoll, daß sich der Inhalt des Beysazes von selbst verstehe, werde dem Zweck Genüge geschehen. Das Protokoll der Verhandlungen über ein Gesez werde immer als die zuverläßigste Erklärungsquelle desselben betrachtet.

Auf die gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit der Aufnahme des vom Geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen Beysazes in das Gesez nicht einverstanden, son-

dern begnügte sich mit der Aufnahme der allseitig ausgesprochenen Voraussezung ins Protokoll.

Nunmehr, — nach dem Abtreten des Herrn Regierungs-Kommissärs, Staatsraths Reinhard — erfolgte die Abstimmung über die von dem hohen Präsidium gestellte allgemeine Frage:

Soll das ganze Gesez, nach den von der Kammer beschlossenen Modifikationen angenommen werden?

Alle Stimmen, mit Ausnahme einer einzigen, erklärten sich für die Annahme.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 65.

Dem Hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, in der Anlage die in der zweyten Kammer unterm 11. August d. J., in Betreff der Verhältnisse der Amortisationskasse gefaßten Beschlüsse, so wie das für die Jahre 1820. und 1821. aufgestellte Budget derselben Kasse mitzutheilen.

Karlsruhe, den 22. August 1820.

Das Präsidium der zweyten Kammer der Stände-Versammlung.
Dr. Kern.
Vdt. Dr. Duttlinger.

[illegible] zu Ziffer [illegible]

Auszug des Protokolls der zweiten Kammer der [illegible] August [illegible]

Nach geschlossener Diskussion wurde durch [illegible]

[illegible]

beschlossen, daß

[illegible] der General-Staats-Kasse [illegible] der Amortisationskasse [illegible] zur Deckung der [illegible] in der ersten Quartalen des Jahres zu eröffnen sei.

[illegible] Daß von dem Antrag der Regierungs-Kommission [illegible] für die Amortisationskasse aufgenommen werden sollen.

[illegible]

[illegible] Daß von diesen [illegible] Millionen, [illegible] die Amortisationskasse [illegible] und [illegible] Ausgaben zu bestreiten habe, wenigstens [illegible] zur Heimzahlung von Stiftungskapitalien [illegible] werden solle. Ebenso

[illegible] Daß das von der Kommission entworfene [illegible] der Amortisationskasse für die Jahre 1820 und [illegible] mit denjenigen Abänderungen, welche durch die [illegible] des Anlehens von 3 auf 5 Millionen veranlaßt [illegible] zu genehmigen.

[illegible] Bestimmung, daß unter die [illegible] der Amortisationskasse per 960.000 fl. auch [illegible] des [illegible] aufgenommen sei.

[illegible] daß die [illegible] Passiven der [illegible] Staatskasse, so wie der andern Landeskas-

sen auf die Amortisationskasse überwiesen, ferner sämmtliche Aktiven jener Kasse auf die Amortisationskasse übergehen sollen.

Zur Beglaubigung:

Der Präsident und die Sekretairs:

Dr. Kern. Dr. Duttlinger.
Hüber.
Ziegler.

Unterbeylage 2. zu Ziffer 63.

Budget der Amortisationskasse nach dem Beschluß der Kammer für 1820.

Einnahme.

I. Ordentliche.

a. Dotation; und zwar:		
Salzregal . . .	605,600 fl.	
Ertrag der Eisenwerke circa	54,000 fl.	
— — Posten circa	170,000 fl.	
Auf die Kreiskassen verwiesen	130,400 fl.	
		960,000 fl.
b. Zinsen von Aktivkapitalien . . .		24,000 fl.

II. Ausserordentliche.

a. Dom. Kaufschillinge u. LehensAllodifikationen	220,000 fl.
b Forstkaufschillingsgelder . . .	100,000 fl.
c. Einzuziehende Aktivkapitalien . .	200,000 fl.
d. Französische Kontribution . . .	645,000 fl.
e. Domänen- und Forst-Areragen . .	128 000 fl.
f. Rückstände	100,000 fl.
Transport	2.377,000 fl.

Transport	3,187,000 fl.
IV. Neu zu übernehmende Passiva	4,666,000 fl.
V. Für Acquisitionen . . .	32,000 fl.
VI. Für Anticipationen an die General-Staatskasse . . .	500,000 fl.
VII. Kassenvorrath für 1821. . .	50 000 fl.
	8,435,000 fl.
Kapital-Schuld	17,668,820 fl.
Heimzahlungen	2,351,000 fl.
Für 1. Juny 1820	15,317,820 fl.

Einnahme für 1821.

I. Ordentliche.	
a. Dotation, wie 1820. . . .	960,000 fl.
b. Interessen aus Aktivkapitalien . .	22,000 fl.
II. Ausserordentliche.	
a. Dom. Kaufschillinge und Allodifikationen	170,000 fl.
b. Forstkaufschillinge	100,000 fl.
c. Einzuziehende Aktivkapitalien . .	130,000 fl.
d. Dom. und Forst-Areragen . .	100,000 fl.
e. Rückstände	50,000 fl.
III. Zufällige.	
a. Abgekaufte Pensionen . . .	6,000 fl.
b. Heimzahlung der General-Staatskasse des gewöhnlichen Vorschusses samt Zinsen .	520,000 fl.
c. Kassenrest am 1. Juny 1821. . .	50,000 fl.
	2,108,000 f

Ausgabe.

I. Administrations-Kosten . . .		20 000
II. Kapitalzinse		810,000
III. Kapital-Rückzahlungen.		
a. bestimmte . . .	312 000 fl.	
b. unbestimmte . .	400,720 fl.	
		712,720
IV. Interesse-Vergütung an die Staatskasse:		
a. von Dom. und Forstkaufschilling a 3 % aus 288.000 fl. . .	8,640 fl.	
b. von Alm-Kapitalien a 4 % aus 166,000 fl. . .	6,640 fl.	
		15,280
V. Vorschuß an die Staatskasse . .		500,000
VI. Kassenvorrath für 1822. . . .		50,000
		2,108,000

Schuldenstand am 1. Juni 1821. 15,317,820 fl.
Rückzahlungen . . . 712,720 fl.

Am 1. Juny 1822. . 14,605,100 fl.

Beylage Ziffer 69.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

haben wir die Ehre, in den Anlagen folgende, in der zweyten Kammer gefaßten Beschlüsse in Protokoll-Auszügen, das Budget vom Jahr 1820. und 1821. betreffend, zur weitern Berathung mitzutheilen:

1. Auszug des Protokolls der geheimen Sizung vom 27. July d. J.
2. desgleichen vom 14. und 16. August d. J.
3. — — 17.
4. — — 18.

und zugleich auch die Akten in Betreff der von Sr. Königlichen Hoheit nachträglich in die Ausgabs-Positionen des Budgets aufgenommenen 35,000 fl. zur Unterstüzung der Universität Freyburg und der Schullehrer mit anzuschließen.

Karlsruhe den 22. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage 1. zu Ziffer 69.

Auszug des Protokolls der zweyten Kammer vom 27. July 1820. (geheime Sizung).

Durch Stimmeneinhelligkeit wurde der Vorschlag des Präsidenten in Betreff der Ausgaben des Finanz-Etats für das Jahr 1820. und 1821. dahin genehmigt:

die Kammer sey damit einverstanden, daß

1) In dem vorgelegten Budget an dem verlangten Fond für das Rechnungs-Jahr 1820. 9.469,000 fl.

für das Rechnungs-Jahr 1821. 9.472,000 fl.

jährlich 250,000 fl. in Abzug zu bringen, und folglich als Fond zur Bedeckung des Staatsbedarfs anzuweisen sey:

pro 1820. = 9,219,000 fl.

— 1821. = 9,222,000 fl.

2) Unter die Ausgabs-Posttionen beyder Rechnungs-Jahre seyen dermalen noch aufzunehmen jene 35,000 fl., welche bey der Rubrik des Kultus für die Universität Freyburg und zur Unterstüzung der Schullehrer im vorigen Jahr einhellig in Antrag gebracht worden; diese 35,000 fl. fangen vom 1. Juny 1820. zu laufen an.

3) Abstrahire die Kammer von denen in den Special-Berichten der Budgets-Kommission angetragenen, und im General-Ausgabs-Bericht zusammengestellten Moderationen und Streichungen.

Diese nur für die gedachten zwey Rechnungs-Jahre geltende Ausgleichung soll in keiner Hinsicht für die Zu-

kunft präjudiciren, und das vorgelegte Budget dadurch weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Positionen anerkannt werden.

4) Ueber jene 250,000 fl., welche an den jährlichen Fonds, daher von den Budgets-Einnahmen abgezogen werden, steht der Kammer die nähere Bestimmung zu, und soll ihr überlassen bleiben, welche einzelne Einnahmsposten ganz oder zum Theil aufhören sollen. In jedem Falle seyen hiezu schon vorläufig die Lotterie und kleine Accise bestimmt.

5) Der hohen Regierung sey anheimzustellen, an welchen Ausgabs-Positionen die nöthige Ersparung von 285,000 fl. gemacht werden wollen. Nur bey dem Aufwand für besondere Staats-Anstalten und öffentliche Arbeiten und bey den Positionen für Schuldentilgungen und Entschädigungen dürfe keine andere Herabsezung Statt haben, als in Betreff der Administrations-Posten.

6) Nach obigen Voraussezungen verstehe es sich von selbst, daß bis zum nächsten Landtag ein neues, nicht mehr auf bloße Etats, sondern auf wirkliche Rechnungen gegründetes Budget der Kammer vorgelegt werden müsse.

Zur Beurkundung:

Der Präsident und die Sekretäre

Dr. Kern. Dr. Duttlinger,
Hüber,
Ziegler.

Unterbeylage 2. zu Ziffer 69.

Auszug des Protokolls der zweyten Kammer vom 14. und 16. August 1820.

Nach der heute fortgesezten Diskussion über die Einnahmen wurde theils durch Stimmeneinhelligkeit, theils durch große Stimmenmehrheit beschlossen, daß

1) die Einnahmsposition unter Nro. I. 1. a — e. mit 2,603,000 fl.
in dem Finanz-Etat zu belaßen sey, vorbehaltlich der Verwendung jener disponibeln 250,000 fl.

2) Die Position I. 2. außerordentliche Appanagen, Besoldungs- und Pensions-Steuer per 180,000 fl.

3) Die Position Nro. 3. a und b. mit 88,000 fl.

sodann

4) Position 4. a. und b. mit 48,000 fl.
in dem Finanz-Etat stehen bleiben soll.

5) Daß bey Position II. 1. von Accis-Gefällen per 1,259,000 fl.
in dem Finanz-Etat stehen bleiben sollen, dabey aber der Wunsch im Protokoll niederzulegen sey, daß künftighin:

a) in Hinsicht des Wein-Konsumtions-Accises die Fassionen dem Gemeindsrath und Ausschuß zur Prüfung übergeben werden sollten;

b) daß in Hinsicht des Bier-Acciſes die Erhebungsart dahin geändert werden möchte, daß die Acciſe nicht von dem Malz, ſondern von dem Sutte jedesmal erhoben werde; daß

c) der Schlacht-Accis künftighin vom Stück bezogen werden möchte.

Zur Beglaubigung:

Der Präſident und die Sekretäre

Dr. Kern. Dr. Duttlinger,
Hüber,
Ziegler.

Unterbeylage 3. zu Ziffer 69.

Auszug des Protokolls der zweyten Kammer vom 17. August 1820.

Nach beendigter Diskuſſion über die heute fortgeſezte Berathung in Betreff der Budgets-Einnahmen, wurde durch Stimmeneinhelligkeit beſchloſſen, daß

1) die Einnahmsposition II. 2. Zollgefälle incl. Rhein-Octroi mit

672,000 fl.

beyzubehalten ſey.

2) Desgleichen die Position Nro. 3. Chauſſee-Geld mit

70,000 fl.

Beilage 4 zu Nro. 69.

Auszug des Protokolls der zweiten Kammer vom 16. August 1826.

Bey der heute fortgesetzten Diskussion über [illegible] den weitern Finanzmaßregeln [illegible] 250,000 fl. [illegible] den bestimmten Fonds zu Ersparung [illegible] Abstand gebracht werden sollen, wurde beschlossen:

1) Mit verschiedener Stimmen-Mehrheit [illegible] geschlagene Lotterie-Gewinn mit 25,000 fl. gestrichen [illegible] den solle. Desgleichen

2) Daß von allen Gattungen der direkten Steuer mit Inbegriff der Gewerbssteuer eine Herabsetzung [illegible] auf 19 kr. Statt finden, und darauf ein Theil der [illegible] ten 250,000 fl. verwendet werden solle.

3) Daß folgende kleinen Accise gestrichen werden sollen:

a) Tabaks-Accise	26,800 fl.
b) Oel-Accise	26,000 —
c) Brennholz-Accise	37,000 —
sodann das schon erwähnte Salpeter-Regal	2,000 —
	91,800 fl.

4) Daß 13,200 fl. für den Ausfall, welcher durch Umwandlung von Branntwein-Accise in ein Kesselgeld entstehen wird, verwendet werden sollen.

5) Daß somit die disponiblen 250,000 fl. in folgenden Posten abzuschlagen seyen:

a) Lotterie	25,000 fl.
b) direkte Steuer	120,000 —
c) Salpeter	2,000 —
d) Oel-Accis	26,000 —
e) Tabak	26,800 —
f) Holz	37,000 —
g) Branntwein	13,200 —
Summa	250,000 fl.

Zur Beglaubigung:

Der Präsident und die Sekretäre

Dr. Kern. Dr. Duttlinger,
Hüber,
Ziegler.

Zwanzigste Sizung.

Karlsruhe den 26. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsraths Baumgärtner, des

Herrn Staatsraths Freyherrn v. Türkheim, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Kriegsrath Reich

[illegible] [illegible] [illegible] [

Der gemäß der jüngsten Beschlüsse neu redigirte Gesezesentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend, wurde verlesen, und mit einigen sogleich vorgenommenen Berichtigungen genehmigt. Nur gab der geh. Hofrath Zachariä die Bemerkung zum Protokoll, daß die Fassung des §. 9. zwar allerdings mit dem im Kommissionsbericht enthaltenen Vorschlag übereinstimme, hingegen von seinem Antrage wesentlich abweiche.

Beylage Ziffer 75.

Hierauf begann die Diskussion über den Gesezesentwurf, die Abschaffung der Vermögens-Konfiskationen betreffend.

Der Herr Reg. Komm. geh. Kriegsrath Reich, sprach vorerst wie folgt:

Nach dem §. 12. der Kriegs-Artikel wurde die erste Desertion bey einem Unteroffizier mit Degradation und achttägigem schärfem Arrest, zweymal abwechselnd sechs Stunden krumm geschlossen, bey einem Gemeinen mit zwölftägigem gleichem Arrest, und dreymal sechs Stunden krumm geschlossen, bisher bestraft. Die zweyte Desertion, die nur beym Gemeinen eintreten kann, wird — je nach Beschaffenheit der Umstände mit zwey- bis vierjähriger Zuchtstrafe unnachtsichtlich bestraft.

Nebst diesen verschiedenen Straf-Gradationen ist auch das Vermögen der Deserteurs konfiszirt worden.

Weil die pekuniäre Strafe etwas hart war, so mußte man die körperliche Strafe etwas milder greifen.

Nun sind aber die Vermögens-Konfiskationen abgeschafft, nnd die körperlichen Strafen nicht geschärft, da die von der Militär-Gesezgebungs-Kommission neu bearbeitet werdenden Kriegs-Artikel noch nicht gänzlich zu Stande gekommen sind. Wollte man für die abgeschaffte Vermögens-Konfiskation jezt keine weitere Geldstrafe substitui-

ren, so springt klar in die Augen, daß dadurch die Desertion begünstigt werden würde.

Da aber die Desertion ein schweres Verbrechen ist, so muß die darauf gesezte Strafe verhältnißmäßig und gerecht seyn.

Wenn daher in dem vorliegenden Gesezesentwurf die pekuniäre Strafe in der Voraussezung, daß es bey der körperlichen Strafe, wie oben angezeigt, noch ferner sein Bewenden behält, für die Desertion als Maximum auf 1200 fl., wenn das Vermögen desselben 2400 fl. beträgt, für die Refraktairs aber als Maximum auf 800 fl. gesezt ist, so ist diese Strafe, da sie nach dem Maaßstab des Vermögens ausgemessen worden, nicht nur verhältnißmäßig — sie ist aber auch gerecht, und auch um deswillen gerecht, weil sie den Verbrecher ergreift, und ein Schreckbild zu Verhütung des treulosen Verlassens der Fahne seyn soll.

Jene 50 fl., welche ein solcher Verbrecher, der nur 100 fl. Vermögen besizt, als Strafe erlegen soll, werden ihm so empfindlich fallen, als jenem die 1200 fl. empfindlich seyn werden, der 2400 fl. und noch mehr Vermögen inne hat.

In den Fällen, wo diese Strafe kann angewendet werden, soll der Betrag in die Amtskasse fließen, die nebst dem auch noch aus dem Vermögen des Deserteurs die Montur-Entschädigung oder Desertionsgebühr, wie sie das Regierungsblatt vom Jahr 1813. Nro. 7. und §. 3. bestimmt, zu erheben hat.

Diese Desertionsgebühren sind von den betreffenden Amtskassen durch die General-Staatskasse, wie es bisher

geschehen, der Kriegskasse zu beliefern, gleichviel, ob der Deserteur Vermögen zurückgelassen hat oder nicht.

Vergleicht man die Strafen, welche hiernach für diesseitige Deserteurs festgesezt werden, mit den Militär-Strafgesezen anderer Staaten, so wird man die lebendige Ueberzeugung erhalten, daß solche nicht nur human, sondern sogar mild sind, und ich erlaube mir nochmals die Bemerkung, daß man die Desertion oder die Treulosigkeit nicht genug verpönen, und die Treue nicht genug belohnen könne.

Der Hofrath v. Rotteck verlas sodann den ursprünglichen Gesezesentwurf, und trug bey den betreffenden Stellen sogleich die Zusäze und Abänderungen vor, welche theils aus den nachträglich gegebenen beypflichtenden Erklärungen Einer hohen Regierungs-Kommission, theils aus den in beyden Kommissionsberichten enthaltenen weitern Vorschlägen hervorgiengen. Da keine allgemeine Erinnerungen gemacht wurden, so gieng man sogleich zu den einzelnen Punkten über; und zwar fragte zuerst der

Generalmajor Frhr. v. Freystett: Ob von dem Vermögen der Deserteurs zuerst die Desertionsgebühr und dann erst das Strafgeld abgezogen werden soll, oder umgekehrt zuerst die Strafe und dann die Desertionsgebühr?

Hofrath v. Rotteck: Ganz gewiß das erste. Denn die Desertionsgebühr — als Ersaz der Montur ꝛc. — ist eine reine Schuld; und Vermögen ist nur, was nach Abzug der Schulden noch erübrigt.

Staatsrath Frhr. v. Baden zeigt in Beyspielen die verschiedenen Wirkungen einer oder der andern Berechnungsart, und verlangt daher die ausdrückliche Bestim-

mung in der Gesetzesfassung, welches allseitig genehmigt ward.

Der Generallieutenant v. Schäffer detaillirte hierauf die der Berechnung der Entschädigungsgebühr zum Grunde liegenden Verhältnisse, so wie den Unterschied dieser Gebühr von dem Strafgeld.

Auch verlas der geh. Kriegsrath Reich den Tarif der Desertionsgebühren nach den verschiedenen Fällen und Waffengattungen. Die Kammer überzeugte sich von der Mäßigkeit der Ansäze.

Man gieng nun zur Geldstrafe über, und es erklärten dabey

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie würden es für weit billiger halten, wenn der Abzug nach Prozenten und nicht nach Summen bestimmt würde.

Hofrath v. Rotteck: Dies geschehe auch wirklich, nur mit der Beschränkung, daß wenn bey dem Deserteur der Vermögensbetrag 2400 fl. und bey dem Refraktair 1600 fl. übersteige, alsdann gleichwohl die Strafsumme nicht weiter erhöht werde. Es werde nämlich bis zu 2400 fl. und 1600 fl. immer die Hälfte, also 50 pCt. abgezogen, aber die höchste Strafe bey dem Deserteur sey 1200 fl. und bey dem Refraktair 800 fl.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Gerade aber hierdurch werde der Reichere, welcher über 2400 fl. und 1600 fl. besize, begünstiget.

Generallieutenant v. Schäffer: Gerade aber der Reichere desertire selten oder nie, da einmal deren Zahl

überhaupt gegen die übrigen gering ist, und der Vermöglichere lieber einen Mann einstellt; im Allgemeinen müsse man aber annehmen, daß das einem Soldaten bereits eigenthümlich angefallene Vermögen mit seltener Ausnahme sehr gering sey, weil in dem Alter von 19 — 25 Jahren, das gewöhnlich das Alter der Soldaten ist, meistens die Eltern noch leben, und somit noch diese in dem Besiz des Vermögens sich befinden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie glauben aber, daß dem Refraktair vor dem Deserteur eine mildere Behandlung zu Theil werden sollte, da dieser noch nicht den Fahneneid geschworen habe, auch noch keine Montur und Armatur zu vertragen in der Lage sey; Sie hielten es deswegen für angemessen, wenn der Refraktair nur die Hälfte der Strafe zahle, welche der Deserteur erlegen müsse.

Generallieutenant v. Schäffer: Man habe bey der Strafbestimmung das Vergehen der Refraktion aus dem Gesichtspunkt betrachtet, daß für den Refraktair ein anderer eintreten müsse, der nach seinem gezogenen Loos eigentlich frey geblieben wäre; in sofern schon sey also die Refraktion kein geringes Vergehen, denn es werde dadurch ein Anderer dazu durch das Loos nicht Verbundener in die Nothwendigkeit gesezt, die schwerste Unterthanenpflicht für einen Unwürdigen zu übernehmen, und sich vielleicht allen Strapazen und Gefahren des Kriegs, ja dem Tod auszusezen; es werde also hierdurch eine abschreckende Strafe doppelt nothwendig, und deswegen habe man sie auf ⅔ der höchsten Strafe des Deserteurs gesezt.

Prälat Hebel: Wenn aber das Vermögen unter 1600 fl. betrage, so zahle doch der Refraktair eine der

Strafe des Deserteurs ganz gleiche Strafe, nämlich immer die Hälfte seines Vermögens; dieses sey doch offenbar ungerecht; da sein Vergehen um vieles geringer sey.

Generalmajor Frhr. v. Freystedt: Man müsse daher aber auch bedenken, daß die Refraktion bey weitem häufiger, als die Desertion, Statt finde, und also eine wirksame Abschreckung nöthig sey.

Prälat Hebel: Er müsse dennoch bitten, im Verlauf der Diskussion hierauf aufmerksam zu seyn, da der Aermere hier mit offenbarer Ungunst gegen den Reicheren behandelt werden solle.

Hofrath v. Rotteck: Diese Bemerkung ist einleuchtend, und gerne pflichte [illegible] ihr bey; aber ich ergreife zugleich diesen Anlaß, um freimüthig zu bekennen, daß ich die Vorschläge des Kommissionsgedichtes, selbst diejenigen, wozu ich eingestimmt habe, nach ihrem vollen Inhalt zu vertheidigen, mich keineswegs unterfangen werde. Ich muß zur Erklärung der Sache nicht minder, als zur Darstellung der Konsequenz meiner Abstimmungen, einige Worte hierüber sprechen.

Ich halte nämlich den Kommissions-Antrag für nichts anders, als für einen Vergleichsversuch zwischen entgegenstehenden Prinzipien, und ein jeder Vergleich zwischen widerstreitenden Grundsätzen kann nicht wohl anders, als unbefriedigend für die Anhänger von beyden seyn. Von den nachstehenden Voraussetzungen hängt die Rechtfertigung der gegen Deserteurs und Refraktaire anzuwendenden Strenge ab.

Erstens: Wenn es wahr ist, daß jeder Eingebohrne, sobald er das waffenfähige Alter erreicht, nicht nur zum

Kriegsdienst, und in so fern er Bürger des Staats zu seyn oder zu bleiben begehrt, sondern auch zum Soldatenstand, wofern der Staat ihn dazu beruft, rechtlich verbunden ist; wenn es ferner wahr ist, daß eine, ohne freyen Entschluß, rein zwangsweis übernommene spezielle Verpflichtung so fest bindend, als eine frey eingegangene, wahrhaft kontraktmäßige Verpflichtung ist: dann ist gegen unsere Deserteurs und Refraktairs jede Strenge gerechtfertigt. Dann ist — weil das Verbrechen nach seiner Natur — weil selbst schon in Entfernung bestehend — die Anwendung der persönlichen Strafe in den gewöhnlichen Fällen nicht zuläßt, die Vermögensstrafe gerecht, und es würde zweckmäßig seyn, die Konfiskation — sollte sie auch für alle andere Fälle abgeschafft werden in Rücksicht der Deserteurs und Refraktairs fortbestehen zu lassen: doch auch hier mit der Beschränkung, daß im Fall der Heimkehr oder der Ertappung die ordentliche oder persönliche Strafe an die Stelle der Konfiskation trete, demnach das schon konfiszirte Vermögen in solchen Fällen wieder zurückgegeben werde.

Zweytens: Wenn ferner der Soldat, oder der Milizpflichtige, nicht nur dem Staat dergestalt natürlich leibeigen, sondern auch demjenigen Mitbürger oder Mitunterthan, welchen, auf den Fall seines Ausreissens, der Staat in seine Stelle ruft, zum Ersaz oder zur Schadloshaltung für den ihm hierdurch zugehenden Nachtheil verbunden ist: wenn also z. B. unter mehrern solidarisch verpflichteten Schuldnern derjenige, welchen der Gläubiger — nicht nach einer zwischen den Schuldnern selbst kontraktmäßig festgesezten, sondern nach einer selbstbestimmten Ordnung — zur Leistung auffordert, im Fall des Entrinnens nicht nur dem Gläubiger tenent bleibt, sondern auch demjenigen unter den Mitgenossen

der solidarischen Verpflichtung, welchen der Gläubiger nach derselben willkührlich gewählten Ordnung an seiner Stelle zur Leistung anhält, zum Schadensersaz, und zwar dermaßen verbunden ist, daß Er Selbst von den Genossen der Gesammtschuld die verhältnißmäßige Rückvergütung zu fordern nicht berechtigt sey — dann kann der Deserteur und Refraktair zum Schadensersaz an den ihm nachrückenden Ersazmann verfällt werden.

Drittens. Wenn es endlich rechtlich geschehen mag, daß der Staat, welcher für sich Selbst durch Strafgeld oder persönliche Strafe von dem Deserteur oder Refraktair die ihm gebührende Genugthuung schon genommen hat; erst noch an die Stelle des zur Schadloshaltung berechtigten Nachmanns trete, und das diesem gebührende Ersazgeld für sich nehme, daß also jener Gläubiger nicht nur den zweyten unter den solidarisch verbundenen Mitschuldnern an der Stelle des ersten exequire, sondern von dem Ersten auch noch die dem Zweyten schuldige Vergütung für sich einziehe — dann ist die im Kommissionsbericht, ja selbst die im Gesezesentwurf vorgeschlagene „Geldstrafe zur Entschädigung" gegen den Deserteur oder Refraktair gerecht und billig.

Ich gestehe aber freymüthig — und habe es bereits in der Berichtserstattung angedeutet — daß ich diese Voraussezungen sämmtlich nicht anzuerkennen vermöge — in sofern nämlich vom natürlichen Recht die Rede ist, und nicht blos von jenem, welches kraft positiver Einsezung gilt — und daß ich die Milizpflicht aus einem ganz andern Standpunkt betrachte, welchen mit ein Paar Worten zu bezeichnen, mir vergönnt seyn möge.

Erstens. Ein jeder Bürger — so lang er solches ist, oder zu bleiben begehrt — ist zur Vertheidigung

des Vaterlandes durch die heiligste Pflicht verbunden. Dieses ist einer der Hauptartikel des bürgerlichen Gesellschaftsvertrags.

Zweytens. Ein Jeder ist schuldig, die kontraktmäßig — also freywillig — übernommene Verpflichtung zum Soldatendienst pünktlich zu beobachten, und er verfällt im Fall des Bruchs rechtsgemäß in alle Nachtheile und Strafen, welche dafür mögen ausgesprochen seyn.

Drittens. Der Ausreißer im Krieg oder aus dem Heerlager, so auch der freygeworbene Soldat wenn er desertirt überall und immer, unterliegen also rechtlich einer so schweren Strafe als der Staat — nach Maaßgabe des ihm durch ihr Vergehen zugefügten oder drohenden Schadens, ihnen aufzulegen für nöthig findet. Es wäre hier — da, wie oben gesagt, das vollbrachte Verbrechen zugleich persönliche Entfernung ist — zumal eine hohe Geldstrafe, ja eine Vermögens-Konfiskation nicht ungerecht, sondern vielmehr räthlich und billig.

Viertens. So lang man aber für unmöglich, d. h. mit unsern innern und äußern Verhältnissen unvereinbar hält, das stehende Heer nur durch freygeworbene Mannschaft zu ergänzen, und die allgemeine Milizpflicht der Bürger auf den Krieg, d. h. auf die wirkliche Vaterlandsvertheidigung zu beschränken, die Verpflichtung zum Soldatenstand also davon auszuschließen; so lang man für nöthig hält, den heranwachsenden Bürger als zeitlich Leibeigenen des Staats zu betrachten: so lang muß man, da die jezt bestehende größere Verpflichtung nur rein positiv, mit dem natürlichen Recht aber im Streit ist, die möglichste Schonung in Bestrafung der Deserteurs und Refraktairs eintreten lassen.

Fünftens. Diese Schonung sollte darin bestehen, daß keinem eine härtere Strafe als Verlust des Un-

terthanenrechts oder Landesverweisung (dieses für Deserteurs, jenes für Refraktairs) zugienge. Sie wollen nicht Bürger seyn, d. h. sie erfüllen die Bedingung nicht, unter welcher allein der Staat ihnen sein Bürgerrecht gewährt, also mögen sie als Fremde erklärt werden.

Sechstens. Damit solche gelinde Behandlung nicht zur Desertion ermuntere, so ist noch ein weiteres nöthig und thunlich, nämlich: man mache allen Bürgern das Vaterland theuer. So theuer soll es ihnen werden, daß die Landesverweisung als die härteste der Strafen erscheine — dann ist die Periode unseres höchsten Glücks gekommen; und dazu wird es kommen, dazu ist uns der hoffnungsreiche Weg gebahnt. In der verflossenen Zeit — unter Napoleons Gewaltherrschaft — da war es zweckgemäß, die Landesverweisung aus der Reihe der Strafen zu streichen. Wo immer Gewaltherrschaft ist, da gibts kein Vaterland, da müssen — die Geschichte der Gesezgebung entspricht dieser Lehre — da müssen Auswanderungsverbote seyn, und da verliert der Verlust des Unterthanenrechts die Bedeutung, wie die Wirkung der Strafe, da ist Landesverweisung Befreyung aus dem Kerker; — man muß dann streng und körperlich, oder am Vermögen strafen, wenn man abschrecken will. Bey uns hinfort nicht also! Schon einen mächtigen Schritt haben wir gethan zu jenem angedeuteten Segenszustand. Die Konstitution hat uns ein wahres Vaterland gegeben, uns zu wahren Bürgern gemacht. Laßt sie nur feste Wurzeln schlagen durch weise Institutionen, und laßt sie eindringen ins Leben und in die Herzen der Bürger — laßt uns Jahr für Jahr Gesezgebung und Administration, und den gesammten bürgerlichen Zustand verbessern: dann wird es keine oder doch nur wenige, und

— weil sie' dann schlecht sind — nur das Bedauerns unwerthe Deserteurs und Refaktairs geben: dann wird auch die Landesverweisung die härteste Strafe seyn.

Was ich nach diesen Prämissen zur Vertheidigung der beyden Kommissionsberichte über den Punkt der Deserteurs und Refraktairs zu sagen vermag, besteht nur darin, daß er wie eine Art von Mittelweg zwischen der von der Theorie angesprochenen Milde, und der für die Wirklichkeit noch als nothwendig erklärten Strenge erscheint, und daß er sonach eine durch beyderseitiges Nachgeben versuchte Annäherung zum Guten — also gleichwohl ein wahres Gute — zum Zweck hat.

General-Lieutenant v. Schäffer: Auf die Ansichten des Herrn Hofraths v. Rotteck über Ergänzung des Soldatenstandes durch freywillige Werbung, und die auf die Desertion zu legende gelinde Strafe, habe er zu erinnern: Wenn die Konstitution dieses gewollt hätte, so würde sie sich anders ausgedrückt haben, als sie im §. 10. gethan; unstreitig würde sie zugesezt haben, daß durch freywillige Werbung die Ergänzung des Heeres geschehen solle. Da sie es aber nicht sage, so glaube er, daß davon, als einem konstitutionswidrigen Vorschlag, zu abstrahiren sey. Wegen der angetragenen Schonung gegen die Deserteurs und Refraktairs habe er zu bemerken: Die Badischen Gesezе seyen gegen die von andern Staaten sehr schonend; er habe schon in seinem frühern Vortrag gezeigt, wie strenge die ältern Gesezе gewesen; er führe jezt nur noch an, daß selbst die in der Periode der Republik gegebene Gesezе der Franzosen sehr streng, ja „mit Blut geschrieben" seyen. Die französischen Konscriptionsgesezе werden auch jezt noch mit aller Strenge vollzogen, in Fällen, wo nach unsern Gesezen, wie der Herr Regierungs-Kommissär Geh. Kriegs-

rath Reich angeführt hat, eine Arreststrafe von etlichen Wochen eintrete, habe das französische Gesez eine dreyjährige öffentliche Arbeitsstrafe, und da, wo bey uns monatliche Arreststrafe eintrete, habe bey den Franzosen eine fünfjährige Arbeitsstrafe Statt. Wo wir nach unserm Gesetze Zuchthausstrafe erkennen, spreche das französische den Tod — (wörtliche Anführung des französischen Gesezes) wo wir sehr gering strafen, erkenne das französische Gesez zwischen 3 und 5 Jahren Festungsstrafe. Die Römer, welche auch eine Konstitution hatten, bestraften sehr strenge. Dasselbe war den Deutschen der Fall. Zur Zeit Karls des Großen war die Bestrafung ebenfalls sehr strenge. Auch die neueren Gesetze seyen es überall. Die Oesterreichischen Kriegsartikel verordnen neben der Vermögens-Konfiskation noch die härtesten Strafen, ebenso in Preußen, England und in allen übrigen Ländern, deren Gesetze er kenne. Alle diese Länder haben sich von der Nothwendigkeit einer strengen Bestrafung der Desertion überzeugt, denn der große Haufe des Volks sey für Ideen eben nicht sehr empfänglich, und er glaube daher auch, daß die angetragene Milde die erwünschten Folgen niemals haben werde. Er spreche übrigens hier nicht als Regierungs-Kommissär, sondern als Mitglied der Kammer, der Herr Geh. Kriegsrath Reich werde als Regierungs-Kommissär sprechen. Man habe in der Kommission nothwendig gefunden, daß eine abschreckende Strafe bestimmt werde, damit der Staat vor unnüzem Aufwand bewahrt werde, welchen Verbrecher zum Nachtheil der Gesammtheit veranlassen würden. Man müsse nämlich diese Vergehen nicht vereinzelt betrachten, sondern in ihrer Gesammtwirkung. Eine Kasse, welche den durch Desertion und Refraktion verursachten Schaden zu ersezen hätte, müßte ungeheure Fonds besizen. Nach den vorliegenden

officiellen Verzeichnissen sind vom 1. Jänner 1813. bis lezten December 1818. 2,780 Mann desertirt, und 2009 Mann haben sich der Refraktion schuldig gemacht. Wenn man nun aus der vorgeschlagenen Kasse die Einstellung der Ersazmänner bestreiten sollte (einen Einsteller auch nur zu 300 fl. gerechnet, obgleich die Einstandsverträge gewöhnlich auf wenigstens 400 fl. im Durchschnitt abgeschlossen werden), so würden die 2780 Desertenrs einen Aufwand von wenigstens 834,000 fl. nöthig machen, und wenn man den Aufwand für die Refraktärs dazu annimmt, welcher ebenfalls nothwendig wäre, so würden zur Ersezung der Deserteurs und Refraktairs wenigstens 1,436,000 fl nöthig seyen, welche sich aber um das Doppelte in den Kriegszeiten erhöhen würden, weil dann der einzustellende Ersazmann wohl viel über 600 fl. kosten würde, wie es wirklich schon der Fall war. Er frage nun, wie es möglich wäre, diese Summe aufzubringen, und überdieß noch die Verwaltungskosten und den Ersaz der vertragenen Militär-Effekten davon zu bestreiten?

Er frage dagegen aber: Ob nicht die Deserteurs mit möglichster Milde behandelt worden sind, ob nicht namentlich das Gesez über die Vermögens Konfiskation beynahe nie in seinem vollen Umfang angewendet worden ist? Er fordere den anwesenden Herrn Finanzminister selbst auf, zu erklären, ob von den ungefähr 200,000 fl., welche seit 6 Jahren an Militär-Effekten vertragen worden sind, von den konfiscirten Vermögen, auch nur 50,000 fl. eingegangen seyen? Häufig kehren solche Deserteurs, welche wenigstens etwas Vermögen besizen, wieder zurück, und erwirken im Wege der Gnade entweder bey dem Ministerium oder bey Sr. Königlichen Hoheit, wo nicht immer den Nachlaß des Ganzen, doch häufig eines beträchtlichen Theils ihrer Strafe.

Ungeachtet der erhebenden Idee im lezten Kriege, daß es die Befreyung des Vaterlands gelte, habe das badische Truppenkorps doch über 3000 Deserteurs und Refraktairs gehabt. Jede Schonung solcher feigen Ungetreuen müsse auf Kosten der treuen Unterthanen geschehen.

Wollte man aber, weil, Einsteher zu kaufen, nach eben Gesagtem nicht möglich sey, wenigstens die für die Ausreißer einzuziehende Ersazmänner entschädigen; so sey dieß nicht minder unmöglich, da die etwa eingehenden 50,000 fl. nicht einmal zur Deckung des Staats für Armatur und Montur hinreichend sind. Würde man aber auch die eingegangene Summe allein zur Vertheilung auf die Nachmänner verwenden, so träfe es einen solchen nur 10 bis 11 fl. Dagegen bezöge aber ein freywilliger Einsteher wenigstens 300 bis 400 fl. Wie wenig diese 10 fl. hinreichend sind, den statt des Deserteurs einrückenden Ersaz-Mann zu entschädigen, welche bedeutende Opfer dabey noch der Staat bringen müßte, ohne die Administrations-Kosten noch in Betracht zu ziehen, leuchtet von selbst ein.

Hofrath v. Rotteck: Ich erlaube mir, auf diejenigen Punkte des so eben gehörten Vortrages, worauf nicht schon im ersten oder zweyten Kommissions-Bericht selbst die Antwort enthalten ist, mit einigen kurzen Gegenbemerkungen zu antworten.

Zuvörderst kann ich in der Konstitution durchaus keinen Widerspruch mit meinen Ideen entdecken. Der §. 10. spricht zwar aus, daß unter den Badnern kein Unterschied oder keine Ausnahme in Rücksicht der Militärdienstpflicht seyn solle. Aber worin diese Allen gleiche Militärpflicht bestehe, oder welches ihr Maaß sey, das bestimmt er nicht. Die Gesezgebung hat hier also ein ganz freyes Feld, und sie wird eine größere Gleichheit bey

dem

dem Grundsaz des allgemeinen Dienstes im Krieg und der freyen Werbung für den Soldatenstand als bey jenem der durchs Loos geschehenden Aushebung finden.

Auch die Beyspiele strenger Gesetze aus alten und neuen Zeiten widerlegen mich nicht. Zum Theil — wie in dem republikanischen Rom und bey den alten Teutschen bedrohten sie nur den ungetreuen National-Streiter, den Verlezer der allgemeinen Kriegspflicht, zum Theil, wie unter den Kaisern, waren sie natürliche Folge des Systems der Soldheere, oder auch reine Despotenwillkühr. Was aber das revolutionäre und noch das heutige Frankreich betrifft, so sind die Grundsäze jener Revolution gewiß nicht die meinigen. Und was der Diktator der furchtbaren Soldaten-Republik durch seine tyrannischen Gesetze bezweckte, und der Vollendung nahe brachte, das haben wir Alle nur allzuschmerzlich empfunden.

Es ist bekannt, daß Chateaubriand das napoleonische Konscriptions-Gesez den Code der Hölle nannte. Ein verwandter Geist, ob auch hier und dort gemildert, herrscht in den meisten Militär-Gesezgebungen Europens. In diesem Punkt sind traurige Rückschritte gemacht worden.

Was die Berechnung und den Gesammtanschlag des durch die Deserteurs dem Staate verursachten Schadens betrifft, so genügt es wohl, mich auf die Kommissionsberichte zu beziehen, wo die Rechts-Prinzipien für die Ersazforderung solches Schadens mit Deutlichkeit aufgestellt sind. Ich erkenne keine Gesammtverpflichtung der Deserteurs zum Einstehen in die Ersazschuldigkeit Eines für den Andern; und ich frage erst dann nach der abschreckenden Kraft einer Strafe, oder nach ihrem Vortheil für den Staat, wenn ich sie zuvörderst als mit den Rechtsprinzipien vereinbar, d. h. in Gattung oder Maaß nicht wider-

ein natürliches oder positives Gesez streitend erkannt habe.

Uebrigens mag die eigene Angabe des Herrn Kriegsministers, daß die Konfiskationen in sechs Jahren blos 50,000 fl. eingetragen, während der Verlust des Aerariums binnen eben dieser Zeit auf eine ungeheure Summe gestiegen, den Beweis herstellen, daß selbst für das pekuniäre Interesse des Staates nichts besonders gewonnen wird durch hohe Geldstrafe. Wenn selbst die Konfiskationen so wenig ertrugen, so werden die nach der Summe bestimmten Strafen noch weniger ertragen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: In Beziehung auf den Vorschlag der Landesverweisung, als Strafe für die Desertion, muß ich bemerken, daß diese Strafe mir schon deswegen für die Desertion nicht geeignet scheine, weil der Deserteur im Allgemeinen durch seine treulose, oft auch feige That beweist, daß ihm wenig am Vaterland gelegen sey. Was würde wohl auf einen solchen die Androhung der Landesverweisung für einen Eindruck hervorbringen?

Hofrath v. Rotteck: Die meisten Deserteurs, und noch mehr die Refraktairs, sind keineswegs gesonnen, ihr Vaterland für immer zu verlassen; sie entweichen für einige Zeit, oder halten sich verborgen, um sich der Aushebung oder dem Soldatenstand zu entziehen; aber sie haben die Absicht zurückzukehren, wenn veränderte Umstände eintreten, oder eine längere Zwischenzeit ihnen die Vergessenheit ihres Vergehens zusichert. Wäre die unwiderrufliche — oder doch nur durch Erstehen der ordentlichen Strafe aufzuhebende — Landesverweisung ausgesprochen, sie würde wohl zur Abschreckung genügend seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg erklärten Sich mit dem Bisthverw. Frhrn. v. Wessenberg einverstanden, und fügten noch weiter hinzu: der Herr Hofrath v. Rotteck habe bemerkt, daß der Deserteur nicht immer den Plan habe, sein Vaterland wirklich zu verlassen, und daß viele im Lande selbst noch sich aufhalten. Hierauf müssen Sie aber entgegnen, daß hierdurch der Deserteur gerade zeige, daß er wenigstens keine Liebe zu seinem Vaterland habe.

Hofrath v. Rotteck: Für den Fall der Ergreifung treten ja körperliche Strafen ein. Es wird hier blos von der außerordentlichen, und der der „abzuschaffenden Konfiskation" zu surrogirenden Strafe gesprochen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Wenn der dem Deserteur und Refraktair durch das Gesez aufgelegte Vermögensabzug von der eigentlichen Strafe gesondert, und als Entschädigung der Gesammtheit für den ihr zugefügten Schaden angesehen wird; so sollte, meines Erachtens, aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, jedes Bedenken über die Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Maaßregeln wegfallen.

Hofrath v. Rotteck: Auch die Widerlegung dieser Ansicht steht im Kommissionsbericht, in demjenigen Theil desselben zumal, welcher meine besonderen Ansichten über diese sogenannte Entschädigungsstrafe enthält.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die Idee, welche Herr Hofrath v. Rotteck geäußert habe, daß das Vaterland dem Bürger müsse theuer gemacht werden, führe ihn darauf, daß gerade deßwegen die Verlassung des Vaterlandes strenger bestraft werden sollte. Uebrigens glaube er selbst, es werde eine Zeit kommen, wo die Heere wieder mit freywilliger Werbung allein werden ergänzt werden

Der Vorsitzende [illegible] Herr [illegible] hat das Wort.

Se. Exc. der [illegible] Ich bitte der Anführung der [illegible] Stimmen [illegible] Sie [illegible] Stimmen [illegible] Stimmen [illegible] Stimmen

müſſe tenent ſeyn. Was aber die als Strafe angeſezte Zahlung betreffe, ſo habe er derſelben, nachgebend, beygeſtimmt; nur müſſe ſie als ein Surrogat der perſönlichen Strafe betrachtet werden. Wenn nämlich der Deſerteur betreten wird, ſoll er am Körper beſtraft werden, und die Geldſtrafe ceſſiren.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Ich muß nochmals wiederholen, was die Mehrheit der Kommiſſion als richtig anerkannt hat: daß die vorgeſchlagenen Vermögens-Abzüge nur als Entſchädigung der Geſammtheit anzuſehen ſeyen. Die Gründe dafür hat im Weſentlichen der Kommiſſionsbericht aufgeführt. Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß jeder Deſerteur und Refraktair der Geſammtheit großen und mannigfaltigen Schaden zufügt, beſonders dadurch, daß er nicht nur ſeine perſönlichen Dienſte dem Vaterland entzieht, ſondern auch für die ganze Reihenfolge der Milizpflichtigen eine ſchädliche Störung der rechtmäßigen Konſcriptions-Ordnung verurſacht, die auch wieder auf ihre Angehörigen nachtheilig einwirkt; davon zu geſchweigen, daß ſein Beyſpiel, das leicht anſteckend wird, die Sicherheit und die Wohlfahrt des Staats vielfach gefährdet. Uebrigens gilt allgemein der Rechtsgrundſaz: Wer beſchädigt hat, der muß entſchädigen, wenn gleich der Grundſaz in der Ausführung überall auf die Möglichkeit ſich beſchränken muß, und auch nach Umſtänden der Humanität, ſobald der Beſchädigte der Staat oder die Geſammtheit iſt, modificirt werden kann. Die Sache ſcheint mir einfach und klar genug, um nicht erſt einer weitern Erörterung zu bedürfen.

Reg. Komm. Geh. Kriegsrath Reich: Gegen das bisherige Konſcriptions-Syſtem iſt doch noch keine Beſchwerde eingekommen; es iſt alſo zu vermuthen, daß man es nicht drückend finde.

[illegible] [illegible] [illegible] [

ſich erlaubt habe, laute, vorbehaltlich der Aenderung, welche die Kammer etwa noch beſchließen möge, ſo:

„Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlaſſen hat, entweder um einer über ihn verhängten Unterſuchung und befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß dieſe Strafe zu den im Landrechts-Saz 22. und folgenden erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, oder wenn er, als — aus was immer für einer Urſache — abweſend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen begeht, deſſen Vermögen ſoll, ſobald zur Citation geſezlich hinreichende Inzichten vorliegen, mit Beſchlag belegt, ſofort, wenn er auf geſchehene Ladung nicht erſchienen, und von der kompetenten Behörde das Kontumazial-Urtheil gefällt iſt, nach Inhalt deſſelben unter mehr oder weniger andauerndem Beſchlag behalten werden; wenn er aber — gleich oder in der Folge — ſolches wegzuziehen die Erlaubniß erhält, ſoll davon ein Abzug von 12 pCt. als Strafe zurückbehalten werden, andernfalls aber, und wenn er den Austritt durch ſeine Siſtirung vor Gericht und Ausſtehen der Strafe nicht geheilt hat, und ohne ſolche Heilung bürgerlich oder natürlich ſtirbt, oder in Verſchollenheit fällt, ſoll das von einem ſolchen böslich Ausgetretenen verlaſſene Vermögen den geſezlichen Erben in abſteigender Linie zufallen, die Erben in abſteigender Linie ſollen auch ſogleich nach gefälltem Kontumazial-Urtheil — wenn dieſes auf fortwährenden Beſchlag erkennt — in den Genuß der Intereſſen aus ſolchem fürſorglich eingeſezt werden. Hievon ſind jedoch Deſerteurs und Refraktairs ausgenommen, als wegen welchen in den folgenden Artikeln das Nähere beſtimmt iſt.“

Geh. Hofrath Zachariä: Da er den frühern Verhandlungen hierüber nicht beygewohnt habe, und ihm deswegen die Gründe des Antrags nicht alle genug bekannt ſeyen, ſo müſſe er ſich der Abſtimmung über die Hauptſache enthalten, erlaube ſich aber doch, einige Bemerkun-

kungen zu machen, welche sich nur auf die Fassung beziehen; er schlage vor, am Schluß des §., statt der weitern Ausführung wegen der Erben in absteigender Linie, nur kurz zu sezen: soll das Vermögen „den Erben zufallen". Die Ursache dieses Vorschlags sey die Besorgniß, durch eine nähere Bestimmung, mit irgend einem andern Artikel der Gesetze über Erbschaft und Abwesenheit in Disharmonie zu gerathen.

Die Kammer erklärte sich einmüthig für die von dem Herrn Geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagene Fassung.

Hofrath v. Rotteck: Man komme nun auf den gegen die ohne Erlaubniß außer Landes sich Niederlassenden zu verordnenden Vermögensabzug. Die Kommission sey mit dem Abzug von 3 Prozent einverstanden, da dieser Abzug nicht als Strafe, sondern blos als allgemein zulässige Besteurung erscheine.

Geh. Hofrath Zachariä: Dieser Artikel scheine ihm sehr bedenklich. Er unterscheide das Wegziehen in einen Staat, der nicht zum deutschen Bunde gehört, hier habe er nichts zu erinnern; aber wenn man sich in einem deutschen Bundesstaat niederläßt, so sage der Bundestags-Beschluß ausdrücklich, daß die Abzugsfreyheit Statt finde. Es sey also das Wort „Erlaubniß" nicht in seinem strengen, eigentlichen Sinn zu nehmen, indem die Regierung den Wegzug nicht versagen dürfe, sobald der Auswanderer sich ausweist, daß er anderwärts aufgenommen ist. Nur Anzeige, nicht Erlaubniß-Gesuch, werde erfordert. Die Maaßregel nun wegen der 3 pCt. könne zu bedenklichen Folgen führen, und werde Aufsehen machen, oder Reklamationen veranlassen, wie ein hochverehrtes Mitglied, welches selbst an den Bundestags-Verhandlungen Theil gehabt, gewiß anerkennen werde. Er ziehe hieraus den Vorschlag, den ganzen Artikel so zu.

lassen, wie er ist, nur in Rücksicht der in einen Bundesstaat Ziehenden mit der nähern Bestimmung, daß hier kein Abzug, sondern eine dem Vergehen angemessene, und einen gewissen Betrag, z. B. 100 fl., niemals übersteigende Strafe Statt finden solle.

Hofrath v. Rotteck: Daß die bloße Unterlassung der Anzeige — welche sogar oft unabsichtlich, aus Versehen oder Unkunde geschehen mag — nur eine geringe Strafe verdiene, ist auch in der Kommission meine Ansicht gewesen, obschon es auch zweckmäßig erscheint, die zur Erhaltung der Ordnung, z. B. wegen der Liquidationen ꝛc. nöthige Anzeige möglichst zu sichern. Die 3 Prozent Abzug sind also in der Intention eine Strafe, und sie werden nur darum „Abzug" benannt, damit sie — weil die zur Strafe geschehende Einziehung irgend einer Vermögens-Quote unter den Begriff der partiellen Konfiskation fällt — mit dem Titel des vorliegenden Gesezes nicht im Widerspruch stehe. Uebrigens ist die nach einer Summe bestimmte Geldstrafe unter jenem Begriff nicht enthalten. Daher kann die von dem verehrten Redner vorgeschlagene Modifikation, als durchaus im Einklang mit den Prinzipien des Kommissions-Antrags, und als zugleich durch die Politik angerathen, keinem Anstand unterliegen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim bestätigt die vom geh. Hofrath Zachariä gemachte Bemerkung durch eine weitere Ausführung, und stimmt gleichfalls für eine fixe Geldstrafe.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Dadurch werde aber doch der Arme mehr gedrückt als der Reiche.

Hofrath v. Rotteck: Man könne ja die Geldstrafe für den Aermern mildern — auf eine ähnliche Weise, wie es in Rücksicht der Deserteurs und Refraktairs vorgeschlagen worden.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Geheimerath v. Rettberg: Er stimme für die Beybehaltung des Antrags, indem er es nicht gut finde, hier so viele Rücksicht zu nehmen, denn es könne ja auch der Fall eintreten, daß der Auswanderer jetzt noch nichts hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Wenn die Strafe nie höher steigen darf, als 100 fl., so wird der Reiche mehr begünstigt als der Aermere.

Geheimerath v. Rettberg: Dies sey ein Fehler aller Geldstrafen, auch sey das Vergehen nicht von Bedeutung,

da es eine bloße Unterlassung einer Formalität sey, weil ja die Entlassung nicht verweigert werden könne. Man könne also mehr nicht verlangen, als daß die Strafe aus Gründen der Billigkeit für die Aermern gemildert werde; sie fortwährend nach allen Vermögensstufen zu erhöhen, sey unnöthig.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt tritt dieser Ansicht bey.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Obgleich nicht zu verkennen ist, daß auch beym Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat ohne Beobachtung der gesezlichen Förmlichkeit der Anzeige davon bey der Staatsbehörde, und der Nachweisung der Aufnahme in den andern Staat, Ahndung gerecht und billig sey, und dem Grundsaz der Freyzügigkeit nicht derogire, so ist es mir doch zweifelhaft, ob hier eine Strafe bis zu 100 fl. nicht zu hoch sey, weil sie doch nur wegen Unterlassung einer Förmlichkeit aufgebracht wird.

Geh. Hofrath Zachariä: Es könnten aber doch Fälle eintreten, wo diese Unterlassung bedeutend nachtheilige Folgen haben könnte.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Dies seyen aber doch nur Ausnahmen, bey der Mehrzahl würden sie nicht Statt haben.

Hofrath v. Rotteck: In dem von der Kommission angenommenen Abzug von 3 pCt. ist ja die Bewilligung dieser Geldstrafe — nach der eben bemerkten Ermäßigung — schon enthalten; indem die 100 fl. nur bezahlt werden, wenn sie nicht mehr als 3 pCt. des Vermögens verschlingen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er finde keinen Anstand, die 3 pCt. zu belassen, da sie nicht als ein Abzug, sondern als Strafe wegen unterlassener Anzeige

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Geh. Hofrath Zachariä: Indem ich von der Erörterung des Hauptprinzips aus dem früher erklärten Grund abstrahire, und nur im Allgemeinen erkläre, daß ich in Rücksicht der Deserteurs und Refraktairs dem Grundsaz der Strenge, keineswegs aber jenem der Milde beypflichte, weil hier nicht sowohl das Recht, als die Noth gebietet — will ich abermals nur auf die Fassung mich einlassen. Um allen möglichen Streit zwischen der Administrativbehörde und dem Deserteur zu vermeiden, bemerke ich nämlich, es sey der Fall leicht möglich, daß ein Deserteur, der z. B. 2400 fl. Vermögen habe, und dessen Strafe also 1200 fl. beträgt, an diesen 2400 fl. nur 1600 fl. frey eigen besize, und die übrigen 800 fl. erst von den Eltern zu hoffen habe. Es frage sich nun: sollen die 1200 fl. sogleich von den 1600 fl. abgezogen werden, oder soll man mit 400 fl. zuwarten, bis die weitern 800 fl. wirklich angefallen sind? Um diesem Streit vorzubeugen, glaube ich daher folgende Bestimmung vorschlagen zu müssen: „es soll die Geldstrafe von dem angefallenen oder von dem binnen der Dauer des Beschlags anfallenden Vermögen erhoben werden.“

Hofrath v. Rotteck: Das später angefallene Vermögen sey nicht sogleich in die Strafberechnung zu nehmen, denn man könne ja Vermögen zu hoffen haben, das man aber dennoch nicht bekomme.

Generallieutenant v. Schäffer: Wahr ist es, bleibt die Fassung, so gibt sie Anlaß zu Streit; er glaube aber, die Amtskasse sollte sogleich den ganzen Abzug — nämlich mit Hinzurechnung des zu hoffenden Vermögens, also in dem gegebenen Beyspiel sogleich von 2400 fl. zu machen haben. Es fragt sich nämlich, ist der Deserteur der milden Auslegung werth? Die begehrte Beschränkung „auf die Zeit des Beschlags“ würde gleichfalls sehr nach-

theilig seyn, da die [illegible] und das Vermögen [illegible] erst nach dem Verlauf der Kapitulationszeit, also [illegible] der für die Dauer des Beschlusses angetragenen Frist [illegible].

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er glaube nicht, daß ein Abzug sogleich von allem, auch von dem nur zu vermuthenden Vermögen geschehen dürfe, er könne nur von dem wahren Vermögen verstanden werden, und das noch zu hoffende Vermögen sey dies ja noch nicht, da sich die Hoffnung zerschlagen könne.

Geh. Hofrath Zachariä: Er habe nur Deutlichkeit bey seinem Vorschlag im Sinne; da aber nach der Bemerkung des Hrn. Generallieutenants v. Schäffer die Desertion gewöhnlich in dem Alter geschehe, wo der Deserteur noch kein angefallenes Vermögen besize, so nehme er seinen Antrag auf Abänderung zurück, und erneuere blos jenen auf deutlichere Bestimmung, daß nämlich gesezt werde: von dem angefallenen, oder von dem später anfallenden Vermögen, „so wie dieses anfällt."

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einstimmig für diesen zur Deutlichkeit vorgeschlagenen Zusaz.

Hofrath v. Rotteck: Es handle sich nun noch um den Wunsch, daß eine Revision der Kriegsartikel baldigst möchte veranstaltet werden, und da frage es sich: ob derselbe nur durch Aufnahme in das Protokoll, oder durch eine besondere Bitte solle ausgesprochen, oder ob eine Verheißung der Revision in den vorliegenden Gesezesentwurf selbst solle aufgenommen werden? —

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie glauben nicht, daß das lezte geschehen solle.

Generallieutenant v. Schäffer: Er seye derselben Meynung, und glaube, daß höchstens die Aufnahme des

Wunsches in das Protokoll Statt haben solle. Auch der Wunsch im Protokoll müsse beschränkt werden, nämlich man müsse die eigentlichen Kriegsartikel, welche nur vom Kriegsherren ausgehen können, von den Konscriptionsgesezen unterscheiden, deren Revision man begehren könne.

Hofrath v. Rotteck: Die Revision ist unumgänglich nothwendig, weil der Antrag der Kommission, und die Annahme des ganzen Gesezesentwurfs auf die Voraussezung bedingt ist, daß auch die übrigen Gesezе, von welchen hier zu sprechen die Kammer keinen Anlaß hatte, mit den angenommenen Punkten in Harmonie würden gebracht werden. Es gehört also ganz eigentlich zur Vervollständigung des vorliegenden Gesezesentwurfs, daß — wie ohnehin schon zum Theil im §. 4. geschehen ist — eine ausdrückliche Verheißung einer allgemeinen Revision darin ausgesprochen werde.

Bisthver[illegible]. Frhr. v. Wessenberg: Obgleich die Niederlegung des Wunsches der Kammer in ihrem Protokoll, daß demnächst eine Revision der Militärstrafgesezе und Konscriptions-Ordnung erfolgen möchte, den Zweck erreichen dürfte; so finde ich doch keinen Anstand, dem Antrag des Herrn Hofraths v. Rotteck beyzustimmen, daß die hohe Regierung gebeten werde, hiernach den §. 4. des vorgelegten Gesezesentwurfs abzuändern. Denn es liegt allerdings wesentlich daran, daß die militärischen Gesezе und die Konscriptions-Ordnung mit dem Inhalt des im Antrag stehenden Gesezes in Betreff der Deserteurs und Refraktairs in gehörigen Einklang gebracht werden. Dieß lag ganz im einmüthigen Sinne der Kommission.

Prälat Hebel: Es handle sich hauptsächlich von der Art, wie der Wunsch anzubringen sey; er habe aber noch die Bedenklichkeit, daß ein Gesez, welches eigentlich

befehlen solle, nicht geeignet erscheine, um einen Wunsch oder ein Versprechen zu enthalten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Ich theile diese Ansicht um so mehr, als im §. 4. nur die Ergänzung des Gesezes zugesagt worden ist, man aber nach dem Vorschlag um eine Revision bitten würde.

Staatsrath Frhr. v. Zollnhardt: Den §. 4. anzunehmen, wie er wirklich lautet, wäre ungenügend. Einen Wunsch hinzuzufügen, ist unpassend, und eine allgemeine Verheißung darin auszusprechen, scheint gegen die Ansicht der Kammer zu seyn. Es bliebe demnach nichts übrig als den §. ganz wegzulassen, und den Wunsch einer allgemeinen Revision der Militär- und Konscriptionsgeseze bloß ins Protokoll aufzunehmen.

Alle Stimmen vereinten sich mit diesem Antrag, und nicht minder einhellig erfolgte auf die vom hohen Präsidium nach dem Abtreten der Regierungs-Kommission gestellte Frage über Annahme des ganzen, in Gemäßheit der gefaßten einzelnen Beschlüsse zu vervollständigenden und zu modificirenden Gesezesentwurfs, die einstimmige Annahme.

Geh. Hofrath Zachariä: Er frage noch: Ob nicht noch dem Gesez ein Vorbehalt für die Standesherren beizufügen sey, da dieselben durch die Konstitution ausdrücklich als ausgenommen von der allgemeinen Milizpflicht erklärt würden?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie glauben nicht, daß die Standesherren hierdurch in dieser ihrer allgemein anerkannten Freyheit werden beschränkt werden.

Se.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie seyen ebenfalls dieser Ansicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie erkennen übrigens die Aufmerksamkeit des Hrn. geh. Hofraths Zachariä auch für das Interesse der Standesherrn mit Dank an.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 70.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, den von der zweyten Kammer angenommenen Gesezesentwurf, die Einwirkung ständischen Ausschusses bey Staats-Anlehen betreffend, zur gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 23. August 1820.

Das Präsidium der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Dr. Kern.

Unterbeylage zu Ziffer 70.

Entwurf eines Gesezes über die Art der Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Amortisations-Kassen-Anlehen.

Art. 1.

Wenn die Lage der Finanzen ein Anlehen nothwendig macht, wozu nach §. 57. der Verfassung die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich und hinreichend ist, so wird durch eine Kommission der Regierung dem landständischen Ausschusse die das Anlehen rechtfertigende Ursache nachgewiesen.

Art. 2.

Der landständische Ausschuß wird als vollzählig angesehen, wenn, was in jedem Fall geschehen muß, alle Mitglieder der [illegible]en ordnungsmäßig einberufen worden, und nebst dem Präsidenten oder Vicepräsidenten und zwey weitern Mitgliedern der ersten, vier Mitglieder der zweyten Kammer versammelt, die Ausgebliebenen aber verfassungsmäßig entschuldigt sind.

Der Ausschuß hat nach absoluter Stimmenmehrheit durch die Regierungs-Kommission dem Staatsministerium unbedingt zu erklären: ob er ein Anlehen als gerechtfertigt ansehe, oder nicht, und im ersten Fall in welchem Betrag.

Art. 3.

Das von dem ständischen Ausschuß konsentirte Anlehen wird unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negozirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschuß mitzutheilen, und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

Art. 4.

Anlehen, welche die Amortisations-Kasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten auf 6 Monate oder kürzere Zeit, oder mit vierteljähriger Aufkündigung auf unbestimmte Zeit nothwendig, oder auch nur nüzlich findet, können, wie bisher, von dem Direktor und Kassier, ohne Genehmigung des ständischen Ausschusses, gemacht werden.

Art. 5.

Die Obliegenheiten des aufgelösten Justizministeriums, hinsichtlich der Amortisations-Kasse, sind der Justiz-Sektion des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten und den auf konstitutionellem Weg zu Stande gekommenen nähern Bestimmungen verwaltet werde.

Ueber die Anlehen, welche die Amortisations-Kasse zu Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nach Art. 4. zu machen berechtigt ist, hat sie sich am Schlusse jedes Semesters von derselben Nachweisung, sowohl über den Betrag der aufgenommenen Gelder, als ihrer Verwendung

zum Zweck der Schuldentilgung geben zu lassen, und sich durch Einsicht der Bücher sammt Beylagen und Korrespondenz von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

Der landständische Ausschuß wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilance der Amortisations-Kasse mit allen Beylagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Kommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate den nächsten Landtag Bericht erstatten.

Art. 6.

Die ohne Zustimmung der Stände gültigen Kassen-Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipirt werden, müssen von der Amortisations-Kasse gemacht werden. Die General-Staatskasse hat derselben die Zinsen zu vergüten, welche sie für die aufzubringenden Gelder zu bewilligen genöthigt ist.

Art. 7.

Wenn die Antizipationen die Summe von fünfmalhunderttausend Gulden übersteigen, so ist die Justiz-Sektion verbunden, zu untersuchen, ob der von dem Finanzministerio gefordert werdende Vorschuß wirklich die Natur einer Antizipation habe, und wenn dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung der Fall nicht ist, so kann auch von der Amortisations-Kasse ein weiterer Vorschuß nicht geleistet werden.

Die in der Regel im ersten und zweyten Quartal nothwendigen Vorschüsse von einer halben Million, müssen

in der zweyten Hälfte des Finanzjahrs in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreiskassen der Amortisations-Kasse zurückerstattet werden.

Art. 8.

Anlehen, welche blos aus dem Grunde nöthig werden, weil die Revenüen nicht zur Verfallzeit eingegangen sind, können nur auf vierteljährige Aufkündigung negozirt werden, und sind, so wie die Rückstände eingehen, zurückzuzahlen. Anlehen, welche in einem Revenüen-Ausfall, oder in außerordentlichen Staatsbedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negozirt werden, die jedoch den Zeitpunkt, wo die nächste Ständeversammlung gesezlich Statt finden muß, nur um 6 Monate überschreiten darf.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesez bildet einen integrirenden Bestandtheil des Finanzgesezes für die Jahre 1820. u. 1821.

Alle in Gemäßheit desselben Statt gehabten Verhandlungen werden bey dem nächsten Landtag zur Kenntniß beyder Kammern gebracht.

Gegeben Karlsruhe ꝛc.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung nimmt den Gesezesvorschlag an.

Karlsruhe den 22. August 1820.

Im Namen der unterthänigsten treugehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident und die Sekretäre

Dr. Kern. Dr. Duttlinger.

Beylage Ziffer 71.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, inliegend den Beschluß der zweyten Kammer, in Betreff der Erbauung eines Ständehauses, zur anderweit gefälligen Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe den 23. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Dr. Kern.

Unterbeylage zu Ziffer 71.

Auszug des Protokolls der zweyten Kammer der Ständeversammlung vom 22. August 1820.

Nach der in der geheimen Sizung beendigten Diskussion über die Anschaffung eines Ständehauses wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, daß

1) mit Umgehung des Ankaufs eines alten Hauſes, ein Ständehaus gebaut werden ſolle;

2) daß die bereits beſtehende Kommiſſion nochmals alle Baupläze mit Beyzug von Kunſtverſtändigen beaugenſcheinigen, ſich über den beſten Bauplaz vereinigen, die Riſſe und Koſten-Ueberſchläge entwerfen laſſen, und über die Reſultate noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtags Bericht erſtatten ſolle, mit dem Beyfügen, daß die Koſten mit Inbegriff des Plazes und Amöblements in keinem Falle die Summe von 80,000 fl. überſteigen ſollen;

3) daß mit Vorausſezung der Zuſtimmung der hohen Regierung beym Schluſſe des Landtags zur Leitung dieſer Bauführung eine eigene Bau-Kommiſſion ernannt, und die erſte Kammer angegangen werden ſoll, auch von ihrer Seite Mitglieder dazu zu ernennen.

Zur Beglaubigung:

Hüber.

Beylage Ziffer 72.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer

habe ich die Ehre, die von der zweyten Kammer an Se. Königliche Hoheit gerichtete unterthänigste Bitte um einen Gesezesvorschlag, die Zurücknahme der provisorisch erlassenen Verordnung vom 21. Oktober 1819. wegen des Eingangszolls von französischen Weinen und die Erhebung des vorigen Eingangszolls betreffend, in der Anlage mitzutheilen.

Karlsruhe den 21. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer

Dr. Kern.

Unterbeylage zu Ziffer 72.

Durlauchtigster Großherzog!

Eure Königliche Hoheit bittet die zweyte Kammer Höchstdero getreuen Stände unterthänigst, die am 21ten Oktober 1819. provisorisch erlassene Verordnung, wornach der Eingangszoll von französischen Weinen auf 104 fl. per

Fuder erhöht worden, zurückzunehmen, und den vorigen Eingangszoll von 14 fl. vor dem Ablaß, und 15 fl. nach dem Ablaß per Fuder wieder erheben zu lassen.

Karlsruhe, den 21. August 1820.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer

Der Präsident und die Sekretäre:

Dr. Kern.
Dr. Duttlinger.
Hüber.

Beylage Ziffer 73.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer

habe ich die Ehre, die von der zweyten Kammer beschlossene, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichtete Bitte um den Vorschlag eines Gesezes, die Befreyung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförsterung betreffend, in Beziehung auf den Art. 80. der Geschäftsordnung, im Beyschluß mitzutheilen.

Karlsruhe, den 22. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer
Dr. Kern.
vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage zu Ziffer 73.

Durchlauchtigster Großherzog!

In Betracht der vielen und lauten Beschwerden über das Drückende der bisherigen polizeylichen Beförsterung der Privatwaldungen hat die zweyte Kammer beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst um den allergnädigsten Vorschlag eines Gesezes zu bitten, wodurch die disponible Beförsterung aller Privatwaldungen dem Eigenthümer überlassen würde, so daß sowohl in allen Fällen, wo zu Befriedigung des eigenen Bedürfnisses Bau-, Nuz- und Brennholz gefällt wird, als in den Fällen, wo die Fällung von Nuz- und Brennholz zum Verkauf an Inn- und Ausländer geschieht, insofern nicht in diesem Fall die gänzliche Ausstockung oder eine wesentlich veränderte Kulturart beabsichtiget ist, künftig alle forsteyliche Einmischung, aller Zwang und alle forsteyliche Gebühr aufhören möge.

Karlsruhe, den 22. August 1820.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident
Dr. Kern.
Die Sekretäre
Dr. Duttlinger.

Beylage Ziffer 74.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Mit ehrerbietigstem Vertrauen nahen wir uns dem Throne Eurer Königlichen Hoheit, um unsern innigen Wunsch einer allgemeinen Landes-Anstalt, in welcher eine in vorzüglichem Grad bedauernswürdige, und dennoch mehrentheils wenig beachtete Klasse von Unglücklichen, nämlich die Taubstummen im Lande, Gelegenheit zur Bildung und Unterricht erhalten würden, Höchstdero landesväterlichem Herzen darzulegen.

Dem menschenfreundlichen Blicke Karl Friedrichs, des allgeliebten Vaters Eurer Königlichen Hoheit, ist auch die Hülfsbedürftigkeit der armen Taubstummen nicht entgangen. Durch Seine milde Fürsorge ward schon im Jahr 1782. in dieser Beziehung ein Versuch im Kleinen in hiesiger Residenzstadt veranstaltet. Die edle Absicht des großmüthigen Stifters wurde mit dem schönsten Erfolg gekrönt. Zu bedauern ist es, daß sturmvolle Zeiten die erwünschte Ausdehnung verhinderten, obgleich das Bedürfniß mit der Vergrößerung des Staatsgebietes zunehmen mußte. Daß diesem Bedürfnisse weder die in Karlsruhe noch bestehende beschränkte Anstalt, noch ähnliche Privatunternehmungen in Bruchsal und Staufen befriedigend abzuhelfen im Stande sind, liegt klar am Tage. Wohl könnte das Andenken an Karl Friedrichs wohlthäti-

gen Sinn nicht auf beſſere Weiſe geehrt werden, als durch Förderung und Vollendung des von Ihm begonnenen Werkes, mittelſt Erweiterung deſſelben zu einer Anſtalt, welche mit milder Hand Taubſtummen aus dem ganzen Lande, beſonders den Armen, geöffnet würde. Wir getrauen uns nicht, zu beurtheilen, welche Stadt zu einer ſolchen Anſtalt die geeignetſte ſey, und können es nur höherm Ermeſſen überlaſſen, ob nicht in einer der größern Städte des Großherzogthums ſich die Vortheile, welche den Verhältniſſen einer Landſtadt eigen ſind, mit denen, die eine Hauptſtadt darbietet, vereinbaren ließen.

In freudiger Hoffnung gnädigſter Erhörung wagen wir es aber, Eure Königliche Hoheit unterthänigſt zu bitten, daß Höchſtdieſelben für eine zu errichtende allgemeine Taubſtummen-Anſtalt ein angemeſſenes Gebäude nebſt einem etwas geräumigen Garten huldreichſt anzuweiſen, und einen jährlichen Beytrag aus der Staatskaſſe von jährlich dreytauſend Gulden zu verwilligen geruhen möchten.

Dieſer Bitte fügen wir noch eine andere, um die gnädigſte Bewilligung bey, daß zum Behuf der erſten Einrichtung der auf ſolche Art begründeten Anſtalt und zur Bildung eines Stiftungsfonds eine Sammlung milder Gaben wohlthätiger Menſchenfreunde in einer Geſtalt vorgenommen werde, die jeden Schein eines Zwangs entfernt hält.

Das Bewußtſeyn, menſchliches Unglück gelindert zu haben, iſt ohne Zweifel die ſchönſte Belohnung, welche die huldvolle Willfahrung unſerer gehorſamſten Bitte Eurer Königlichen Hoheit verſpricht. Aber es werden auch die Segnungen der vielen Unglücklichen, welche die von uns gebetene Anſtalt aus dem Zuſtande der elendeſten Ver-

lassenheit auf die Stufen menschenwürdiger Bildung erheben wird, den Namen Eurer Königlichen Hoheit in den Jahrbüchern der Humanität verewigen.

Karlsruhe, den 24. August 1820.

Beylage Ziffer 75.

Gesezesentwurf, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffend.

In der Verfassungsurkunde ist den Kammern Unserer getreuen Landstände das Recht ertheilt worden, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verlezung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesez soll die Fälle der Anklage, die Gattung der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Prozedur bestimmen.

Dieses Gesez ertheilen Wir, mit Vorbehalt näherer Bestimmungen über die Form des gerichtlichen Verfahrens, hierdurch in Folgendem:

§. 1.

Jede That, wodurch von einem, keiner vorgesezten Behörde untergeordneten Staatsbeamten die Verfassung, oder anerkannt verfassungsmäßigen Rechte entweder im Ganzen oder in einzelnen Punkten wirklich verlezt worden, ist dieser Anklage unterworfen.

§. 2.

Als Mitglieder der obersten Staatsbehörde sind dermal anzusehen die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums.

§. 3.

Rührt die That von einem Staatsdiener her, welcher nicht Mitglied Unserer obersten Staatsbehörde ist, oder doch in diesem Falle als in seiner Dienstführung derselben untergeordnet betrachtet werden muß, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bey der höchsten Behörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen, und entweder im Wege der Dienstordnung, oder durch die kompetente Justizstelle die gebührende Ahndung eintreten lassen wird.

§. 4.

Die förmliche Anklage dagegen kann von den Kammern gegen diejenigen keiner vorgesezten Behörde untergeordneten Staatsbeamten angestellt werden, welche eine Verfügung oder einen Beschluß, wodurch die Stände die Verfassung oder anderweitig verfassungsmäßige Rechte für verlezt halten, unterschrieben haben; alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse werden daher von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet.

§. 5.

Im Falle, daß ein dieser Anklage unterworfener Staatsdiener, ehe dieselbe angebracht wird, aus dem Staatsdienste treten sollte, hört das Anklagerecht der Stände mit dem Schluße des ersten, nach dem Dienstaustritte desselben zusammen berufenen Landtags auf, vorbe-

haltlich übrigens der über die Verjährung der Vergehen und Verbrechen bestehenden gesezlichen Vorschriften.

§. 6.

Wenn die Stände klagend auftreten zu müssen glauben, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine Kommission zu prüfen, wobey das sonst nach der Geschäftsordnung zulässige abgekürzte Verfahren niemals Statt haben kann.

Vereinigen sich beyde Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage, so wird sie von derjenigen Kammer, welche den Antrag gemacht hat, sammt den Belegen, durch eine Deputation an Uns selbst gebracht, und zugleich der höchsten Staatsbehörde im gewöhnlichen Wege davon Nachricht ertheilt.

§. 7.

Die auf diese Weise an Uns gebrachte Anklage werden Wir sofort Unserm Oberhofgerichte, als der obersten Justizstelle, zur Verhandlung und Entscheidung übergeben. Dieselbe hat diese Gegenstände im vollen Rathe vorzunehmen, und wird in dem Falle, daß eines oder mehrere ihrer Mitglieder etwa zur Zeit der Anklage Mitglieder der Ständeversammlung gewesen wären, in welchem Falle deren Stimmrecht im Oberhofgerichte ruht, durch eine gleiche Zahl der dem Dienstalter nach ältesten Räthe der Hofgerichte ergänzt.

§. 8.

In diesen Fällen tritt der Anklageprozeß ein. Ueber das gerichtliche Verfahren werden nähere gesezliche Vorschriften demnächst erlassen werden. Von der erfolgten Entscheidung wird den Kammern Nachricht ertheilt, und die vollständige Verhandlungen werden mit dem Urtheile und den Entscheidungsgründen jedesmal vom Ober-

Hofgerichte durch den Druck bekannt gemacht. Außer der Wiedereinsezung in den vorigen Stand ist kein Rechtsmittel zuläßig.

§. 9.

Die Grade der Ahndung bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfange des zugefügten Schadens, und den gesezlichen Regeln der Zurechnung. Die Ahndungen selbst bestehen in Verweisen, Suspension, Entfernung vom Amt, mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung, endlich in Dienstentsezung. Wenn die Verlezung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte in ein anderes bestimmtes Verbrechen übergeht, so bleibt das gewöhnliche Verfahren und die gesezliche Strafen, so wie in allen Fällen der Schadensersaz vorbehalten.

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß Uns in jedem Falle das Recht das Begnadigung unbenommen bleibt, doch werden Wir dieses Recht niemals dahin ausdehnen, daß ein in Gefolg derartiger Anklage — zur Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder administrativen Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen, dem Verurtheilten günstigen Vorbehalt enthielte.

Ein

Ein und zwanzigste Sizung.

Karlsruhe den 28. August 1820.

Gegenwärtig

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Fischer, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, des

Herrn Staatsraths Baumgärtner, des

Herrn Staatsraths Freyherrn v. Türkheim, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Das Protokoll der neunzehnten Sizung wurde vorgelesen und genehmigt.

Zugleich beschloß die Kammer, daß der in Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen von dem Sekretariat mit Zuziehung des Berichtserstatters zu redigirende Entwurf einer ehrerbietigsten Vorstellung an Se. Königl. Hoheit in Betreff der Steuerprägravationen der Gebirgsbewohner ausnahmsweise wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Landtags sogleich, ohne nochmalige Vorlesung in der Sizung, an die zweyte Kammer abzusenden sey.

Hierauf wurde der nach den Beschlüssen der Kammer redigirte Gesezesentwurf wegen Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen vorgelegt, und mit einem sogleich in denselben aufgenommenen Zusaze dessen Mittheilung an die zweyte Kammer beschlossen.

Beylage Ziffer 76.

Im Namen der Petitions-Kommission und in Gefolge des in der lezten Sizung derselben ertheilten besondern Auftrags erstattete der Oberhofmarschall Freyherr v. Gayling Bericht über den Erlaß der zweyten Kammer wegen Erbauung eines Hauses für die Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 77.

Einstimmig vereinigte man sich mit dem Antrage der Kommission dahin, daß, ehe über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt werde, die zweyte Kammer um die Mittheilung der bey derselben erstatteten Berichte und gepflogenen Berathungen, so wie der dazu gehörigen Ueberschläge und Bauriſſe zu ersuchen, und nach deren Einlangung sogleich durch den Hrn. Referenten näherer Vortrag zu erstatten sey.

In Betrachtung der nun vorliegenden Verhältnisse wurde sodann über den eingekommenen Hausverkaufs-Antrag des Gastgebers Wielandt

beschlossen:

daß derselbe zu den Akten zu legen sey.

Bey dieser Gelegenheit erklärte der Hofrath v. Rotteck den Wunsch, daß von den noch vorhandenen Petitionen keine unerledigt bleiben möchte. Den Kammern liege ob, das Petitionsrecht der Badischen Bürger durch möglichst sorgfältige Würdigung aller Eingaben in Wirksamkeit zu erhalten.

Der Staatsrath Frhr. v. Baden antwortete hierauf im Namen der Petitions-Kommission, daß in der nächsten Sizung der Vortrag über die wenigen, noch rückständigen Stücke werde erstattet werden.

Endlich machten Se. Hoheit der Präsident darauf aufmerksam, daß nach §. 79. der Verfassungs-Urkunde noch auf dem gegenwärtigen Landtage die Reihenfolge, wonach der künftige Austritt der Abgeordneten des grundherrlichen Adels erfolgen müsse, zu bestimmen seyn werde. Da über die Auslegung dieses Paragraphen einige Zweifel entstanden, so wurde auf den Vorschlag des Hofraths Zachariä

beschlossen:

daß eine Kommission von drey Mitgliedern zu beauftragen sey, nach Benehmung mit den landesherrlichen Kommissarien in der nächsten Sizung hierüber Vortrag zu erstatten.

Die [illegible] Wahl der [illegible] der Kommission hat mit den

[illegible]

[illegible]

und den

geh. Hofrath [illegible]

[illegible]

[illegible]

Beylage Ziffer [illegible]

Entwurf eines Gesezes über Aufhebung der Vermögens-Konfiskationen.

Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Nachdem im §. 16. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen ist, daß die Vermögens-Konfiskationen aufgehoben werden sollen, in Erwägung, daß nach den bestehenden Landesgesezen dergleichen Vermögens-Konfiskationen nur in folgenden Fällen Statt gefunden:

a) Wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um irgend einer über ihn verhängten Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgehen, ohne daß diese Strafe zu den im Landrechts-Saz 22. und folgenden erwähnten gehörte, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, oder auch wenn er, aus was immer für einer Ursache abwesend, ein in das Inland wirkendes Verbrechen dieser Art begangen; ferner:

b) wenn ein Unterthan das Land heimlich verlassen hat, um sich der Erfüllung der Konscription und Kriegs-Dienstpflicht zu entziehen; sodann

c) wenn ein Unterthan ohne vorher eingeholte Erlaubniß das Land verlassen, und sich im Ausland niedergelassen hat.

In fernerer Erwägung, daß das Landrecht bey allen Fällen, in welchen der bürgerliche Tod nach den bestehenden Gesezen Statt findet, vollständig verfügt, wie es mit dem vorhandenen Vermögen und den bürgerlichen Rechten zu halten ist.

In Betrachtung, daß die in speziellen Zollgesezen und andern Verordnungen verfügte Wegnahme mißbrauchter einzelner Objekte oder defraudirter Gegenstände nicht hieher gezählt werden könne: — finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Güter, welche ein bürgerlich Todter erwirbt, und in deren Besiz er am Tage seines natürlichen Todes ist, sollen — mit Aufhebung des Landrechts-Sazes 33. —.

an [illegible] übergeben, welche zur Zeit dieses [illegible] seine gesetzlichen Erben sind.

§ 2.

Das Vermögen eines böslich Ausgetreten[illegible] in dem [illegible] Sinn dieses Worts [illegible] gesetzlich hinreichend[illegible] Beschlag belegt, sofort, [illegible] Ladung nicht erschienen [illegible] das Kontumazial Urt[illegible] [illegible] unter mehr oder [illegible] wenn er aber gleich [illegible] die Erlaubniß [illegible] zurückbehalten [illegible] nicht erhalten hat, [illegible] durch Eigenung vor [illegible] oder natürlich [illegible] so gehet dann das [illegible] über.

§ 3.

[illegible] Niederlassung außerhalb [illegible] Bewilligung, sollen 3 pCt. [illegible] werden, welches [illegible] genommen hat, oder [illegible] Ausland unter irgend [illegible]

[illegible] Niederlassung in einem [illegible] von dem Vermögen [illegible] dieselbe jedoch nach [illegible] ermäßigt werden, daß [illegible] verschlingt.

§. 4.

Der Deſerteur und der Refraktair, vom Augenblick , da ihr Verbrechen oder Vergehen als vollbracht er- eint, d. h. alſo vom Augenblick der verlaufenen, in der iktal-Citation zur Heimkehr beſtimmten Friſt, verfallen eine Geldſtrafe, jener von 1200 fl., dieſer von 800 fl., lche von ihrem angefallenen, und wofern dieſes nicht reicht, von dem ihnen ſpäter anfallenden Vermögen, wie daſſelbe anfällt, bezogen und in die Amtskaſſe be- lt wird.

Dieſe Geldſtrafe wird jedoch nur alsdann in ihrem len Betrag erhoben, wenn das angefallene, oder ſpäter fallende Vermögen des Deſerteurs oder Refraktairs zu er Summe von 2400 fl. hinanſteigt; beträgt es weni- , ſo wird die Strafe beym Deſerteur nie weiter als zur Hälfte, beym Refraktair bis zu $\frac{1}{3}$ des angefalle- oder des ſpäter anfallenden, ſo wie daſſelbe anfällt, Vollzug geſezt.

Die deſertirenden Einſteher bleiben jedoch noch zerdem denjenigen Beſtimmungen unterworfen, welche Rückſicht ihres empfangenen Einſtandgeldes in der Ver- nung vom 1. April 1819. enthalten ſind.

Die perſönliche Beſtrafung der Deſerteurs und Re- ktairs geſchieht nach den dafür beſtehenden, oder in der ge zu gebenden Geſezen.

Die Rückerſtattung der erhobenen Geldſtrafe kann Fall der Rückkehr des Deſerteurs oder Refraktairs im ge der Gnade Statt finden. Auch geſchieht ſie im ge des Rechts alsdann, wenn der Rückkehrende ge- ich gültige Entſchuldigungs-Gründe der Entfernung eislich darlegt.

Die Beschlagnahme des Vermögens tritt auf die Anzeige der Desertion oder Refraktion sogleich ein, und wird in Bezug des nach erhobener gesezlicher Geldstrafe noch erübrigenden Vermögenstheils binnen einer gewöhnlichen Kapitulationszeit fortgesezt. Nachher kann dem nicht Rückgekehrten dieses Vermögen gegen 12 pCt. Abzug verabfolgt werden. Bey schwerern Desertions-Fällen (als in Kriegszeit, oder wiederholt begangenen) kann auch eine längere Beschlagnahme, oder die Vermögens-Uebergabe an die gesezlichen Erben des Deserteurs Statt finden.

Beylage Ziffer 77.

Vortrag der Petitions-Kommission über den von der zweyten Kammer in Betreff der Erbauung eines Ständehauses mitgetheilten Protokoll-Auszug.

Nach dem in dem Protokoll enthaltenen Beschluß der zweyten Kammer, hat dieselbe einer Kommission aufgegeben, nochmals alle Baupläze mit Beyzug von Kunstverständigen zu beaugenscheinigen, sich über den besten Bauplaz zu vereinigen, die Risse und Kosten-Ueberschläge entwerfen zu lassen, und über die Resultate noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtags Bericht zu erstatten; und dabey bemerkt, daß die Kosten die Summe von 80,000 fl. nicht überschreiten sollen.

Unter diesen Voraussezungen wird sonach die erste Kammer eingeladen, am Schlusse des Landtags einige Mitglieder zu ernennen, welche in Vereinigung mit jenen der zweyten Kammer eine Kommission bilden, und die Leitung des Baues übernehmen sollen.

Die Kommission, deren Organ ich die Ehre habe zu seyn, kann ihr Befremden darüber nicht unterdrüken, daß die zweyte Kammer, ohne vorherige nähere Mittheilung von Planen und Ueberschlägen, und ohne die desfallsige Ansicht der ersten Kammer darüber erforscht zu haben, ohne weiteres eine Summe von 80,000 fl. zum Behuf der Erbauung eines Ständehauses festsezt, und die erste Kammer nur dazu einladet, durch einige ihrer Mitglieder an der Ausführung dieses Plans Theil nehmen zu wollen.

So sehr die Kommission von der Nothwendigkeit überzeugt ist, ein anständiges Lokale für die Versammlungen der beyden Kammern auszumitteln, so glaubt sie doch darauf antragen zu müssen:

daß zwar die hohe Kammer in dieser Hinsicht, nämlich der Ausmittlung eines Ständehauses, dem Antrag der zweyten Kammer einstweilen beytrete, allein die Bewilligung der von lezterer zu diesem Behuf ausgeworfenen Summe von 80,000 fl. — wie die Ernennung der Mitglieder zu der sogenannten Baukommission, bis nach erfolgter Vorlage der Bauplane und Ueberschläge, welche sich von der zweyten Kammer zu erbitten wären, ausgesezt seyn lasse.

Frhr. v. Gayling.

Zwey und zwanzigste Sizung

Karlsruhe den 30. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, des

Herrn Staatsraths Baumgärtner, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Das hohe Präsidium legt die neu eingekommenen Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

1) Die Annahme des Gesezesentwurfs wegen Herabsezung der Kapitulationszeit.

Beylage Ziffer 78. und Unterbeylage zu Ziffer 78.

2) Eine Mittheilung über den Ankauf des Kreglinger'schen Gartens für das zu erbauende Ständehaus.

Beylage Ziffer 78.

3) Den angenommenen Entwurf einer neuen Chausseegeld-Ordnung.

Beylage Ziffer 80. und Unterbeylage zu Ziffer 80.

Die beyden ersten Gegenstände wurden zur Vorberathung verwiesen; wegen des lezten Gegenstands bemerkte das hohe Präsidium: die Zeit werde wohl zur förmlichen Berathung derselben zu kurz seyn, denn er scheine von einer vielumfassenden Erwägung.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er sey selbst dieser Ansicht, wenn nicht etwa aus den nicht allzusehr beschäftigten Mitgliedern unverweilt eine Kommission gebildet, und sohin über den Gegenstand in der abgekürzten Form gleich in der nächsten Sizung berathen würde; er bemerke dabey noch, daß der Gegenstand nicht so umfassend sey, als er bey dem ersten Anblick scheine; er habe auch bey der zweyten Kammer nicht so viel Arbeit verursacht, weil sie nur die wichtigern Punkte ausgehoben habe, wie aus den Mittheilungen zu ersehen seyn werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich halte für das Beste, ohne Vorberathung sogleich eine Kommission zu wählen, welche gleich in der nächsten Sizung darüber berichte, ob und wie die Sache noch während des Landtags könnte erledigt werden.

Reg. Komm. geh. Referendär Böckh: Die Regierung müsse sehr wünschen, daß dieses Gesez noch auf diesem Landtag berathen werde, da die Chausseegeld-Erhebung

zum Nachtheil der Reisenden und des Staa[illegible] einem ein den Zustand sich befinde, welcher, wenn die Sache nicht jetzt erledigt würde, noch zwey Jahre fortdauern müßte.

Se. Hoheit der Präsident: Da die zweyte Kammer über diesen erst heute eingekommenen Gegenstand bereits unter dem 21. d. M. ihren Beschluß faßte, so dürfte es nothwendig seyn, eine Verwahrung der ersten Kammer in das Protokoll aufzunehmen, daß sie an Verspätung dieser Sache nicht Schuld sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die erste Kammer hat alle an sie gekommene Gegenstände mit solcher Pünktlichkeit und Beschleunigung bearbeitet, daß nie ein Vorwurf sie treffen wird.

Hofrath v. Rotteck: Ich muß im Allgemeinen sehr bedauern, daß solche Eile gefordert wird. Gesezgebungs-Gegenstände sind weniger als alle andern zur übereilten Behandlung geeignet, weil hauptsächlich bey ihnen eine ruhige und vielseitige Ueberlegung nöthig ist. Ich stimme gegen die Beschleunigung und Formabkürzung, in so fern sie dem Wesen einer reifen Berathung Abbruch thut. Die Kammern tragen keine Schuld, wenn Gegenstände unerledigt blieben, welche man ihnen allzuspät vorlegte.

Die Kammer trat durch Stimmenmehrheit dem Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg bey.

Auf Einladung Sr. Hoheit des Präsidenten erstattete nunmehr der Staatsrath Frhr. v. Türkheim den Kommissionsbericht über die in der zweyten Kammer beschlossene Bitte um Befreyung der Privatwaldungen von der polizeylichen Beförsterung.

Beylage Ziffer 81.

Se. Hoheit der Präsident: Die Kammer würde nun zu beschließen haben: ob über diesen Gegenstand nicht schon jezt in abgekürzter Form berathen werden solle, wenn der Herr Regierungs-Kommissär nichts dagegen zu erinnern hat?

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Er habe gegen die Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form nichts zu erinnern.

Prälat Hebel: Wenn aber doch diesen Nachmittag abermals Sizung gehalten werden soll, so könne wohl die Berathung auf diese Sizung verschoben werden, weil man dadurch doch wenigstens einige Zeit zur Ueberdenkung der Sache gewinnen würde.

Die Kammer trat diesem Antrag bey.

Auf Einladung des hohen Präsidiums erstattete der Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg den Kommissionsbericht über die Herabsezung des Eingangszolls auf französische Weine.

Beylage Ziffer 82.

Sodann erstattete der Geh. Hofrath Zachariä den Kommissionsbericht über die Ordnung des Austritts der grundherlichen Deputirten aus der ersten Kammer.

Beylage Ziffer 83.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er glaube, es könne vielleicht über diesen Gegenstand sogleich abgestimmt werden.

Hofrath v. Rotteck: Er müsse gestehen, die Sache sey ihm jezt, da statt zweyer Deutungen nun gar drey vorlägen, noch weniger klar als vorher.

1) Um Beschleunigung der längst erwarteten Visitation der Hofgerichte, und

2) um zu gewährende Akten-Einsicht in seiner Straf-Angelegenheit.

Der Antrag gieng auf Uebergabe der Bitte an das hohe Staatsministerium, ungeachtet der Bittsteller sich nicht darüber ausgewiesen, daß er an das Staatsministerium, und zwar vergeblich sich gewendet habe.

Hofrath v. Rotteck begehrte eine empfehlende Uebergabe, weil die traurige Lage des Bittstellers ihn von Seite der Humanität, und seine erlittene Kränkung von Seite des Rechts als solcher Empfehlung würdig darstellten. Zwar habe er keine urkundlichen Beweise beygeschlossen; aber theils die Notorietät, theils der innere Zusammenhang seiner Erzählung verbürgen ihre Wahrheit in der Hauptsache; und über Nichterledigung eines Gesuches von Seite eines höchsten Staatsministeriums, welche doch nichts anders als stillschweigende Abweisung ist, könne man ja keine Urkunde beybringen.

Geh. Hofrath Zachariä fand ein Bedenken darin, eine Beschwerde an das Staatsministerium zu geben, ohne von dem Grund derselben sich überzeugt zu haben. Es fehle noch die nöthige Aufklärung der Sache, welche aber wohl aus der Rücksprache mit einem der HH. Regierungs-Kommissäre, oder Mitglieder des hohen Staatsministeriums hervorgehen werde. Er trage daher darauf an, die Sache an die Kommission zurück zu weisen, damit sie nach eingezogener genauerer Nachricht darüber weitern Bericht erstatte.

Hofrath v. Rotteck erklärte sich gegen diesen Antrag, vorzüglich aus dem Grund, weil zu besorgen stehe, daß der Landtag sich ende, bevor jene Erkundigung erfolgte,

er, und dann auch darum, weil bereits genug erwiesen vorliege, um die Uebergabe zu rechtfertigen.

Die HH. Staatsminister Frhrn. v. Berstett und Fischer traten der Ansicht des Geh. Hofraths Zachariä bey.

Hofrath v. Rotteck verlangte jedoch wenigstens die Zusicherung, daß die Sache noch zur Erledigung komme, welche ertheilt ward; worauf die Kammer einmüthig den Antrag des Geh. Hofraths Zachariä genehmigte

Eine andere Petition des Frhrn. von Böcklin von Rust um Unterstüzung seiner wegen Gefällverlustes eingereichten Entschädigungs-Reklamationen wurde nach dem Antrag des Berichtserstatters als unstatthaft beseitiget, weil er zuvor an das Staatsministerium sich hätte wenden sollen, was nach der Versicherung des Herrn Regierungs-Kommissärs geh. Ref. Böckh noch niemals geschehen sey.

Nicht minder wurde eine Bitte des Spiegelfabrikanten Schmuckert in Mannheim um Herabsezung des Eingangszoll von Spiegelglas, geschlagenem Golde, Quecksilber ꝛc. als gar nicht hieher gehörig zu den Akten gelegt.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt zeigt der Kammer an, daß das Kommunikat an die zweyte Kammer, die Prägravirung der Gebirgsbewohner durch die Steuerperäquation betreffend, nach der in der lezten Sizung getroffenen Abrede von dem hohen Präsidium abgegangen sey.

Beylage Ziffer 84.

Das hohe Präsidium brachte hierauf die Diskussion über den Gesezesentwurf wegen Herabsezung der Kapitulationszeit in Anregung.

Nach geschehener abermaliger [illegible] folgte ohne weitere Diskussion [illegible] Annahme.

Hierauf verwandelte sich die Sizung in eine geheime.

Frhr. v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 78.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer

habe ich die Ehre, den in der heutigen Sizung von der zweyten Kammer angenommenen Gesezvorschlag, über Herabsezung der Kapitulationszeit, in der Beylage mitzutheilen.

Karlsruhe, den 23. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage zu Ziffer 78.

Geſezes-Entwurf über die Beſtimmung der Militär-Kapitulationszeit.

Art. 1.

Der Artikel 4. des am 1. Oktober 1804. verkündeten Kantons-Reglements, ſo ferne ſolcher die Militär-Kapitulationszeit betrifft, wird für aufgehoben erklärt.

Art. 2.

Die Kapitulationszeit wird bey der Infanterie auf 6 Jahre, bey der Kavallerie und Artillerie auf 8 Jahre herabgeſezt.

Art. 3.

Es ſoll jedoch dieſes Geſez keine rückwirkende Kraft haben, ſondern zum erſtenmale in Bezug auf die Kapitulationszeit der im Konſcriptionsjahre 1821. ausgehobenen Mannſchaft zur Anwendung gebracht werden.

Art. 4.

Die Refraktairs und Deſerteurs, welche nach Verkündung dieſes Geſezes zurückkehren, und zum Militär eingetheilt werden, ſind ebenfalls der hierdurch beſtimmten kürzern Kapitulationszeit unterworfen, inſofern ihnen dadurch keine kürzere Kapitulationszeit als den übrigen Rekruten ihrer Alterklaſſe zu Theil wird.

Gegeben Karlsruhe ꝛc.

Die zweyte Kammer der Ständever ung nimmt den Geſezesvorſchlag an.

Karlsruhe, den 23. Auguſt 1820.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweyten Kammer der Ständeverſammlung

Der Präſident und die Sekretäre.

Dr. Kern.
Dr. Duttlinger.
Häber.
Ziegler.

Beylage Ziffer 79.

Dem hochverehrlichen Präſidium der erſten Kammer der Ständeverſammlung

habe ich die Ehre anzuzeigen, daß in Betreff der Erbauung eines Ständehauſes die zweyte Kammer heute beſchloſſen hat, daß

1) das Haus auf den zu erwerbenden Poſthalter Kreylingerſchen Garten,

2) nach den von Herrn Oberbaudirektor Weinbrenner gefertigten, und ſammt deſſen Gutachten hier beygeſchloſſenen Planen,

3) unter Mitwirkung einer von beyden Kammern zu ernennenden Kommiſſion — gebaut werden ſoll.

Von der zweyten Kammer sind die Abgeordneten:

Buhl,
Griesbach,
Höllmann,
Messing, und
Winter von Karlsruhe

zu Mitgliedern der Kommission gewählt worden.

Karlsruhe den 28. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Beylage Ziffer 80.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, den von der zweyten Kammer angenommenen Entwurf einer Chausseegeld-Ordnung in der Anlage zu gefälliger weiterer Berathung mitzutheilen.

Der Nachtrag zu solcher, nämlich das Verzeichniß der Landstraßen im Großherzogthum, ist in den Verhand-

lungen der zweyten Kammer, im 2ten Hefte, Seite 48 bis 74. abgedruckt.

Karlsruhe den 21. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage zu Ziffer 80.

Entwurf einer Chausseegeld-Ordnung nebst einem Nachtrage.

Art. 1.

Das Straßengeld wird von den Straßen bezogen, deren Verzeichniß gegenwärtigem Gesetze im Nachtrag beygefügt ist.

Art. 2.

Die auf allen Hauptstraßen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in folgenden Städten des Landes in der bisherigen Weise erhoben werden; nämlich

in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastadt, Freyburg, und Konstanz; auch das Grafschaft Hauensteinische und Waldshuter Weggeld soll forterhoben werden. Den hier benannten Städten wird freygelassen, auf den Bezug des Pflaster- und Brükkengeldes zu verzichten, in welchem Fall sie ihre Erklärung innerhalb 6 Wochen nach Verkündigung dieses Gesezes bey den ihnen vorgesezten Bezirksämtern einzureichen haben.

Art. 3.

Genannte Städte haben, wenn sie das Brücken- und Pflastergeld beziehen, die Landstraßen innerhalb Orts und Etters, das Straßenpflaster, alle Brücken und Dohlen, nach den bestehenden Einrichtungen und Observanzen, unter Leitung der technischen Landesstellen, zu bauen, und stets in gutem Stand zu erhalten, und eben so den Bau neuer Brücken, Dohlen, Straßenpflaster und Strassen-Verbesserungen, welche nothwendig oder nüzlich erachtet werden, zu bestreiten, widrigenfalls die Herstellung derselben auf Kosten der Stadt-Aerarien nach fruchtloser Erinnerung anzuordnen, und zu diesem Zweck der Ertrag der Brücken- und Pflastergelder, andere parate Mittel der baupflichtigen Aerarien nicht ausgeschlossen, vorzugsweise in Beschlag zu nehmen ist. Als Etter gilt derjenige Bezirk, den benannte Städte in Folge der Chaussee-Ordnung vom 14. May 1810. bisher gebaut und unterhalten haben.

Art. 4.

Alle übrigen Pflaster- und Brückengelder auf den im angehängten Verzeichniß benannten Straßen hören mit dem Tage auf, erhoben zu werden, da gegenwärtiges Gesez in Wirksamkeit tritt.

Dagegen wird die Herstellung und Unterhaltung der durch sämmtliche nicht genannte Orte des Landes (denen die etwa verzichtenden obengenannten Städte gleich zu achten sind) führenden Hauptstraßen auch innerhalb Orts auf Ettats, totalem auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken und Dohlen auf der Fahrbahn der Kunststraßen, auf die Straßenbaukasse übernommen. Solchen Gemeinden ist jedoch wegen des eigenen freyen Gebrauchs der innerhalb ihrer Gemarkung laufenden Landstraße zur Unterhaltung des Pflasters, oder falls dessen Verwandlung in eine chausseemäßig gebaute Straße für zweckmäßig erachtet würde, zur Unterhaltung des chaussirten Straßenzugs ein angemessener Beytrag anzusezen.

Die Kreis-Direktorien haben nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden auf das Gutachten der artistischen Behörde diesen Beytrag zu bestimmen.

Art. 5.

Wo auf Nebenstraßen, welche nicht in dem beyliegenden Verzeichniß aufgeführt sind, ein Pflaster- oder Weggeld erhoben wird, da soll dasselbe fortbestehen.

Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf den allgemeinen Straßenbau-Fond übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder mit Staats-Ermächtigung zum Vortheil der baupflichtigen Gemeinden eingeführt werden, die aber einschließlich der Pflastergelder das allgemeine Straßengeld nie übersteigen sollen.

Art. 6.

Dem Straßengeld sind unterworfen:

1) Der Gütertransport.

2) Kutschen und Wagen, wodurch Personen transportirt werden.

3) Leere Wagen und Kutschen.

4) Zug- und Schlachtvieh.

Art. 7.

Ausnahmsweise bleiben frey von dem Straßengeld:

1) Wagen und Pferde der Großherzoglichen Familie.

2) Großherzogliches Eigenthum.

3) Bundesfürsten und fremde Souveraine.

4) Das Großherzogliche Militär im Dienste.

5) Reisende Gesandtschaften, in so fern ihre Höfe den Großherzoglich Badischen Gesandten gleiche Befreyung angedeihen lassen, und Schild-Couriere.

6) Lokalbeamte innerhalb ihres Amtsbezirks in Dienstgeschäften.

7) Die zum Staatsdienst aufgebotene Frohndfuhren.

8) Die Bespannungen von Kutschen und Wagen, wodurch Inländer an Orte transportirt werden, die von ihrem Wohnort nicht über eine Stunde entfernt sind.

9) Postwägen, Beywägen, und deren zurückgehende Bespannungen, die Reit- und Zugpferde der Briefposten, Estaffetten.

10) Alle mit eigenen wirthschaftlichen Gegenständen beladene, und alle unbeladene Bauernfuhren, gegen Vorzeigung eines Attestats des Ortsvorstands,

daß der Eigenthümer der Fuhre e[illegible] [illegible]ünder se[illegible] und die Ladung aus eigenen wirthschaftlichen Erzeugnissen bestehe.

Auch Ausländer, welche zum Behuf des [illegible] ihrer im Lande gelegenen Güter inländische Straßen befahren, oder den Felderwachs davon einheimsen, sind Straßengeld-frey, in so ferne das Gleiche von den benachbarten Staaten beobachtet wird.

11) Inländisches Vieh, das nicht zum Handel bestimmt, zur Abschlachtung oder Nachzucht von einem Ort des Landes zum andern gebracht wird.

Art. 8.

Das Straßengeld wird jedesmal vom Ort der Abfahrt bis zum Orte der Bestimmung entrichtet.

1) Die Landesgränze ist für alles Vieh und alle Fuhren, welche vom Auslande kommen, der Ort der Abfahrt, und für solches Vieh oder solche Fuhren, welche aus dem Lande treten, der Ort der Bestimmung.

2) Da, wo im Lande Güter geladen werden, oder Vieh abgeführt wird, ist der Ort der Abfahrt; da, wo im Lande Güter abgeladen, oder das Vieh eingestellt wird, der Bestimmungsort.

3) Für alles zurückgehende Fuhrwerk, ist der Ort im Lande, von wo der Fuhrmann zurückkehrt, und wenn er aus dem Auslande zurückkömmt, die Landesgränze der Ort der Abfahrt.

Als Bestimmungsort ist für zurückgehende inländische Fuhren der Wohnort des Fuhrmanns,

und für ausländiſche der Austrittspunkt an der Landesgränze zu betrachten.

4) Wenn ein Fuhrmann die Beſpannung vermehrt, ſo iſt für dieſe vermehrte Beſpannung der Ort, wo ſie genommen wird, als Ort der Abfahrt anzuſehen. Von Vorſpannpferden, die an Staigen, und nicht weiter als auf eine Stunde Wegs mitgenommen werden, iſt kein weiteres Straßengeld zu entrichten.

5) Für Chaiſen und Wagen, wodurch Perſonen geführt werden, iſt der Ort, wo der Fuhrmann zurückkehrt, der Ort der Beſtimmung, und zugleich der Ort der neuen Abfahrt.

6) Für alle Extrapoſten iſt die erſte Station Abfahrtsort, die nächſte Station Beſtimmungs- und reſp. neuer Abfahrtsort.

7) Es iſt geſtattet, das Straßengeld auch nur für einen Theil des zurückzulegenden Weges zu bezahlen, und muß in dieſem Falle bey der Ankunft an dem Orte, bis wohin daſſelbe entrichtet wurde, und der als Beſtimmungsort zu betrachten iſt, das Straßengeld für die Fortſezung der Reiſe abgetragen werden.

8) Wer von einer Seitenſtraße, wo kein Straßengeld für die Staatskaſſe erhoben wird, abgehet, um ſeinen Weg auf einer Hauptſtraße fortzuſezen, iſt straßengeldpflichtig, in ſo ferne er auf der Hauptſtraße einen Ort berührt, und der zurückgelegte Weg wenigſtens eine Stunde beträgt, und in ſo fern er nicht aus dem in Art. 7. Abſchnitt 10. angezeigten Grunde frey iſt. In dieſem Fall ſtehet

es [illegible] frey, das Str[illegible] [illegible] Abfahrtsorts an der [illegible]straße, oder an [illegible] Ort, den er auf der Hauptstraße berührt, zu [illegible]richten.

Art. 9.

Das Straßengeld wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1) Vom Frachtwagen oder Karren wird das Straßengeld mit 2 kr. von jedem Pferd und jeder Stunde entrichtet, vom [illegible]ten und 8ten Pferd werden 3 kr. und von jedem weitern Pferd 4 kr. erhoben.

2) Von der Bespannung eines leergehenden Wagens ist, ohne Rücksicht auf die Art des Zugviehes, per Stunde und Stück zu entrichten 1 kr.

3) Wagen, die mit mehr als zwey Pferden bespannt sind, deren Radfelgen 6 Badische Zolle und darüber haben, zahlen statt des unter Ziffer 1. festgesezten Straßengeldes nur ½ kr. vom Pferde für die Stunde, und

4) Wagen, die mit mehr als zwey Pferden bespannt sind, deren Räder mit Radnägeln beschlagen sind, zahlen für jedes Stück der Bespannung außer dem tarifmäßigen Straßengeld von der Stunde ¼ kr.

5) Wagen und Karren mit vier und mehr Pferden, deren Radfelgen unter 4½ Zoll Badischen Maaßes haben, zahlen über das tarifmäßige Straßengeld unter Ziffer 1. u. 2. noch ½ kr. weiter.

Die Bestimmungen unter 4. und 5. werden ein halbes Jahr nach Publikation der neuen Chaussee-Geld-Ordnung in Vollzug gesezt.

6) Von einer Chaise, oder einem Cabriolet, ist für jedes Stück der Bespannung per Stunde zu zahlen 2 kr.

7) Von einem Pferde hat der Reuter per Stunde zu zahlen 1 kr.

8) Von einem leergehenden, oder vom Vorspann zurückkehrenden Pferde, Maulthier, Esel, Ochs, oder einer Kuh ist per Stunde ½ kr. zu bezahlen.

9) Von kleinem Vieh, nämlich Rinder, Kälber, Füllen, Schafen, und Ziegen ist per Stück und Stunde ½ kr. zu entrichten.

Art. 10.

Die Zoller und resp. Accisoren sind zugleich Strassengeld-Erheber. Nur von den Extraposten haben die Posthalter die Erhebung zu besorgen.

Art. 11.

Es werden von den Chausseegelder-Erhebern über ihre Einnahmen Manualien geführt. Die Bugseite bildet das Manual, die Randseite aber wird abgeschnitten, und dem Straßengeldpflichtigen zugestellt.

Art. 12.

Die Zeddel, welche Fracht-Fuhrleute und Hauderer an dem Abfahrtsort erhalten, werden von ihnen am Bestimmungsort an den Oberzoller oder Orts-Accisor abgegeben. Die Fuhrleute sind verbunden, zwar nicht auf den öffentlichen Straßen, oder auf freyem Felde, aber in den Ortschaften den Zollgardisten und Ortspolizeydienern auf Verlangen die gelösten Billets vorzuzeigen.

Art. 13.

Wer das Straßengeld nicht vor der Abfahrt entrichtet, und den Ort, wo es hätte geschehen sollen, bereits passirt hat, wird um den zwanzigfachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe gestraft, in so ferne er nicht den Fehler wieder gut gemacht hat, bevor er entdeckt wurde.

Die Strafe wird angesezt für die bey der Betretung zurückgelegte Strecke; so jedoch, daß die bereits angefangene Station für vollendet angerechnet wird.

Jede falsche Angabe, wodurch ein Theil der Abgaben der Straßengeldkasse entzogen wird, soll ebenfalls mit dem zwanzigfachen Betrag des zu wenig Bezahlten bestraft werden.

Wer das am Orte der Abfahrt gelöste Zeichen am Ort der Bestimmung nicht in den ersten zwey Stunden seiner Ankunft, die Nachtzeit nicht gerechnet, abgibt, wird um 1 fl. 30 kr. gestraft.

Der Fuhrmann ist zu Entrichtung des Straßengeldes verbunden, und wird im Uebertretungsfall allein zur Strafe gezogen.

Der Angeber erhält jedesmal die Hälfte der wirklich fallenden Strafe.

Art. 14.

Die Bestrafung der Vergehen gegen dieses Gesez steht dem Vorgesezten des Orts zu, wo der Fuhrmann angehalten wird. Der Ortsvorgesezte kann über 15 kr. Sporteln wegen Untersuchung und Bestrafung eines Falles nicht ansezen. Erachtet sich der Bestrafte durch das Erkenntniß des Ortsvorgesezten beschwert, so stehet ihm

Rekurs an das nächstgelegene Amt offen, und der
llzug der Strafe wird suspendirt, wenn der Denun-
e die Kosten der Begleitung durch einen Gardisten oder
tsdiener übernehmen will.

Gegeben Karlsruhe ꝛc.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung nimmt
Gesezesvorschlag an.

Karlsruhe den 21. August 1820.

Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten
Kammer der Ständeversammlung

der Präsident und die Sekretäre

Dr. Kern.

Hüber,

Ziegler.

Beilage Nro. 31.

Kommissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff der Bewirthschaftung in Privatwaldungen.

Erstattet von J. Frhr. v. Türkheim.

Der Antrag des Hrn. Abgeordneten **Ruth** auf Abänderung der gesezlichen Vorschriften, welche den Holzhieb in Privatwaldungen ohne forstpolizeyliche Anweisung verbieten, ist in der Sizung der zweyten Kammer vom 2. May v. J. auf die natürlichen Rechte des Eigenthums gegründet, und auch in der spätern Berathung aus diesem Gesichtspunkte unterstüzt und gebilligt worden, wenn gleich die Beleuchtung des forstwirthschaftlichen Interesses im Ganzen in der Behandlung vorherrschend erscheint. Das Gutachten Ihrer Kommission muß daher, um eine sichere Grundlage zu gewinnen, von der rechtlichen Ansicht ausgehen.

Beschränkungen des Privateigenthums können nur da eintreten:

Erstens: Wo das allgemeine Wohl es erfordert. Ohne die Garantie der bürgerlichen Gesellschaft ist kein Eigenthum denkbar, folglich auch nur unter den nothwendigen Bedingungen ihres allgemeinen Interesse's, wo dieses Beschränkungen gebietet, muß der durch sie geschüzte

Ein-

Einzelne ſich ſolche gefallen laſſen, — allein ſie müſſen ſich als nothwendig nachweiſen laſſen. Hieraus folgt, daß wenn der allgemeine Holzbedarf, die Sicherung vor einem furchtbaren Holzmangel, die nachhaltige Bewirthſchaftung der Privatwaldungen erfordert, die Eigenthümer ſich den Regeln derſelben unterwerfen müſſen.

Zweytens: Wo es zur Abwendung einer Beeinträchtigung des Eigenthums anderer nöthig wird. Dieſe Rückſicht kann jedoch nur zu ſolchen Maaßregeln berechtigen, ohne welchen dieſer Zweck nicht erreicht werden kann. Hieher gehören aber nicht nur die Vorſichtsanſtalten gegen gewiſſe unregelmäßige Hiebe, wodurch zum Beyſpiel der Wind einen gefährlichen Zug gegen die Waldungen von Nachbarn erhalten könnte, oder gegen Waldbrände u. dgl., ſondern auch jene Regeln der Forſtpolizey, welche allgemein für nöthig erachtet werden, um das Eigenthum eines jeden zu ſchüzen, und Frevel zu erſchweren.

Ein weiterer Zwang wird wohl nicht aus der allgemeinen Sorge des Staats für das eigene Wohl der Waldeigenthümer gerechtfertigt werden können. Der Staat übernimmt zwar die Vorſorge für erklärte Verſchwender, welchen dadurch der freye Gebrauch ihrer Vernunft zu Beſorgung ihrer eigenen Angelegenheiten abgeſprochen wird, wo aber ein ſolcher Zuſtand, welcher allein die Bevormundung großjähriger Bürger begründen kann, im Allgemeinen nicht ausgeſprochen iſt, läßt ſich die Vormundſchaft in einem einzelnen Gegenſtand der Vermögens-Verwaltung, wenn derſelbe gleich mehr als andere Einſicht erfordert, und mehr als irgend einer den Verführungen des Leichtſinns ausgeſezt iſt, doch nicht wohl vertheidigen.

Nach dieſen Grundſäzen glaubte die Kommiſſion die gemachten Vorſchläge beurtheilen zu müſſen.

Zuerſt iſt es nöthig, den Umfang und die Wichtigkeit der Privatwaldungen im Großherzogthum zu ermeſſen, um beſtimmen zu können, in wiefern auf dieſelbe nothwendig gerechnet werden müſſe, um den Holzbedarf des Landes im Ganzen nachhaltig zu ſichern.

Nach den vorliegenden, in dem Kommiſſionsbericht an die zweyte Kammer angeführten Notizen werden 254.385 Morgen unter der Rubrik Privatwaldungen aufgeführt, daß man auf dieſe, verhältnißmäßig zu dem ganzen Waldareal des Landes von 1,563,049 Morgen, nur geringe Morgenzahl, im Allgemeinen genommen, nicht zu rechnen brauche, um uns vor der Gefahr eines Holzmangels ſicher zu ſtellen, leidet keinen Zweifel, und ich halte es für überflüſſig, die bereits zum Beweis dieſer Angabe aufgeſtellten Berechnungen hier zu wiederholen. Allein abgeſehen davon, daß dieſe Privatwaldungen nicht im ganzen Großherzogthum gleich vertheilt ſind, und bey näherer Unterſuchung ſich doch vielleicht ergeben könnte, daß ſie in einzelnen Gegenden einen nicht unbedeutenden Einfluß auf das Ganze haben, ſo kommt doch dabey in Erwägung, daß die nämlichen rechtlichen Gründe, aus welchen man dieſe ausſchließend ſogenannte Privatwaldungen der forſteylichen Anweiſung entziehen möchte, auch auf ſtandes- und grundherrliche Waldungen ihre Anwendung finden würden, und daß es daher auch nicht umgangen werden könnte, dieſe nach den nämlichen Grundſäzen zu behandeln, es mag nun die Ausdehnung der vorgeſchlagenen Befreyung auf dieſelbe in der Abſicht des Antrags gelegen ſeyn oder nicht.

Zwar iſt bemerkt worden, daß die Standes- und Grundherren eigene Forſtleute haben, und daß ihnen gewiſſe forſtheyliche Rechte zugeſichert ſeyen, daher bey ihnen andere Verhältniſſe eintreten; allein es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß wenn ſie bey allem dem mehr beſchränkt ſeyn ſollten, als jeder andere Privateigenthümer, ſie immer die Rechte dieſer leztern für ihre Waldungen anſprechen können, und ſolche daher ebenfalls von allem forſtwirthſchaftlichen Zwang befreyt werden müßten.

Die ſtandes- und grundherrlichen Waldungen betragen 224 945 Morgen, und alle Privatwaldungen mit Einfluß derſelben 479,330 Morgen. Dieſe Morgenzahl erſcheint nun doch im Verhältniß zum geſammten Waldboden und dem Holzbedarf des Landes im Ganzen zu bedeutend, als daß man ſie bey den Vorſichtsmaaßregeln für die Sicherung dieſes leztern gar nicht zu beachten brauchte, zumal, da auch unter den Staats-, Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen viele ſind, die ihrer Lage nach künftig noch ausgeſtockt, oder auch beſondern Fabrik-Bedürfniſſen gewidmet werden dürften. Da aber die Privatwaldungen in jedem Fall doch nur zum Theil zur Bedekkung des Landesbedarfs nöthig ſeyn können, da unter denſelben viele begriffen ſind, bey welchen eine regelmäßige Bewirthſchaftung mit Grund vorausgeſezt werden kann, namentlich bey den Waldungen der Standesherrn, mancher Grundherrn, und der Gernsbacher Schiffergeſellſchaft, da ferner angenommen werden muß, daß ſelbſt unter den kleinen Waldeigenthümern immer ein großer Theil wirthſchaftlich und vorſichtig verfahren wird, ſo glaubt die Kommiſſion auf den Umſtand, daß nicht alle dieſe Waldungen ohne Nachtheil des Allgemeinen zu Grund gerichtet werden könnten, kein ſo großes Gewicht legen zu dürfen, um darauf die Nothwendigkeit des bisherigen Zwangs

einer ſchulgerechten Bewirthſchaftung, ſondern nur die Rechtfertigung einiger geringeren Beſchränkungen der vollen Freyheit zu gründen.

Die zweyte Rückſicht in der Beurtheilung des vorliegenden Antrags, welche der Sicherung des Eigenthums anderer gewidmet werden muß, kann noch weniger als die erſte eine regelmäßige Leitung der ganzen Bewirthſchaftung der Privatwaldungen durch die Forſtbehörden, ſondern nur ſolche Beſtimmungen nothwendig machen, durch welche die Waldeigenthümer an gewiſſe forſtpolizeyliche Regeln gebunden würden, und welche zugleich die Möglichkeit einer fortdauernden Aufſicht der Forſtbehörden gegen eine für benachbarte Waldungen gefährliche Behandlung ſicherten.

Alle dieſe Betrachtungen haben die Kommiſſion zu folgenden Reſultaten geführt:

Erſtens. Wenn man die Privatwaldungen in dem angenommenen ausgedehnten Sinn in ihrem ganzen Umfang als nothwendig zur Bedeckung des allgemeinen Bedarfs anſehen könnte, ſo würde freylich das Staatswohl gebieten, auf ihre vollkommene Bewirthſchaftung zu halten, und dieſe daher wie bisher in allen Stücken den Forſtbehörden zu überlaſſen; da ſie aber nun nicht ganz entbehrlich ſind, ſo genügt es an einer Aufſicht, durch welche ihre Verwüſtung, ſo wie polizeywidrige, das Eigenthum anderer bedrohende, Behandlung verhindert werden kann.

Zweytens. Eine ſolche verhütende Aufſicht kann nur dadurch erhalten werden, daß der Waldeigenthümer zur Anzeige ſeiner vorhabenden Hiebe bey der Forſtbehörde verbunden bleibt, und von dieſer die Genehmigung erhal-

ten muß, welche nicht versagt werden kann, wenn nicht die unter 1. angegebenen Fälle eintreten. Damit jedoch das Lästige solcher Anzeigen beseitigt werde, kann der Hieb zu eigenem Gebrauch, welcher nie so bedeutend seyn wird, um auf irgend eine Weise weder das Ganze noch die Nachbarn zu beeinträchtigen, von dieser Verbindlichkeit ausgenommen werden. Alsdann fällt gewiß dasjenige weg, was in der bisherigen Einrichtung dem Waldeigenthümer wahrhaft lästig war. Denn nicht darüber wird er sich beklagen, daß er bedeutende Hiebe nicht ohne Einholung der Genehmigung vornehmen darf, zumal wenn diese künftig in wirthschaftlicher Hinsicht nur bey einer zu besorgenden gänzlichen Verwüstung, und in polizeylicher nur bey eintretender Benachtheiligung Anderer versagt werden kann, sondern darüber hat er geklagt, wenn er bey jeder Kleinigkeit zu eigenem Gebrauch bey den Forstbeamten anfragen mußte, an beschwerliche Formen gebunden war, und lästige Gebühren zahlen mußte, welche bey den in Antrag gebrachten Bestimmungen hinwegfallen.

Drittens. Wenn ein Waldeigenthümer einen Hieb nicht zum eigentlichen Hausgebrauch, sondern zu einem, größere Quantitäten erfordernden, Gewerbsbetrieb unternehmen will, so müßte er allerdings an die für den Verkauf festzusezenden Vorschriften gebunden seyn.

Viertens. Bey dem in Vorschlag gebrachten Gesez müßten sodann auch diejenigen allgemeinen forstpolizeylichen Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Jahrszeiten für die Hiebsunternehmungen, der Abführung des Holzes u. dgl., gehörig bezeichnet werden, an welche sich jeder Waldeigenthümer zur Erhaltung der Ordnung zu binden hat.

Beylage Ziffer 82.

Kommissionsbericht in Betreff der von der zweyten Kammer angetragenen Aufhebung des hohen Eingangszolls auf die französischen Weine.

Erstattet von dem Bisthumsverweser Frhrn. v. Wessenberg.

Im verwichenen Jahre ist in der zweyten Kammer der Wunsch inländischer Weinproduzenten laut geworden, daß die französischen, besonders die Elsäßischen Weine mit einem hohen Eingangszoll belegt werden möchten, um den vortheilhaften Absaz der inländischen Weine zu befördern. Die hohe Regierung entsprach diesem Wunsche durch ihre provisorische Anordnung vom 21. Oktober v. J., welche den Eingangszoll französischer Weine von 14 fl. und resp. 15 fl. auf 104 fl. für das Fuder erhöht. In diesem Jahr nun spricht ein Beschluß der zweyten Kammer den Wunsch aus: Der den französischen Weinen aufgelegte hohe Eingangszoll möchte wieder aufgehoben und auf das vorige Maaß herabgesezt werden.

Die Gründe dieses Wunsches oder Begehrens, soweit sie aus den Verhandlungen der zweyten Kammer zu entnehmen sind, bestehen darin:

1) Daß der inländische Weinhandel, besonders der Zwischenhandel, durch den hohen Eingangszoll niedergedrückt, und den Badnern zum Theil ganz entzogen;

2) Daß die Mischung, deren die geringeren inländischen Weine am Kaiserstuhl bedürfen, um ein Artikel des Handels zu werden, durch den hohen Eingangszoll unmöglich

gemacht werde, weil ſie mit Vortheil nur mit Elſäßer Weinen geſchehen könne.

Auf den erſten Anblick könnte man glauben, daß im vorliegenden Fall das Intereſſe der inländiſchen Weinbauern, und das Intereſſe der inländiſchen Weinhändler wirklich im Streit befangen ſeye. Allein nicht ſelten iſt ein ſolcher Streit der Intereſſen nur ſcheinbar, und exiſtirt blos in den befangenen oder irrigen Vorſtellungen des einen oder des andern Theils; daher es ſich ſchon oftmals ereignet hat, daß die nämlichen Handelsleute oder Produzenten, welche Sperren oder hohe Eingangszölle gegen das Ausland mit Ungeſtüm verlungt hatten, bald nachher die Aufhebung dieſer Sperren oder hohen Eingangszölle mit gleichem Ungeſtüm begehrten. Als Regel iſt es nämlich in der Natur der Sache begründet, und durch die Erfahrung beſtätigt, daß die Freyheit des Verkehrs die wirkſamſte Beförderung der inländiſchen Produktion und des inländiſchen Erwerbfleißes ſey. Eine Beſchränkung der Freyheit des Verkehrs kann daher nur dann als zweckmäßig erſcheinen, wenn durch ſie ein offenbarer Nachtheil von der Produktion oder der Induſtrie, oder dem Handel ſelbſt abgewendet, und dadurch die Wohlfahrt der Geſammtheit befördert wird. Aus gleicher Urſache können auch Retorſionsmaaßregeln im Handelsverkehr mit dem Auslande nur dann zweckmäßig ſeyn, wenn ein offenbarer Vortheil dadurch für die inländiſche Produktion oder Induſtrie, oder den inländiſchen Handel wirklich erreicht wird. Die Kommiſſion glaubt, daß in vorliegendem Fall dieſe Grundſäze mit Rückſicht auf die Verhältniſſe der Wein-Produktion und des Weinhandels im Großherzogthum ſowohl in Bezug auf den äußern als den innern Verkehr nie aus dem Auge verlohren werden dürfen.

Wenn es nun einerseits Thatsache ist, daß ein sehr bedeutender Theil der Badner Wein bauen, und vom Weinbau leben (man zählt im Badischen 80,000 Morgen Weinberge) und daß es mithin für den Staat wichtig seyn muß, die Hindernisse des Absazes der inländischen Weine zu beseitigen; so ist auf der andern Seite nicht minder gewiß, daß der Weinhandel im Badischen einen bedeutenden Erwerbszweig bilde, der um so mehr Beachtung verdient, als er auf den inländischen Weinbau selbst wieder vortheilhaft zurückwirkt.

In Beziehung auf die französischen Weine, so ferne sie hier in Betracht kommen, glaubt indessen die Kommission, vorläufig auf einen Unterschied zwischen den Elsäßer- und den entferntern Weinen aus Frankreich aufmerksam machen zu müssen. Die lezteren können dem Verschleiß der Badischen Weine keinen merklichen Abbruch thun; sie sind als fremde Luxusartikel anzusehen, und eignen sich als solche bey der Konsumtion mit Recht zu einer höhern Besteurung.

Ein anderes ist es mit den Elsäßer Weinen. Sie sind ein Erzeugniß unseres Nachbarlandes, und übertreffen großentheils die meisten Badischen Weine an Feuer und an relativer Wohlfeilheit. Die leztere rührt zum Theil daher, daß die Elsäßer Weine, die in großem Ueberfluß erzielt werden, beynahe keinen Absaz rückwärts der Vogesen und des Jura finden, sondern ihn beynahe nur in der Schweiz und im südlichen Deutschland suchen müssen.

Es läßt sich daher nicht in Abrede stellen, daß der Absaz der Elsäßer Weine den Absaz der Badischen verhindern oder erschweren könne. Ob aber dieser Abbruch wirklich Statt fände, oder bedeutend wäre, wenn die neue Erhöhung des Eingangszolls wieder aufgehoben würde, darüber vermag die Kommission mit Zuversicht nicht zu

entſcheiden. Es mangeln ihr dazu ſichere Data. Wäre aber auch der Abbruch, den der Abſaz inländiſcher Weine durch Wiederaufhebung des hohen Eingangszolles auf die Elſäßer Weine zu befahren hätte, genau berechnet; ſo würde doch daraus höchſtens folgen, daß einige Erhöhung des Eingangszolls für die Elſäßer Weine, z. B. bis auf 25 fl. vortheilhaft wäre, aber nicht gerade eine ſolche Erhöhung, die einer Sperre gleich kömmt. Es muß übrigens hier auch der Vortheil in die Wage gelegt werden, den der Handel mit Elſäßer Weinen den Badnern bringt.

Die geringern Badiſchen Weine am Kaiſerſtuhl bedürfen allerdings, um Haltbarkeit zu gewinnen, und eben dadurch in den Handel eingeführt zu werden, einiger Zumiſchung ſtärkerer Weine. Dazu ſind aber die Elſäßer Weine wegen ihrer Qualität und relativer Wohlfeilheit am beſten, vielleicht einzig geeignet. So verſichern wenigſtens die Sachkenner. Durch den hohen Eingangszoll auf die Elſäßer Weine wird ſomit der Abſaz einiger Badiſcher Weine ganz gehemmt. Endlich entzieht er auch den Badiſchen Weinhändlern den großen Vortheil des Zwiſchenhandels mit Franzöſiſchen Weinen überhaupt, und den Elſäßiſchen insbeſondere gegen die deutſchen Nachbarländer. Nur der Tranſit (die Durchfuhr) der Elſäßer Weine wird durch den Eingangszoll nicht verhindert. Aber dieſer Tranſit wird bey dem hohen Eingangszoll eine verführeriſche Gelegenheit zum Schleichhandel mit Elſäßer Weinen im Badiſchen, welcher Schleichhandel den Abſaz der inländiſchen Weine vorzüglich gefährden dürfte.

Als Retorſionsmaaßregel gegen Frankreich iſt unſer hoher Eingangszoll unwirkſam. Würde Frankreich auch die freye Einfuhr der Badiſchen Weine zugeben, ſo würden dieſe Weine doch nach Frankreich keinen, wenig-

ſtens keinen merklichen Abſaz finden, weil dieſes Reich ſelbſt mit ſtärkern, und verhältnißmäßig wohlfeilern Weinen eigenen Gewächſes im Ueberfluß verſehen iſt. Ueberdieß aber iſt es der Badiſchen Regierung gar nicht möglich, eine wahre wirkſame Weinſperre gegen Frankreich anzulegen.

Wenn der Wein nicht bey uns unmittelbar über den Rhein kommen darf, ſo bringt er durch die Schweiz oder Rheinbaiern, freylich auf einigem Umweg, deſſen Koſten aber durch die Erſparung des hohen Eingangszolls reichlich erſezt wird, herein.

Aus dem Geſagten erhellet, daß ein nicht unbedeutender Nachtheil, den der hohe Eingangszoll auf die Elſäßer Weine dem Badiſchen Weinhandel und dem Abſaz einiger Badiſchen Weine verurſacht, nicht geläugnet werden könne, wogegen der Eintrag, den die Wiederaufhebung des hohen Eingangszolls dem Abſaz anderer Badiſchen Weine, z. B. des Markgräfler-, des Bodenſee-Weins, des Wertheimers, thut, noch problematiſch iſt, und vielleicht nur in der Meynung beſteht.

Die eigentliche Frage ſcheint der Kommiſſion dieſe zu ſeyn: Ob der Nachtheil, den der hohe Eingangszoll auf die Elſäßer Weine dem inländiſchen Weinhandel, und dem Abſaz inländiſcher Weine zufügt, durch den Vorſchub, den er dem Abſaz anderer inländiſcher Weine gibt, überwogen werde?

Wäre dieß der Fall, ſo ruhte allerdings der hohe Eingangszoll auf guten Gründen: allein der Kommiſſion fehlen alle Belege, um jene Frage mit einiger Sicherheit beantworten zu können.

Ohne Zweifel ist das hohe Ministerium auf seinem Standpunkt, von welchem ihm die wahren Verhältnisse des inländischen Weinbaues und Weinhandels am genauesten, und im ganzen Zusammenhang auch in Bezug auf das Ausland bekannt seyn müssen, am besten im Stande, uns jene Frage auf eine gründliche Art, welche alle Interessen in vollkommenen Einklang brächte, zu lösen. Bisher ist dieses aber noch nicht geschehen. Auch macht es der Umstand, daß eine blos provisorische Verordnung gegeben wurde, wahrscheinlich, daß das hohe Ministerium mit seinen Nachforschungen in dieser Beziehung noch nicht ganz im Reinen sey. Dies bestärkt die Kommission in der Ueberzeugung, daß es gewagt wäre, wenn sie für jezt schon unbedingt auf Ergreifung irgend eines Systems in der Sache antragen wollte.

Das wahre Wohl des ganzen Landes ins Auge fassend, hält sie es vielmehr für angemessener, darauf anzutragen, daß der verehrten zweyten Kammer erwiedert werde:

„Wenn die durch die provisorische Verordnung vom 21. Oktober d. J. verfügte Erhöhung des Eingangszolls auf französische Weine dermal erst in Antrag gebracht worden wäre, so würde man großes Bedenken tragen, diesem Antrag beyzustimmen. Eben deswegen habe man jezt, wo von der Wiederaufhebung dieser Zollerhöhung die Rede sey, keinen hinreichenden Grund, um dem Begehren der zweyten Kammer in den Weg zu treten. Man sey also nicht entgegen, daß dieses Begehren, sofern es nur eine provisorische Maaßnahme abziele, an die hohe Regierung gestellt werde, wobey jedoch der leztern anheim zu stellen wäre, den Eingangszoll von 14 bis 15 fl. auf die Elsäßer Weine provisorisch etwas zu erhöhen,

wenn und ſofern ſie es zum Beſten des Abſazes inländiſcher Weine für zweckdienlich erachtet. Denn obgleich nicht zu überſehen ſey, daß einerſeits eine ſchnell aufeinander folgende Abänderung in dem Eingangszoll für die eine oder die andere beynahe unvermeidliche Nachtheile nach ſich ziehen, und andernſeits auch nicht geläugnet werden kann, daß in der Meynung von manchen Badiſchen Weinproduzenten der hohe Eingangszoll auf die franzöſiſchen Weine dem Abſaz der inländiſchen förderlich ſey, ſo liegen doch bisher keine auf Thatſachen beruhende hinreichende Gründe vor, um einer ſolchen Beſchränkung des Verkehrs, welche die einem Einfuhrsverbot gleich kommende Zollerhöhung vom 21. Oktober v. J. enthält, beyſtimmen zu können. Uebrigens könne man den Wunſch nicht bergen, daß das hohe Miniſterium die Nachforſchungen über die wahren allſeitigen Verhältniſſe dieſer Angelegenheit fortſezen, und das Reſultat davon den Ständen in ihrer nächſten Sizung mittheilen möchte; denn auf ſolche Weiſe dürften die Stände am beſten in den Stand geſezt werden, mit umfaſſender Einſicht und mit Zuverläßigkeit zu beurtheilen, was in dieſer Sache des Landes gemeine Wohlfahrt am zuträglichſten wäre.“

Beylage Ziffer 83.

ommiſſionsbericht über die Frage: In welcher Maaße die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, die im Jahr 1823. aus der erſten Kammer austreten, durch das Loos zu beſtimmen ſey?

Erſtattet von dem geh. Hofrath Zachariä.

Die hochverehrliche erſte Kammer hat der Kommiſſion, in deren Namen ich zu ſprechen die Ehre habe, die vorläufige Erörterung der Frage übertragen:

> In welcher Maaße die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, die im Jahr 1823. aus der erſten Kammer austreten, durch das Loos zu beſtimmen ſey?

Die hier einſchlagende Stelle der Verfaſſungs-Urkunde, der §. 79. lautet wörtlich ſo:

> „Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter aus der Verſammlung austreten, wird auf dem erſten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos beſtimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823. aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte.“

Mit dieſer Stelle iſt eine andere, in der Wahlordnung befindliche, zu verbinden, nach welcher das Großherzogthum für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in zwey Wahlbezirke, welche die Murg ſcheidet, eingetheilt iſt, und ein jeder der beyden Bezirke vier Abgeordnete wählt.

Es ſcheint nun, daß man, ſo viel die von der Kommiſſion zu erörternde Frage betrifft, die nun angeführte Stelle der Verfaſſungs-Urkunde auf eine dreyfache Weiſe auslegen könne.

Erſte Auslegung. Die ſämmtlichen acht grundherrlichen Abgeordneten looſen zuſammen, und die vier, die das Loos trifft, treten zuerſt aus, ſie mögen zu einem oder zu dem andern grundherrlichen Wahlbezirk gehören.

Zweyte Auslegung. Es werden nur zwey Looſe gemacht, das eine für die Abgeordneten des grundherrlichen Wahlbezirkes dieſſeits, das andere für den grundherrlichen Wahlbezirk jenſeits der Murg, ſo daß auf einmal die ſämmtlichen Abgeordneten des einen oder des andern Wahlbezirkes austreten.

Dritte Auslegung. Die grundherrlichen Abgeordneten eines jeden der beyden Wahlbezirke looſen für ſich, ſo daß jedesmal (alle vier Jahr) zwey Abgeordnete des einen, und zwey Abgeordnete des andern Wahlbezirkes austreten.

Die Kommiſſion iſt jedoch des unmaaßgeblichen Dafürhaltens, daß die dritte Auslegung die allein richtige ſey.

Denn für dieſe Auslegung ſcheint erſtens der Wortverſtand des §. 79. der Verfaſſungs-Urkunde entſchieden

zu sprechen. Es sagt nämlich dieser Paragraph nicht blos:

> daß die Reihenfolge, nach welcher die grundherrlichen Abgeordneten aus der Versammlung austreten, durch das Loos bestimmt werde;

sondern er sezt hinzu:

> daß durch das Loos die Reihenfolge des Austritts für die einzelnen Wahlbezirke bestimmt werde.

Dieser Zusaz aber würde, um das mindeste zu sagen, gänzlich überflüssig seyn, sobald man die Stelle nach der ersten der obigen Auslegungen verstehen wollte. Die Stelle sagt aber ferner eben so wenig:

> daß die Reihenfolge des Austritts auch nach den Wahlbezirken durch das Loos bestimmt werde;

und gleichwohl würde nur diese Fassung der zweyten der obigen Auslegungen vollkommen entsprochen haben; sie sagt vielmehr:

> daß die Reihenfolge des Austritts für die einzelnen Wahlbezirke, (also für einen jeden Wahlbezirk für sich) durch das Loos bestimmt werde;

eine Fassung, welche mit der in Frage stehenden zweyten Auslegung geradezu im Widerspruch stehen dürfte. Hingegen braucht die Kommission kaum erst auszuführen, daß die dritte oben versuchte Auslegung mit dieser Fassung in der vollkommensten Uebereinstimmung stehe. Nach dieser Auslegung loosen nicht die Wahlbezirke, sondern die einzelnen Abgeordneten. Aber das Loos be-

ſtimmt die Reihenfolge des Austritts für die einzelnen Wahlbezirke, d. h. für die Abgeordneten, die ein jeder Wahlbezirk für ſich zu wählen hat. Es hält dieſe Auslegung das Mittel zwiſchen den beyden andern.

Für dieſe Auslegung ſpricht zweytens der Geiſt unſerer Verfaſſung. Nach der zweyten Auslegung würde nothwendig, nach der erſten könnte wenigſtens der Fall eintreten, daß ein jeder der beyden Wahlbezirke nicht, ſo wie nach der dritten Auslegung, jedes vierte Jahr, ſondern nur jedes achte Jahr Abgeordnete zu wählen hätte. Allein häufige Wahlen gehören zu dem Leben unſerer Verfaſſung. Ferner nur nach der dritten Auslegung findet eine vollkommene Gleichheit zwiſchen den beyden grundherrlichen Wahlbezirken Statt. Es gehört nach dieſer Auslegung jederzeit, ſowohl in dem einen, als in dem andern Wahlbezirk, die eine Hälfte der Abgeordneten der Gegenwart, die andere einer frühern Zeit an.

Endlich drittens dürfte die dritte Auslegung auch dem Intereſſe der Grundherrn vorzugsweiſe entſprechen. Nur einen Grund für dieſe Behauptung! Da nach der dritten Auslegung von einem jeden der beyden Wahlbezirke jedesmal nur zwey Abgeordnete zu wählen ſind, ſo iſt auf eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Bewerbern, und mithin auf eine verhältnißmäßig größere Freyheit der Auswahl zu rechnen.

Der Antrag Ihrer Kommiſſion gehet alſo dahin:

daß die vier grundherrlichen Abgeordneten des Wahlbezirkes dieſſeits der Murg unter ſich und beſonders, und eben ſo die vier grundherrlichen Abgeordneten des Wahlbezirks jenſeits der Murg unter ſich und beſonders zu wählen haben, ſo daß

jedesmal

jedesmal zwey Abgeordnete des einen und zwey Abgeordnete des andern Wahlbezirks beziehungsweise austreten, und durch eine neue Wahl ersezt werden. Uebrigens wird unter einer jeden Voraussezung nur einmal, und zwar auf dem gegenwärtigen Landtage, das Loos gezogen. Durch dieses Looſen wird für die ganze Zukunft, oder, wie ſich die Verfaſſungs-Urkunde ausdrückt, ein für allemal die Reihenfolge des Austritts beſtimmt.

Beylage Ziffer 84.

Durchlauchtigſter Großherzog!

Das unmittelbare Intereſſe, welches die Art der Beſteuerung für alle Klaſſen der Staatsbürger hat, die Schwierigkeiten, welche der Natur der Sache nach der Ausführung jedes, vorzüglich eines neuen Steuerſyſtems entgegenſtehen, die große Zahl der zwar oft, jedoch nicht immer ungegründeten Reklamationen über Ungleichheiten und Prägravirungen, endlich die billige Rückſicht auf die drückende Lage der Bewohner der ärmern Gegenden des Landes — dieſe Motive veranlaßten ſchon im vorigen Jahre in der erſten Kammer der Ständeverſammlung eine Motion wegen der Steuerprägravirung der Gebirgsbewohner.

Wir überzeugten uns, daß die Möglichkeit einer Abhülfe nur in den ſchon beſtehenden, oder noch zu erlaſſen-

den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung aller Reklamationen wegen Steuerbeschwerden, welche [illegible] auch jene dieser besondern Klasse der Einnahme umfassen gesucht und gefunden werden könne. Es [illegible] wir verkennen, daß hierzu die höchste Verordnung vom 11 Juli 1817 wohlthätig den Weg bahnt, so scheinen uns doch mit dem niemals zu verlierenden Gesichtspunkte, daß die Steuerverhältnisse fest bestimmt, und keinem unerwährenden Wechsel unterworfen seyn müssen, und ungegründete, oder doch ihrem Gegenstand nach unerhebliche Reklamationen keine Begünstigung verdienen — noch einige erleichternde Bestimmungen vereinbar zu seyn. Dahin rechnen wir:

1. Die Festsezung eines Termins zur wirklichen Erledigung der vorgebrachten Steuerbeschwerden.

2, Die Anberaumung eines neuen präklusiven Termins für die Anbringung dieser Beschwerden.

3, Verschonung armer Gemeinden mit Kosten-Vorschüssen.

Wir erlauben uns daher, Eure Königl. Hoheit ehrerbietigst zu bitten, einen Gesezesentwurf mit Berücksichtigung der hier ausgedrückten Wünsche den Kammern vorlegen zu lassen, und glauben dabey den uns zugewiesenen Wirkungskreis nicht zu überschreiten, wenn wir hiermit die weitere unterthänigste Bitte vereinigen, daß in Uebereinstimmung mit dem schon ausgesprochenen Grundsaze der Oeffentlichkeit bey allem, was auf die Steuerverhältnisse Bezug hat, auch der Ständeversammlung auf jedem Landtage eine Uebersicht dieser Verhältnisse mitgetheilt werden möge.

Karlsruhe den 28. August 1820.

Drey und zwanzigste Sizung.

Karlsruhe den 30. August 1820. (Nachmittags).

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen Leopold und Maximilian, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh.

Auf die Einladung des hohen Präsidiums erstattete der Staatsrath Frhr. v. Baden im Namen der Budgets-Kommission den Bericht über den Gesezesent

wurf, die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Staats-Anleben betreffend, Beylage Ziffer 85.

und bemerkte dabey, daß also die Diskussion sich eigentlich nur auf die Punkte 6. und 7. des Gesezes erstrecke.

Reg. Komm. geb. Ref. Böckh: Der Kommissionsbericht schlage wesentliche Aenderungen dieses Gesezes vor, er müsse daher vor Allem bemerken, daß die Regierungs-Kommission nach ihrer Instruktion keine Abänderung des Gesezes zugeben dürfe.

Biethverw. Frhr. v. Wessenberg: Die Zeit sey noch so kurz, daß er glaube, die Diskussion müsse in abgekürzter Form vorgenommen werden, was wohl wenig Statt haben können.

Hofrath v. Rotteck: Er glaube nicht, daß außer den Mitgliedern der Budgets-Kommission, und außer denjenigen hochverehrten Herren, welche als Mitglieder der Regierung die Sache aus früherer Untersuchung, oder aus eigener Theilnahme an der Gesezes-Abfassung kennten, auch nur Einer in der Kammer sey, welchem das flüchtige Vorlesen des Kommissionsberichts zur Erhaltung einer klaren Ansicht von dem vorliegenden Gegenstand genügen könne. Es sey doch Niemanden zuzumuthen, über etwas Hochwichtiges mit einer zählenden Stimme abzustimmen, ohne ihm die zur Information nöthige Zeit zu gönnen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er für seine Person sey informirt, jedoch halte er das Begehren des Aufschubs für billig.

Se. Hoheit der Präsident: Es fragt sich nun, ob die Kammer zur Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form geneigt sey?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Wenn die Hrn. Regierungs-Kommissärs hiergegen nichts zu erinnern haben.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Er habe nichts gegen die Berathung in abgekürzter Form zu erinnern, müsse aber hier doch noch beyfügen, daß er überzeugt sey, die Regierung werde in dieser Sache nicht mehr zugeben, als sie schon der zweyten Kammer zugegeben hat.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer, mit Ausnahme von drey Stimmen, für die jezt sogleich vorzunehmende Diskussion.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg verlasen nunmehr die §§. 6. und 7. des Gesezesentwurfs.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er müsse bemerken, daß diese beyden Gegenstände nicht mit einander kumulirt werden dürfen, sondern jeder besonders behandelt werden müsse; denn die erste Frage sey: ob die Amortisations-Kasse zu Geldaufnahmen befugt sey, nach dem Gesez ihrer Gründung? die zweyte: ob der Justiz-Sektion die vorgeschlagene Einwirkung zukommen solle?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er glaube, was den ersten Punkt betreffe, daß in den Kommissionsbericht zwar eine Bemerkung eingeflossen sey, welche die fraglichen Anlehen als dem Verfassungs-Gesez der Amortisations-Kasse widerstreitend darstelle, doch gehe der Antrag darum nicht auf Verwerfung.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die Regierung ist durch den §. 57. der Verfassungs Urkunde ermächtigt, Anlehen zu den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, ohne Mitwirkung der Stände, zu machen, und die in

dieſer Beziehung erforderlichen Verbindlichkeiten einzugehen. Dieſe Antizipationen können überdies gemacht werden ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Summe. Wenn nun die Amortiſationskaſſe nur ein Anlehen von 500,000 fl. ſollte machen können, ſo iſt dieſes ungenügend zur Zweckerreichung, und es muß alſo die Staatskaſſe wieder unmittelbar die ihr benöthigten Anlehen machen.

Der Grund, warum man dieſes vermieden wünſcht, iſt, weil es für den Staats-Kredit, wie für den Unterthan, ſchlimm iſt, wenn zwey Kaſſen die Anlehen negoziren. Der Zinsfuß erhöht ſich dadurch. Daher hat die Regierung vorgeſchlagen, dieſe Anlehen durch die Amortiſationskaſſe machen zu laſſen, und keines mehr durch die Staatskaſſe. Der Staat kommt dadurch nicht in Nachtheil, die Schuldenmaſſe mehrt ſich dadurch nicht, im Gegentheil, durch die Kontrolle der Juſtiz-Sektion iſt das Finanz-Miniſterium beſchränkt, daß es für die Staatskaſſe bey der Amortiſationskaſſe mehr nicht aufnehmen kann, als erwieſenermaaßen auf eine beſtimmte Zeit exigible Revenüen ausſtehen, welche zur Deckung und Sicherheit des Anlehens dienen. Durch dieſe Anordnung entſteht für den Staat nur Nuzen, da die Amortiſationskaſſe die Zinſen für ihr Kapital erhält, und die Staatskaſſe in der Lage iſt, mit billigen Zinſen ein Anlehen auf kurze Zeit zu machen.

Auf den Einwurf, daß dieſe Einrichtung dem Grundgeſez der Amortiſationskaſſe entgegen ſey, bemerke ich, daß ſie den weſentlichen Beſtimmungen deſſelben nicht entgegen ſey. Dieſe Anlehen ſind nur proviſoriſch auf kurze Termine, und durch die nachgewieſenen Revenüen-Rückſtände geſichert.

Dadurch erhält die Amortisationskasse Kredit, und bestimmt den Zinsfuß für alle übrigen Geld-ausleihenden Kassen. Fielen endlich diese Revenüen ganz aus, so müssen jene Antizipationen ja doch auf die Amortisationskasse übernommen werden. Daß übrigens dieser Gesezesentwurf ein Theil des Finanzgesezes sey, kann nicht verkannt werden; er enthält keine konstitutionelle Bestimmung, wie dieses schon daraus hervorgeht, daß der Gesezesentwurf nur für zwey Jahre gelten soll.

Geh. Hofrath Zachariä: Ich schicke voraus, daß die eigentliche Frage nicht sey: was ist der Regierung verstattet? sondern nur: soll sie die Anlehen durch die Amortisationskasse machen? Zur Beantwortung muß ich einige einleitende Worte über diese Kasse selbst sprechen.

Sie ist ein Institut, welches nach dem Muster der englischen errichtet worden; von sonderbarer Natur, aber vortheilhaft.

Viele sind der Meynung gewesen, daß die Schulden von selbst nach und nach durch sie werden bezahlt werden. Dies ist aber irrig.

Der eigentliche Vortheil, den ein solches Institut gewährt, ist der: es dient der Regierung als Erinnerung, daß die Schulden bezahlt werden sollen; dann bewirkt es bey dem Publikum doch die Aussicht, daß die Schulden nach und nach bezahlt werden. Im Ganzen also ist es eine Art von pia fraus. In andern Staaten haben solche Kassen ein reines Einkommen an Geld, und dann die Pflicht der Schuldenzahlung. Fremd ist ihnen jeder andere Zweck, zumal sollen sie kein Geld aufborgen.

In Baden ist man von diesen beyden Grundsäzen abgewichen. Dieses könnte üble Folgen haben, ja es könnte

das Institut, unter weniger getreuen Händen, als jezt, zum Ruin führen. Dennoch war die ursprüngliche Stiftung der englischen ähnlich.

Um nun auf das vorliegende Gesez zu kommen, so muß man dabey den Punkt des Rechts, und jenen des Interesse unterscheiden.

Aus dem Gesichtspunkt des Rechts betrachtet, ist die Kommission schon etwas von der Strenge abgewichen; aber weiter kann sie nicht, weil sie sonst den Grundsaz selbst aufgeben würde.

Der Punkt des Interesse ist zweyerley, nämlich das Interesse der Amortisations-Kasse, und das Interesse der Staatskasse. Was das erstere insbesondere betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, daß allen Vorschüssen auszuweichen sey; denn man fängt an, einen Conto-Current für das Finanz-Ministerium zu eröffnen; was daraus entstehen könne, ist nicht zu ermessen; man hat Beyspiele genug davon in Englands Finanz-Verwaltung. Aus solchem Conto-Current kam die ungeheure Schuld. Auch ist zu erwägen, daß sich die Meynung des Publikums leicht ändern, und dadurch leicht der Kredit unseres Staats, welcher bisher festgestanden ist, erschüttert werden könnte.

Von dem Herrn Regierungs-Kommissär ist sehr scheinbar bemerkt worden, daß die General-Staatskasse der Amortisations-Kasse die Zinse aus dem vorgeschossenen Kapital vergüte. Dieses ist aber nicht befriedigend; denn die Amortisations-Kasse muß ihre aufgeborgten Gelder länger verzinsen, als sie dieselben von der Staatskasse verzinst erhält. Sie verliert also immer dadurch.

Was nun das Finanz-Interesse der Staatskasse betrifft, so stehen ja dieser lezten noch andere Mittel zu

Gebot: Anlehen durch den ständischen Ausschuß, oder — wie in England und Frankreich geschieht — das Ausgeben von Anweisungen oder Antizipations-Scheinen. Zwar haben solche Operationen ihre Bedenklichkeiten. Allein, wenn es unter der Verantwortlichkeit des Finanzministers geschieht, ist es weniger bedenklich.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Die so eben von dem Herrn Redner gezeigten Nachtheile könnten zwar eintreten, wenn die Regierung einen unbeschränkten Kredit auf die Amortisations-Kasse hätte; dieser Kredit ist aber dadurch beschränkt, daß das Finanzministerium, ehe die Justiz-Sektion den Vorschuß, welcher ohnehin nur auf kurze Zeit bestimmt ist, zugiebt, genau nachweisen muß, daß wenigstens eben so viel Ausstände an Revenüen vorhanden sind, wodurch dieser Vorschuß wieder getilgt werden kann. Ich glaube, daß das Finanzministerium in gewöhnlichen Zeiten, zumal also ohne Krieg, mit 500,000 fl. auskommen kann, doch ists nicht gewiß; aber auch ein größeres Anlehen als diese Summe ist nicht gefährlich, weil vor dessen Bewilligung nachgewiesen werden muß, daß eben so viel Revenüen ausstehen.

Daß die Amortisations-Kasse Schulden machen muß, hat seinen natürlichen Grund. Diese Anstalt ist nicht mit der englischen und französischen zu vergleichen. Die Papiere dieser lezten bestehen nur aus solchen, welche au porteur lauten, oder aus Renten, welche ganz unaufkündbar sind; dagegen hat unsere Amortisationskasse gegen fünf Millionen aufkündbare Kapitalien.

Daß die Amortisations-Kasse Schulden macht, läßt sich durchaus nicht abändern; und wenn man den Vorschlag der Regierung nicht annimmt, so ist und bleibt es nothwendig, daß zwey Kas-

sen Kapitalien aufnehmen wie bisher, und dadurch die Zinse steigen; ja es ist vorauszusehen, daß die Kapitalien in einem Jahr wieder auf 5 Prozent stehen. Uebrigens kann es dem Kredit der Amortisations-Kasse nicht nachtheilig seyn, wenn sie allein Anleben negozirt. Der Kredit gründet sich vorzüglich darauf, daß die Zinsen richtig bezahlt werden. Es wird der Vorschuß nie sehr bedeutend seyn, und deswegen wäre die Einberufung des ständischen Ausschusses, oder gar der Stände selbst, sehr nachtheilig, weil die dadurch veranlaßten Kosten so viel betragen würden, daß man vielleicht damit die Zinsen bezahlen könnte. Uebrigens wiederhole ich, daß dieses Gesez ein Finanzgesez sey.

Staatsrath Baumgärtner: Im Vortrag sey von der in einem Vierteljahr zu geschehenden Rückzahlung an die Amortisations-Kasse gesprochen worden. Wenn in dem Gesezе ausgedrückt ist, daß diese Heimzahlung jedesmal in einem Vierteljahr geschehen soll, so sey sein Zweifel gehoben; wenn dieß aber nicht ausgedrückt werde, so habe die Amortisationskasse nicht genug Sicherheit.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Dieß sey in dem §. 8. bereits ausgedrückt.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Die 500,000 fl. müssen im dritten und vierten Quartal, und die weitern, so wie die Rükstände eingehen, zurückbezahlt werden. Uebrigens, wenn auch im Statut der Amortisationskasse nicht stehe, daß sie Schulden machen dürfe, so kann sie doch — wie eben durch das Finanz-Ministerium geschehen soll — dazu autorisirt werden.

Geh. Hofrath Zachariä: Er müsse sich erlauben, noch folgende Bemerkungen zu machen: Der Herr Regierungs-Kommissär habe gesagt, daß nach der Institution

unserer Amortisations-Kasse dieselbe nothwendig Schulden machen müsse, weil ihre Kapitalien nicht unaufkündbar seyen, wie in Frankreich und England. Diese Eigenthümlichkeit unserer Kasse nun scheine ihm eben bedenklich, und dürfte eine Revision des ganzen Instituts räthlich machen. Man solle aber daraus keinen Grund entnehmen, noch weiteres Bedenkliche zu verfügen. Es sey schon ein Uebel, daß unsere Amortisationskasse nicht blos ausleiht, sondern selbst auch Schulden macht. Auch der angeführte Umstand, daß, wenn zwey Kassen Anlehen negoziren, dadurch der Zinsfuß erhöht werde, scheine ihm nicht von Bedeutung zu seyn, da beyde Kassen hier sind, und die Erhöhung eines Zinsfußes durch gegenseitige Verständigung leicht hindern können.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Der Herr Regierungs-Kommissär scheine einen besondern Werth darauf zu legen, daß dieses Gesez als ein Finanz-Gesez betrachtet werden müsse; er gestehe, wenn es als ein Finanzgesez betrachtet werden könne, so könne man alles als ein solches betrachten; es handle sich ja hier um eine rein konstitutionelle Bestimmung der Amorsationskasse, und Finanzielles sey nichts darin, als die Zahlen. Nicht aber diese, sondern die Formen des Schuldenmachens seyen hier die Hauptsache.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Es scheine, daß hier verschiedene Ansichten verwechselt werden; die Grundverfassung der Amortisationskasse bleibe immer die nämliche; das ehemalige Justiz-Ministerium habe zu beurtheilen gehabt, ob Schulden bey der Amortisationskasse gemacht werden dürfen oder nicht; nun seye diese Beurtheilung auf die Justiz-Kommission übergangen. Es frage sich nur: In wie weit hat der ständische Ausschuß Einfluß

auf diese Sache? Dieß sey der e Gr ib, warum dieser Gegenstand in das Finanzgesez aufgenommen worden. Dieser Einfluß sey aber nur auf zwey Jahre bestimmt, nachher könne die Regierung beurtheilen, ob es genug oder nicht; das Institut der Amortisationskasse bestehe also fort.

Hofrath v. Rotteck: Es sey mir erlaubt, nur wenige Worte über die Sache zu sprechen, nicht so sehr um eine bestimmte Ansicht darüber aufzustellen, als um etliche Zweifel oder Bedenklichkeiten vorzutragen, welche mir bey Anhörung des Berichtes aufstiegen, und welche vielleicht bloß in der Unmöglichkeit, bey solcher Uebereilung die Sache klar zu durchschauen, ihren Grund haben.

Fürs erste — und hier möchte ich bestimmt, nicht blos zweifelnd reden — fürs erste ist das Gesez wohl kein Finanzgesez. Es ist ein Konstitutions-, oder wenigstens ein organisches Gesez — ob auch einstweilen nur auf zwey Jahre angetragen; denn es modifizirt die durch unsere Konstitution gewährleistete Verfassung des Amortisationskasse-Instituts, und regulirt die konstitutionelle ständische Einwirkung bey zu machenden Anlehen. Wenn dieses ein Finanzgesez ist, so muß man, um konsequent zu seyn, auch die Artikel der Konstitution selbst, worin den Kammern das Bewilligungsrecht der Steuern ertheilt wird, für Finanzgesezе erklären, was zu gar sehr bedenklichen Folgerungen führen würde.

Fürs zweyte schien mir, daß im Kommissions-Bericht zwischen den Prämissen und der Konklusion einige Abweichung sey. Die Prämissen erklären es für inkonstitutionell, daß die Amortisationskasse Anleben für die Staatskasse mache; und die Konklusion begnügt sich mit der Be-

ſchränkung ſolcher Anlehen auf 500,000 fl. Nun meyne ich: entweder ſind ſolche Anlehen wirklich inkonſtitionell, und dann ſind es die 500,000 fl. auch; oder ſie ſind es nicht, und dann erkenne ich den nöthigenden Grund zur Beſchränkung gerade auf eine halbe Million nicht.

Fürs dritte erregt die Uebereinſtimmung dieſer Summe von 500,000 fl. mit den in dem früher beſchloſſenen Anlehen von 5,000,000 fl. enthaltenen, ja ſchon im vorigen Jahr in beyden Kammern bewilligten 500,000 fl., welche eigends zur Beſeitigung der nachtheiligen Kaſſen-Anlehen in die Amortiſationskaſſe zur jeweiligen Aushülfe für die Staatskaſſe gelegt werden ſollen, die Vermuthung, als ob dieſe beyden Summen oder Verfügungen nur eine und die nämliche ſeyen, und in ſolcher Vorausſezung wäre der Kommiſſions-Antrag allerdings ganz unbedenklich. Allein wenn es wirklich die nämlichen 500,000 fl. ſeyn ſollen, ſo iſt ſolches wenigſtens im Geſez wie im Bericht ſehr undeutlich ausgedrückt, und es iſt mir ſogar unwahrſcheinlich, daß es die nämlichen ſeyen. Denn die erſten 500,000 fl. wurden blos zur Vermeidung der ſonſt alljährlich — wegen der in den erſten Monaten des Rechnungsjahrs ſparſamer eingehenden Einnahmen — nothwendigen Kaſſenanlehen dekretirt, und ſind nicht eigentlich die von der Amortiſationskaſſe zu machenden Anlehen, ſondern ein von den Ständen bereits verwilligtes, d. h. in dieſer Verwilligung ſchon begründetes, und daher keines weitern Geſezes bedürfendes, und blos in die Amortiſationskaſſe als Depoſitum zu legendes Kapital, welches nunmehr Jahr für Jahr dieſelbe Verwendung erhalten, fortwährend hin und herfließen, und der Nothwendigkeit jener Kaſſenanlehen für immer zuvorkommen ſoll. Die jezt beſprochenen

500,000 fl. aber ſollen — und zwar vorerſt nur während der nächſten zwey Jahre — von der Amortiſationskaſſe eigends aufgenommen werden können, um der Staatskaſſe die auſſergewöhnlichen Antizipationen vorzuſchießen; ſie können alſo nicht die nämlichen ſeyn, welche bereits in der Amortiſationskaſſe liegen, d. h. welche hinein gelegt zu werden bereits beſtimmt ſind, daher weder eines weitern Geſezes bedürfen, noch erſt aufgenommen zu werden brauchen. Auch iſt darum in dem Geſezes-Entwurf die Summe unbeſtimmt geblieben, und nur im Kommiſſionsberichte dieſelbe beſtimmt worden.

Wenn nun die durch das gegenwärtige Geſez vorgeſehene Amortiſationskaſſe-Anlehen nicht identiſch mit den im großen Anlehen enthaltenen 500,000 fl. für die jährlich wiederkehrenden Kaſſenanlehen ſind; ſo erregt es ein billiges Bedenken, daß man auſſer den lezten noch weitere 500,000 fl., ja gemäß dem Geſezesentwurf ſogar noch eine unbeſchränkt größere Summe für jemals nöthig erachtet, d. h. daß man zu ſo großen Antizipationen oder Anlehen ohne Bewilligung des ſtändiſchen Ausſchuſſes ermächtigt ſeyn will. Das Bedenken hört nicht einmal auf, wenn man jene Identität annimmt, weil nämlich jezt anſtatt 500,000 fl. eine ganz unbeſtimmte Summe aufzunehmen erlaubt werden ſoll.

Die verheißene Unterſuchung durch die Juſtiz-Sektion kann nicht als hinreichende Sicherheit gelten. Denn die Juſtiz-Sektion — heute aus dieſen, morgen aus andern Mitgliedern gebildet, ohne irgend einen, zur Gewährleiſtung tauglichen Geſammtbeſiz oder Geſammtrecht, und ohne mögliche Reſponſabilität — kann nur als ideale Perſon oder Autorität, nicht aber als juridiſche Perſönlichkeit gelten; ihre Unterſuchung mag — wie es

n die Verdoppelung der Referenten — eine
öfere moraliſche Ueberzeugung oder Wahrſcheinlich-
it eines ordnungsmäßigen Verfahrens geben; aber eine
ridiſche Sicherheit gewährt ſie nicht.

Dieſes ſind die Hauptbedenklichkeiten, welche der
en gehörte Vortrag in mir erregt hat, und welche mir,
lange ſie nicht durch nähere Erläuterung gehoben ſind,
möglich machen würden, weder für den Geſezesentwurf,
ch für den Kommiſſions-Antrag zu ſtimmen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die halbe Million
rde in die Amortiſationskaſſe geworfen, und hieraus
nne dieſe der Staatskaſſe Anlehen machen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Was dieſe halbe
illion betreffe, ſo begreife er nicht, wie man dabey An-
nde finden könne, man benuze die Amortiſationskaſſe,
i dieſe Summe bey jeweiligem Bedürfniß bereit zu ha-
n, in der übrigen Zeit aber valiren machen zu können,
d ſie nicht müßig liegen zu laſſen, und damit der Staat
ht genöthigt ſey, zu höhern Prozenten anderwärts Geld
fzunehmen; er finde alſo keinen Grund zu Bedenklichkeiten.

Die weitern kleinen Ueberſchreitungen dieſer halben
illion können ebenfalls keinem Anſtand unterliegen, da
nur Antizipationen ſind, welche ihre Bedeckung haben,
d wodurch der Staat der Nothwendigkeit enthoben iſt,
derwärts Kapitalien aufzunehmen, und hierdurch noth-
ndigerweiſe auch die Zinſen zu ſtrigern.

Hofrath v. Rotteck: Den rechtfertigenden Grund
: die im großen Anlehen enthaltenen 500,000 fl. habe
nie verkannt. Aber mein Zweifel über die Identi-
t derſelben mit den im vorliegenden Kommiſſions-An-
g beſprochenen 500,000 fl. iſt nun doch nicht gehoben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Vielleicht werde die Diskussion früher zu einem Resultat führen, wenn die Kammer vor allen Dingen sich darüber ausspricht, ob sie das Gesez für ein Finanzgesez halte, oder nicht. Erkennt sie es als ein Finanzgesez, so hört alle Diskussion auf; erkennt sie es aber nicht dafür, so kann sie immer noch fortgesezt werden.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er müsse sich hiermit einverstanden erklären, um so mehr, als es sich hier nicht allein um dieses Gesez handle, sondern auch um Annahme des ganzen Finanzgesezes, und er würde deswegen, um nicht das Ganze umzuwerfen, für die Beybehaltung auf zwey Jahre stimmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man könnte zwar auch umgekehrt sagen, wenn man über die Sache selbst im Reinen sey, brauche man sich bey der Frage: ob es ein Finanzgesez sey? nicht mehr aufzuhalten.

Doch seye allerdings eine Aenderung der Amortisationskasse-Verfassung nicht ein Finanzgesez zu nennen. Allein es müsse zuvor gezeigt werden, was denn darin geändert werde?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ihre Absicht sey nur gewesen, die Diskussion auf diese Frage zu leiten.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Dieses Gesez habe den wesentlichen Charakter eines Finanzgesezes. Ein Anlehen sey doch gewiß eine Finanzsache, und das Gesez handle allein von Anlehen, jedoch auch von der Einwirkung des ständischen Ausschusses, aber nur auf Finanzsachen, also sey das Gesez unbezweifelt ein Finanzgesez.

Der

Der einzige Gegenstand, welcher einigen Zweifel erregen könnte, sey der Vorschuß der Amortisationskasse an die Staatskasse; dies sey aber nur ein Auftrag an die Amortisationskasse, damit nicht zwey Kassen Geld leihen, auch riskire der Staat und das Amortisationskasse-Institut nicht das Geringste dabey, da vorher genau nachgewiesen werden müsse, daß wenigstens eben so viel Deckungsmittel im Rückstande haften. Die Amortisationskasse könne ja dem Banquier leihen: warum sollte sie dieses nicht auch der Staatskasse können?

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Eine Frage muß ich mir an den Herrn Regierungs-Kommissär erlauben: Ist das Gesez über die Verrechner öffentlicher Kassen und Gefälle ein Finanzgesez, oder nicht? Wäre es ein solches; so hätte es nicht, wie doch geschehen ist, zuerst der ersten Kammer zur Berathung übergeben werden können, weil dies gegen die Verfassung wäre.

Das Gesez über die Verrechner berührt aber offenbar einen wichtigen Finanzgegenstand, nämlich ein Mittel der Versicherung guter Finanzverwaltung, wäre also noch weit eher ein Finanzgesez, als die vorliegende Verordnung, deren wesentliche Absicht es ist, die von der Verfassung garantirte Amortisationskasse sicher zu stellen, und die Mitwirkung der Stände, ihres Ausschusses, und der Justiz-Sektion bey Anlehen der Staatskasse von der Amortisationskasse zu regeln.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Wir sind auf dem nämlichen Punkt, wie schon früher oft. Wir müssen eine klare Begriffsbestimmung von Finanzgesezen haben.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Im vorliegenden Fall dürfte wohl die Sache klar scheinen. Es soll etwas an den ursprünglichen Statuten der Amortisationskasse geändert werden; dieses ist offenbar kein Finanzgesetz.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die Amortisationskasse dürfe, wie er schon bemerkt habe, den Banquiers Geld leihen, wenn es disponibel da liege. Oft sey der Fall eingetreten, daß sie große Baarschaften in der Kasse gehabt, und daß daneben die Staatskasse zu Anlehen genöthigt gewesen: es würde sehr gut gewesen seyn, wenn diese bey jener das Anlehen genommen hätte. Es soll nun in Zukunft dergestalt geschehen, doch mit der Vorsicht, daß die Justiz-Sektion, ehe sie den Vorschuß bewilligt, genau prüft, ob er durch ausstehende Revenüen gedeckt ist. Demnach könne er nicht einsehen, wie dadurch das Institut der Amortisationskasse verlezt seyn soll.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Es handle sich hier nicht von Hingebung von Geldern, welche die Amortisationskasse bereits hat, sondern von solchen, welche sie nicht hat, und also selbst entlehnen muß.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hiezu ist eine halbe Million bestimmt, welche eigentlich für die Staatskasse aufgenommen, und von dieser der Amortisationskasse nur anvertraut, oder gleichsam als Depositum übergeben wird.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Wenn zu Bestreitung etatsmäßiger Staats-Ausgaben wegen des Ausbleibens der etatsmäßigen Einnahmen ein Anlehen nothwendig ist, und solches nicht aus disponibeln Mitteln der Amortisationskasse gemacht werden kann, also von ihr aufgenommen werden muß, so vollzieht sie, wie ich oben

schon bemerkt habe, einen, dem wahren Interesse des Landes entsprechenden, Auftrag.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Daß die bisherigen Anlehen der Staatskasse aufhören müssen, und von ihr künftig nur Anlehen von Vorschüssen für den Jahresbedarf von der Amortisationskasse gegen Versicherung der alsbaldigen Rückzahlung unter Beobachtung gesezlicher Formen geschehen dürfen, erachte ich als höchst erwünscht. So weit diese Anlehen 500,000 fl. nicht übersteigen, ist die Amortisationskasse jezt dafür ganz gesichert. Wo ist aber ihre sichere Hypothek für weitere Anlehen an die Staatskasse?

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die sicherste, welche existiren kann. Durch das Finanzgesez wird bestimmt, wie viel die Regierung einzunehmen und auszugeben hat, z. B. 9 Millionen. Wenn nun die Einnahme wegen verzögerten Eingangs der Revenüen nicht hinreicht, die augenblicklich nöthigen Ausgaben zu bestreiten; so ist ein Vorschuß der Amortisationskasse nöthig, welcher aber von der Justiz-Sektion nicht eher verwilligt wird, bis genau nachgewiesen ist, daß dieser Vorschuß durch die rückstehenden Revenüen gedeckt ist. Giengen später diese Revenüen gleichwohl nicht ein, so muß der Ausfall ja dennoch auf die Amortisationskasse kommen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Wer bürgt aber dafür, daß die künftigen Staatseinkünfte wirklich eingehen werden? Ich glaube den Antrag machen zu müssen, daß die Justiz-Sektion ausdrücklich verbindlich gemacht werde, nur dann ihre Einwilligung zu den fraglichen Anlehen zu geben, wenn sie sich verbürgt hat, daß die Amortisationskasse das Geld ohne ihre Gefährdung

vorschießen könne, und durch die Hypothek der angewiesenen Staatseinkünfte hinreichend gedeckt sey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn sie nicht einkommen, so entsteht durch den Ausfall eine reine Staatsschuld, welche am Ende doch nur der Amortisationskasse zufallen kann.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Hierdurch erhalte aber das Finanzministerium die größte Leichtigkeit, Schulden zu machen, es dürfe nur sagen, daß die Revenüen-Rückstände nicht eingegangen seyen. Auch könne das Ministerium im Budget nunmehr nachlassen, so viel man wolle; das Fehlende könne es dann immer bey der Amortisationskasse erheben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es muß ja jedes Jahr dem ständischen Ausschuß Rechnung vorgelegt werden.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Jedes Jahr werde darüber dem ständischen Ausschuß Rechnung vorgelegt, und müsse nachgewiesen werden, daß nur budgetmäßige Ausgaben gemacht worden; auch gewähre ausserdem noch die Prüfung der Justiz-Sektion eine hinreichende Kontrolle. Die bisher gewöhnlichen Kassen-Anlehen haben immer nur größere Staatsschulden veranlaßt, und es sey niemals möglich gewesen, jene erwünschte Ordnung im Staatshaushalt zu beobachten, welche nun in Zukunft Statt finden werde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn der nöthige Vorschuß auch zwey Millionen betrüge, und es wäre nachgewiesen, daß ein gleicher Betrag gesezlich genehmigter Revenüen noch nicht eingegangen ist, so wäre die Amortisationskasse keiner Gefahr ausgesezt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie seyen weit entfernt, dem Finanzministerium zu nahe zu treten, aber genügende Sicherheit müsse doch dem Staat und dem Amortisationskasse-Institut gegeben werden, weil sonst leicht neue Schulden durch diese Vorschüsse entstehen könnten, welche man bey der langsamen Rechnungsstellung und Prüfung erst später entdecken würde.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Die Kassenkommission führe eine genaue Uebersicht darüber, was die Amortisationskasse vorschieße.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Nach dem jetzigen Vorschlag sey der Fall nicht möglich, daß die Rechnungsstellung und Prüfung in Rückstand gerathe, denn es müsse ja dem ständischen Ausschuß jährlich Rechnung abgelegt werden.

Es sey durch Erfahrung bekannt, daß 500,000 fl. die Mindersumme seyen, welche die Staatskasse bedürfe, was darüber gehe, seyen schon außerordentliche Fälle, diese könnten dann doch nicht fingirt werden, da die Justiz-Sektion die Nothwendigkeit und Sicherheit des Vorschusses zu prüfen hat.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Er wünsche, daß die Justiz-Sektion ausdrücklich verbindlich gemacht werde, keine Anlehen zu gestatten, wenn sie nicht gedeckt sind.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Der Antrag des Hrn. Bisthumsverwesers sey leicht zu realisiren, denn er sey der Intention der Regierung vollkommen gemäß, indem diese selbst die größtmögliche Sicherheit verlange.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich wünschte, daß wenn außerordentliche

Anlehen nothwendig sind, der ständische Ausschuß zu sammelt werde.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Man brauche aber oft nur 50 000 fl.; es sey also der Kostenaufwand einer Einberufung des Ausschusses unnöthig; die Fälle, wo die oft bemerkten 500,000 fl. nicht hinreichen, seyen sehr selten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Gerade, weil sie selten seyen, glauben Sie, daß es sich der Mühe lohnte, den ständischen Ausschuß einzuberufen.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Oft aber trete die Nothwendigkeit schon ein, ehe man den Ausschuß einberufen, und seinen Zusammentritt abwarten könne, und zu solchen dringenden Anlehen sey die Regierung vermöge der Konstitution berechtigt.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die Finanzen seyen wohl nie wegen 50,000 fl. in Verlegenheit.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Es kann gleichwohl geschehen, z. B. wenn man die vorhandenen Naturalien zu verkaufen für unräthlich hält.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie müßten hier bemerken, daß der Würtembergische Finanzminister auch nicht mehr als 500,000 fl. Vorschuß verlangt habe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hier können gar mancherley Umstände eintreten, namentlich die Quellen der Revenüen verschieden seyn; von einem Staat auf den andern könne also kein Schluß gemacht werden.

Hofrath v. Rotteck: Die Möglichkeit, daß Anlehen auch über die 500,000 fl. nöthig werden, ist nicht zu verkennen; aber die Sicherheit dafür, daß nur beym

wirklichen Vorhandenseyn solcher Nothwendigkeit Anlehen gemacht werden, kann nur der ständische Ausschuß geben; die Justiz-Sektion nicht. Wenn das Staatsministerum selbst das Finanzministerium autorisirt oder beauftragt, ein Anlehen zu begehren, wird dann eine Sektion desselben Staatsministeriums zur genügenden Kontrolle dienen? Auch löst sich ja, bey dem oft schnellen Wechsel der Mitglieder, die ideale Persönlichkeit der Sektion in ein bloßes Dunstgebild auf. Nur die Verantwortlichkeit der Individuen, aus welchen sie jeweils besteht, könnte einige Sicherheit geben: diese persönliche Haftung aber wäre bey Mitgliedern des Finanzministeriums, oder bey jenen von irgend einer beliebigen Sektion des Staatsministeriums ganz ebenso befriedigend oder unbefriedigend, als bey jenen der Justiz-Sektion.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Identität der Personen bey einer Stelle begründet nicht die Kontrolle. Der Wechsel der Personen hebt sie also auch nicht auf.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Zwischen der Justiz-Sektion und dem Finanzministerium findet hier ein großer Unterschied Statt. Das leztere ist nur eine Administrativ-Behörde. Aber die Justiz-Sektion tritt, in so weit ihr ein Einfluß in Beziehung auf die Amortisationskasse eingeräumt wird, an die Stelle des ehemaligen Justizministeriums, ist in so ferne unabhängig, und übernimmt eine besondere Verantwortlichkeit.

Se. Hoheit der Präsident: Sie glauben, daß der Mehrbedarf über 500,000 fl. nicht bedeutend seyn könne, und daß die Kenntnißnahme hievon wohl bis zum Zusammentritt des ständischen Ausschusses, zumal bey der von

dem Hrn. Bischthumsverweser vorgeschlagene Sicherheits-Maasregel, verschoben werden könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Aber die Schuld ist gemacht, wenn der ständische Ausschuß zusammenkommt.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Es geschehe ja keine Verwilligung ohne genaue Prüfung von Seiten der Justiz-Sektion.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Die Unbeständigkeit der Personen in dieser Justiz-Sektion gebe aber doch keine Sicherheit.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Auch mir wäre die Verantwortlichkeit bestimmter Personen lieber als jene einer Sektion.

Geh. Hofrath Zachariä: Ich erlaube mir hier einige Bemerkungen. Wir giengen nach dem Kommissions-Antrag von der Frage aus: ob der Gesezesentwurf im Ganzen genehmigt, oder ob der §. 6. und 7. geändert werden solle?

Bey der Verhandlung dieser Frage muß nicht übersehen werden, daß 500,000 fl. schon vorläufig dem Finanzministerium zu Gebote stehen.

Im Verlauf der Diskussion wurde die Frage aufgestellt: ob es ein Finanzgegenstand sey oder nicht?

Ich bin nicht der Meynung, daß über diese Frage ein Schluß solle gefaßt werden. Die Sache ist als Gesezesentwurf an die Kammer gekommen; wir können es füglich dahin gestellt seyn lassen, ob als „Finanzgesez?“ Denn ausmachen werden wir hier den schwierigen Streit nimmer. Nur ein Vergleich kann ihn

schlichten; eine Definition aufzustellen, ist gefährlich; also bleibe uns nur übrig, über den Inhalt des Gesezes abzustimmen.

Auf den Vorschlag des Hrn. Bisthumsverwesers Frhrn. v. Wessenberg, daß die Justiz-Sektion durch das Gesez solle tenent für die Anlehen gemacht werden, welche ohne Sicherheit bewilligt werden, bemerke sich, daß wenn die Kammer diesen Antrag annähme, der Gesezesentwurf noch an die zweyte Kammer zurückgehen müßte, was bey der jezigen Lage sehr schlimm wäre.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die Regierung müßte es bedauern, wenn der Entwurf nicht sollte zum Gesez erhoben werden. Sie hat eigentlich darin den Ständen mehr zugestanden, als ihnen nach der Konstitution zukömmt; und durchaus nichts anderes, als das Wohl des Landes dabey bezweckt. Er wiederhole es, daß er nach seiner Instruktion durchaus keine Aenderung zugeben dürfe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg; Hienach könne sich also die Kammer nur im Allgemeinen erklären, und dürfe sich nicht in die einzelnen Punkte einlassen?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Auch unabhängig von der Erklärung der Regierungs-Kommission würde ich dem Gesezesentwurf beystimmen. Jede Aenderung kann der Sache nur nachtheilig seyn, weil dadurch nothwendig Verzögerung, oder vielmehr bey bevorstehendem Schluß des Landtags Vereitlung entstehen müßte.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Auf die Erklärung des Hrn. Regierungs-Kommissärs, daß die Regierung den Kammern mehr zugestanden habe, als ihnen

nach der Konstitution zukomme, wolle er noch bemerken: das Gesez sey von der zweyten Kammer mit Dank angenommen worden, weil man eingesehen habe, daß hier der Regierung sehr entgegen komme, und die erwünschte Einheit in die Finanzsachen gestatte.

Wenn nun eine Abänderung in diesem Gesetze gemacht werden sollte, das ohnehin nach zwey Jahren wieder geändert werden könne, so würde es gegenwärtig gar nicht mehr zu Stande kommen, und es frage sich dann, ob durch solche Verzögerung etwas fürs Ganze gewonnen werde? Nach zwey Jahren könnte ja das Gesez, falls es bedenklich erschiene, wieder geändert werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Hiernach setze der Herr Staatsminister doch selbst die Möglichkeit einer schlimmen Wirkung des Gesezes voraus.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Keineswegs! Nur das Mißtrauen hatte ich bey meiner Bemerkung im Auge.

Staatsrath Baumgärtner: Wenn von Mißtrauen gegen die Justiz-Sektion die Rede sey, so müsse er sich auf die Akten berufen, aus welchen ersehen werden könne, wie auch schon die Regierungs-Kommission angeführt habe, daß das Justizministerium, an dessen Stelle nunmehr die Justiz-Sektion getreten, sich immer strenge an seine Pflicht gehalten habe, was nunmehr auch von Seiten der Sektion geschehe. Es werden da merkwürdige Fälle zu ersehen seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie hätten kein Mißtrauen; es spreche sich hier von Sachen, und nicht von Personen. Nur Klugheit und Vorsicht, nicht Mißtrauen, leite Ihre Abstimmung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim erklären Sich im gleichen Sinne.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Sofern die Bemerkung des Hrn. Staatsraths Baumgärtner meinen Antrag betreffen ſollte; ſo muß ich erwiedern, daß dieſer Antrag, weit entfernt, ein Mißtrauen gegen die Mitglieder der Juſtiz-Sektion zu äußern, nur eine Vorſchrift bezielte, an welche die Wirkſamkeit dieſer Behörde gebunden ſeyn ſoll. Solche Vorſchriften ſollten wohl dieſer Behörde ſelbſt willkommen ſeyn.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Man verkenne das offene Entgegenkommen der Regierung nicht.

Se. Hoheit der Präſident: Es frage ſich nun: ob die Kammer den Schaden, welcher durch die Verzögerung der Sache entſteht, dem aus der Erweiterung der Anlehens-Befugniß befürchteten Nachtheil vorziehe, oder nicht? Beyde Seiten ſcheinen mir nun wohl hinreichend erwogen.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Ich meines Orts finde die Verordnung im Ganzen ſehr vortheilhaft, beſonders weil ſie den bisherigen ſo verderblichen Anlehen der Staatskaſſe ein Ziel ſezt, auch dem Inſtitut der Amortiſationskaſſe neue Garantieen gibt. Indeſſen hätte ich gewünſcht, die von mir angetragene Vorſchrift für die Juſtiz Sektion würde ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen. Weil aber dies die Zurückgabe an die zweyte Kammer erforderte, was wegen der Kürze der Zeit unſerer Sizungen nicht wohl mehr thunlich iſt, ſo will ich durch meinen Vorſchlag die Annahme der Verordnung um ſo weniger verhindern, oder auch nur aufhalten, als einer

Seits die Verordnung ohne [illegible] Jahre [illegible] tend seyn soll, und andern Seits die hohe Regierungs-Kommission bereits zu Protokoll erklärt hat, daß sie meinen Vorschlag so gut als schon in der Verordnung enthalten ansehe, und dessen Beobachtung zum Voraus versichern könne; welche Erklä[illegible] allerdings Beruhigung gewährt.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Diese Erklärung werde wohl ins Protokoll aufgenommen werden können.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Es fragt sich demnach: ob das Gesez so angenommen werde, wie es von der zweyten Kammer anher gekommen ist?

Auf die hierauf vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärten sich 9 Stimmen gegen, und 11 Stimmen für die Annahme.

Se Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Es sey nun zwar abgestimmt, und das Gesez angenommen worden; allein es frage sich: ist es dadurch auch als ein Finanzgesez anerkannt?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er sehe es nicht so an; denn was davon im Geseze selbst steht, sey blos eine doktrinelle Ansicht, welche die Natur der Sache nicht ändern könne.

Bisthverw. Frhr: v. Wessenberg: Er habe dieses Gesez nicht als ein Finanzgesez angesehen, und bleibe auch dabey.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg erklären Sich in demselben Sinne.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Der Herr Finanzmi-ter habe heute in der Kommissions-Sizung erklärt, daß kein Finanzgegenstand sey.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Allerdings, je-h nur, soweit es das Amortisationskasse-Institut, und ht das Schuldenmachen und Kreditiren, betreffe.

Hofrath v. Rotteck: Wenn diese allseitigen Er-rungen ins Protokoll kommen, so ist alles hinreichend ahrt.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man könnte noch iter ins Protokoll sezen; die Kammer hoffe, daß die e Regierung sich auch aus diesem Anlaß überzeugen rde, wie nöthig es sey, genau zu bestimmen, was als nanzgesez gelten solle.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg b viele andere Mitglieder stimmten diesem Zusaz aus-icklich bey.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 85.

Kommissions-Bericht über den von der zweyten Kammer mitgetheilten Beschluß, die Einwirkung des ständischen Ausschusses bey Staatsanlehen betreffend.

Erstattet von dem Staatsrath Frhrn. v. Baden.

Dieses durch die verehrliche zweyte Kammer mit gegründeten Veränderungen an uns gekommene Gesez hat die Erfüllung zweyer verfassungsmäßiger Artikel im Auge gehabt.

Der erste war der §. 22., worin es heißt: „Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten", und der zweyte §. 57. worin ausdrücklich verordnet wird, daß ohne Zustimmung der Stände kein Anlehen gültig könne gemacht werden; im zweyten Abschnitte des Paragraphs aber in dem außerordentlichen Fall eines Anlehens die Zustimmung des Ausschusses für die Gültigkeit desselben festgesezt wird.

Der §. 22. wurde durch Aufhebung des Justizministeriums in Rücksicht der Amortisationskasse Einrichtung wirklich alterirt, weil das Justizministerium nach der Verfassung des Instituts der Amortisationskasse die wachende und erhaltende Behörde desselben war; — eine sehr zweckmäßige Verfügung, weil ein so herrliches, den Staatskredit so wirksam erhaltendes Institut, so wenig einer Wandelbarkeit in der Auslegung als Behandlung unterworfen seyn muß, als das Recht und die für dasselbe wachende Gesezе. Um

diesem Mangel abzuhelfen, wird nun durch dieses Gesez §. 5. die Justiz-Sektion des Staatsministeriums an des Justizministeriums Stelle gesezt. — Obwohl ein solches verfassungsmäßiges Institut, in Rücksicht seiner innern gesezmäßigen Verwaltung nicht wandelbaren Gesezen — da dieses Gesez nur auf die Dauer der Jahre 1820. und 1821. laut Art. 9. bestehen soll, — unterstehen kann, so können wir uns doch einstweilen beruhigen, weil bis dorthin die Nothwendigkeit, ein Justizministerium zu haben, wohl ausser Zweifel gestellt seyn wird; (denn hier erscheint die oberste Staatsbehörde als das derselben untergeordnete Justizministerium), wo dann die Urverfassung wieder eintritt; immer ist es dieser Justiz-Sektion leichter, nach den bestehenden Vorschriften mit aller Rechtsgenauigkeit auf das Amortisationskasse-Institut zu wachen, als dem Oberhofgericht, welches entfernt, sich ganz in diese Instituts-Verfassung einarbeiten müßte. — In dieser Hinsicht ist dieses Gesez ergänzender als das vormjährige, welches zwar nie zu uns kam, und auch keine weitere Erwähnung verdient, weil es nach jenen Vorschlägen gegeben ward, die damals die Amortisationskasse zur, fast möchte ich sagen, allgemeinen Staatshauptkasse umbildeten.

2) Der §. 57. der Verfassung wird durch die vorgeschlagenen Zusäze der zweyten Kammer zu diesem Gesezе durch Artikel 1, 2, 3, 4, 5. auch vollkommen erfüllt, denn nachdem wir zum Gesez selbst übergehen (Artikel 1.), gewährt der Ausdruck: „wozu nach §. 57. der Verfassung die Zustimmung der Mehrheit des ständischen Ausschusses erforderlich und hinreichend ist" alle Rechte, die den Ständen gebühren, ohne mehr Rechte in den Ausschuß zu legen, als die Verfassung selbst hineinlegt.

ad Art. 2. stimmen wir vollkommen mit dem Beysaz der zweyten Kammer, welcher um so nothwendiger ist, als die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend ist, eine Geldaufnahme gültig zu machen, also alle Vorsicht gegen das Ausbleiben eines Mitglieds des Ausschusses angewandt werden muß.

ad Art. 3. könnte auch von uns nichts bemerkt werden, als daß man dem Kommissionsbericht der zweyten Kammer, daß der ständische Ausschuß in beständiger Mitwirkung bleiben sollte, und also bey allen Verhandlungen bis zur Vorlage an das Staatsministerium alle seine Ansichten beylegen könnte, wohl beystimmte, wenn dieser Zusaz in der Kammer wäre beliebt worden, denn in den weitern Verhandlungen eines solchen Anlehens, wo unbedeutende Worte, oder deren Auslegung große Vortheile oder Nachtheile erzeugen, liegt höhere Wichtigkeit, als man sich in einem andern Geschäfte denken mag.

ad Art. 4. Das Wort „Anlehen" fällt hier zwar auf; allein dieser ganze Artikel ist bey der vorzüglichen Leitung der Amortisationskasse unbedenklich, und erklärt uns die nach §. 57. verfassungsmäßigen Geldaufnahmen um so mehr, da Art. 5. jede Vorsicht vorschreibt.

ad Art. 5 Dieser Artikel, zusammengehalten mit den Zusäzen der zweyten Kammer, nämlich: daß am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, der landständische Ausschuß einberufen werden solle ꝛc., giebt alle Beruhigung, die die Stände für die heilige Sicherung einer so sehr bewährten Anstalt fordern können — und dieser von der Regierung zugestandene Beysaz ist der schönste Beweis jener offenen Staatshaushaltung, in welcher Fürst und Volk, Regierung und Stände, ihre feste Sicherheit beglückend gründen können; denn

hier

hier die strenge Justiz, dort der mit finanziellen Gegenständen mehr bekannte, nur die Ideen der Stände befolgende Ausschuß bilden die sicherste Kontrolle.

Jezt kommen aber im Art. 6 u. 7. solche Bestimmungen, welche eigentlich der Grundverfassung der Amortisationskasse entgegen sind; denn in dem Edikt vom 31. August, wodurch dieselbe gegründet wurde, heißt es §. 4.: Da diese Kasse, nach ihrer Natur und Bestimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinsen gewidmet ist, so können darauf von keiner Seite, von welcher es auch sein möchte, andere Zahlungs-Anweisungen angenommen werden, und sind sowohl deshalb der Finanzminister, als Ministerial-Direktor, und die Kassen-Kommission sowohl, als der Kassier selbst verantwortlich.

Der Art. 6. dieses vorliegenden Gesezes sagt aber in dieser Verordnung: Die ohne Zustimmung der Stände gültige Kassenanlehen, wodurch etatsmäßige Ausgaben nur antizipirt werden, müssen von der Amortisationskasse gemacht werden. Dieser Artikel ist aber mit der Grundverfassung der Amortisationskasse unmöglich in Einklang zu bringen, und da erstere durch den Art. 22. der Konstitution in ihrer Verfassung zu einem verfassungsmäßigen Institut erhoben wurde, so können wir nicht darauf anrathen, diesen Artikel wie den Artikel 7. des vorgeschlagenen Gesezes so anzunehmen, denn im §. 57. wird zwar dem Staat wie der Amortisationskasse die Befugniß ertheilt, Anlehen zu machen; aber nichts davon erwähnt, daß die Amortisationskasse der Staatskasse, obwohl sie in diesem §. 57. sehr kumulirt sind, Vorschüsse leisten dürfe. Bey solchen getrennten Schuldentilgungskassen ist einer der ersten Grundsäze, immer eine oder wenigstens doch bestimmte

Trennung zu erhalten; denn wie oft würde die Amortisationskasse in die Verlegenheit kommen müssen, Aufklärung über die etatsmäßigen Einnahmen zu fordern, weil nur so viel etatsmäßige Anleben dürfen gemacht werden, und wer hätte zu entscheiden? und in welchen Zustand würde bey solchen Fällen der Kredit der so herrlichen Anstalt der Amortisationskasse kommen. Da ferner bey der Aufnahme der 5,000,000 fl. für die Amortisationskasse besonders 500,000 berechnet wurden (s. Bericht über die Amortisationskasse) für Antizipationen in die Staatskasse, so können wir verfassungsmäßig diese 500,000 nicht übersteigen. Diese verfassungsmäßigen Ansichten haben uns bewogen, diese zwey Artikel 6. und 7. in einen einzigen umzuwandeln, und Art. 6. so zu sezen:

„Die ohne Zustimmung der Stände gültigen Kassen-Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipirt werden, müssen von der Amortisationskasse gemacht werden, doch dürfen diese Antizipationen auf etatsmäßigen Einnahmen die Summe von fünfmalhunderttausend Gulden nicht überschreiten, ansonst der erste Artikel dieses Gesezes eintritt."

Vielleicht kann man diesen Gegenstand noch näher auseinandersezen.

Das Gesez, welches uns vorliegt, bestimmt erstens, wie es mit den Anlehen, welche nach §. 57. der Verfassung durch Einwirkung des ständischen Ausschusses zu machen sind, soll gehalten werden. Art. 1. 2. 3.

ad Art. 4. Zweytens berührt dasselbe die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge

ihres Fundations-Gesezes ermächtigt ist, und welches auch durch §. 57. der Verfassung gesezlich ausgesprochen ist.

Drittens. Im Artikel 6. werden nur die Anlehen erwähnt, welche die Staatskasse nach dem §. 57. als Antizipationen machen darf, und diese Anlehen werden nun auf die Amortisationskasse geworfen, mit der einzigen Beschränkung Art 7., daß, wenn die Summe fünfmalhunderttausend Gulden übersteigt, die Justizsektion zu untersuchen habe, ob der von dem Finanzministerium geforderte weitere Vorschuß wirklich die Natur einer Antizipation habe. Nur dadurch wird also die Amortisationskasse bestimmt die Aushülfskasse der Staatskasse, und ändert in dieser Hinsicht ihre Natur. — Beschränken wir aber bestimmt diese Antizipationen auf fünfmalhunderttausend Gulden, so liegt der Grund darin, weil bey dem Anlehen der Amortisationskasse von 5,000,000. diese 500,000 Gulden als Antizipationssumme für die Staatskasse schon mit berechnet wurde, und durch diesen bestimmten durchlaufenden Posten die Amortisationskasse nie in Verlegenheit kommen kann.

Uns ist es unbegreiflich, wie die Staatskasse, von welcher nur etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben antizipirt werden können, einen solchen größern etatsmäßigen Rückstand haben könnte? Sollte aber ein solcher Fall, der möglich seyn kann, eintreten, so ist er gewiß geeignet, in die Klasse jener Anlehen zu treten, welche die Zustimmung des Ausschusses nöthig haben.

Der Art. 8. des Gesezes beschäftigt sich eigentlich nur mit der Frage: auf welche Termine die verschiedenen Anlehen, von welchen in diesem Gesez gesprochen wird, dürfen oder können gemacht werden, und fassen diese Anlehen in sich, nämlich

a. Anlehen, weil die Revenüen nicht zur Verfallzeit eingegangen sind, werden auf vierteljährige Aufkündigung von der Amortisationskasse genommen – hier steht aber negozirt.

b. Anlehen, welche in einem Revenüen-Ausfall, oder in außerordentlichen Staatsbedürfnissen ihren Grund haben, können auf längere Zeit unaufkündbar negozirt werden.

Wir glauben, daß, da die einen aus der Amortisationskasse bis zur Summe von 500,000 geliehen, die andern aber mit Zuschuß des ständischen Ausschusses negozirt werden, dieser Artikel, unbeschadet der Amortisationskasse, könne belassen werden.

Endlich ad Art. 9. wird wohl aus der ganzen Darstellung hervorgehen, daß dieses Gesez kein Finanzgesez sey, weil es tief in die Verfassung eingreift, und deswegen glauben wir, daß nur so zu sezen wäre:

„Gegenwärtiges Gesez ist für die Jahre 1820. und 1821 gegeben.“

Vier und zwanzigste Sizung

Karlsruhe den 31. August 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, und des Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, enthaltend ihre Beschlüsse über den Gesezesvorschlag, die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.

Beylage Ziffer 86. und Unterbeylage zu Ziffer 86.

Mit Umgehung der Vorberathung ernannte die Kammer sofort zur Begutachtung dieses Gegenstands eine Kommission, bestehend aus dem

Generallieutenant v. Schäffer,

Staatsrath Frhrn. v. Baden,

Frhrn v. Gemmingen-Steinegg.

Hierauf machte das Sekretariat die weitere Anzeige der in der jüngsten Zeit bey den Vorberathungen gewählten, und bis jetzt im Protokoll noch nicht aufgeführten, Kommissionen über nachstehende Berathungsgegenstände, als:

1) In Betreff der Erbauung eines Ständehauses:

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling,

Generallieutenant v. Schäffer,

Prälat Hebel.

2) In Betreff des Eingangszolls auf französische Weine:

Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,

Prälat Hebel,

Frhr. v. Hornstein.

3) In Betreff der Befreyung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförsterung:

Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg,

Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen.

4) Ueber den Geſezesentwurf einer neuen Chauſſeegeld-Ordnung:

Bisthumsverweſer Frhr. v. Weſſenberg,

Staatsrath Frhr. v. Türkheim,

Frhr. v. Gemmingen-Treſchklingen.

Hierauf begann die Diskuſſion über die Befreyung der Privatwaldungen von der polizeylichen Beförſterung.

Der Berichtserſtatter, Staatsrath Frhr. v. Türkheim, wiederholt die Pynkte des Kommiſſions-Antrags, und ſezt bey: der erſte, welcher die Waldungen der Standes- und Grundherrn betreffe, ſey zwar nur eine Bemerkung, über welche aber doch vielleicht eine Entſchließung der Kammer beliebt werden könnte.

Hofrath v. Rotteck: Dem Grundſaz, welchen der hochverehrte Herr Berichtserſtatter ausgeſprochen, nämlich daß Privatwaldungen nicht minder dem Eigenthumsrecht unterliegen, als andere Gründe, und daß nur der Fall der Noth — d. h. alſo wirkliche Gefahr des Mangels an dem Befriedigungsmittel eines unentbehrlichen Bedürfniſſes — eine Beſchränkung deſſelben von Seite des Staates rechtfertigen könne, pflichte ich vollkommen bey. Doch ſind meine Folgerungen daraus in Anwendung auf unſern Staat etwas verſchieden von dem Kommiſſions-Antrag. Der Fall der Noth nämlich iſt in unſerm Staat durchaus nicht vorhanden; ſchon nach dem großen Umfang der Staats- und Gemeindswaldungen, und noch offenbarer, wenn man auch jene der Standes- und Grundherrn, als welche durch das Lehens- oder fideikommiſſariſche Band der freyen Diſpoſition oder dem Mißbrauch

des jeweiligen Besitzes entzogen, und ein, nach dem vom nachhaltigen Ertrag der Nachkommenschaft versicherten Grundvermögen sind, mit in den Ueberschlag der bleibenden Deckungsmittel des Holzbedarfs zieht. Ja, sollte man über dieses alles noch eine weitere Bedeckung fordern, so würde dieselbe in dem eigenen Vortheil der Privat-Waldeigenthümer liegen, als welche — die einzelnen Verschwender abgerechnet, die man als solche bevormunden kann — die beste Benuzung ihrer Wälder und die Erhaltung von deren nachhaltigem Ertrag ihres eigenen Vortheils und jenes ihrer Familie willen vielleicht nicht minder erlernen und besorgen werden, als sie solches in andern Sphären der Erwerbung und Erhaltung von Kapitalvermögen thun. Die Zahl derjenigen, welche aus Unkunde oder Leichtsinn solches versäumen, kann wenigstens nie groß seyn, und nie als Rechtfertigung des über Alle zu verhängenden Zwanges gelten. Jene aber, welchen ein wahrer, (dem Staat dann immer mit zu gut kommender) Vortheil die schnellere Abholzung, oder auch eine Ausstockung ihres Waldes auräth, sollen noch weniger durch solchen Zwang ein Opfer der allzuängstlichen Fürsorge, oder der bloßen Konvenienz der übrigen werden.

Uebrigens sind die in unserm Staat fast überall bestehenden niedern Holzpreise der Beweis des hinreichenden Vorraths; und sollten sie in die Höhe gehen, so würde hierin eben ein Beweggrund für die Privaten liegen, ihre Wälder zu erhalten, ja wohl neue anfliegen zu lassen, je nachdem das Verhältniß zu den andern Arten der Grundbenuzung solches ihnen als vortheilhaft zeigte.

Es erscheint demnach bey uns jeder, der Waldbewirthschaftung der Privaten angelegte, Zwang als un-

nöthig, oder nachtheilig, und immer als ungerecht.

Indessen hat man weder in der zweyten Kammer, noch hier in der ersten auf solche unbeschränkte Freyheit angetragen. Dort hat man die Ausstockung und Kulturveränderung ausgenommen, und hier wurde — mit Umgehung dieses Punktes — eine Beschränkung für den zum Handel, oder zur Industrie vorzunehmenden Holzhieb vorgeschlagen.

Gegen diese beyden Beschränkungen streitet der anerkannte Grundsaz; ich halte sie beyde für verwerflich, die von der zweyten Kammer begehrte noch zumal darum, weil sie das in jedem Fall weniger bedenkliche, nämlich die Ausstockung betrifft, während das bedenklichere — Holzhieb für den Handel — frey bliebe, weil sie also das Mehr erlaubt und das Wenigere verbietet. Aber auch die von unserer hochverehrten Kommission angetragene halte ich nach Obigem für überflüssig und ungerecht.

Gleichwohl stimme ich für den Beytritt zu der von der zweyten Kammer beschlossenen Bitte, weil keine Zeit uns erübrigt, um, falls wir die Sache mit Verbesserungs-Vorschlägen an die zweyte Kammer zurückgäben, ihre Erledigung noch auf diesem Landtag zu bewirken, und weil eine unvollkommene Befreyung doch immer besser ist, als gar keine. Der etwa ins Protokoll aufzunehmende Wunsch, daß auch die von der zweyten Kammer zugelassene Beschränkung wegfalle, würde dann hinreichen zur Bewahrung des Grundsazes.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er finde, daß der Vortrag des Hrn. Hofraths v. Rotteck zu schnell über

die Grundlage des Antrags, nämlich über das Prinzip hinwegge angen sey, aus welchem der Staat die Administration der Privatwaldungen nicht unbeschränkt frey geben könne.

Es seye zwar durch eine Berechnung gezeigt worden, daß der Staat nicht nöthig habe, ängstliche Aufsicht auf den nachhaltigen Ertrag der Privatwaldungen zu halten, weil nämlich der Staat noch so viel Waldungen besizt, daß die Privatwaldungen nur in einem geringen Verhältniß hier einwirken, und hinlänglicher Nachwuchs im Ganzen zu erwarten ist, daß jedoch ohne die Privatwaldungen diese Sicherheit eben nicht vollkommen, und einige Beschränkung — wenn auch nicht eine ängstliche — immer für die Beförsterung derselben räthlich bleibe.

Wegen der standes- und grundherrlichen Waldungen müsse er bemerken: durch ihre fideikommissarische Natur seyen sie keineswegs aus der Klasse der Privatwaldungen gesezt. Jene Eigenschaft sey fürs erste nur in besondern Fällen, nicht aber im Allgemeinen vorhanden; auch könne im Verhältniß zu einem Dritten das fideikommissarische Band den Begriff des vollen Eigenthums nicht aufheben, also auch keine Beschränkung rechtfertigen, die nicht auch mit jenem Begriffe verträglich ist.

Daher werde nur dasjenige, was im Allgemeinen über Privatwaldungen ausgesprochen worden, auch auf sie ausgedehnt werden können, damit sie nicht devastirt werden, und darauf habe die Kommission blos aufmerksam gemacht.

Hofrath v. Rotteck: Mir ist nie beygekommen zu sagen, daß das fideikommissarische Band einem Dritten, oder dem Staat ein besonderes Recht gebe. Blos

Faktisch entsteht durch den Umstand, daß jenes Band den Mißbrauch jener Wälder hintanhält, und die Besizer als bloße Nuznießer zur nachhaltigen Bewirthschaftung nöthigt, für den Staat die moralische Gewißheit, daß solche Wälder nicht werden verderbt, oder ausgehauen werden. Auf den Nachwuchs dieser Wälder kann er also wie auf jenen seiner eigenen und der Gemeindswaldungen zählen, und sonach verringert sich die Nothwendigkeit der Aufsicht auf die gemeinen Privatwaldungen in eben dem Verhältniß, d. h. die Besorgniß des künftigen Mangels wird gehoben, und der einzige Titel des Rechts zu jener Aufsicht hört auf. Wenn man bey der Anerkenntniß, die Staats-Waldungen und andere, auf deren nachhaltige Beförsterung man ohne Zwangsgeseze zählen kann, seyen hinreichend, die gemeinen Privatwaldungen also nicht nothwendig zur Deckung des Holzbedürfnisses, gleichwohl noch einige Beschränkung der Privatbeförsterung zur Erhaltung einer noch vollkommenern Sicherheit verlangt; so ist dieses immer eine Mittelstraße zwischen Recht und Konvenienz, welcher nothwendig die bestimmte Richtung fehlt, oder ein Vergleich zwischen zwey Prinzipien, wodurch keinem von beyden Genüge geschieht, und immer das Hauptprinzip beleidigt bleibt. Zu einem solchen Vergleich einzustimmen, wird mir immer unmöglich seyn.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hier muß vielmehr ich mich verwahren; die Kommission will nämlich keinen Vergleich zwischen zwey Prinzipien; keinen Mittelweg zwischen Recht und Konvenienz, sondern die Beobachtung des einzig richtigen Prinzips, nämlich der Vereinbarung des Rechts der Privaten mit der nöthigen Rücksicht auf die Forderungen des allgemeinen Wohls.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Ich ſehe in dem Antrag der Kommiſſion nicht zwey prinzipien im Streite. Ihr Antrag geht weſentlich von dem Grundſatz aus, daß der Gebrauch des Privateigenthums frey ſeyn ſoll. Dieſe Freyheit wird aber in der Staats-Geſellſchaft nothwendig durch die Forderungen des allgemeinen Wohls und der Sicherheit des Eigenthums Anderer beſchränkt. Durch dieſe geſezliche Beſchränkung wird das Privateigenthum ſelbſt erſt ſicher geſtellt. Dies muß auch auf die Privatwaldungen Anwendung finden. Der Hauseigenthümer z. B. hat den ganz freyen Gebrauch ſeines Hauſes. Deſſen ungeachtet darf er in einer Stadt nicht überall jedes Gewerbe darin aufnehmen, in ſo fern das Wohl des Ganzen oder der Nachbarn dadurch gefährdet würde.

Se. Hoheit der Präſident: Beſchränkungen des Eigenthums finden gar oftmals Statt. Man kann Beyſpiele aus der Feldkultur annehmen, wo oft in gewiſſen Bezirken nur beſtimmte Früchte gebaut werden dürfen ꝛc. Auch iſt die Sache aus dem Geſichtspunkte zu betrachten, daß die Beſchränkung der freyen Diſpoſition über Privatwaldparzellen oft nothwendig iſt, zu Verhütung des Schadens für den Nachbarn, welcher durch die eigene Behandlung nach Gutdünken entſtehen müßte, wie man Beyſpiele in dem Forſtamt Pforzheim hat. Die Ausſtokkung werde übrigens mehr begünſtigt durch die bereits vorhandenen Geſeze. Die Kommiſſion hat ſich auch bey der Erklärung des Hrn. Land-Oberjägermeiſters v. Kettner beruhigt, daß Beſchränkungen nur da eintreten, wo ſie nothwendig ſind.

Hofrath v. Rotteck: Es möchte wohl der Fall ſeyn, daß auch andere Gattungen des Eigenthums als Waldungen mitunter widerrechtlich beſchränkt werden. Als-

dann ist solches gleichmäßig verwerflich. Wo es übrigens geschieht wegen des Rechtes der Nachbarn oder überhaupt eines Dritten, da ist nichts dagegen zu erinnern. In der Regel aber ist Eigenthum schon nach seinem Begriff ein unbeschränktes Recht; es ist das Recht auf die Nuzung und auf den Hauptstamm, das Recht des Gebrauchs und des Mißbrauchs, ja der Zerstörung.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Gewisse Gewerbe dürfen in manchen Städten nicht errichtet werden, weil sie entweder dem Allgemeinen oder dem Nachbarn Nachtheil bringen, daher die Polizey einschreitet, ohne daß man es anstößig findet.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Bey der Holzkultur kommt noch besonders in Betracht, daß man für eine längere Zeit als die Lebensdauer eines Menschen zu rechnen hat, und aus diesem Gesichtspunkt müssen vorzüglich die oberforstpolizeylichen Beschränkungen betrachtet werden, weil ein Leichtsinniger ja alles Holz niederhauen könnte, und dadurch seine Nachkommen in empfindlichen Verlust sezen würde.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Ich theile diese Ansicht. Ueberhaupt macht der gesellschaftliche Zustand Beschränkungen nothwendig, und was insbesondere die Holzkultur betrifft, so ist diese von jeher unter einer gewissen gesezlichen Leitung gestanden, weil man sie als ein für die Allgemeinheit wichtiges Befriedigungsmittel eines hochwichtigen Bedürfnisses betrachtete, und weil Nachhülfe zu spät kommt. Es ist gefährlich, jedem die ganz freye Disposition über seine Waldung zuzugestehen; könnte man es unbedenklich und ohne Schaden thun, so wäre die Forstwissenschaft ein leerer Traum. Ist sie dieß aber nicht,

ſo ergibt ſich von ſelbſt die Nothwendigkeit einer ihm Prinzipien gemäßen Leitung und Aufſicht. Ich ſtimme jenen dafür, ſo viel Freyheit zu geben, als vereinbar iſt mit der Zweckerreichung, alſo zumal für den freyen Holzhieb zum eigenen Gebrauch.

Se. Hoheit der Präſident: Der Antrag der zweyten Kammer unterſcheidet zwey Fälle:

1) Wo das Holz nur zum Privatgebrauch und

2) Wo es zum Verkauf gefällt wird.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim lieſt die Kommiſſionsanträge der erſten Kammer vor, und bemerkt deren Unterſchiede von jener der zweyten.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Den aufgeſtellten Prinzipien beyder Redner, des H. Staatsraths Frhrn. v. Türkheim und Herrn Hofraths v. Rotteck ſtimme ich bey, d. h. alſo dem Prinzip der nur durch die Nothwendigkeit zu beſchränkenden Freyheit. Die Verſchiedenheit zwiſchen den Anſichten beyder Redner beſteht auch blos in der Anwendung deſſelben Prinzips. Ich glaube nun mit der Kommiſſion, daß der Beweis der Nothwendigkeit einiger Beſchränkung vorhanden iſt, und ſtimme daher ihren Anträgen bey.

Se. Hoheit der Präſident: Wo die Einwirkung der Forſtbehörde beſtehe, habe ſie ſich ſchon durch die vortheilhafteſten Erſcheinungen erprobt, da die früher ganz devaſtirten Privatwaldungen nach und nach wieder gut worden ſind.

Geh. Hofrath Zachariä: Bey der vorliegenden Verhandlung ſind wohl zwey Fragen zu unterſcheiden:

Erstens: Soll überhaupt auf den Antrag der zweyten Kammer eingegangen werden?

Zweytens: Soll dieser Antrag mit den von der Kommission vorgeschlagenen Zusäzen angenommen werden?

Die erstere Frage kann wiederum theils aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft, theils aus dem Gesichtspunkt der Erfahrung betrachtet werden.

Aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft betrachtet, schlägt die Frage in die allgemeine Aufgabe ein: Ob es besser sey, dem Einzelnen die freye Benuzung seiner Kräfte und seines Eigenthums zu gestatten, oder ihn bey der Benuzung seiner Kräfte und Güter einer Vormundschaft von Seiten des Staates zu unterwerfen? Diese Aufgabe ist eben so oft aufgeworfen, als verschieden beantwortet worden. Sie wird auch in dieser Kammer in den verschiedensten Gestalten vorkommen. Ich will nicht bergen, daß ich der erstern Meynung bin; und dennoch werde ich gegen den vorliegenden Antrag um deßwillen stimmen, weil er dieser Meynung nicht treu geblieben ist, weil ein dem Antrage entsprechendes Gesez die Waldeigenthümer nur in neue und mannigfaltigere Streitigkeiten mit den Forstbehörden verwickeln würde.

Was den Standpunkt der Erfahrung betrifft, so wünschte ich, daß der Hr. LandOberjägermeister v. Kettner in unserer Sizung gegenwärtig wäre. Vielleicht würde er die Vermuthung bestätigen, die ich hiemit wage, daß, wo das Holz im Lande selten und theuer ist, die Privatwaldungen im Durchschnitte in gutem Stande sind, daß aber unter der entgegengesezten Voraussezung der Zustand der Privatwaldungen, ungeachtet der forstpolizeylichen Aufsicht, schlecht ist.

Ueber die zweyte Frage bemerke ich nur, daß die bloß bedingte Annahme des Vorschlags, bewandten Umständen nach, einer Verwerfung desselben gleich gelten würde.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die lezte Bemerkung, wenn sie ganz in der Allgemeinheit wolle geltend gemacht werden, müsse er bestreiten; es gebe wohl Augenblicke, wo man darum etwas im Einzelnen nachgiebt, weil um die nachtheiligen Folgen, welche aus der Verzögerung oder Nichterledigung eines Antrags im Ganzen entstünden, im Auge hat, wie es z. B. bey der Budgets-Angelegenheit wegen der nahen Vertagung der Fall war, — aber jezt komme diese Konsideration zu oft, daß man einen Antrag entweder unbedingt annehmen oder verwerfen solle; im vorliegenden Fall sey keine Nothwendigkeit oder Gefahr auf dem Verzug vorhanden. Billige Anträge, welche Rücksicht erfordern, seyen von der Kommission ausgegangen, und besser sey es, die ganze, nicht dringliche Sache auf zwey Jahre zu verschieben, als zu kapituliren.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt und Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim traten dieser Ansicht bey, der erstere mit der weitern Bemerkung, daß ja sonst der bloße Zufall, ob eine Sache früher oder erst am Schlusse der Stände-Versammlung vorkäme, darüber entscheiden würde, ob man sie nach seiner Ueberzeugung erledigen dürfe oder nicht.

Staatsrath Baumgärtner: Gegen den Herrn Hofrath Zachariä muß ich behaupten, daß, wo freye Bewässerung eintritt, die Privatwaldungen devastirt sind, und daß weit richtiger als: da, wo das Holz theuer ist, sind die Privatwaldungen in gutem Stand, gesagt werden könne: wo die Wälder ruinirt werden, da ist das Holz theuer.

Se. Hoheit der Präsident bekräftigten aus Ihrer eigenen Erfahrung diese Ansicht, und führten Beyspiele an von Privatwaldungen, welche früher unter keiner Aufsicht stunden, und nunmehr, seit sie unter einer gewissen Leitung stehen, immer besser werden, so daß die Eigenthümer selbst dem Staat für die Beschränkung Dank wissen.

Hofrath v. Rotteck: Wenn die erste Kammer von Verbesserungsvorschlägen zu den Anträgen der zweyten sich enthielte, um nicht dadurch die Nichterledigung des Ganzen zu veranlassen, so würde sie dabey nur den Grundsaz der Reciprozität befolgen. Auch die zweyte Kammer hat mehrere von der ersten an sie gebrachte Gegenstände, und welche nach ihrem Standpunkt zu nicht unwichtigen Verbesserungs-Vorschlägen Anlaß gaben, gleichwohl aus der angeführten Konsideration im Ganzen angenommen. Der Grundsaz ist auch in allen Fällen zu billigen, wo es besser ist, etwas, als gar nichts zu erhalten, d. h. wo der Antrag zwar der Verbesserung empfänglich, aber doch selbst auch gut ist. Der vorliegende Fall ist von der Art. Eine unvollständige Freyheit ist doch besser als ein Zustand des Zwangs, und die Annahme der ersten wird die künftigen Vorschläge zur Vervollständigung keineswegs hindern, vielmehr vorbereiten.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Da nach dem Antrag der Kommission alle unnöthigen und wahrhaft lästigen Beschränkungen des Gebrauchs der Privatwaldungen wegfallen, und nur solche noch bleiben sollen, welche ohne offenbare Gefährdung des Ganzen, oder der Nachbarn nicht wohl aufgehoben werden können; so sehe ich nicht, warum dieser Antrag nicht von der zweyten Kammer angenommen werden dürfte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Da die Diskussion bereits ins Spezielle eingegangen, so dürften wohl die einzelnen Punkte durch Abstimmung zu entscheiden seyn. Es frage sich wohl zuerst: ob in Fällen des Verkaufs, oder des größern Gewerbsverbrauchs die Erlaubniß zum Holzhieb eingeholt werden müsse? —

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Wie? Ich sollte also zuerst Erlaubniß einholen, bevor ich Holz z. B. für meine Eisenwerke fällen lassen dürfte?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Eure Durchlaucht haben Ihre eigenen Forstinspektoren, und bey einer dergestalt schon geregelten Forstadministration zessirt hier das Einschreiten einer andern Forstbehörde.

Hofrath v. Rotteck: Ich sehe die Einwendung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg als einen Ausspruch der natürlichsten Rechtsansicht, als ein treffliches Zeugniß für meine Behauptungen an. Denn was in Ansehung der großen Waldungen gilt, muß auch für die kleinen gelten. Ich bin als kleiner Waldeigenthümer mein eigener Forstinspektor, und kann also selbst mir das Holz anweisen, gleichwie ich als Eigenthümer eines kleinen Gutes mein eigner Verwalter, aber darum in der Bewirthschaftung nicht minder frey bin als der große, welcher seine Rentbeamten und Gutsverwalter hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Also ist Jeder auch sein eigener Amtmann und Polizeyherr?

Hofrath v. Rotteck: Der Amtmann ist des Unterthanen wegen da, und derselben habe ich keine. Der Forstinspektor aber, insofern er die standesherrlichen

Waldungen besorgt, ist nur des Standesherrn wegen da, und versteht bey ihm genau den nämlichen Dienst, den ich mir selbst leiste.

Das hohe Präsidium stellt nun die Frage:

Soll der Art. 1. des Kommissionsantrags, so wie er gefaßt ist, angenommen werden?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie wünschen eine nähere Bestimmung, was das heiße: Holz für eigenen Gebrauch?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man möge, um Schritt für Schritt zu gehen, einstweilen annehmen, zum eigenen Gebrauch sey, was nicht zum Verkauf bestimmt werde; die Anträge auf weitere Limitirung dieses eigenen Gebrauchs werden noch später erörtert werden

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Wer seine Waldungen durch Forstverständige behandeln läßt, fällt nicht unter die vorliegenden Bestimmungen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Grundsäze, wo ein Förster oder Forstinspektor einzuwirken habe, seyen für alle Waldeigenthümer gleich; ob sein Wald von dem Umfang sey, um eigene Forstbeamte dafür aufzustellen, sey ein zufälliger Umstand, und hebe die Gleichheit nicht auf.

Se. Hoheit der Präsident: Sie selbst hätten einen isolirten Wald bey Kirchgarthausen, wo die standesherrliche Förster bey der landesherrlichen Forstinspektion anfragen müsse; es spreche sich jezt aber von der Festsezung der allgemeinen Regel, die Ausnahmen können noch später bestimmt werden.

Prälat Hebel: Wenn aber ein Handwerksmann, der in Holz arbeitet, z. B. Küfer u. s. w. sein dazu nöthiges Holz aus seinem eigenen Wald bezieht, gehört dieses auch zu seinem eigenen Bedarf?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Es giebt da noch andere Schwierigkeiten. Ich habe z. B. Holz für die Eisenwerke gefällt; nun erscheint es mir vortheilhafter, weil etwa der Verbrauch geringer war, als man dachte — einen Theil des Vorraths zu verkaufen; soll dieß mir verboten seyn? —

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es frage sich vorerst im Allgemeinen: Ist wegen freyem eigenen Gebrauch der Antrag der Kommission anzunehmen? Die weiteren Bestimmungen bleiben ja vorbehalten.

Hofrath v. Rotteck: Die Bemerkung Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Fürstenberg, wie jene des Herrn Prälaten Hebel beweisen abermals die Schwierigkeit der Ausführung, und eben dadurch die Verwerflichkeit der angetragenen Beschränkung.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieses bedarf einer nähern Erklärung.

Geh. Hofrath Zachariä: Die Tendenz der Bemerkung des Herrn Hofraths v. Rotteck geht dahin, daß diese Beschränkung doch in einzelnen Fällen unrecht sey, und wehe thun könne.

Hofrath v. Rotteck: Nein! Ich wollte so viel sagen, daß, so lange man nicht unumwunden und unbedingt das Prinzip der vollen Freyheit aufstellt, die Inkonvenienzien, die unauflösbaren Zweifel und Widersprüche kaum ermangeln können.

Frhr. v. Gemmingen-Steinegg: Man müsse diese Sache vorzüglich auf dem Wege der Praxis betrachten, wenn man Gelegenheit hat, überall selbst Beobach-

tungen anzustellen; könne man sonst leicht Gefahr laufen, auf dem einen oder dem andern Wege wehe zu thun.

Se. Hoheit der Präsident: Die zweyte Kammer habe sehr auf Erledigung der Sache gedrungen, wenn nun ihr Antrag nicht genehmigt werde, so müsse die Sache wieder zurückgehen. Sie fordern daher die Kammer zur Abstimmung auf.

Es wurden sonach folgende Fragen gestellt:

1) Soll der Holzdieb zum eigenen Gebrauch frey gegeben werden, und zwar nach den im Kommissionsantrag enthaltenen Bestimmungen wegen der polizeylichen Vorschriften?

2) Soll in Rücksicht des zum Verkauf zu fällenden Holzes nach dem Kommissionsantrag die Einholung der Erlaubniß nöthig seyn? —

3) Soll dasselbe auch in Ansehung des zu einem bedeutenden Gewerbsbetrieb nöthigen Holzes Statt finden?

Die erste Frage wurde von allen Stimmenden bejaht, mit Ausnahme des Geh. Hofrath Zachariä, welcher gegen das Ganze sich erklärte, und Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, welche Sich aus dem Grunde des Stimmens enthielten, weil die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren noch nicht entschieden, und mit dem vorliegenden Gegenstand im Zusammenhang wären.

Die zweyte Frage wurde durch eine Mehrheit von 16 gegen 3 Stimmen gleichfalls bejahend entschieden.

In Rücksicht der dritten bemerkte der Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn nach einer vorhin gemach-

Staatsrath Frhr. v. Baden: Auf den Vorwurf der Leichtigkeit, mit welcher die erste Kammer über diese Sache hinausgehe, könne entgegnet werden, daß nach dem Gesez es der ersten nicht einmal zustehe, in das Spezielle der Finanzsachen einzugehen.

Geh. Hofrath Zachariä: Aber man könne auch umgekehrt sagen, daß eben deswegen die erste Kammer die Pflicht auf sich habe, zu zeigen, wie wenig ihre Einwirkung überflüssig sey.

Der Hofrath v. Rotteck erklärte sich gleichfalls gegen die Abkürzung, aus den schon öfters vorgetragenen Gründen.

Auf die gestellte Frage des hohen Präsidiums: Ob die Berathung heute oder morgen Statt haben solle? entschied sich die Kammer einstimmig für morgen.

Se. Hoheit der Präsident zeigten hierauf an, daß Se. Königl. Hoheit morgen eine Deputation der Kammer empfangen werden, und daß Sie der Kürze wegen den Hrn. Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt mit Umgehung einer Kommissions-Ernennung beauftragt hätten, die Dankadresse wegen der angetragenen Herabsezung der Militär-Kapitulationszeit zu entwerfen — welche sodann vom Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt vorgelesen, und von der Kammer genehmigt wurde.

Beylage Ziffer 86.

Der Staatsminister Frhr. v. Berstett erklärt: er habe nun wegen des Austritts der grundherrlichen Deputirten aus der Kammer die Akten eingesehen, und erkläre hiernach, daß das Gesez ausdrücklich hierüber keine Bestimmung geben wollte, sondern die Art und Regel des

Looſens der freyen Wahl der Kammer zu unterſtellen gemeynt ſey.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Zur Erleichterung der Kommittenten würde gereichen, wenn alle Deputirte eines Bezirks auf einmal austräten, und alſo blos die Bezirke loosten.

Geh. Hofrath Zachariä liest die drey im Kommiſſionsbericht enthaltenen Arten des Looszichens ab, worauf — da Se. Hoheit der Präſident die Sizung verließen — Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Fürſtenberg, als erſter Vicepräſident, den Vorſiz übernahmen, und die Frage ſtellten:

> Soll unter den drey Arten die dritte — als für welche bereits mehrere Stimmen ſich erklärt hatten — angenommen werden?

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme von dreyen, erklärten ſich bejahend.

Wornach alſo aus jedem der zwey Wahlbezirke die Hälfte der Deputirten, d. h. zwey von dieſſeits und zwey von jenſeits der Murg Gewählten, jedesmal zugleich auszutreten haben.

Hierauf wurde die Diskuſſion des Kommiſſionsberichts über den Antrag der zweyten Kammer auf Herabſezung des Eingangszolls von franzöſiſchen Weinen eröffnet.

Se. Durchlaucht der Vicepräſident fragten zuerſt die Regierungs-Kommiſſion: ob ſie etwas bey der Sache zu erinnern habe?

Der Staatsminister Frhr. v. Fischer verneint solches.

Hierauf wurde der Kommissions-Antrag verlesen.

Der Prälat Hebel bemerkte: Die Kommission wäre bey Beurtheilung der Sache auf viele Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gestoßen, da die Sache von gar verschiedener Einwirkung auf die verschiedenen Landestheile sey. Seine eigene Meynung gehe dahin: der Vortheil der Produzenten und der Vortheil der Handelsleute sey hier mit einander im Streit, er glaube aber, im Zweifel verdiene der erste den Vorzug.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Mit dieser Bemerkung wäre wohl zusammenstimmend, wenn nach dem Leitfaden des Berichts etwa ein Mittelweg gewählt, die Einfuhr der Elsäßer Weine zwar nicht unmöglich gemacht, doch erschwert, d. h. der Eingangszoll zwar gegen ehemals bedeutend erhöht, aber doch nicht auf der jetzigen, gar großen Höhe gelassen würde. Denn — ob auch vielleicht zu viel von dem Nachtheil der Zollerniedrigung gesprochen worden — immer bleibt gewiß, daß für das mittlere Breisgau der hohe Zoll sehr wohlthätig ist.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er glaube, daß überhaupt die Weinproduzenten, und insbesondere jene des Oberlandes dieser Verordnung unendlich viel zu verdanken haben. Doch seyen sie solcher Wohlthat bedürftig; in den Jahren 1816. und 1817. seyen sie so sehr heruntergekommen, daß sogar der Feldbau nachgelassen habe; es war Pflicht, ihnen aufzuhelfen. Die Wagschale neige sich allerdings bey Vergleichung des Vortheils der Produzenten und der Kaufleute zu Gunsten der ersten, wie der Herr Prälat Hebel sehr richtig bemerkt habe;

der Weinhändler seyen nicht so viele, und diese haben bereits ein stärkeres Kapital, und würden hierdurch nur einen grössern Nuzen haben, während die Produzenten um Abwendung des Schadens stritten; ungeachtet der Verordnung hätten jene gleichwohl ihren Handel mit Erfolg fortgeführt. Aber es sey zu bedauern, daß sie vielfältig, anstatt ächten Oberländer Wein nach Bayern ꝛc zu verführen, an dessen Stelle Kaiserstühler schlechten Wein, vermischt mit starkem Elsäßer, oder in des lezten Abgang, vermischt mit Branntwein unter dem Namen Oberländer, oder Markgräfler verkauften, und dergestalt den Kredit dieses vortrefflichen Weines im Ausland verdürben. Dieser Kredit würde sich desto mehr wieder heben, je weniger Gelegenheit die Kaiserstuhler Winzer hätten, ihr schlechtes Erzeugniß — welches nämlich nur durch Beymischung von Elsäßer Weinen genießbar und verkäuflich gemacht werden könne — dergestalt an Mann zu bringen. Eine dahin zielende Verfügung, wie der fragliche hohe Zoll, würde die Kaiserstühler nöthigen, bessere Weingattungen zu pflanzen, und sonach auf die Veredlung des Rebbaues jener Gegend wirken.

Staatsrath Frhr. v. Baden tritt diesen Ansichten vollkommen bey, und bemerkt weiter: es spreche sich davon, ob der Händler, oder der Produzent zu begünstigen sey; er glaube, der Produzent verdiene Begünstigung, weil der Wein ein hauptsächlicher Ertrag unseres Landes ist; der Händler sey nur so weit zu begünstigen, als beydes vereinigt werden könne; dies ließe sich zum Theil machen; vorzüglich die Lahrer klagen; man möge demnach berechnen, wie groß die Preiserhöhung der Elsäßer Weine wäre, wenn sie, anstatt direkt über den Rhein hinüber, über Schaffhausen, oder über Rheinbayern — unter der Firma

von Schweizer- und Bayerischen Weinen — ins Land gebracht würden. In eben dem Verhältniß könnte der Zoll ganz unschädlich erhöht bleiben.

Geh. Hofrath Zachariä: Damit auch die von der zweyten Kammer gebilligte Meynung nicht ohne einen Vertheidiger in unserer Kammer sey, erlaube er sich Folgendes zu bemerken:

Schon das erwecke für die Wiederherstellung des vormaligen Zolles ein günstiges Vorurtheil, daß darauf von der zweyten Kammer angetragen worden sey. Diese Versammlung bestehe aus Männern, die aus allen Theilen und Ständen des Landes gewählt sind, die mit dem Volke in den mannigfaltigsten und unmittelbarsten Verhältnissen leben. Ihr Urtheil sey schon als ein Zeugniß von einem sehr bedeutenden Gewichte.

Eben so habe der Antrag der zweyten Kammer alles das für sich, was sich für die Freyheit des Handels und der Gewerbe überhaupt sagen lasse.

Doch er wolle mehr ins Einzelne, nach Maaßgabe der Aeußerungen der vorigen Redner, eingehen.

Zuvörderst müsse er bemerken, daß man immer nur von dem Interesse der Weinbauer und der Weinhändler gesprochen habe. Er sey jedoch der unmaßgeblichen Meynung, daß man in allen national-wirthschaftlichen Fragen vorzugsweise das Interesse der Konsumenten vor Augen haben sollte.

Jedoch er wolle ebenfalls nur die Kollision, welche im vorliegenden Falle zwischen dem Interesse der Weinbauer und der Weinhändler einzutreten scheine, in Betrachtung ziehen, und da scheine ihm denn das Interesse

der Weinhändler, welches die Herabsezung des Zolles fordere, mit dem Interesse der Weinbauer vollkommen in Uebereinstimmung zu stehen.

Die Weinhändler verlangten die Herabsezung des Zolles hauptsächlich deswegen, weil sie der Elsäßer Weine zur Veredlung gewisser geringer Weine des Inlandes, zum Behufe des auswärtigen Verkehres, bedürften. Würde dieser Wunsch nicht berücksichtiget, so würde offenbar die Ausfuhr jener geringern Weine vermindert, mithin dem Interesse der Weinbauer geschadet werden.

Ein hochverehrtes Mitglied habe selbst bemerkt, daß sich der inländische Weinbau in den lezten 14 Jahren bedeutend vervollkommnet habe. Das sey bey dem alten Zolle geschehen. Warum wolle man mit der Erhöhung des Zolles eine so plözliche Veränderung, einen so gefährlichen Versuch machen?

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die Majorität der zweyten Kammer kann hier nicht als entscheidendes Zeugniß gelten. Die Repräsentanten der verschiedenen Landestheile haben jeder für das besondere Interesse derselben votirt. Der Mainkreis allein kann als neutral betrachtet werden. Aber ich wiederhole es, der Weinhändler sind wenige; sie kaufen geringere inländische Weine und mischen sie mit dem überrheinischen zum Verkauf; es wäre unbillig, sie zu begünstigen auf Unkosten der Produzenten.

Prälat Hebel: Nachträglich zu seiner frühern Bemerkung wolle er noch anführen, daß es von der Kommission der Regierung anheimgestellt worden sey, zu prüfen, auf welche Art das widerstreitende Interesse am billigsten möchte ausgeglichen werden.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Fast von jenen Orte seyen Berichte erhoben, und der zweyten Kammer vorgelegt worden, sie habe also mit Sachkenntniß urtheilen können.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Als Hauptgrund für die Aufhebung der Zollerhöhung werde angeführt, es nur durch erleichterte Einfuhr des Elsäßer Weins und dessen Vermischung mit leichtern Landweinen, namentlich jenen am Kaiserstuhl, diese leztern verkäuflich würden. Gerade diese Orte am Kaiserstuhl, welche also hiernach hauptsächlich über gestörten Absaz ihres Erzeugnisses hätten klagen sollen, wären aber nach der veranstalteten Einvernehmung über die Wirkungen der Zollerhöhung mit derselben zufrieden gewesen.

Hofrath v. Rotteck: Der vorliegende Gegenstand ist von einer vielseitigen Erwägung, und läßt ohne die gründlichste Kenntniß der mannigfaltigsten und komplizirtesten Verhältnisse kein zuverlässiges Urtheil zu. Es ist zu bedauern, daß der bevorstehende Schluß des Landtags uns in dieser, wie in andern Sachen, die zur befriedigenden Erörterung nöthige Zeit nicht läßt. Ich möchte für mich blos sagen: non liquet, und daher auf Belassung beym Alten, d. h. wirklich Bestehenden, stimmen. Daß durch die in der zweyten Kammer für die Aufhebung des erhöhten Zolles gefallene Stimmenmehrheit ein beweiskräftiges Zeugniß für die Güte solcher Maaßregel gegeben worden, wie ein verehrter Redner vorhin bemerkte, kann ich nicht anerkennen. Es ist bekannt, daß über diesen Gegenstand die Trennung der Ansichten in der zweyten Kammer so ziemlich gleich lief mit dem Unterschied der Landesgegenden, von welchen die Deputirten gewählt wurden, oder der Bürgerklassen, welchen sie angehören. Es entsteht hieraus die Vermuthung, daß, was

natürlich, und bey gemäßigter Anwendung im Grunde gut ist, sich auch dieſesmal stärker bewieſen habe, als der bloße Buchſtabe, nämlich daß die Deputirten mehr im Sinn ihrer nähern Kommittenten und Standesgenoſſen — deren Intereſſen ihnen nothwendig am beſten bekannt und am nächſten anliegend ſind — geſtimmt haben, als im Sinn der großen Geſammtheit — welche hier, bey noch zweifelhafter Sache, auch gewiſſermaaßen als neutral, eben wegen des „non liquet“ mochte betrachtet werden. Die nach Gegend und Stand unbetheiligten Deputirten aber wurden der Mehrzahl nach gegen den Zoll eingenommen, vielleicht darum, weil die ausgezeichnetſten und feurigſten Redner der Kammer für dieſe Anſicht geſprochen hatten, während für die gegentheilige Anſicht nur Wenige als Redner — die Meiſten nämlich blos ſtimmend — auftraten.

In dieſer Abſtimmung liegt alſo blos der Beweis, daß hier ein getheiltes Intereſſe obwaltet, deſſen Berechnung und Abwägung allerdings unbefangener, alſo leichter und beſſer von einem Dritten geſchehen könnte, als von den Betheiligten ſelbſt. Die Regierung zumal, welche hier kein anderes Intereſſe haben kann, als das Allgemeine, d. h. die möglichſte Vereinbarung aller partikulären Intereſſen, die Regierung, welcher zugleich von ihrem Standpunkt die Ueberſchauung aller obwaltenden Verhältniſſe leichter, und die Sammlung aller Daten vor Augen iſt, ſcheint vorerſt am beſten geeignet hiezu, und ich erkenne in der von ihr ausgegangenen Zollerhöhung ein weit beweiſenderes Zeugniß für deren Zweckmäßigkeit, als in den Abſtimmungen einer Klaſſe von Deputirten dagegen liegt.

Uebrigens pflichte ich nach meinen perſönlichen Anſichten denjenigen Betrachtungen, welche der Herr Staats-

miniſter Frhr. v. Berkheim für die Zollerhöhung aufſtellte, ſowohl nach den Prinzipien, als nach den angeführten Umſtänden vollkommen bey, und halte ſie für weit wichtiger und entſcheidender, als was für das Gegentheil angeführt worden.

Hiernach geht mein Antrag dahin, daß die erſte Kammer dem Beſchluß der zweyten nicht beytreten, ſondern die Sache einſtweilen der hohen Regierung anheimſtellen möge. Es kann dieſes um ſo unbedenklicher geſchehen, als ja doch nur von einem proviſoriſchen Zuſtand die Rede iſt. Das fragliche Geſez ſelbſt iſt nur als proviſoriſch gegeben worden, und da eine definitive oder für längere Dauer beſtimmte Regulirung dieſer Zollſache ohnedieß auch abhängig iſt von dem Erfolg der, in allgemeinen Handels- und Zoll-Angelegenheiten im Werk befindlichen, Verhandlungen —, wovon nämlich auch alle ſpeziellen Verhältniſſe ihre Beſtimmung erhalten werden — ſo iſt jezt noch ganz eigends der Fall für ein Proviſorium vorhanden, über deſſen Inhalt nach der Lage der Dinge, die Kammern ganz ruhig auf die hohe Regierung kompromittiren mögen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürſt v. Löwenſtein Wertheim: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden, daß der Produzent vorzüglich, und ſo weit es ſich damit vereinigen laſſe, der Händler zu begünſtigen ſey, ſcheine eine beſondere Rückſicht zu verdienen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er vereinige ſich hierin mit der Anſicht des Hrn. Hofraths v. Rotteck, daß es der Regierung zu überlaſſen ſey.

Prälat Hebel: Auch die Kommiſſion ſey von dem Grundſaz ausgegangen, daß beyde Theile zu berückſichtigen ſeyen, daß aber bey den vielſeitig hier konkurrirenden

den Verhältnissen der Regierung, welche nähere Kenntnisse derselben besize, die Bestimmung zu überlassen sey.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Der Standpunkt, auf den sich die Kommission gestellt hat, ist gewiß der unparteylichste, der sich nur denken läßt. Verschiedene Wünsche, auf einzelne Interessen gegründet, sind laut geworden. Die Kommission hält dafür, daß keines dieser, ihrer Natur nach bedeutenden Interessen unbeachtet bleiben dürfe, daß keines auf Kosten des andern zu sehr begünstigt werden solle, und daß der hohen Regierung allerdings möglich werden dürfte, sie alle zur gemeinsamen Wohlfahrt in Einklang zu bringen. Darauf geht der ganze Antrag der Kommission, durch dessen Annahme der Wunsch des Hrn. Hofraths v. Rotteck gleichfalls erfüllt würde. Was übrigens die Wortfassung betrifft, so wird sich die Kommission gern bescheiden, wenn beliebt wird, ihr nach den gemachten Bemerkungen besonders in Hinsicht des künftigen Eingangszolls auf die Elsäßer Weine noch mehr Bestimmtheit zu geben.

Hofrath v. Rotteck: Wenn aber die hohe Regierung den einstimmigen Wunsch beyder Kammern wegen Herabsezung des Zolles vernimmt, so ist sie doch nicht mehr auf dem ganz freyen Standpunkt, auf welchem ich sie gesezt wünsche, sondern sie wird aus diesem Wunsch ein Motiv entnehmen, ihre eigene Ansichten aufzugeben, oder zu limitiren.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er müße in so fern dem Gang der Kommission beypflichten, daß der Regierung überlassen werden soll, wie weit eine Beschränkung gehen solle oder nicht, aber doch nicht, daß sich die Kammer aller Bemerkungen, Ansichts- und Erfahrungs-Aeußerungen enthalten solle; sie dürfe sich nicht ganz inhabil erklären, oder völlig neutral seyn. Was

Herr geh. Hofrath Zachariä sage, daß nämlich der Vortheil des Konsumenten zu berücksichtigen sey, finde hier keine Anwendung, denn es handle sich nur, oder allermeist, vom äussern Weinhandel, und den Vortheil der auswärtigen Konsumenten zu berücksichtigen, dazu habe die Regierung keine Pflicht.

Victhverw. Frhr. v. Wessenberg: Er finde sich durch die bisherigen Bemerkungen veranlaßt, nur auf einige Aenderung des Kommissions-Vorschlags anzutragen, nämlich statt einer bestimmten Summe der Erhöhung um im Allgemeinen um angemessene Erhöhung des früher bestandenen Zolles zu bitten.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident: Es würde vielleicht bestimmter seyn, wenn man sagte: die Regierung möge an den 104 fl. des gegenwärtigen Zolles so viel herunterlassen, als sie für nöthig finde.

Staatsminister Frhr. v. Fischer: Es sey nur ein Provisorium, das andere bestehe fest, wenn also die Kammer um Aufhebung bitte, so würde ein anderes Provisorium erfolgen müssen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er glaube, es würde besser seyn, wenn man sagte: die erste Kammer könne sich mit dem Antrag der zweyten nicht vereinigen, daher sie es lediglich der Regierung überlasse, nach Gutdünken zu beschließen.

Hofrath v. Rotteck: Die Bemerkung des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim, daß die hohe Kammer sich nicht als inhabil erklären dürfe, kann mir nicht zum Vorwurf gereichen. Die Kammer und Jeder Einzelne kann, wie die Verhältnisse wirklich erscheinen, mit voller Würde aussprechen: „non liquet," und daher auf die Regierung kompromittiren, als welche nach ihrem Standpunkt nothwendig eine genauere Kenntniß von allen hier zu berücksichtigenden Umständen haben muß.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Nicht gegen die
rm, sondern gegen den Inhalt des Antrags war
ine Bemerkung gerichtet, es liegt also kein Vorwurf
rin.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg,
s Vicepräsident, stellten nunmehr die Frage: ob
Kammer den Antrag der zweyten Kammer so annehn wolle, wie er vorliegt?

Sämmtliche Stimmen, mit Ausnahme jener des
n. geb. Hofraths Zachariä, beantworteten die Frage
rneinend.

Auf die weitere Frage: ob die Regierung gebeten
rden solle, von dem jezt bestehenden hohen Eingangsll eine ihr zweckmäßig scheinende Verminderung zu verdnen? erklärte sich die Kammer einmüthig damit einerstanden.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Wegen der
anzösischen Weine sey der Kommissions-Antrag, daß sie
cht damit einbegriffen, sondern von obigem Beschluß
szunehmen seyen.

Staatsrath Frhr. v. Baden schlägt noch den Beyz: „feine" vor.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident fragen: Soln die französischen Weine ausdrücklich ausgenommen werm?

Die Kammer erklärte sich hiermit einmüthig, mit
usnahme einer einzigen Stimme, einverstanden.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident fragen: ob
ne neue Wahl zu dem ständischen Ausschuß vorgenomen, oder ob er wie im vorigen Jahre verbleiben solle?

Die Kammer bestimmte sich für eine neue Wahl,
elche sogleich vorgenommen ward, und durch Stimmenehrheit auf den

Staatsrath Frhrn. v. Baden, den Staatsrath Frhrn. v. Zyllnhardt, und den Prälaten Hebel

fiel.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 86.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung habe ich die Ehre, in der Anlage einen Protokolls-Auszug der öffentlichen Sizung der zweyten Kammer der Ständeversammlung, die Beschlüsse über den Gesezesentwurf wegen Ausgleichung der Kriegsschäden betreffend, in Gemäßheit des Art. 80. der Geschäftsordnung mitzutheilen.

Karlsruhe, den 30. August 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger.

Unterbeylage zu Ziffer 86.

Protokoll-Auszug der öffentlichen Sizung der zweyten Kammer der Ständeversammlung vom 30. August 1820.

Nach heute eröffneter und beendigter Diskussion über den Gesezesentwurf wegen Ausgleichung der Kriegsschäden wurde beschlossen, und zwar

1) Mit einer Stimmenmehrheit von 30 gegen 18 Stimmen: daß man sich bey der Diskussion nicht über den ganzen Gesezesvorschlag ausdehnen, und also nicht nach den einzelnen §§. diskutiren, sondern, weil wegen Kürze der Zeit keine Hoffnung vorhanden, im konstitutionellen Wege die vollständigen Berathungen zu beendigen, und die Zustimmung beyder Kammern zu bewirken, man sich blos auf solche Hauptpunkte beschränken wolle, von welchen man glaube, daß sie keinen Aufschub gestatteten.

2) Durch Stimmenmehrheit von 35 gegen 13 Stimmen, daß der Anfangspunkt der Ausgleichung das Jahr 1809. seyn soll, wo die erste Kriegsperiode für das Land in seinem jezigen Bestand eingetreten.

3) Mit einer Stimmenmehrheit von 40 gegen 8 Stimmen, daß einstweilen nur die Rede von Ausgleichung solcher allgemeinen Lasten seyn solle, welche an das ganze Land gefordert, und von der Centralbehörde auf alle Kreise repartirt worden.

4) Daß der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werde, die hohe Regierung möchte in Betreff der besondern Ausgleichungs-Objekte, und insbesondere für Verpflegung und Vorspann die Vorarbeiten und Liquidation sorgfältig fortsezen, damit künftig bey Wiedervorlage des Gegenstandes mit Ueberzeugung darüber ausgesprochen werden könne, ob diese Objekte in die allgemeine Landesausgleichung aufgenommen werden sollen oder nicht.

5) Durch dieselbe Stimmenmehrheit wurde beschlossen, daß der §. 6. von lit. a. bis e. mit folgenden Modifikationen anzunehmen sey, daß es lit. b. heißen soll:

„Geliefertes Schlachtvieh (§. 5. a.) in den auszuweisenden Akkords- oder Kaufpreisen."

daß es am Schlusse heißen soll:

„und eine Handfrohnde zu 20 kr. zu berechnen."

Ebenso mit derselben Stimmenmehrheit, daß

6) der §. 14. des Entwurfs anzunehmen, ferner

7) der §. 15. lit. a. und b. anzunehmen, wurde mit 37 gegen 1[illegible] Stimmen beschlossen, dagegen

8) lit. [illegible] §. 15. dahin abzuändern, daß es heißen soll:

„Zu Einquartierungskosten ꝛc. haben alle Besitzer steuerbarer Objekte in der Gemarkung ohne Unterschied beyzutragen."

9) und lit. d §. 15. dahin abzuändern:

„Zu den Kosten für gewöhnliche ꝛc. hat das ganze steuerbare Vermögen der Gemarkung zu konkurriren."

10) daß der §. 10. des Entwurfs anzunehmen sey.

Bey der Abstimmung über die Frage: ob der Gesezesentwurf in Rücksicht der obgenannten Positionen mit den beschlossenen Abänderungen angenommen werden solle? erklärte sich die Mehrheit mit 38 gegen 10 Stimmen für die Annahme.

Zur Beglaubigung:

Der Präsident und die Sekretäre

Dr. Kern. Dr. Duttlinger,

Hüber.

Beylage Ziffer 87.

Vortrag an die erste Kammer über die Staats-Ausgaben in den Finanzjahren 1820. und 1821.

Erstattet im Namen der von der ersten Kammer ernannten Budgets-Kommission.

Von der zur Prüfung des Budgets für die Finanzjahre 1820. und 1821. bestellten Kommission mit dem Auf-

trage beehrt, einen allgemeinen Bericht über die Ausgaben dieser Jahre zu erstatten, muß ich mit einer Klage beginnen, über welche in Ihrer Kommission nur eine Stimme war; mit der Klage, daß wir einen Gegenstand zu beleuchten und zu beurtheilen hätten, dessen Existenz durch die Wendung, welche die Verhandlungen in der zweyten Kammer genommen haben, mehr als problematisch geworden ist.

Wenn ein Budget, d. h. ein den gesammten Staatshaushalt während einer bestimmten Zeitfrist betreffendes Gesez nicht nur die öffentlichen Einnahmen, sondern auch die öffentlichen Ausgaben im Einzelnen zu bezeichnen und zu bestimmen hat; wenn es namentlich die auf eine jede einzelne Gattung der Staatsbedürfnisse zu verwendende Summe festsezen soll; so verdient der vorliegende Gesezesentwurf nur beziehungsweise den Namen eines Budgets. Zwar die Einnahmen sind in diesem Entwurfe einzeln und mit genügender Genauigkeit angegeben; hingegen die Vertheilung des öffentlichen Einkommens auf die einzelnen Arten der Staatsbedürfnisse, die Entscheidung der Frage also: wie viel von jenem Einkommen auf einen jeden einzelnen Zweig des öffentlichen Dienstes verwendet werden soll? ist in dem von der zweyten Kammer umgestalteten Gesezentwurf mit Ausnahme einiger besondern Fälle, in das Ermessen der Regierung gestellt worden.

Die Kommission konnte sich nicht, und sie darf der hochverehrlichen Kammer nicht das Bedenkliche des Auswegs verhehlen, welchen die zweyte Kammer in Beziehung auf den vorliegenden Gesezentwurf in so ferne eingeschlagen hat, als sie an den in dem ursprünglichen Budget aufgeführten Einnahmen jährlich die Summe von 250,000 fl. kürzte, hingegen die diesem Abzug gemäß

in den Ausgaben zu machenden E
gierung zur Ausmittlung überl
Weiſe der Regierung eine Ver
det, welche billig von der Kam
oder getheilt werden ſollen? We
ren 1820. und 1821. in dem einen
des öffentlichen Dienſtes an den
bricht; — was bey der Beträchtli
Summe um ſo weniger ausbleibe
den Ausgabepoſten des urſprüngl
von 35,000 fl. hinzugeſezt worden
ſten Regierungsbehörden in Gefal
ſie nur einer gebieteriſchen Noth
noch, ja nicht ohne Schein, ein
Verſehens beſchuldigt zu werden.

Und wenn man erwägt,
welche gegen das urſprüngliche B
länglichkeit der demſelben beygefü
den ſind, denn doch vielleicht
der Regierungs-Kommiſſion, die
gen mitzutheilen, beſeitigt werde
ein jedes Budget mehr oder w
ſcheinlichkeits-Rechnung, ſo wie
keit der Staatsbeamten ruht; —
zu zweifeln, ob es [illegible]bwendba
oben erwähnte Auskunftsmittel z

Wenn gleichwohl die Komm
des vorliegenden Geſezesentwurfes
der Gegenſtand des gegenwärtige
ſo geſchieht es deswegen, weil es
neue Ordnung der Dinge oft zwec
und nach, und zagenden Schrittes
weil es allerdings große Vortheil

rung in einer längern Zeitfrist ein vollständiges Budget, die Grundlage der folgenden, ausarbeiten lassen kann; weil es auf jeden Fall sehr weitaussehend seyn würde, den nun einmal betretenen Weg noch jezt zu verlassen.

Zugleich aber glauben wir die Erwartung auf das bestimmteste äußern zu müssen, daß es der Regierung gefallen werde, den Kammern auf dem nächsten Landtage eine vollständige, der dermaligen Verfassung entsprechende Uebersicht der öffentlichen Ausgaben vorzulegen. So wenig auch die Kommission die großen Schwierigkeiten verkennt, die mit der fraglichen Arbeit verbunden sind, so hält sie doch diese Schwierigkeiten, zumal wenn diejenige Regierungs-Kommission, welche für die Ausarbeitung des dermalen vorliegenden Budgets bestellt wurde, fortdauernd in Thätigkeit bleibt, keineswegs für unübersteiglich, so ist sie doch ferner der Ueberzeugung, daß die Arbeit, wenn sie auch nicht in rechtlicher Hinsicht unnachläßlich wäre, dennoch schon als die wahre Begründung einer zweckmäßigen Wirthschaft nicht von der Hand gewiesen werden dürfte.

Die Kommission, um zur Erleichterung oder zum Erfolge dieser Arbeit das Ihrige beyzutragen, erlaubt sich folgende, auf das für die Jahre 1820. und 1821. entworfene Budget gegründete Bemerkungen der hochverehrlichen Kammer vorzulegen.

1) Wenn ein Budget nur diejenigen Ausgaben enthalten darf, von welchen mit Gewißheit, oder doch mit genugsamer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß sie in der Zeit, für welche das Budget entworfen wird, wirklich zu machen sind, so mußte es die Kommission befremden, wenn sie in dem vorliegenden Budget z. B. 25,000 fl. für das zu errichtende Landesbisthum, also eine Ausgabe aufgeführt fand, welche aller Wahrscheinlichkeit nach in

den Jahren 1820. und 1821. noch nicht zu machen seyn wird.

2) Von dem wesentlichsten Einflusse auf die Abfassung des Budgets, so wie auf den gesammten Staatshaushalt, ist wohl dermalen der Unterschied zwischen den Ausgaben, welche der Civilliste zur Last fallen, und zwischen den Ausgaben, welche unmittelbar aus der Staatskasse zu bestreiten sind. Es wird in mehr als einer Hinsicht von der größten Wichtigkeit seyn, den Begriff der Civilliste, d. h. die Ausgaben ihren Gegenständen nach genau zu bestimmen, welche von der, unter dem Namen der Civilliste, im Ganzen bewilligten Summe ein für allemal zu bestreiten sind. Eine Civilliste, der Name und die Sache ist ein Neuling in unserer Finanzverfassung. Es wird Zeit und Mühe kosten, diese Neuerung mit den bisherigen Einrichtungen in eine zweckmäßige Verbindung zu sezen.

3) Eine Hauptsache ist die gehörige Klassifikation der einzelnen Ausgaben. Sie erleichtert nicht nur die Uebersicht und Beurtheilung des ganzen Budgets, sondern sie beugt auch dem großen Uebelstande vor, daß eine und dieselbe Ausgabe mehr als einmal aufgeführt wird. Sie steht zugleich mit dem Staatshaushalte selbst, und namentlich mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der unmittelbarsten Verbindung. Nun trägt zwar die Kommission und, wie sie glaubt, mit Recht Bedenken, Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung der in dem vorliegenden Budget gewählten Klassifikationen der einzelnen Ausgaben zu thun, so wenig sie auch verhehlen will und darf, daß ihr diese Klassifikation Manches zu wünschen übrig ließ. Sie bescheidet sich vielmehr gern, daß die Aufgabe ihrem ganzen Umfange nach allein von der Regierung gewürdiget, und aufgelöst werden kann, daß sich erst bey der Arbeit

selbst, und erst nach mannigfaltigen Erwägungen und Versuchen, das Bessere und Beste wird entdecken lassen. Sie verkennt ferner nicht die besondern Schwierigkeiten, mit welchen die Arbeit bey uns namentlich in so fern zu kämpfen hat, als die in den Budgets anderer Staaten gewählte Eintheilung der Ausgaben nach den verschiedenen Staatsministerien bey uns, wenn auch vielleicht nicht schlechthin unanwendbar, dennoch nicht üblich ist. Sie will jedoch, damit ihr Tadel oder ihr Wunsch nicht unbegründet zu seyn scheine, wenigstens ein Beyspiel einer, ihrem Dafürhalten nach eben so nothwendigen, als ausführbaren Veränderung beyfügen, welche in der Anordnung der Ausgaben zu treffen seyn möchte. Das dermalen vorliegende Budget enthält eine eigene Rubrik für ausserordentliche Ausgaben. Es führt unter dieser Rubrik gewisse Summen für den Wasser- und Strassenbau, für die Untersuchung der Steuerbeschwerden, für die Aufarbeitung der Rechnungsrückstände, so wie für mehrere andere Gegenstände auf. Nach der Meynung der Kommission würde ein jeder einzelne, unter dieser Rubrik begriffene Ansaz schicklicher bey der Gattung der ordentlichen Ausgaben, auf welche er sich bezieht, oder mit welcher er verwandt ist, aufgeführt worden seyn, so daß z. B. bey dem Aufwand für den Wasser- und Straßenbau zuvörderst der ordentliche und dann der außerordentliche Aufwand für diese Zwecke anzugeben gewesen wäre. Endlich

4) wird bey der Aufstellung eines neuen Budgets auch auf die Ausgaben die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen seyn, welche nach der bisherigen Einrichtung, von einer untergeordneten Verwaltungsstelle, z. B. von einer Domänen-Verwaltung, ein für allemal bestritten wurden. Denn das ist der Geist unserer jezigen Finanzverwaltung, daß alle Ausgaben, so wie alle Einnahmen, als ein Ganzes zu betrachten sind.

Jedoch die von der hochver[illegible]er verordnete Kommission würde dem [illegible] ertheilten ehrenvollen Auftrage nur sehr unvollständig Genüge geleistet haben, wenn sie nicht ihre Aufmerksamkeit zugleich auf die gegen einzelne Ansätze des vorliegenden Ausgabs-Budgets zu machende Erinnerungen, so wie auf die in den öffentlichen Ausgaben anzubringende Ersparnisse gerichtet hätte. Man kann und will sich zwar die Kommission, so viel diesen Theil des ihr gewordenen Auftrags betrifft, in dem gegenwärtigen allgemeinen Berichte vor allen Dingen auf die demselben beygefügten besondern Berichte beziehen, welche von einzelnen Mitgliedern der Kommission über die einzelnen Gegenstände der öffentlichen Ausgaben erstattet worden sind. Wenn wir uns auch nicht versprechen dürfen, daß alle in diesen Berichten geäußerte Ansichten und Wünsche allgemeine Zustimmung erhalten werden, wenn auch ein jeder von diesen Berichten nur als das Resultat der eigenen Prüfung, und nur als der Ausdruck der eigenen Meynung seines Verfassers zu betrachten ist, so dürfen wir doch hoffen, daß diese Berichte, diese Urkunden des öffentlichen Lebens, welches durch unsere Verfassung geweckt wird, nicht ohne alle Berücksichtigung, nicht ohne einige heilsame Folgen für das Ganze bleiben werden. — Indessen hält es die Kommission für ihre Pflicht, folgende Wünsche und Vorschläge, als besonders dringlich, oder als besonders erheblich, in diesem allgemeinen Berichte namentlich anzuführen und auszuzeichnen.

Erstens. Es ist in der zweyten Kammer während der Sizungen dieses Jahres von neuem der Wunsch geäußert worden, daß es der Regierung gefallen möge, den Kammern einen Gesezentwurf wegen der Appanagen und wegen des Witthums in unserm hochverehrten und innigst geliebten Fürstenhause demnächst vorzulegen. Wenn nun

n auch die Kommiſſion Bedenken trägt, jezt, wo es einem wahren Ausgabe-Budget fehlt, auf dieſen Gestand weiter einzugehen, und um ſo mehr, da derſelbe der auf dem nächſten Landtage bevorſtehenden Beſtimung der Civilliſte ohnehin ſeine Erledigung erhalten rd, ſo iſt es doch die Pflicht der Kommiſſion, der hochehrlichen Kammer die wichtige Denkſchrift vorzulegen, lche bey ihr der Rechtsbeyſtand Ihrer Königlichen Hoheit, verwittweten Frau Großherzogin, wegen des Ihrer Königlichen Hoheit gebührenden Witthums und mithin in Behung auf jenen in Anregung gekommenen Geſezentwurf gereicht hat.

Zweytens. Sowohl in den Sizungen der Kommiſſion, als in der zweyten Kammer, ſind mannigfaltige nſichten und Vorſchläge über eine in Beziehung auf Erarniß an Geld und Zeit, ſo wie an ſich zweckmäßigere rganiſation der öffentlichen Behörden zur Sprache gekomn. So iſt z. B. die Trennung der Gerechtigkeitspflege n der Verwaltung, die Verminderung der Zahl der reiſe und der Kreisdirektorien, oder die Errichtung zweyer gierungen und die Aufhebung der ſämmtlichen Kreis-Direktorien, ferner die Vereinigung mehrerer Verwaltungsweige, namentlich der Waſſer- und Straßenbaues und s Landbauweſens, unter eine gemeinſchaftliche Direktion, wohl an ſich, als in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht empfohn worden. Und in der That ſind Vorſchläge dieſer Art n ſo verzeihlicher oder um ſo beherzigenswerther, je beutender der Aufwand iſt, den die innere Staatsverwaltung der Staatskaſſe verurſacht, da z. B. in dem diesjährigen Budget 228,427 fl. für die Kreisdirektorien, 645000 fl. r die Bezirks-, Polizey-, Juſtiz- und Sanitätsbeamten Anſaz gebracht ſind. Nun beſcheidet ſich zwar die Kommiſſion gern, daß die Auseinanderſezung und Prüfung

dieſer Vorſchläge jenſeits der Gränzen des ihr ertheilten Auftrages liegt. Sie will ferner nicht bergen, daß über einige von jenen Vorſchlägen die Mitglieder der Kommiſſion ſelbſt nicht einer durchgängig übereinſtimmenden Meynung waren. Sie weiß endlich ſehr wohl, daß jene Vorſchläge mit andern eben ſo durchgreifenden, als ſchwierigen Veränderungen in dem unmittelbarſten Zuſammenhange ſtehen, wie z. B. die Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Verwaltung, wohl nun gleichzeitig mit der Verbeſſerung unſeres gerichtlichen Verfahrens erfolgen könnte: dennoch durfte ſie dieſe Vorſchläge um ſo weniger unerwähnt laſſen, je mehr in der Vollziehung derſelben für die Verminderung des öffentlichen Aufwandes zu hoffen iſt. Sie freut ſich übrigens der Ausſicht, daß die Gemeindsordnung, ein Werk, deſſen Vollendung die Regierung gewiß nicht aus den Augen verlieren wird, die Ausführbarkeit eines Theiles von jenen Vorſchlägen bedeutend erleichtern werde.

Drittens. Eben ſo ſind ſowohl in den Sizungen Ihrer Kommiſſion, als in der zweyten Kammer mehrere allgemeine Verwaltungsmaximen zur Sprache gekommen, welche mit der Verminderung des öffentlichen Aufwandes in der genaueſten Verbindung ſtehen. So iſt z. B. die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Beſchränkung der Zahl der auswärtigen Geſandtſchaften unbedenklich und rathſam ſeyn würde? Ob man nicht nach dem Beyſpiel anderer Staaten öffentliche Arbeiten am vortheilhafteſten verdingungsweiſe verrichten, auf dieſelbe Weiſe öffentliche Bauten am beſten führen laſſen würde? Jedoch die Kommiſſion begnügt ſich mit der bloßen Aufſtellung dieſer Fragen

Die Regierung wird dieſen und ähnlichen in den beyliegenden beſondern Berichten enthaltenen Vorſchlägen ge-

niß nicht die Aufmerksamkeit versagen, mit welcher sie allen billigen und schicklichen Erwartungen entgegen kommt.

Endlich Viertens: Unter die Lasten, welche der Staat zu tragen hat, sind die Pensionen eine der größten und schwersten. Sie betragen zusammen nach dem diesjährigen Budget

893,000 fl.

also fast ein Zehntheil der sämmtlichen Staatsausgaben; ja es sind zu jener Summe noch 94,015 fl. für Militär-Pensionen hinzuzufügen; auch kommen unter einer andern Rubrik desselben Budgets unter der Rubrik: Für milde Fonds und Armenanstalten, noch mehre Ansäze vor, welche unter jener Summe nicht begriffen, dennoch ihrem Wesen nach ebenfalls zu den Pensionen gehören. Nun ist zwar die Kommission weit davon entfernt, irgend einen Vorschlag zur Verminderung der bereits bewilligten Pensionen zu machen. Der Unglückliche, der der Unterstüzung Bedürfende, ist ein Heiligthum. Auch beruhen viele von jenen Pensionen auf einem nach dem strengsten Rechte gültigen Anspruche. Aber je schwerer es den Menschen ist, und gerade den bessern Menschen, dem Unglück eine Hülfe, die in ihrer Macht stehet, zu versagen, je mehr das Bedürfniß oder das Verdienst auf Verzeihung rechnen kann, wenn es begehrlich ist, desto dringender ist die Nothwendigkeit, feste Grundsäze und Regeln gesezlich aufzustellen, nach denen in Zukunft bey der Ertheilung solcher Pensionen, welche der Staatskasse zur Last fallen, zu verfahren seyn wird.

Noch darf die Kommission die Hoffnung äußern, daß, so wie sich der Ruhestand des so lange sturmbewegten Europa mehr und mehr befestigt, das deutsche Bundesrecht den einzelnen deutschen Regierungen gestatten werde, auf die Verminderung des stehenden Heeres erwünschten Bedacht zu nehmen.

Die Kommission richtet ihren Schlußantrag dahin: Den Gesezentwurf, welcher der Gegenstand dieses Berichtes war, anzunehmen.

Zachariä.

Beylage Ziffer 88.

Durchlauchtigster Großherzog!

Eure Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Kammern einen Gesezentwurf wegen Herabsezung der Militär-Kapitulationszeit vorlegen zu lassen, und hiedurch einen dringenden Wunsch Höchstihres treuen Volkes erfüllt. Die erste Kammer, indem sie die von beyden einstimmig ausgesprochene Annahme unterthänigst vorlegt, kann es sich nicht versagen, damit den Ausdruck des tiefsten und ehrfurchtsvollsten Dankes für diesen neuen Beweis des väterlichen Wohlwollens zu verbinden, womit Eure Königl. Hoheit jede mögliche, mit dem Zwecke des Staates und seiner Erhaltung zu vereinigende Erleichterung Höchstihren Unterthanen bewilligen. Sie ist nur das Organ eines allgemein ausgesprochenen Gefühls, wenn sie Eure Königl. Hoheit bittet, diesen Ausdruck desselben mit gewohnter Huld und Gnade aufzunehmen.

Karlsruhe, den 31. August 1820.

Fünf und zwanzigste Sizung.

Karlsruhe den 1. September 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Generalmajors Freyherrn v. Freystedt, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh.

Auf Einladung Sr. Hoheit des Präsidenten erstattete der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg den Kommissionsbericht über den Gesezesentwurf der neuen Chausseegeld-Ordnung.

Beylage Ziffer 89.

Der Herr Regierun[illegible] Kom
ſezte nun gleichfalls die Vortheil
Ordnung in Kürze auseinander,
Kammer darüber Geſagte ſich b
die Beybehaltung des Pflaſterge
welche dafür auch die Unterhaltu
ſtreiten hätten; detaillirte den g
Radfelgen für die Erhaltung de
die zu Gunſten der Landleute in
gehrte und bewilligte Modifikat
betreffenden Artikels.

Se. Hoheit der Präſid
Frage:

Ob dieſer Gegenſtand in
then werden ſolle?

Der Staatsrath Frhr. v. [illegible]
für ſolche Abkürzung.

Se. Durchlaucht der Herr
Sie ſeyen von der Nothwendigk
kürzte Form eintreten müſſe, ü
Zweckmäßigkeit der vorliegenden
Geſez müſſe vorher noch abgeleſ

Reg. Komm. geh. Ref. B
naue Abſchrift des Geſezesentw
daktion, welche von der Regie
worden.

(lieſt hierauf den Geſe

Frhr. v. Gemmingen
frühern Reglement ſind für die

vorbehalten: warum kommt davon im gegenwärtigen nichts vor?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Davon werde ich später noch sprechen. Zuvor noch eine andere Bemerkung: ich finde die Befreyung von einer Stunde für den Spazierenfahrenden zu beschränkt.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Es heiße nicht 1 Stunde allein, sondern bis zu dem über 1 Stunde entfernten Ort.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Wie ists mit der Beurtheilung der breiten Radfelgen und der hervorstehenden Radnägel, wenn etwa Streit darüber entstünde? zumal bey den lezten, wenn sie schon halb abgeschliffen sind?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: In Fällen des Widerspruchs müsse allerdings das Anlegen des Maaßes entscheiden. Ueber die Radnägel entscheide sofort der Augenschein der Struktur, auch komme es dabey nicht darauf an, ob sie schon abgeschliffen seyen oder nicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ein anderes Bedenken liegt für mich in der strengen Bestrafung, welche auch Unschuldige, nämlich Unwissende, z. B. fremde Fuhrleute, treffen könnte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Solche Gefahr ist freylich kaum vermeidlich; doch werden auch Anstalten getroffen, um die fremden Fuhrleute gleich nach ihrem Eintritt ins Land zu unterrichten. Uebrigens wird wohl einige Schonung gegen dieselben in der Anwendung des Gesezes Statt finden müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Nun sey mir vergönnt, auf die vorhin aufgeworfene Frage zurückzukommen. Warum ist die Befreyung der Standesherrn nicht in das neue Gesez aufgenommen worden?

Reg. Kommn. geh. Ref. Böckh: Weil nach der Konstitution die Rechte aller Badner gleich sind, so müssen auch die Standesherrn, so lange nicht ihre Verhältnisse im Allgemeinen definitiv entschieden sind, sich diese der Gesammtheit aufgelegten Last unterziehen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Diese beygefügte Erklärung halte ich für hinreichend beruhigend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich beruhige mich gleichfalls damit, unter Aeußerung des Wunsches nach möglich baldiger Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ueber die Beschränkung der Freyheit für die Spazierenfahrenden auf 1 Stunde Wegs hat die Kammer sich noch nicht ausgesprochen. Auch ich finde jene Beschränkung hart.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg, der Staatsminister Frhr. v. Berstett, der Staatsrath Frhr. v. Türkheim, und viele andere Mitglieder erklären sich in gleichem Sinn, begnügen sich jedoch mit solcher Erklärung zum Protokoll, um nicht durch einen Verbesserungsvorschlag über diesen wenig bedeutenden Punkt die Nichterledigung des ganzen Gesezesvorschlages zu veranlassen.

Prälat Hebel: Daß das Chausseegeld erhöht werde, ist gerechtfertigt; allein es fragt sich doch noch, ob es auch in einem richtigen Verhältniß zu dem Chausseegeld in den

dern Ländern stehe, z. B. Frankreich, weil sonst leicht
r den Staat der Nachtheil daraus entstehen könnte, daß
n dessen Straßen umgehe.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Allerdings, das Fi-
nzministerium ist sehr darauf bedacht, den Transit zu
zünstigen. Im Ganzen werden die Frachtfuhrleute we-
y mehr zahlen als vorhin. Auch ist in den benachbar-
n Staaten, z. B. Hessen, Würtemberg, das Chaussee-
ld höher. Uebrigens werden im Ganzen unsere Straf-
n als vorzüglich gut gepriesen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg:
ch thue Ihnen leid, daß Sie dies von Ihrer Gegend
versprechen müssen; die Straßen seyen dort schlecht.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Eben so auch in der
gend von Freyburg, zumal gegen die Höllensteig zu.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieß sey richtig,
h möge auch das Material Schuld seyn.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg:
d der Mangel an Aufsicht.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-
ertheim: Dagegen seyen die Straßen in Ihrer Ge-
nd sehr gut.

Staatsminister Frhr. v. Fischer bestätigt solches.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Auch in den obern
genden des Landes, sobald man über Müllheim hinaus
me, finde man die Straßen in gutem Zustande.

Das hohe Präsidium macht die Kammer auf die
thwendigkeit der zu beschleunigenden Schlußfassung auf-
rksam.

Die Kammer war es zufrieden, daß die Diskuss über diesen Gegenstand für geschlossen erklärt werde die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Ge sezesentwurfs wurde bis zum Ende der Sizung verschob

Die Mittheilung an die zweyte Kammer wegen Be freyung der Privatwaldungen von der polizeylichen Beförsterung wurde hierauf verlesen und genehmigt.

Beylage Ziffer 90.

Sodann wurde eine gleiche Mittheilung wegen de Eingangszolles auf französische Weine eben falls verlesen und genehmigt.

Beylage Ziffer 91.

Hierauf erklärte das hohe Präsidium die Diskus sion über das Budget für eröffnet.

Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Ref. Böckh hielt zuerst den nachstehenden Vortrag:

Hochverehrteste Herren!

Erlauben Sie mir, einige wenige allgemeine Bemer kungen zu dem Bericht Ihrer verehrlichen Kommission über die Staats-Ausgaben!

Ihre Klage über die Wendung, welche die Verhand lungen der zweyten Kammer genommen haben, über die Ungewißheit der Vertheilung des öffentlichen Einkommens auf die einzelnen Arten des Staatsbedürfnisses, — auf die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes; — Ihre Bedenklichkeit darüber, daß die zweyte Kammer der Re gierung die eingewilligten Ersparnisse zur Ausmittlung

überließ; sind sie wirklich gegründet, oder haben sie blos den äußern Schein für sich?

Lassen Sie uns den innern Gehalt der Sache erwägen: die Regierung, von dem Wunsche durchdrungen, die Lasten des Volkes zu erleichtern, ist den Ständen auf eine Weise entgegengekommen, welche die zweyte Kammer zum innigsten Danke, und zum unbeschränktesten Vertrauen verpflichten mußte, und wie konnte sie dieses zweckmäßiger äußern, als indem sie dem Ermessen der Regierung überließ, selbst den Weg zu wählen zu dem von Ihr gesteckten wohlthätigen Ziele?

Sie können dabey unbesorgt seyn, meine hochverehrtesten Herren! die Regierung wird keine Mittel wählen, die sich nicht vollkommen rechtfertigen lassen; sie wird sie nur wählen nach sorgsamer Erwägung, was Zeit und Umstände zulassen.

Weniger gefährlich, weniger nachtheilig wird dieses Vertrauen wirken, als eine bestimmte Beschränkung der Mittel für einzelne Zweige des Staatshaushaltes.

Treffend bemerkte in dieser Beziehung Ihre verehrliche Kommission, daß es beym Eintritte in eine neue Ordnung der Dinge oft zweckmäßig seye, sich nur nach und nach, zagenden Schrittes dem Ziele zu nähern.

Der Zweifel Ihrer Kommission: ob dieses Verfahren wohl nothwendig gewesen seye, wegen Unzulänglichkeit der dem Budget beygefügten Belege? — der Zweifel, ob dieses nicht vielleicht durch die Bereitwilligkeit der Regierungs-Kommission, die erforderlichen Aufklärungen mitzutheilen, hätte beseitigt werden können? ist wohl sehr begründet.

Die Kommission der Regierung hat in dem Laufe mehrerer Monate das Budget in allen seinen Theilen mit einer Sorgfalt bearbeitet, die einzelne, unbedeutende Unvollkommenheiten abgerechnet, wenig oder nichts zu wünschen übrig läßt. Auffallend sind in dieser Beziehung mehrere, in dem Generalbericht der Ausgabs-Kommission der zweyten Kammer eingeflossene Bemerkungen. Offenbar beruhen sie theils auf einer irrigen Ansicht, theils darauf, daß die nähern Belege gar nicht begehrt worden sind.

Die Budgets-Kommission der Regierung hat Etats über alle Positionen vorgelegt; Etats, die sich auf Rechnungen gründen, die aber, da die Rechnungen immer der Vergangenheit angehören, und die Budgets von der Zukunft sprechen, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit modifizirt wurden, wie es die Natur der Sache mit sich bringt.

Sollten alle Positionen des Budgets bis ins kleinste Detail aufgelöst werden; — Jahre würden nicht hinreichen, diese Analyse nur eilig zu durchgehen; auch könnte aus diesem Klein-Kram unmöglich etwas Großes hervorgehen.

In der Vorlage berichtigter Rechnungen glaubt der Herr Berichtserstatter der zweyten Kammer die Mittel zu gründlicher Beurtheilung des Staatshaushaltes zu finden, und die Kommission verlangt für den nächsten Landtag ein neues — nicht mehr auf bloße Etats, sondern auf wirkliche Rechnungen gegründetes — Budget.

Klar liegt diesem Begehren eine ganz irrige Ansicht zu Grunde. Alle Etats gründen sich mehr oder weniger auf Rechnungen, nachdem nämlich die Vergangenheit,

er ein Blick in die Zukunft — die wahrscheinliche Ein-
hme, oder Ausgabe, vernünftigerweise bestimmen kann.
ie Rechnungen, worauf sich die Etats gründen, den
ánden vorzulegen, wäre im höchsten Grade zwecklos,
würden ungelesen in alle Gegenden des Landes zurück-
bren, woher sie gekommen; denn bliebe auch die Bud-
ts-Kommission der Stände ein ganzes Jahr versammelt,
wäre nicht im Stande, die Etats mit den Rechnungen
vergl[illegible]n.

Nur beglaubigte Etats über die wahrscheinlichen
innahmen und Ausgaben, und nach Abfluß einer Bud-
ts-Periode Nachweisungen über die verwendeten Gelder,
t die Regierung den Ständen vorzulegen, keineswegs
er die Staats-Rechnungen Ihnen zur Revision zu über-
ben.

Der vollendetste Etat ist nur dann ein Mittel zur
chtigen Beurtheilung einer Ausgabe, wenn man sich zu-
eich einer umfassenden Kenntniß alles auf den Zweck in-
irenden Verhältnisse erfreut.

Die öffentliche Behandlung unserer Staats-Angele-
nheiten ist noch zu neu, um eine hinlängliche Verbrei-
ng dieser Kenntnisse erwarten zu können, und darin
g ohne Zweifel die wichtigste Veranlassung für die zweyte
ammer der Stände, der Regierung die Wahl der Mit-
l zu dem von Ihr selbst gesteckten wohlwollenden Ziele
rtrauensvoll in die Hände zu legen.

Nur Weniges habe ich zu den einzelnen Erinnerun-
n Ihrer verehrlichen Kommission zu bemerken:

Zu 1. Die Ausgabe für das zu errichtende Bis-
um ist aufgeführt, weil es wahrscheinlicher ist, daß sie
Laufe der zwey Jahre eintreten dürfte, als nicht.

Gegen 6000 fl. werden jezt schon bezahlt; was nicht erforderlich ist, bleibt zur weitern Disposition, und ist nicht verloren.

Zu 2 Die Civilliste ist vielleicht mehr dem Namen, als der Sache nach ein Neuling in unserer Finanzverfassung Schon lange besteht eine Scheidungslinie zwischen dem Aufwand für die erhabene Regenten-Familie und der Landes-Administration, und seit der eingetretenen ständischen Verfassung ist sie näher und strenge gezogen nach dem Titel IX. des Finanzgesezes.

Zu 3. Die allgemeinen Bemerkungen Ihrer verehrlichen Kommission über die Budgets-Form sind aus der Natur der Sache gezogen, und die Hauptregeln, deren Beobachtung Sie wünscht, finden sich in unserm Budget realisirt.

Die Ausgaben sind nicht nach Ministerien dargestellt, weil dieses bey dem Organismus unserer Verwaltungsstellen eine, den Etats und dem Rechnungswesen ganz zuwiderlaufende, durchaus verwerfliche Künsteley wäre.

Wir haben kein besonderes Ministerium der Justiz; unsere Mittelstellen, die Kreisdirektorien, sind theils Landespolizey-, theils Finanz-Behörden, gehören also unter zwey Ministerien; — unsere Aemter besorgen zugleich die Justiz und Polizey, und müßten künstlich gespalten werden, um im Budget unter zwey Rubriken zu erscheinen, die im Rechnungswesen nicht getrennt werden können.

Die Bemerkung, daß mehrere außerordentliche Ausgaben statt unter dieser generellen Rubrik, besser bey der Gattung der ordentlichen Ausgaben, wozu sie gehören, oder mit denen sie verwandt seyen, aufzuführen seyn dürften, hat den Schein für sich, aber auch nur den Schein.

Die Regierung fordert für jedes Jahr 220,000 fl. zu außerordentlichen Ausgaben, nicht zu dieſen oder jenen beſtimmten, außerordentlichen Ausgaben, ein nicht zu überſehender, merkwürdiger Unterſchied. Wenn in den Verhandlungen der Budgets-Kommiſſion von einzelnen Arten von außerordentlichen Ausgaben, welche vorkommen dürften, die Rede iſt: ſo darf ein ſolcher Ueberſchlag mit geſezlicher Beſtimmung der Art und Größe einer Ausgabe nicht verwechſelt werden. Gienge ein ſolcher Ueberſchlag in das Finanzgeſez über; ſo würde dadurch über die Verwendung der 220,000 fl. ſchon ſtatuirt, was die Abſicht der Regierung nicht iſt, die ganz freye Hände in der Verwendung haben muß; — ſie muß die Summe vertheilen können und dürfen, nachdem es Zeit und Umſtände nothwendig machen, und ihr eigener Ueberſchlag bindet ſie an nichts.

Die von der Regierung gewählte Darſtellung hat alſo tiefer liegende Gründe, als man nach dem erſten Anblick zu vermuthen geneigt iſt.

Wenn Ihnen, hochverehrteſte Herren! nach zwey Jahren mit dem neuen Budget zugleich die Nachweiſung über die wirkliche Einnahme und Verwendung der öffentlichen Gelder mitgetheilt werden wird, gleichſam als der Cenſor über die Vorherſagungen, welche das gegenwärtige Budget enthält; und dieſes als der Ankläger erſcheint, — wenn die Nachweiſung nicht in allen Theilen ſeinen Vorausbeſtimmungen zuſagt; — und wenn dann die Regierung Ihnen darlegen wird, wie ſie der Vorausbeſtimmung des Budgets gebührende Rechnung getragen habe, zugleich aber auch dem gebietenden Wechſel der Verhältniſſe, den kein menſchlicher Scharfſinn in allen Nüancen vorausſehen kann: dann, aber auch erſt dann werden ſich die Gränzen

dieſes neuen Feldes zur Beruhigung der Regierung und der Stände ziehen laſſen.

Die Erfahrung wird uns lehren, daß das Budget keine eiſerne Form ſeyn kann, daß das Individualiſiren der Einnahmen und Ausgaben, ſo bald es zu weit getrieben wird, keine Beſchränkung mehr ſeyn kann, weil ſie ſich nicht beobachten läßt, daß den Adminiſtrativ-Behörden ein Spielraum gelaſſen werden muß, angemeſſen den Schwankungen und Veränderungen, welchen die unvermeidlich vielen, auf die Staatseinnahmen und Ausgaben influirenden Verhältniſſe ausgeſezt ſind, ein Spielraum, deſſen wahres Maaß die Erfahrung geben wird.

Auch dieſe Betrachtung, hochverehrteſte Herren! wird Sie mit dem Ereigniß ausſöhnen, welche Ihre vortreffliche Kommiſſion als den Gegenſtand einer einſtimmigen Klage bezeichnete.

Geh. Hofrath Zachariä: Da mir die Ehre geworden iſt, den Bericht über das Ausgabe-Budget im Namen der Kommiſſion zu erſtatten, ſo iſt es billig, daß mich auch die Laſt treffe, dieſen Bericht im Namen der Kommiſſion zu vertheidigen. Jedoch befinde ich mich bey dieſer Vertheidigung in einer, ich möchte faſt ſagen, inkonſtitutionellen Lage. Die Verfaſſungsurkunde ſpricht die rechtliche Gleichheit aller Badner in Beziehung auf den Staatshaushalt aus. Ich aber ſoll auf einen durchdachten und wohlvorbereiteten Vortrag mit dem antworten, was mir die Gunſt des Augenblicks beut. Dieß zur Entſchuldigung für den nachfolgenden Vortra , als Bitte um Nachſicht.

Die Rede des Herrn Regierungs-Kommiſſärs bezog ſich theils auf die Vergangenheit, d. h. auf die Wendung,

welche die Verhandlungen über das Budget in der zweyten Kammer genommen haben, theils auf die Zukunft, d. h. auf die Abfassung eines neuen Budget für die nächstkünftige Sizung der Kammern.

Was den ersten Theil dieser Rede betrifft, weicht der Herr Redner nicht so weit von mir ab, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Wir gehen vielmehr fast immer Hand in Hand.

Ich stimme ganz mit ihm darin überein, daß allerdings nach der Beschaffenheit des ursprünglichen Budgets eine Vertheilung der Einnahme auf die einzelnen Arten der Ausgaben geschehen könnte. Ich seze hinzu, daß die vollständigern Rechnungen, welche uns ein Ministerium, das die militärische Disciplin weislich auch auf das Rechnungswesen ausgedehnt zu haben scheint, mitgetheilt hat, zu dem günstigsten Schlüsse auf das Ganze berechtigen; ferner, daß die Kammern das Unzuläßige oder das Unthunliche versuchen würden, wenn sie, bey der Prüfung der Staatsausgaben, schlechthin nur den eigenen Augen trauen wollten.

Weniger kann ich der Meynung des Herrn Regierungs-Kommissärs beytreten, wenn er den Entschluß der zweyten Kammer, die Vertheilung der Einnahme auf die einzelnen Zweige des öffentlichen Dienstes der Regierung zu überlassen, als einen schönen Beweis von Dankbarkeit und Vertrauen preist. Möchte ein solcher Dank dem Rechte nach gebracht werden! Ist das ein Dank, wenn man dem Andern eine Bürde auferlegt?

Ich komme jezt zu dem zweyten Theile des von dem Herrn Regierungs-Kommissär gehaltenen Vortrags, also zu den Erinnerungen, welche der verehrte Redner

haltung, ein anderer auf die Staatsverwaltung verwendet worden. Aber der Rechtsbegriff einer Civilliste war dennoch der bisherigen Verfassung fremd. Und dieser Rechtsbegriff hat zugleich auf den Staatshaushalt überhaupt den mannigfaltigsten Einfluß. Es wird z. B. rathsam seyn, manche Ausgaben auf die Civilliste zu sezen; es versteht sich von selbst, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung dieser Liste) manche Ausgaben, die am besten von dem Hofe kontrollirt werden, oder die sonst zu lästigen Erörterungen mit den Kammern Veranlassung geben könnten. Ich will hier als Beyspiel blos die National- oder Hoftheater von Karlsruhe und Mannheim anführen.

Eine dritte Bemerkung des Kommissionsberichtes bezog sich auf die Klassifikation der Ausgaben. Insbesondere verweilte der Bericht bey den ausserordentlichen Ausgaben. Wenn ich nun den verehrlichen Herrn Redner richtig verstanden habe, so ging seine Gegenbemerkung dahin, daß man unter den außerordentlichen Ausgaben einen dem Ministerium für außerordentliche Fälle im Allgemeinen zu bewilligenden Kredit zu verstehen habe, daß hingegen die Aufzählung der einzelnen Arten der außerordentlichen Ausgaben als etwas ganz Unwesentliches zu betrachten sey, daß mithin die in dem Kommissionsberichte aufgestellte Behauptung, nach welcher die einzelnen außerordentlichen Ausgaben bey den ordentlichen, auf welche sie sich bezögen, aufzuführen wären, auf keine Weise gebilligt werden könne. Die Antwort auf diese Gegenbemerkung wird in dem liegen, was ich zum Schlusse über den Schluß der Rede des verehrten Herrn Regierungs-Kommissärs zu bemerken habe.

Es schloß nämlich der geehrte Redner in der That mit einer Leichenrede auf alle Budgets überhaupt. Nach

Ihm sind alle Ausgabe-Budgets nur bedenkliche [illegible], welche der Verwaltung angelegt werden. Sie wollen und sollen das seinem Wesen nach Ungewisse bestimmten Regeln unterwerfen.

Allerdings haben die Ausgabe-Budgets, wenn man sie von der Seite der Staatsklugheit, oder, was [illegible] einerley ist, der Staatswirthschaft betrachtet, ihre großen Mängel, und ihre nicht unbedeutenden Nachtheile.

Zwar läßt sich auch in dieser Beziehung gar Manches zum Vortheile der Ausgabe-Budgets sagen: zumal wenn man sie mit der Art, wie ehemals von den Landständen Steuern verwilligt wurden, vergleicht. Man muß doch irgend einen Ueberschlag der bevorstehenden Ausgaben machen; man muß in diesem Ueberschlage die Gesammtheit der öffentlichen Ausgaben ins Auge fassen.

Doch die Ausgabe-Budgets haben noch eine andere Seite, die Seite des Rechts; und diese ist es, an welche ich mich hier allein halte; sie ist es, welche von den Kammern vorzugsweise herauszuheben ist. Mögen solche Budgets auch noch so ungewiß, oder in wirthschaftlicher Hinsicht auch noch so bedenklich seyn; eine Verfassung, wie die unsrige ist, kann ohne sie nicht bestehen, nicht ins Werk gesezt werden.

Aber vielleicht thue ich dem Herrn Redner Unrecht. Die Schlußworte seines Vortrags waren desto versöhnender. In ihnen lag die Erklärung, daß es der feste Vorsaz der Regierung sey, die Verwaltung immer mehr und mehr mit dem Geiste und mit dem Buchstaben unserer Verfassung in Einklang zu sezen. Und gewiß wird unsere Verfassung unter einer Verwaltung gedeihen, welche mit jenem

Entschlusse

Entschlusse die Einsicht und Kraft verbindet, ihn in Vollziehung zu sezen.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Nur Weniges habe ich auf diesen Vortrag zu erwiedern. Der Herr Redner bemerkte, daß es sich bey dieser Sache nicht blos von dem handle, was man aus Dankgefühl schuldig ist, sondern daß man dabey auch sein Recht ins Auge fassen müsse; allein hierauf muß ich entgegnen, daß man auch von seinem strengen Rechte abgehen und nachlassen kann, und zwar um so eher, wenn man weiß, daß derjenige, welchem man gegenüber steht, und in Rücksicht dessen man seinem Rechte entsagte, davon nur einen für den entsagenden Theil wohlthätigen Gebrauch machen werde. Die einzelnen Punkte anlangend, will ich aus dem nämlichen Grund, welchen der Herr Redner angeführt hat, von den Ausgaben für das Bisthum nichts Weiteres sagen.

Die Bemerkung des Herrn Redners wegen der Vermählungskosten finde ich nicht vollkommen im Budget begründet; denn daselbst kommt jene Rubrik nur unter den möglichen Ausgaben, nicht unter den bestimmten Positionen vor. Unter den möglichen, weil sie blos in dem ungefähren Ueberschlag der zu annähernder Bestimmung der Summe für außerordentliche und zufällige Ausgaben stehen.

Die Bemerkungen über die Civilliste erledigen sich, wenn ich anführe, daß das Hoftheater in Karlsruhe wirklich aus der Civilliste unterhalten wird, jenes in Mannheim aber als eine Art von Staatsanstalt, die auch manchen Vortheil wieder hervorbringt, auf die Civilliste nicht gehört. Der Beytrag dazu ist auch höchst unbedeutend.

ich nicht in Verlegenheit seyn würde, sie insgesammt in die gehörigen Rubriken zu sezen; z. B. die kleinen Pensionen, Aufwand für den Straßenbau ꝛc. Rechnungssachen müssen so einfach wie möglich seyn. Dieß soll aber nicht als Tadel, sondern nur als ein Wunsch für das nächste Budget betrachtet werden.

Auch glaube ich, daß dieß allein der Grund war, warum die zweyte Kammer nur eine Verminderung im Allgemeinen nach einer Summe in Bausch und Bogen begehrte, obgleich nach der Verfassung die Stände ihre Bewilligungen nicht an Bedingungen knüpfen können.

Ueberhaupt aber wird man unserer Kommission nicht vorwerfen können, daß sie nicht mit vieler Rücksicht zu Werk gegangen; denn obgleich Manches bey dem Budget sehr gut bearbeitet ist, so bleibt doch noch Manches zu wünschen übrig, und ermangeln über verschiedene Positionen die genauern Nachweisungen.

Reg. Komm. geh. Referendär Böckh: Auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim habe ich zu erwiedern: Die in einer Beylage des Budgets angezeigten außerordentlichen Ausgaben sind blos Ueberschläge, deren Zweck war, die Summe für außerordentliche und zufällige Ausgaben einigermaßen zu approximiren; es wäre gegen den ganzen Geist des Budgets, wenn man sie als bestimmte Positionen annähme.

Es ist der Regierung ein nach einem allgemeinen Ueberschlag bemessener Reservefond für mögliche Mehrausgaben nöthig; sie verlangt die Bewilligung desselben im Allgemeinen, und nicht zu bestimmten Ausgaben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie seyen zwar damit einverstanden, daß

ein Reservefond nöthig sey; allein der Ansaz der außerordentlichen Ausgaben sollte doch unter ihre speziellen Rubriken gebracht werden.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: In jeder Haushaltung hat der Wirthschaftsführer eine Art von Reservefond für außerordentliche Ausgaben; warum sollte dieß nicht auch bey der so unendlich größern und komplicirten Staatswirthschaft Statt finden? Daß übrigens diese außerordentlichen Ausgaben speziell in dem Budget aufgeführt worden sind, scheint blos eine Art Wegweiser für die Berechnung der Regierung gewesen zu seyn; denn absolut nöthig war solche Anführung nicht. Man hätte sich auf die Forderung einer Summe im Allgemeinen für ausserordentliche Ausgaben beschränken können.

Staatsrath Frhr v. Türkheim: Ich theile vollkommen diese Ansicht, und glaube, daß die gewählte Form des Gesezes für die Stände ein Gegenstand der Zufriedenheit mehr als der Beschwerde seyn sollte; weil sie dadurch erstens eine leichtere Uebersicht über die ständigen und die davon ausgeschiedenen zufälligen Ausgaben erhalten, und zweytens weil durch die besondere Aufführung dieser leztern auch noch der Zweck erreicht wird, daß auf diese Art die Regierung niemals durch eine Hinzuschlagung pro extraordinario verleitet werden kann, die Positionen pro ordinario in den einzelnen Etats zu überschreiten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Diese Besorgniß fällt schon durch die Benennung „ausserordentliche Ausgaben" weg.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Sonach streitet man nicht über die Ausscheidung, sondern blos über die Priorität im Plaze der Aufführung.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Nach der gewählten Form kann man leicht meynen, die nämlichen Posten wür-

den zweymal aufgeführt, wenn man nicht sehr genau nachsieht. Wie z. B. ein Posten von 20,000 fl. für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Die lezten 20,000 fl. sind für besondere Reisen und für unvorhergesehene Fälle nur angedeutet: die ersten sind für gewöhnliche Mehrausgaben angesezt.

Staatsminister Frhr. v. Berstett: Solche Ausgaben für außerordentliche Sendungen werden wohl noch öfter vorkommen, wenn einige ständige Gesandtschaften eingehen

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Diese ganze Sache, glaube ich, kommt daher, daß diese Posten auch von der zweyten Kammer in der Beylage so bestimmt aufgeführt worden sind, als ob sie wirklich ausgegeben werden müßten. Es ist nämlich ganz richtig, daß diese 20,000 fl. zweymal in dem Budget vorkommen; über den einen Betrag aber hat die Regierung nach zwey Jahren noch Rechnung zu stellen. Ueberhaupt ist sehr richtig, was der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim von dem im Allgemeinen nöthigen Reservefond gesagt hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Dieß ist die wahre Quelle des Irrthums; denn diese Ausgabe ist in der Beylage gerade so bestimmt aufgeführt, wie die andere.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Doch ist in meinem, bey den Budgets-Akten befindlichen Vortrag die ganze Erklärung enthalten. 20,000 fl. stehen unter den ordentlichen Ausgaben für die Gesandtschaften, und zwar für Geschenke, Kurierreisen, Zugs- und Einrichtungsko-

sten; und bey dem Ueberschlag zu Bestimmung der Reservesumme für unvorherzusehende Ausgaben wurde als möglich angenommen, daß weitere 20,000 fl. erforderlich seyn könnten, wenn z. B. ein neuer Kongreß Statt finden sollte. Wenn also auch zweymal von 20,000 fl. die Rede ist, so kommen doch nicht die nämlichen 20,000 fl. zweymal im Budget vor.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Es sey über diesen Gegenstand nicht zu streiten, sondern es spreche sich mehr um den Ausdruck der Wünsche für das künftige Budget.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Er glaube, wenn der spezielle Ausweis nicht mit vorgelegt worden wäre, so würde es den Anstand gar nicht gegeben haben; auch dieses sey als ein Beweis anzusehen, wie offen die Regierung gehandelt habe.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürsten von Fürstenberg: Gratialien und Almosen gehören zu den aus der Civilliste zu bestreitenden Ausgaben.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die Almosen oder Gratialien sind für niedere Diener und ihre Wittwen, z. B. Zollgardisten, Amtsdiener ꝛc. Weil diese Leute der Wittwenkasse nicht angehören, kein Pensionsrecht, und oft kein Heimathsrecht haben; so muß für sie eigends gesorgt werden, und da ist es gut, die Ausgaben für dieselben von den für Pensionen zu trennen.

Uebrigens ist die Totalsumme solcher Gratialien gering; sie beträgt kaum 6000 fl. und gehört durchaus nicht auf die Civilliste, sondern zu den Administrations-Ausgaben.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er finde aber, daß hierbey Karlsruhe und Mannheim vorzüglich begünstigt

sind. Diese beyden Städte absorbiren bey weitem den größten Theil jener Gratialien. Er müsse gestehen, daß Gratialien in Repräsentativstaaten eine ungeeignete Rubrik seyen; man werde sie auch in den Budgets anderer Staaten, z. B. in Frankreich, nicht finden.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Man könne diese Gelder auch Almosen nennen; man habe den Ausdruck „Gratialien" nur gewählt, um von den Gaben an sonstige Armen die Unterstüzung niederer Diener-Relikten zu unterscheiden, denen doch gewiß eine solche in Fällen des Bedürfnisses nicht minder gebühre, als ein verdienter Diener eines Privatmannes sich derselben gewöhnlich erfreut.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er würde sie also unter die Rubrik „Pensionen" aufnehmen.

Staatsminister Frhr. v. Berkheim: Im vorigen Jahr wurde es gerade gerügt, daß die Gratialien unter die Pensionen aufgenommen worden sind.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Aber immer bleibe noch der besondere Aufwand für Karlsruhe und Mannheim auffallend.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Das Auffallende verliere sich, wenn man bedenke, daß sich solche hülfsbedürftige Personen meistens in die größern Städte ziehen.

General-Lieutenant v. Schäffer: Es ziehen sich nach Karlsruhe besonders viele derartige Leute, z. B. Militärwittwen ꝛc., auch in die benachbarten Städte, Durlach, Rastatt ꝛc., weil sie den Kassen näher sind, und weil sie in den größern Städten mehr Gelegenheit zum Erwerb

finden, auch befinden sich hier und in Mannheim mehr solcher Diener, als anderwärts.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er müsse noch einmal auf eine Aeußerung des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden zurückkommen. Derselbe habe bemerkt, daß nicht über alle Positionen genaue Nachweisungen vorliegen, so daß man sich daraus bis zur Beruhigung von der Richtigkeit derselben überzeugen könne; als z. B. bey den Aemtern, bey der Polizey ꝛc. Er bedaure, daß die Regierungs-Kommission über diese Anstände nicht sey um Auskunft ersucht worden; die Regierung besitze alle Data; namentlich auch über die angeführten Gattungen des Aufwands; die Centralbuchhaltung übersehe und kontrollire Alles, und jeden Augenblick können die klarsten und befriedigendsten Nachweisungen selbst über das geringste Detail vorgelegt werden; schon aus der Einsicht der Besoldungsbücher würde die Kommission sich von der vollkommensten Ordnung, welche hier Statt finde, überzeugt haben.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Man habe ein altes, mangelhaftes Besoldungsbuch vorgelegt.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Dies könne nur eine ältere, und also unvollkommene Uebersicht gewesen seyn, welche gar nicht hätte vorgelegt werden sollen. Es sey ein neues und vollständiges Besoldungsbuch vorhanden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Die zweyte Kammer hat dieselbe Beschwerde geführt, und ist nicht widerlegt worden. Die Kommission hat sich nun freylich blos an die von der zweyten Kammer herübergekommenen Akten halten können, da man es ihr als bösen Willen hätte aus-

legen können, wenn sie bey der kurzen Zeit noch Weitläuftigkeiten gemacht hätte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich bemerke dabey jedoch, daß ich die Kriegsministerial-Akten vollständig erhalten, und der pünktlichsten Genauigkeit derselben mich gefreut habe.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich bin weit entfernt, der Kommission einen Vorwurf zu machen; vielmehr verdient dieselbe wegen ihrer eifrigen Bemühungen den lebhaftesten Dank. Doch hätte sie vielleicht, anstatt zu sagen: die Regierung habe nur unvollständige Materialien gegeben, sagen sollen: die kurze Zeit habe nicht erlaubt, noch weitere von ihr zu begehren.

Se. Hoheit der Präsident: Ich muß bey dieser Gelegenheit den unermüdeten Fleiß der Budgets-Kommission rühmend und dankend anerkennen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Daß der Herr Regierungs-Kommissär, geheimer Referendär Böckh, von der Kommission nicht beygezogen worden, davon sey die allzu kurze Zeit Ursache gewesen.

Generallieutenant v. Schäffer: Von der Militär-Administration ist keine Erwähnung geschehen; ich kann dies als ein Anerkenntniß betrachten, daß dabey Alles in befriedigender Ordnung gefunden worden. Indessen habe ich den vorliegenden Spezialbericht der Kommission der zweyten Kammer gelesen, und daraus ersehen, daß in dieser zweyten Kammer auch in diesem Verwaltungszweige Ersparungen vorgeschlagen worden. Ich bemühte mich, dem Berichtserstatter der zweyten Kammer in einer der Kommissions-Sitzungen selbst zu beweisen, daß dabey von

unrichtigen Voraussezungen ausgegangen werden, und daß man zumal nicht genug unterscheiden habe zwischen gemeiner Administration, und der dem Kriegsherrn allein zustehenden Verfügung.

In Beziehung auf diese Bemerkung muß ich daher die Aeußerung aufklären, daß die Regierungs-Kommissäre in den diesjährigen Berathungen geständig gewesen seyn, nicht angeben zu können, wo die fraglichen 13,000 fl. und 9000 fl. für 1820. und 1821. zu ersparen seyn möchten; denn nur der Souverain, der Kriegsherr, kann bestimmen, wo und in welcher Branche, oder bey welcher Waffengattung Ersparungen Statt haben sollen. Neu ist es mir indessen, wenn dieser Spezialbericht behaupten will, daß eine Reduktion in der Organisation keine Veränderung verursache; denn jede Reduktion oder Vermehrung ändert die Organisation. Gleiche Bewandtniß dürfte es mit der angeführten Taktik haben; indem diese von der Administration gänzlich getrennt ist.

Die übrigen Ersparungs-Vorschläge dieses mehrerwähnten Berichts hinsichtlich der Reiterey, der Hautboisten, des coirurgischen Personals, der Generalität, der Militärschule, und der Pensionen übergehe ich, weil es dieserhalb bekanntlich nicht zu öffentlichen Diskussionen gekommen ist; sie gründlich zu widerlegen, würde übrigens nicht schwer gewesen seyn; bemerken muß ich jedoch, daß der Militär-Etat nach aufhabenden Pflichten redlich aufgestellt ist, und wenn Ihre Königl. Hoheit der Großherzog aus Höchsteigenem Antriebe geruht haben, solchen von 1,632,682 fl. 48 kr. auf 1,600,000 fl. herabzusezen, Höchstdieselben vermuthlich die dadurch geminderte Summe durch Beschränkung der Exerzierzeit ersparen lassen wollen; jedoch 54,589 fl. 12 kr., wie der gedachte Kommissionsbe-

nicht glaubt, ersparen zu können, ist bey den gegenwärtigen Verhältnissen eine reine Unmöglichkeit, wohl aber vorauszusehen, daß für die Zukunft und vielleicht in 10 bis 15 Jahren die unter der Rubrik vorübergehende, (oder unständige) aufgeführten Ausgaben 80 bis 90,000 fl. aus dem Militär-Etat verschwinden werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Da sich alles, was der Herr Generallieutenant v. Schäffer gesagt habe, auf die zweyte Kammer beziehe, so werde hierauf sich einzulassen die erste Kammer nicht im Falle seyn.

Generallieutenant v. Schäffer: Er habe es hier gesagt, weil er in der zweyten Kammer dazu keine Gelegenheit gehabt, auch besorgt habe, daß dieser Kommissionsbericht einen nachtheiligen Eindruck auf die verehrliche erste Kammer haben möchte.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er glaube, daß die Sache auf dem Punkt der Abstimmung über den Kommissionsantrag sey.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Wegen einer Bemerkung des Hrn. Staatsraths v. Baden habe er noch anzuführen, daß das Pensionsbuch unrichtig, und das Besoldungsbuch unvollständig sey.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Das Pensionsbuch sey allerdings richtig; aber es bestehe aus 2600 Posten, wobey vielleicht bey einigen wenigen ein Schreibfehler unterlaufen seyn möchte. Die Oberrechnungs-Kammer habe dies Buch geprüft, und man könne es als zuverlässig ansehen. Das Einzige, wobey man etwa Bedenken tragen könnte, sey vielleicht, daß die Titel, unter welchen die

Pensionen bezogen werden, nicht [illegible] sind, allein hiezu müßten die 2600 Aktenfaszikel, welche bey verschiedenen Stellen zerstreut liegen, mit großem Zeitverlust eingesehen werden, und dies würde am Ende doch zu nichts führen, da niemand eine Pension ohne Legitimation beziehe. Uebrigens werde auch hierüber eine allgemeine Revision Statt finden.

Wegen des Besoldungsbuchs, das gar nicht vorgelegt worden sey, müsse er sich auf das schon Gesagte beziehen. Uebrigens könnten solche Bücher nur auf einen gewissen Zeitpunkt richtig seyn, indem sich die Verhältnisse täglich änderten.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Aber die neuen Pensionen können doch mit ihrem Bezugstitel eingetragen werden?

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Ja wohl, und es geschieht auch.

Die nunmehr von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

> Ob die erste Kammer mit dem Antrag ihrer Kommission, und sonach mit dem Beschluß der zweyten Kammer, die Annahme des Ausgaben-Budgets betreffend, einverstanden sey?

wurde einmüthig bejaht.

Hierauf erfolgte die Abstimmung über die Chausseegeld-Ordnung, welche gleichfalls einmüthig genehmigt ward.

Der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling zeigte hierauf an, daß die wegen Erbauung eines Ständehauses

niedergesezte Kommission mit dem Oberbaudirektor Weinbrenner zusammengetreten sey; daß man in Folge der Berathung sich überzeugt habe, daß ein anderer, gelegener Plaz, als der Kreglinger'sche, nicht würde aufzufinden seyn, und daß also noch über die Genehmigung dieses Plazes, und sodann über die zum Bau zu verwendende Summe ein Beschluß zu fassen sey, endlich daß der Oberbaudirektor Weinbrenner den Plan nach den Ausstellungen geändert und modifizirt vorlegen werde. In Rücksicht der weitern Leitung und Beförderung des Baugeschäftes, bemerkte der Sprechende, würde es wohl sehr wünschenswerth seyn, wenn Se. Hoheit der Präsident der ersten Kammer auch das Präsidium der Baukommission übernehmen wollten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie glauben, daß es der ersten Kammer zustehe, Se. Hoheit zu bitten, das Präsidium zu übernehmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er zweifle nicht daran, daß die zweyte Kammer ebenfalls damit einverstanden seyn werde, allein wegen der Form, glaube er, sollte doch solche Erklärung des Beytritts zuerst eingeholt werden.

Geh. Hofrath Zachariä: Der Präsident sey mehr als Instanz zu betrachten, an welche sich die Kommission der ersten Kammer zu wenden habe, denn als ein wirklicher Präsident.

Man vereinigte sich endlich dahin: daß die Baukommission in wichtigern oder zweifelhaften Sachen die Entscheidung des hiemit zu beauftragenden ständischen Ausschusses, an dessen Spize ohnehin Se. Hoheit der Präsident der ersten Kammer stehen — einholen, und daß die

zweyte Kammer um Beytrittserklärung zu diesem Beschluß angegangen werden soll e.

Hierauf stellte das hohe Präsidium die beyden Fragen:

1) Ob der Kreglinger'sche Plaz zu erkaufen sey?

Alle Stimmen, mit Ausnahme von 2, erklärten sich bejahend.

2) Ob die Summe von 80,000 fl. als Maximum bestimmt werden wolle?

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Ob nicht schon jezt wegen Aufbringung des Geldes Maaßregeln getroffen werden sollten?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Bau könne aufgeführt werden, ohne daß das Geld schon bereit liege. Die Mittel, es herbeyzuschaffen, mögen später bestimmt werden.

Alle Stimmen, mit Ausnahme von 3, erklärten sich nun auch wegen der Summe von 80,000 fl. einverstanden.

Freyherr v. Zyllnhardt.
v. Rotteck.

Beylage Ziffer 89.

Kommissionsbericht über den Gesezesentwurf in Betreff einer neuen Chausseegeld-Ordnung.

Erstattet von dem Bisthumsverweser Frhrn. v. Wessenberg.

Eine Vergleichung des Entwurfs der neuen Chausseegeld-Ordnung mit der bisherigen vom 7. May 1810. reicht hin, um einen jeden von den wesentlichen Vorzügen der erstern zu überzeugen. Der Vortrag, womit der Herr Regierungs-Kommissär die Vorlegung des Gesezesentwurfs in der zweyten Kammer begleitet hat, bezeichnet diese Vorzüge, und die zweyte Kammer hat sie anerkannt.

Die Erhebung der Chausseegelder wird vereinfacht, und für diejenigen, welche die Chausseen benuzen, minder lästig gemacht.

1) Uebernimmt der Staat in Zukunft die Unterhaltung des Pflasters und der Brücken in den an den Heerstraßen gelegenen Ortschaften. Diese Einrichtung gewährt die Hoffnung, daß künftig das Pflaster und die Brücken in allen solchen Ortschaften besser werden unterhalten werden, und zugleich werden die Durchziehenden der Beschwerde enthoben, an einer Menge von Orten durch die Entrichtung besonderer Brücken- und Pflastergelder aufgehalten zu werden.

2) Das Chauſſeegeld wird nicht mehr von einem Schlagbaum zum andern, ſondern vom Ab- oder Einfahrtsort bis zum Ort der Beſtimmung oder der Ausfahrt erhoben. Dadurch wird jeder Durchziehende, beſonders aber der Handels- und Fuhrmann vieler Plage und vielen Zeitverluſts entledigt. Den mit der Poſt Reiſenden aber wird die Entrichtung dadurch ungemein erleichtert, daß ſie künftig das Chauſſeegeld von Station zu Station mit dem Poſtgeld entrichten.

3) In dem Tarif hat man geſucht, die einzelnen Anſäze in ein beſſeres Verhältniß zu bringen, und er wurde ſehr zweckmäßig benuzt, um gleichſam durch eine Prämie zur Einführung der breiten Radfelgen, und zur Abſchaffung der hervorſtehenden Radnägel bey den Fuhrwerken aufzumuntern, indem das Weggeld für die Fuhrwerke mit ſchmalen Radfelgen, und mit hervorſtehenden Radnägeln, welche die Straßen ſo ſehr verderben, nach Verhältniß um etwas höher angeſezt iſt.

Dieſe Prämie wird vielleicht allmählig das erreichen, was in der Gränzlage unſeres Landes gegen ſo viele Nachbarn durch ein Verbot in ſo lange nicht erreichbar iſt, als ein ſolches Verbot nicht in allen dieſen Ländern gleichförmig ausgeführt wird.

Obgleich übrigens erwünſcht wäre, daß der Finanzzuſtand des Staats geſtatten möchte, den Gebrauch der Straßen im Lande für die Inländer, zu deren Unterhaltung ſie frohnen und ſteuern müſſen, ganz frey zu geben; ſo wird man doch billig jezt ſchon mit Dank annehmen müſſen, daß durch den Artikel 7. des Geſezes den Inländern mehrere ſchäzbare Befreyungen eingeräumt werden.

Einige

Einige Artikel des Geſezesentwurfs ſind von der zweyten Kammer mit Beyſtimmung der Regierungs-Kommiſſion modifizirt worden. Gegen keinen Artikel noch deſſen Modifikation weiß die Kommiſſion etwas von Bedeutung zu erinnern.

Die Kommiſſion findet ſonach kein Bedenken, auf unbedingte Beyſtimmung zu dem von der zweyten Kammer mitgetheilten Geſezesentwurf anzutragen. Sollten ſich Gebrechen in der Sache in der Zwiſchenzeit bis zur nächſten Sizung der Kammern offenbaren; ſo iſt ihren Mitgliedern unbenommen, ſolche vorzutragen, damit ihnen in verfaſſungsmäßigem Wege abgeholfen werde.

v. Weſſenberg.

Beylage Ziffer 90.

Dem hochverehrlichen Präſidium der zweyten Kammer der Ständeverſammlung.

habe ich die Ehre, zu eröffnen, daß die erſte Kammer in ihrer Sizung vom 31. Auguſt d. J. über die ihr von der zweyten Kammer gemachte Mittheilung wegen eines von Sr. Königl. Hoheit zu erbittenden Geſezesvorſchlags, die Befreyung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförſterung betreffend, beſchloſſen habe, der zweyten Kammer zu antworten:

1) daß man von dem Antrag derselben, die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forstpolizeylichen Anweisung des zu fällenden Bau-, Nuz- und Brennholzes zu befreyen, zwar hinsichtlich des zum eigenen Bedürfniß bestimmten Holzes von Seiten der ersten Kammer beytrete, dagegen

2) in Fällen, wo das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt ist, zu einer solchen Befreyung nur mit der Beschränkung beystimmen könne, daß der Eigenthümer zur vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden seye, und deren Genehmigung einzuholen habe, welche leztere jedoch nur im Fall einer daraus folgenden gänzlichen Verwüstung, oder einer das Eigenthum Anderer beeinträchtigenden Behandlung versagt werden dürfte, wobey man doch beyfügen müsse:

3) daß in dem vorzuschlagenden Gesez auch diejenigen allgemeinen forstpolizeylichen Vorschriften bezeichnet werden müßten, an welche sich jeder Waldeigenthümer zur Erhaltung der Ordnung zu binden habe.

Karlsruhe den 1. September 1820.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beylage Ziffer 91.

Dem hochverehrlichen Präsidium der zweyten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, zu eröffnen, daß die erste Kammer in ihrer Sizung vom 31. August d. J. auf die Mittheilung der zweyten Kammer vom 21. August d. J. in Betreff einer an Se. Königl. Hoheit zu erlassenden unterthänigsten Bitte um einen Gesezesvorschlag, die Zurücknahme der provisorisch erlassenen Verordnung vom 21. Oktober 1819. wegen des Eingangszolls von französischen Weinen, und die Erhebung des vorigen Eingangszolls betreffend, nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die erste Kammer tritt dem Beschluß der zweyten Kammer, in Betreff des Eingangszolls von französischen Weinen, in so weit er die feinen französischen Weine betrifft, bey, kann aber demselben in Ansehung der Elsäßer Weine nicht unbedingt beystimmen, sondern muß vielmehr darauf antragen, die hohe Regierung möchte in Beziehung auf die Elsäßer Weine den Eingangszoll von 104 fl. per Fuder in so weit herabsezen, als sie es nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse für den vortheilhaften Absaz inländischer Weine zulässig, und zugleich für den inländischen Weinhandel nothwendig oder zuträglich erachten wird. Uebrigens hält die erste Kammer dafür, daß eben

so, wie die Verordnung vom 21. Oktober 1819. nur provisorisch gegeben wurde, auch jezt nur auf eine provisorische Maaßnahme anzutragen sey.

Karlsruhe den 1. September 1820.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Sechs und zwanzigste Sizung.

Karlsruhe den 2. September 1820.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, und des

Freyherrn v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh.

Zuvörderst machte der Staatsminister Frhr. v. Berkheim der Kammer die nachstehende Eröffnung:

Ich bin beauftragt, Einer hochansehnlichen Kammer die Anzeige zu machen, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden haben, den feyerlichen Schluß des ersten Landtags auf den 5ten dieses festzusezen.

Das Nähere hierüber wird dur
Kenntnißnahme Einer hochansehr
werden.

Das hohe Präsidium zeig
der zweyten Kammer der Gesezes
führung und das Receßm
ner betreffend, zurückgegeben wo

Beylage Ziffer 92. und Unter

Die Kammer beschloß, de
sion wieder zurückzugeben, um
Sizung Bericht zu erstatten.

Hierauf erstattete der Staat
den Kommissionsbericht über die
und die Beschlüsse der zweyten Ka

Beylage 3

Das hohe Präsidium schl
zur Berathung darüber vor, in s
Kommission nichts dagegen zu erin

Reg. Komm. geh. Ref. Böc
Anstand haben, da der Kommissio
sey.

Bisthverw. Frhr. v. Wesse
missionsbericht werde darauf angeti
genden Stiftungs-Kapitalien von
mig ausgetheilt werden.

Staatsrath Frhr. v. Baden
großen Nuzen der Landleute, welche
Kapitalien geliehen erhalten könnten

gleichförmige Austheilung deswegen angefragen worden, damit nicht eine Stiftung Alles, und die andere nichts erhalte.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Besser dürfte es seyn, die Repartition der aufzukündenden Summe lediglich der Regierung zu überlassen. Da die Bewohner in der Nähe von grösern Städten nicht so bedürftig seyen, als in andern Gegenden, z. B. im Seekreis, Odenwald u. a., so müsse schon hierauf, so wie auf manche andere Verhältnisse, bey dieser Repartition Rücksicht genommen werden, wenn sie zweckmäßig seyn solle.

Staatsrath Frhr. v. Baden: So habe er gerade seine Gleichheit verstanden, daß sie sich nach dem Verhältniß des Bedürfnisses richte.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Es werde aber doch den Stiftungskassen ein billiger Termin gegeben werden, damit sie ihre Kapitalien wieder anderwärts anbringen können?

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Allerdings, die gesezliche vierteljährige Aufkündigungsfrist; übrigens eröffne sich zur Anbringung der Kapitalien für die Stiftungskassen durch den Abkauf der Frohnden, Gülten ꝛc. eine neue Gelegenheit.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er wolle noch bemerken, daß die öfters erwähnten 500,000 fl. nicht zweymal in der Rechnung vorkommen, wie jüngst einige Mitglieder glaubten, sondern eigentlich nur einmal; das andere Mal komme diese Summe wieder in Einnahme vor. Ueber die einzelnen Berechnungen habe er vorsäzlich nichts gesagt, weil sie genau in der Beylage aufgeführt seyen.

Da weiter von keiner Seite eine [illegible]ung gemacht ward, so erklärte das hohe Präsidium die Diskussion für geschlossen.

Ueber die Art der Abstimmung bemerkte sodann der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh: Bey der zweyten Kammer sey besonders über das Budget der Amortisationskasse abgestimmt worden, und dann wieder besonders über das Anleben; er wisse nun nicht, wie das Kommunikat darüber an die erste Kammer gekommen sey.

Se Hoheit der Präsident: Ueber das Anleben ist keine besondere Mittheilung gekommen. Doch möge die Kammer, wenn sie am Schluß der Sizung zur Abstimmung schreitet, dieselbe nach ihrem Ermessen entweder nur überhaupt, oder gesondert vor sich gehen lassen.

Auf die Einladung desselben hohen Präsidiums erstattete nunmehr der Frhr. v. Gemmingen-Präsident eck den Budgets-Kommissions-GeneralBericht über den Einnahmen-Etat.

Beylage Ziffer 94.

Auch über diesen Gegenstand beschloß die Kammer auf die Umfrage des hohen Präsidiums die Berathung in abgekürzter Form.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er müsse den Herrn Berichtserstatter um Aufklärung bitten, wenn er sich über Mangel an Materialien beklage; hierunter werden wohl die von der zweyten Kammer herübergekommenen Materialien zu verstehen seyn, und es sey schon in der Kommission bemerkt worden, daß hieran die Geschäftsbehandlung

der zweyten Kammer Schuld sey. Er bitte, diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Die Staatsräthe Frhrn. von Zyllnhardt und v. Türkheim bestätigen solches, und erklären, daß man allerdings nicht habe sagen wollen, die Regierung sey nicht geneigt gewesen, die nöthigen Materialien vorzulegen: aber das Faktum bleibe immer wahr, daß sie nicht vorgelegen seyen.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: In dem Kommissionsbericht werde angeführt: den Gemeinds-Vorständen sey der Steuereinzug nicht anzuvertrauen; er finde dieß aber doch sehr vortheilhaft, da dadurch ein bedeutender Theil der Administrationskosten erspart würde, und er glaube, daß die Ausführung keinen besondern Schwierigkeiten unterliegen könne, da dieselbe Einrichtung mit Vortheil auch in Frankreich bestehe.

Frhr. v. Gemmmingen-Prästeneck: Durch den Einzug der Steuern durch die Ortsvorgesezten würde in diesem wichtigen Geschäft unausbleiblich Unordnung und Rückstände entstehen, wodurch die Gemeindskassen in bedeutenden Verlust gerathen müßten, ohne der Parteylichkeiten und mancher andern Gebrechen zu gedenken: dieß habe sich alles schon hie und da durch die Erfahrung bestätigt.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Er glaube, diesen Mängeln könnte durch eine gute Gemeindsordnung abgeholfen werden.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Bey der Erhebung durch die Gemeindsvorstände seyen bedeutende Nachtheile unvermeidlich. Der Gemeindsrath könnte, wenn ihm der

Einzug übertragen würde, den S
Ortserheber zuſtellen; wodurch da
Gemeinds-Forderungen mit einande
Unterthanen müſſen aber wiſſen,
und was ſie an ihre Gemeindska
würden ſich die Koſten bey der Er
meindsverrechner viel höher belaufe
meindserhebern gemeiniglich ein grö
wird, als der Staatseinnehmer, w
iſt, erhält.

In Frankreich ſtehe der Untere
der Gemeinde, ſondern unter dem
dort ſtehe die Gemeinde damit nu
daß ſie auch alle non valeurs, d.
lichen Steuerquoten ihrer Armen
vermöglichern Bürger übernehmen
Staat. Die Erfahrung habe gezeig
ſtände im Großherzogthum nur d
der Gemeindsvorſtand den Steuer
hier Mangel an Ordnung, und oft
obwalteten, ſo daß gerade die Rei
ſtandsregiſtern ſich befinden. Noc
viele alte Steuern, namentlich im
nicht mehr an die einzelnen Steuer
Gemeinden zu fordern, welche da
nen eingenommen, aber nicht abge
alles finde nach unſerer Weiſe ni
Einnehmer müſſe mahnen, und zwe
dann die Gerichtsleute, hierauf die
ſten Stehenden u. ſ. w. Dieſe Ordn
gekehrt werden, wenn die Gemeind
beſorgten.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er finde aber doch die französischen Erhebungskosten geringer als die unsrigen.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er habe schon in der Budgets-Kommission aus dem französischen Budget nachgewiesen, daß die unsrigen noch um $\frac{1}{2}$ Prozent geringer stehen, ungeachtet die französische Administration gewiß sehr musterhaft sey.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er finde den Antrag der zweyten Kammer wegen Nachlaß der Tabaksaccise auffallend, und glaube, daß die Accise auf diesen Artikel, welcher doch ein Luxusartikel, und in den meisten Staaten bedeutend besteuert ist, eher erhöht werden sollte.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Schon in der Kommission der zweyten Kammer seyen die Ansichten sehr verschieden gewesen: man habe die lästigen Accisarten abschaffen wollen, unter die allerdings der Tabaksaccis nicht zu rechnen sey; allein die Deputirten der untern Landesgegenden hätten vorerst die Abschaffung jener Lasten verlangt, welche nur auf einem Theil des Landes ruhen, wie z. B. der Tabacksaccis, da der Tabak meist nur in der untern Gegend gebaut werde.

Se. Hoheit der Präsident: Doch bezahlt im Grund nur der Konsument diese Accise, und dieser befindet sich überall im ganzen Land.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es war aber die Rücksicht auf den ins Ausland gehenden Tabak bestimmend; man glaubte, daß der ausgehende Tabak von dem Acciszwang befreyt werden sollte, weil sonst die Inländer

mit den Ausländern, welche ihren Tabak nicht versteuern dürfen, nicht gleichen Preis halten können.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Der ins Ausland gehende Tabak sey frey von der Accise; doch bezahle er einen Ausgangszoll.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er sey aber doch lästigen Formalitäten unterworfen gewesen, welche den Geldbetrag mögen gleich geschäzt werden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er glaube, daß die Steuer doch eher auf den Tabak gelegt werden könne, als auf die Besoldungen der Staatsdiener.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Um 180,000 fl. auf den Tabak zu legen, würden unumgänglich drückende Maaßregeln erfordert.

Hofrath v. Rotteck: Das Begehren der zweyten Kammer ist offenbar von einer unrichtigen Voraussezung ausgegangen. Denn wenn auch der Tabak häufiger in den untern Gegenden als in den obern gebaut wird, so ist doch die darauf gelegte Accise mit nicht mehr Grund für eine ungleiche Last zu erklären, als andere Accisarten, z. B. Weinaccis; da ja auch ganze Gegenden vorzugsweise dem Weinbau gewidmet, ja allein dazu geeignet sind, während andere durchaus keinen Wein bauen. Die größte Gleichheit wird alsdann seyn, wenn jede Gegend die ihr eigenthümlichen Produkte versteuert. Uebrigens hat die Accise nicht jene Gegenden im Auge, sondern blos eine gewisse Gattung von Produkten, welche zu bauen ja stets von der Willkühr abhängt; und man nimmt an — zwar irrig, doch auch hierin für alle Accisgattungen gleich irrig — daß blos der Konsument die Accise trage. Auch die Begünstigung der Tabaks-Ausfuhr konnte kein Grund zur Aufhebung der Accise seyn. Denn

der ausgeführte Tabak erhielt ja den Accisbetrag zurück; war also schon früher davon befreyt; und was den Ausgangszoll betrifft, so muß er ja diesen jezt fortbezahlen, und zwar nunmehr nach dem vollen Betrag in Geld; weil Acciszeichen an Geldes Statt zu geben, nun nicht mehr möglich, und weil die Aufhebung der Accise etwas durchaus Verschiedenes von der Aufhebung eines Ausgangszolls ist.

Geh. Hofrath Zachariä: Da ich Gelegenheit gehabt habe, einige Kenntniß von dem Tabaksbaue und dem Tabakshandel in dem Nekarkreise zu erlangen, so erlaube ich mir, über die Befreyung des Tabaks von der Accise Folgendes zu bemerken.

Der Tabak ist dort in vielen Gegenden dasjenige Naturerzeugniß, mit welchem der Landmann seine Steuern und Abgaben bezahlt. Eben so bedeutend ist für die Kaufleute, z. B. in Heidelberg, in Mannheim, der Handel mit Tabak.

Noch vor einigen Jahren stand der Centner zu 17, 18, 20 fl. Jezt ist er auf 8 — 11 fl. gefallen. Die Hauptursachen sind das Sinken der Geldpreise überhaupt, der seit wiederhergestelltem Frieden veränderte Gang der Handlung, und (da besonders viel Tabak nach Holland geht) die Zölle am Niederrhein.

Wenn sich nun der Landmann und der Handelsmann in jenen Gegenden in der Bitte vereinigen, daß der Tabak von der Accise befreyt werde, so geschieht es wohl nicht wegen der innern Konsumtion, sondern wegen des auswärtigen Handels. Denn auch die Tabake, die ins Ausland verführt werden, ergreift und vertheuert die Accise mittelbar, wie schon der Herr Regierungs-Kommissär bemerkt hat.

Hofrath v. Rotteck: Da
unrichtig sey, ergibt sich aus m
Der Ausgangszoll besteht nun gl
er jezt ganz in Geld zu bezahlen

Reg. Komm. geb. Ref. Bö
noch ferner in Betracht, daß der
schen und Rheinbaiern keiner Acci
dort die Kaufleute lieber als im
wenn die Accise hier fortbestünde.

Se. Hoheit der Präsider
wirklich so verhält, so würde der
verändert erscheinen.

Staatsrath Frhr. v. Baden
die Befreyung der Oelproduktion,
obern Gegenden des Landes häufig
des Tabaks zum Theil möchte aus

Prälat Hebel: Dieß möch
seyn, weil der Oelbau nicht so
bau ist.

Staatsrath Frhr. v. Zyll
der Pfalz wird viel Reps gebaut.

Se. Hoheit der Präsident
hebung der Brennholz-Accise
unbedeutende Steuer nicht drückend

Reg. Komm. geh. Ref. Böck
unbedeutend, und er glaube, daß si
schwert; allein die Formalitäten d
Der Bauer müsse, ehe er das Holz
ren dürfe, die Accise lösen, und dan
2 — 3 Stunden entfernten Förster
führe. Diese Formalität stehe mit

nem Verhältniß, und die Abschaffung wäre also zu billigen.

Se. Hoheit der Präsident: Vielleicht dürften sich durch Aufhebung der kleinern Accise auch die Administrationskosten vermindern.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Da sich durch Abnahme dieser kleinen Accise die Geschäfte verhältnißmäßig mindern, so könnte vielleicht mit der Zeit einiges am Zoll- und Accisaufsichts-Personale erspart werden.

Se. Hoheit der Präsident: Sie glauben, daß sohin die Zollgardisten auch mehr zur Polizeyaufsicht verwendet werden könnten, da hierin oft über Mangel an Aufsicht geklagt werde.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Allerdings, sie werden etwas mehr Zeit dazu haben.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Wegen des Salpeterregals habe er noch einigen Anstand. Soll jezt das Salpetergraben ganz allgemein freygegeben seyn?

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Ja, weil es nicht mehr als jährlich 2000 fl. ertrage. Uebrigens hoffe er, daß die Salpeter-Erzeugung nicht abnehmen werde, wenn keine Abgabe davon entrichtet werde; eher dürfte sie zunehmen.

General-Lieutenant v. Schäffer: Für Friedenszeiten könne das Salpetergraben wohl frey gegeben werden; bey einem eintretenden Kriege aber würde es doch wieder als ein Regale zu behandeln seyn.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: In Hinsicht der angetragenen Besoldungssteuer muß ich bitten, mir

zwey Bemerkungen zu erlauben, und zwar zuvörderst in Beyzug auf die katholische Geistlichkeit. Bekanntlich waren bisher alle Besoldungen weltlicher Staatsdiener von Steuern und Abgaben frey; ohne Zweifel deswegen, weil die Besoldungen auf den Bedarf zum nöthigen und anständigen Unterhalt berechnet zu seyn pflegen. Die geistlichen Angestellten, obgleich vom Staat als öffentliche Beamte anerkannt, genossen in neuern Zeiten dieser Befreyung nicht. Auch verlangt die Geistlichkeit heut zu Tag eine völlige Befreyung von Abgaben nicht. So ferne ihr Unterhalt dadurch nicht gefährdet wird, trägt sie willig nach Verhältniß zu den allgemeinen Staatslasten bey, auch hierin Andern zum Beyspiel. Indessen hat die hohe Regierung, in Erwägung der durch das Staatsinteresse selbst bedingten Nothwendigkeit, den Kirchendienern eine standesmäßige Sustentation zu sichern, durch die Verordnung vom 25. September 1815. verfügt, daß eine gewisse Summe des Einkommens der angestellten Geistlichen von der ordentlichen Steuer frey seyn soll. Diese Summe wurde aber für die katholischen und protestantischen Geistlichen ungleich, für die leztern nämlich auf 800 fl. für die erstern nur auf 600 fl. bestimmt. Einen Grund für diese Ungleichheit führt die Verordnung nicht an. Es ist aber bekannt, daß sie im Ministerium durch den Cölibat der katholischen Geistlichen motivirt wurde. Die katholische Geistlichkeit findet sich nun durch diese Ungleichheit ohne ihr Verschulden zurückgesezt. Sie weiß dieselbe mit dem Grundsaz unserer Verfassung, welcher die Gleichheit aller Badner in Hinsicht der staatsbürgerlichen Rechte, auch in Beziehung auf die öffentlichen Lasten ausspricht, nicht wohl in Uebereinstimmung zu bringen, und eben so wenig mit dem Art. 16. der deutschen Bundesakte, nach welchem die Verschiedenheit der christlichen Religionspar-

teyen

seyen keinen Unterschied in dem Genusse bürgerlicher Rechte begründen soll. Nun fragt sich: was dazu berechtige, der katholischen Geistlichkeit wegen eines Disciplinargesezes ihrer Kirche ihre Sustentation zu verkürzen? Ob es billig, ob es gerecht sey, die Verbindlichkeit, die ein Disciplinargesez auflegt, zum Gegenstand einer höhern Besteurung zu machen? Zumal wenn dieses Gesez, wie hier der Fall ist, anstatt dem Verpflichteten einen wirthschaftlichen Vortheil zu bringen, ihn vielmehr der Regel nach in den Fall sezt, sein Hauswesen Miethlingen anvertrauen zu müssen? Auch die protestantischen Geistlichen haben, wie mir sehr wohl bekannt ist, den Wunsch laut geäußert, diesen Unterschied in der Besteurung verschwinden zu sehen. Ein sehr geachtetes Mitglied der zweyten Kammer (Herr Dekan Fecht) hat jüngst in einer Motion die Aufhebung desselben in Antrag gebracht. Ich beschränke mich hier blos, darauf anzutragen, daß es den verehrten Mitgliedern der ersten Kammer gefällig seyn möchte, den Wunsch nach Aufhebung des bemerkten Unterschieds, und der Gleichstellung der steuerfreyen Sustentations-Summe auf 800 fl. für die katholischen und protestantischen angestellten Geistlichen auszusprechen, und im Protokoll nieder zu legen. Ich zweifle nicht, daß dieß der hohen Regierung selbst eine angenehme Veranlassung geben dürfte, die bemerkte Ungleichheit aufzuheben, eine Maaßregel, welche des ungetheilten Beyfalls versichert seyn dürfte.

Prälat Hebel: Er schließe sich diesem Antrag für seine Person an, und bemerke noch, daß schon 800 fl. das Minimum für einen Mann sind, der auf dem Lande, wenn gleich einige Lebensbedürfnisse billiger, doch manche andere mit mehr Kostenaufwand bezieht, als der Bewohner der Stadt.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Aus diesem zulezt bemerkten Grunde zumal sey er auch für den Antrag, obgleich er glaube, daß mehrere der von dem Herrn Proponenten angeführten Gründe nicht ganz triftig, und auch die bemerkten Verhältnisse nicht Motive der Regierung gewesen seyen. Namentlich sey dieß mit dem Cölibat der Fall, da ja der eheloſe Stand mit nicht geringern Koſten verbunden seye, als der eheliche.

Hofrath v. Rotteck: In dem, was läſtig iſt, kann man den katholiſchen Geiſtlichen gar wohl als verheyrathet betrachten. Die dürftigen Verwandten bis in den siebenten Grad erheben Anſprüche auf ſeine väterliche Unterſtüzung. Aber ihm iſt es verſagt, durch eine gute Heyrath ſeine Glücksumſtände zu verbeſſern. Ueberhaupt aber nimmt die Finanz ſonſt nirgends von den Familienverhältniſſen der Bürger, ſondern nur von den Steuerſubſtraten Notiz. Warum ſollte zur Ungunſt der katholiſchen Geiſtlichkeit von dieſem Grundſaz eine Ausnahme gemacht werden?

Ihre Durchlauchten die Herren Fürſten v. Fürſtenberg und v. Löwenſtein-Wertheim, und der Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt erklärten ſich für dieſelbe Anſicht.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Er glaube, es wäre der Regierung ſelbſt angenehm geweſen, wenn die Motion früher in einer der Kammern wäre gemacht worden.

Es wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit beſchloſſen, dieſen Antrag als einen allgemeinen Wunſch der Kammer in das Protokoll aufzunehmen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es wäre wohl zweckmäßig, wenn auch andere Bemerkungen und Wün-

ſche ins Protokoll kämen. Solches iſt die einzige Art, wie die Kammer hier in Gegenſtänden des Staatshaushalts noch einigermaßen wirkſam ſeyn kann.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Ich ſelbſt habe noch eine zweyte Bemerkung zu machen, wozu ich mich durch die beſondern Rechtsverhältniſſe einer Klaſſe von Penſionärs veranlaßt finde. In dem Geſezesentwurf über die Beſteurung der Beſoldungen und Penſionen vermiſſe ich die ausdrückliche Ausnahme der, vermöge des Reichsdeputationsſchluſſes von 1803. für die Mitglieder und Diener der Hochſtifter und anderer geiſtlichen Stifter beſtimmten Suſtentationen. Zwar dürfte ſich dieſe Ausnahme von ſelbſt verſtehen, weil billig vorausgeſezt werden muß, daß keine geſezliche Beſtimmung hier beabſichtigt werde, die der deutſchen Bundesakte zuwider liefe. Dieſe beſtätigt vollkommen den angeführten Reichsdeputationsſchluß, in Hinſicht der fraglichen Suſtentationen. Nach dem lezтern aber ſollen ſie frey von Abgaben entrichtet werden, was auch um ſo billiger erſcheint, als zugleich feſtgeſezt wurde, daß bey Regulirung der Penſionsſummen von dem eigentlichen Einkommen zum voraus ein Zehntel in Abzug gebracht werden dürfe, welches Zehntel der Staat bezieht. Zwar wurden in der Folge nach Auflöſung des deutſchen Reichsverbands in einzelnen Ländern, namentlich auch im Badiſchen, ſolche Penſionen gewiſſen Steuern und Abzügen unterworfen; die Vorſtellungen dagegen blieben ungehört, und es fehlte im rheiniſchen Bund eine oberſte Behörde, an die man ſich in ſolchen Fällen hätte wenden können. Nachher aber kam die Sache auf dem Kongreß zu Wien zur Sprache, wohin ſich die Intereſſenten gewendet hatten. Die Wirkung war, daß der Art. 15. der deutſchen Bundesakte die Verfügungen des Reichsdeputationsſchluſſes vom

dern auf die Worte der deutschen Bundesakte selbst ankomme. Diese aber lauten nur so: „daß die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freyen Reichsstifter die Befugniß haben, ihre durch den Reichsdeputationshauptschluß festgesezten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.“ Sie scheinen also nur davon zu handeln, daß die zu jenen Pensionen Berechtigten befugt seyn sollen, die Pensionen auch im Auslande zu verzehren, ohne daß deßhalb von den Pensionen ein Abzug (ein jus detractus) erhoben werden kann. Eine Maaßregel, welche eine benachbarte Regierung früher genommen hatte, scheint zu jener Stelle der deutschen Bundesakte Veranlassung gegeben zu haben. Von der Besteurung jener Pensionen ist wohl in der Bundesakte überall nicht die Rede.

Man muß hier wohl zwey Dinge unterscheiden: der Gesezesentwurf, so wie er gefaßt ist, ergreift unstreitig auch die in Frage stehenden Pensionen. Aber eben so gewiß ist es, daß die Pensionirten berechtigt sind, gegen das Gesez, wenn es nach dem Entwurfe angenommen wird, in so fern Einsprache zu thun, als sie durch das Gesez in ihren bundesrechtlichen Befugnissen beeinträchtigt werden. Diese Einsprache würde am Ende an den deutschen Bundestag gelangen. Aber damit den Pensionirten ein Weg offen gelassen werde, ihre Rechte zu wahren und zu vertheidigen, ohne zu jenem lezten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, so gienge mein Antrag dahin, dem Protokoll die Bemerkung oder Erklärung einzuverleiben:

> daß es den Pensionirten frey stehe, ihre Einwendungen gegen das Gesez mittelst einer schriftlichen Vorstellung bey der Regierung anzubringen, welche

Einkommen über und über versteuert haben, auch noch ihre Diener die daraus bezahlte Besoldung versteuern müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Die standesherrlichen Diener stehen auch in keinem Verhältniß zum Staat als Diener; sie sind bloße Privatbeamten.

Reg. Komm. Geh. Ref. Böckh: Diese Sache müsse aus einem höhern Standpunkt betrachtet werden. Jeder, der im Staate lebt, und den Schuz der Gesezе genießt, ist verbunden, demselben auch sein Einkommen zu versteuern, also auch die standes- und grundherrlichen Diener.

Zum Staat stehen diese in gleichem Verhältniß, wie Künstler, Aerzte u. s. w., welche, wenn sie gleich ohne Besoldung vom Staat nur vom Verdienste bey andern Staatsbürgern leben, die ebenfalls ihr Einkommen *schon* versteuert haben — dennoch keine Steuerbefreyung genieſſen, oder anzusprechen haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Es sey aber doch klar, daß, wenn der Standesherr sein Einkommen schon versteuert hat, der daraus bezahlte Diener nicht noch einmal die Steuer zahlen könne.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Jeder Unterthan versteuert sein Einkommen; der zweyte also, welcher aus dem Einkommen des ersten bezahlt wird, so gut als jener. Wenn man nur das ursprüngliche, oder erste Einkommen besteuern wollte, welches nicht von einem Andern herrührt, so müßte der Staat auf $\frac{19}{20}$ seiner Steuern verzichten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es komme darauf an, ob man diese Steuer als Besoldungs- oder als Erwerbsteuer betrachte; im leztern Fall kann keine Einsprache Statt finden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie glauben, die Sache aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Billigkeit überhaupt betrachten zu müssen.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Von jedem Einkommen ist Steuer zu zahlen, der Arzt, Künstler, Besoldete ꝛc, wie der Gewerbsmann, sind Steuer schuldig. Der Beamte zahlt sie nicht als solcher, wohl aber als Erwerbender. Das Recht streitet also nicht gegen diese Besoldungssteuer, wohl aber in gewissem Sinn die Politik. Diese Steuer nämlich als gewöhnliche Steuer betrachtet, hat vieles gegen sich, allein sie ist eine außerordentliche Steuer, die Staasdiener sollen sich eine Einschränkung gefallen lassen, damit der Staat nicht in die Nothwendigkeit versezt werde, noch mehr Schulden zu machen. Uebrigens ist jezt der Staatsdiener in dem Fall, daß er bey den gesunkenen Preisen der Lebensmittel diese Steuer zahlen kann. Ein langes Anhalten dieser Preise müßte selbst eine Minderung des Besoldungstarifs für die Zukunft zur Folge haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Die Unterscheidung, welche der Herr Staatsrath Frhr. v. Türkheim gemacht hat, ist sehr richtig: aber die Einnahme der standesherrlichen Beamten ist nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft Besoldung, nicht gemeiner Erwerb.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Sie ist beydes.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Die Erklärung, daß diese Besoldungssteuer nur eine vorübergehende, nicht aber eine ständige Last seyn solle, beruhigt mich.

Staatsrath Baumgärtner: Der Grund, warum man diese Steuer angenommen hat, ist, daß keine Ausnahme in Rücksicht der Steuerpflicht Statt finden solle.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Freylich sind auch die hohen Beamten in die Steuer genommen worden; aber diese hohen Beamten können auch leichter zahlen, als die niedern.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Die höhern Staatsdiener selbst haben allen Grund zu wünschen, daß diese Steuer so bald als möglich wieder aufhöre, da vorzüglich sie sehr hoch besteuert sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie glauben, daß die mit 3000 — 6000 fl. besoldeten Staatsdiener weit weniger Rücksicht verdienen, als die mit 300 fl. besoldeten Diener.

Reg. Komm. geh. Ref. Böckh: Jeder Stand habe seinen Aufwand, den die Konvenienz erfordere. Sonach gleiche sich Alles wieder aus.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn der hohe Staatsdiener gegen den niedern nur in dem Verhältniß mehr zahlte, als seine Besoldung mehr als die des geringern beträgt, so glaube er, daß die Bemerkung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Fürstenberg allerdings Statt finden könnte; da aber die Beytrags-Summe mit jedem 1000 fl. auch nach der Quote steigt, so sey dadurch von dem hohen Staatsdiener alles geleistet, was verlangt werden könnte.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Ob nicht bey allen Beamten eine Kompetenz frey zu lassen wäre,

wie bey den geistlichen Dienern in Rücksicht der ordentlichen Steuern bereits geschehen?

Se Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Auch wäre die Freylassung der Appanagen sehr billig.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich weiß nicht, warum man den Namen Erwerbssteuer immer vermeidet; da doch diese Benennung entscheidend für die Gerechtigkeit der Steuer, und allen Anständen vorbeugend ist.

Hiemit wurde die Diskussion geschlossen, und die Abstimmung auf das Ende der Sitzung vorbehalten.

Auf die Einladung Sr. Hoheit des Präsidenten erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Baden, Namens der Petitions-Kommission, Bericht über die Vorstellung des Dr. Traschack von Freyburg.

Der mit einstweilen eingeholter Beystimmung der Regierungs-Kommission erstattete Antrag der Petitions-Kommission, daß die Traschack'sche Vorstellung an das hohe Staatsministerium zur Berücksichtigung der traurigen Lage des Petenten abzugeben seyn möchte, wurde von der Kammer einmüthig genehmigt.

Bey der auf die Aufforderung des hohen Präsidiums und in Gefolge des §. 79. der Konstitutions-Urkunde vorgenommenen Loosung zwischen den Abgeordneten des grundherrlichen Adels, um die Ordnung ihres Austretens zu bestimmen, traf dieses Loos für den Bezirk unterhalb der Murg die

Freyherren v. Zyllnhardt und v. Gemmingen-Treschklingen,

für den Bezirk oberhalb der Murg aber die

Freyherren v. Hornstein und v. Falkenstein,

welche demnach im Jahr 1823. austreten werden.

Nunmehr forderte das hohe Präsidium die Kammer zur Abstimmung über die vorhin diskutirten Gegenstände auf. Der Herr Regierungs-Kommissär, geh. Referendär Böckh war zuvor abgetreten.

Mit dem Antrag der zweyten Kammer, das Budget der Amortisationskasse betreffend, erklärte sich die Kammer einmüthig einverstanden.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Wegen des in der mitgetheilten Redaktion vorkommenden, offenbar aus bloßem Versehen angewendeten Ausdrucks: „Landeskasse" muß jedoch noch die Berichtigung Statt finden, daß statt jenes Ausdrucks gesezt werde: „die von der allgemeinen Staatskasse abhängigen Filialkassen."

Die Kammer beschloß, diese blos zur Deutlichkeit nöthige Berichtigung in das Konzept einzutragen.

Auch die weitere Frage:

> Ob die Kammer der Bewilligung des neuen Anlehens von 5 Millionen beytrete?

wurde einmüthig bejaht.

Endlich wurde auch das vorgelegte Einnahmen-Budget einhellig genehmigt.

Hierauf verwandelte sich die Sizung in eine geheime.

Freyherr v. Zyllnhardt.

v. Rotteck.

Beylage Ziffer 92.

Dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung

habe ich die Ehre, den von der zweyten Kammer abgeänderten Gesezesentwurf über die Dienstführung und die besondern Dienstvergehen der Verrechner in Gemäßheit des Art. 67. der Geschäftsordnung in der Anlage mitzutheilen, mit dem weitern Beysaz: daß die zweyte Kammer beschlossen hat, es solle dieses Gesez nicht als Bestandtheil der Verfassung, sondern als ein einfaches organisches Gesez gelten.

Karlsruhe den 1. September 1820.

Der Präsident der zweyten Kammer der Ständeversammlung

Dr. Kern.

Vdt. Dr. Duttlinger

Unterbeylage zu Ziffer 92.

Gesez über die Diensiführung und die besondern Dienstvergehen der Verrechner.

§. 1.

Jeder Verrechner von öffentlichen Geldern, auf den das Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Jänner 1819. anwendbar ist, soll Einnahme und Ausgabe im Augenblick, da sie bewirkt wird, oder bey Einzügen außerhalb des Orts zweymal vier und zwanzig Stunden nach seiner Zurückkunft bey Vermeidung der im §. 11. gedachten Edikts festgesezten Ahndungs-Grade, eintragen.

§. 2.

Findet sich bey einer Untersuchung oder Liquidation, daß ein oder mehrere Einnahmsposten nicht eingetragen, und zeigt sich zugleich ein Kassendefekt von gleichem oder wenigstens einem solchem Betrage, der nicht blos als das Resultat eines Verstoßes im Geldzählen angenommen werden kann, so wird der Verrechner nach der Größe des Kassenmangels entweder mit dem Verluste seines Gehalts entlassen, oder auf einen geringern, minder einträglichen, Dienst versezt, wenn auch kein wirklicher Eingriff in die Kasse erwiesen wird.

Die Entlassung oder Versezung auf eine geringere Stelle tritt ebenfalls ein, wenn zwar im Augenblick eines Kassensturzes die unterlassene Eintragung der Einnahmsposten nicht entdeckt wird, und der Kassenbestand mit den Journalien harmonirt, späterhin durch Liquidationen oder auf andere Weise aber hergestellt wird, daß zu der Zeit des Kassensturzes wirklich mehrere und bedeutendere Einnahmsposten nicht eingetragen waren, und der Eintrag in das Journal und die Ergänzung der Kasse erst später erfolgte.

Sie tritt auch ein, wenn zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Journal und Kasse Ausgaben, die noch nicht wirklich geleistet worden, eingetragen waren.

§. 3.

Wenn sich bey einem Rechner, dessen Journalien sonst richtig geführt sind, dennoch ein Kassenmangel zeigt, der nicht wegen der Unbedeutenheit des Betrags einem Irrthum beygemessen werden kann; so ist eine dienstpolizeyliche Untersuchung einzuleiten, wenn nicht der Verrechner innerhalb zweymal vier und zwanzig Stunden seine Schuldlosigkeit ausweist, und es ist eine provisorische Dienstführung anzuordnen, wenn er nicht in der nämlichen Frist durch baare Zahlung oder Sicherheitsleistung den mangelnden Betrag deckt.

Die provisorische Dienstführung dauert so lange fort, bis entweder nachgewiesen worden, daß der Rezeß nur von einem Rechnungsverstoße, oder von einer andern, den Rechner selbst nicht peinlich gravirenden Ursache herrührt, oder sich ein wirklicher Kasseneingriff desselben herstellt. Die Kosten dieser provisorischen Dienstführung fallen dem Rechner in der Regel zur Last, jedoch bleibt es, den Fall

§. 5.

Der Rechner darf seine eigene Gelder mit den Dienstgeldern nicht vermischen, und kann daher nie ein Guthaben ansprechen.

Jedes solche Guthaben, das nach der Vergleichung des Kassenbestands mit den Journalien erscheint, wird als das Resultat einer unrichtigen Buchführung angesehen und gehört zur Staatskasse, wenn es sich auch durch die versuchte Ergänzung eines etwa mangelhaften Journals nicht gehörig und klar eruiren läßt, woher dasselbe entstanden ist.

§. 6.

Rechner, welche den zu Stellung ihrer Rechnungen gesezlich bestimmten, oder von den Administrativstellen prorogirten Termin verstreichen lassen, sind entweder von der Besorgung der laufenden Dienstgeschäfte zu suspendiren, oder es ist ihnen ein Kommissär zur Rechnungsstellung beyzugeben. Im erstern Fall haben sie die Kosten der provisorischen Verwaltung, im leztern die Rechnungsstellkosten zu tragen. Es soll jedoch hier wie dort auf solche außerordentliche Zufälle, z. B. lange andauernde Krankheitsumstände billige Rücksicht genommen, und in diesen Fällen nach kollegialischem Ermessen der Administrativ-Behörden die desfallsigen Kosten ganz oder zum Theil auf die betreffende Kasse übernommen werden.

§. 7.

Diejenigen Rechner, welche Staatsgefälle länger als zwey Jahre im Ausstand lassen, ohne die gesezlichen Zwangsmittel anzuwenden, oder in den geeigneten Fällen deren Anwendung bey der kompetenten Behörde zu veranlassen, oder in den geeigneten Fällen die Abgangs-Dekretur einzuholen, bleiben der Staatskasse für den Betrag unmittelbar mit dem Ihrigen verhaftet; sie können darauf ohne Rücksicht

auf die Einbringlichkeit oder Uneinbringlichkeit der Posten unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Restanten exequirt werden, insoferne die Uneinbringlichkeit erweislich nicht schon während des Laufs jener zwey Jahre bestanden hat.

§. 8.

Kein Rechner darf sich wegen angeblicher Forderung an die Staats- oder diejenige Hauptkasse, von welcher er abhängt, bezahlt machen, sondern muß hiezu die Dekretur der geeigneten Behörde einholen. Uebertretungsfälle sollen, wenn die Forderung begründet ist, mit Geldstrafen, die jedoch in keinem Fall mehr, als die Hälfte der erhobenen Summe betragen sollen, belegt, wenn aber die Forderung ungegründet erscheint, mit Entlassung vom Dienste geahndet werden, vorbehaltlich jedoch der gesezlichen Strafe, wo solche angebliche, ungegründete Forderungen nur gemacht werden, um einen vorhandenen Receß scheinbar zu decken.

Hieher sind die gewöhnlichen Dienstausgaben, wie Diäten, nicht zu rechnen, insofern dieselben sogleich bey der Erhebung in das Journal getragen, und die Dekretur längstens innerhalb eines Monats eingeholt wird.

§. 9.

In Ansehung anderer, hier nicht gedachter dienstwidriger Handlungen treten die Bestimmungen des allgemeinen Dieneredikts ein.

§. 10.

Wo nach gegenwärtiger Verordnung eine Entlassung oder Versezung des Verrechners auf eine geringere Stelle und also keine peinliche Behandlung eintreten soll, wird diese Entlassung oder Versezung auf eine geringere Stelle auf Antrag des betreffenden Ministeriums, unter Beobachtung der im §. 14. des Edikts über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener vorgeschriebenen Formen ausgesprochen.

Bey dem Finanzministerium wohnen diesen Verhandlungen der Vorstand und die wirklichen Räthe der Fiskalats-Kommission mit entscheidender Stimme über den Antrag auf Entlassung bey.

§. 11.

Wäre die Sache wegen dolosen Rezesses zur peinlichen Untersuchung und Bestrafung abgegeben, und der Verrechner hinsichtlich dieses Verbrechens für schuldlos oder für klagfrey erklärt worden, so kann eine weitere dienstpolizeyliche Untersuchung und Bestrafung nur dann Statt haben, wenn die Gerichtsstelle nach Maaßgabe des §. 16. des Dieneredikts der Administrativstelle die Untersuchungsakten zum weitern polizeylichen Verfahren übersendet.

§. 12.

Diejenigen Fälle, welche nach den vorangeschickten Bestimmungen sich zum gerichtlichen Verfahren eignen, werden nach der bestehenden Gesezgebung behandelt und entschieden.

§. 13.

Diese Verordnung ist auch auf die Verrechner derjenigen öffentlichen Gefälle, welche nicht in Geld bestehen, in den geeigneten Fällen anwendbar.

§. 14.

Diese Verordnung ist auf diejenigen Verrechner herrschaftlicher Gelder nicht anwendbar, deren Stellen mit bürgerlichen Gewerben vereinbarlich sind; namentlich können die Untererheber der direkten und indirekten Steuern von denjenigen Stellen, denen ihre Anstellung zukommt, wegen Dienstunordnung wieder entlassen werden, und insbesondere sind die Erheber der indirekten Abgaben, welche nicht regelmäßig ihre Einnahme in dem den Volletabschriften gegenüberstehenden Raum pünktlich eintragen, ohne weiters von ihrem Dienste zu entfernen.

Beylage

Bericht über die Amortisation zweyten Kammer darüber

Erstattet im Namen der von der Budgets-Komm

Mir wurde der ehrenvolle hältnisse der Amortisationskasse, zweyten Kammer gefaßten Besch

Der Berichtserstatter der z eben so vieler Sachkenntniß als Rechnungsstand der Amortisation sen Gegenstand so beleuchtet, d mer mit Wiederholung dessen bel so deutlich und gründlich ausein

Ich erlaube mir nur einige der Amortisationskasse selbst.

Dieses Institut wurde von Friedrich im Jahr 1808. gegr selbe seinen Kredit unter seinem ausgezeichneten Direktor so fest es durch den §. 22. der Konstit erhalten.

Bey seiner Gründung war angewiesen:

a) Das Salzregal.

b) Das Postregal.

c) Der Ertrag der Eisenwerke.

d) Der Erlös aus verkauft werdenden Domänen.

e) Lehensallodifikationen und Ablösung der Zinsen.

f) Der Ertrag der Vermögenssteuer und unmittelbarer Zuschuß aus den Provinzialkassen.

Alle diese Einkünfte, welche dieses Institut bey seiner Gründung hatte, verblieben ihm rein, bis statt der Vermögenssteuer unter dem 2. Jänner 1812. demselben durch eine eigene Verordnung eine eben so große Summe, als die Erwerbs- und Vermögenssteuer betrug, aus dem Accisertrag angewiesen wurde.

Dies ist mit wenigen Worten die sehr streng beybehaltene Einrichtung der Amortisationskasse. Da die zu verkaufenden Domänen sämmtlich dieser Kasse zu gut geschrieben wurden, so wurden natürlich auch alle jene Lasten, welche etwa dadurch entstanden, auf sie übergewälzt, daher entsteht die Rubrik „Acquisitionen."

Am 1. Juny 1820. wäre die Schuldenlast

15,317,820 fl.

Anlehen von 5,000,000 fl.

Am 1. Juny 1821. aber 14,605,100 fl. also auch darin ihre ursprüngliche Dotation nicht überschreitend, da dieselbe auf 18,000,000 fl. gegründet wurde.

Ich versuche hier nur zu beweisen, daß dieselbe ihrer ursprünglichen Stiftung nicht entrückt war.

Ihre Ausgaben sind in [illegible] angeführt:

	1820.	1821.
I. Administrations-Kosten	20,000 fl.	20,000 fl.
II. Kapital-Zinsen	816,000 fl.	810,000 fl.
III. Kapital-Rückzahlungen		712,726 fl.
a. bestimmte	288,000 fl.	
b. unbestimmte	2,063,000 fl.	
	2,351,000 fl.	
IV. Neu zu übernehmende Passiva	4,666,000 fl.	— —
V. Für Acquisitionen	32,000 fl.	— —
VI. Vorschuß an die General-Staatskasse	500,000 fl.	500,000 fl.
VII. Kassen-Vorrath	50,000 fl.	50,000 fl.
VIII. Interessenvergütung an die Staatskasse	— —	15,280 fl.
	8,435,000.	2,108,000 fl.

Einnahme.

	1820.	1821.
I. Ordentliche		
a. Dotation	960,000 fl.	960,000 fl.
b. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	24,000 fl.	22,000 fl.
II. Außerordentliche		
a. Domänen-Kaufschillinge	220,000 fl.	170,000 fl.
b. Forstkaufschillingsgelder	100,000 fl.	100,000 fl.
c. Einzuziehende Aktiv-Kapitalien	200,000 fl.	130,000 fl.
d. Französische Kontribution	645,000 fl.	— —
e. Domänen- und Forst-Arrerages	128,000 fl.	100,000 fl.
f. Rückstände	100,000 fl.	50,000 fl.

	1820.	1821.
Transport	2,377,000 fl.	1,532,000 fl.
III. Zufällige		
a. Von abgekauften Pensionen	6,000 fl.	6,000 fl.
b. Erlös aus Früchten und Wein	309,000 fl.	— —
c. Kassenrest der sämmtlichen Kassen	110,000 fl.	— —
d. Heimzahlung der General-Staatskasse		520,000 fl.
des Vorschusses von 500,000 fl.		
Zinsen hieraus circa 20,000 fl.		
	520,000 fl.	
e. Eigener Kassenrest	113,000 fl.	50,000 fl.
IV. Neues Anlehen	5,000,000 fl.	— —
	8,435,000 fl.	2,108,000 fl.

Ich erlaube mir jezt nur den einzigen Wunsch, daß, da alle Kassenschulden übernommen sind, also bey dieser jezt so geordneten Haushaltung keine neue Schulden ohne ständische Bewilligung können kontrahirt werden; die Amortisationskasse in einem bestimmten Plan der Heimzahlung aller Schulden, also vielleicht in der Folge als Amortisationskasse in bestimmten Ausgaben und bestimmten Einnahmen ihr Statut ganz erfülle, aber zweytens, so lange diese Kasse Geldgeschäfte mache, dieselben auf die übrigen Landestheile doch so ausgedehnt werden könnten, daß wenigstens die Hauptkasse zum Vortheil des ganzen Großherzogthums, und nicht des hiesigen Plazes allein, diese Geldgeschäfte einleite.

Es könnte zwar manches Bedenken über die Gefährlichkeit solcher Geschäfte erhoben werden, und die zu sparsam zugemessene Zeit verstattet uns wohl nicht ins Detail

einzuseken, allein als Wunsch und Bedenklichkeit finde ich hier seinen Plaz — weit entfernt, daß wir nicht das vollkommenste Zutrauen in die jezige Direktion sezen sollten.

Jezt zu den einzelnen Punkten der Beschlüsse.

1) Der General-Staatskasse ist bey der Amortisationskasse ein Kredit von 500,000 fl. zur Deckung der gewöhnlichen Revenüen-Rückstände in den ersten Quartalen des Jahrs zu eröffnen.

Dieses ist der Punkt, welchen wir in der vorlezten Sizung bey der Einwirkung des ständischen Ausschusses zu Staats-Anleben schon diskutirt haben, und der auch allgemein angenommen wurde; denn sobald keiner Kasse mehr erlaubt ist, Schulden zu machen, so ist ein solcher Vorschuß nothwendig, und diese Einrichtung um so zweckmäßiger, da es der Amortisationskasse immer möglich ist, das Geld in Erträgniß zu bringen, und also nebst Ersparniß der höhern Zinsen auch selbst bey dem nicht vollen Gebrauch des Kredits, der Ueberschuß nuzbringend wirken kann.

2) Nach dem Antrag der Regierungs-Kommission sollen 5,000,000 fl. für die Amortisationskasse aufgenommen werden.

Die Schulden der Staatskasse, Kreiskassen, Fluß- und Straßenbau-Kassen, und der Domänen, betragen 4,665,987 fl., dagegen überläßt das Finanzministerium der Amortisationskasse 1,167,549 fl., und also ist der reine Schuldenzuwachs der Amortisationskasse 3,498,438 fl. Dadurch würde also als unabänderliche Norm festgesezt, daß von keiner Stelle, keiner Verrechnung, keiner Kasse Schulden dürften kontrahirt werden.

So hart es scheinen mag, eine solche Schuldenlast zu übernehmen, so liegt doch in dem Verzicht des Rechts, Schulden anders als durch die Amortisationskasse zu kontrahiren, der größte Schritt zur Vereinfachung unserer Finanzen, weil einmal ein finanzieller Hauptpunkt, nämlich das Schuldenmachen, konzentrirt, übersehbar, und unter eine und dieselbe Aufsicht gestellt wird, und dieser Punkt der Bewilligung steht mit den ersten im Einklang, und auch mit der Idee, der Amortisationskasse nicht über 500,000 fl. Vorschuß bewilligen zu können.

Den Vortheil, welcher sich aber jezt in Rücksicht des günstigen Zinsfußes ergibt, da das Anlehen so glücklich kontrahirt wurde, wird uns erst das nächste Budget in seinem ganzen Werth darlegen.

3) Von diesen 5,000,000 fl. sollen 1½ Millionen, oder wenn die Amortisationskasse unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben zu bestreiten hat, wenigstens eine Million zur Heimzahlung von Stiftungs-Kapitalien verwendet werden.

Diese hier aus dem Ueberschuß des Anlehens, welche 1,501,562 fl. beträgt, angeordnete Verwendung wird für das ganze Land von dem größten Nuzen seyn, weil die Stiftungen diese ihnen zurückkommenden Gelder zu 5 pCt. wieder anlegen müssen, und so eine gleiche Vertheilung von einer Million gerade für jene Menschen, welche zwar Grund und Boden besizen, aber aus Mangel an Fond denselben entweder nicht in höhere Kultur bringen können, oder welche gar durch wucherische Zinsen zum Verkauf gezwungen werden, von höchstem Vortheil seyn muß. Den Wunsch können wir nicht unterdrücken, daß die Regierung ein wachsames Auge haben möge, daß diese Aufkün-

digung im Land soz[illegible] geschehe und die Stiftungsve[illegible] am Ende sich allein des Vortheils dieses Be[illegible]sses erfr[illegible]en.

4) Das von der [illegible] der zweyten Kammer entworfene Budget der [illegible]ti[illegible]onskasse wurde für die Jahre 1820 und 1821. [illegible] den [illegible]igen Abänderungen zu nehmigt, welche durch die Erhöhung des Anlehens von 3 auf 5 Millionen veranlaßt werden. Dieses ist das nämliche Budget, welches schon in der Uebersicht dargelegt ist, und gegen welches bey allen Vergleichungen, welche die kurze Zeit erlaubte, und die die so gründliche Untersuchung und Darstellung der zweyten Kammer so klar ausweist, nichts zu bemerken ist, und von dessen richtigen Haltung unsere Verfassung jeden Kredit erhält.

5) In die Dotation der Amortisationskasse zu 960,000 fl. ist der Ertrag des Postregals aufzunehmen. Bis jetzt waren davon nur 133,000 fl. der Amortisationskasse zugewiesen, obwohl dasselbe 205,000 fl. bey einer vorzüglichen Administration erträgt.

Dieser Punkt muß um so mehr angenommen werden, als er der Grundverfassung der Amortisationskasse entspricht, und nun diese größere Summe an den bey den übrigen Kassen angewiesenen Summen abgeht.

6) Sollen sämmtliche Passiven der General-Staatskasse, so wie der andern Landeskassen, auf die Amortisationskasse überwiesen werden; ferner sämmtliche Aktiven jener Kassen auf die Amortisationskasse übergehen.

Hier ist der Ausdruck: „so wie andere Landeskassen" nicht gut gewählt, weil noch eine Menge Landeskassen existiren, welche aber keine Zweige der Staatskasse sind,

und welche nur noch die besondern Verrechnungen einzelner Theile des Landes, von ihrer vormaligen Verfassung herrührend, besorgen, und verrechnen, welche aber in der Folge aufzuheben das Bestreben der Regierung seyn muß, da dieselben in unserer Verfassung keinen Plaz angewiesen finden.

Diesem Beschluß sind wir dadurch schon im Ganzen beygetreten, daß wir alle Schulden jeder Kasse, welche schon verzeichnet aufgeführt worden, durch das Anlehen auf die Amortisationskasse übernehmen, und daß die Aktiven dafür, so weit ihr Betrag lautet, überwiesen wurden. Dieser Beschluß ist zu keiner weitern Erwägung geeignet, weil alle fernere Schulden jeder Staatskasse cessiren, da sich die Regierung feyerlich darüber erklärt hat, und hiemit war die Kommission einstimmig — vielleicht nur wegen des Ausdrucks im lezten Punkt: „Landeskassen" muß eine Berichtigung Statt finden — dem Beschlusse der zweyten Kammer beygetreten, und die Folge wird uns lehren, ob nicht zur Erhaltung eines so vorzüglichen Instituts das Wiederaufleben derselben durch Zusammenfassung seiner Urverfassung für den nächsten Landtag eine neue Deliberation herbeyführen wird.

Frhr. v. Baden.

Beylage Ziffer 94.

Bericht über die Staatseinnahmen in den Finanzjahren 1820. und 1821.

Erstattet im Namen der von der ersten Kammer ernannten Budget-Kommission.

Indem ich von einer verehrten Kommission den Auftrag der Berichterstattung über die Budgets-Einnahmen erhielt, so bestrebte ich mich, denselben durch Erläuterungen des Kommissionsberichts der zweyten Kammer nach meinen Kräften zu erfüllen. Allein dieser Wunsch wurde mir durch den gänzlichen Abgang an Materialien und dahin einschlagenden Akten, so wie durch die in äußerst enge Gränzen eingeschränkte Zeit, und durch die Beschaffenheit dieses weitumfassenden, mir ganz fremden Gegenstandes vereitelt. Mit solchen ungünstigen Umständen könnte sich noch die unangenehme Ueberzeugung verbinden, daß diese Bemühung ohnehin fruchtlos sey, nachdem durch die Uebereinkunft einer hohen Regierung mit der zweyten Kammer das Budget für die Rechnungsjahre 1820. und 1821. als erledigt zu betrachten ist, wenn nicht der ersten Kammer noch ermunternde Hoffnungen und Wünsche zum Wohl des Vaterlandes übrig blieben, die sie noch bey dieser Gelegenheit zu äußern im Stande ist.

Die auf bloße Etats gegründeten Staatseinnahmen des Budgets reduciren sich auf folgende sechs Hauptrubriken.

I. Die direkte Steuer.

1) die allgemeine Staatssteuer, welche

a.	die Grundsteuer mit . .	1,480,000 fl.
b.	die Gefällsteuer mit . . .	250,000 fl.
c.	die Häuserſteuer mit . .	485,000 fl.
d.	die Gewerbssteuer mit . .	385,000 fl.
	mit einer Totalsumme von . . .	2,600,000 fl.

in ſich begreift, auf ein Steuerkapital von 781,124,278 fl. 10 kr. und auf einen Schazungsfuß von 20 kr. per 100 fl. Steuerkapital fundirt iſt.

Die unbedeutende ſogenannte fixirte Steuer von 3000 fl. bringt dieſe Steuer auf 2,603,000 fl. Die Adminiſtrations- und Erhebungskoſten betragen 167,000 fl., und können zu 7 Prozent angenommen werden. Dieſes Verhältniß iſt an ſich, und in Vergleichung mit andern Ländern ſehr mäſſig, und nichts dagegen zu erinnern. Der Kommiſſionsbericht der zweyten Kammer geht jedoch dahin, daß an dieſer Summe 42,500 fl. erſpart werden könnten, wenn der Bezug der Steuern und deren Eintreibung den Ortsvorſtänden und Gemeinderäthen übertragen würde, denen man, anſtatt daß die Unterſteuer-Erheber 1½ kr. als Tantieme per Gulden beziehen, die Hälfte dieſer Summe, welche ſich im Ganzen auf 69,000 fl. beläuft, überließe, wodurch die Hälfte mit 34,500 fl. und die Gebühren der dabey verwendeten Zollgardiſten mit 8000 fl., zuſammen die Summe von 42,500 erſpart würde.

Dieſem Vorſchlage — den Gemeinden in ſolle den Bezug der Staatsſteuer, und ſofort die Suprepartition unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu überlaſſen — kann die Kommiſſion keineswegs beytreten. Die unvermeidliche Folge

hiervon würden große Verwirrungen, Verwandtschaftsbegünstigungen und große Steuerreste seyn, die durch die Gemeindskassen gedeckt werden müßten, und das Kommunalvermögen sehr gefährdeten. Sehr evidente Beyspiele in einem benachbarten deutschen Lande haben dieß bis zur Genüge schon vor vielen Jahren erwiesen.

Es ist daher vielmehr zu wünschen, daß die gegenwärtige Einrichtung beybehalten werde, welche ihre Güte schon dadurch erprobte, daß sie die vor ihrer Einrichtung sehr beträchtlichen Steuerreste auf eine sehr mäßige Summe herabbrachte, und die Ueberzeugung gewährt, daß die vorgeschlagene Ersparniß der hälftigen Erhebungsgebühr mit 34,000 fl. dem Lande sehr theuer zu stehen kommen könnte.

2) Aufserordentliche Appanagen, Besoldungs- und Pensionssteuer mit 180,000 fl. Nach einem bestimmten Tarif, der von 1000 fl. sich bis auf 80,000 fl. erstreckt, sind dieser Abgabe folgende Personen unterworfen: Alle Glieder des Großherzoglichen Hauses mit ihren aus der Staatskasse beziehenden Wittwengehalten und Appanagen. Ferner alle Pensionärs und Quiescenten, so wie alle geistliche und weltliche Staatsdiener, und alle Personen, die bey der Staatsverwaltung Dienste leisten, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, und ohne Rücksicht, ob sie ein fixes Gehalt oder Taggebühren u. s. w. beziehen.

Hierbey möchte aber doch zu bemerken seyn, daß die Hofdienerschaft des Großherzoglichen Hauses nicht mehr zur Mitleidenheit gezogen werden sollte, indem diese Bestimmung in einem rechtlichen Widerspruch mit sich steht. Daß alle Diener der Gemeinden und aller öffentlichen An-

halten, so wie alle Diener der Standes- und Grundherren dieser Abgabe unterworfen sind, kann die Kommission zum wenigsten nicht für billig erachten, da leztere als Privatdiener ihrer Dienstherren von diesen bezahlt werden, und in dieser Beziehung mit Staatsdienern auf keine Weise in eine Kategorie gesezt werden können.

3) und 4) Flußbaugelder und besondere Beyträge zu den einzelnen Wasserbauten. Diese sind in vier verschiedenen rubricirten Summen im Budget zu einer Einnahmsposition von 136,000 fl. angesezt; es wurde bisher von den Bewohnern an Flüssen eine Totalsumme von 62,000 fl. und durch dieses Budget eine Erhöhung von 74,000 fl. angesezt.

Der Kommissionsbericht der zweyten Kammer bemerkt mit Recht, daß gegen diese Steuererhöhung kaum eine Einwendung möglich sey, sondern, daß es sich nur von der Proportion handeln könne, nach welcher die verschiedenen Gegenden des Landes, die nach Beschaffenheit der Lokalität einen besondern Nuzen hievon ziehen, auch nach Verhältniß hiezu kontribuiren. Die nächste Frage, welche hieraus entspringt — ob die Repartition dieser Steuererhöhung auch gerecht und billig sey? kann aus Mangel an gehörigen Notizen durch das Steuerkataster dieser Uferbewohner, so wie aus Unkenntniß der Lokalität nicht beantwortet werden, indem man zu einer andern, sehr wichtigen Betrachtung überzugehen veranlaßt wird, nämlich, ob diesem eben so dringend nothwendigen als beträchtlichen Staatsaufwand eine der Absicht entsprechende Verwendung gegeben werde? Die Erfahrung mehrerer Jahre, vorzüglich der jüngstvergangenen, lehrte, daß der bedeutende Kostenaufwand dennoch nicht hinreichend gewesen sey, um an den Ufern des Rheins Werke zu errichten, die den An-

Die Erhebungskosten betragen 216 000 fl., und geben die reine Einnahmsposition mit 1,800,000 fl. Sie können zu 11 Prozent angenommen, und um so mehr für billig erachtet werden, als die Natur der indirekten Steuer ein großes Personal erfordert, und an sich schon kostbar ist. Die Kommission der zweyten Kammer äußert sich besonders gegen folgende Accisgattungen, als besonders bey dem Volke verhaßt, und als lästig für die häusliche Ruhe, wegen der zu oft damit verbundenen Chikanen, als:

1)	den Branntwein-Accis, so wie das Kessel- und Ohmgeld von demselben mit .	40,000 fl.
2)	den Schlacht-Accis bey Privaten mit .	47,000 fl.
3)	den Oel-Accis mit	26.000 fl.
4)	Brennholz-Accis mit	37.000 fl.
5)	Tabaks-Accis mit	26.800 fl.
6)	Essigmalz-Accis mit	4.000 fl.
	zusammen:	180,000 fl.

Sollte aber wegen des zu starken Ausfalls dieser Vorschlag nicht angenommen werden können, so schlägt die Kommission vor, daß statt dem individuellen Einzuge Abonnements oder Aversa eingeführt werden könnten.

Diesem Vorschlag kann ich aus vielen Gründen nicht beypflichten, da bey Konsumtions-Auflagen die richtigste Erhebungsart diejenige ist, die das steuerbare Objekt überall, wo es hervorgebracht wird, und in wessen Händen es erscheint, immer der gleichen Auflage unterwirft, weßwegen große Schwierigkeiten und Ungleichheiten sich bey dieser Erhebungsart hervorthun.

In Rücksicht des Zollwesens und des Chausseegeldes sehen wir Veränderungen und neuen Gesezgebungen entgegen, weßwegen hiebey nichts zu erinnern ist.

von 12½ Prozent Administrationskosten liefern würde. Gesetzt man kann sich dabey mit der Ueberzeugung beruhigen, daß unser Forstwesen in einem vorzüglich guten Zustande sich befinde, und Baden vor vielen andern Ländern sich hierin aufs vortheilhafteste auszeichne. Können bey demselben noch zweckmäßige Ersparungen gemacht werden, so hat eine hohe Regierung bey verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, daß sie sehr geneigt sey, durch Vereinfachung des Geschäftsganges, und gemäße Verminderung des Personals, diese allmählig eintreten zu lassen.

3) Berg- und Hüttenwerke mit . .	76,000 fl.
die Administrationskosten und damit verbundene Ausgaben sind . . .	22,000 fl.
gibt eine Einnahmsposition mit . .	54,000 fl.

Die Kommission der zweyten Kammer macht den Vorschlag, im Fall diese Einnahme durch Verminderung der dabey angestellten Personen und Einrichtungen nicht höher zu bringen wäre, diese Werke zu verpachten oder zu veräußern.

Dieser Ansicht kann die Kommission nicht beystimmen. Die vorstehende geringe Bilance kann vielmehr die Folge von kostbaren Verbesserungen von Werken seyn, die wirklich im Fortschreiten sind, und zu schönen Erwartungen berechtigen, als von Mängeln in der Administration. Auf jeden Fall unterliegen die Unternehmungen höhern finanziellen Rücksichten, als das bloße Erträgniß an sich ist, sollten sie auch nur die wohlthätige Folge haben, in unfruchtbaren Gegenden eine große Menge armer, brodloser Menschen nüzlich zu beschäftigen und zu ernähren.

Ihrer Veräußerung möchte sich auch noch der Umstand entgegensezen, daß ihr Betrieb ohne den Besiz einer beträchtlichen Waldfläche unmöglich sey, zu deren Verkauf die Regierung sich eben so wenig verstehen dürfte, als zu der Abschließung eines lästigen, und vielleicht sehr nachtheiligen Holzlieferungs-Akkords.

VI. Verschiedene Revenüen mit . 47,000 fl.

1) und zwar von der Lotterie berechneter Gewinn mit . . . . . 25,000 fl.
2) die zufällige Einnahme vom Fluß- und Straßenbau mit . . . . 1,600 fl.
3) und 4) beyde Posten mit . . . 13,808 fl.
mit . . . . . 6,888 fl.

Mit dieser blos kompensirenden Positio: schließt sich das Budget, und der hierüber erstattete Bericht der zweyten Kammer.

Die zweyte Kammer genehmigte auf den Vorschlag des Präsidenten den Antrag, daß nämlich in Rücksicht der Ausgaben des Finanz-Etats für die Jahre 1820. und 1821. am 27. July die Kammer damit einverstanden sey, daß

1) in dem vorgelegten Budget an dem verlangten Fond für das Rechnungs-Jahr 1820. . . . . 9,469,000 fl.
1821. . . . . 9,472,000 fl.

jährlich 250,000 fl. in Abzug zu bringen, und folglich als Fond zur Bedeckung des Staats-Bedarfs anzuweisen sey.

pro 1820. . . . . 9,219,000 fl.
» 1821. . . . . 9,222,000 fl.

Nro. 1.
— 2.
— 3.

Der Antrag der Kommiſſion geht auf Annahme des Budgets, wie daſſelbe nach den Beſchlüſſen der zweyten Kammer hier vorliegt.

Frhr. v. Gemmingen-Präſteneck.

Sieben und zwanzigste Sizung.

Karlsruhe den 3. September 1822.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Präsident und alle bisher erschienen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold, des

Herrn Generals Freyherrn v. Geusau, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berstett, des

Herrn Staatsministers Freyherrn v. Berkheim, des

Freyherrn v. Falkenstein, und des

Hofraths v. Rotteck.

Dem in der lezten Sizung ertheilten Auftrage zufolge erstattete der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling Namens der ernannten Kommission nähern Vortrag über den mit Verbesserungsvorschlägen von der zweyten

Kammer zurückgegebenen Geſezesvorſchlag in Betreff der Dienſtführung und der beſondern Dienſtvergehen der Verrechner.

Beylage Ziffer 95.

Die Kammer beſchloß einſtimmig dieſen Gegenſtand in abgekürzter Form zu berathen.

Hiebey bemerkte der geh. Hofrath Zachariä: Die Befugniß der Regierung, ein Proviſorium zu erlaſſen, verſtehe ſich zwar nach der Konſtitution von ſelbſt, doch finde er es bedenklich, daß dies im Beſchluſſe der Kammer ausgedrückt werde.

Hierauf wurde dem Antrage der Kommiſſion durchaus beygetreten, und es erfolgte daher der

Beſchluß:

man könne von der Beſtimmung, daß das vorliegende Geſez nach dem Inhalte des §. 18. des Diener-Edikts vom 30. Jänner 1819. ein Beſtandtheil deſſelben, und alſo auch der Verfaſſung ausmachen müſſe, nicht abgehen, und ſonach auch den in den §§ 3. 6. und 11. vorgenommenen weſentlichen Abänderungen nicht beyſtimmen, wolle jedoch zugeben, daß die Gemeindeverrechner von der Einwirkung dieſes Geſezes ausgenommen, und der lezte §. des urſprünglichen Entwurfs mit Weglaſſung des in Beziehung hierauf in dem §. 2. eingeſchoben geweſenen Sazes wieder eingeſchaltet werde. Da jedoch der bevorſtehende Schluß des Landtags die Erledigung dieſes Gegenſtandes nicht wohl mehr erlauben dürfte, ſo wäre der hohen Regie-

rung anheim zu stellen, u
der Verfassung diejenige
nungen zu erlassen, un
welche hochdieselbe in di
mäßig erachten werde.

Endlich wurde aus Veranla
heit dem Präsidenten gemach

beschloß

daß dem hohen Präsid
dem Großherzoglichen St
durch das Loos erfolgte
Abgeordneten des grundl
in Gemäßheit des §. 79. d
künftigen Landtage austr
der vorgenommenen Wahl
dischen Ausschusses Nachr

Freyh

Beylage Ziffer 95.

Vortrag über den von der zweyten Kammer zurückgegebenen Geſezesentwurf, die Dienſtführung und die beſondern Vergehen der Verrechner betreffend.

Erſtattet von dem Oberhofmarſchall Frhrn. v. Gayling.

Es iſt mir abermals die Ehre zu Theil geworden, Einer hohen Kammer über den Geſezesentwurf wegen der beſondern Vergehen der Verrechner Vortrag zu erſtatten, und ich muß nun wegen der mir zur Bearbeitung dieſes Gegenſtandes vergönnt geweſenen ſo ſehr kurzen Zeit die hohe Kammer um gütige Nachſicht bitten.

Obgleich das Edikt über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener vom 30. Jänner 1819. §. 18. die ausdrückliche Beſtimmung enthält, daß

> wegen der beſondern Vergehen der Verrechner eine beſondere Verordnung nachfolgen, und als integrirender Theil deſſelben angeſehen werden ſolle,

wodurch die hohe Regierung den beſtimmten Grundſaz ausgeſprochen, daß die in gedachtem Edikt enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen auf die beſondern Vergehen der Verrechner nicht anwendbar, oder für ſolche nicht genügend ſeyen, und dem zufolge den vorliegenden Geſezesentwurf den Kammern zur Berathung übergeben hat, ſo will die zweyte Kammer dieſes Geſez dennoch nicht als

einen Bestandtheil der Verfassung, sondern nur als ein einfaches organisches Gesez betrachtet wissen, und auch nur diejenigen Verrechner öffentlicher Gelder den Bestimmungen desselben unterwerfen, auf welche das Diener-Edikt ohnehin anwendbar ist, aus welchem Grunde sie auch die in dem 11ten §. desselben enthaltenen Bestimmungen auf die in dem §. 1. des Gesezesentwurfs bezeichneten Dienstnachläßigkeiten angewendet, und den von der ersten Kammer mit Zustimmung der Herren Regierungs-Kommissäre in den §. 2. des Gesezesentwurfs eingeschalteten Zusaz:

„oder wenn er nicht schon nach der Natur seiner Anstellung an und für sich entlaßbar ist."

weggelassen, dagegen aber den in dem Entwurf selbst enthalten gewesenen 11ten §. als beym 14ten §. dem Gesezesentwurfe wieder angefügt hat.

Wenn nun schon gegen diese lezten Veränderungen kein wesentlicher Anstand zu erheben wäre, und auch die Gemeindsverrechner von der Einwirkung dieses Gesezes zu befreyen seyn dürften, so enthalten doch die §§. 3. 6. und 11. des Gesezesentwurfs solche wesentliche, dem Zweck des Gesezes entgegenlaufende Veränderungen, wie z. B. ad §. 6. die mit Beystimmung des Hrn. Regierungs-Kommissärs von der hohen ersten Kammer beschlossen worden Weglassung des Nachsazes:

„in so fern die Uneinbringlichkeit erweislich nicht schon während des Laufs jener zwey Jahre bestanden hat"

wieder eingeschaltet worden ist.

Die Kommission ist daher des einmüthigen Dafürhaltens, daß sie den von der zweyten Kammer rücksicht-

lich der Bestimmung des Gesezes selbst, als der in den §§. 3. 6. und 11. vorgeschlagenen Veränderungen ihre Zustimmung nicht ertheilen könne, und stellt daher ihren Antrag dahin, daß der zweyten Kammer erwiedert werden möge:

daß man von der Bestimmung, daß das vorliegende Gesez nach dem Inhalt des §. 18. des Diener-Edikts vom 30. Jänner 1819. einen Bestandtheil desselben, und also auch der Verfassung ausmachen müsse, nicht abgehen, und sonach auch den von derselben in den §§. 3. 6. und 11. vorgenommenen wesentlichen Abänderungen nicht beystimmen könne, dagegen aber die Gemeindsverrechner von der Einwirkung dieses Gesezes ausnehmen, und den lezten §. des ursprünglichen Gesezesentwurfs mit Weglassung des dagegen in dem 2ten §. eingeschobenen gewesenen Sazes annehmen wolle.

Da jedoch der bevorstehende Schluß des Landtags die Erledigung dieses Gegenstandes nicht wohl mehr erlauben dürfte; so glaubt die erste Kammer der hohen Regierung anheim stellen zu müssen, nach Maaßgabe des §. 66. der Verfassungs-Urkunde diejenigen provisorischen Verordnungen zu erlassen, und in Vollzug zu sezen, welche hochdieselbe in dieser Hinsicht für zweckmäßig erachten werde.

Ohne zu bestreiten, daß in dieser hochansehnlichen rsammlung alles zur Sprache gebracht werden könne, s in öffentlichen Angelegenheiten von allgemeinem Inesse ist, finde er es doch nicht gut, wenn weitläuftige rhandlungen und Vorfälle, die von mehrern Seiten beichtet werden können, mit wenigen Worten erwähnt rden, welche bey der Unmöglichkeit einer genauen, hier der möglichen, noch passenden Erörterung — nur dazu nen können, irrige Ansichten zu erzeugen. Dies gelte mentlich von dem Vorfall bey der Universität Freyburg, ssen Herr Hofrath v. Rotteck Erwähnung gethan be. Ohne sich in einen weitern Streit darüber einzulasn, wolle er daher wiederholt erklären, daß die Mehrhl der Mitglieder des akademischen Senats t der beabsichtigten Remonstration gegen den Bundestagsschluß in Betreff der Universitäten nicht einverstanden gewesn, und daß, wenn auch das Großherzogliche Ministerium sich n Ende genöthigt gesehen habe, einzuschreiten, und die itere Verhandlung über diesen Gegenstand zu verbieten, s doch lediglich wegen der darüber an Hochdasselbe geachten, für den akademischen Körper sehr bedenklichen einigkeiten geschehen sey.

Der Hofrath v. Rotteck erwiederte hierauf: Die rügte Auslassung habe ihren Grund in einer im Einverndniß der Betheiligten gemachten Abkürzung des daals in der Sache Gesprochenen, wobey man sich mißverinden haben möge. Wenn nun der Gegenstand hier wier zur Sprache komme, so müsse auch Ihm frey sten, sich wiederholt darüber zu äußern; sonst könnte s Publikum glauben, in seinen Angaben sey etwas Unahres gewesen. Er betheure also hiemit wiederholt, daß h alles wörtlich und buchstäblich also verlte, wie er es damals angeführt, und daß insbeson-

Auf die Einladung des hohen Präsidiums erstattete hierauf der Generallieutenant v. Schäffer den Kommissionsbericht über die Ausgleichung der Kriegskosten.

Beylage Ziffer 96.

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Da er als Regierungs-Kommissär den Gesezesvorschlag über die Ausgleichung der Kriegskosten der Ständeversammlung übergeben habe, so erlaube er sich in dieser Eigenschaft nur einige Worte der Berathung vorauszuschicken.

Es sey sehr zu bedauern, daß die von der hochansehnlichen Kammer für diesen Gegenstand niedergesezte Kommission wegen der allzu beschränkten Zeit, welche ihr dafür übrig geblieben, es nicht mehr über sich habe nehmen wollen, auch die wichtigen §§. 14. und 15. des Gesezesvorschlags, welche die Abrechnung und Ausgleichung im Innern der Gemeinden, und mit den Ausmärkern betreffen, zu begutachten. Diese beyden §§. seyen zwar eigentlich nur als Anhang zu dem Gesezesvorschlag über die allgemeine Landes-Ausgleichung zu betrachten, und von dieser im Grund unabhängig, aber dessen ungeachtet eben so wichtig und eben so dringend, da ohne gesezliche Bestimmungen hierüber die größten Verwirrungen zu besorgen seyen. Er habe sich aber aus den hierüber zur Sprache gekommenen Ansichten selbst überzeugt, daß die Kommission in der ihr vergönnten so kurzen Zeit doch nicht mehr zu einem Abschluß hätte kommen können, und habe daher nicht darauf dringen können, aber auch nur in dieser Rück-

ſicht einer erkannten Unmöglichkeit nachgeben müſſen. Ich wiederhole aber, daß dieſe §§. eben ſo dringend als die übrigen ſeyen, welche von der zweyten Kammer ausgehoben, und in ihre Mittheilung aufgenommen worden. Wenn übrigens dieſe in die Mittheilung der zweyten Kammer aufgenommenen Punkte nun zur Berathung kommen, ſo werde es ſich zeigen, ob die erſte Kammer bey dem Kommiſſionsantrag ſtehen bleiben, oder ſich dennoch auch noch an dieſe §§. 14. und 15. wagen werde, indem er bey der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit bis auf den lezten Augenblick die Hoffnung und den Verſuch eines Abſchluſſes hierüber nicht aufgeben dürfe.

Geh. Hofrath Zachariä: Wenn ich den hochverehrten Herrn Präſidenten um das Wort bitte, ſo geſchieht es deswegen, weil ich dem Antrage der Kommiſſion im Allgemeinen nicht beyſtimmen kann.

Dieſer Antrag geht dahin, den einen Haupttheil des Geſezes, die Grundſäze über die allgemeine Landes-Ausgleichung anzunehmen, den andern hingegen, weil die Zeit zur Prüfung deſſelben unzureichend war, einſtweilen nicht beyzutreten. Dagegen wäre, meiner Meynung nach, die Berathung über den ganzen Entwurf für diesmal auszuſezen, und das ganze Ausgleichungsgeſchäft, in ſo fern es ſich nicht aufſchieben läßt, für jezt noch der Regierung zu überlaſſen.

Die Fragen, von welchen die Beurtheilung des vorliegenden Geſezesentwurfs abhängt, ſind folgende:

Erſtens: Iſt überhaupt eine Ausgleichung der Kriegskoſten oder Kriegsſchäden rechtlich nothwendig?

Zweytens: Nach welchen Grundſäzen muß ſie geſchehen?

Die eine und die andere Frage ist so manchen Zweifeln unterworfen, daß eine weit längere Zeit, als die uns noch übrige, erforderlich seyn würde, um die eine oder die andere gehörig zu erörtern.

Ueber die erste von jenen Fragen enthält das römische Recht — einst die einzige, und noch immer die Hauptquelle unserer Rechtsphilosophie — wenig oder nichts. Als sich nun diese Aufgabe den neuern Rechtsgelehrten darbot oder aufdrang, wurden von ihnen bald zwey Hauptmeynungen aufgestellt. Einige läugneten schlechthin, daß der Staat rechtlich verpflichtet sey, den Aufwand oder Schaden, den der Krieg Einzelnen verursacht habe, zu ersezen; ein Unglücksfall treffe den, den er treffe. Die andern, welche eine solche Verbindlichkeit annahmen, wichen gleichwohl, und weichen noch jezt in dem Grunde von einander ab, welchen sie für denselben anführten. Anfangs nahm man zu der lex Rhodia de jactu, jenem berühmten Gesezе, nach welchem der Werth der Waaren und Sachen, die, um das Schiff in Sturmesgefahr zu erleichtern, in die See geworfen worden sind, von den Eigenthümern der geretteten zu ersezen ist, seine Zuflucht. Dann leitete man die Verbindlichkeit aus einem im Staate bestehenden Gesellschaftsverhältnisse und Versicherungsvertrage ab. Endlich gründete man sie darauf, daß der Staat, verpflichtet die Einzelnen gegen den Feind zu vertheidigen, auch den den Einzelnen durch den Krieg verursachten Schaden als eine Gesammtschuld zu betrachten habe. Und je nachdem man von dem einen oder dem andern dieser Gründe ausgieng, mußte man auch den Umfang der Verbindlichkeit verschieden bestimmen.

Jedoch, wenn man auch jezt darüber ziemlich einverstanden ist, daß alle Lasten und Kosten eines Kriegs

gemeinschaftlich zu tragen sind, so entsteht eine n
Schwierigkeit daher, daß sich bis zu der Zeit, wo m
an eine Ausgleichung der Kriegsschäden denken kann, d
Lage der Sache oft gänzlich verändert hat. Das Eige
thum, z. B. das Grundeigenthum hat seine Herren g
wechselt. Die, welche den Schaden erlitten haben, un
die, welche zur Ausgleichung beyzutragen haben, sin
nicht, wie ursprünglich, dieselben Individuen.

Noch schwieriger ist die zweyte Aufgabe. Ich werde
bey der Erörterung derselben sofort auf das vorliegend
Gesez Rücksicht nehmen. Da fragt es sich z. B., welch
Schäden und Kosten sind auszugleichen? Der vorliegend
Entwurf zählt diese Gegenstände im 5ten §. auf. Aber,
da er nur einzelne Fälle und Arten des Aufwandes u.
angibt, so kann es kaum fehlen, daß er den einen oder
den andern Gegenstand, der (wie z. B. die Einquartie-
rungslast) an sich zur Ausgleichung gehört, dennoch über-
gangen hat. — Es fragt sich ferner, nach welchem Maß-
stabe die einzelnen Arten des Verlustes zu schäzen sind?
Der vorliegende Entwurf handelt von dieser Frage im
6ten §. Aber kaum eine von den hier aufgestellten Regeln
dürfte auf einer genügenden rechtlichen Grundlage beruhen.
(Hier gieng der Redner diese Regeln einzeln durch). Eben
so fragt es sich, wem die Vergütung zu leisten sey? Der
vorliegende Entwurf hat diese Frage kaum berührt, und
dennoch greift sie auf das Wesentlichste in eine Menge
Privatverhältnisse ein.

Doch genug zur Unterstüzung der Behauptung, daß
der Entwurf einer weit längern und genauern Prüfung be-
darf, als ihm für jezt in dieser Kammer werden könnte.

Ich schließe diesen Vortrag, den lezten, den ich in
dieser Versammlung, wenigstens für diesmal, halte, mit

m Ausdrucke des innigsten Dankes für die Nachsicht, mit elcher ich so manchesmal von der hochverehrlichen Kam- er gehört worden bin, mit einem Gefühle der Wehmuth, elches mich allemal in der Stunde des Abschieds beschleicht.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn nicht der ıf heute festgesezte Schluß der diesjährigen Verhandlun- n ihm die Mahnung zuriefe: hora ruit — so würde er rne in eine ausführlichere Erörterung des so eben gehör- n scharfsinnigen Vortrags eingehen, um zu zeigen, daß ıch die Regierung in ihren Ansichten, welche dem Gesezes- twurf über die Kriegskosten-Ausgleichung zu Grund lie- n, wenigstens über die Periode der lex Rhodia de jactu ıon hinaus sey. Er müsse sich aber auf einige Worte be- ränken.

Wohl gründe man die Pflicht der Ausgleichung auf n Sozialverband — aber nicht, weil man den Staat r eine Assekuranz-Anstalt ansehe, sondern weil der Krieg ıe Handlung des Staats, eine Angelegenheit der Ge- nmtheit, und diese also verpflichtet sey, die notwendi- ı — nicht zufälligen — Folgen derselben auf sich zu ɔmen, in so weit die physischen Gränzen der Möglichkeit chen.

Wie sehr übrigens auch immer die Meynungen über Frage: ob Kriegsleistungen überhaupt sich zur Aus- ichung eignen? noch abweichen mögen, so könne man doch über die von der zweyten Kammer ausgehobenen nkte, von welchen es sich gegenwärtig allein handle, um leicht vereinigen, weil hier blos über jene Kriegs- tungen etwas Definitives ausgesprochen werde, welche den Staat im Ganzen gefordert wurden, und welche ier — durch die Centralbehörden — im Drang der Um-

den, daß eine gerichtliche Abschäzung z. B. des verlornen Viehs und Geschirrs jezt nach Verlauf mehrerer Jahre nicht mehr möglich seye, dem geehrten Redner sey aber nicht bekannt gewesen, daß eine solche Abschäzung bereits im Laufe des lezten Kriegs angeordnet, und zur Bedingung des Entschädigungsanspruchs gemacht worden sey.

In Betreff der Frage: Wem die Entschädigung zu leisten sey? wolle er sich einstweilen, bis ins Einzelne eingegangen werde, nur auf §. 14. c. des Gesezesentwurfs berufen, und die Rechtfertigung dieser Stelle vorbehalten. Vorläufig bemerke er nur, daß bey einem großen Theil der auszugleichenden Kriegsleistungen schon darum kein Bedenken hierüber entstehen könne, weil solche von Gemeinden, deren moralische Person dieselbe sey, und nicht von Individuen bewerkstelligt worden; auch hinsichtlich der Uebrigen sey schon im Voraus, so viel als der Drang der Umstände es erlaubt habe, einige Vorsorge getroffen worden, und diese datire überhaupt nicht erst von heute oder gestern.

Endlich wolle er auf die geäußerten Anstände bey der Frage: wer die Vergütung zu leisten, d. h. dazu beyzutragen habe? nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn dieselbe jezt eine Schuld der Staatsgesammtheit sey, solche nur von dem Augenblick anfange, eine Schuld der einzelnen Steuerpflichtigen zu werden, in welchen der Staat sie mittelst Repartition und Umlage auf die Schultern der Einzelnen übertrage, daher ohne allen Zweifel die dermaligen Steuerpflichtigen ihren verhältnißmäßigen Beytrag zu leisten haben. Wäre es nicht so, und müßte nicht der Augenblick der Umlage als der entscheidende und als der Entstehungstermin der Beytragspflicht betrachtet werden, müßte vielmehr bey jeder Schuldigkeit des Staats auf die Zeit der Entstehung derselben zurückgegangen werden, um die da-

maligen Kontribuenten aufzumitteln, so wäre niemand vorhanden, welcher zur Bezahlung der 18 Millionen Staatsschulden, deren Veranlassung bey einem Theil derselben in vergangene Jahrhunderte zurückgehe, beyzutragen hätte.

Se. Hoheit der Präsident: Es sey traurig, daß der Gesezesentwurf der Kammer so spät zugekommen; allein es sey nun einmal so, und Sie glauben, daß sonach nichts anders übrig bleibe, als den Entwurf im Ganzen anzunehmen, oder zu verwerfen.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er erlaube sich, zu bemerken, daß die Kommission auf den zweyten, auch wichtigen Theil des Gesezesentwurfs wegen Kürze der Zeit nicht habe eingehen können. Aber es sey ja noch ein Weg offen, nämlich weil die Kommission mit der zweyten Kammer nicht einverstanden ist, die Sache lediglich der Regierung zu überlassen, damit sie selbst das Nöthigste und Dringlichste darin vorkehre?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn der zweyte Theil, nämlich die Gemeindsausgleichung, unerledigt bleibt, so kann eben so auch der erste Theil der ausgehobenen Punkte unerledigt gelassen, und der Regierung wegen der Kürze der Zeit anheim gestellt werden. Uebrigens handelt es sich ja um einen bloßen Versuch, ob denn die Schwierigkeiten unübersteiglich seyen? Dieß läßt sich nicht aus einem blos allgemeinen Blick aufs Ganze, sondern besser aus der Prüfung der einzelnen Punkte erkennen.

Hofrath v. Rotteck: Der Gesezentwurf, dessen Berathung uns vorliegt, ist nach der Natur seines Gegenstandes von einer äußerst schwierigen, tiefgehenden und komplicirten Erwägung. Er wäre solches schon, wenn auch blos von den [illegible] Kriegsschäden, d. h. also von

Aufstellung der in künftigen Fällen anzuwendenden rechtlichen und politischen Prinzipien für derselben Vertheilung die Rede wäre: aber noch weit schwieriger erscheint das Gesez, da es eine rückwirkende Kraft äußern, und die Vertheilung längst aufgelegter und getragener Lasten reguliren soll. Bey einem solchen Gesez, und welches dabey das Eigenthum aller Bürger unmittelbar und mächtig in Anspruch nimmt, ist der Vorwurf der Ungerechtigkeit allein durch die vollkommenste Uebereinstimmung mit dem natürlichen, oder reinen Vernunftrecht zu vermeiden. Jede blos positiv aufgestellte Norm mit rückwirkender Kraft ist willkührlicher Eingriff ins Eigenthum der Bürger. Und über ein solches Gesez sollen wir jezt abstimmen gleich nach angehörter flüchtiger Verlesung eines Kommissionsberichts, welcher selbst nur in Folge einer in gedrängter Eile summarisch gepflogenen Berathung erstattet worden! Ich glaube, daß wir uns einer großen Verantwortung unterzögen, wenn wir anders als ablehnend abstimmten; und sehe es wenigstens für mich als Gewissenspflicht an, jeden Vorschlag oder Entwurf so lange zu verwerfen, bis nicht seine Güte dargethan ist, also zumal alsdann zu verwerfen, wenn die erste Bedingung der Prüfung, nämlich die Zeit, uns ermangelt.

Außer diesem allgemeinen Grund der Verwerfung bieten sich jedoch schon der ersten vorläufigen Betrachtung der Sache, noch mehrere spezielle, d. h. den Gegenstand selbst betreffende, Gründe dafür dar. Ich will sie mit wenigen Worten andeuten, indem ich, um Wiederholungen zu vermeiden, vorerst auf den Hauptinhalt des von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä gehaltenen Vortrags, als mit meiner eigenen Ansicht der Sache vollkommen übereinstimmend, mich ausdrücklich beziehe, und demselben blos einige weitere Betrachtungen beyfüge.

dort Steuerpflichtigen ja nicht die nämlichen sind, welche vor zehn oder zwölf Jahren die Kriegsübel, der eine in größerem, der andere in kleinerem Maaße, erfahren haben, auch nicht die Nachfolger derselben unter allgemeinem Titel sind, sondern meist nur durch zufälligen und einzelnen Besitzwechsel hier zu Forderungen, und dort zu Schulden kämen, wofür — weil solche Forderungen nur rein persönliche seyn können — in Ansehung ihrer kein Rechtsgrund gedenkbar ist. Einer Schuld nun, deren Titel schwankend, deren Betrag unbestimmbar, deren Theilnehmer als Gläubiger oder Schuldner nicht aufzufinden sind — das Anerkenntniß verweigern, ist wohl natürlich und gerecht; und hieraus auch der Unterschied dieser sogenannten Schulden von wahren Gemeinds- oder Gesammtheits-Schulden — als deren Titel und Betrag, so wie der Gläubiger bestimmt, und deren Schuldner die fortwährend identische, juridische Gesammtpersönlichkeit ist — vollkommen klar.

Zweytens: Aber, hat man gesagt, wenn auch das Ganze zu liquidiren unmöglich ist, so kann es doch ein Theil seyn. Gewisse Gattungen der Kriegsprästationen nach dem Titel ihrer Ausschreibung, oder nach der noch vorhandenen Erweislichkeit ihrer Leistung, eignen sich dazu; und es mag mit denselben wenigstens der Anfang gemacht werden. Ich antworte hierauf: mit Ausnahme derjenigen Leistungen, welche schon gleich ursprünglich als Lasten der Gesammtheit erklärt, und als solche ausgeschrieben worden sind, wofür also gleich ursprünglich den unmittelbar Leistenden die Vergütung versprochen wurde — für deren Liquidirung und Berichtigung es also gar keines Gesezes mehr bedarf, sondern die gemeine Administration genügt — gibt es nicht eine Last, deren Liquidirung und sonach Ausgleichung rechtlich möglich wä-

re, ohne Ausgleichung des Ganzen. Der Rechtstitel der Ausgleichung — wofern nicht obige Ausnahme eintritt — ist entweder ein allgemeiner, oder er ist gar keiner. Nicht die Lieferungen als solche, nicht die Frohnden als solche, nicht die Einquartierung als solche habe ich auszugleichen —, sondern überhaupt die Kriegslast, d. h. also alle Gattungen dieser Last zusammengenommen; und so lange ich von irgend einer Gattung etwas in Gegenrechnung bringen kann, so lange also nicht über alle Gattungen zusammen liquidirt worden ist, bin ich zur Nachzahlung in keiner einzelnen verbunden. Man hat das Beyspiel der Spitäler angeführt, welche in diese oder jene Gegend durch Regierungsbefehl verlegt worden sind, und deren Kosten den Gegenstand einer vorläufig herzustellenden Ausgleichung abgeben sollen. Aber selbst gegen dieses scheinbare Beyspiel kann man bemerken, daß, falls — wie zu vermuthen ist, wenn das Gegentheil nicht erwiesen vorliegt — die Auswahl der Gegenden gerade mit Berücksichtigung der über andern Gegenden etwa schwerer gelegenen Einquartierungs- oder Frohndlast geschehen wäre, diese lezten doch gewiß nur mit Unrecht zur Uebernahme eines gleichen Antheils an den Spitalkosten angehalten würden, so lange nicht auch die ihnen vorzugsweise aufgelegene Einquartierungs- und Frohndlast ausgeglichen wird. Da es nun, selbst nach dem Anerkenntniß der Vertheidiger der vorgeschlagenen Peräquation, moralisch gewiß ist, daß eine vollständige, d. h. alle Rubriken der Kriegsschäden umfassende Ausgleichung niemals zu Stande kommen werde, weil sie nach der jezigen Lage der Dinge unmöglich ist: so erscheint auch Jede partielle Ausgleichung als ein Unrecht, und als ei[illegible]e haare Zweckwidrigkeit, indem sie die Gefahr, ja die [illegible] Wahrscheinlichkeit mit sich führt, durch eine in einem Th[illegible] scheinbar hergestellte Gleichheit die wirkliche Ungleichheit [illegible] im Ganzen noch zu vermehren.

Dasselbe ist zu sagen in Bezug auf die Ausgleichung zwischen Gemeinden oder Bezirken, d. h. zwischen den Genossen derselben unter sich in Vergleichung der zwischen sämmtlichen Staatsgenossen zu geschehenden Peräquation. Nur die lezte ist dem Prinzip entsprechend, und die erste — wofern nämlich die reinen Gemeinds- oder Bezirkslasten, wofür die juridische Gesammtpersönlichkeit der Gemeinden oder Bezirke tenent ist, und die Einzelnen nur in der Eigenschaft als Gemeindsglieder daran mittragen — hat nur in der Voraussezung ein rechtliches Fundament, daß die Hauptausgleichung zwischen den sämmtlichen Staatsgenossen dann gleichfalls erfolgen, und durch die vorausgegangene Gemeinds- ꝛc. Liquidirung werde erleichtert werden. Wo aber — wie hier der Fall ist — mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die allgemeine und vollständige Ausgleichung niemals zu Stande kommen wird, da erscheint die den Gemeinds- oder Bezirksgenossen unter sich anbefohlene Ausgleichung als ein offenbares Unrecht. Eine Gemeinschaft solcher Genossen unter sich zur Tragung der Kriegslasten kann nur positiv durch ein vorhergehendes Gesez ausgesprochen, nicht aber für längst vorübergegangene Fälle rückwirkend verkündet werden.

Drittens. Hiezu kommt nun noch die nothwendig ungeheure Kostspieligkeit einer anzuordnenden Peräquation, oder eines Peräquationsversuches. Die Arbeit, die dazu gehörte, ist unermeßlich, und die Unkosten würden sich leicht so hoch belaufen, daß diejenigen Gemeinden oder Individuen, welche durch das Resultat der Peräquation am meisten begünstigt würden, ihren ganzen Gewinn wieder als Beytrag zu den Unkosten zurückgeben müßten, jene aber, welchen die Peräquation eine Heraus-

sehe übrigens aus den verschiedenen Ansichten, welche zum Theil von ganz irrigen Vorausſezungen ausgehen, wie vieles ſelbſt faktiſch zu berichtigen wäre, um die Sache beurtheilen zu können; wolle aber nur auf das Angeführte, daß die Regierung es verſäumt habe, dieſe Laſten als Geſammtlaſten ſchon im Voraus zu erklären, bemerken, daß dieß allerdings faktiſch geſchehen ſey, und der Geſezesentwurf eigentlich nur eine Ausführung dieſer Grundſäze beabſichtige. Die meiſten Gemeinden beſizen Regiſter über das, was die Einzelnen getragen haben, und das Mangelnde kann großentheils noch erſezt werden.

Hofrath v. Rotteck: Daß große Lücken und große Fehler in dieſer Rechnung bleiben werden, iſt ganz unvermeidlich; alſo iſts auch unmöglich, irgend ein Reſultat zu erhalten, da das Rechtsprinzip hier nicht mehrere vereinzelte Rechnungen zuläßt, ſondern eine einzige Geſammtrechnung fordert.

Se. Hoheit der Präſident: Es fragt ſich, ob der Regierung mit einem übereilten Beſchluß der Kammer gedient ſeyn würde? Ich glaube nicht, und halte überhaupt die Sache für ſehr bedenklich.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Hierauf bemerke er, wenn die erſte Kammer den von der zweyten ausgehobenen Punkten des Geſez-Vorſchlags beytrete, ſo hat eben deßwegen nur jene Leiſtungen ausgehoben, welche entſchieden ausgeglichen werden müſſen, und leicht ausgeglichen werden können, um den gegen die andern ſtreitenden Bedenklichkeiten auszuweichen.

Bisthverw. Frhr. v. Weſſenberg: Wie wird es aber gehalten bey Nuznießern von Pfründen, wenn ſie geſtorben ſind? Haben die Nachfolger die etwaige Entſchä-

digung zu tragen? Dieß könne für die Nachfolger äußerst schwer werden.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Er müsse sich der Abstimmung enthalten, da er keine hinreichende Vorkenntniß der Sache habe, und auch bey der so kurzen Zeit nicht haben könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie glauben, daß der Regierung zu überlassen seyn dürfte, provisorisch das Erforderliche vorzukehren. Sie seyen des Dafürhaltens, daß die Kammer sogar verantwortlich werden würde, wenn sie über eine so äußerst wichtige und schwierige Sache sich ein Urtheil erlauben wollte.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Es würde zwar zum nämlichen Zweck führen, wenn man das Ganze der Regierung überließe; jedoch wäre selbst in diesem Fall zweckdienlich, daß die Kammer wenigstens über einige Hauptgrundsäze sich ausspräche. Insbesondere wünschte ich dieß in Rücksicht der zwischen den Gemeinds genossen zu geschehenden Ausgleichung.

Hofrath v. Rotteck: Gerade dieses ist ein unendlich schwieriger Punkt, sowohl von Seite des Rechts, als der Politik. Bey dem Zusammenwirken so vieler verschiedener Umstände und Verhältnisse der Gemeinden und ihrer einzelnen Genossen ist es überhaupt schwer zu bestimmen, ob eine vollkommene Ausgleichung nur möglich sey, geschweige in einer flüchtigen halben Stunde die Grundsäze dafür aufzustellen.

Welche Kriegslasten werden den Gemeinden als solchen, und welche werden den einzelnen Bürgern auser-

aufgelegt? Wenn man die schwerste Last, die Einquartierung nämlich, von der Ausgleichung ausschließt, welches rechtliche Fundament bleibt für die Ausgleichung der Uebrigen? Und wenn man nicht die genügenden Anstalten getroffen hat, daß von allen Lasten der Einzelnen die Verzeichnisse vorliegen: wie kann man den Verlust der Beweismittel den Einzelnen zur Last legen; oder gar das völlige Nichtvorhandenseyn derselben in den Fällen tumultuarischer Belegung? Weiter: Ich habe vielleicht in Bezug auf den ganzen Staat weit mehr geleistet als meine Schuldigkeit, wie kann ich nun noch tenent seyn gegen meine Gemeinds-Mitbürger, oder gegen die Genossen meines Bezirks? Nur gegen den Staat, oder gegen die Gesammtheit der Staatsbürger läßt sich für die wechselseitige Abrechnung ein natürlicher Rechtsgrund aufstellen. Die Gemeindsgenossen unter einander sind nicht in einer natürlichen Gemeinschaft des Kriegsschadens. Solche Lasten und Ansprüche wären wenigstens wesentlich persönlich, und beruhten auf den Vermögensverhältnissen der Einzelnen zur Zeit der aufgelegten Last. Nur wo diese noch klar vorlägen, oder wo blos allgemeine Nachfolger der ursprünglich Belästigten erschienen, könnte von Ausgleichung in einer spätern Zeit die Rede seyn; nicht aber hier, wo man nur das jezige Vermögensverhältniß, und von großentheils andern Personen, als welche die Lasten wirklich getragen haben, als Norm der Ausgleichung betrachten will. Der Unterschied nicht ausgeglichener oder nicht liquidirter Kriegslasten von eigentlichen, auf speziellen Titeln ruhenden Gesammtschulden springt daher von selbst in die Augen. Nicht von den Gütern als Reallast, sondern von den Personen als Vermögensbesizern, oder überhaupt als geeignet zum Belasten werden die Kriegsleistungen gefor-

dert. Der gegentheilige Grundsaz, und welcher alles Erlöschene hier als den steuerbaren Bürgern in alle Zukunft aufliegende, und zumal als auf allem liegenden Grund hypothezirte Gesammtschuld betrachtete, würde die ewige Verarmung ganzer Gegenden nach sich ziehen; während die faktische Kriegsnoth als Unglück nur die Einzelnen drückt, und eben darum auch niemals so hoch kann gesteigert werden. Ich wiederhole es: nur wenn ein früheres Gesez vorliegt, oder wenn augenblicklich peräquirt wird, ist die Natur einer Gesammtlast oder Gesammtschuld vorhanden. Wo solches nicht Statt findet, da hört die Möglichkeit einer rechtsgemäßen Liquidirung auf, und die Schuld verschwindet.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Es scheine aber doch bedenklich und nachtheilig, die allgemeine Ausgleichung zu verschieben.

Se. Hoheit der Präsident: Zumal da sie je länger je schwieriger werde.

Staatsrath Frhr. von Türkheim: Allerdings; ebendeßwegen hätte er gewünscht, daß wenigstens die aufgehobenen Punkte näher geprüft werden; er schlage daherdie nochmalige Ablesung derselben vor, damit die Kammer genau wisse, um was es sich handle.

(liest sie vor).

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: [illegible] Punkt scheine ihm sehr einfach, [illegible] schenswerth.

Staatsrath Frhr. v. [illegible] sung fort und bemerkt [illegible] entfernt, den [illegible] und ob er [illegible] so sey es [illegible] ins Einzelne [illegible] schehe, von [illegible]

Widerlegung des Zweifels, daß man nicht jezt durch nachträgliche Geseze frühere Lasten zur Gesammtschuld erklären könne, Gelegenheit finden, zu zeigen, daß dieß schon längst gesezlich ausgesprochen war; eben so werde sich nachweisen lassen, was früher gethan worden, um die Forderungen liquidiren zu können. Um beurtheilen zu können, welche allgemeine, an sich mögliche Einwendungen unter den gegebenen Verhältnissen Anwendung finden, müsse man sich vorerst in diese eingearbeitet haben.

Se. Hoheit der Präsident: Die nochmalige Ablesung der Kommissionsbemerkungen dürfte vielleicht jezt nicht unnüzlich seyn.

Staatsrath Frhr. v. Baden liest sie vor und bemerkt: Es sey sehr nachtheilig, wenn nicht schon jezt feste Bestimmungen getroffen werden, da die für Kriegsprästationen von den Alliirten eingehenden Gelder von Zeit zu Zeit ausbezahlt werden müssen, und es sich dann frage, ob sie auch dem Empfänger gebühren, und ob er sie dereinst nicht wieder zurückzugeben habe?

Se. Hoheit der Präsident: In Anbetracht der Dringlichkeit der Sache, und zumal der Schwierigkeit der Ausführung, wenn sie erst nach zwey Jahren Statt haben sollte, sey doch eine Abstimmung darüber nöthig, ob die Kammer in das Einzelne der Berichtserstattung, und der Beschlüsse der zweyten Kammer eingehen wolle, oder nicht?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Aber wenn eine Abweichung von dem Beschluß der zweyten Kammer beschlossen würde, so müßte die Sache wieder an diese zurückgehen, sie hat aber bereits ihre lezte Sizung gehalten.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Wenn über die Frage: ob man sich sich auf das Einzelne einlassen wolle

oder nicht? abgestimmt sey, so werde er darüber nähere Auskunft geben.

Auf gehaltene Umfrage:

Ob in das Einzelne einzugehen sey?

erklärte sich eine eminente Stimmenmehrheit dagegen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Folge dieses Beschlusses wird seyn, daß die Regierung nunmehr für sich vorfahre: denn in Sachen, worüber kein Gesez zu Stande kommt, und doch vorgefahren werden muß, hat die Regierung dazu das Recht und die Pflicht. Jedoch könnte und sollte gleichwohl noch über den §. 10. wegen der Einwirkung des ständischen Ausschusses ein Schluß gefaßt werden.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Dieß scheine ihm sehr bedenklich. Auf was soll der ständische Ausschuß angewiesen werden, da man über das Einzelne nichts beschlossen, also keine Normen der Einwirkung aufgestellt hat?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Regierung müsse sich dann an die Normen halten, welche sie früher aufgestellt habe, oder welche sie für die besten erachte.

Se. Hoheit der Präsident: Der Beschluß der Kammer hat, wie mir scheint, keinen andern Sinn, als den, daß man, weil die Kürze der Zeit eine genügende Erörterung der Sache nicht erlaubte, sie nunmehr der Regierung anheim stelle.

Hofrath v. Rotteck: Die Sphäre der Bewollmächtigung für den ständischen Ausschuß zu bestimmen, wäre

eben so schwierig und so bedenklich, als die unmittelbare Aufstellung der Grundsäze für das Hauptgeschäft. Auf den Ausschuß aber lediglich zu kompromittiren ohne Instruktion, wäre noch bedenklicher. Was der Landtag zu thun sich nicht getraute, das kann auch dem Ausschuß nicht übertragen werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Regierung wird aber gleichwohl vorfahren, auch ohne Zustandebringung des Gesezes; sie kann es thun, und muß es thun.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Da die Kammer keine Grundsäze festgesezt hat, so kann auch der Ausschuß nichts vornehmen.

Hofrath v. Rotteck: Was die Regierung ohne Genehmigung der Stände thun kann, das möge sie auch thun ohne den Ausschuß.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Die Regierung werde keine Handlung vornehmen, welche sie nicht auch ohne die Stände vornehmen kann. Daß dann dabey auch der Ausschuß mitwirke, könne nicht bedenklich seyn. Man habe ja in der Konstitution selbst einen Fall vorgesehen, wo der ständische Ausschuß mit der Regierung in Bezug auf Kriegsprästationen zusammenwirke.

Hofrath v. Rotteck: Was nach der Analogie des angeführten §. 63. von Seite des ständischen Ausschusses geschehen könne, das könne geschehen auch ohne besondere Bevollmächtigung. Diese lezte aber sey immer bedenklich, so eng der Kreis derselben gezogen werde. Immer würde sie mehr in sich zu enthalten scheinen, als schon die Konstitution gewährt; und um eben so viel mehr könnte dann

auch die Regierung unter Beystimmung des Ausschusses thun.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich begreife diese Bedenklichkeiten nicht. Es soll nur geschehen, um Mißtrauen zu verhindern. Der Ausschuß soll keine Normen der Ausgleichung aufstellen; sein Zusammenwirken mit der Regierung soll nur die Publizität, Berücksichtigung des Interesses des Landes, und Richtigkeit der ganzen Operation gewährleisten.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Sobald die Kammern den Ausschuß zur Zusammenwirkung mit der Regierung bevollmächtigen, so nehmen sie dieser die Verantwortlichkeit ab, und legen sie dem Ausschuß oder sich selbst auf. Auch wisse er nicht, was der Ausschuß dabey thun solle, wenn er nicht ja oder nein sagen könne.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er müsse wiederholen, er werde hauptsächlich zu größerm Zutrauen, gleichsam zur Gewährleistung der richtigen Ausführung, beygezogen.

Geh. Hofrath Zachariä: Es ist mir zuvörderst zweifelhaft, ob, nachdem die Berathung über das Gesetz überhaupt durch einen Beschluß der Kammer ausgesetzt worden ist, noch auf einen Antrag eingegangen werden könne, durch welchen in der That der §. 10. des Entwurfs aufrecht erhalten werden soll.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Dieser Zweifel hat durchaus keinen Grund, da ich schon vor der Schlußfassung im Namen der Regierung erklärt habe, daß ich gleichwohl auf die Frage wegen des Ausschusses zurückkommen werde; und da ich ohnehin als Regierungs-Kommissär jeden Augenblick einen Punkt der Beurtheilung vorlegen kann,

Geh. Hofrath Zachariä: So gern ich den verehrten Redner, der so eben sprach, reden höre; so thut mir's doch leid, gerade hier von ihm unterbrochen worden zu seyn; da er selbst aus dem Verlauf meines Vortrags würde ersehen haben, daß seine Gegenbemerkung nicht nöthig gewesen.

Ich fahre also fort.

Sodann aber scheint es mir mit dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Baden sehr bedenklich zu seyn, dem Ausschusse eine Verantwortlichkeit aufzubürden, für welche es ihm gleichwohl an einer Regel gebrechen würde. Ohnehin hat dieser Ausschuß, wie ich schon zu einer andern Zeit bemerkt habe, eine so eigene Stellung in unserer Verfassung, daß wir wohl nur sparsam, und nur mit großer Behutsamkeit von dem Rechte Gebrauch machen dürfen, ihm gewisse Geschäfte besonders zu übertragen.

Ich verkenne jedoch keineswegs das Wahre und Zweckmäßige, was in dem Antrage des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Türkheim liegt. Es muß der Regierung allerdings daran gelegen seyn, Männer aus der einen oder der andern Kammer zum Ausgleichungsgeschäfte zu ziehen, theils um ein desto größeres Zutrauen für die Operation zu gewinnen, theils um die Lokalkenntnisse solcher Männer zu benuzen. Aber zu einer Maaßregel dieser Art ist die Regierung schon kraft eigenen Rechts befugt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie glauben, daß hier allerdings der ständische Ausschuß nicht anders einzuwirken habe, als daß derselbe von dem, was die Regierung in der Sache thut, in Kenntniß erhalten werde.

Prälat Hebel: Ich würde
Ausschuß von aller Verantwortlicht

Staatsrath Frhr. v. Zylln
des Hrn. geh. Hofraths Zachar
einverstanden; denn die Regierung
einzelne Glieder der Kammer oder
und zur Mitarbeit zu ziehen.

Das hohe Präsidium ste

Ob sich die Kammer auf
den, Beschluß der zweyten

Alle Stimmen, mit Ausnahme
sich verneinend.

Auf die Einladung Se. Ho
erstattete nunmehr der Staatsra
Kommissionsbericht über die Moti
herrn v. Türkheim, die Entf
der Standes- und Grundh
Revenüen in Obligationen
wandeln.

Beylage

Auf den Antrag des hohen P
die Kammer mit der Berathung i
verstanden.

Staatsrath Baumg
ten nicht in Papiere au po
ke meistens Fideikommisse

Staatsrath Frhr. v. Baden: Dieſes müſſe er ſehr widerſprechen. Er ſelbſt beſize ſolche Renten, welche freyvererbliches Gut ſeyen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er bemerke darauf, daß wenn man auch $\frac{1}{10}$ dieſer Revenüen als Fideikommiſſe annehmen wolle, was aber doch gewiß nicht der Fall ſey, ſo ſey dies doch nur eine Partikularität, welche nicht in dem Begriff der Entſchädigungs-Renten liege.

Hierauf rekapitulirte der Redner die Vortheile des Antrags, und bemerkt insbeſondere:

Der Entſchädigte ſelbſt gewinne nicht viel dabey, weit mehr der Staat. Der Staat nämlich ſoll nicht gehalten ſeyn, dieſe Papiere bey Domänenverkäufen als baares Geld anzunehmen; nur ſoll es in ſeiner Willkühr ſtehen. Hierin liegt ſodann wenigſtens die Möglichkeit, auf eine vortheilhafte Art den Staat nach und nach von dieſen Entſchädigungs-Renten zu befreyen, weil mancher gerne für 100 fl. Werth an Domänen 120 fl. Entſchädigungsgefälle gäbe, weil er die dem Staat oft ganz unnüz gelegenen Domänen-Parzellen vortheilhafter benuzen kann.

Staatsminiſter Frhr. v. Fiſcher: Die Regierung habe ſich ſchon oft erklärt, daß der Staat keine Renten gegen Domänen annehme, ſie könne alſo ohne Widerſpruch mit ſich ſelbſt den Antrag nicht genehmigen.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Der Antrag gehe auf etwas ganz anderes, nämlich auf Kapitaliſirung jener Renten; nur zur Berechnung des dabey für den Staat möglichen Vortheils ſey der beliebigen Einlöſung gegen Domänen erwähnt worden.

Hofrath v. Rotteck: Ich geſtehe, daß ich die Sache für ſehr bedenklich halte, ſchon wegen der ungeheuern Kon-

Wenigstens in allen standesherrlichen Geschlechtern ist das Stammgut unveräußerlich. Denn in alle Standesherrschaften wird nach dem Rechte der Erstgeburt succedirt. Derselbe Grundsaz ist auch in mehrern Geschlechtern des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels Rechtens. Durch den gemachten Antrag soll aber in der That ein Theil des Stammguts für veräußerlich erklärt werden.

Ist nun ein solcher Antrag mit dem wahren Interesse jener Geschlechter — besonders als ein Beyspiel für zukünftige Fälle — vereinbar? Könnte nicht die Regierung, wenn sie zu der vorgeschlagenen Maaßregel ihre Zustimmung gäbe, deshalb von den Nachfolgern in das Stammgut dereinst belangt werden?

Hofrath v. Rotteck: Wenn diese Ansicht die richtige wäre, so hätte man auch das Gesez über Ablösung der Gülten und Frohnden verwerfen müssen. Aber sie ist nicht richtig; denn die aus Familienverträgen herrührende Eigenschaft gewisser Besizungen und Rechte kann dieselben der freyen Disposition der Gesezе, in so fern alle andern ihr unterliegen, nicht entziehen. An den Familien ist es, ihre Rechte und Interessen bey veränderten gesezlichen Bestimmungen, oder bey veränderter Natur des Besizthums auch durch veränderte Anstalt oder Vorkehr zu wahren.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Ich erkenne dankbar die Gerechtigkeit, mit welcher die Regierung in neuern Zeiten den durch veränderte Staatseinrichtungen in ihrem Einkommen verkürzten Ständen Entschädigung angewiesen hat, aber um die Billigkeit des Anspruchs auf Sicherung und Vervollständigung dieser Entschädigungen durch deren Kapitalisirung zu würdigen, vergesse man doch nicht, welche Vermögens-Opfer sie außerdem noch ohne alle Entschädi-

anlaßt fand, den sehnlichen Wunsch auszudrücken, die Regierung möchte gebeten werden, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherrn mit möglicher Beschleunigung festzustellen. Darauf erklärte der Herr Staatsminister Frhr. v. Fischer: „Diese Angelegenheit sey am Bundestag anhängig, und es wäre daher der Beschluß desselben abzuwarten.“ Diese Aeußerung konnte mich aber darum nicht beruhigen, weil in der vierten Sizung der Herr Staatsminister Frhr. v. Berkheim, als in der vorigen Sizung nicht gegenwärtig gewesen, sich nachträglich dahin erklärte: „der Bundestag werde wohl in dieser Sache keine weitere Bestimmung treffen, indem er (der Bundestag) dafür ansehe, der Art. 14. der Bundesakte sey im Badischen bereits erfüllt.“ Der Herr Staatsminister Frhr. v. Fischer äußerte hierauf: „Der Bundestag müsse doch entscheiden, ob der 14te Artikel wirklich erfüllt sey, sobald Zweifel oder Reklamationen darüber von einer Seite erhoben würden.“ Worauf der Herr Staatsminister Freyherr v. Berkheim bemerkte: „Daß wohl nur dann der Bundestag entscheiden werde, wenn er eigends dazu aufgefordert wird.“ Ohne eine solche Aufforderung müssen wir vielleicht noch lange in einer peinlichen Ungewißheit leben, von der gewiß niemand verkennen wird, daß ein solcher Zustand von Unentschiedenheit die nachtheiligsten Folgen auf die Administration, das Recht, und die Polizey herbeyführt.

In Anbetracht dieser Nachtheile, und in Anbetracht, daß eine zahlreiche Klasse im Staat die Rechte und Vorzüge längst entbehrt, welche ihr die Bundesakte als einen schwachen Ersaz angeborner Rechte vergangener Zeiten zusichert; kann ich es nicht unterlassen, die hohe Kammer zu ersuchen, in dem Protokoll meine Aeußerung dahin aufnehmen zu lassen, daß es mein angelegentlicher Wunsch ist, es möge der Regierung gefallen, den Rechtszustand

der Standes- und Grundherrn endlich festzustellen. – Sollte jedoch dieser Wunsch aus obwaltenden Gründen nicht in Erfüllung gehen können, so werde ich meiner Seits mich in die Nothwendigkeit gesezt sehen, mich an den hohen Bundestag zu wenden, und von demselben eine endliche Entscheidung zu erbitten.

Ich muß noch, um mich vor jedem Vorwurf zu schüzen, hier erklären, daß meine persönliche, unbegränzte Verehrung für den geliebten Regenten kein Mißtrauen in seine Person bey jenem Schritte zuläßt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie stimmen diesem Vortrag aus ganzem Herzen bey.

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er finde hiebey nicht nur keinen Anstand, sondern er halte es für Pflicht, diesen Wunsch in das Protokoll aufzunehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Weil Ihr in der dritten Sizung gemachter Antrag um Ausdruck dieses Wunsches in einer besondern Addresse verworfen worden sey, so stellten Sie Ihre Bitte nur dahin, daß derselbe als ein allgemeiner Wunsch der Kammer ins Protokoll möchte niedergelegt werden.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Er theile aus zwey Gründen den Wunsch, daß diese Unentschiedenheit einmal aufhöre; fürs Erste, weil so manche nothwendige Einrichtung in der Landesverwaltung nur durch sie aufgehalten werde; und fürs Andere, weil eine ansehnliche Klasse von Staatsbürgern doch die endliche Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse fordern könne.

Hofrath v. Rotteck: Auch er stimme diesem Wunsche vollkommen bey, müsse aber denselben — wie er bereits in

der dritten Sizung gethan — dahin ausdrücklich beschränken, daß die Regulirung jener Verhältnisse „auf dem konstitutionellen Wege der Gesezgebung“ geschehe.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Er sey gleichfalls damit einverstanden, da er nicht voraussezen könne, daß es auf einem inkonstitutionellen Weg geschehen werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Da es nach den Bemerkungen des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg und des Hrn. Hofraths v. Rotteck scheine, als ob Ihre Bitte etwas Inkonstitutionelles enthalte, so müssen Sie um Berichtigung Ihrer Ideen bitten.

Bisthverw. Frhr. v. Wessenberg: Er habe den Antrag Sr. Durchlaucht keineswegs als inkonstitutionell erklärt.

Hofrath v. Rotteck: Meine Erklärung enthält keinen Vorwurf; sondern sie sagt blos so viel, daß ich dafür halte, der einzige hier konstitutionsmäßig zu betretende Weg sey jener der Gesezgebung. Sollte jedoch — was ich freylich nicht eingestehe — der Bundestag die rechtmäßig entscheidende Behörde für diese Sache seyn, so wäre auch sein Einschreiten der Konstitution nicht zuwider. Wer also in solcher Voraussezung die Sache an den Bundestag zu bringen begehrt, tastet dadurch die Konstitution nicht an.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich beruhige mich dabey, und es war auch mein Wille nicht, eine Diskussion zu veranlassen. Nur den Beytritt der Kammer zu meinem ausgedrückten Wunsche hoffte ich zu erhalten.

Staatsrath Frhr. v. Zyllnhardt: Ich trete diesen Antrag unbedingt und von ganzem Herzen bey.

Geh. Hofrath Zachariä: Auch ich mache den von Sr. Durchlaucht ausgesprochenen Wunsch schlechthin zu dem meinigen.

Das deutsche Bundesrecht sezt, meines Wissens, der Erfüllung desselben schlechterdings kein Hinderniß entgegen. Zwar hat die hohe deutsche Bundesversammlung eine Kommission beauftragt, über die Vollziehung des 14ten Artikels der deutschen Bundesakte zu wachen, und zu berichten. Es hat ferner der 63ste Artikel der Schlußakte der Wiener Konferenzen unter anderm festgesezt, daß den Standes- und Grundherrn im Falle einer einseitigen, zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten seyn soll. Nirgends aber ist der vorliegende Gegenstand durch das deutsche Bundesrecht der einheimischen Gesezgebung schlechthin entzogen worden.

Freylich sind bey den Versuchen, diese Angelegenheit zu erledigen, sehr große Schwierigkeiten vorauszusehen. Leicht wird der eine Theil behaupten, daß er in den ihm durch die Bundesakte zugesicherten Rechten beeinträchtigt worden; der andere, daß unbeschadet dieser Rechte, diese oder jene nähere gesezliche Bestimmung getroffen werden könne. Es wäre nicht ein Glück, für alle Theile wäre es ein Unglück, wenn die Sache nicht im Inlande friedlich und freundlich beygelegt werden könnte.

Desto erlaubter ist wohl der Wunsch, daß ein Jeder in seinem Kreise, ein Jeder, so viel in seiner Macht steht, die gütliche und freundliche Ausgleichung dieser so wichtigen Sache vorzubereiten und zu fördern bemüht seyn möge!

Staats-

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er schließe sich diesem Antrag an, und glaube, daß durch solche freundliche Gesinnungen die Sache leicht geschlichtet werden könnte.

Die Kammer beschloß nun einmüthig, den geäußerten Wunsch Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Fürstenberg als ihren eigenen zum Protokoll zu nehmen. Der Hofrath v. Rotteck wiederholte jedoch dabey seine Klausel: „auf dem konstitutionellen Weg der Gesezgebung."

Staatsrath Frhr. v. Baden: Er müsse nun noch den Wunsch zur Niederlegung ins Protokoll ausdrücken, daß die Gesezgebungs-Kommission in der nächsten Versammlung Gesezesentwürfe vorlegen möchte über die Verwaltung und Gesezgebung.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Diesem Wunsche möchte er noch beyfügen, daß insbesondere auch über die freywillige Gerichtsbarkeit die so sehr begehrte, und nothwendige neue gesezliche Bestimmung bis dahin vorbereitet werde.

Staatsrath Baumgärtner: Er habe die Ehre, hierauf zu erklären, daß bereits viele Arbeiten fertig vorliegen, und daß sie die Gesezgebungs-Kommission schon der diesjährigen Ständeversammlung habe vorlegen wollen; allein es sey vorauszusehen gewesen, daß sie dadurch den Landtag über die Maaßen verlängert haben würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Sie schließen Sich dem Wunsche des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden an, und bitten, die Gemeinde-Ordnung nicht außer Augen zu lassen.

Se. Hoheit der Präsident schlossen hierauf die Sizung, die lezte des gegenwärtigen Landtags, unter Bezeugung des herzlichsten Wohlwollens gegen sämmtliche

Beylage Ziffer 96.

Kommissionsbericht in Betreff des Entwurfs einer Verordnung, die Ausgleichung der Kriegskosten betreffend.

Erstattet von dem Generallieutenant v. Schäffer.

Abseiten der verehrlichen zweyten Kammer sind der hohen ersten Kammer der Ständeversammlung unterm 30. August und praes. den 2. September d. J. die Beschlüsse über den Gesezesentwurf wegen Ausgleichung der Kriegsschäden mitgetheilt worden, und die dieserhalb niedergesezte Kommission, deren Organ ich zu seyn die Ehre habe, hat nach mehrmaligen Berathungen nur mit Bedauern zu dem Resultat gelangen können, daß bey dem bevorstehenden Schlusse des diesjährigen Landtages es der zweyten Kammer an der erforderlichen Zeit gefehlt hat, den ihr dieserhalb von der hohen Regierung vorgelegten Gesezesentwurf vollständig erledigen zu können, und daß sie sich dadurch darauf hat beschränken müssen, einige der wichtigsten Punkte auszuheben, worüber eine einstweilige Bestimmung nicht leicht aufgeschoben werden kann, ohne nicht eine gänzliche Stockung, selbst für die vorbereitenden Maasregeln, für die Ausgleichung, und für die Liquidation der vorhandenen Kriegs-Prästationsmasse, so wie für die dringende Befriedigung so vieler Gläubiger, zu veranlassen.

Diejenigen Punkte nun, welche nach der Mittheilung der zweyten Kammer ausgehoben worden sind, und wor-

über dieselbe einstweilen einen Beschluß gefaßt hat, lassen sich nach den Ansichten Ihrer Kommission in zwey Theile zerlegen, von welchen eigentlich ein jeder als ein für sich bestehendes Gesez betrachtet werden kann, als:

1) der eine Theil, welcher die Positionen 1, 2, 3, 4, 5 und 10. des mitgetheilten Beschlusses begreift, bezieht sich auf den eigentlichen Hauptgegenstand desselben — nämlich die allgemeine Landes-Ausgleichung. Und

2) der andere Theil, oder die Positionen 6, 7, 8. und 9., welche die §§. 14. und 15. umfassen, bezieht sich auf die Grundsäze, nach welchen, unabhängig von der allgemeinen Ausgleichung, in den einzelnen Gemeinden mit den Mitgliedern derselben und mit den Ausmärkern Abrechnung gepflogen werden soll.

In Ansehung der Bestimmungen der erstern Klasse, glaubt Ihre Kommission den Beschlüssen der zweyten Kammer, nämlich den vorangegangenen Positionen 1, 2, 3, 4, 5. und 10. beystimmen zu können, nur ist sie hier der Meynung, auf einen Zusaz antragen zu müssen, daß einstweilen, und bis bey dem nächsten Landtag ein vollständiges Gesez über alle in die allgemeine Ausgleichung aufzunehmende Kriegsprästationen zu Stande gebracht werden kann, in den nächsten zwey Jahren nur diejenigen ausgeglichen werden, welche, als an die Gesammtheit des Landes geforderte Leistungen, durch die Centralstellen den einzelnen Landestheilen zugewiesen wurden, und daß die Handfrohnden, welche bey Schanz- und Brückenbau vorkommen, noch in suspenso gelassen, und bis über die ganze Kriegskosten-Ausgleichung definitiv beschlossen werden kann, noch nicht vergütet werden.

Anders verhält es ſich aber bey den Beſtimmungen der zweyten Klaſſe, welche die Abrechnung über Kriegskoſten in den einzelnen Gemeinden betreffen.

So ſehr nämlich Ihre Kommiſſion die Ueberzeugung theilt, daß auch hierüber feſte Normen aufgeſtellt werden ſollten, welche kaum länger vermißt werden können, ohne nicht manche Verwirrung und Reklamationen beſorgen zu müſſen, ſo ſcheint es doch bedenklich, über einen ſo vielſeitigen und ſchwierigen Gegenſtand, welcher der hohen Kammer gleichſam im Augenblick der Schließung des Landtags erſt zur Prüfung vorgelegt worden iſt, vor dem Abſchluß ihrer diesjährigen Arbeiten noch ein gründliches Urtheil zu fällen. Die Kommiſſion glaubt daher eher darauf antragen zu müſſen, unter vorwaltenden Umſtänden lieber einen — wenn gleich wünſchenswerthen und dringenden — Ausſpruch zu umgehen, als ſich dem Vorwurf auszuſezen, zu leicht und ohne gründliche Erwägung über einen ſo wichtigen Gegenſtand hinausgegangen zu ſeyn. Namentlich will es Ihrer Kommiſſion ſcheinen, nicht darauf antragen zu können, daß den von der zweyten Kammer beſchloſſenen Abänderungen der Säze c. und d. des §. 15. des Geſezesentwurfs beyzuſtimmen ſeyn möchte; und wenn ſie ferner weiß, daß zwar eigentlich ein Geſezesvorſchlag, bey welchem die eine Kammer Abänderungen oder Zuſäze vorſchlägt, der andern Kammer mit dieſen Vorſchlägen wieder zurückgegeben werden ſollte, dies dennoch

a. in vorliegendem Fall nicht mehr möglich iſt, und

b. daß daneben die Beſtimmungen der §§. 14. und 15. des Geſezesentwurfs, welche blos die Abrechnungen im Innern der Gemeinden betreffen, als ein bloßer Anhang, und als ein abgeſonderter Gegenſtand betrachtet werden können.

In Bezug auf Vorstehendes, erlaubt sich die Kommission daher darauf anzutragen:

1) Die Beschlüsse der zweyten Kammer, in so weit sie sich auf die allgemeine Landes-Ausgleichung beziehen, der hohen Regierung mit Ihrem Beytritt vorzulegen, und dabey blos den Wunsch beyzufügen, daß einstweilen, und bis die Stände wieder zusammenkommen, keine Handfrohnden vergütet, sondern in suspenso gelassen werden möchten.

2) Die Bestimmungen in den §§. 14. und 15. hingegen, als nicht reif zum Abschluß, auf den künftigen Landtag auszusezen.

Die Kommission kann übrigens nur wiederholt bedauern, daß auch ihr die Zeit es nicht hat erlauben wollen, den in Frage befindlichen Gesezesentwurf in seinem ganzen Umfange näher zu beleuchten, und unterwirft diesen Bericht daher dem weitern Ermessen der hohen Kammer.

Beylage Ziffer 97.

Kommissionsbericht über die Motion des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim wegen Verwandlung der den Standes- und Grundherrn, auch Korporationen angewiesenen Entschädigungs-Renten in verzinsliche Obligationen au porteur.

Erstattet von dem Staatsrath Frhrn. v. Baden.

Dieser Vorschlag muß von zwey Seiten betrachtet werden, nämlich von der rechtlichen und finanziellen.

1) Die rechtlichen Betrachtungen müssen einen zur Frage führen: sind die Standes- und Grundherrn und Korporationen durch die jährliche Auswerfung dieser Ihnen entzogenen Gefälle rechtlich entschädigt?

Diese Beantwortung ist nicht schwer, denn die Erträgniß für eine Sache ist nur der Zins des Kapitals, nicht aber die Sache oder das Kapital selbst. — Alle diese Gegenstände aber, für welche den Standes- und Grundherrn und Korporationen Entschädigungs-Renten gegeben worden, waren verkäufliche Gegenstände, die Sache, für welche die Rente gegeben wird, war wahres Eigenthum, mit welchem frey konnte geschaltet werden, und welche aus den verschiedensten Erwerbs-Titeln an sich gebracht ward; also ist eine Rente allein keine wahre Entschädigung, wohl

3 9015 00313 7301